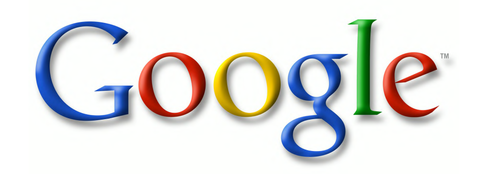




Volkswirthschaftliche

Monatsschrift

im Verein



mit bewährten Fachgenossen

herausgegeben

von

E. Pickford.

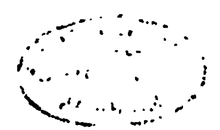
Zweiter Jahrgang 1859.

Dritter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1859.



Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. Wirthschaftliche Gesellschaften, von A. Lammers 1
Die Vereinfachung des Zollvereinstarifs 5
Die Zünfte im Jugendalter 23
Die Versammlung der Gewerbvereine in Frankfurt a. M. am 7. Nov. 37
Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland, von Dr. Schäffle 39
Präsenz und Dienstzeit 58
2. Die Bedeutung Stettin's, v. W. 89
Die Zünfte im Mannesalter 98
Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland, von Dr. Schäffle 114
Das Prinzip der Assoziation in Anwendung auf den Sortiments-Buchhandel 141
3. Die Zünfte im Greisenalter 179
Der jüngste Aufschwung in der Schwarzwälder Uhrenindustrie, von E. Laspeyres 204
Das Prinzip der Assoziation in Anwendung auf den Sortiments-Buchhandel, von W. J. 218
4. Die Krisis von 1857. VII. von O. Michaelis 287
Die erste Versammlung der Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland in Bremen 300
Die Zünfte in der zweiten Kindheit 307
Geschichte Frankreichs vom Sturze Napoleon's bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums, von A. v. Rochau 338
5. Die Krisis von 1857. VIII. von O. Michaelis 375
Das süddeutsche Münzwesen 389
Die Zünfte in der polizeilichen Behandlung, I. 394
Ueber Konsumvereine 411

Seite
6 Abschiedswort 465
Die Zünfte in der polizeilichen Behandlung. II. 467
Die Krisis von 1857. IX. von O. Michaelis 537
Die landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland 559
Ueber staatswissenschaftliche Seminarien 565
II. Korrespondenzen.
Januar. Berlin 68
Hannover 76
Aus Bayern 79
Februar. Hannover 159
Hamburg 162
Aus dem Schwarzwalde 167
März. London 245
Paris 254
Hannover 261
Hamburg 263
Pest 269
Paris 280
April. London 349
Paris 360
Mai. London 432
Paris 443
Juni. Aus Bayern 583
III. Bücherschau. . . . . 85, 365, 454.



Wirthschaftliche Gesellschaften.

Die Frankfurter Freunde von 1857, d. h. die deutschen Mitglieder des Wohlthätigkeitskongresses, welche über dessen Leitung ein grundvolles Mißvergnügen empfanden, suchten das, was ihrer Ueberzeugung nach dem Kongresse fehlte, neben jenem Weltkongreß her einigermaßen zu ergänzen. Außer daß sie den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften ihre Anerkennung spendeten, riefen sie zur Bildung volkswirthschaftlicher Vereine auf, aus denen dann ein Nationalkongreß deutscher Volkswirthe zusammenwachsen möge. Der Nationalkongreß ist in's Leben getreten; aber nicht auf der Grundlage eines dichten und allumfassenden Vereinsnetzes, denn von diesem ist kaum eine einzelne Masche bisher vollendet worden. Hier und da hat ein Gewerbeverein sich den Beinamen eines volkswirthschaftlichen Vereins gegeben — das ist alles. Erst nachgehends haben die württembergischen Gewerbevereine ihren Anschluß an den Gothaer Kongreß erklärt, sind die so pomphaft angekündigten nationalen Bestrebungen des Frankfurter Gewerbevereins in ein gleiches Ergebniß ausgelaufen, ist bei andern Gewerbevereinen eine gewisse Hinneigung zum Beitritt hervorgetreten. Aber auch damit ist es noch lange nicht gethan; schon weil sich diese Bewegung auf den Kreis der Gewerbevereine beschränkt, und der Nationalkongreß deutscher Volkswirthe unmöglich für alle Zukunft sich in die Handwerker-Interessen einspinnen kann. Gleich hohe Aufgaben rufen ihn auf andere Lebensgebiete, und die regelmäßige Erscheinung wird überhaupt wohl diese sein, daß nicht die Vielheit ört-

lich begrenzter Vereine ihn, sondern er im Gegentheil diese hinter sich her ziehe, daß Handelskammern und Handelsvereine sich mehr oder weniger förmlich uns anschließen, wenn wir im kommenden Jahre die Handelsfreiheit predigen, daß die landwirthschaftlichen Vereine folgen, wenn der Nationalkongreß zukünftig einmal die Fahne der freien Theilbarkeit aufpflanzt. Denn soviel ist ja klar: das Licht, um dessen Anzündung bis in die letzten Winkel deutscher Volkswirthschaft hinein es sich handelt, ist verhältnißmäßig erst in wenigen Köpfen. Eine schon etwas größere Schaar hat das Bewußtsein ihrer Dunkelheit, und möchte die Dämmerung vor Sonnenaufgang so rasch als thunlich überwinden. Licht aber muß es nicht blos in diesen freiwillig geöffneten Häuptern werden, sondern mit der Zeit in allen; wir werden mit dem Naturgesetz geh'n, das erst die höchsten Gipfel, dann die oberen Berghänge, und zuletzt erst die tiefen Thaleinsenkungen erleuchtet werden läßt, das uns eine Bahn vorzeichnet, welche vom Mittelpunkt aus nach dem Umkreis hin sich erstreckt und nicht etwa umgekehrt.

Allein diese Bahn ist in einem Volk von vierzig Millionen zu weit, um nicht gewißer Normalpunkte inmitten des Weges zu bedürfen. Der Nationalkongreß, so wenig Raum er abstraktem Theoretisiren auch lassen mag, steht für die Bedürfnisse der letzten örtlichen Kreise doch einigermassen über den Wolken. Sie empfinden seinen wohlthätigen Druck nicht unmittelbar genug; persönliche Fäden können durchschnittlich nur in Ausnahmsfällen das Zentrum mit den einzelnen Orten der Peripherie verbinden, und die Uebertragung durch die Zeitungen wirkt nur mit mäßiger Stärke und sehr verschiedener Sicherheit. Hier also, meinen wir, tritt der Frankfurter Aufruf von 1857 — verwechsle ihn nur Niemand mit dem von 1858 — in die Rechte der Ausführbarkeit. Alle von größeren Versammlungen ertheilten Aufträge soll man billig cum grano salis verstehen. Die Geschäftsführer der deutschen Theilnehmer am Wohlthätigkeitskongreß haben keine Legionen aus der Erde stampfen können, aber vielleicht gelingt es ihnen nachträglich noch mit Cadres. Oertlich begrenzte Wirthschaftsvereine würden sich allerdings höchstens in den paar Weltstädten Deutschlands mit genügender Mannschaft herstellen

lassen. Läßt man aber die örtliche Mauer fallen, sucht man die Volkswirthe eines etwas größeren Kreises unter einen Hut zu bringen, so werden sich unserer Meinung nach überall im großen Vaterlande gar nützlich wirkende Mittelglieder zwischen dem Nationalkongreß und den wirthschaftlichen Berufsvereinen gewinnen lassen. Diese führen dann dem Reichstag der Volkswirthe den thatsächlichen Stoff zu, den die Berufsvereine in unaufhörlicher Arbeit aus dem Schacht der Wirklichkeit heben, und diesen wieder die abgeklärten Gedanken, welche jener alle Jahr einmal zu Tage fördert. Nach der einen Seite hin verbürgen sie, daß man sich nicht in unfruchtbare Theorie fern von dem Halt wohlerkundeter Statistik und von den nationalen Tagesfragen verliere; nach der andern aber stellen sie sich mit vereinten Kräften an die Spitze der bisher sehr still verlaufenen Entwicklung, welche eine gesunde Wirthschaftslehre zur Seele sämmtlicher Berufsvereine zu machen strebt, sowohl dem bevormundenden Staat als den herrschenden Vorurtheilen der Leute gegenüber.

In doppelter Hinsicht haben so gedachte volkswirthschaftliche Vereine in Bezug auf die Wirkung ins Allgemeine einen Vorsprung vor dem Nationalkongreß: sie sind im Stande, sich häufiger als alljährlich einmal zu versammeln, um sodann auch diejenigen Gegenstände, welche einem engeren Kreise eigenthümlich sind, in den Bereich aufklärender und anregender Thätigkeit zu ziehen.

Um indessen die besondere Mittelstellung dieser Vereine sogleich durch die Benennung anzugeben, möchten wir vorschlagen sie Wirthschaftliche Gesellschaften zu taufen.

Wirthschaftliche Gesellschaften kennen die Männer von Fach vor allem in Paris und in Brüssel. Diese verfolgen anscheinend aber nur den Zweck, in den Mitgliedern die wissenschaftliche Beschäftigung mit der wirthschaftenden Menschheit lebendig zu erhalten. Ins Weite wirken sie kaum, wenigstens nicht absichtlich, nicht mit planmäßigem Beharren. Solche Gesellschaften zu gründen, möchten wir nun nicht ausdrücklich anempfehlen. Wo sie am Orte, werden sie sich auch ohne Anregung zusammenfinden. Was uns am Herzen liegt, ist die Vereinigung handelnder Männer, denen die Bedeutung der Wirthschaftslehre für das öffent-

liche Leben bereits ins Bewußtsein eingedrungen ist. Auch bei ihnen handelt es sich zunächst allerdings darum, daß sie sich selbst gegenseitig erleuchten. Mit der Selbsterkenntniß im beiderlei Sinne muß man allemal anfangen. Dann aber sei man von vornherein dessen eingedenk, daß man im Angesicht der Oeffentlichkeit lehrt und lernt. Man sorge für die Auswahl wirklicher Tagesfragen; man bereite die freie Verhandlung der Zusammenkunft sachlich vor, sei es durch die Arbeit eines Einzelnen oder eines Ausschusses; man lasse die Verhandlung gleichsam aus dem Stoffe selbst herauswachsen, indem der Berichterstatter zuerst die augenblickliche Lage des Gegenstandes besonders im Vereinskreise darstellt, der Vorsitzende dann die wichtigsten Streit- und Zweifelfragen zur Erörterung bringt, und je nachdem die Sache es verträgt, die vorwiegenden Ansichten in eine feste Meinungsäußerung zusammenfaßt. Für eine ersprießliche, wenn auch nicht allzu förmliche Verbindung mit der Fülle verschiedener Berufsvereine desselben Kreises komme, soweit es diese nicht ihrerseits übernehmen, der Vorstand auf. Auch ohne jede äußerliche Anknüpfung wird es sich so machen, daß die Berufsvereine in der Regel dieselben Stoffe behandeln wie die Wirthschaftliche Gesellschaft. Diese muß nur in allen ihren Versammlungen wenigstens den drei großen Nährständen, der Landwirthschaft, dem Gewerbe, und dem Handel etwas zu bieten suchen. Wo sie meint, daß es an einer bestimmten Gattung von Vereinen noch ganz fehle, oder daß die eine und die andere nicht zahlreich genug vertreten sei, wird sie schon Mittel entdecken, auch solche Lücken durch ihre Anregung auszufüllen.

Wenn also wirkende Gesellschaften erst über ganz Deutschland verbreitet sein werden, so steht der Nationalkongreß deutscher Volkswirthe durch sie auf unerschütterlichen Säulen, und kann um so eher die äußerliche Festigkeit eines stehenden Vereins entbehren, die ihm aus andern Gründen kaum zu wünschen ist; er hat aber auch an ihnen bereit stehende Träger seines Einflußes, oder vielmehr des Einflußes seiner erlösenden Gedanken, wie sie ihm nicht besser zu wünschen sind. In dieser Beziehung wird es vor allem dienlich sein, wenn die Gesellschaften ihren Kreis unabhängig von den Grenzen der Einzelstaaten ziehen, und also

auch an ihrem Theil zur Ausgleichung der nationalen Absonderungen beitragen wollen. Wie freuen uns daher mit der Andeutung schließen zu können, daß eine derartige Gesellschaft für Nordwestdeutschland bereits im Entstehen begriffen ist und der Gedanke bei Männern der verschiedensten Stellung und Herkunft in Gotha hoffnungsvollen Anklang fand.

August Lammers.

Die Vereinfachung des Vereinszolltarifs.

Der volkswirthschaftliche Kongreß zu Gotha hat die Vereinfachung des Tarifs für die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben des Zollvereins als nothwendig anerkannt und damit die Anregung zu einer gründlichen und rationellen Revision eines der wichtigsten Theile der Zollvereinsgesetzgebung gegeben. Es wird zunächst Aufgabe der publizistischen Presse sein, die Materialien zur praktischen Lösung dieser für die gesammte volkswirthschaftliche Entwicklung Deutschlands höchst wichtigen Aufgabe zu sammeln und die Grundsätze festzustellen, um die erstrebte Vereinfachung des Vereinszolltarifs mit den finanziellen Interessen der verbündeten Staaten, den Bedürfnissen der einzelnen, zum Theil unter hohem Zollschutz großgewordenen Industriezweige und den Grundsätzen einer auf die harmonische Ausbildung der volkswirthschaftlichen Kräfte gerichteten Staatswirthschaft in Einklang zu bringen. Von diesem Standpunkte aus wollen wir versuchen, diejenigen Momente näher zu bezeichnen, auf welche es bei einer Revision des Vereinszolltarifs nach unserer Ansicht zunächst ankommen dürfte.

1) Das Tarifsystem.

In allen Staaten, in welchen Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren erhoben werden, haben sich zwei Richtungen geltend gemacht, welche für die Normirung der betreffenden Abgabensätze maßgebend waren. Die eine dieser Richtungen wurde durch das finanzielle Interesse der Regierungen bestimmt und fand in dem reinen Finanzzollsystem ihren ein-

fachsten Ausdruck; die andere ist dagegen durch die Rücksichtsnahme auf einzelne bestimmte Industriezweige charakterisirt und machte sich unter verschiedenen Modifikationen als Prohibitiv- und Schutzzollsystem geltend. Man kann darüber streiten, ob es räthlich oder möglich sei, einen Industriezweig durch die Ausschließung der Konkurrenz des Auslandes zu begründen und zu einer Stufe zu entwickeln, daß derselbe successiv der schützenden Grenzzölle entbehren und schließlich die unbeschränkte Mitbewerbung auf dem heimischen und dem Weltmarkte ertragen könne. Es ist in dieser Hinsicht nur selten klar zwischen allgemeinen und örtlichen Ursachen unterschieden worden. Soviel ist jedoch unzweifelhaft, daß allen Grenzabgaben, welche nicht als Steuern, sondern aus anderen Rücksichten und nach anderen Grundsätzen auferlegt werden, die nothwendigste Voraussetzung, nämlich die rechtliche Basis abgeht. Die Staatsregierungen sind befugt, für öffentliche Zwecke, soweit die Domanial- und Regalitäts-Einkünfte hiefür nicht ausreichen, Steuern zu erheben, deren Vertheilung nach Maßgabe der Steuerkräfte der einzelnen Landesangehörigen, wie solche sich in der Produktion, Uebertragung und Konsumtion der Güter zu erkennen geben, zu erfolgen hat. Es kann daher vernünftiger Weise Niemandem einfallen, gegen eine durch Grenzabgaben bewirkte, angemessene Besteuerung des Handels mit dem Auslande und des Verbrauchs fremder Waaren, welche sich im innern Verkehr nicht selten einer, prinzipiell gerechtfertigten Heranziehung zu den Staatslasten entziehen, Einwendungen zu erheben.

Wesentlich anders verhält es sich jedoch mit solchen Ein- und Ausfuhrzöllen, die über das durch die Besteuerung gebotene Maß hinausgehen, um einzelnen Industriezweigen höhere Preise für ihre Waaren oder mäßigere Preise für ihren Bedarf an Rohmaterialien zu sichern, als unter der Einwirkung der Konkurrenz des Auslandes zu erzielen sein würden. In solchen Fällen tragen die inländischen Konsumenten neben der in den Grenzabgaben enthaltenen Steuer noch eine Prämie, welche den bevorzugten Industriezweigen auf Kosten der Ersteren gewährt wird und in vielen Fällen eine ebenso unbillige, als ungerechtfertigte Belastung bildet.

Die Frage, welche Industriezweige für ein bestimmtes Land passen, welche aus staatswirthschaftlichen Gründen mit Aufwendung von Staatsmitteln gefördert werden könnten, und welche man — im Sinne der Schutzzollpolitik — ungefährdet ihrem Schicksal überlassen kann, ist so wenig zu lösen, daß in der Regel alle Schutzzollsysteme, denen dieselbe als Ausgangspunkt dient, von inneren Widersprüchen strotzen und meistentheils nur zur Bereicherung Einzelner dienen, während der großen Menge der nicht begünstigten Gewerbe und Konsumenten keine Gelegenheit geboten ist, ihre verletzten Interessen mit gleichem Erfolge zur Geltung zu bringen. Es deutet daher schon die Schwierigkeit der Durchführung eines konsequenten Schutzzollsystems darauf hin, daß dasselbe sich mit den Grundsätzen einer rationellen Staatswirthschaft nicht vereinigen lasse. Außerdem ist aber auch die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit eines Staates so sehr durch die örtlichen und individuellen Verhältnisse bedingt und, wie jeder natürliche Prozeß, von inneren Gesetzen abhängig und in seiner Art selbstständig, daß kein Mittel der Regierungsgewalt hinreicht, die natürlichen Faktoren ihres Emporblühens und ihrer Vertheilung durch künstliches Eingreifen dauernd zu ersetzen. Es kann daher nicht Sache der Staatsverwaltungen sein, mit Benützung öffentlicher Mittel oder auf Unkosten der übrigen Staatsangehörigen einzelne Industriezweige in das Leben zu rufen und zu pflegen. Der Einfluß der Regierungen in Bezug auf die Hebung des Volkswohlstandes wird vielmehr hauptsächlich darauf zu richten bleiben, durch Unterricht, Aufklärung, gerechte Besteuerung, gesetzliche Freiheit und Rechtspflege die Hindernisse hinwegzuräumen, welche einer selbstständigen Entfaltung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit noch entgegenstehen.

Unter normalen Verhältnissen wird die, den Bedürfnissen der Staatskassen entsprechende und mit den übrigen Staatsauflagen im Einklang stehende Besteuerung fremder Erzeugnisse vollständig hinreichen, die inländische Industrie gegen eine übermäßige Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Dieselbe besitzt vor den ausländischen Industriezweigen, welche an ihrem Sitze ebenfalls an den öffentlichen Lasten zu partizipiren haben, auf dem inlän-

dischen Markte in den Zöllen und der Differenz der Transportkosten einen Vorsprung, welcher sich nachhaltig geltend machen muß. Für jede Waarengattung läßt sich auf dem Wege der Beobachtung ein mittlerer Zollsatz finden, bei dessen Anwendung der Zollvertrag ein, den gegebenen Verhältnissen entsprechendes Maximum erreicht. Derselbe kann ohne Beeinträchtigung der Zolleinnahmen weder über dieses Maß erhöht, noch unter dasselbe herabgesetzt werden und steht, wenn auch nicht bei den Rohprodukten und Verzehrungsgegenständen, so doch bei den meisten Industrieerzeugnissen, bei welchen allein die Schutzinteressen in Frage kommen können, mit dem Werthe der Waaren, beziehungsweise der sich in ihrem Verbrauche beurkundenden Steuerkraft in einem angemessenen Verhältniß. Diese, den finanziellen Interessen der Staatskassen am meisten zusagenden mittleren Zollsätze gewähren, sowohl direkt, indem sie für die ausländischen Erzeugnisse einen möglichst hohen Ertrag der Einfuhrsteuern bedingen, als auch auf indirektem Wege, weil durch ihre Ergiebigkeit die Ansprüche an die Steuerkräfte der inländischen Industrie vermindert werden, der letzteren unzweifelhaft einen angemesseneren Schutz, als prohibirende Einfuhrzölle, welche die unbesteuerte Einfuhr auf illegalem Wege begünstigen, keinen erheblichen finanziellen Ertrag gewähren, die Kosten der Grenzbewachung steigern, die Konsumtionskraft des Landes schwächen und höhere Ansprüche an die Steuerpflicht der Staatsangehörigen, insbesondere der Industriellen, begründen.

Diese Betrachtungen führen uns zu dem Ergebniß, daß ein mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre im Einklang stehendes Finanzzollsystem das einzige Zollsystem ist, welches sich vom rechtlichen, wie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus in gleichem Maße empfiehlt, und daß die auf eine Revision des Vereinszolltarifs gerichteten Bestrebungen zunächst die Aufstellung eines rationellen Finanzzollsystems in das Auge fassen sollten. Bei den im Zollverein gegenwärtig zur Anwendung kommenden Zollsätzen kann eigentlich von einem bestimmten System gar keine Rede sein. Der Vereinszolltarif war seiner ersten Anlage nach ein Finanzzolltarif bezüglich der Verzehrungsgegenstände und ein gemäßigter Schutzzolltarif, was

die Besteuerung der fremden Industrieerzeugnisse anlangte. Unter dem fortgesetzten Andrängen der bei der Erhöhung einer Schutzzölle interessirten Industriezweige ist derselbe seinem ursprünglichen Prinzipe, wonach die Eingangszölle bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen sollten (§. 8 der preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818), immer mehr entfrembet worden, wie auch unter der gleichen Einwirkung einzelne Vereinsregierungen in ihren Ansichten über die Zulässigkeit hoher Schutzzölle eine vollständige Umwandlung erfahren haben. Bayern und Württemberg, ursprünglich ganz auf dem Standpunkte eines freisinnigen Finanzzollsystems, gehören jetzt zu denjenigen Vereinsstaaten, welche vorwiegend der Förderung schutzzöllnerischen Interessen die Hand bieten.

Seit dem Jahre 1834 fanden in dem Zollvereine mehrfache wichtige Zollerhöhungen statt, obgleich seitdem die allgemeinen Waarenpreise, insbesondere der Manufakturerzeugnisse, eine Verminderung erfahren haben. So wurden beispielsweise die Einfuhrzölle für Papier, Tapeten, Steingut, farbiges Porzellan, Weißblech, Eisendraht, Baumwollen-, Wollen- und Leinengarn, Zinkwaare, Roheisen, Stabeisen, feine kurze Waaren, lederne Handschuhe, feine Wollenwaaren, Leinwand, Lichte, Wachstaffet, Stahlfedern &c. zum Theil ansehnlich gesteigert, während nur bei einzelnen Verzehrungsgegenständen und mehreren unwichtigeren Fabrikaten Zollermäßigungen stattgefunden haben. Die hierin wahrnehmbare Tendenz zur Erhöhung der bestehenden Schutzzölle über das ursprüngliche Maß findet aber in der Lage der vereinsländischen Industrie, welche in einem erfreulichen Fortschreiten begriffen ist, keine genügende Rechtfertigung und dürfte hauptsächlich in dem Umstande ihre Erklärung finden, daß die einzelnen Vereinsstaaten bei den periodischen Revisionen des Vereinszolltarifs zunächst ihre separaten heimischen Interessen vor Augen hatten und darüber die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse der Gesammtheit unbeachtet ließen, sowie daß es an einem klaren, allseitig anerkannten Tarifsystem mangelte, welches innerhalb der mannigfaltigen, sich geltend machenden Sonderbestre-

bungen die Auffindung des richtigen Ausweges erleichterte. An die Stelle des Prinzips war die Transaktion zwischen den zufällig vorherrschenden Ansichten getreten. Um diesem Feilschen um gegenseitige untergeordnete Zugeständnisse ein Ende zu machen, ist es erforderlich, daß sich die Gesammtheit der Vereinsstaaten zu einem, den Anforderungen der Volkswirthschaftslehre entsprechenden Tarifsystem bekenne und daß dasselbe den Ausgangspunkt für die periodischen Revisionen des Vereinszolltarifes bilde.

2) Aus- und Durchfuhrzölle.

Die Frage, ob neben den Einfuhrzöllen noch Aus- und Durchfuhrzölle zu erheben seien, dürfte sich nach dem Vorstehenden einfach entscheiden lassen.

Die Ausfuhrzölle können nur inländische oder in den freien Verkehr des Inlandes getretene ausländische Erzeugnisse treffen. Dieselben begründen, da die inländische Produktion bereits zu den Staatslasten zugezogen ist und die eingeführten fremden Waaren den inländischen durch die Verzollung gleichgestellt erscheinen, in der Regel eine doppelte Besteuerung, gegen welche die Forderungen der Billigkeit sprechen. Im Zollverein bestehen nur solche Ausfuhrzölle, die von ausländischen eingangszollfreien Gegenständen anstatt der Durchfuhrzölle oder von einzelnen inländischen Rohmaterialien zur Erschwerung der Ausfuhr im Interesse der dieselben verarbeitenden Industriezweige erhoben werden. Die ersteren fallen daher mit den weiter unten zu besprechenden Durchfuhrzöllen, die letzteren dagegen mit den Schutzzöllen in eine Kategorie zusammen. Ausgangszölle der zweiten Art werden im Zollverein von Abfällen, Erzen, Häuten, Holzborke und Gerberlohe, Holzkohlen und Asche, von Lumpen, denaturalisirtem Baumöl und Schafwolle erhoben. Dieselben ertrugen im Jahre 1856 zusammen 168,955 Rthlr., wovon auf rohe Häute 71,940 Rthlr., auf rohe Schafwolle 34,835 Rthlr., auf Erze 20,166 Rthlr., auf Lumpen 10,629 Rthlr. u. s. w. kommen. Es ist daher leicht ersichtlich, daß die Aufhebung der vereinsländischen Ausfuhrzölle einen geringen finanziellen Ausfall für die Kassen der Vereinsstaaten, und nebendem eine vermehrte Ausfuhr und Preissteigerung der genannten Artikel her-

herbeiführen müßte. Dagegen wird wohl zu beachten sein, daß die ohnehin steuerpflichtigen Geschäftszweige, welche sich mit der Gewinnung von Erzen, rohen Häuten, Schafwolle ꝛc. befassen, unstreitig dasselbe Recht haben, ihre Produkte ebenso unbehindert nach dem In- und Auslande zu verwerthen, wie die Stahlfabrikanten, Saffianfabriken, Tuchmanufakturen und Papiermühlen, und daß kein nachweisbares Bedürfniß vorliegt, die letzteren auf Kosten der ersteren in fraglicher Hinsicht zu begünstigen. Die vielfachen, insbesondere von den Papierfabrikanten vorgebrachten Gesuche um Erschwerung der Ausfuhr von Lumpen durch Erhöhung des bereits auf 5¼ fl. für den Zentner normirten Ausfuhrzolls haben keineswegs die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel dargethan, sondern nur den Nachweis zu liefern vermocht, wie viel leichter es für die durch Schutzzölle begünstigten Industriezweige sei, ihre Interessen geltend zu machen, als dies für die mancherlei Erwerbszweige der Fall ist, welche durch die Ausfuhrzölle, vielleicht ohne daß sie es selbst immer erkennen, in ihrem Verdienste geschmälert werden. Da jede berechtigte Förderung der inländischen Gewerbtreibenden in Bezug auf ihr Verhältniß zur Konkurrenz des Auslandes durch eine angemessene Regulirung des Einfuhrzolltarifs und die Aufhebung lästiger Beschränkungen bei Ausübung des Gewerbbetriebs hinreichende Berücksichtigung finden kann, so möchte die Aufgabe bei einer Revision des Vereinszolltarifs in vorliegender Hinsicht dahin gehen, die noch bestehenden Ausfuhrzölle von Fabrikmaterialien und Abfällen allmälig ganz zu beseitigen und zunächst mit einer Ermäßigung der wichtigeren, unter Aufhebung der minder wichtigen, vorzugehen.

Was die Durchfuhrzölle anlangt, so erscheint es überflüssig, auf die Gründe, welche für deren Aufhebung sprechen, hier nochmals zurückzukommen, nachdem dieselben in der gesammten volkswirthschaftlichen Presse und neuerdings auch von der Majorität der Zollvereinsregierungen übereinstimmend anerkannt worden sind. Einen Umstand, der noch nicht die Beachtung gefunden zu haben scheint, welche derselbe unzweifelhaft verdient, wollen wir jedoch an dieser Stelle hervorheben. Der große Güterverkehr, welcher sich früher auf Chausseen und Landstraßen

nach mannigfaltigen Richtungen zersplitterte, wird gegenwärtig fast ausschließlich, auf den schiffbaren Strömen und Eisenbahnen mittelst Dampfkraft bewirkt. Da neben diesen Transportmitteln ein organisirtes Frachtfuhrwesen für die großen Handelsrouten (Frankfurt = Augsburg = Wien = Bremen = Frankfurt = Basel ꝛc.) nicht mehr bestehen kann, so ist der betreffende Verkehr nach und nach in eine entschiedene Abhängigkeit von einzelnen Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, beziehungsweise der an der Spitze derselben stehenden Regierungen gekommen, deren nachtheilige Folgen die Konkurrenz nicht immer auszugleichen vermag. In größeren zentralisirten Staaten hat dieser Umschwung der Verkehrsverhältnisse keine fühlbaren Nachtheile hervorgerufen, weil es hier in der Macht der Regierungsbehörden steht, den erforderlichen Einklang in die Frachtsätze der einzelnen Transportunternehmungen zu bringen. An dem Beispiele Frankreichs hat man sogar gesehen, daß die einheitliche energische Leitung des Transportwesens eine vollständige Revolution in der Richtung des Güterverkehrs zu Gunsten des Französischen Eisenbahnnetzes bewirken konnte. Für Staatenverbände, die wie der Zollverein, aus einer größeren Anzahl selbstständiger Bestandtheile zusammengesetzt sind, ist jedoch die Lage insofern eine andere, als hier, ihrer organischen Verbindung ungeachtet, die Tendenz vorherrscht, bei der Regulirung der Frachtsätze für die Eisenbahnen und die Schifffahrt zunächst nur den Vortheil des eigenen Landes zu berücksichtigen, auch wenn die desfalls zu treffenden Maßregeln mit den Interessen der Gemeinschaft nicht in Einklang stehen, und diejenigen einzelner mitverbündeter Staaten selbst auf das Entschiedenste benachtheiligen sollten. Nachdem man kaum auf dem Punkte angelangt zu sein scheint, den fortdauernden Rivalitäten der einzelnen Vereinsregierungen in Betreff der Transitzollsätze für die einzelnen Durchfuhrstraßen durch völlige Aufhebung der Durchfuhrzölle ein Ende machen zu können, sind in der Monopolisirung des großen Güterverkehrs bereits wieder die Elemente neuer Sonderbestrebungen zu Tag getreten, welche mehr als die seitherigen Durchfuhrzölle einer gesunden Ausbildung des Verkehrslebens hinderlich zu werden drohen. Die Eisenbahnsteuer, welche Preußen erhebt, ist in ihrer

Wirkung vollständig in eine Kategorie mit den privativen Ausfuhrzöllen und Durchfuhrzöllen zu stellen. Wenn Baden für diejenigen Waaren, welche in Mannheim zu Wasser ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiter befördert werden (und umgekehrt) niedrigere Frachtsätze normirt, als für solche Waaren, welche von Frankfurt oder Mainz mit den Eisenbahnen nach Stationen der badischen Staatsbahn befördert werden, wenn sogar, wie behauptet wird, die mit der Französischen Ostbahn in Kehl ankommenden und abgehenden Güter aus Rücksichten auf die Konkurrenz der Straßburg-Baseler Bahn einem niedrigeren Frachttarife unterliegen, als diejenigen Waaren, welche die gleiche Straße auf dem Wege von den norddeutschen Häfen nach der Schweiz durchfahren, so ist dieses Verfahren nur mit der Erhebung differenzieller Transitzölle für Staatsrechnung zu vergleichen, welche die eine Route zum Vortheil einer anderen belasten. An Stelle der Durchfuhrzölle werden nunmehr Eisenbahnsteuern von den Privatbahnen und Taxen von den Staatsbahnen bezogen, welche um nichts besser sind, als die seitherigen lästigen Transitabgaben und denselben gegenüber noch den Nachtheil haben, daß ihre Normirung gänzlich der Willkür der einzelnen Vereinsregierungen überlassen bleibt, während in Bezug auf die Durchfuhrzölle von jeher allgemeine Vereinbarungen, die nicht einseitig aufgehoben werden konnten, bestanden und noch bestehen.

Bei Gründung des Zollvereins hatte man die Gefahren, welche aus einer ungleichmäßigen Belastung der Staatsstraßen durch Chaussee-, Weg-, Pflaster- 2c. Gelder erwachsen können, wohl erkannt und sich dahin verständigt, daß letztere ein bestimmtes Maximum pro Meile nicht übersteigen durften. Artikel 13 des Zollvereinigungsvertrags vom 13. Dezember 1833 bestimmt ferner, daß dergleichen Leistungen nur in dem Betrag beibehalten oder neu eingeführt werden könnten, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen seien. Mit diesem Grundsatze steht die Art und Weise, wie die einzelnen Vereinsregierungen Einnahmen aus dem Eisenbahnverkehr ziehen, schnurstracks im Widerspruch. Es sollte daher mit der Aufhebung der Durchfuhrzölle gleichzeitig eine Ver-

ständigung unter denselben getroffen werden, durch welche ein Maximum der Frachttaxen pro Meile bestimmt und die Verpflichtung übernommen würde, keine differenziellen Frachtsätze für einzelne Güter, je nach ihrer Herkunft und Bestimmung, zuzulassen. Eine desfallsige Bestimmung in der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs dürfte ganz an ihrer Stelle sein.

3) Zollpflichtige Gegenstände.

Wenn die Erhebung von Eingangszöllen nach dem Vorstehenden nur als eine Form der indirekten Besteuerung aufgefaßt wird, mit welcher keine sonstigen Nebenzwecke verbunden sein sollen, so handelt es sich bei deren Festsetzung vorzugsweise darum, den Zweck einer angemessenen Besteuerung des Handels mit ausländischen Erzeugnissen und des Verbrauchs derselben in möglichst einfacher Weise zu erreichen und komplizirte Bestimmungen, welche die Anwendung der Tarifsätze unsicher machen und die Zollpflichtigen belästigen, thunlichst zu vermeiden. Nach den in dem Zollverein und anderwärts gemachten Beobachtungen ruht der bei weitem größere Theil der Zolleinnahmen auf einigen wenigen Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs, deren alleinige Besteuerung, unter Freigebung aller übrigen Einfuhrartikel hinreichen würde, einen den seitherigen Ergebnissen nahe kommenden Zollertrag zu sichern. Dieser Umstand erleichtert in hohem Grade die durchgreifende Vereinfachung des Vereinszolltarifs, da es hiernach nur darauf ankommen kann, eine richtige Auswahl unter den finanziell wichtigeren Artikeln zu treffen und angemessene Einfuhrzölle für dieselben festzusetzen, alle übrigen aber in große natürliche Gruppen zu vertheilen und ohne subtile Unterscheidungen mit entsprechend abgestuften mäßigen Eingangszöllen zu belegen, oder soweit dies für räthlich erkannt wird, ganz frei zu geben.

Im Zollverein ergaben von der Gesammteinnahme an Eingangsabgaben in dem Jahre 1857:

Kaffee und Kakao	23,383	%
Eisen, Stahl u. dergl. Waaren	15,496	=
Tabak	7,441	=
Zucker und Syrup	6,889	=
Baumwollengarn	6,502	=

Wein und Most	6,300	%
Wollene Waaren	4,060	=
Seide und Seidenwaaren	3,271	=
Reis	2,483	=
Südfrüchte	2,275	=
Baumwollene Waaren	2,179	=
Oel in Fässern	1,804	=
Branntwein	1,685	=
Vieh	1,534	=
Gewürze	1,372	=
Droguerie= und Farbwaaren	1,340	=
Leinengarn und Leinenwaaren	1,248	=
Heringe	1,117	=
Thee	0,857	=
zusammen	91,236	=

die große Anzahl aller übrigen besteuerten Artikel dagegen nur 8,764 % der Gesammteinnahme.

In Belgien trugen vergleichungsweise von der Summe an Eingangsabgaben des Jahres 1854: Kaffee 19,15 %, wollene Gewebe 13,94 %, Rohtabak 5,99 %, baumwollene Gewebe 5,95 %, Bauholz 4,32 %, seidene Gewebe 4,27 %, Rohzucker 2,45 %, Fische 2,30 %, Früchte aller Art 2,26 %, Getreide 2,23 %, Kurze Waaren 1,95 %, Vieh 1,45 %, Wollengarn 1,40 %, Kleider und Modeartikel 1,33 %, ergibt auf die genannten 14 Positionen zusammen 68,99 %.

In Oesterreich partizipirten im Jahre 1855 an den Eingangsabgaben: Kolonialwaaren mit 54,74 %, Webe= und Wirkwaaren mit 9,95 %, Getränke und Eßwaaren mit 6,71 % u. s. w., wogegen andererseits Metallwaaren 0,77 %, thierische Produkte 0,70 %, Bau=, Holz=, Glas=, Stein= und Thonwaaren 0,52 %, Waaren aus Borsten, Bast, Papier 2c. 0,26 %, Brenn=, Bau= und Werkstoffe 0,08 %, literarische und Kunstgegenstände nur 0,08 % der Gesammtsumme ergaben.

Die Menge, in welcher eine Waare in den Verbrauch übergeht, richtet sich nicht allein nach ihrem Preise und ihrer Fähigkeit, wirthschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen, es machen sich

in dieser Hinsicht noch mancherlei, in der Konsumtionsrichtung der einzelnen Völker begründete Einwirkungen geltend, welche sich nicht leicht theoretisch vorausbestimmen lassen. Es wird genügen, in dieser Hinsicht auf die Verschiedenheiten in dem Kaffee- und Theeverbrauch zwischen dem Zollverein und England oder in dem Branntwein- und Bierverbrauch zwischen Nord- und Süddeutschland hinzuweisen. Die mittleren Zollsätze, welche einen möglichst hohen Zollertrag bedingen, indem sie einerseits die Einfuhr fremder Waaren in dem Maße gestatten, als die inländische Konsumtion deren bedarf, und andererseits hoch genug sind, um in finanzieller Beziehung gewichtig in die Waagschale zu fallen, lassen sich daher nicht immer nach bestimmten Prozenten des durchschnittlichen Werthes der einzelnen Einfuhrartikel bemessen und können in der Regel nur empirisch festgestellt werden. Der Werth der Waaren mag immerhin als allgemeiner Anhaltspunkt dienen, indem man erfahrungsmäßig davon ausgehen kann, daß Eingangszölle, welche sich bei Kolonialwaaren mit 20 %, bei Fabrikaten mit 10 %, bei Halbfabrikaten mit 5 % und bei Rohstoffen mit 1 % des durchschnittlichen Werths berechnen, einen hohen finanziellen Ertrag gewähren und im Allgemeinen nicht prohibirend wirken. Im Einzelnen, insbesondere bei Gegenständen von großer Verbrauchsfähigkeit, können jedoch nur die in den einzelnen in Betracht kommenden Staaten gemachten Erfahrungen und die sich aus einem gerechten System der Besteuerung ergebenden Gesichtspunkte darüber entscheiden, welche zollpflichtige Objekte und Zollsätze für die gegebenen Verhältnisse die geeignetesten seien.

Um in dieser Hinsicht für unsere Untersuchung noch weitere Anhaltspunkte zu gewinnen, wird es erforderlich sein, sich diejenigen Einfuhrartikel des Zollvereins, welche nach Menge und Werth den übrigen voranstehen und daher für die Zollerhebung zunächst in Betracht kommen, zu vergegenwärtigen. Es sind dies, nach dem Werth der Einfuhr im Jahre 1855 geordnet, folgende:

	Werth der Einfuhr der einzelnen Artikel.
1) Flachs, Werg und Hanf; rohe Schafwolle	über 20 Mill. Thlr.
2) Roher Kaffee; rohe Baumwolle; Roggen	15 bis 20 = =
3) Baumwollengarn; Rohseide; Weizen	10 = 15 = =
4) Leinsaat; Bau= und Nutzholz; Rohtabak; rohe Häute; Rohzucker; Steinkohlen; rohes Wollengarn; Seidenwaaren; Roheisen; Kokosnuß= und Palmöl	5 = 10 = =
5) Oel in Fässern; Federn; Wein; Heringe; Reis; Aloe und Harze ꝛc.; Pferde, Maulesel und Esel; unbedruckte, gewalkte Wollenwaaren .	3 = 5 = =
6) Alcanna, Alkermes ꝛc.; Thran; Thee; hölzerne Sägewaaren; Raps=Saat; Gerste; Baumöl zum Fabrikgebrauch; Bücher; rohes Leinengarn, Maschinengespinnst; Krapp; Hafer und Buchweizen; rohe Leinwand; gebleichte ꝛc. Seide; Kleesaat; Farbholz in Blöcken; Glas und Glaswaaren; Stabeisen, Schienen ꝛc.; Baumwollenwaaren	1½ = 3 = =
7) Talg und Stearin; Halbseidewaaren; Droguerie= und Farbwaaren; dublirtes ꝛc. Wollengarn; getrocknete Südfrüchte; Cigarren; Butter; magere Schweine; Pottasche und gemahlene Kreide; Ochsen u. Zuchtstiere; rohes Zinn	1 = 1½ = =
u. s. w.	

die vorgenannten Artikel repräsentiren zusammengenommen einen Werth von nahezu 286 Mill. Thalern oder mehr als ⁹/₁₀ des auf 316 Mill. Thaler berechneten Gesammtwerthes der Einfuhr vom Jahr 1855 . Bei der Entscheidung der Frage, in wieweit

dieselben zur Eingangszollerhebung zugezogen werden können, muß jedoch noch Folgendes beachtet werden. Es kann nämlich bei der Zollerhebung nicht darauf ankommen, den unter den gegebenen Verhältnissen erreichbaren, möglichst hohen Zollertrag von den Haupteinfuhrartikeln zu erzielen, es müssen in dieser Hinsicht noch maßgebend sein

1) die Bedürfnisse der Staaten,

2) die möglichst gerechte Vertheilung der gesammten Steuerlast.

Der erstere Punkt hat unseres Wissens im Zollverein noch zu keiner Zeit Beachtung gefunden. Man hatte sich in den einzelnen Vereinsstaaten von vorn herein gewöhnt, denselben als eine von den gegebenen Einnahmequellen anzusehen, auf welche man, wie auf die Domänen und Regalien, zunächst die Staatsausgaben zu basiren sucht, bevor man behufs der Beschaffung des hiedurch nicht gedeckten Geldbedarfs zu den inneren direkten und indirekten Steuern greift, wie denn auch fast jede, noch so sehr gerechtfertigte Herabsetzung finanziell wichtiger Zollsätze bei einzelnen Vereinsstaaten einem prinzipiellen Widerstand begegnete. Man schien in dem Zollverein lediglich einen gemietheten Packträger zu erkennen, welchen man so viel als möglich belastet, um selbst desto weniger tragen zu müssen, und, wenn er abgenutzt ist, durch eine andere geeignete Person ersetzt, übersah aber dabei vor allen Dingen, daß man selbst einen integrirenden Theil des Ganzen bilde und mit dem Gedeihen desselben auf das Innigste verwachsen sei. Wie man im eigenen Lande sich nicht jeder greifbaren Steuerkraft bemächtigt, um dieselbe dem Staate tributpflichtig zu machen, sondern die vorhandenen Steuerkräfte gleichmäßig und nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses für die öffentlichen Zwecke in Anspruch zu nehmen beflissen ist, so sollte auch in Bezug auf die Grenzabgaben des Zollvereins der Gesichtspunkt, daß deren Erhebung nur eine spezielle Form der Besteuerung bilde, nicht aus dem Auge verloren werden.

Wenn hieraus schon im Allgemeinen die Nothwendigkeit folgt, die vorgenannten wichtigeren Einfuhrartikel nicht von dem Standpunkt einer möglichst rentabeln Zollerhebung, welcher keine aus dem Bedürfniß hergeleitete Schranke gegenübersteht, zu betrach-

ten, sondern sich bei deren Besteuerung von tieferen staatswirthschaftlichen Erwägungen leiten zu lassen, so wird diese Rücksicht noch um so mehr zur Pflicht, wenn man das Erforderniß einer möglichst gerechten Vertheilung der Steuerlast anerkennen muß. Es werden zunächst diejenigen Gegenstände, welche zur Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse nöthig erscheinen, nicht in demselben Verhältniß zur Zollentrichtung zugezogen werden können, wie solche Artikel, welche leichter entbehrlich sind und mehr in Kreisen, in denen Wohlhabenheit und Luxus herrschen, Verwendung finden. Wenn der Steuerkraft eines Taglöhners mit Familie ein jährlicher Steuerbetrag von 4 fl. entspricht, von welchem derselbe durchschnittlich in der Form von innern Steuern 3 fl. entrichtet, so würde die Vertheilung der Zölle nur dann als richtig angesehen werden können, wenn derselbe davon auf seinen Theil jährlich 1 fl. zu tragen hat. Eine dessfallsige Berechnung ist nicht allzuschwierig, da die Hilfsmittel der Statistik die Möglichkeit gewähren, diejenigen Quantitäten von Verzehrungsgegenständen, welche eine Familie zu ihrer Ernährung nöthig hat, annähernd zu berechnen. Hierbei kommen vorzugsweise neben den Objekten der inneren indirekten Besteuerung und Staatsmonopolien (Getränke und Salz) von wichtigeren Importartikeln noch Getreide und Schlachtvieh in Betracht. An diese reiht sich in zweiter Linie eine Anzahl Rohmaterialien, welche sich durch ihren allgemeinen Gebrauchswerth auszeichnen, oder für die volkswirthschaftliche Entwicklung der modernen Kulturvölker eine solche Bedeutung erlangt haben, daß sie, wenn auch nur zunächst einzelne Industriezweige bei ihrer Verarbeitung betheiligt sind, dessenungeachtet mit dem gesammten Volkswohlstand in unmittelbarster Beziehung stehen. Es sind dies einerseits Bau-, Brenn- und Nutzholz, Steinkohlen, Erze, Sämereien, Harze und mehrere sonstige rohe Erzeugnisse des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, und andererseits Spinnmaterialien (Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, Seide) und Roheisen.

Diese Betrachtungen führen uns, zugleich im Hinblick auf die in dem Zollverein in Bezug auf den Zollertrag gemachten Beobachtungen, zu dem Ergebnisse, daß in demselben folgende

Gegenstände als vorzugsweise geeignet zur Auferlegung von sorgfältig abgemessenen Einfuhrzöllen anzusehen seien:

1) Von Verzehrungsgegenständen:

Kaffee, Zucker, Tabak, Wein, Reis, Südfrüchte, Branntwein, Gewürze, Gegenstände des feinen Tafelgenusses und Thee.

2) Von Roh- und Hilfsmaterialien:

Pottasche, Soda, Talg, Oele und Thran.

3) Von Halbfabrikaten:

Garne, verarbeitetes Eisen, Leder und Glas.

4) Von Ganzfabrikaten:

Zeug-, Eisen-, Droguerie-, Holz-, Kurze-, Leder- und Glas-Waaren.

Die übrigen Einfuhrgegenstände, mit Ausschluß der nach den weiter oben gemachten Bemerkungen zollfrei zu belassenden rohen Produkte, können füglich in größere natürliche Gruppen vertheilt und mit mittleren, aus dem durchschnittlichen Werthe der Einfuhr hergeleiteten Eingangszöllen belegt werden, wozu sich für Industrie-Erzeugnisse ein Satz von 10 %, für Halbfabrikate ein Satz von 2 % und für Rohmaterialien ein Satz von 0,5 % des im Großen und Ganzen berechneten Werths empfehlen dürfte. Selbstverständlich müßten hiermit sorgfältige Ermittelungen der betreffenden Durchschnittswerthe und periodische Revisionen der aus denselben hergeleiteten Zollsätze verbunden sein, während subtile Unterscheidungen, wie sie seither bei vielen Positionen des Vereinszolltarifs zur Anwendung kamen, nur bei den oben angeführten wichtigeren Verzollungsgegenständen, nicht aber für die übrigen Einfuhrartikel, welche nur ein geringfügiges Verkehrs- und Zollobjekt repräsentiren, geboten erscheinen. Da der Zollertrag von einzelnen Einfuhrgegenständen, wie von Rohzucker und Geweben, durch Ermäßigung der für dieselben zur Zeit festgesetzten Zollsätze noch erheblich gesteigert werden könnte, so ist es uns nicht zweifelhaft, daß eine durchgreifende Vereinfachung des Vereinszolltarifs in dem vorstehend angedeuteten Sinne von keinen finanziellen Verlusten für die Vereinsregierungen begleitet sein würde, auch wenn man hierbei die Vermehrung der Steuerkraft der einzelnen Vereins-

staaten durch die damit verbundene Hebung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit vorerst nicht in Anschlag bringen wollte.

4) Der Anschluß an die bestehenden Verhältnisse.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitte gezeigt, daß die Festsetzung der einzelnen Zollsätze, wenn dabei der Werth der Waaren, deren Einfuhrmengen und die herrschende Konsumtionsrichtung auch allgemeine Anhaltspunkte gewähren, doch bei den wichtigeren Einfuhrgegenständen mit hinreichender Zuverlässigkeit nur auf empirischem Wege erfolgen könne.

Es kommen hierbei jedoch außerdem für den Zollverein noch mancherlei andere Gesichtspunkte in Betracht, welche wir noch kurz berühren wollen.

Ein Theil der vereinsländischen Industrie, wie die Weberei, Spinnerei und die Eisenproduktion, ist unter dem Schutze hoher Außenzölle groß geworden und hängt in seinem Bestehen so nahe mit der Beschränkung der Konkurrenz des Auslandes zusammen, daß jedes Rütteln an den Eingangszöllen für die hierbei in Betracht kommenden fremden Erzeugnisse ihre Existenz vorübergehend bedrohen würde. Eine Reform der betreffenden Zollsätze wird daher nur successiv und unter sorgfältiger Berücksichtigung der überlieferten Verhältnisse vorgenommen werden können.

Aehnlich verhält es sich mit den Consumtionszöllen, an welche man sich, auch wenn dieselben nicht immer rationellen Anforderungen entsprechen, im Laufe der Zeit gewöhnt hat, wie sich die elastische menschliche Natur so mancher Unvollkommenheit bestehender Einrichtungen allmälig anzupassen weiß. Eine durchgreifende erhebliche Abänderung einzelner Consumtionszölle würde nicht immer eine baldige Umgestaltung in Bezug auf den Verbrauch der davon betroffenen Gegenstände zur Folge haben, und leicht die Verkehrsbeziehungen zu dem Auslande unnöthigerweise nachtheiligen Störungen aussetzen. Auch würde zu beachten sein, daß sich durch Zollermäßigungen aus den von uns dargelegten Gründen nicht immer und meistentheils nur in langsamer Progression eine Vermehrung der Zolleinnahmen erreichen läßt, wie unter anderen das Beispiel der vereinsländischen Kaffeezölle unzweideutig nachweist.

Für den Zollverein sind endlich noch in der Art seiner überseeischen Verbindungen, seiner Gebietsvertheilung, in den Grenzverhältnissen, den bestehenden Handels- und Zollverträgen, den politischen Beziehungen zu einzelnen Nachbarstaaten, den eine gewisse Reziprozität oft nöthig machenden Zollgesetzgebungen anderer Länder, den inneren Verbrauchssteuern der einzelnen Zollvereinsstaaten u. s. w. eine Menge Gesichtspunkte gegeben, welche bei einer Revision des Vereinszolltarifs nicht unbeachtet bleiben können. Es ist für den Zollverein beispielsweise von größter Wichtigkeit, durch einen lebhaften Verkehr mit überseeischen Ländern, insbesondere mit Amerika, sich ein geeignetes Absatzgebiet für seine Erzeugnisse zu sichern, was ohne eine Begünstigung der Einfuhr von Baumwolle, Tabak und Kaffee nicht möglich erscheint. Aus demselben Grunde muß derselbe durch Erleichterung des Verkehrs mit Produkten des Seefischfangs, fremder Getreide, Südfrüchte rc. das Interesse der den Zollverein von dem Meere trennenden Staaten an das seinige zu fesseln suchen. Andererseits wird dem prohibitiven Frankreich gegenüber durch hohe Besteuerung der Pariser Luxusartikel eine wohlbegründete Reziprozität geübt. Politische Interessen lassen eine nähere Verbindung mit den nicht im Zollverein befindlichen deutschen Staaten und der stammverwandten deutschen Schweiz wünschenswerth erscheinen, wie sie durch die Zollverträge mit Bremen und Oesterreich und früher durch die begünstigte Einfuhr einzelner Erzeugnisse der Schweiz (Wein und Käse) erreicht wurde. Es würde sicherlich von einer höchst günstigen Rückwirkung auf den Zollverein sein, wenn es gelänge, Belgien, Holland und Dänemark durch Zollverträge und erleichterte Einfuhr ihrer Erzeugnisse an den Interessen desselben zu betheiligen. Die vorliegende Aufgabe bietet, wie wir sehen, nach verschiedenen Seiten hin ein reiches Feld für die Untersuchungen der deutschen Volkswirthe und ihre demnächstigen weiteren Berathungen, wobei schließlich die Klassifikation und Nomenklatur des Vereinszolltarifs, dessen Verbindung mit einem erläuternden Waarenverzeichnisse und die Vorschriften wegen Abgabe tarifmäßiger Deklarationen noch eine spezielle Berücksichtigung finden müssen.

Indem wir in dem Vorstehenden diejenigen wichtigeren Mo-

mente, welche bei einer Revision des Vereinszolltarifs den Ausgangspunkt der bezüglichen Erörterungen bilden dürften, andeuten, kann es unsere Absicht nicht sein, einen so wichtigen Gegenstand, wie den vorliegenden, innerhalb der uns gestatteten Grenzen nach allen Seiten hin zu erschöpfen. Es ist vielmehr zunächst unser Wunsch, eine weitere Anregung zu einer gründlichen Erörterung desselben in der volkswirthschaftlichen Presse zu geben.

Die Zünfte im Jugendalter.

Nachdem vor einem Jahrzehnte die Revolution ihren Kreislauf vollendet, redet und träumt man in unsern Tagen wieder viel von einem Weltumgang der friedlichen Reformbestrebungen: mit der Unfehlbarkeit des Gravitationsgesetzes soll die moderne Kultur die ganze europäische Welt und alle Erdtheile in ihre Bahnen zwingen. In der That geschieht in dem Zeitalter der Eisenbahnen, der völkerrechtlichen Konferenzen und internationalen Kongresse Manches, was unseren humanitären Phantasien Vorschub leistet. Gleichzeitig geht aber auch noch Vieles vor — oder nicht vor, was jenen gemüthlichen Glauben erschüttern muß. Es existiren inmitten des westeuropäischen Sonnensystems nicht wenige Sphären, die der Attraktion überlegener Nachbarkulturen für alle Dauer zu spotten scheinen. Wir erinnern hier nur an die Verfassung des Handwerks. Dreiviertel Jahrhunderte trennen uns von der denkwürdigen Epoche, wo unter den Trümmern des ancien régime mit den alten Wappenschilden auch die alten Zunftsiegel verloren gingen, und in so viel neuen Gestalten der Privilegiengeist zur Stunde wieder umwandelt, das Zunftunwesen ist und bleibt in Frankreich eingesargt. Auch in den freien transatlantischen Staaten, denen die Gewerbefreiheit schon in der Wiege als Angebinde ward, scheint, soweit wir die manifest destiny durchschauen, keine Gefahr, daß sich auf der breiten Grundlage der Sklaverei mit dem Fabrik- auch das Handwerkerprivileg wieder einbürgere. Es ist noch Ellbogenraum im weiten Westen, und verengt er sich, so schützt der industrielle

Riesenleib, der auch im britischen Mutterlande durch sein eignes Wachsthum, und fast ohne Beihilfe der Gesetzgebung, die korporativen Kinderschnüren abstreifte. In der ganzen Breite, die der Gallo-Romane und der Angelsachse kultivirt, herrscht seit Jahrzehnten unangetastet die Eine und volle Gewerbefreiheit.

Ihre Grenze fand dagegen diese Freiheit, oder wenigstens ihre ungestörte Herrschaft, bisher am Rheinstrom. Wo der Revolutionssturm den Schnürleib nicht sprengte, da sangen sie in Deutschland noch neuestens, einmüthig, Regierte und Regierungen: wir wollen sie nicht haben diese, alle Sicherheit der Existenzen und alle korporativen Elemente zerstörende Gewerbefreiheit. Und wo sich aus dem Schooß dieser Freiheit bereits ein neuer Wohlstand und Assoziationsgeist zu bilden begann, in Preußen und einigen Rheinlanden, ist darum nicht minder das eine und andere gewerbliche Gängelband wieder zu Ehren gekommen. Woher dieses mißtrauische Widerstreben gegen ein Prinzip, dem doch alle industriegewaltigen Nationen der Neuzeit huldigen? Liegt es an dem Schlendrian und Philistergeist unserer Gewerbe? Aber die deutsche Volkswirthschaft ist es doch anderwärts gewohnt, daß ihr, ohne eigenes Zuthun, die Bildung, die unsere Universitäten großziehen, die Bande von den Gliedern streift. So muß die Schuld wohl mit an unserer volkswirthschaftlichen Bildung liegen!

Auch in Deutschland hat sich die Volkswirthschaftslehre seit ihrem ersten Erwachen in ihrer Weise der Gewerbefreiheit kräftig angenommen. Der Kampf gegen das Zunftwesen datirt nicht etwa erst von dem Augenblick, wo nach dem Vorgang des sächsischen Gewerbetags und des Bremer Handelsblattes und auf das Signal des Gothaer Kongresses das Feuer urplötzlich wieder auf der ganzen Linie entbrennt. Unermüdlich sind vielmehr die Handbücher und Abhandlungen, schweren und leichten Kalibers, dagegen ins Feld gezogen, und die Regel de tri geht nicht sicherer als ihre Lehre von den Widersprüchen des Zunftwesens mit allen Bedingungen der Produktivität der Arbeit und der Gerechtigkeit, ergo mit jedem gesunden Begriff von Volkswohlstand und Volkswohlstandspflege. Alles war in dieser Argumentation vorgesehen — nur Eines nicht: die gewaltige Ueber-

rebungsgewalt der Geschichte! Das Zunftwesen hat nicht allein eine Theorie, es hat auch seine Geschichte — und welche Geschichte! Die höchste Blüthe und Kraft unseres Städtewesens, die edelsten Keime unserer nationalen Kultur umschließt die mittelalterige Zunftverfassung. Wäre dies nur ein zufälliges Zusammengehen, sollte die Theorie, soweit sie reicht, Recht behalten, und über den volkswirthschaftlich verderblichen Einfluß des Zunftwesens irgend welche Uebergewalt günstiger Umstände durch Jahrhunderte Herr geworden sein? Ohne diese Umstände zu kennen, auf die bloße Autorität der Theorie hin, werden sich darauf selbst unter den Schriftgelehrten nur die selbstgewissen Formelkrämer verlassen. Für die große Masse unserer Gebildeten, die so arm an theoretischem als voll von historischem Wissen und Meinen, ist aber vollends einzustehen, daß sie sich in ihrem Glauben an eine Einrichtung, die mit den schönsten Zeiten unserer Geschichte zusammenfällt, durch die bloße theoretische Zweifelsucht und ohne jenen historischen Gegenbeweis sicher nicht berücken lassen wird. Uns wenigstens scheint dies nicht der letzte Grund der lauen Theilnahme der Gebildeten unserer Nation an der rein theoretischen Propaganda für die Gewerbefreiheit. Diese Ueberzeugung muß es rechtfertigen, wenn wir — gleichviel welche Wissenschaft — die Einsicht in das Zeitgemäße einer Reform durch einen Rückblick in die Geschichte des Zunftwesens zu fördern suchen.

Unter Zunft begreift man heutzutage einen Verein von Gewerbetreibenden zur Erhaltung und Ausübung bestimmter Vorrechte. Auch auf die Zünfte des Mittelalters läßt sich, ohne ihnen zu nahe zu treten, diese Begriffsbestimmung anwenden; nur ist dann der Eine mächtige Unterschied nicht zu übersehen: den Zünften jener älteren Periode gab ihr Ausnahmsrecht nicht etwa die Handhabe, um in einer auf Freiheit der Person und des Eigenthums und die Pflege humaner Interessen gegründeten bürgerlichen Ordnung eine Ausnahmsstellung zu behaupten; ihre Privilegien waren im Gegentheil — und im Gegensatz zum heutigen Zunftwesen — nur das Werkzeug, um eine freie und gesittete Rechtsord-

nung auszubauen und nach jeder Seite gegen Vergewaltigung und Ausbeutung sicher zu stellen. Darum gilt uns die Freiheit und Blüthe des mittelalterlichen Städtewesens nicht etwa als das ausschließliche Werk der Handwerksgenossen. Wie vielmehr gegenwärtig der vierte Stand seiner Emanzipation wesentlich durch den intelligenten und humanen Wetteifer der Regierungen und des Mittelstandes entgegenreift, so boten auch im Mittelalter die Dynasten und Patrizier die Hand, um den dritten Stand aus seiner Gedrücktheit emporzuziehen. Die volle bürgerliche und politische Gleichstellung verdankte dagegen auch die damalige unterste Klasse nur ihrer eigenen Kraft und genossenschaftlichen Einigung.

Die Wiege des Handwerks stand in der germanischen wie einst in der alten Welt in Abhängigkeit und Niedrigkeit. In der Einwohnerschaft, die sich in der Karolingerzeit um den Aufenthalt der hohen geistlichen und weltlichen Beamten, um die Bischofssitze und Königspfalzen zu sammeln begann, bildeten die Werkleute mit die unterste Klasse. Es waren hörige Leute, die nach der Beschaffenheit des Dienstes in Gesellschaften (Innungen) abgetheilt, unter der Aufsicht besonderer Vorsteher für die Herrschaft, soweit deren Bedürfniß ging, Dienst thun mußten. Die ältesten Urkunden der Stadt Straßburg machen dies Verhältniß anschaulich: „Die Leistungen jener Gewerke, welche von der Feldarbeit befreit waren, bestritten unentgeltlich das Bedürfniß des bischöflichen Hofhalts und seines Gesindes, doch in der Art, daß ihnen gemeinlich das rohe Material und Zehrung geliefert wurde. So mußten die Kürschner, ein Gewerke von vorzüglicher Wichtigkeit, mit des Bischofs Kosten, soviel er ihrer bedurfte, Felle und Pelze bereiten. Die Schmiede gaben zu den Heerfahrten und Hofreisen des ritterlichen Kirchenfürsten Hufeisen und Nägel, hielten alles Eisengeräth in der Pfalz, an Fenster und Thüren, „das Gitterwerk am Bärenzwinger" im Stande, lieferten, wenn eine Burg belagert wurde, 300 Pfeile, den Mehrbedarf aber bei Zehrung und Darreichung des rohen Eisens; ebenso, doch auf der Stadt Unkosten, die Schlösser an den Sperrketten und Thoren. Mit den Kürschnern theilten die Handschuhmacher die Verpflichtung, bei Hof- und Heerfahrten für die Ueber-

züge des Geschirres, der Kredenzgeräthe, Becken, Schüsseln, Leuchter von weißem oder schwarzem Leder zu sorgen; die Sattler stellten Saumsättel; die Schwertfeger hielten des Vitzthums, Marschalls, Truchseß, Schenken, Kämmerers und alles bischöflichen Gesindes Wehr und Helme sauber, ingleichen das Jagdzeug; die Becherer verfertigten für den Hof und für die Anwesenheit des Kaisers mit des Bischofs Material das Trinkgeschirr; der Kufmeister stellte das nöthige Nutzholz; die Kufner die Geräthschaften in Küche und Keller, die Schenkwirthe mußten alle Montage das geheime Gemach des geistlichen Herrn und dessen Getreidespeicher (Kästen) säubern; die Müllner und Fischer fuhren auf einem Boote, welches der Zöllner stellte, den Bischof zwischen bestimmten Orten; die Fischer waren gehalten, im Herbste drei Tage und drei Nächte mit ihrem Zeuge für den Bischof zu fischen 2c. Offenbar ist dieser Handwerkerstand der strengen Leibeigenschaft bereits entwachsen. Unter der Herrschaft der römischen Kirchenfürsten mochte sich auch schon früher ein mannigfaltigeres Bedürfniß und eine mildere Erbunterthänigkeit gestalten. Auch hatte schon in jener primitiven Periode die Arbeit, die die Früchte der Industrie zusammenhält und Werth und Bedürfniß durch Tauschverkehr in Nähe und Ferne vervielfältigt, ihre besonderen Träger; der Juden geschieht als Darleiher und Händler schon in den ältesten Urkunden Erwähnung: da er aus Speier eine förmliche Stadt machen wolle, meint Bischof Rüdiger in einem Privilegienbrief vom Jahre 1084, habe er geglaubt, durch die Aufnahme der Juden die Bedeutung (honorem) der Stadt gewaltig zu erhöhen. Es bedurfte nur noch der Verbindung mit thatkräftigeren Elementen, damit sich das industrielle Bürgerthum rasch aus seiner gedrückten Stellung emporarbeite.

Die Städte gewannen dies Element in reicher Fülle durch die Einwanderung der umwohnenden freien Landsaßen. Der Landaufenthalt begann schon seit dem 10. Jahrhundert seinen Reiz zu verlieren. Alle Uebelstände, gegen die der Sachsenbezwinger mit Kapitularien und Heerbann unermüdlich zu Felde gezogen, brachen unter seinen schwachen Nachfolgern wieder üppig hervor. Ueber die unbeschützten Grenzen streiften wieder Normannen und Hunnen bis in das Herz des Reiches, der mühsam zusammen-

gehaltene Beamtenstaat klaffte überall auseinander: unter ewigen Ueberfällen und Vasallenkämpfen blieb den kleineren Freien, wollten sie existiren, keine Wahl, als sich mit einem Theile ihrer Freiheit den Schutz eines Mächtigeren zu erkaufen. Den höchsten Preis aber hatten die Oberherren der emporkommenden Städte zu bieten. In ihren Burgen war Schutz vor dem feindlichen Anprall, und die Immunität von kaiserlichen Hoheitsrechten, die sie sich mit geistlichen und weltlichen Waffen zu erwerben wußten, säuberte doch immerhin das Feld für einen einheitlicheren und geordneten Rechtsbau. Seit Beginn des 11. bis in das 14. Jahrhundert, bis zur Vollendung der Zunftherrschaft, bezeugen daher auch die Urkunden die Attraktion der Städte auf die Landbevölkerung. Wie um den Stamm die Jahresringe, so wachsen um die Burg und die anlehnenden Handwerkerbuden die Landgüter und Weinberge im städtischen Weichbilde; als zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Geschlechtsnamen zuerst üblich werden, finden sich unter den Familientiteln fast alle Namen der umliegenden Dörfer wieder.

Auf den Absatz und das wirthschaftliche Emporkommen des Handwerks mußte dieser vermögende Zuzug alsbald günstig zurückwirken. Von seiner bürgerlichen Emanzipation ist vorerst noch keine Rede. Die Stände bleiben streng geschieden. Wie die bischöflichen Dienstmannen unter dem Lehensherrn von Ihresgleichen Recht nahmen, so bewahren auch die eingewanderten Freien unter dem städtischen Oberherrn ihre freie Schöffenwahl: nur der hörige Handwerker hat sich dem Urtheil des Burggrafen und den Verfügungen der Kirchspielsvorsteher willenlos zu fügen. Unvertilgbar zieht sich dieser ursprüngliche Ständeunterschied durch die ganze spätere Entwicklung der Ritter-, Patrizier-, Handwerkerklasse; nicht minder offen liegt aber auch von Anfang an die Interessengemeinschaft, die zwischen dem Geschlechter- und Gewerbestand die schroffen Ecken abschleift.

In der städtischen Umfriedung fanden die zugewanderten Freien wohl Schutz gegen offene Gewaltthat, gegen gesetzliche Willkür jedoch kaum irgend eine Gewähr. Seitdem die gewaltige Hand des großen Karolingers nicht mehr über ihnen war, hatten die großen Kronvasallen durch Gunst und Gewalt alle Hoheits-

rechte an sich gerissen. Es war Niemand mehr, der ihrer Willkür in der Erhebung und Vervielfältigung der Zölle, Gebühren und Accise, ihrer Münzverschlechterung Maß und Ziel setzte, oder die Erfüllung der ursprünglich daran geknüpften öffentlichen Leistungen, die Erhaltung der Straßen, Brücken, den Schutz der Reisenden u. s. w. erzwingen konnte. In dieser Spoliation und Ausbeutung waren die städtischen Oberherrn, insbesondere die Bischöfe, nicht die wenigst Eifrigen, im Gegentheil drückten sie den Schwamm um so eifriger, je näher sie der Quelle saßen. Für die misera contribuens plebs ward aber dieser Druck durch die dem Zeitalter angepaßte Form der Abgabenerhebung doppelt lästig. Es war nicht die Besteuerung von heutzutage nach festen Regeln und durch ein wohl überwachtes Beamtenthum, es war nicht einmal die Steuerpacht einer späteren Periode, die doch die Furcht vor dem Galgen noch einigermaßen im Zaum hielt. Wie vielmehr jedes andere öffentliche Amt, so wurde auch die Abgabenerhebung und die damit verknüpften Leistungen der „Volkswirthschaftspflege“ als Lehen ausgethan, und währte es auch hier nie lange, daß die Träger ihr Staatsamt mit Hilfe der daraus fließenden Vortheile in einen faktisch, wenn nicht urkundlich, erblichen und leiblich unabhängigen Privatbesitz umwandelten. Wurde die hergebrachte Abgabe an den städtischen Oberherrn nur regelmäßig abgeführt, so sah dieser den Münzgenossen, den Zollern und Umgelterhebern im Uebrigen nur wenig auf die Finger, und da auch jede Kontrolle von Unten fehlte, so läßt sich denken, daß sich die Ministerialen um die Sicherheit und den Zustand der Straßen sehr wenig, um so eifriger aber um die Ausbeutung der Steuerpflichtigen bemühten. Zum Ueberfluß und um der Willkür die Krone aufzusetzen, waren es in der Regel nicht ein, sondern mehrere Berechtigte, die sich in die Ausnützung einer und derselben Steuerquelle theilten; sei es, daß den Lehnsherrn die Noth zu neuen Zuschlägen und Privilegienverkauf treiben, oder daß sich konkurrirende Berechtigte in die Beute theilen mochten. Man denke sich aber diesen Amtsschacher in einer Zeit, wo alle formelle Rechtssicherung noch in der unbehülflichsten Verwirrung lag und, wie der Chronist sagt, „sobald der Geschwächte Luft gehabt, und sich

wieder bei Kräften befunden, man die abgehandelte Verträg wieder durchzustechen sich bearbeit, daß die innerliche Uneinigkeiten und Krieg bey etlichen zu keiner Endschafft sich gar nicht anlassen wollten." Es war ein System der Besteuerung und Volkswirthschaftspflege, unter dem der bürgerliche Wohlstand nie gedeihen konnte und das man um so unleidlicher empfand, je eigensinniger sich auch damals das ritterliche Beamtenthum auf seine Abgabenfreiheit und seinen eximirten Gerichtsstand steifte.

Ein Glück für den hörigen Handwerkerstand, daß diese Mißbräuche nicht minder schwer und immer empfindlicher auf den eingewanderten Freien lasteten. Als Konsumenten und Produzenten hatten diese darunter zu leiden. Die Zölle und Accise vertheuerten ihnen die aus der Fremde eingeführten Luxusartikel und verdarben zugleich, insbesondere durch die Konkurrenz der steuerfreien Ministerialen, den Markt für das zur Stadt gebrachte Frucht-, Wein-, Oel- und andere Erzeugniße ihrer Landgüter; unter der Münzverschlechterung, der Unsicherheit und dem Verfall der Straßen u. s. w. litten sie nicht minder wie die Juden und die Handwerker; und vollends unerträglich wurden diese Hemmungen, als, wo nur die Verkehrslage der Niederlassung dazu leitete, aus dem lokalen Produktenhandel, ein stets lebhafterer auswärtiger und Transithandel erblühte und das rasch wachsende Kapital der Geschlechter nunmehr auch in das eine und andere Handwerk, diese zum Großbetrieb erweiternd, eindrang. Für die unternehmenden Kaufherren in den Seestädten, an Rhein und Donau, für die vermögenden Verleger der Leder-, Tuch- Leinengewerbe, für die reichen Bannmühlenbesitzer und Goldschmiede ward ein geordnetes Abgabensystem, die Sicherheit der Verkehrswege — und bald auch ihrer Kreditforderungen eine Lebensfrage.

Einmal durch die wirthschaftliche Entwicklung in diesen Weg gedrängt, konnten aber die Bestrebungen der Geschlechter unmöglich bei einzelnen Verwaltungsreformen stehen bleiben. Was halfen alle vereinzelten Zugeständnisse und wiederholte Verbriefungen, solange die Macht diese zu „durchstechen" und das Gericht über die Vertragsbrüchigen in die Hand der richterlichen Finanzer und Friedensbrecher und ihres Oberherrn gegeben war?

Jede nachhaltige Reform der städtischen Verwaltung und Rechtssicherung erheischte eine gründliche Reform der städtischen Verfassung. Im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz mußte der eximirte Gerichtsstand der Ministerialen, im Interesse eines sparsamen und geordneten Finanzwesens, einer zweckmäßigen Gerichtsverfassung und tüchtigen Volkswirthschaftspflege, mußte alle, Kraft Lehnshoheit geübte, Verordnungsgewalt und Stellenvergebung ein Ende nehmen. Es galt mit einem Wort die vollständige Austreibung des Lehnswesens und die Begründung einer ganz neuen dem Bedürfniß der bürgerlichen Geschlechter angepaßten und durch die Geschlechter administrirten Städteordnung.

Der Kampf, den ein halbes Jahrtausend später die Nationalstaaten um den ähnlichen Preis und mit den ähnlichen Waffen wieder aufzunehmen hatten, in dem wir noch mitten inne stehen, begann in den Städtestaaten des Mittelalters schon im 11. Jahrhundert; und er war hier in allen blühenden Gemeinwesen schon zu Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Sieg der Geschlechter entschieden. Auf Seite des vermögenden Bürgerthums stand auch damals die reale Macht und eine Gunst der politischen Verhältnisse, die man mit bewundernswerther Umsicht und Konsequenz auszubeuten wußte. An Zahl und Vermögen waren die Geschlechter ihren feudalen Gegnern weit überlegen. Rührig und unternehmend, mit Landgütern und Pfandbriefen gesegnet, Herren des Weltverkehrs, Verleger der blühendsten Gewerbe, gediehen die Patrizier zusehends an Vermögen und Selbstgefühl. In demselben Verhältniß sank der Wohlstand und die soziale Geltung der ritterlichen Ministerialien; um ihren ererbten Rang zu behaupten, mußten sie mit dem Aufwand ihrer wohlhabenden Nebenbuhler Schritt halten, während sie doch in ihren amtlichen Einkommensquellen täglich mehr beschränkt und beschnitten, auch mehr und mehr in die bürgerliche Kreide kamen. Gegen diese destruktiven Tendenzen halfen zur Zeit auch weder militärische noch geistliche Zwangsmittel. Zu dem Söldnerwesen war der Adel noch nicht gebrochen, der Bauer noch nicht verzweifelt genug und fehlte auch der nervus rerum: gab sich allmälig mancher Junker und selbst Freiherr in Sold, so war es in

den Sold der reichen Stadtherren. Kriegstüchtig und ritterbürtig gleich ihren Gegnern konnten diese eine größere Zahl von Gleven und Reisigen in's Feld stellen, und wenn ihnen der geistliche Oberherr mit Hilfe der Bundesgenossen vom Lande die Güter verwüstete oder im Blachfelde eine Schlappe beibrachte, so plünderten und brachen sie ihm dafür die Burg und sperrten die Thore, bis der Geld- und Vorrathsmangel die ausgetriebenen Herren mürbe machte. Der Haß gegen die privilegirte Klerisei erwies sich überall stärker als die Loyalität gegen den Lehnsherrn, die Erinnerung der städtischen Fleischtöpfe lebendiger als die Sehnsucht nach der geistlichen Speise. Vergeblich haben auch diese städtischen Aristokraten „daß Mittel gefunden und für eine Gerechtigkeit gebraucht, daß sie andere Bürger, Kauffleut und Handwerker ehrlichen Namens, zu sich in die Hausgenossengesellschaft gezogen, dieselbe und ihre Kinder vieler Freyheiten theilhafftig gemacht." Mit jedem Säkulum verminderte sich mit ihrer politischen Macht ihr sozialer Einfluß, bis schließlich das ganze feudale Beamtenthum unter dem Patrizierstande aufging oder auswanderte und bis auf den lehnsherrlichen Titel alle ehemaligen Herrschaftsrechte an die Aristokratie der Arbeit und des Kapitales verloren waren: eine konstitutionelle Monarchie in der britischen Bedeutung.

Zu diesem Sieg konnte jedoch den Geschlechtern alle ihre Ueberlegenheit nur unter Einer Bedingung helfen: es mußte der Kampf, wenn auch nicht in den Mauern der Stadt und unbeschadet gelegentlicher Allianzen, doch wesentlich mit den Kräften der beiden Parteien ausgefochten werden. Gelang es dem Kaiserthum die widerstrebenden ständischen Elemente zu bändigen, die Städtestaaten mit sammt dem Lande dem Einen Nationalstaate, die Geld- mit sammt der Feudalaristokratie dem Einen Staatsoberhaupt unterzuordnen, so ward, in der damaligen Zeit und den Verhältnissen Deutschlands, unserem Städtewesen und unserer Kultur, ein entschieden anderes, und, wie wir glauben, ungünstigeres Schicksal. Wir wissen wohl, daß diese Ansicht mit manchem Anschein der Dinge und mancher historischen Bescheinigung im Widerspruch steht. Gestützt auf die zahlreichen Freibriefe, auf die vielfältigen und, wie man sagt, naturge-

mäßen Allianzen des Kaiserthums mit den Städtestaaten gegen die ungetreuen Vasallen, gestützt selbst auf die städtische vox populi, denkt man sich das Reichsoberhaupt gern als den geborenen Protektor, im Gegensatz zu den Dynasten, den historischen Gegnern der Städte. Wir ziehen jedoch aus den Ereignissen eine andere Lehre.

Wohl zeigt sich zwischen dem Kaiserthum und seinem widerspänstigen Verhalten ein unversöhnlicher Widerspruch, und wo dieser in hellen Flammen der Empörung ausbricht, erhält der Bund mit den wehrhaften, wohlhabenden Städten einen Werth, den man mit Freiheitsbriefen auf Kosten des gemeinsamen Gegners sicher billig erkaufte. Allein eine Solidarität der politischen Interessen besteht nicht minder zwischen den Wahlkaisern, den Erben der römischen Kaiserwürde, den Mehreren ihrer Hausmacht und allen gefügigen und verbündeten Kronvasallen. Für diese Zwecke fällt die Macht der Dynasten schwerer in die Schaale als die der Städte; wo diese Konjukturen eintreten, sehen wir daher auch den Kaiser ganz ebenso bereit, die wankende Gewalt der städtischen Oberherrn durch Privilegien und Hilfeleistung zu befestigen. Und vergeblich wird man diesen Wankelmuth der kaiserlichen Politik mit der Schwäche der Persönlichkeiten und der Ungunst der Verhältnisse beschönigen. Uebel wäre es der Blüthe unserer Städte und unserer Kultur bekommen, wenn, wie es die patriotischen Stoßseufzer neuerer Historiker wollen, die Erben der römischen Cäsarenwürde die Löwenhöhle weislich vermieden, wenn die Hohenstaufen und ihre nächsten Nachfolger ihre ganze Energie der Befestigung eines erblichen Kaiserthrons zubrachten. Zwischen dem Reichsoberhaupt und seinen großen Würdeträgern bestand auch eine Gemeinschaft der politischen G e s i n n u n g, die zwar nicht den Kampf um die Gewalt im Reich, und zu dem Zweck auch nicht gelegentliche Städteallianzen, wohl aber jede systematische Unterstützung der gegen alle Lehnsherrschaft rebellischen Städtestaaten ausschloß. Allerdings drangen alle kräftigen Kaiser darauf, daß die städtischen Oberherrn die besiegelten Freiheitsbriefe zu achten und sich jeder Eigenmacht zu enthalten hätten. Allein ganz dasselbe Gebot erging an die Städte, und Mainz ist nicht die einzige Stadt und die ritterlichen Hohen-

staufen nicht die einzigen Kaiser, die den Ernst dieser Legitimitätspolitik bezeugen. Auch die Politik des ersten Habsburgers, den man sich so gern mit dem Regenschirm unter dem Arme denkt, verräth, sei es im Reich, sei es gegen seine Erblande, nicht einen Zug, der Verständniß und Sympathie für die im lehnsherrlichen Schnürleibe beengte Städtefreiheit bekundete. Er appellirt für die Durchführung seiner Reichspolizei an die Reichs- und Lehnstreue, mit keinem Worte an das schon vollständig ausgebildete und werkthätige Städteregiment.

Was die Städte in ihrem Innern, zur Ausbildung ihrer Verfassung, zur Entwicklung der bürgerlichen Freiheit und ihres Wohlstandes bedurften, unumgänglich und allein bedurften, war, daß ihnen die Dynasten, große und kleine aus dem Lichte gingen; und das vertrug sich sowenig mit den traditionellen Ansprüchen des Reichsoberhaupts, wie seiner Kronvasallen. Historisch tritt dies deutlich in dem Unterschied der Entwicklung in dem Städtewesen der westlichen und dagegen der östlichen Reichshälfte zu Tag. Dort, wo auf römischer Kulturunterlage, an den Verkehrsstraßen und Knotenpunkten des damaligen Welthandels der bürgerliche Wohlstand rascher und mächtiger emporblühte, wurde auch die alte Lehnsherrschaft vollständig verzehrt und erreichte mit der Unabhängigkeit die Wohlhabenheit und Gesittung der Städte ihren Gipfelpunkt. In den später begründeten und ungünstiger gelegenen Städten der östlichen Reichshälfte begegnet dagegen das aufstrebende Bürgerthum fester gewurzelten Dynastien und erhebt sich das städtische Wesen nie zur gleichen Stufe der Freiheit und des Wohlstandes. Selbst die alte, früh und warm von der Hofgunst beschienene, Vindabona muß für diese störenden dynastischen Einflüsse und für die Solidarität von Freiheit und Reichthum Zeugniß geben. Und es ist keine gewagte Konjunktur, daß sich die bürgerfeindliche dynastische Art, wo sich durch einen frühzeitigen Triumph der Kaisermacht ihre Kraft nicht in Territorialkämpfen verzehrte, der Städteblüthe in ganz Deutschland noch ungleich verderblicher wurde.

Der Geschichtschreibung mögen solche Spekulationen zur

Unzier gereichen. Der politischen Betrachtung drängen sie sich schon darum auf, um die unklare Vergötterung des mittelaltrigen Kaiserthums d. h. der Einheit und politischen Bedeutung Deutschlands auf Kosten seiner bürgerlichen Freiheit und Kultur zu mäßigen. Wie viel jedoch im öffentlichen Leben die Kunst, die Geschöpfe der eignen Einbildung mit historischem Flitter zu schmücken, seit uns mit dem Buchdruck eine nationale öffentliche Meinung geschenkt wurde, gesündigt haben mag, das nüchterne und thatkräftige Geschlecht jener Städtestaaten war für solche Romantik wenig empfänglich. Es war nicht ganz so schlimm, wie Mutius und Munsterus aus späterer Zeit wissen wollen, „daß die Stadt Frankfurt diesen Brauch habe, so zum Recht erwachsen, „daß sie keinen Römischen König lasse in ihre Statt kommen, der in Zwytracht neben einen andern erwählt ist, er lege sich denn vorhin etliche Monat vor die Statt, und streite daselbst mit seinem Gegentheil, welcher Theil obsiegt, den nehme die Bürgerschafft vor ihren Kayser an." Die Städtefreiheit war noch nicht vollendet, der Kaiser noch mehr als das machtlose Tüpfelchen auf dem J. Dagegen übte aber doch der traditionelle Beruf der Nachfolger Karl's des Großen, ob er auch schon damals im Volksmunde fortlebte, auf die Schaukelpolitik der Städte den geringsten Einfluß. Wenn sich das Bürgerthum für Heinrich IV. heldenmüthig in die Schanze schlug, wenn es Heinrich V. oder dem Habsburger anhing, so führte dahin auch sein kühlstes Staatsinteresse. Wer der Anmaßung der städtischen Oberherrn oder des räuberischen Adels Feind war, gleichviel ob Kaiser oder Dynast, war der Städte Freund; wer sich beiden alliirte, konnte, und nicht allein vor den Frankfurter Thoren, vergeblich auf Einlaß warten. Im ewigen Wechsel der Bundesgenossen, auf allen konstitutionellen und revolutionären Wegen hielten doch die Städtestaaten das eine Ziel unverrückt im Auge, daß ihrer Privilegien und politischen Freiheit immer mehr und des oberherrlichen und feudalen Einflusses immer weniger wurde. Wo dieser politischen Taktik der gesunde Trieb eines in produktiver Arbeit und bürgerlicher Freiheit erblühenden Gemeinwesens fehlte, sind ihre Erfolge stets rasch wieder im Sande verlaufen. Die Bürgerstaaten des deutschen Mittelalters erwar-

ben sich auf dem Wege eine Unabhängigkeit, die ihren Oberlehnsherrn schon im 13. Jahrhundert nur mehr einen leeren Titel und einige wenig beschwerliche Abgaben übrig ließ.

Die Geschlechter waren es, die in diesem Kampfe den Reigen führten und die Entscheidung gaben. Doch konnte die Austreibung des Feudalwesens, das auf dem Lande die Bevölkerung in stets tiefere Abhängigkeit drückte und über den abgenagten Knochen immer drohender gegen das Bürgerthum murrte, doch nur mit Anspannung aller Kräfte gelingen. Die Städtebünde allein thaten es nicht, es mußten vor Allem innerhalb der Stadtmauern die Plebejer mit den Patriziern einträchtig zusammenhalten. Schon das nächstliegende politische Interesse der Geschlechter gebot daher, daß mit jedem Schritt zu ihrer Unabhängigkeit dem Handwerkerstande eine weitere Fessel der alten Hörigkeit abgenommen wurde; und daß dieses Emanzipationswerk nicht allzu säumig voranging, sorgte die Konkurrenz der Feudalherrschaft um die Volksgunst. Doch bedurfte es für die Geschlechter kaum dieser Nasenstüber: zu einer bürgerlichen Emanzipation des dritten Standes trieben ja alle ihre wohlverstandenen Verwaltungs- und privatwirthschaftlichen Interessen. Auch ohne staatswirthschaftliche Fakultät konnte es jenen unternehmenden und geschäftstüchtigen Kaufherren und Industrieverlegern nicht verborgen bleiben, daß Betriebsamkeit und Sparsamkeit nur mit der Sicherheit und Freiheit der Person und des Eigenthums unter Einem Dache hausen. Von einem Handwerkerstand, den der Frohndienst beliebig aus der Werkstatt riß, der vor keiner Willkür der Bußen, ja der nicht einmal seines Erbes sicher war, war so wenig für den Verlag und die Stadtfinanzen wie für die Ausfechtung der Stadthändel zu erwarten. In den städtischen Privilegien dieser Periode nimmt daher auch die Entlastung der hörigen Klassen nicht die letzte Stelle ein: begünstigt durch die gegenseitige Annäherung in Beruf, Wohlstand, Sitte, vollendet sich gleichzeitig mit der politischen Unabhängigkeit der Geschlechter auch die bürgerliche Freiheit des Handwerkerstandes. Es blieb die Frage, ob sich dieser Handwerkerstand dem unumschränkten Stadtregimente der Patrizier für alle Zeiten fügen, oder ob er auch an dem gemeinsam erkämpften politischen Gute seinen billigen

Antheil verlangen, politische Freiheit und Rechtsgleichheit erstreben und erringen würde.

Die Versammlung der Gewerbevereine in Frankfurt a. M. am 7. November.

„Eins soll es sein," nämlich Deutschland, durch den und in dem Bundestag, eins in allen seinen volkswirthschaftlichen Interessen, — unter dieser Flagge schwammen in dem vergangenen Herbst großartige Sendschreiben von Frankfurt a. M. aus in alle Welt. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit und der praktischen Richtung der Geister, daß phraseologische Programme, auch da, wo sie das innig in allen Herzen flammende Nationalgefühl zum Schiboleth nehmen, nicht mehr verfangen. Die Presse hat jene Sendschreiben mit gerechtem Mißtrauen oder — nach dem Ausdrucke des Herrn Direktor Warnecke in Frankfurt — „mit jener banalen Zweifelsucht, welche das Auge der Theoretiker blendet," aufgenommen, die Gewerbevereine aber haben entweder nicht oder nur vorsichtig und mit Vorbehalt zugestimmt, willig, alles der deutschen Einheit dienliche zu unterstützen, aber nur wenn und wo es eine praktische Gestaltung annimmt. Wir waren Angesichts dieser offenkundigen Stimmung überrascht, daß man bei der auf den 7. November zusammengerufenen, äußerst spärlich, und mehr von Gegnern als Freunden der Frankfurter Bestrebungen besuchten Vorversammlung es dennoch wagte, in der Begrüßung nichts als Phrasen aufzutischen und dabei noch für sich die Ehre der Praktiker gegenüber den „hyperklugen Doktrinären" des Gothaer Kongresses, welcher im Uebrigen gar nicht erwähnt wurde, in Anspruch zu nehmen, sich „neuer Ideen" zu rühmen, während nur alte Gemeinplätze vorgebracht wurden. Stumm übrigens und ohne sichtbares Zeichen irgend welcher Begeisterung hörte man die Ansprache an; von donnerndem Applaus konnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil kaum 28 Mitglieder, sechs oder 8 Frankfurter eingerechnet, dem Aufruf zur volkswirthschaftlichen Einheitsgeburt des Vaterlandes gefolgt waren, darunter Manche, welchen von Anfang eine kritische Spannung der Gesichtsmuskeln unschwer anzumerken war. Die Debatte begann ohne gestellte Anträge. Dr. Schäffle aus

Stuttgart, welcher von seinem Verein die Vertretung nur unter der Bedingung angenommen hatte, die Bildung eines zweiten Kongresses bekämpfen zu dürfen, begann sich seines Auftrages zu entledigen, Schneider aus Mannheim folgte und sprach im selben Sinne. Er beantragte ein Komite aus den süddeutschen Vereinen, berufen, das zweite Frankfurter Sendschreiben zu präzisiren, Vorschläge zu formuliren, sich wegen Vorlage derselben für die zweite Versammlung des volkswirthschaftlichen Kongresses (von Gotha) mit dessen leitendem Komite zu verständigen, über das Resultat den Vereinen Bericht zu geben, die Dauer des Komites aber auf die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt des (Gothaer) Kongresses zu beschränken. Dr. Schäffle wollte nicht einmal ein Komite der verschiedenen Vereine zugeben, sondern den Frankfurter Verein mit der Ausarbeitung seines so allgemeinen Programmes beauftragt wissen, gab jedoch nach, um keine Stimmzersplitterung unter den Gegnern eines zu bildenden Sonderbundes zu veranlassen. Von Seite Frankfurts wurde zuerst geltend zu machen gesucht, man solle einen besonderen Praktikerkongreß bilden, und namentlich Präsident Warnecke, Vorstand einer komprimirten Gemüsefabrik, vertrat dies unter abermaligen Ausfällen auf die Theoretiker, die Doktrinäre u. s. w. Dr. Schäffle nahm sich der letzteren an, bekannte sich als Doktrinär im Sinne des Gothaer Kongresses und stellte eine Vergleichung zwischen beiderlei Bestrebungen an: Doktrinär heiße man, sagte er, wenn man über allgemeinen Sätzen das konkret Reale vergesse und demselben Zwang anthue, praktisch im besten Sinne sei es, wenn man die einzelnen Fragen konkret aus ihrer Natur löse und wenn man gründlich arbeite. Das letztere habe der Gothaer Kongreß versucht, während das Frankfurter Programm unpraktisch und doktrinär die Prinzipienfrage der Bundesvolkswirthschaftspflege voranstelle und überhaupt noch ganz in Allgemeinheiten sich bewege. Die Schanze der „Praktiker" war bald eingenommen; jetzt ging es daran, in die Anträge des Herren Schneider Wörtchen, wie „vorläufig", „mit dem Gothaer Kongreß zu verständigen suchen" u. s. w. zu interpoliren, wodurch es möglich gewesen wäre, dem Komite den Schein eines Sonderkongresses zu vindiziren. Vergebens. Auch diese Hinterpförtchen blieben ge-

schlossen. Es war schließlich nur noch übrig, gute Miene zum bösen Spiel zu machen und einstimmig, sage einstimmig, wurden die Anträge angenommen, welche ein Komite zur Verständigung mit dem leitenden Komite des volkswirthschaftlichen Kongresses über Vorlagen aus dem Gebiete des zweiten Frankfurter Sendschreibens und mit der oben bezeichneten beschränkten Dauer durchsetzten. Dieses Resultat war günstiger als man erwarten konnte, sofern von Seite der Urheber der Vorversammlung der Gothaer Kongreß nicht nur nicht erwähnt wurde, sondern offenbar durch eine Gegenaufstellung aus dem Sattel gehoben werden sollte. Bemerkenswerth ist, daß in das Komite von 7 Mitgliedern die meisten Stimmen der Haupt-Opponnent, der Vertreter des Stuttgarter Vereines, erhielt, obwohl derselbe ein solches Komite nicht nur, sondern unzweideutig die ganze Frankfurter Bestrebung und ihr Programm als lebensunfähig und todtgeboren bezeichnet hatte. Den hie und da ausgesprochenen Verdacht, hinter den jetzt so gut wie zu Grabe getragenen Frankfurter Bestrebungen stecke schwarz-gelbe Politik, können wir nicht für begründet erachten, da unmöglich eine Regierung mit so unreifen Projekten sich kompromittiren würde. Zur Ehre Süddeutschlands aber sei es gesagt, daß die Betheiligung an der Sache überhaupt gering gewesen, und soweit sie stattgefunden, zur schnellen Beseitigung unfähiger Sonderbestrebungen geführt hat.

Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland.

III.

Das allgemeine Prinzip der Selbstverwaltung.

Nach dem Ausflug ins Gebiet der Verwaltung und Selbstverwaltung Englands, welchen wir im zweiten Artikel unternommen, erübrigt uns in diesem und den folgenden die schwierige Aufgabe, die in den vorangegangenen Artikeln angeregten verschiedenen Fragen auf ein einfaches Prinzip, auf Einen durch-

greifenden Standpunkt zurückzuführen, Aufgabe und Inhalt der Selfgovernmentsbestrebungen in Deutschland nach Maßgabe deutscher Voraussetzungen sowie die Stellung der Volkswirthschaft zu denselben zu bestimmen, wie es dieser Zeitschrift als volkswirthschaftlichem Organe zukommt. So gewagt nun diese Aufgabe ist und so sehr wir bei dem engzugemessenen Raume in einer Sache, worüber bei ihrer fundamentalen Wichtigkeit so Vieles zu sagen und durchzuarbeiten ist, Mißverständnisse befürchten müssen, so versuchen wir doch, unsere Meinung unmaßgeblich, wie es uns einem so schwierigen Thema gegenüber zukommt, darzulegen.

Das einfache Prinzip, welches wir suchen, muß ein solches sein, welches zugleich mit den auf Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen aller Art auch der Existenz eines Beamtenthums in Staat, Provinz, Kreis, Stadt, Vereinen, Kirche u. s. w. muß gerecht werden können; es muß ein solches sein, welches die Autonomiebestrebungen politischer wie kirchlicher Verwaltung, materieller wie ideeller Interessenpflege, frei assoziativer wie legalassoziativer, (korporativer) individueller wie gemeinsamer Selbstverwaltung auf dieselbe Basis stellt, ein solches, welches den Gegensatz zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht (Verwaltungsrecht), zwischen Centralverwaltung und gesellschaftlicher Theilverwaltung, zwischen Staat und Gesellschaft selbst, zwischen Kirche und Schule, Kirche und Staat, Schule und Staat, Gemeinde und Staat, Assoziation und Staat, Privatwirthschaft und Staatswirthschaft — denn auf allen diesen Gebieten begegnen wir den Forderungen nach Selbstverwaltung — versöhnen und vermitteln kann, ein solches endlich, welches nicht gestattet, durch Eskamotage mit Wörtern von verschiedener Auslegbarkeit, dadurch, daß man dem Selfgovernment oder der Bureaukratie oder irgend einem anderen in Frage kommenden Wort bald diesen bald jenen Sinn unterlegt, — eine nur scheinbare Klarheit und Einheit der Auffassung„ eine nur scheinbare Lösung zu gewinnen.

Am ehesten hoffen wir zum Ziele zu kommen, wenn wir die Aufgabe historisch anfassen, wenn wir die jetzigen Begriffe von Staat und Gesellschaft, Staatsverwaltung, Bureaukratismus und Selbstverwaltung u. s. w. in ihrem geschichtlichen Gewordensein auffassen. So lange die Selbstverwaltung begrifflich sich

noch nicht mit der Staatsverwaltung ins Reine gesetzt hat, darf man gar nicht hoffen, daß sie praktisch mit dieser, daß wirthschaftliche, assoziative, gemeindliche und andere Selfgovernmentsbestrebungen mit der Bureaukratie werden fertig werden.

Eine solche Auseinandersetzung scheint nun nur erst bei Wenigen mit Klarheit erfolgt zu sein, und der Grund davon ist, daß die Meisten eben viel zu sehr denjenigen Staat, wie er in den letzten Jahrhunderten geworden ist, als absoluten betrachten, daß er ihn als eine dauernde selbstständige Macht außer und über der Gesellschaft, ald den nie entbehrlichen erhabenen Zuchtmeister der letzteren, der a priori alle Weisheit und Macht wie durch überirdische Tradition und Inspiration besitzt, ansehen und ihn anders gar nicht mehr sich vorstellen können. In diesem anerzogenen Anschauungskreis wird man, selbstverständlich, nie fertig mit der Bureaukratie; wenn man eben glaubt, den schönsten Frieden zwischen Gesellschaft und Staat, zwischen Selbstverwaltung und bureaukratischer Staatsverwaltung geschlossen zu haben, so ist durch die offene Hinterthüre eines historisch einseitigen Staatsbewußtseins der Gegensatz schon wieder da, das schönste Glück schon wieder zu nichte.

Die Wahrheit aber ist, oder vielmehr der Fortschritt von einem historisch ausgelebten Staatsbegriff hinweg, liegt eben hier, *daß der Staat so gut als irgend ein anderer äußerlich sich darstellender gesellschaftlicher Organismus selbst nur Eine Form des Gesellschaftslebens ist*, außer welcher nach unten nicht nur, sondern auch nach oben (internationale Gemeinlebensformen) andere der Art aber nicht dem Wesen nach verschiedene vorhanden sind, daß *die Verwaltung innerhalb der staatlichen Form ebenso wie innerhalb der vielen (zahllosen) anderen gesellschaftlichen Lebensformen gesellschaftliche Selbstbewegung und Selbstbestimmung werden*, daß was die Existenz eines Beamtenthumes nicht ausschließt, die Staatsverwaltung selbst nur Eine, (hohe aber in Zukunft nicht einmal höchste) Form der Selbstverwaltnug werden muß, eine Form, in welcher und durch welche die Gesellschaft selbstthätig die äußeren Vorausbedingungen höherer ethischer Lebenszwecke setzt, wesentlich ganz so

wie in der individuell-wirthschaftlichen, wie in der kommunalen, wie in der religiös-äußerlichen (kirchlichen), wie in der intellektuell- und sittlich-äußerlichen (schulmäßigen) Selbstverwaltungsform. Dieß schließt weder besondere Verwaltungsinstitute, noch eine administrative Technik, noch die Existenz eines arbeitstheilig thätigen Beamtenthums, aus, aber es negirt durchaus das äußere der Gesellschaft fremde, von ihr nicht selbst bestimmte und daher unfreie Reglementiren, die Thätigkeit der Staatsverwaltung als einer Fremdherrschaft über der Gesellschaft, mit Einem Wort, es schließt die Bureaukratie aus, wie wir sie als ein geschichtliches Produkt einer allerdings von lange her gewirkten Entwicklung bisher hatten und wohl noch einige Menschenalter haben werden. Diese Auffassung ist eine einfache, aber wohl gerade deßhalb wahre und einleuchtende, sobald man nur einmal von dem historisch zufälligen äußerlichen Staatsbegriff, wie er dem Bureaukratismus zu Grunde liegt, sich loszumachen vermag.

Der bureaukratische Staatsbegriff hat seinen geschichtlichen Ursprung und seine geschichtliche Fortbewegung an dem Versunkensein der Gesellschaft in reines äußeres Privatdasein der Einzelnen. Ein Aggregat einer Menge äußerlicher Privatbestrebungen erfordert einen äußeren mechanischen Zusammenhalt des Gesammten, ob dieser Zusammenhalt nun auf Grund göttlicher Autorität wie im fürstlichen Absolutismus, welcher die neueren festländischen Staatseinheiten begründet hat, oder ob er mehr auf den Titel der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Nutzens, des oftgenannten und vielmißbrauchten allgemeinen Interesses gestützt werde, wie im bureaukratischen Staatsmechanismus.

Diesen Formen mechanischer Zusammenhalt der nationalen Gesammtgesellschaft (Staatseinheit) die historische Berechtigung, ja ihre bedeutenden Leistungen abzustreiten, vermöchte nur ein durchaus ungeschichtlicher Sinn. Sie haben die Lösung der großen Aufgabe befördert, das natürliche Privatdasein, gegründet auf die persönliche Bethätigung in Wirthschaft und Erwerb, die Arbeit, überhaupt das menschlich gegenwärtige Dasein im wirthschaftlichen Leben, zu adeln, unter ihnen hat sich ein volkswirthschaftliches Leben, die Berechtigung der materiellen Interessen durchgewirkt, ist Industrie und Handel zur dauernden Berechti-

gung gelangt, ist die Berechtigung des äußerlichen Privatdaseins eine allgemeine gleiche geworden, indem die allgemeine formale Gleichberechtigung, diese letzte Zuspitzung einer das natürlich egoistische Privatdasein in sich ausbildenden Gesellschaft errungen worden ist. Die Bureaukratie (und früher der landesfürstliche Absolutismus) hat ebenso wie ihr außeramtlicher Doppelgänger, der vormärzliche Liberalismus, diese individualistischen Errungenschaften gegenüber alten Vorrechten durchkämpfen und durcharbeiten helfen. Dieses Verdienst läßt sich ihm historisch gar nicht bestreiten.

Ganz klar ist, was in der Periode des landesfürstlichen und bureaukratischen Staatsmechanismus, beziehungsweise des alten Liberalismus und des alten Radikalismus, erreicht werden konnte und was nicht erreicht werden konnte.

Es konnte erreicht werden: die allgemeine Freiheit und Entwicklung des Privatdaseins, wonach eben die Gesellschaft strebte: Entwicklung eines schwunghaften wirthschaftlichen Lebens, Ausbildung des Privatrechtes im heutigen Sinn und mit seinen richterlichen Garantien gegenüber dem (die bureaukratische Willkür involvirenden) Verwaltungs- oder öffentlichen Recht, endlich die Freiheit des innerlichen Privatdaseins, des religiös-sittlichen Lebens, die individuelle, aber auch nur die individuelle, Glaubens- und Denkfreiheit („Toleranz"). Die Privilegien in Bezug auf Wirthschaft und Besitz, die Vorrechte der alten Stände und Zünfte, welche ihrer früheren politischen Substanz entkleidet selbst dem Charakter der Periode, dem bei einem abstrakt religiös-ethischen Bewußtsein ebenso abstrakt äußerlichen Privatdasein verfielen und darin verrotteten, half das absolute Fürstenthum und der Bureaukratismus mit aller Gewalt niederreißen und die Gleichmäßigkeit des privatbürgerlichen Wesens überall befördern, sie leisteten der Toleranz und Aufklärung, diesem blos privatfreien und privatdaseienden religiös-ethischen Leben allen Vorschub. Sie entwickelten ein gerichtlich geschütztes Privatrecht, welches die äußerlichen Voraussetzungen wiederum der natürlich-privaten Existenz umfängt; ja die größten Staatsmechaniker der festländischen Staaten haben ihren Namen in Privatrechtsschöpfungen verewigt. Auf das Rechtsgebiet der natürlichen Privat-

existenz hat der Staatsmechanismus nirgends ausschließlich übergegriffen, außer in jenen vom Lande des entwickeltesten Staatsmechanismus gekommenen sozialistischen und kommunistischen Theorien, welche das Lebensprinzip der Periode, die private Selbstheit, im äußerlich materiellen (privatwirthschaftlichen) wie im rechtlichen (privatrechtlichen) und endlich im ethisch-religiösen Gebiete (mit ihren staatsdespotischen Theorien und Glaubenssystemen) angriffen und welche daher an dem einmüthigen Wiederstand dieser auf dem Grundsatz der privaten Selbstheit (freien Persönlichkeit oder wie sonst die vielfachen Bezeichnungen lauten) fußenden modernen Gesellschaft scheitern mußten.

Dagegen konnte nicht erreicht werden ein freies öffentliches Recht. Auf einem historischen Durchgangspunkt, in welchem eine Gesellschaft damit beschäftigt ist, sich nur die äußeren Bedingungen für ihr privates sittliches Dasein möglichst allgemein und gleichmäßig zu setzen, vermag sie eben nur zur Errungenschaft privatwirthschaftlicher Freiheit und eines gesicherten Privatrechtes zu gelangen. Allein das Rechtsleben hat ein umfassenderes Gebiet als die Erzeugung der äußeren Bedingungen blos für das privatbürgerliche Dasein und dessen ethische Bestimmung. Die Erfüllung der sittlichen Bestimmung des ganzen Volkes und der ganzen Menschheit nicht nur, sondern schon des Individuums erfordert die vielseitige Erzeugung anderer äußerer Institutionen, mit andern Worten, sie erfordert eine Rechtserzeugung in Korporation, in Staat u. s. w. bis zu den internationalen Beziehungen hinauf, in welchen die ganze Menschheit sich die äußeren Bedingungen ihrer ethischen Daseinsbestimmung wechselseitig zu unterbreiten sucht. Mit andern Worten: es muß ein Korporations- ein Kirchen- ein Staats- ein Völkerrechtsleben geben und es hat immer ein solches gegeben. Das materielle Rechtsleben an sich ist immer Eines, ... nämlich thätige Erzeugung der äußeren Bedingungen des menschlich-sittlichen Daseins, ob diese Bedingungen vom Einzelnen im Privatrechtskreis: (Privatwirthschaft, Familie, Hauskultus u. s. w.) oder von Mehreren im Kreis der korporativen Verwaltung oder im Staats- und Völkerrechtsorganismus erzeugt werden.

Ob aber dieses der Substanz nach überall sich gleiche Recht

ein freies sei, dieß entscheidet sich lediglich danach, ob es von denen, deren sittlicher Bestimmung es dient, fort und fort selbst erzeugt und erhalten wird, mit andern Worten danach, ob das Rechtsleben vom Privatkreis bis zum wechselseitigen Berufsleben ozeangetrennter Nationen für einander — Selbstverwaltung ist. Und hier nun werden wir sogleich sehen, daß die Selbstverwaltung ein großes universellfreies Rechtsprinzip darstellt und darzustellen berufen ist.

Das geschichtlich Eigenthümliche und fundamental Unfreie des bisherigen Rechtslebens und des Bureaukratismus ist Nichts anderes, als dieß: daß nur für das private natürliche Dasein und auch für dieses untheilweise eine Selbstverwaltung, daher auch nur persönliche Freiheit und privates Recht, vorhanden war, daß dagegen die äußeren Bedingungen sittlicher Lebenszwecke, wie sie in weiteren Gliederungen in Kirchengemeinschaften (Kultus aller Art), in der Gemeinde, in Assoziationen, im Staat, in internationalen Organisationen erstrebt werden müssen, von einer gegen die Gesellschaft äußeren Macht, also nicht von ihr selbst und daher unfrei, von dem durch ein absolutes Fürstenthum und durch den Bureaukratismus vertretenen Staatsmechanismus gesetzt werden mußten. So entstand durch die fremde, äußerlich mechanische, wenn man will, transscendente Führung gesellschaftlicher Rechtspflichten durch den Staat statt durch die Gesellschaft nothwendig ein Recht, dem das Kainsmal der Unfreiheit überall auf der Stirne geschrieben steht, jenes „öffentliche Recht", in dessen Namen Assoziation, Korporation, Kirche, gemaßregelt und unfrei behandelt worden, jenes Recht, welches nach innen reglementirte und nach Außen in einer Willkürpolitik gipfelte. Ein solches „öffentliches Recht" ist in der That kein freies Recht, ist gerichtlich nicht zu garantiren, weil und so lange es kein von der Gesellschaft fortwährend selbstgezeugtes, sondern ein ihr äußerlich angeheftetes ist, mit anderen Worten weil der Bureaukratismus nicht Garant gegen sich selbst werden kann. Was man sich aber nicht selbst gesetzt hat, dem kann man nicht frei gehorchen, und darum wird dieses öffentliche Recht, so lange es bureaukratisch und nicht gesellschaftlich selbstgezeugtes Recht ist, die Quelle immer neuer Auflehnungen seiner

Sklaven sein. Dieses öffentliche Recht ist Staatspolitik, weil ein gegen die Gesellschaft verselbstständigter Staatsbegriff es ist, welcher mechanisch die nur erst im äußerlichen Privatdasein und daher nur erst im Privatrecht freie Gesellschaft lenkt und regiert, und weil eine Gesellschaft, in welcher innerliches und äußerliches Leben abstrakt auseinandergegangen ist, und zwar so, daß letzteres mit seinen materiell-weltlichen Interessen dominirt, nur die mechanische Herrschaft eines weltlichen Scepters duldet. Dieses öffentliche Recht könnte aber ebenso Kirchenpolitik sein, wenn die Gesellschaft wesentlich innerlich wie im Mittelalter das nicht selbst geführte Regiment lieber dem Krummstab überliesse; die mittelalterliche Rechtsgeschichte weiß hievon. Ob es aber in Staats- oder Kirchenpolitik sich auflöse, so ist es unfrei, unfrei nicht wegen etwaiger selbstverständlicher Gewalthätigkeit des Staatsbeamtenthums, nicht wegen etwaiger apriorischer „Verruchtheit“ eines „Pfaffenthums“, sondern wegen der historisch zufälligen Unfähigkeit der Gesellschaft zur Selbstregierung, zur freien Selbsterzeugung der durch das Staatsleben zu setzenden äußeren Bedingungen der sittlich-menschlichen Zwecke. Und gerade so weit als eine äußere Macht das Gebiet der Selbstverwaltung mechanisch äußerlich übernehmen muß, sei es der Staat, sei es die Kirche, sei es demokratischer oder monarchischer Absolutismus, so weit geht die Domaine jenes durch und durch unfreien „öffentlichen Rechtes.“ Das öffentliche Recht des bureaukratischen Staates hat die internationalen, die allgemein nationalen, die korporativen, die frei assoziativen, endlich in seinem Uebermaß obwohl da stets unter stärkerem Widerstand — die privatpersönlichen Rechtsbeziehungen unfrei ergriffen. Das öffentliche Recht der mittelalterlichen Kirche hat im Namen eines übersinnlichen Prinzips alle Rechtsbeziehungen vom thatunfähigen Staat bis in die untersten Tiefen des bürgerlichen Familien- und Verkehrslebens beherrscht, was relativ betrachtet eine Wohlthat gewesen ist und bei aller scheinbaren Unerträglichkeit für unsere Begriffe doch willig getragen wurde.

Um die Unfreiheit des öffentlichen Rechtes im bureaukratischen Staat zu besiegen, gibt es nun offenbar keinen andern Weg, als eben den der organischen (wenn wir dieses vielmiß-

brauchte Wort recht zu gebrauchen vermögen) Selbstverwaltung der bürgerlichen Gesellschaft. Nach dem bisher eingenommenen Standpunkt ist uns ein anderer Weg nicht denkbar. Freiheit des öffentlichen Lebens ist uns nur die wirkliche thätige und in dieser Selbstthätigkeit Freiheitsgenüge gewährende Selbstverwaltung. Freiheit selbst ist daher nicht eine schnell und leicht zu naschende Frucht, sondern nur langsamer Verwirklichung fähig und stets mit Pflichten und Anstrengungen verbunden wie die Selbstverwaltung, sie ist für uns nur in selbstthätiger Mannhaftigkeit und Tüchtigkeit, vor welche die Götter schon für Herkules den Schweiß gelegt haben *), in jener Treue der pflichtenvollen Selbstbestimmung im Kleinen wie im Großen vorhanden.

Jedes Streben dagegen ohne Gestaltung der Selbstverwaltung, ohne durch das ganze Rechtsgebiet hindurch thätige Selbstschaffung der gemeinsamen äußeren Voraussetzungen für die sittlichen Lebenszwecke, das unfreie öffentliche Recht des bureaukratischen Staates zu besiegen, mußte und muß fehlschlagen. Darum sind die liberalen Ministerien, die Vertreter des bisherigen rein individualistischen Freiheitsstrebens, nicht fähig gewesen, sofort die bureaukratische Verwaltung mit ihrem unfreien öffentlichen Rechte zu besiegen; wir erwähnen dieß als eine historische, bei dem tief privatgeistigen Wesen der Zeit des alten Liberalismus und Radikalismus unabwendbare, Nothwendigkeit, nicht um irgendwie persönlichen Schimpf auszutheilen. Sie haben aber nicht im Staat, nicht einmal in der Gemeindeverfassung dieses unfrei öffentliche Recht zurückzudrängen vermocht, sie haben nicht die Vereinsfreiheit, nicht die Preßfreiheit, gemeinsame (öffentliche) Voraussetzungen des sittlich nationalen Zweckes, zur Feststellung zu bringen vermocht. Und noch heute — gestehen wir es — vermöchten wir's noch nicht, weil und so lange der Geist der Selbstbestimmung gemeinrechtlicher Bedingnisse der sittlichen Bestimmung noch so wenig entwickelt ist.

Ebenso fehlschlagen muß die nihilistische Entgegensetzung gegen eine thätige Staatsverwaltung überhaupt. Die Gefahr einer Läugnung nothwendiger Staatsaufgaben liegt eben den

---

*) Τῆς ἀρετῆς ἱδρῶτα θεοὶ προπάροιθεν ἔθηκαν.

erwachenden Selbstverwaltungsbestrebungen verzeihlich nahe. Man hat gesagt, der Staat habe nichts weiter zu thun, als Privateigenthum und Personenrecht zu schützen, Rechtsschutz überhaupt. Dieß müssen wir in dem Sinne, wie es gemeint ist, für eine Abstraktion erklären, welche der Wirklichkeit alles und jedes dagewesenen Staatslebens, insbesondere auch des englichen, widerspricht. Es gibt ewig äußere Bedingungen für die Erfüllung der sittlichen Zwecke, der Einzelnen sowohl als der nationalen und der weltbürgerlichen Gesellschaft, welche staatlich gesetzt werden müssen und nur staatlich gesetzt werden können, welche Verwaltungsorganisationen, ständige und vorübergehende, und weit mehr als bloße Gerichte zum Schutz von Leib, Leben und Gut, bei den freiesten Völkern immer hervorgerufen haben und noch heute hervorrufen. Vergegenwärtigt man sich die Geschichte der Verwaltungsgesetzgebung Englands und der Vereinigten Staaten, so sieht man sogar unter anfänglicher Ueberraschung, daß diese Völker mit einer gewissen Sorglosigkeit und Dreistigkeit neue, oft sehr unbedachte und maßlose, Verwaltungsorganisationen, welche weit über den Rechtsschutz hinausgreifen und sogar unerträglich reglementarisch sind, vornehmen. Sie ergreifen und befördern durch das Staatsorgan ihrer Nationalgesellschaft alle möglichen äußeren Bedingnisse des sittlichen Nationallebens, Schule, Kirche, Stiftungen, Verkehr, Handel, Schifffahrt, Auswanderung und viele andere Zwecke, aber sie ergreifen sie in einer Gesetzgebung und in Beamtenverwaltungsorganisationen, welche von der Gesellschaft selbst im Gefühl konkreter Bedürfnisse erzeugt sind, welche daher, auch wenn sie unbedacht sind, wenig gefährlich werden und einen selbstherrlichen Bureaukratismus trotz großer Beamtenzahl und straffen Amtsbefugnissen nicht zu erzeugen vermögen. Nicht eine nihilistische Entleerung des Staatsbegriffes von den Staatsaufgaben vermag daher zum Siege über die Bureaukratie zu führen, sondern nur die Selbstbestimmung der Staatsaufgaben und des dafür nothwendigen Beamtenorganimus durch die Gesellschaft. Nicht eine Negation des Beamtenstaates, sondern seine Gestaltung als eines von der Gesellschaft (Regent und Volksrepräsentation) für die selbstgesetzten Staatszwecke berufenen Arbeitsstan-

des vermag die Bureaukratie aufzuheben und in einen vollberechtigten freien und der Freiheit dienenden Berufsstand umzuschaffen.

Der ganze Gedanke der Reduktion des Staatszweckes auf den Rechtsschutz quillt aus der Sehnsucht, die Verwaltungswillkür durch Wegschneidung des sogenannten öffentlichen Rechtes zu beseitigen. Das Gebiet des Privatrechtes kann dem Schutz des Staates überlassen werden, weil es durch richterliche Formen geschützt ist. Aber warum ist es durch richterliche Formen geschützt, warum ist es nicht der Verwaltungswillkür eines regiminellen Beamtenstandes unterworfen? Die Antwort haben wir oben gegeben: Das Gebiet des Privatrechtes ist dasjenige, auf welchem die moderne Gesellschaft mit ihrer wesentlich privatbürgerlich beschränkten Thätigkeit Selbstverwaltung übt. Deßhalb ist es unantastbar, deßhalb und gerade so weit als diese Voraussetzung zutrifft, ist es nicht der Vergewaltigung Seitens der Beamtenwillkür ausgesetzt, deßhalb hat sich auf diesem Gebiet ein strengrechtlicher, gesetzmäßiger, unabhängiger Beamtenstand, der Richterstand, gebildet. Nun folgt aber eben hieraus: nicht daß man das Unmögliche versuche, den Staat auf die schmale Kost der jetzigen Gerichtsverwaltung zu setzen, sondern vielmehr: durch Belebung der Selbstbestimmung des öffentlichen Rechtes durch die Gesellschaft, durch Selbstverwaltung im Centrum und in der Peripherie, durch Ausbildung des Selfgovernments in kleineren und eines tüchtigen Repräsentativlebens in weiteren staatlichen Lebenskreisen, das öffentliche Recht als freies Recht zu erzeugen, hiedurch dem regiminellen Beamtenthum das Rechtsgefühl des Richterstandes und die willige Unterwerfung unter die Gerichte zu geben, die Kluft und Wesensverschiedenheit zwischen öffentlichem und Privatrecht aufzuheben, eine Kluft, welche die Folge der bureaukratischen Staatsentwicklung ist, welche dem englischen Recht fremd blieb und aus dem unsrigen verschwinden muß, sobald das öffentliche Recht die selbstbestimmte Norm und der selbstbestimmte Organismus politischer Selbstverwaltung, nicht das aufgelegte Joch einer gegen die Gesellschaft transscendenten Staatsmacht ist. Mit dem Zuvielregieren hat es keine Noth, wenn wir in diesem Sinne einen über den Privat- und

Strafrechtsschutz hinausgehenden Staatszweck und Staatsverwaltungsorganismus festhalten; denn das Zuvielregieren mittelst des staatlichen Organs hat seine Grenze an dem Vielregieren und der Selbstverwaltung der kleineren und kleinsten, stehenden oder wechselnden Berufskreise, welche in Wirthschaft, Gemeinde, Kreis, Kirche, Schule in vielgestaltgen Formen gemeinsam sich ihr äußeres Haus für ihre sittliche Bestimmung bauen und die reglementirende äußerlich mechanische Einwirkung einer Bureaukratie ebensowenig bedürfen als dulden, welche dem staatlichen Organe der Gesellschaft nur die Aufrechterhaltung und Entwicklung der gesammten allgemeinsten Beziehungen und Wechselbedingungen des äußerlichen Rechtsdaseins der nationalen Gesammtgesellschaft übrig lassen. So braucht an̄ sich nichts, was in das Gebiet des Rechtes, d. h. ins Gebiet der äußeren Bedingungen der sittlichen Menschenbestimmung fällt, außerhalb der Sphäre der staatlich sich selbst bestimmenden Gesellschaft, außerhalb des Gebietes der Staatsverwaltung hingestellt zu werden und man entgeht so dem Nihilismus jenes entleerten Staatsbegriffes, welcher der ganzen Wirklichkeit und dem staatlichen Inhalt des Lebens der freiesten Völker widerspricht, während doch die Gefahr eines öffentlichen Willkürrechts und einer mechanischen Zuvielverwaltung ferne liegt. Nur so also kann man zu einem Rechtsstaat gelangen, welcher lebensvoll und kräftig, weder nihilistisch ausgeleert, noch blos privatrechtlich abstrakt ist, welcher nicht jener im Proömium der Lehrgebäude destillirte Rechtsstaat ist, dem weiter hinten im Fachwerk der Schalk des Polizeistaates weit über Kopf und Schulter sieht.

Unser allgemeines und gewiß höchst einfaches Prinzip zur Versöhnung des Gegensatzes zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung ist also dieses, daß die Staatsverwaltung selbst eine nur der Art nicht dem Wesen nach eigenthümliche Form der äußerlichen Selbstbestimmung, der Darstellung der äußeren Bedingnisse des sittlichen Zweckes, Seitens der Gesellschaft werden muß, daß das öffentliche Recht wahrhaftes Recht wird, indem es von der Gesellschaft sich selbst, als Mittel ihrer sittlichen Bestimmung, statt von einer ihr fremden Macht an erzeugt wird. Die äußere Selbstbestimmung mittelst des staatlichen Organs

muß freies inhaltvolles Rechtsleben sein, wie die individuelle Selbstbestimmung innerhalb des privatrechtlichen Kreises, wie die gemeinsame Selbstbestimmung in der lokalen oder internationalen Assoziation. Die in Hervorbringung der äußeren Mittel für den sittlichen Zweck thätige Selbstbestimmung ist als solche das gesuchte einfache Prinzip, sie ist dem Wesen nach dieselbe, ob sie in der Privatwirthschaft, in der Familie, im Kultus (der äußeren Verwaltung des religiös sittlichen Zweckes), in der Schule (der äußeren Verwaltung des intellektuell-sittlichen Erziehungszweckes), im Staat, in den völkerrechtlichen Institutionen, in örtlichen Korporationen oder in kosmopolitisch-internationalen Kongressen, auftritt. Durchgerungen wird sie und die als identisch mit ihr bezeichnete praktische Freiheit und innere Einheit des allgemeinen Lebens erst dann sein, wenn in allen Durchschnitten des menschlich äußerlichen Lebens das Recht wesentlich freie Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ist. Ein noch fernes Ziel, ein noch weit abliegendes Thule, aber mit frischen Segeln steuern wir schon darauf los!

Leicht allerdings ist gesagt, die Gesellschaft solle die äußerlich mechanische Fremdherrschaft der Bureaukratie abwerfen, dadurch daß sie sich selbst verwalte, daß sie das bisher willkürliche Verwaltungsrecht und Verwalten in selbstbestimmtes Recht und in gemeinsame selbstthätige Erstellung der Mittel der sittlichen Zwecke umwandle.

Woher nämlich soll der Anstoß ausgehen?

Das Eigenthümliche der bisherigen Rechtsentwickelung, welche nur eine privatrechtlich- aber nicht auch eine öffentlich-rechtlich freie war, und die tiefinnere geschichtliche Berechtigung der mechanischen Herrschaft der bureaukratischen Staatsgewalt war das rein auf das Privatdasein gerichtete Leben und Streben der Gesellschaft, die einseitig abstrakte Entwickelung des Erwerbsgeistes und die nebenhergehende, ebenso einseitig abstrakte Entwickelung des sittlich religiösen Privatdaseins, die Gebrochenheit des endlichen Interessen- und des unendlichen Sittlichkeits-Bewußtseins. Soll nun von da aus ein weiterer Fortschritt erfolgen, so muß folgerichtig die Gesellschaft von einem tieferen Rechtsgeist erfaßt werden, sie muß selbstthätig nicht blos

für das äußerlich natürliche Privatdasein wirken, sondern sie muß für die gesammten sittlichen Lebenszwecke in gemeinsamem stets fließendem Rechtsgeist die äußere Vermittelung selbstständig schaffen. Dieß aber kann nur geschehen, wenn sie der untrennbaren sittlich-menschlichen Aufgabe sich wieder bewußter wird, wenn sie aus einer sittlich-todten Verweltlichung sich ethisch erhebt, aus dem und in dem weltlichen Privatdasein nur das Haus für ihre sittliche Bestimmung zu bauen angeeifert wird. Wie staunenswerthes die einseitige Richtung auf das weltliche Privatdasein in der Entwickelung der Industrie und des ganzen privatwirthschaftlichen Lebens geschaffen hat, so reicht doch sie mit allen ihren Wundern nicht hin, um für sich allein zu einem ganz freien öffentlichen Leben durchzubringen. Nur eine Vertiefung des sittlichen Bewußtseins oder vielmehr eine unmittelbare Durchgeistigung des weltlichen Privatdaseins mit jenem vertieften sittlichen Bewußtsein vermag jenen höheren Rechtsgeist zu erzeugen, welcher selbstthätig vom Gebiet des Privatdaseins durch alle Gebiete des Gemeindaseins strömt, welcher ein allseitig entwickeltes freies Gemeinleben als allseitige freie Selbstthätigkeit für die volle und allgemeine Erreichung des sittlichen Zweckes verwirklicht, welcher den freiheitlichen Formen der Selbstregierung, die unser Zeitalter seit lange aufrichten aber immer wieder theils im selbstisch-äußerlichen Privatsinn und Egoismus untergehen theils und ganz folgerichtig als bureaukratisches Werkzeug mißbrauchen sieht, endlich mit wirklich freier Selbstregierung erfüllen wird.

Der Anstoß und Fortschritt zum Sieg der Selbstverwaltnng über die bureaukratische Fremdherrschaft in der Gesellschaft, der Anstoß und Fortschritt zur Freiheit im Staat, Kirche, Kultus, Schule, Wirthschaft muß von sittlicher Vertiefung und Durchgeistigung des weltlichen Privatdaseins mit tieferem und allgemeinerem Bewußtsein für die allgemein sittlich menschliche Aufgabe bewirkt und begleitet werden. Denn wenn dieses Bewußtsein nicht vorhanden ist, woher sollte jene Begeisterung kommen, selbstverwaltungsthätig auch außerhalb der Privatwirthschaft an der äußeren Verwirklichung der sittlichen Aufgabe allseitigen Antheil zu nehmen? Wie sollte ohne solche sittliche Erhebung

das Streben kommen, die bequemere, mechanisch-fremde bureaukratische Vollziehung bürgerlicher Berufspflichten durch Selbsterfüllung, den mechanischen Vormundgeist durch selbstthätigen öffentlichen Rechtsgeist zu ersetzen? Das sittliche und das rechtliche, das geistige und das materielle Leben bedingen einander stets.

Betrachtet man nun die geistig-religiösen Kämpfe der Gegenwart, so scheint freilich wenig Hoffnung gegeben, daß man jene geistige Verjüngung, daß man eine solche Beziehung des Privatdaseins auf die allgemeine sittliche Rechtspflicht erwarten dürfte, woraus die dem großen sittlichen Zwecke dienende vielgestaltigste und doch überall sich selbst gleiche freie Selbstverwaltung, woraus ein die letzte weltliche Erfüllung der sittlich-menschlichen Bestimmung spiegelndes Rechtsleben quellen muß. Die religiös-kirchlichen Bestrebungen einerseits sind transscendent innerlich und suchen dem irdisch gegenwärtigen Dasein, statt es sittlich zu erfüllen, eher wieder den mittelalterlichen Gegensatz gegen das religiös-innerliche Leben anzuheften. Andererseits streben sie, den historischen Kirchen, jenen äußerlichen ins Rechtsgebiet fallenden Anstalten für den höheren religiösen Zweck eine Stellung über diesem höheren Zweck selbst anzureihen, dem Mittel des sittlichen Zweckes (der historischen Kirche) den sittlichen Zweck und das christliche Recht des allgemeinen Priesterthums unterzuordnen, die Religions- und Lehrfreiheit und selbst bürgerlichen Rechte der Herrschaft äußerer Formen des Religionsdaseins, dem Kirchenrechte, zu unterwerfen. Dieses eine Extrem wird berührt von dem anderen der naturalistischen Richtungen. Ist der Ausgangspunkt der Einen die Transscedenz des Geistes gegen das Fleisch, so ist der Ausgangspunkt der Gehirnstöffler das noch viel Widrigere: die Transscendenz des Fleisches gegen den Geist. Eine Versöhnung aber und Durchdringung des irdisch-sinnlichen mit dem religiös-sittlichen Dasein will fast nirgends sich zeigen; zwischen Ascese und Genuß, Kirche und Leben, zwischen Beten und Arbeiten scheint keine innere Vermittlung möglich und vorhanden zu sein. Und doch regt sich zwischen diesen Gegensätzen das Verlangen nach einer Versöhnung, dessen Befriedigung wohl schwerlich von den jetzigen Kanzeln kommen

wird, ein Verlangen, welches eine höhere ethische Wiedererhebung und eine sittlich-politische Reformation andeutet. Wenn Deutschland mit seinem von jeher tiefen sittlich-geistigen Sinne jene Versöhnung der äußeren Daseinsorganismen (des Rechtsgebietes) mit dem sittlichen Lebenszwecke erringt, so würde es vor anderen Nationen, in welchen der religiös-sittlich-intellektuelle Drang weniger lebendig ist, ein entwickelt freies politisch-rechtliches Nationalleben als Substrakt des religiös-sittlich-intellektuell vertieften Lebenszweckes gewinnen können. Einer volkswirthschaftlichen Zeitschrift steht es aber nicht an, diese Gedankenreihe weiter zu verfolgen. Wir begnügen uns, auf die Bedeutung des ethischen Moments für die politisch-rechtliche freie Neugestaltung hingewiesen zu haben. Dieß meinten wir, wenn wir im vorigen Artikel die Probleme des Selfgovernments für Deutschland als in die höchsten Kulturaufgaben hinüberstreifend und als nur mit diesen lösbar bezeichnet haben.

Mit dem soeben ausgesprochenen Anerkenntniß des sittlichen Momentes sind wir gewiß der Anschuldigung enthoben, nur auf äußerlichem wirthschaftlichen Wege dem Ziele der Freigestaltung des öffentlichen Rechtes zuzustreben, indem wir zunächst auf wirthschaftlichem Gebiete — dem Charakter dieser Zeitschrift gemäß — die Sache der Selbstthätigkeit und Selbstverwaltung vertreten. Wir sind aus vollem Herzen der Meinung, daß in jeder kernigen Selbstverwaltung selbst auf wirthschaftlichem Gebiete untrennbar als treibendes gestaltendes Moment eine sittliche Kraft vorhanden ist und daß durch die wirthschaftliche Selbstverwaltung selbst eine Erweiterung und Hebung des sittlichen-politischen Berufsgefühles bewirkt wird.

Eine Thatsache ist es, daß die kräftigsten und erfolgreichsten Bestrebungen um Selbstverwaltung jetzt hauptsächlich in dem Gebiete der Volkswirthschaft auftreten. Ganz naturgemäß ist am kräftigsten zur Selbstbestimmung die heutige Gesellschaft auf derjenigen Lebensseite, welche sie mit einseitiger Entschiedenheit entwickelt hat: auf der Seite der Erzeugung der äußeren Bedingungen des Privatdaseins. Diese Seite ist gewißermaßen der Anknüpfungspunkt, der Punkt des Archimedes für die Hebung der Selbstverwaltung. Wirklich wird mit sichtlichem Erfolg der

Bureaukratismus von der Selbstverwaltung zuerst auf dem Gebiete des Privatdaseins bekämpft: Der Grundsatz der privatwirthschaftlichen Selbstbewegung und Selbstverantwortlichkeit dringt sieghaft vor gegen das Prinzip der Staatsverwirthschaftung und ihrer hintenher hinkenden Schwester, der Bettelpolitik. Wo dem Einzelnen die Kraft ausgeht, da tritt nun nicht mehr der Staat als Deus ex machina als eine äußere helfende Macht ein, sondern die assoziative Selbsthilfe in ihrer bunten Mannigfaltigkeit als eine zweite Form selbstbestimmter, nicht transscendenter, Setzung der äußeren Mittel für den sittlich=menschlichen Zweck. Diese assoziative Selbstverwaltung auf wirthschaftlichem Gebiete verdrängt nach oben die mechanischen Staatsveranstaltungen zurück vor den wunderwürdigen Schöpfungen des geeinten Privatunternehmungsgeistes, wie sie viel größer und viel früher, als durch bureaukratische Regierungsinitiative möglich gewesen, und von dem Selbstverwaltungsgeist der angelsächsischen Race thatsächlich geschaffen wurden; sie macht unnöthig die armenpolitische Quacksalberkunst und Staats=Bettelhilfe, nach unten aber stumpft die Assoziation die selbstverwaltende Privatthätigkeit nicht nur nicht ab, sondern läßt sie gerade zu voller freudiger Entwicklung kommen (z. B. durch die Versicherungsgesellschaftung) und beweist eben hiedurch ihren fundamentalen Gegensatz der freien und befreienden Selbstverwaltung gegen die bureaukratische Intervention, welche ihre Vormundschaft über die Privatwirthschaft nicht zu üben vermag ohne Beschränkung, Belästigung und Verweichlichung des Privatunternehmungsgeistes. Dieser auf dem wirthschaftlichen Gebiet auftretende private und gesellschaftete Selbstbestimmungsgeist bindet sich überdieß nirgends mehr an die staatliche Grenze, er fluthet heraus über die nationalen Grenzen und knüpft in freier Weise die Fäden eines internationalen Berufslebens, erstrebt in freier internationaler Rechtsgemeinschaft die äußeren Mittel zur Erfüllung des gemeinsamen sittlichen Zweckes. Hiemit dringt die Selbstverwaltung als allgemeineres Rechtsprinzip in Tiefen und Weiten vor, wo der gebietbegrenzte bureaukratische Staat mit seiner mechanischen Stellvertretung des freien sich selbst bestimmenden Rechtslebens gar nicht auszureichen, wo er höchstens ausreichend

zu hemmen vermag (z. B. im Zollwesen durch freihandelsfeindliche Störung der wechselseitigen wirthschaftlichen Berufserfüllung der Nationen für einander.) Und schon hierin: in dem Auftreten des international-selbstständigen, wesentlich von dem freien Unternehmungsgeiste getragenen Transportwesens, in den internationalen freien Kongressen und vielen ähnlichen Symptomen liegt angedeutet, daß ein bureaukratisch-transscendenter Staatsbegriff nicht mehr als Höchstes bestehen kann, daß der Staat nur Eine und nicht einmal die höchste Form der rechtlichen Selbstbestimmung des sittlichen Gesellschaftszweckes ist. Damit ist aber wieder keineswegs gesagt, daß nicht die Gesellschaft ihre internationale Selbstverwaltung werde vielfach durch die nationalen Staatsorgane erfüllen müssen, daß sie nicht wirthschaftliche und ideale Gemeinaufgaben auch fortan noch durch Veranstaltungen lösen werde, welche sie durch das staatliche Organ hindurch bestimmt. Der Staatsbegriff braucht auch hier durchaus nicht entleert, sondern nur als Eine Erscheinungsform in den allgemeinen Begriff der freien rechtlichen Selbstbestimmung eingeordnet zu werden. Wir wollten nur auf die größere Weite, auf die praktische Universalität des Begriffes der Selbstverwaltung, als aller freien Erzeugung der äußeren Bedingungen für den sittlich menschlichen Zweck, aufmerksam machen, indem wir darauf hinweisen, wie unmittelbar weltbürgerlich das Individuum durch direkte Theilnahme an internationaler Zweckverfolgung werde. In der That reicht diese Thatsache mehr und mehr durch alle Verhältnisse hindurch, sie schleift durch Blutsmischung, Sprachmischung, u. s. w., den granitenen Sockel selbst, auf welchem der mechanische bureaukratische Staat allein denkbar ist, den *ausschließenden* höchsten und letzten *Nationalbegriff*, mehr und mehr ab.

Auch die wirthschaftliche Selbstverwaltung aber ist, wie schon bemerkt, in ihren Wirkungen keine rein weltlich-äußerliche, vielmehr sowohl Resultat als Quelle ethischer Erhebung. Die Volkswirthschaft kann und will überhaupt, wenn sie gleich ihrer Methodologie nach die materiellen Wirkungen von den ethischen Ursachen und die ethischen Wirkungen von den materiellen Motoren trennt, die Bedeutung des ethischen Moments nicht gering

schätzen, ist daher auch nicht, wie man ihr vorwirft, an sich unsittlich, weder in den Ausgangspunkten noch in den Wirkungen ihrer Bestrebungen. Beobachte man doch nur die Thatsachen! Die privatwirthschaftlich freie Selbstverwaltung wird wirksam hauptsächlich da, wo ein Drang innerer sittlicher Selbstentfaltung der individuellen Persönlichkeit vorhanden ist. Durch diesen sittlichen Drang wird die privatwirthschaftliche Selbstverwaltung verwirklicht. In der That lehrt die Beobachtung, daß der privatwirthschaftliche Trieb der besten wirthschaftlichen Selbstverwalter seine tiefsten Saugwurzeln in der Liebe zur Familie, nicht in der Liebe zum Mammon als solchem hat, daß von dieser Klasse das Resultat für das geistige Element in der Konsumtion, für Kunst u. s. w. vielfach verwendet wird, und eine nicht zu läugnende Thatsache ist es, daß unter der Klasse der durch eigenes wirthschaftliches Streben zu Reichthum Gelangten die opferwilligsten Bürger, die mildthätigsten Hände, die thätigsten Patrone von Kunst und Wissenschaft sind. Es ist wohl wahr, daß die Gegenwart im Ganzen vielmehr als gut ist, ihre Schätze als solche anbetet, daß sie den sittlichen Zweck verweltlicht, statt die weltlich-ökonomischen Zwecke zu versittlichen, daß der Reichthum durch höhere sittliche Stimmung eine sittlichere Konsumtion erhalten muß, als er sie jetzt hat. Aber überall wird dieß nicht die bureaukratische Verwaltung der äußeren Bedingnisse des sittlichen Lebenszweckes, sondern nur die Selbstverwaltung thun, welche, wie sie sittliche Triebe zur Voraussetzung hat, erfahrungsmäßig und innerlich nothwendig auch solche wieder erzeugt. Zur wirthschaftlichen Selbstverwaltung zu drängen, ist eben deßhalb auch schon eine ethische Aufgabe.

Von diesem Standpunkt aus begrüßen wir den in Deutschland und durch Deutsche vollzogenen Bruch der wirthschaftlichen Assoziationsbestrebungen der kleinen Leute mit dem Mechanismus der Staats- und Wohlthätigkeitspatronage. Die Wohlthätigkeitsbestrebungen, entsprungen den Staaten der romanischen Vollendung des mechanisch-bureaukratischen Staatsbegriffes, waren nahe daran, eine der bedeutsamsten Formen des Selbstverwaltungsgeistes, das Kongreßwesen*), dem bureaukratischen Geiste

*) Vergl. unsere Bemerkungen in dem Aufsatz: Das Kongreßwesen und die gemüthliche Anarchie, Januar 1858.

dienstbar zu machen, das Assoziationswesen der Arbeiter der Vormundschaft des bureaukratischen Staats und einer nicht minder transscendenten (gegen die beeinflußten Gesellschaftsschichten selbst äußerlichen) Mildthätigkeitsbegriffes zu unterwerfen. Daß in Deutschland, auf der Frankfurter Versammlung, die Emanzipation hievon begann und auf dem neuesten volkswirthschaftlichen Kongreß besiegelt wurde, daß auch in den Handwerker- und Arbeiterkreisen die soziale Reform als die fortgesetzte eigene That, mit andern Worten als völlig freie Selbstverwaltung, unabhängig von aller transscendenten Einmischung des Staates und der romanischen Charité, konsequent durchgerungen wird, bürgt so viel an ihm ist dafür, daß unser sozialer Reformgeist, die Wege der wahren Freiheit wandelt. Jedermann fühlt, daß jene auf das Prinzip der Selbsthilfe gestellten Korporationen wahrhaft sittliche Institutionen sind, welche das Ethos freier Selbstverwaltung schöpferisch weit über das wirthschaftlich-selbstische Privatdasein hinaus in höhere Regionen menschlicher Daseinserfüllung in Gemeinde, Kreis, Staat u. s. w. fortpflanzen müssen, zum besten Beweis, daß auch die wirthschaftliche Selbstbestimmung an sich ethisch, antiegoistisch, frei politisch ist. Das ethische Element, das bureaukratisch durch die Charité anerzeugt werden will, muß als ein freies sich in und mit der wirthschaftlichen Selbstverwaltung erzeugen.

Präsenz und Dienstzeit.

II.

Nachdem wir im vorigen Artikel *) die Vorzüge einer kurzen Präsenz beleuchtet haben, stellt sich uns die Aufgabe von selbst dar, die nothwendige Länge der Präsenz zu ermitteln. Zwei Fragen kommen hier in Betracht: 1) Soll die ganze Präsenz in einem zusammenhängenden Kurse abgemacht werden oder in mehreren durch Zwischenzeiten von einander getrennten? 2) Soll

---

*) S. d. Juliheft des I. Jahrg. d. Z.

die Dauer der Präsenz für alle Glieder des Heeres die gleiche, oder eine verschiedene je nach den Stellungen sein, welche dieselben einnehmen?

Was die erste Frage betrifft, so ist eine Zerlegung der Gesammtpräsenz in Einzelpräsenzen nothwendig, in eine erste, welche die Ausbildungspräsenz genannt werden mag, und eine Anzahl von nachfolgenden, welche Wiederholungspräsenzen heißen sollen.

Während der Ausbildungspräsenz soll der Rekrut Alles lernen, was er braucht, um ein nützliches Glied eines Truppenkörpers zu sein, — was ihm dazu noch fehlte, als er eingestellt ward. Die Wiederholungspräsenzen sollen dem ausgebildeten Soldaten die Ueberzeugung geben, daß er von dem Erlernten nichts verlernt hat, sie sollen ihn fester und sicherer machen, sie können zugleich mit Nutzen zur Kontrolle über den Bestand der Truppenkörper und die Möglichkeit, diese im Fall einer ernsten Mobilmachung rechtzeitig und feldmäßig ausgerüstet zu versammeln, benutzt werden. Die Ausbildungspräsenz muß die längere, die Wiederholungspräsenzen dürfen die kürzeren sein, weil das Lernen mehr Zeit erfordert als das Erinnern. Um die Länge der Ausbildungspräsenz festzustellen, gehen wir von demjenigen aus, was der Infanterist zu erlernen hat. Wir erhalten die folgende Uebersicht der Uebungsgegenstände mit Beifügung der zur Einübung nothwendigen Zeit in Tagen:

Handgriffe mit dem Gewehr, einschließlich der Ladung, der Handhabung des Gewehrs im Knieen, Liegen, Laufen 2 Tage.

Wendungen, Schwenkungen, Aufmärsche in kleinen Abtheilungen . . . . 3 „

Elementare Unterweisung im Plänklerdienst . . 3 „

Evolutionen im Bataillon . . . . 8 „

Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehrs, Putzen . . . . 2 „

Scheibenschießen, wobei im Ganzen 100 scharfe Patronen zu verschießen sind . . . . 5 „

Patronenmachen . . . . 1 „

Wachtdienst und Feldwachtdienst . . . . . . 5 „

Marschdienst verknüpft mit Felddienstübungen,
Uebungen im Gebrauch des Kochgeschirrs u. dgl. . . 8 Tage.

Zu diesen 37 Tagen geben wir noch volle 19 hinzu, damit einmal hie und da ein Tag zu Wiederholungen benutzt werden könne, ferner der Sonntage und eintretender Regentage halber, welche jedoch benutzt werden müssen, um die Leute im Quartierdienst zu unterweisen und ihnen Instruktion über die allgemeinen Dienstvorschriften zu ertheilen.

In diesen 56 Tagen oder acht Wochen Ausbildungspräsenz ist für die Infanterie Alles nothwendige zu leisten. Wenn wir oben die einzelnen Unterrichtsgegenstände nach Tagen abgesetzt haben, so brauchen wir wohl kaum ausdrücklich zu erwähnen, daß wir nicht der Meinung sind, es solle die obige Reihenfolge der Ausbildung eingehalten und es solle zu keinem weiteren Gegenstande übergegangen werden, ehe nicht die für die früheren angesetzten Tage abgehaspelt sind. Im Gegentheil, es müssen an jedem Tage soviele Unterrichtsgegenstände mit einander verbunden werden als irgend möglich, denn nur wenn der Soldat die Dinge, die ihm überhaupt zu lernen nöthig sind, im Zusammenhange lernt, ist es ihm wahrhaft nützlich, und oft wieder auf denselben Gegenstand in verschiedenen Kombinationen zurückkommen, ist besser als ihn mechanisch — ohne Zusammenhang — gründlich, wie man es nennt — durchtreten. Diese Gründlichkeit heißt auf deutsch weiter nichts als Zeitverschwendung.

Aber wo bleiben nun in unserm Unterrichtsplan Turnen, Schwimmen, Fechten, wo bleibt die militärische Erziehung? Turnen, Schwimmen, Fechten gehören gar nicht in die speziell-militärische Ausbildung. So lange wir diese Dinge nicht in jeder Schule treiben, fehlt in unsern gerühmten Bildungsanstalten noch ein eigentlicher Eckstein. Es ist auch nicht etwa erforderlich, daß man in jeder Gemeinde einen Turnlehrer mit so und so viel hundert Thaler Gehalt anstelle oder die Fabriken schließe, um die Fabrikjugend turnen zu lehren. Es bedarf der bezahlten Turnlehrer nur insofern, als man anfangs einige junge Leute in jeder Gemeinde in allen Leibesübungen systematisch ausbilden

läßt, so daß sie als Lehrer auftreten können. Dann wird es an Lehrern, die keine Kosten verursachen, für alle Seiten nicht fehlen, sie ergänzen sich fortwährend selbst. Auch die Fabriken sind nicht zu schließen, wohl aber ist der Fabrikjugend die nothwendige Zeit auch zur Entwicklung ihrer Körperfähigkeiten zu gönnen.

Es wird das ohne Schwierigkeiten und ohne Klagen der Kapitalisten nicht abgehen. Aber der Ausbau unserer Eisenbahnen war auch keine leichte und kostenlose Arbeit, wir besitzen dafür Anlagen, die ihre ersten Anlagekosten mit Zinsen und Zinseszinsen vergelten — und gesunde Menschen, was werden die nicht erst einbringen! Wie darf unsere Zeit in dieser wichtigen Sache von Schwierigkeiten reden, nachdem sie ganz andere Schwierigkeiten in viel unwichtigeren Dingen fast spielend bewältigt hat.

Was dann die sogenannte militärische Erziehung — im Wesentlichen die Erziehung zum Gehorsam, zur Disziplin betrifft, so nennen wir sie, indem wir uns auf unsere früheren Auseinandersetzungen beziehen, die Ausbildung des antanarchischen Elementes im Menschen neben dem anarchischen. Diese Ausbildung sollte durch das ganze Leben gehen und jeder Staatsbürger ihrer theilhaftig werden, soll anders das Staatswohl auf festen Füßen stehen. Sie muß ein Theil der allgemeinen Jugenderziehung werden, was außer durch die Schul- und Familiendisziplin sehr wesentlich durch die allgemeine Einführung von Leibesübungen als Unterrichtsgegenstand befördert wird. Der militärische Geist, damit wir uns einmal dieses Ausdrucks bedienen, wird sicherer gewonnen, wenn er sich schon wie ein rother Faden durch die ganze Jugendbildung zieht, als wenn er erst unter dem Korporalstock angelernt werden soll, unter dem der Mann doch nur kurz verweilen kann. — Versteht man unter der militärischen Erziehung, die Anbildung eines eigenen soldatischen Kastengeistes, so möchte dazu allerdings die militärische Dressur ausreichend sein. Aber dieser Kastengeist kann unter unseren Voraussetzungen schon darum nicht bestehen, weil da jeder Bürger Soldat ist.

Um die lange — mehrjährige — Ausbildungspräsenz zu rechtfertigen, wie sie jetzt noch fast in ganz Europa besteht, spricht man häufig von dem stehenden Heere, welches seiner Masse nach die auszubildenden Rekruten zusammensetzen, als von einer großen Volksschule für alle Klassen der Nation. Eitle Redensarten! Wenn man, eben wegen der langen Ausbildungspräsenz, den größten Theil aller waffenfähigen jungen Männer aus dieser Schule ausschließen muß, wo bleibt da die nationale Schule? Wie weit es mit diesen Schulgeschichten her ist, das beweisen auch zur Genüge die immer wiederkehrenden Vorschläge der sonstigen Vertheidiger der langen Präsenz, die Soldaten — ihre Nationalstudenten — zu Staatsbauten zu verwenden, um das Budget zu erleichtern, Vorschläge, die wir vielleicht demnächst weitläufiger besprechen, um ihre ganze Haltlosigkeit nachzuweisen.

Unsere Ausbildungspräsenz von 56 Tagen möchte vielleicht Manchem ausreichend für den Infanteristen erscheinen, aber wie für den Reiter, den Artilleristen, den Geniesoldaten? Auch für diese reicht sie aus, wenn man nur diese Waffen aus Leuten mit entsprechenden Vorkenntnissen und Fähigkeiten ergänzt, nicht absolut den Schuster zum Kavalleristen und den Fuhrmann zum Mineur machen will, wenn man ferner die Arbeit vernünftig theilt: was namentlich für die Artillerie und das Genie gilt. Eine Präsenz von 56 Tagen zur Ausbildung eines Artilleristen, das scheint den Meisten ganz unbegreiflich, und allerdings möchte es nicht recht angehen, wenn man denselben Mann zum Kanonier, zum Fahrer, zum Packhandwerker und zum Feuerwerkskünstler anlernen wollte; während er vielleicht nur zu einem dieser Dinge geschickt und zu den andern dreien entschieden ungeschickt ist. Aber gerade die Artillerie ist die Waffe, bei welcher eine ziemlich weitgehende Theilung der Arbeit, folglich auch der Ausbildung vorzugsweise möglich wird, und wenn man sich darnach einrichtet, so wird sich finden, daß ein Artillerist eher noch rascher auszubilden ist, als ein Infanterist. Das ist nicht der letzte Erklärungsgrund, warum sich notorisch bei allen Armeen, die in insurgirten Ländern fast aus dem Nichts geschaf-

sen werden mußten, gerade die Artillerie zuerst zu einer angemessenen Höhe der Ausbildung aufschwang. —

Bei Feststellung der Wiederholungspräsenzen kommen zwei Fragen in Betracht: 1) wie lange Zeit unmittelbar nach einander müssen die Leute mindestens zusammenbleiben, damit die Wiederholung etwas nütze und im vollen Sinne des Wortes als solche betrachtet werden könne, und 2) in welchen Zeiträumen müssen die Wiederholungspräsenzen sich erneuen? Wir glauben, daß eine Wiederholungspräsenz nicht unter vierzehn Tagen dauern dürfe, wenn sie wirken und nicht in eine reine Hetzjagd ausarten soll, daß aber mehr als drei Wochen vom Ueberfluß, wenn die Zeit gehörig in Acht genommen wird. Wird aber die von uns angenommene Minimalzeit festgehalten, so ist es durchaus nicht nothwendig, daß in jedem Jahre der Dienstzeit eine Wiederholungspräsenz eintrete, eine zweijährige Kehr wird vielmehr ausreichen. Im Allgemeinen stellen wir den Satz auf: wenige Wiederholungspräsenzen von längerer Dauer sind vielen von kürzerer Dauer vorzuziehen, — alles mit Maß und Ziel, wie sich von selbst versteht.

Hienach würde sich unter Annahme einer zwanzigjährigen Dienstzeit der Präsenzstand für die Uebungen folgendermaßen ergeben:

Ausbildungspräsenz von 8 Wochen im ersten Jahr (Rekrutenjahr);

Wiederholungspräsenzen von je 3 Wochen, deren letzte jedesmal größeren Felddienstübungen mit zusammengezogenen Divisionen oder Armeekorps gewidmet wird, im 3., 5., 7. und 11. Dienstjahr.

Wiederholungspräsenzen von je 2 Wochen, deren zweite zu größeren Felddienstübungen benutzt werden kann, aber nicht nothwendig benutzt werden muß, im 9., 13., 15., 17. und 19. Dienstjahr.

Das gibt eine Gesammtpräsenz von 30 Wochen für die Uebungen, und wer einen Begriff davon hat, wie viel Zeit bei der mehrjährigen Ausbildungspräsenz, wie sie jetzt bei den meisten Armeen besteht, im eigentlichsten Sinne des Wortes ver-

lubert wird, der wird zugeben, daß in dieser disponibeln Zeit bei ihrer vernünftigen Verwendung vollständig ebenso viel geleistet werden könne, als bei den jetzt bestehenden Einrichtungen. Daß jeder Mann während einer zwanzigjährigen Dienstzeit wohl einmal eine Mobilmachung auf vier bis acht Wochen erleben werde, wenn es auch nicht zum wirklichen Kriege kommt, ist mehr als wahrscheinlich. Daß aber bei den von uns hingestellten Milizeinrichtungen jede solche Gelgenheit mit Eifer wie eine Wiederholungspräsenz benutzt werde, liegt in der Natur der Dinge. Außerdem aber glauben wir, daß der Turnunterricht der Jugend sich in ähnlicher freier Weise auch für die Männer fortsetzen sollte. Und es würde in dieser Beziehung vor Allem im Interesse des Staates liegen, Schießübungen der gereiften Männer (statt der Turnübungen der Jünglinge und Buben) und Vereine, die sich zu solchem Zwecke aufthäten, zu begünstigen und zu unterstützen.

Bei unserer Betrachtung der Präsenzdauer haben wir bisher nur den Unterschied berührt, der sich möglicherweise aus der Verschiedenheit der Waffengattungen ergeben könnte. Es bleibt noch ein zweiter zu besprechen. Truppenkörper bedürfen der Offiziere und Unteroffiziere, kurz der Führer: wie soll es mit deren Ausbildung gehalten werden?

Unstreitig bedürfen diese Führer neben der soldatenmäßigen Vorbildung noch einer weiteren Ausbildung. Ein junger Mann, der überhaupt Unteroffizier oder Offizier werden will, wozu Niemand zu zwingen ist, muß, wenn er seine achtwöchentliche Rekrutenschule durchgemacht, dann als Soldat noch eine dreiwöchentliche Wiederholungspräsenz, im nächsten Jahre als Unteroffizier zu einer Rekrutenschule kommandirt werden, um dort die Pflichten des Führers kennen zu lernen und wirklich zu kommandiren bald in der Stellung eines Unteroffiziers, bald in der eines Offiziers. Erst nach dem Schlusse dieser zweiten Uebung wird sich ein Urtheil darüber fällen lassen, ob er nur zum Unteroffizier oder zum Offizier tauglich sei, darf folglich seine Ernennung zu einem dieser Grade erfolgen, in welchem er nun alle späteren Wiederholungspräsenzen mitmacht, die in seine Dienstzeit fallen.

Für die Unteroffiziere und für die Masse der Offiziere wird dieser Prozeß genügen. Die Beförderung bis zum Hauptmann einschließlich müßte daher nach dem Dienstalter gehen und von dieser Regel nur in sofern eine Ausnahme stattfinden, als sich der Aspirant zur Führung einer Kompagnie oder Batterie ganz untauglich namentlich durch die Eigenschaften seines Charakters erwiese, wo er dann zu übergehen wäre, oder als er sich im Gegentheil so augenscheinlich über die Andern erhöbe, um außer der Reihe Beförderung zu verdienen, wovon weiter unten die Rede sein wird. Wir sagen dieser Prozeß wird bei einer Milizeinrichtung, wie wir sie hier angenommen haben, genügen, denn die Voraussetzung ist dabei immer diese, daß die Offiziere aus denjenigen Klassen der Gesellschaft hervorgehen, die sich vorzugsweise durch allgemeine wissenschaftliche Bildung auszeichnen. Die allgemeine Bildung ist der beste Theil auch der militärischen Fachbildung, allermindestens deren beste Grundlage; die Gabe und Gewohnheit zu befehlen, ist ein bedeutender Theil der Bildung eines militärischen Führers. Noch mehr Berechtigung erlangen unsere Sätze, wenn mit den höheren Lehranstalten, auf denen die jungen Leute, die naturgemäß in das Offizierkorps einer Milizarmee übergehen, ihre Bildung empfangen, sogenannte Kadetteninstitute verbunden sind, d. h., wenn daselbst neben sonstigen Leibesübungen auch Exerzirübungen getrieben werden, bei denen die Knaben nicht blos eine gute Vorübung als Soldaten, sondern auch eine Anleitung zu dem Dienste des Führers erhalten. — Die Führung eines Bataillons, eines Reiterregiments, einer größeren Zahl von Batterien setzt aber allerdings eine tiefere militärische Fachbildung voraus, als wir sie für die niedrigeren Stellen für nöthig halten. Deshalb sollten zu Führern dieser höheren Abtheilungen nur Leute ernannt werden, die sich eine solche entweder auf privatem Wege, durch Selbststudium erworben oder die zu diesem Zwecke durch den Staat begründeten militärischen Lehranstalten benutzt haben, die daneben auch die erforderlichen Bürgschaften überlegenen Geistes und Charakters bieten. Hier liegt eine der Klippen des Milizsystems, welche allerdings nicht fortzuläugnen, doch, man darf es ohne

Weiteres behaupten, wirklich zu umsegeln sind. Was in dieser Beziehung möglich ist, darf man nicht nach dem beurtheilen, was bisher wirklich geschehen ist. Um dies zu beweisen, müßten wir indessen ziemlich weit ausholen, weiter als es für den Zweck der gegenwärtig uns vorliegenden Frage angemessen wäre. Wir finden vielleicht dazu später eine passendere Gelegenheit. — Endlich wird nun wahrscheinlich noch die Frage aufgeworfen, ob wir es durchaus nicht für nothwendig hielten, in das Milizsystem, für welches wir uns durch die Annahme einer kurzen Ausbildungspräsenz erklärt haben, auch Leute aufzunehmen, die Soldaten und nichts als Soldaten sind, die aus dem militärischen Fache ihren Lebensberuf machen. Unsere Antwort darauf ist, daß wir dies allerdings für eine dringende Nothwendigkeit halten, schon um Macher, Anordner und Lehrer entsprechender Art zu erhalten. In den Spezialwaffen der Artillerie, des Genie, und im Generalstabe muß es solche Leute geben, die sich rein der militärischen Thätigkeit widmen, die dafür bezahlt werden und davon leben. Durch ein naheliegendes Beispiel wird die Sache klarer werden als durch naheliegende Raisonnements. Ein tüchtiger Civilbaumeister, der das Land, seine Baumaterialien, seine Arbeiter, seine Arbeitsverhältnisse kennt, wird gewiß augenblicklich wissen, wie er eine Aufgabe anzugreifen habe, sobald er weiß, was er thun soll, also z. B. auch eine Aufgabe der Befestigungskunst dann zu lösen verstehen. Aber soll er darum auch wissen, was er nach militärischen Begriffen zu thun habe. Dies ist nicht zu verlangen; ein wirklicher Militäringenieur, wenn er auch durchaus kein guter Baumeister ist, wird dies in 9 Fällen unter 10 besser verstehen. — Merkwürdig ist es, daß auch bei stehenden Heeren in den Geniekorps viel mehr tüchtige Baumeister zu finden sind, welche das wie, als tüchtige Militäringenieure, die das was verstehen; ein Beweis für die alte Wahrheit, daß die Frage, was soll geschehen, wie die erste, so auch immer die schwerere ist. Bei allen Anstellungen exklusiv militärischer Natur sollte als erste Regel in einem Milizstaate gelten, daß man die höchsten Anforderungen mache, dafür aber auch demjenigen, der wirklich angestellt wird,

ein anständiges Auskommen und eine ehrenvolle Stellung sichere; dann kann man diese Anstellungen auf's äußerste beschränken. Wo aber nach den politischen Einrichtungen der größeste Wollspinner General, der größeste Pintenwirth Generalstabschef sein muß, während der tüchtige Soldat, der im kleinen Finger mehr davon hat, als sein General und Generalstabschef im ganzen Leibe, ohne Aussicht auf Ehre und Erfolg zur Rolle eines untergeordneten Helfers verdammt ist, dort mag das militärische System so vortrefflich sein als es wolle: im Feuer wird sich die Armseligkeit dieser Bürgergenerale zeigen.

Korrespondenzen.

Berlin, Ende November.

Wir stehen hier am Abschluß einer Wahlbewegung, welche tiefer, als man es seit 1849 gewohnt war, in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist. Die Ursachen dieser lebendigeren politischen Bewegung liegen auf der Hand. Ich will nicht das von oben her verpönte Wort aussprechen, daß an die Regentschaft und den Ministerwechsel „weitgehende Hoffnungen“ geknüpft seien, aber ebenso wenig will ich versuchen, meine Hoffnungen in das unfindbare Maß einzudämmen, welches uns durch das Reskript des Ministers des Innern vom 17. d. M. anempfohlen ist. Dies wenigstens wird man mir zugeben, daß mit dem Eintritt eines Ministeriums, welches die verfassungsmäßigen Rechte unverhohlen und ohne Mentalreservationen anzuerkennen versprach, das Volk sich angeregt fühlte, nun auch in den Wahlen von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen, und wenn die Regierung in ihren aufeinander folgenden Wahlreskripten in der rechten Mitte zwischen den Extremen zu stehen behauptete, so liegt doch schon hierin ein „Umschwung“ ausgedrückt, da man von dem Ministerium Westphalen eben nicht sagen kann, daß es sich von den Extremen fern gehalten habe.

Die Wahlen sind in ihrer überwiegenden Mehrheit „liberal“ ausgefallen, das Experiment ist gelungen, das Volk hat mit „weiser Mäßigung“ von seinem verfassungsmäßigen Rechte im Sinne des Ministeriums Gebrauch gemacht, es hat, trotz der von der Zentralstelle her geduldeten Agitationen mancher Landräthe und Regie-

rungspräsidenten nicht wieder der Kreuzzeitungspartei die Majorität verschafft, ja die beiden Führer derselben, Herr Wagener und Herr v. Gerlach sind in ihrem eigenen hinterpommerschen Wahlkreise durchgefallen. Noch weniger haben die Wahlen die Führer der „extremen" Partei auf der andern Seite in das Parlament gebracht, und zur Verhinderung dieser „Ausschreitung" haben eben diese Führer selbst redlich mitgewirkt, indem sie die angebotenen Kandidaturen von vorn herein ablehnten, um nicht dem Ministerium seine Stellung zu erschweren. Die Wahlen sind, man kann es sagen, recht „gemäßigt" und darum recht zufriedenstellend ausgefallen.

Was ist nun erreicht? Wie wird das Staatsleben sich entfalten? Sind wir am Ziele aller Hoffnungen? Können wir in ruhiger Sicherheit der Zukunft entgegen gehen, kann die Presse, die Polemik, die Kritik die Hände in den Schooß legen? . . . . . Ich glaube, ich würde mit der konstitutionellen Doktrin selbst zerfallen, wenn ich diese Fragen bejahen wollte. Aber die konstitutionell-liberale Partei, welche jetzt die ganze Oberfläche des politischen Lebens einnimmt, möge mir erlauben, daß ich bis jetzt sogar etwas weniger für erreicht halte, als sie es gut befinden wird. Die Verfassung des Staates, wie sie nun nach zahlreichen Revisionen feststehen soll, bildet doch erst einen sehr geringen Theil des staatlichen Organismus. Sie bildet gewissermaßen erst die Maschinerie, durch welche im Wege der Organisationsgesetzgebung die übrigen politischen Lebensformen geschaffen werden sollen. Wir besitzen zwar bereits Städte- und Landgemeindeordnungen für die westlichen und für die östlichen Provinzen, aber dieselben sind so durch und durch undeutsch, so durch und durch für Parteiherrschaft und staatliche Gängelei des Gemeindelebens eingerichtet, daß wir diesen Theil der Gesetzgebung unmöglich für abgeschlossen halten können. Das Beamtenthum ist durch die Disziplinargesetze so unselbstständig geworden und so demoralisirt, daß es keine genügende Maschinerie für einen „Rechtsstaat" mehr bildet. Soll nun dieses ganze Staatswesen, wie es für eine Parteiregierung zurecht gemacht ist, bleiben, etwa, um einer neuen Parteiherrschaft ebenso zu dienen, wie es der alten gedient hat?

Es ist die alte Streitfrage, welche unerledigt wieder auftaucht: ob Selbstverwaltung, ob Zentralisation und Präfektenwirthschaft,

ob Rechtsstaat, ob Verwaltungs- und Polizeistaat, ob germanische und angelsächsische, oder ob französische Gestaltung des staatlichen Lebens? Und dieser Frage gegenüber ist die Stellung unserer liberalen Parlamentspartei keine durchaus klare. Wir wissen nicht, ob die rheinischen Elemente derselben nicht in bester Absicht, aber unverzeihlicher Unklarheit fortfahren werden, die Institutionen des altnapoleonischen Staats zu importiren, wie sie es unter andern mit ihrer Art von Anklageprozeß, welcher es am Ende in das Belieben des die Staatsanwaltschaften regierenden Justizministers stellt, ob eine Anklage überhaupt erhoben werden soll, nach Kräften bereits gethan haben. Wir wissen nicht, ob man für unsere Gemeindeordnung nicht wieder nach den rheinischen Musterideen, deren Unübertrefflichkeit und allgemeine Anwendbarkeit doch keineswegs über allen Zweifel erhaben ist, zurückgreifen wird.

Wir wollen von der liberalen Partei das beste hoffen, wir wollen es deshalb, weil in ihrer Anschauungsweise noch ein großes Stück von den Traditionen der Stein- und Hardenberg'schen Regenerationsgesetzgebung fortlebt. Freilich, nach den Proben der Unversöhnlichkeit und des Uebermuths, welche diese Partei bei den Wahlagitationen namentlich in Breslau abgelegt hat, dürfte diese Hoffnung etwas kühn erscheinen. Strenge Zurückweisung der „demokratischen" Partei, so weit sie eine selbstständige Einwirkung auf die Wahlen, eine eigenthümliche Repräsentation im Ageordnetenhause, verlangte, war überall Parole, und in dieser Haltung liegt vielleicht der einzige charakteristische Moment, durch welchen sich die „liberale" Richtung bei den Wahlen gekennzeichnet hat. Sie wollte, unter allen nur denkbaren Vorwänden, diese Partei als eine nichtlegitimirte herstellen, die keinen Anspruch auf politischen Einfluß habe, und gestand derselben nur so weit Berechtigung zu, als sie sich unter der Aegide eines „einsichtsvollen" Konstitutionellen schaarte. Es sprach sich in diesem Verhalten recht augenscheinlich das Bedürfniß nach Ausschließung einer politischen Richtung vom staatlichen Leben aus, damit diese Richtung nach wie vor als dunkler Hintergrund der liberalen Partei dienen könne, als das Gespenst unbekannter Greuel, vor denen nur die wahrhafte Einsicht eines Liberal-Konstitutionellen schützen könne. Nun frage ich, ob denn wohl eine Regierung, welche den ehrlichen Rechtsstaat zu ihrem Prinzipe macht,

einer solchen Folie bedarf? Oder ob eine solche Folie nicht vielmehr lediglich für die Regierungen nöthig ist, welche ein Polizeisystem, oder gar Rechtsbrüche durch dieselbe rechtfertigen müssen? Wenn also wirklich die „liberalkonstitutionelle" Partei den Rechtsstaat will, weshalb sichert sie sich bei ihrem ersten sieghaften Auftreten in dem demokratischen Gespenste einen Deckmantel für Polizei und Willkür?

Wenn die „Liberalen" mit so auffallender Absichtlichkeit bemüht gewesen sind, die „demokratische" Partei von selbstständiger Bethätigung auszuschließen und sich selbst von derselben ab- und auszusondern, so lohnt es zu untersuchen, was denn diese „demokratische" Partei eigentlich ist; vielleicht lernen wir aus diesem Gegensatze zugleich die Charaktereigenthümlichkeiten jener „Liberal-Konstitutionellen" kennen.

Das unterscheidende Merkmal der sogenannten demokratischen Partei in Preußen ist, historisch betrachtet, der Protest und die Wahlenthaltung nach den Oktroyirungen, welche 1849 der Auflösung der damaligen zweiten Kammer folgten. Ich will mich hier nicht auf den alten Streit über die Zweckmäßigkeit dieses Verhaltens einlassen, ich will kein Wort darüber verlieren, ob die Parteiführer damals in der Wahlenthaltung aus der Noth eine Tugend gemacht haben, oder nicht. Als kennzeichnend für den Charakter der Partei ist jedenfalls anzuerkennen, daß sie in ihrer Haltung das ungebrochene Recht für ihr Prinzip, den Rechtsstaat für ihr Ziel erklärte. Ob sie damit das berühmte Vincke'sche „Recht muß doch Recht bleiben", zu wörtlich nahm, darüber will ich nicht streiten, ich denke mir nur, daß der Begriff des Rechts nur die Alternative: Recht oder Nicht-Recht zuläßt, und den bei den Liberalen beliebten Maßstab des „Zu-weit-gehens", den man allenfalls an die Willkür anlegen kann, ausschließt. Der „Rechtsstaat" in seiner Totalität und Ausschließlichkeit ist nun bis auf den heutigen Tag das Prinzip der sog. demokratischen Partei geblieben; als einen Ausfluß desselben betrachtet sie die geheime Stimmabgabe bei den Wahlen, ohne diese Forderung der Gegenwart aufzudrängen. Was sie sonst an wohl oder übel ersonnenen Idealen mit sich herumtrug, ist im Sturm der Zeit meist verwelkt und abgefallen. Die sozialistischen Ideen, welche damals hie und da auftraten, sind innerhalb

der Partei selbst am schärfsten kritisirt worden, und gehören längst der Vergangenheit an. Dagegen ist ein sehr reeller Gedanke stehen geblieben, der der Selbstverwaltung, mit der Ergänzung der Gewerbefreiheit und ungehinderten Wirtschaftsbewegung. Im Uebrigen ist von einer geschlossenen demokratischen Partei, welche etwa die Majorität erhalten und dieselbe zur Ausbildung einer Koterieregierung benützen könnte, nicht mehr die Rede. Es sind nicht mehr Personen, welche die Partei bilden, beherrschen und repräsentiren, es sind jene beiden tief im preußischen Volksbewußtsein und in der preußischen Geschichte wurzelnden Prinzipien, welche in der Presse und in der öffentlichen Meinung ihre Vertretung finden und ihren Vertretern nur uneigentlich den Namen einer Partei geben. Ich bin überzeugt, daß sehr viele Liberale denselben Prinzipien huldigen und sich ebenso gut „Demokraten" nennen könnten, wenn nicht dieser, übrigens unpassend gewählte, Name gerade in liberalen Kreisen für eine Art von Kainszeichen gälte, welches jeder Einsichtsvolle und Gutgesinnte weit von sich weist. Bei jenen Liberalen kann nicht mehr das Prinzip, sondern nur noch das Temperament als Unterscheidungszeichen gelten. Nun würde es aber doch wahrhaftig der preußischen Entwickelung nicht geschadet haben, wenn wir einige entschiedene und konsequente Vertreter dieser ächtpreußischen Prinzipien im Abgeordnetenhause gesehen hätten. Dieselben würden, auch ohne in der Majorität zu sein, unzweifelhaft einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesetzgebung und Politik gehabt, sie würden eine scharfe Kritik geübt haben gegen die Zweckmäßigkeitsprinzipien, von welchen sich Staats- und Parteimänner zu leicht hinreißen lassen, und in welchen das Bewußtsein des Rechts zu leicht zu Grunde geht. Hoffentlich wird trotz der absichtlichen Abwehr mancher scharfe „demokratische" Luftzug in das Abgeordnetenhaus kommen, denn, wo in Preußen eine politische Versammlung tagt, da finden sich die Prinzipien des Rechtsstaats und der Selbstverwaltung auch ungerufen in ihrer ganzen Schärfe ein, sie haben sich selbst in der letzten Session in beiden Häusern geltend zu machen gewußt.

Sie werden meinen heutigen Brief sehr „politisch" finden. Aber, wenn eine „volkswirthschaftliche Monatsschrift" auch nicht die Aufgabe hat, in dem täglichen Parteihader selbst Partei zu ergreifen,

so gehört doch die Entwickelung des Volkslebens und des Volksbewußtseins, welcher sich unter dieser einzig bewegten Oberfläche vollzieht, und welche oft in einem merkwürdigen Gegensatze ist zu den schillernden Abspiegelungen eines Ideenhimmels, die auf dem Wogenspiel der Oberfläche tanzen, recht eigentlich in eine volkswirthschaftliche Zeitschrift, und gerade jetzt kam es mir darauf an, die Stellung der gegenwärtigen Parlamentsparteien zu jener neuen Entwickelung des Volkslebens, wenn auch nur durch eine Marke, zu bezeichnen. Die „liberale" Partei ist immer eine Partei, welche herrschen will, welche neben der Prinzipien-, oft vorwiegend eine Personenpolitik verfolgt, und es fragt sich, welche Rückwirkungen ihre Herrschaft auf den Austrag des Staatslebens üben wird. Preußen besaß einst in der Bureaukratie eine herrschende Kulturmacht, welche in der berühmten Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung die Grundsteine zu einer volksthümlichen Gestaltung des Staatslebens legten. Die Traditionen dieser Bureaukratie sind sehr in Vergessenheit gerathen, ihre Repräsentanten leben nur noch sehr vereinzelt. Wenn aber einmal eine große bureaukratische Maschine vorhanden ist, die Prinzipien des vollen persönlichen Rechtsschutzes und der lebensvollen Selbstverwaltung aber nicht mehr ihre bewußte Vertretung finden, wenn zugleich die Selbstständigkeit jenes Beamtenthums untergraben ist, so steht der Staat in Gefahr, einer französischen Präfektenwirthschaft zu verfallen, und zu einem von oben geleiteten, die Selbstständigkeit des Volkslebens erdrückenden Verwaltungsmechanismus herabzusinken, einerlei, ob derselbe von einer parlamentarischen Partei oder von einer nichtparlamentarischen Macht seinen Impuls empfängt. Die Parteiregierung der letzten Jahre hat leider zu einer Fortbildung des Staatswesens in dieser Richtung sehr wesentlich beigetragen, und wenn die jetzt in der parlamentarischen Majorität vertretene Parteirichtung nicht zu den altpreußischen Prinzipien mit vollem Bewußtsein zurückkehrt, so hängt es nur von Zufälligkeiten ab, ob nicht die einmal eingeschlagene schlimme Richtung noch weiter ausgebildet wird.

Die Durchführung der Selbstverwaltung ist für die Gesetzgebung keine leichte Aufgabe. Ein vortrefflicher Aufsatz im vorletzten Hefte Ihrer Monatsschrift hat die Elemente der Selbstverwaltung, welche in Preußen vorhanden sind, klar dargelegt. Die Schwierig-

keit liegt aber darin, diese Elemente in eine gedeihlich zusammenwirkende Thätigkeit zu setzen. Wir können einer regsamen und vom allgemeinen Interesse getragenen Mitwirkung des großen Grundbesitzes nicht entrathen; denn gerade dieser ist es, der nicht nur tüchtige Kräfte, sondern auch eine Vollständigkeit in die lokale ländliche Verwaltung bringen soll. Aber gerade an dieser ehrlichen Mitwirkung der Grundbesitzer fehlt es in Preußen. Vergegenwärtigen Sie Sich unsere feudalistische Partei des Grundadels, die unter den Herren Stahl und v. Gerlach wirkt, durchmustern Sie noch einmal die ganze Reaktionsperiode der letzten Jahre, welche von dieser Partei zu ihren letzten Entwicklungsstadien getrieben wurde, rufen Sie einige Lebensbilder aus den Wahlen von 1855 und selbst von 1858, welche die Resultate der Selbstverwaltung, wie unsere Grundadelspartei sie auffaßt, die Resultate grundherrlich=landräthlicher Polizeiverwaltung vorführen, in Ihr Gedächtniß zurück: und dann urtheilen Sie, ob eine Bodenaristokratie so aussehen, solche Tendenzen verfolgen muß, ob eine Selbstverwaltung gedeihen kann, wenn solche Elemente in derselben von entscheidendem Einfluß sind? Woher aber kommt diese verfehlte, diese alle gesunde Entwicklung des Staats und der ländlichen Verwaltung in Frage stellende Richtung und Stellung unseres Grundadels? Die Ursache ist durch ein Mal bezeichnet, durch die Grundsteuerfrage.

Die Grundsteuerverhältnisse unserer östlichen Provinzen datiren aus der Lehnsverfassung, welche durch Gesetz, Vertrag, Herkommen oder Mißbrauch den Gutsherrn von der Grundsteuer befreite und allein den bürgerlichen und bäuerlichen Grundbesitz belastete. Die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzers ruft in der ländlichen Aristokratie das Gefühl hervor, als gehöre sie nicht zu den Staatsbürgern, als habe sie vielmehr kraft ihrer Geburt oder ihres Grundeigenthums Antheil an der Staatsautorität, als gehöre sie nicht zum Volke, sondern zur Obrigkeit. Dieses Gefühl kann, ich will es zugestehen, so lange die Verhältnisse naiv und nicht durch einen Gegensatz vergiftet sind, einen der Selbstverwaltung in Provinzen, Kreisen und ländlichen Kommunen, unter Leitung der Bodenaristokratie, günstigen Sinn und Geist dieser letzteren zur Folge haben. Nun aber ist in Preußen der „Staat" dieser Bodenaristokratie gegenüber erstarkt, er hat vor fünfzig Jahren die Ansicht aus-

gesprochen den gutsherrlichen Grundbesitz zu seiner allgemeinen Grundsteuer heranzuziehen. Die Bodenaristokratie ist aber gewohnt, in ihrer Grundsteuerfreiheit ein Stück ihres Eigenthums zu sehen, und mit der ganzen Hartnäckigkeit eines bedrohten Eigenthümers, mit derjenigen Rücksichtslosigkeit, welche die Abwehr wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzung eingibt, hat sie den Kampf gegen den „Staat" aufgenommen. Sie ist in Opposition gegen unsere Staatsentwicklung gekommen, und je konsequenter die liberalen Parteien die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen anstrebten, um so verbissener ist die feindselige Haltung der Bodenaristokratie geworden. Die ernste Bedrohung der Grundsteuerfreiheit durch die Ereignisse des Jahres 1848 bildete den Grundstein der Existenz der feudalistischen und kirchlichen Reaktionspartei, ohne jene wäre diese in Preußen undenkbar. So ist ein unheilvoller Riß in unser Staatsleben gekommen; eine Klasse, auf die bei der Durchführung der freien Selbstverwaltung hauptsächlich gerechnet werden muß, macht durch ihre Haltung dieselbe undurchführbar; oder, wenn durchgeführt, zu einem zweischneidigen Schwert.

Diesem Grundübel, diesem eingreifenden Widerspruch in unserm Staatsleben ein Ende zu machen, ist die Aufgabe jeder patriotischen Regierung, ist die Aufgabe namentlich der jetzigen. Die Grundsteuerfrage köhnte erledigt werden entweder durch rasche Durchführung der Aufhebung der Steuerfreiheiten, oder aber dadurch, daß das Streben nach der Aufhebung der Befreiungen aufgegeben und der thatsächliche Bestand der Befreiungen rechtlich unzweifelhaft und unanfechtbar gemacht würde. Das Letztere geschähe am Ende auch durch Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen gegen volle Kapitalentschädigung. Mittelwege sind denkbar, würden sich aber nur als mildere Formen des einen oder des andern Prinzips darstellen. Welche dieser beiden Alternativen vorzuziehen ist, darüber sich zu entscheiden, ist nicht so einfach, wie es nach den meisten populären Kundgebungen der liberalen Partei aussieht. Man hat im einen, wie im andern Falle die Folgen zu bedenken, und die Verhetzung der großen Grundbesitzer, welche diese mindestens für ein Menschenalter zu einer ehrlichen und pflichtgetreuen Mitwirkung im Staatsleben zum großen Theile unfähig machen würde, ist als Wirkung einer dreisten Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten nicht

außer Acht zu lassen. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß die Frage rein politischer Natur ist, daß es sich nur darum handeln kann, den großen Grundbesitz aus einer privilegirten Stellung in das allgemeine Staatsbürgerthum hereinzuziehen. Volkswirthschaftlich betrachtet, hat sich der Druck einer jeden Steuer, sie mag ursprünglich auferlegt sein, so verkehrt sie sein will, nach fünfzigjährigem Bestehen durch die entsprechende Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse (bei der Grundsteuer durch die Erwerbspreise und Erbschaftswerthe, welche sich der vorhandenen, oder nicht vorhandenen Last entsprechend gestalten) gleichmäßig auf alle Klassen der Steuerzahler vertheilt, und das Verlangen auf „Ausgleichung" ist nach langer Periode des Bestehens der ursprünglichen Ungleichheiten, wirthschaftlich nicht zu rechtfertigen. Vom allgemeinen wirthschaftlichen und steuerpolitischen Gesichtspunkte aus hat das Bestehen der Grundsteuerfreiheiten sogar seine guten Seiten, weil es die Erhöhung der bestehenden Grundsteuer faktisch unmöglich macht, und weil es immer für ein Glück anzusehen ist, möglichst wenige Steuern zu haben, welche die finanzielle Plusmacherei durch die Einfachheit einträglicher Zuschläge zum Zugreifen einladet. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Grenzzölle die besten Steuern, weil bei ihnen die Ermäßigung hoher meist einträglicher ist, als die Erhöhung mäßiger, und eine Vermehrung der Einnahmen durch Steuerzuschläge nicht nachhaltig zu erreichen ist. Die Schwierigkeit durch Steuererhöhung einen größeren Betrag zu erzielen, bildet einen bessern Schutz der Steuerzahler, als alle Kammern und die untraktabelsten Steuern sind in dieser Hinsicht die besten.

Hannover, 1. Dezember 1858.

Mit dem Rückzuge der preußischen Demokratie kontrastirt man hier die ununterbrochene Aktivität unsrer liberalen Parteien einschließlich der Demokraten, und findet keine Ursache, mit dem Ergebniß unzufrieden zu sein. In Preußen leistete die Demokratie freilich Verzicht, nachdem einige ihrer Führer das Vaterland hatten meiden müssen, und gleichzeitig mit dem vollen Anbruch des Fest-

tages der Reaktion; während bei uns der Rechtsbruch erst erfolgte, als die Volksstimmung über die erste Freude am Nichtmitspielen längst hinaus war. Aber diesen Unterschied der Verhältnisse zugegeben, so wird doch, was in Hannover schon vor zwei Jahren richtig berechnet war, drüben in diesem Augenblicke nicht falsch und eitel sein sollen. Vor zwei Jahren ließ sich unser gegenwärtiger Oppositionsführer (unus homo nobis pugnando restituit rem) in die zweite Kammer wählen und ein glänzender Erfolg hat seinen Entschluß gerechtfertigt. Ein starke Mehrheit von Beamten und Bauern ist im Begriff zu zerbröckeln, eine schwache Minderheit auf dem Wege Mehrheit zu werden. Der öffentliche Geist des Landes ist aus einem kurzen Schlafe wieder erwacht. Eingeräumt, daß Herrn von Benningsen's Gaben ihren Theil am Ergebniß haben, so gebührt der größte doch seinem mannhaften und damals von Wenigen recht gewürdigten Entschluß.

Die diesem Führer folgen, mißbilligen laut und nachdrücklich den Schritt der alten preußischen Demokratenhäuptlinge. Ihrer ist auch wohl die Mehrzahl. Allein es gibt auch unter uns formelle und abstrakte Verfassungspolitiker, einst Juristen von Beruf, welche nach den Oktroyirungen von 1855 zum Nichtwählen neigten, und jetzt im Nachbarlande den Willen verehren, der sich biegsam erwies. Wie lange ist es her, daß diese Partei den ganzen Vordergrund unserer Opposition ausfüllte? Wir meinen aber doch zu erkennen, daß diese Anschauung der Dinge im Aussterben ist. Die juristische und formelle Seite der Politik tritt den Meisten immer mehr zurück vor der realen und w i r t h s c h a f t l i c h e n. Juristen selbst, die weniger einseitigen, sind die Ersten zu bekennen, daß es mit dem Staatsrecht doch im Staatsleben nicht gethan sei. Die Politik der realen Interessen wird je länger desto mehr diejenige der herrschenden Strömung in der Opposition, und bewährt ihre Vorzüge gleich dadurch, daß sie die Widerstandspartei mit einem mehr oder minder umfassenden Programm positiver Politik ausstattet, da die an Formen hangenden Politiker der ältern Schule bei leidlicher Unbefangenheit doch gestehen müssen, daß in den Verfassungsbestimmungen ein vorläufig befriedigendes Maß von Wünschen erfüllt sei, und jedenfalls so handeln, als dächten sie sobald nicht an die Verwirklichung weiter gehender Forderungen.

Mit diesem augenfälligsten Unterschiede hängt ein stillerer innig zusammen. Formale Politiker sind und bleiben, wenn sie freisinnig sind, geneigt, auf einen gründlichen und immerhin sogar gewaltsamen Bruch mit dem Bestehenden zu rechnen; wie sehr dies auch anscheinend ihre Achtung vor dem Recht und dem Gesetz widersprechen möge. Der Grund ist nicht eben schwierig zu entdecken. Für ihre abstrakten Prinzipien reift die Zeit zu langsam, und ihr an der Oberfläche haftender Blick nimmt den stetigen Fortschritt des Menschengeistes weniger deutlich wahr. Wie hoch sie daher immer die Gesetzlichkeit erheben, wie friedlich sie von Anlage sein mögen, die Neigung zu trüben schwarzgefärbten Aussichten in die Zukunft muß bei ihnen größer sein als bei den Realpolitikern. Diese lernen bald mit der Entwicklung zufrieden sein, wie sie sich ohne alle Sprünge vollzieht. Je länger sie arbeiten, desto tiefer sättigen sie ihre Auffassung und selbst ihre Praxis mit der Ueberzeugung, daß es im fortschreitenden Gesellschaftsleben mehr zu erkennen als zu machen gibt. Warum sollten sie denn den schwindelnden Sprung über Klüfte unternehmen, über die die Gesammtheit nach ewigem Gesetz nicht anders hinauskommt als indem sie sie Schritt vor Schritt durchmißt? Stoß und Gegenstoß der Gewalt dünkt ihnen nicht allein unlieblicher, auch unförderlicher als eine gemessene, aber stetige Bewegung vorwärts. Das ist die wirthschaftlich politische Partei. Zu ihr glauben wir die Führer unsrer ständischen Opposition rechnen zu dürfen; und das Heer wird dem Feldherrn nicht fehlen, wo auf der Fahne die wahre Volksherrschaft steht — die Anerkennung nämlich, daß es genüge, wenn der öffentliche Rechtszustand dem Durchschnitt der realen Interessen und der aus ihnen erwachsenden Meinungen entspricht, mit diesem Durchschnitt natürlich aber auch fortschreite; und daß die Minderheit im Staate der Mehrheit sich fügen müsse, Gewalt nicht unter die erlaubten Bekehrungsmittel rechnen dürfe, es sei denn daß man ihr mit Gewalt den Nacken zu beugen trachte. Selbsthilfe in Frieden und Freiheit: das muß die Losung sein.

Aus **Bayern**, Ende November.

Die unerwartete Auflösung des kaum einberufenen bayerischen Landtages am letzten Septembertage und die nicht lange hierauf eingetretene erfreuliche Wendung der Dinge in Preußen, die auf Bayern sowie überhaupt auf ganz Deutschland nicht ohne Rückwirkung bleiben kann, eröffnen der Tagespolitik ein weites Feld. Doch da die volkswirthschaftliche Monatschrift kein Organ für letztere ist, so unterlasse ich auf jene politischen Ereignisse hier einzugehen und wende mich, an mein früheres Schreiben anknüpfend, sogleich zu dem hierin bereits erwähnten neuen medizinischen Prüfungsreglement für Bayern. Die wesentlichste hiedurch bewirkte Aenderung an dem bisherigen Systeme ist die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung, welche vor einer jährlich zu ernennenden, aus drei Praktikern und drei Professoren der Landesuniversitäten als Examinatoren und einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden bestehenden Kommission in München abzulegen ist, nachdem der Kandidat nach Ablauf des ersten Universitätsjahres die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern und im achten Semester seines medizinischen Fachstudiums die theoretische und praktische Fakultätsprüfung an der Universität bestanden und hierauf noch mindestens ein Jahr auf seine praktische Ausbildung verwendet hat. Bisher vertrat die Stelle dieser Staatsprüfung das dritte sogenannte praktische Examen, das an der Universität abzulegen war und auf dessen Grund der medizinische Doktorgrad verliehen wurde. Es läßt sich Angesichts der großen oft nicht wieder gutzumachenden Nachtheile ärztlicher Ungeschicklichkeit, vor denen sich das Hilfe suchende Publikum nicht immer von vorne herein selbst schützen kann, nichts Begründetes dagegen vorbringen, wenn der Staat von dem künftigen Arzte eine Fähigkeitsprobe verlangt. Auch dies muß in der Ordnung gefunden werden, daß zur Vornahme der letzteren, um eine Gleichheit in Betreff des Maßes der gestellten Anforderungen zu erzielen, eine einzige Kommission für das ganze Land in der Hauptstadt niedergesetzt wird. Keinesfalls kann man sich aber damit einverstanden erklären, daß dem als befähigt Erkannten nicht gestattet ist, seine ärztliche Kunst sofort und am beliebigen Orte auszuüben. Billig hätte man erwarten sollen, daß die Regierung,

wenn sie sich einmal zu einer Reform des medizinischen Prüfungswesens entschloß, auch das in Bezug auf den Zutritt zur ärztlichen Praxis bisher festgehaltene Konzessionssystem, wornach die Kreisregierung die praktischen Aerzte anstellt und ihnen bestimmte Standorte anweist, fallen lassen und ihm das längst verdiente Todesurtheil sprechen werde. Das Konzessionssystem wirkt hier eben so, wie auf rein gewerblichem Gebiete. Es schließt nach der einen Seite eine völlig ungerechtfertigte Beschränkung und nach der anderen eine eben so wenig zu rechtfertigende Begünstigung in sich: erstere, weil Derjenige, der dem Staate gegenüber den Besitz der zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen, Alles gethan hat, was das Interesse der Gesellschaft fordert, er folglich und außer ihm selbst die Gesellschaft beeinträchtigt erscheint, wenn er gehindert ist, von diesem Augenblicke an sein Wissen und Können im Dienste seiner leidenden Mitmenschen zu verwerthen; letztere, weil vernünftigerweise doch dem Staate nicht zugemuthet werden kann, eine Garantie dafür zu übernehmen, daß der Arzt bei der Praxis seine Rechnung finde. Man sollte glauben, die vielen Klagen über unzureichendes Einkommen, mit denen die an bestimmten Standorten fixirten Aerzte — wie so manche Verordnungen in der Döllinger'schen Sammlung bezeugen — die Regierung bestürmen, hätten diese allein schon belehren müssen, daß sie mit ihrem Systeme in eine falsche Stellung gerathen ist. Und wer in aller Welt könnte wohl hier in einer entschiedenen Reform, in einer völligen Lossagung vom Alten noch etwas Gewagtes erblicken? Ist doch die ärztliche Praxis für jeden Befähigten in verschiedenen Ländern frei gegeben, die zum Theil wie Oesterreich, in ihrer politischen und sozialen Entwicklung Bayern nachstehen; und überall spricht die Erfahrung so laut zu Gunsten dieses Systems, daß selbst in den ängstlichsten Gemüthern nicht das leiseste Bedenken dagegen auftauchen kann. Nur das einzige höchst kärgliche Zugeständniß wird in der vorliegenden Verordnung dem Freiheitsprinzip gemacht, daß der Kandidat, der in der Staatsprüfung die erste Note erlangt hat, von nun an auf sein Ansuchen in jeder Stadt erster Klasse als praktischer Arzt aufgenommen werden soll. Was das Prüfungsgeschäft selbst betrifft, so macht sich in der Art und in dem Umfange der Regelung desselben ein Geist der Bevormun-

dung bemerkbar, der mit den Grundsätzen des Rechtsstaates schlechterdings unvereinbar ist. Es mag hier ununtersucht bleiben, ob man das Staatsprüfungswesen den Universitäten übertragen, oder lieber Praktiker damit betrauen soll, oder ob die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten gemischten Prüfungskommissionen, die theils aus Praktikern, theils aus Universitätslehrern bestehen, den Vorzug verdienen. Allein mag man sich für diesen oder jenen Modus entscheiden, immer muß man dem Prüfenden das durch die Natur eines solchen Kommissoriums nothwendig vorausgesetzte Vertrauen schenken und sowohl bei dem Prüfungsakte als bei Beurtheilung des Prüfungsresultates jenes Maß von Freiheit gönnen, welches die Würde der Wissenschaft verlangt, und ohne das die Prüfung weder als eine Probe wissenschaftlicher Befähigung gelten, noch das gefällte Urtheil einen Werth haben kann. Das Vertrauen ist aber dem Gefrierpunkte nahe und die Freiheit gleich Null, wenn — wie es hier geschieht — der Prüfende an vorher entworfene, von ihm vielleicht gar nicht ausgegangene und vom Ministerium revidirte schriftliche Prüfungsfragen gebunden ist, die der Kandidat aus einer Urne zieht, und die Feststellung des Prüfungsresultates sich zu einem bloßen Rechenexempel gestaltet, in der Art, daß die Summe der Noten sämmtlicher Examinatoren durch die Zahl der letzteren dividirt und der gefundene Quotient als die Gesammtnote betrachtet wird. Noch trifft die neue Verordnung ein Vorwurf, den sie, etwas weniger reformscheu, sich leicht ersparen konnte. Indem sie nämlich vorschreibt, daß auf Grund der vor der Staatsprüfungskommission bestandenen Prüfung von den medizinischen Fakultäten der Doktorgrad ertheilt werden muß, macht sie sich eines Eingriffes in die Autonomie der Universitäten schuldig. Warum wurde von dem medizinischen Doktorate als einem Erfordernisse zur ärztlichen Praxis nicht lieber Umgang genommen? Wozu der Doktorgrad, wenn der Staat den Besitz desselben für sich allein noch nicht ausreichend erachtet, um Jemanden zur Ausübung der Heilkunde zuzulassen, und daneben noch eine besondere Prüfung anordnet. Ist die Staatsprüfung für die Legitimation zur ärztlichen Praxis das Entscheidende, so wird das medizinische Doktorat für den praktischen Arzt zu einer bloßen Formsache und erscheint daher überflüssig. Es mag seinem Belieben überlassen werden, ob er den

Doktorhut erwerben will; die Verleihung und Versagung desselben muß aber dann ein freier Willensakt der Universitäten sein und bleiben.

Der medizinischen Prüfungsordnung ist kurze Zeit darauf eine verwandte Verordnung, welche die Reorganisation des Veterinärwesens zum Gegenstand hat, nachgefolgt. Auch diese regelt das Prüfungswesen bei den Thierärzten und setzt die Erfordernisse zur Ausübung der Thierheilkunde fest. Die in der Staatsprüfung erworbene Befähigungsnote berechtigt hier gleichfalls noch nicht zur Praxis; es wird dazu noch eine besondere Autorisation durch die Kreisregierung erfordert, welche nach Bedarf die Thierärzte, und zwar mindestens einen in jedem Distriktspolizeibezirke anstellt. Uebrigens wird der Thierarzt auch nach dieser neuen Verordnung rein als Polizeiorgan aufgefaßt und die volkswirthschaftliche Seite seines Berufes, die gewiß ebenso schwer wiegt, bleibt unbeachtet.

So können wir daher in keiner der beiden Verordnungen einen wahren Fortschritt erkennen. Ebenso wenig kann eine dritte, die letztlich über den Viktualienhandel erlassene, als solcher begrüßt werden. Was hilft es, daß die Regierung sich hierin zum Grundsatze der Verkehrsfreiheit bekennt, wenn das freigegebene Gebiet sogleich wieder im Namen der Sicherheits- und Sittenpolizei besetzt wird? Der Wirkung nach ist es gleichviel, ob eine übelberathene Volkswirthschaftspolitik oder der Arm einer übergreifenden Polizeigewalt die Freiheit des Erwerbes einengt. Allerdings ist der Betrieb des Viktualienhandels nun nicht mehr abhängig von der Nachweisung eines Kapitals, noch darf er Jemandem darum verschränkt werden, weil es nach der Meinung der Behörden schon genug Viktualienhändler gibt. Aber dennoch ist eine Legitimation in Gestalt eines Vorweisbuches erforderlich, welche die Distriktspolizeibehörde ertheilt und dann zu verweigern hat, wenn zu besorgen ist, daß der Viktualienhandel nur die Firma zum Bettel, zu müssigem Herumstreifen, zu Angriffen auf fremdes Eigenthum oder zur Prostitution abgeben könnte, oder wenn ledige im Dienstbotenverhältnisse stehende Personen diese Beschäftigung ergreifen wollen oder Leute sich um die Legitimation bewerben, die bei Ausübung dieses Handels sich unsolider mit Strafen verpönter Handlungen schuldig gemacht haben. Hiebei läßt sich die Frage nicht abweisen, ob man Menschen dadurch

von unsittlichen und widerrechtlichen Handlungen abhält, wenn man ihnen die ehrlichen Erwerbswege erschwert oder wohl gar abschneidet, und: wozu dann die Reform der Strafanstalten dienen soll? Damit übrigens die Polizei den Viktualienhändler ja ganz in ihrer Hand hat, wird ihm das Vorweisbuch, das er immer bei sich führen muß, nur auf die Dauer eines Jahres gegeben; die erhaltene Legitimation muß demnach jährlich erneuert werden. Nur der Produzent bedarf keiner Legitimation zum Verkaufe seiner Produkte. Man sieht, der von der Wissenschaft längst abgethane Unterschied zwischen Produzenten und Händler wird noch immer festgehalten und dieser jenem nachgesetzt. Ein weiterer Beweis der Fortdauer der alten Gespensterseherei auf diesem Gebiete ist die Aufrechthaltung des bisherigen Verbotes des Aufkaufes von Viktualien vor den Thoren und in den nächsten Umgebungen der Städte. Fast komisch klingt es, wenn die Verordnung an der Stelle, wo sie dem Erzeuger von Lebensmitteln das freie Verkaufsrecht einräumt, auch ausdrücklich den Einkauf für den eigenen Bedarf frei erklärt. Als ob das sich nicht von selbst verstünde und es erst der Erlaubniß der Polizei bedürfte, das zu kaufen, wornach der eigene Magen verlangt! Es scheint, als habe bei Erlassung der Verordnung die bekannte Regel des Polizeistaates: „Was nicht erlaubt ist, gilt als verboten“ — vorgeschwebt.

Vor mehreren Wochen wurde ein amtlicher Ausweis über den Umfang und die Erträgnisse des bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im J. 1857 veröffentlicht. Die mitgetheilten Daten lassen in diesen Produktionszweigen einen erfreulichen Fortschritt erkennen. Der Geldwerth der erzielten Produkte hat sich im Vergleich mit dem Vorjahre 1856 um mehr als ein Fünftel gehoben, gegen das Jahr 1851 gehalten aber nahezu verdoppelt: denn während er 1857 sich zu 16,302,407 fl. stellt, betrug er 1856 blos 13,390,688 fl. und 1851 gar nur 8,501,314 fl. Daß sich aber auch zugleich der Betrieb verbessert hat und die Arbeit ergiebiger geworden ist, beweist der Umstand, daß die Zahl der Arbeiter in den in Frage stehenden sechs Jahren von 1851—1857 sich von 10,273 nur auf 12,573 also blos um etwa ein Fünftel vermehrte. Den bei weitem größeren Antheil an dieser Ertragszunahme haben die Berg- und Hüttenwerke, den kleineren die Salinen: bei letzteren

ist nämlich von 1851—1857 der Ertrag von 3,771,842 fl. auf 4,339,136 fl. folglich um ungefähr ein Siebentel gestiegen, bei dem Bergwerkbetrieb aber von 881,488 fl. auf 2,008,503 fl. mithin um fast das anderthalbfache, und bei dem Hüttenbetrieb von 3,847,983 fl. auf 9,954,768 fl. daher um mehr als das anderthalbfache. Da die Salinen durchaus vom Staate betrieben werden, die Berg- und Hüttenwerke aber größtentheils im Privatbesitze sind, so ist diese Thatsache sehr bezeichnend, und wir sehen auch hier die alte Wahrheit, daß Staatsgewerbe von Nachtheil sind und den Privatgewerben weit nachstehen, wieder bestätigt. Unter den Bergwerken sind es die Eisengruben, deren Ertrag die größte Steigerung (von 161,760 fl. auf 523,035 fl.) aufweist; ihre Zahl ist in der bemerkten sechsjährigen Periode aber auch von 141 auf 740 gewachsen. Bei dem Stein- und Braunkohlenbau dagegen zeigt sich nur eine Verdoppelung des Ertrages, indem dieser von 2,605,184 Ct. im Werthe von 613,429 fl. sich auf 5,057,845 Ct. im Werthe von 1,310,504 fl. gehoben hat. Deshalb ist die Ertragszunahme auch beim Hüttenbetriebe stärker, als beim Bergwerksbetriebe. Größeren Werth würden diese amtlichen Daten haben, wenn auch die Produktionskosten angegeben wären. Die höchste Produktenziffer, was bedeutet sie, wenn sie durch das, was zu ihrer Erzielung aufgewendet wurde, wieder aufgewogen wird? Der wirthschaftliche Nutzen eines Industriezweiges wird nur am Reinertrage gemessen.

Bücherschau.

Geschichte der Handelskrisen von Max Wirth, Frankfurt a. M. 1858. Sauerländer's Verlag.

Mit den ökonomischen Folgen einer Handelskrisis ist das deutsche Publikum in den letzten Jahren mehr als zur Genüge vertraut worden. Ueber die Ursachen und den Verlauf der jüngsten Katastrophe gibt die in diesen Blättern veröffentlichte Arbeit von O. Michaelis eine lichtvolle, bis in das letzte Geäder und alle Verzweigungen des Uebels eindringende Aufklärung. Wie sich die Krankheit aus ähnlichen Ursachen und daher auch mit ähnlichen Wirkungen, seitdem überhaupt eine entwickeltere Kreditwirthschaft existirt, periodisch wiederholt, ist die Aufgabe, die sich M. Wirth in dem vorliegenden Werke gestellt hat. An Material dazu hat es ihm nicht gefehlt und wird es, täuschen wir uns nicht, auch späteren Bearbeitern nicht fehlen: es wird noch lange währen, ehe sich neben den Aerzten, den Bankpolitikern, auch die Patienten, die Geschäftsmänner, die es doch noch weit näher berührt, die Pathologie des Kreditwesens zu Nutz machen. Um so mehr verdient es Anerkennung, wenn man, wie hier geschieht, durch das mannigfaltige Interesse einer belebten historischen Darstellung die leseunlustige Geschäftswelt zu fesseln und zu belehren unternimmt. Wir wünschen dem Buche schon um dieses Zweckes willen, die weiteste Verbreitung.

Welchen Einfluß hat die Aufhebung der Wuchergesetze auf die Landwirthschaft, von K. v. Saenger, Bromberg 1859. L. Levit.

Nach dem stenographischen Bericht der wortgetreue Inhalt einer auf der jüngsten Versammlung der Land- und Forstwirthe in Braunschweig gehaltenen Rede. Für die Vervielfältigung durch diesen Abdruck begnügen wir uns den Umstand anzuführen, daß mit dieser gegen das Fortbestehen der Wu-

chergesetze gerichteten Rede, der Gegenstand durch die in Braunschweig versammelten Sachverständigen für erschöpft erklärt und die Debatte geschlossen wurde.

Die **Adresse** einiger Einwohner Elbing's **an Sir R. Peel** v. J. 1846, sein Antwortschreiben und eine Beleuchtung darüber, daß jene weisen **Reformen auch in Preußen** als Grundprinzipien einer Steuer-Reform angewendet werden könnten, von J. F. Silber, Elbing 1858.

Ein zeitgemäßer, aber doch nur ein frommer Wunsch, wo man, wie auf diesen paar Seiten, über die Schwierigkeiten der Veranlagung der Einkommensteuer mit Stillschweigen hinweggeht. Wir nehmen nur Akt von dem Grundsatz: „das Einkommen ist steuerpflichtig, nicht aber das Gewerbe oder irgend ein Vermögenstheil, welcher erst ein Einkommen gewähren soll" In der Durchkämpfung dieses Grundsatzes, oder genauer bezeichnet in der Befreiung aller Einkommen unter einer bestimmten den nothwendigen Unterhalt nicht überschreitenden Grenze von jeder Abgabe, liegt der eine, in der volkswirthschaftlichen Einschätzung, der andere Angelpunkt für zukünftige Steuerreformen.

Der Kaufmann, als Lehrling, Kommis und Prinzipal, 1. Bd. Der **Handelslehrling,** von Fr. Noback. 2te umg. Aufl. Leipzig 1858. O. Wigand.

„Der Zweck, welchen die vorliegenden Blätter erfüllen sollen, ist ein zweifacher: einmal sollen dieselben dem angehenden jungen Kaufmann, dem Lehrling, ein Wegweiser auf der betretenen Bahn sein, ihm das eigentliche Wesen seines Berufs und Standes erkennen lassen, seine Stellung zeichnen, ihm die Mittel an die Hand geben, seinen Platz würdig auszufüllen und sich mit Nutzen auf die ihm bevorstehenden Verhältnisse vorzubereiten, seine Beziehungen zum Geschäft zu erfassen und zu regeln; dann aber sollen sie auch dem Jüngling, welcher die kaufmännische Laufbahn noch nicht betreten hat, jedoch im Begriff steht, das zu thun, ein treues Bild dieses Zweigs der menschlichen Thätigkeit entwerfen, ihm die Umgebungen und Geschäfte darlegen, welche auf diesem Wege seiner warten, deren Licht- und Schattenseiten zeigen und ihm eine Anleitung für die Vorbereitung zum kaufmännischen Leben und dessen nutzreicher Erfahrung geben."

Der wirksamste Pionier alles privat- und nicht minder alles staatswirthschaftlichen Fortschritts ist unstreitig eine tüchtige wirthschaftliche Jugendbildung. Niemand wirkt aber dafür bekanntlich erfolgreicher als der verdiente Verfasser der obigen Lehrschrift: wir empfehlen sie bestens unserm Publikum.

Militärisches Handwörterbuch, nach dem Standpunkte der neuesten Literatur und mit Unterstützung von Fachmännern, von W. Rüstow. Zürich 1858, Fr. Schultheß.

Wenn im Laufe der Zeit der Stoff einer Wissenschaft beträchtlich anwächst, theilt sich nothwendig das Interesse aller daran Betheiligten; jeder wirft sich auf ein Spezialfach, um darin eine Vollkommenheit zu erreichen, die bei Zersplitterung seiner Kräfte auf alle Zweige unmöglich zu erreichen wäre. Diese Arbeitstheilung läßt sich, mehr als je, jetzt auch auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft beobachten. Doch bleibt für jeden Fachmann das Bedürfniß, sich wenigstens in allgemeiner Kenntniß von all' den Theilen und Seiten seines Berufs zu erhalten, womit er sich nicht gerade speziell beschäftigt. Für den Laien ist eine solche allgemeine Orientirung vollends unentbehrlich, seitdem sich auch die Geschichtsschreibung — wir erinnern nur an Beitzke's vortreffliches Werk und Häußer's deutsche Geschichte — des lang vernachlässigten kriegerischen Feldes mit Sachverständniß und überraschendem Erfolge annimmt. Beiden Bedürfnissen dient das vorliegende militärische Handwörterbuch von W. Rüstow. Die Leistungen des Verfassers auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft sind zur Genüge bekannt; seine „Feldherrnkunst des neunzehnten Jahrhunderts", „Krieg gegen Rußland", „allgemeine Taktik" u. A. zeigen ihn als den Schriftsteller, der mit einer genauen Kenntniß der Technik seines Fachs auch die nöthige allgemeine und historische Bildung verbindet, um allen Ansprüchen der Leser auf Zuverlässigkeit, Klarheit, und anschaulichen Reiz der Darstellung zu genügen. Was uns von dieser Encyklopädie vorliegt, Heft 1—4, A. — Generalstab, berechtigt zu dem Urtheil, daß sie in allen Beziehungen den genannten Werken würdig an die Seite tritt. Präzis und bündig in den technischen Detailfragen, populär und eingehend in den Fragen von allgemeinerem Interesse (Fechtweise, Festungskrieg 2c.) eignet sich dieselbe ebenso zum Nachschlagebuch für den Fachmann, wie zur allgemeinen Belehrung. Das Werk erscheint in 14 monatlichen Lieferungen, etwaige Ueberschreitungen gratis, und gibt die bisherige Förderung Zeugniß, daß Herausgeber und Verleger die Bedingungen des Prospektus gewissenhaft einzuhalten gedenken.



Die Bedeutung Stettins.

Die Bedeutung Stettins als der ersten Seehandelsstadt Preußens ist sehr jungen Datums, ja man kann sagen, daß sie erst mit der Gründung des Zollvereins beginnt. Zwar hat Stettin schon in früheren Jahrhunderten einen mehr oder minder erheblichen Handel besessen, und erst in unserm Jahrhundert verschiedene wichtige Handelszweige ganz oder zum Theil wieder verloren: im Großen und Ganzen aber können selbst die Zeiten seiner größten früheren Blüthe nicht mit der Entwicklung des letzten Vierteljahrhunderts verglichen werden.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zollverein steht allerdings diese Entwicklung durchaus nicht. Seiner geographischen Lage nach kann Stettin nur ausnahmsweise an Handelsbeziehungen mit anderen Zollvereinsstaaten denken, während seine dauernde Aufgabe allein in der Vermittelung des Verkehrs zwischen einem großen Theile der östlichen Provinzen der Monarchie sowie nahe gelegener Theile Rußlands, und dem überseeischen Auslande besteht. Doch ist die mittelbare Einwirkung des Zollvereins auf die Entwicklung der gesammten materiellen Kräfte Preußens auch auf Stettin von sichtlichem Einfluß gewesen. Durch die Entwicklung der industriellen Thätigkeit in unseren Hinterländern hat sich der Absatz unserer Importartikel intensiv fort und fort vermehrt, und wenn er auch extensiv zuweilen Beschränkungen erfahren hat, so hat er doch auch in dieser Beziehung im Großen und Ganzen sich fortwährend ausgedehnt. Ebenso ist der Export, der hauptsächlich in Landesprodukten besteht, durch die Entwicklung des Ackerbaues in unseren Hinter-

ländern, und durch die Verbesserung der Kommunikationen in einem, wenngleich weniger stetigen und je nach den Konjunkturen schwankenden Verhältnisse gestiegen.

Ueber den Werth unseres Ein- und Ausfuhrhandels, soweit er sich aus den zollamtlichen Listen feststellen läßt, sind seit dem J. 1836 jährliche Zusammenstellungen vorhanden, die freilich nur einen sehr prekären Werth beanspruchen können. Unser ganzer sehr bedeutender und allem Anschein nach bedeutend gestiegener Küstenhandel nach und von den verschiedenen Pommerischen und Preußischen Häfen ist darin nicht enthalten; ebenso nicht der ganze Binnenhandel, der sich, hauptsächlich durch die Eisenbahnen, theilweise selbst auf Kosten des Seehandels gehoben hat. Außerdem sind die den Berechnungen zum Grunde liegenden Werthannahmen nicht nach einem festen Prinzip gemacht, wie sich schon daraus ergibt, daß für einige Jahre doppelte Angaben, nach zehnjährigen Durchschnittspreisen, und nach den Durchschnittspreisen des betreffenden Jahres vorhanden sind. Endlich sind auch sicher nicht selten Irrthümer vorgekommen, wie denn z. B. sich zufällig in diesem Jahre ergeben hat, daß Jahre lang auf Grund eines Schreib- oder Lesefehlers der Ctr. Salz zu $5^{1}/_{6}$ Rthlr. statt zu $^{5}/_{6}$ Rthlr. berechnet worden ist. Eine Nachrechnung, wie sie für eine Geschichte des Stettiner Handels sehr wünschenswerth wäre, kann aber schon deshalb nicht stattfinden, oder würde wenigstens mit großen Schwierigkeiten, denen die etwaigen Resultate bei weitem nicht entsprechen könnten, verbunden sein, weil in den Akten der Vorsteher der Kaufmannschaft für die meisten Jahre nur noch die summarischen Angaben vorhanden sind. Trotz alledem geben jene Werthberechnungen einen Anhalt zur Beurtheilung unserer Handelsentwicklung, wie er unseres Wissens für keinen anderen Platz des Zollvereins vorhanden ist.

Werfen wir jetzt einen Blick auf diese Zusammenstellungen, so ergibt sich, daß der Werth des Imports in ziemlich stetiger Folge von 8 Millionen Rthlr. im J. 1836, auf $20^{1}/_{2}$ Millionen in 1845 und 20,195,000 Rthlr in 1846 gestiegen ist, worauf er im J. 1847 durch die in Folge der Hungersnoth eingetretenen außerordentliche Getreideeinfuhr die Höhe von mehr als

27 Millionen Rthlr. erreichte. Der Export zeigte von 1836 bis 1841 eine Zunahme von 5 Millionen Rthlr. auf 10 Millionen Rthlr. und sinkt dann wieder in mehr oder minder erheblichen Schwankungen auf 3,1000,000 Rthlr. in 1843, und 6½ Millionen in 1847. Das letztgenannte Jahr bildete, die Ein- und Ausfuhr zusammen gerechnet, für lange Zeit den Höhepunkt unserer Entwicklung. Es folgten dann die unheilvollen Jahre des dänischen Krieges, welche Monate lang unseren Seeverkehr ganz hemmten, und eine Fülle von direkten und indirekten Verlusten für Stettin herbeiführten. Dazu kam dann die in Folge des Zollschutzes, den die Rübenzucker-Industrie genoß, fort und fort gesteigerte Abnahme des Imports von Indischem Zucker, bis derselbe vom J. 1852 an ganz aufhörte. Allerdings hatte dieser Handelszweig, obgleich sich sein Werth zeitweise auf circa 3 Millionen belief, für unseren Platz nie dieselbe Bedeutung wie andere von gleichem Umfange, weil er durch den den inländischen Raffinerien gewährten Zollschutz faktisch das Monopol der hiesigen zwei (zeitweise drei) Siedereien war; trotzdem fällt der Verlust desselben natürlich schwer in die Wagschale, zumal da er in einer Zeit eintrat, wo Stettin auch im Uebrigen sich von den Verlusten der Blockade-Jahre nicht erholen zu können schien. Im J. 1857 betrug der Werth des Imports nur wenig über 11½ Millionen, der des Exports nahe an 7 Millionen, und Import und Export zusammen zeigten eine erhebliche Abnahme gegen alle Jahre von 1840 bis 1847. Bedenken wir, daß seitdem Stettins Kommunikationen nach dem Innern durch die Eisenbahnen sich ungemein gehoben hatten, daß auch die Dampfschifffahrt, wenngleich erst schwach, sich zu entwickeln begonnen hatte, daß die Landeskultur unzweifelhaft gestiegen, und der Wohlstand in unserem gesammten Absatzgebiete gewachsen war, so war das Resultat ohne Zweifel ein höchst entmuthigendes. Auch wurde die Stimmung in unserem Handelsstande eine höchst gedrückte; man gewöhnte sich daran, den weiteren Verfall unseres Handels fast als unvermeidlich anzusehen, man schreckte vor neuen Unternehmungen von vorn herein zurück, weil man glaubte, daß sie überall, nur nicht in Stettin, gedeihen könnten, und die Berichte an die Staatsregierung waren gefüllt mit endlosen Klagen.

So konnte es nicht fehlen, daß auch in anderen Kreisen Stettin als eine gefallene Größe erschien, und wir erinnern uns selbst in belletristischen Zeitschriften unter andern Kuriosen auch Mittheilungen über den Verfall der ersten Handelsstadt des Zollvereins gelesen zu haben. Die Staatsregierung konnte begreiflicher Weise nicht helfen, und selbst wo sie dazu im Stande gewesen wäre, hatte sie doch wenig Lust dazu. Der damals noch stark in der Schutzzöllnerei befangene Handelsminister v. d. Heydt machte den Stettinern geradezu einen Vorwurf daraus, daß sie nur Handel treiben und nicht sich auf Fabriken legen wollten!

Da begann endlich mit dem Jahre 1853 eine Periode, in welcher Handel und Industrie in der ganzen zivilisirten Welt einen unerhörten Aufschwung nahmen, an dem auch Stettin seinen reichen Antheil erhielt. Die Konjunkturen gestalteten sich im Ganzen für den Ein- und Ausfuhrhandel fast ununterbrochen günstig. Der Unternehmungsgeist erwachte wieder, und warf sich auch auf solche Zweige der Thätigkeit, welche bisher ganz vernachlässigt waren. Auch von außerhalb strömten die Kapitalien in bis dahin unbekanntem Grade herbei, was um so wichtiger war, da Stettin sich von den übrigen großen Handelsstädten Deutschlands und Preußens, wie Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß es seinem Handelsstande an alt ererbtem Reichthum fehlt. Während die Stadt in ihrem Äußeren theilweise noch an die ursprüngliche Slaven-Stadt erinnert, so reicht doch in ihrem kaufmännischen Leben, wie es sich in den letzten Jahrzehnten gestaltet hat, so gut wie nichts über den Anfang des jetzigen Jahrhunderts zurück. Kaum existirt noch eine Firma aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, und bei weitem der größte Theil der Kaufmannschaft ist von außerhalb, aus den nahe gelegenen Provinzen, so wie aus anderen Theilen des nördlichen und mittleren Deutschlands eingewandert — meist rührige, geschäftseifrige Männer, welche aber selten schon bei ihrem Etablissement ein einigermaßen erhebliches Kapital besaßen. Der Geschäftseifer übersteigt, wie es bei solcher Zusammensetzung der Kaufmannschaft nicht anders sein kann, trotz zahlreicher Ausnahmen, die disponiblen Mittel im Ganzen nicht unerheblich. Das ganze

kaufmännische Getriebe ermangelt daher jenes Anstriches von fester Solidität, dessen sich die Kaufmannschaften der Hansestädte und Danzigs erfreuen — der freilich, wie die jüngsten Erfahrungen gelehrt haben, bis zu einem gewissen Grade nur zum Deckmantel für den schwindelhaften Unternehmungsgeist gedient hat. Allerdings hat Stettin vor den genannten Plätzen gerade dadurch einen bedeutenden Vorsprung, daß seine Kaufmannschaft keinen spezifisch Stettinischen Charakter trägt, sondern aus einer Mischung der verschiedenartigsten, stets auf's Neue durch zahlreichen Zuzug von außerhalb sich erzeugenden Elementen besteht. Von altem Zopf, von eigensinnigem Beharren an einmal hergebrachten Gewohnheiten, von Ueberschätzung der eignen Wichtigkeit im großen Getriebe des allgemeinen Handels, kann wenig oder gar nicht die Rede sein; und nachdem einmal die oben erwähnte gedrückte Stimmung in den nächsten Jahren nach der Revolution gewichen, hat der Unternehmungsgeist einen Aufschwung genommen, welcher sich sowohl intensiv wie extensiv mit jedem anderen durch alten Reichthum noch so sehr begünstigten Platze messen kann. Aber freilich bei dem Mangel an Kapital fehlte nur zu oft der solide Boden für den Thätigkeitstrieb, und ohne die zeitweise Betheiligung auswärtiger Kapitalisten an den hiesigen Unternehmungen, welche in den Jahren 1854—1857 in sehr ausgedehntem Maße stattfand, wäre jene glänzende Periode von weit weniger nachhaltigen Resultaten für Stettin vorübergegangen.

Noch ehe im Laufe des vorigen Jahres die große Katastrophe über den Handel fast der gesammten zivilisirten Welt hereinbrach, trat ein Ereigniß ein, welches für die künftige Entwicklung des gesammten Ostseehandels, und namentlich Stettins, von der nachhaltigsten Bedeutung sein wird: die Aufhebung des Sundzolles. Die unmittelbaren Folgen haben sich zwar bis jetzt nur in einer Belebung das Transit- und überhaupt des Speditionshandels besonders bemerklich gemacht: aber die weiteren Wirkungen auch auf den Proprehandel können nicht ausbleiben. Die Ostsee hat erst jetzt aufgehört ein bloßer Binnensee zu sein, der Weg zur Theilnahme am wirklichen Welthandel ist geöffnet, und je mehr sich das Netz von Kommunikationen nach dem In-

nern hin vervollständigt, und je mehr sich die hinreichenden Kapitalien ansammeln, um so mehr wird der Ostseehandel seine bisherige untergeordnete Stellung gegenüber dem eigentlichen Welthandel aufgeben.

Ein weiterer Schritt hiezu ist, besonders was Stettin betrifft, durch die großartige, selbst die kühnsten Erwartungen übertreffende Entwicklung der Dampfschifffahrt sowohl innerhalb der Ostsee, wie nach und von der Nordsee (England, Schottland und Holland) geschehen. Noch vor wenigen Jahren besaß Stettin, außer der Postdampfschifffahrt nach Kronstadt, Stockholm, und Kopenhagen, und außer einer unerheblichen Flußdampfschifffahrt, nur eine dürftige Küstendampfschifffahrt (nach Königsberg) und eine zwischen Stettin und seinem Vorhafen Swinemünde thätige Schleppdampfschifffahrt. Selbst noch im J. 1853 blieb ein Versuch, eine Gesellschaft zum Bau einiger Schraubendampfer zu gründen, gänzlich erfolglos. Erst mit dem J. 1855 begann eine regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Schottland (Leith), und zugleich bildete sich in Stettin eine Gesellschaft zur Vermehrung der Flußdampfschifffahrt so wie zur Betreibung der Seedampfschifffahrt mittelst eines in England gebauten Schraubendampfers. Ein hiesiges Handlungshaus hatte ferner schon während des orientalischen Krieges den Bau von 4 eisernen Schraubendampfern in einer hiesigen Maschinenfabrik begonnen, deren Vollendung jedoch durch das weiterhin erlassene Verbot der Ausfuhr von Platteisen ꝛc. verzögert wurde. Bereits das Jahr 1856 zeigte dann weitere Fortschritte in dieser Richtung, die jedoch immer noch auf eine nur allmälige Entwicklung unserer Seedampfschifffahrt schließen ließen. Mit dem vorigen Jahre jedoch trat ein plötzlicher Umschwung ein, hauptsächlich herbeigeführt durch die in Folge der Aufhebung der Sundzölle eintretende Belebung unseres Transithandels. Die Zahl der angekommenen Seedampfschiffe (ausschließlich der Post- und Küstendampfschiffe) stieg auf 231 mit einer Tragfähigkeit von 43676 Lasten, d. h. auf ein Fünftel der Tragfähigkeit sämmtlicher angekommener Seeschiffe (207087 Lasten); und einschließlich der Post- und Küstendampfschiffe bildete die gesammte Dampfschifffahrt (jedoch ausschließlich der Revier- und Flußdampfschifffahrt)

mit 92264 Lasten bereits zwei Fünftel der gesammten See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (mit 245265 Lasten). Ein so plötzlicher Aufschwung konnte die Voraussetzung rechtfertigen, daß ihm, zumal in Folge der zu Ende des Jahres eintretenden Handelskrise, ein erheblicher Rückschlag folgen werde. Doch ist dies nicht der Fall gewesen, und obgleich die Verhältnisse im Laufe des gegenwärtigen Jahres auch insofern höchst ungünstig waren, als es den meisten Dampfschiffen, in Folge der Konjunktur im Getreidehandel, an lohnenden Ausfrachten von hier fehlte, so hat sich dennoch die Dampfschifffahrt im Ganzen noch vermehrt und aller Wahrscheinlichkeit nach einen noch erheblich größeren Theil der gesammten Seeschifffahrt als im J. 1857 gebildet. (Genaue Zahlen liegen darüber noch nicht vor).

So können wir es denn als eine unzweifelhafte Thatsache ansehen, daß Stettin betreffs des so wichtigen Kommunikationsmittels der Dampfschifffahrt in den letzten drei Jahren das früher im Vergleich zu anderen Plätzen Versäumte mehr als nachgeholt hat. Es ist unbestritten der erste Dampfschiffplatz der Ostsee geworden, und steht in dieser Beziehung nicht blos an der Spitze des Binnenverkehrs der Ostsee, sondern auch an der des Verkehrs zwischen Ostsee und Nordsee. Eine mehr oder minder regelmäßige Dampfschiffverbindung findet namentlich mit folgenden Seeplätzen statt: Stralsund, Greifswald, Colberg, Stolpemünde, Danzig, Königsberg, Memel, Riga, Petersburg, Stockholm, Flensburg (und vermittelst der Eisenbahn von Flensburg nach Tönningen mit England), Kopenhagen, Rotterdam, Amsterdam, Liverpool, London, Grangmouth, Hull, Leith. Alle diese Verbindungen sind für den Stettiner Handel bereits so sehr Bedürfniß geworden, daß ihre Fortsetzung, trotz der (indiesem Jahre) wenig günstigen Resultate der meisten dieser Linien als gesichert anzusehen ist. Die Schnelligkeit der Verbindung bei verhältnißmäßig billigen Frachten hat für einen großen Theil unseres Handels der Dampfschifffahrt den dauernden Vorzug vor der Segelschifffahrt gesichert, und ohne die Dampfschifffahrt würde die Rückwirkung der Handelskrise auf Stettin vermuthlich nicht unerheblich größer gewesen sein.

Hiebei können wir nicht umhin, die im Vergleich mit den noch jüngst in anderen Ländern des Kontinents gemachten Er-

fahrungen so überaus wichtige Thatsache hervorzuheben, daß wir diese großartige Entwicklung der Dampfschifffahrt lediglich der Anstrengung und der freien Konkurrenz der Privaten verdanken. Keine Staatsunterstützung ist ihnen zu Theil geworden: und nur dadurch ist diese Entwicklung überhaupt möglich gewesen; denn die häufig sehr geringe Rentabilität einzelner Linien zwang die Eigenthümer der betreffenden Dampfer stets auf die Eröffnung neuer Linien bedacht zu sein, und hiebei hat sich das überraschende Resultat ergeben, daß zuweilen grade solche Fahrten lohnend waren, welche man früher ganz allgemein für vollständig lebensunfähig hielt. Der Preußische Staat hat sich selbst, so wie dem Handel und dem Verkehr den größten Dienst erwiesen, daß er der Versuchung wiederstanden hat, dem scheinbar so verlockenden Vorgange anderer Staaten, namentlich Oesterreichs, zu folgen — daß er keine privilegirte und subventionirte Dampfschiffgesellschaft nach Art des Triester Lloyd ins Leben gerufen hat. Die Stettiner Dampfschifffahrt kann mit der des letzteren Instituts bereits in die Schranken treten, und sie kostet dem Staat — außer dem Zuschusse zu der Postdampfschifffahrt nach Kopenhagen und Stockholm, welche aber theilweise durch den Ueberschuß aus der Postdampfschifffahrt nach Kronstadt gedeckt wird — keinen Pfennig. Möchte doch der Staat eine gleiche Enthaltsamkeit bei allen andern Zweigen des Verkehrswesens und der Industrie beweisen: der Verkehr und die Industrie sowie die Gesammtheit der Steuerpflichtigen würden sich wohl dabei befinden.

Einen ähnlichen Aufschwung wie die Dampfschifffahrt hat in den letzten Jahren die industrielle Thätigkeit Stettins genommen, und der oben erwähnte Vorwurf des Herrn v. d. Heydt ist heute nicht mehr giltig. Allerdings können in Stettin, wo aus mannigfachen Gründen die Arbeitslöhne sehr hoch sind, nur solche Fabriken gedeihen, welche entweder überhaupt wenig menschliche Arbeitskräfte verwenden oder dieselben gut bezahlen können. Für Spinnereien und Webereien ist hier keine geeignete Stätte. Dagegen gedeihen unsere großen Mühlen-Etablissements, unsere Maschinenfabriken, unsere chemischen Fabriken, sowie eine Portlandcementfabrik und eine Fabrik von Teppichen &c. aus den Fasern der Cocusnußschalen sehr gut. Die meisten dieser Etablis-

sements sind auf Aktien gegründet, und datiren erst aus dem jetzigen Jahrzehnt. Mit Ausnahme der einen chemischen Fabrik, welche unter Anderem auch Soda erzeugt, arbeiten sie alle ohne Zollschutz. Auch die beiden großen Zuckersiedereien, welche ursprünglich dem Schutzzoll ihre Existenz verdankten, sind längst dahin gebracht, ihr Heil allein in einer freihändlerischen Reform der Zuckerbesteuerung zu erblicken, indem sie nur noch Rübenzucker verarbeiten können. Zwar hat sich die Rübenzuckerproduktion auch in Pommern eingebürget, aber nicht in genügendem Maße, um den Stettiner Siedereien mehr als einen kleinen Theil ihres Materials zu liefern. Diese müssen vielmehr große Beziehungen aus der Provinz Sachsen 2c. machen, und wenn sie trotzdem noch gute Geschäfte machen, so liegt der Grund wohl nur darin, daß in den Bezugsgegenden selbst noch nicht mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Siedereien vorhanden sind. Sobald erst dies der Fall, so werden die Stettiner Siedereien wahrscheinlich ihr Geschäft erheblich einschränken, und dann vielleicht sehr bald einstellen müssen — falls nicht etwa endlich die lang ersehnte Reform der Zuckerbesteuerung eintritt.

Wir verzichten darauf, näher auf die industrielle Thätigkeit Stettins einzugehen, da dieselbe allerdings, trotz ihrer raschen Entwicklung in den letzten Jahren, noch immer hinter der Handelsthätigkeit unseres Platzes, welche den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtungen bildet, weit zurücksteht. Weitere Ansammlung von Kapitalien und Befreiung Stettins von den seine Lebenskraft in jeder Beziehung einschnürenden Fesseln der Festung, sind die Hauptbedingung für die weitere Entwicklung der Industrie an diesem Emporium des Zollvereins. Nur dies wollen wir noch hervorheben, daß der schwindelhafte Unternehmungsgeist der letzten Jahre auch hier manches Etablissement ins Leben gerufen hat, welches den ursprünglich gehegten Erwartungen nicht entspricht, doch ist darunter keins, dem es an einer soliden Basis fehlte.

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf den Umfang, welchen der Stettiner Handel im J. 1857 erreichte. Der Werth sowohl der Ein= wie der Ausfuhr übertrifft den aller früheren Jahre bei weitem. Der Werth der Einfuhr belief sich auf 28,057,576 Rthlr.

gegen 24,017,110 Rthlr. in 1856 und 17,366,225 Rthlr. in 1855. Der Werth der Ausfuhr auf 18,149,675 Rthlr. gegen 11,397,955 Rthlr. bez. 6,946,458 Rthlr. Schon aus einem Vergleiche dieser Zahlen unter einander und mit den oben für frühere Jahre gegebenen geht hervor, daß der großartige Aufschwung des Handels im J. 1857 theilweise in außerordentlichen Verhältnissen seinen Grund hat. Namentlich ist dies bei der Ausfuhr der Fall, welche hauptsächlich von wechselnden Konjunkturen des Getreide- und des Holzhandels abhängig ist, während der Export von Fabrikaten nach Rußland, welcher vor der Einführung des Prohibitivzolltarifs im J. 1821 von Bedeutung war, erst jetzt wieder allmälig einen erheblichen Umfang gewinnt. So wird denn auch das Gesammtresultat des gegenwärtigen Jahres gegen das vorige bedeutend abfallen. Doch ist der Rückschlag nicht im Entferntesten mit dem vor zehn Jahren eingetretenen zu vergleichen, und unter Einwirkung der fort und fort sich vermehrenden und verbessernden Kommunikationen hat Stettin die gegründetste Aussicht, auf das vorige Jahr nicht wie auf eine immer wiederkehrende schöne Zeit, sondern als auf den Anfangspunkt einer neuen Aera zurückblicken zu können.

Auf das, was Stettin und dem gesammten Handel der Ostseeprovinzen für eine gedeihliche Entwicklung Noth thut, behalten wir uns vor künftig näher einzugehen.

Stettin im November 1858.

W.

Die Zünfte im Mannesalter.

Mit dem 13. Jahrhundert war in allen blühenden Städtestaaten der Sieg der konstitutionellen über die Feudalmonarchie vollendet. Wir wüßten kein treffenderes Wort, um den damaligen Uebergang zu bezeichnen. Es galt die Oberherrlichkeit des Kaisers, der geistlichen und weltlichen Kronvasallen zu einer machtlosen, wenn auch vergoldeten Würde auszuhöhlen. Als Stützen der städtischen Gewalthaber, als bevorrechtete Nutznießer

ihrer Finanz- und Gerichtshoheit erscheinen die geistlichen und weltlichen Vasallen, Kämmerer, Mundschenk, Truchseß u. s. f.; ihnen gegenüber mit dem Anspruch auf Selbst-Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, eine vermögliche und streitbare Bürgerschaft von selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern, Kaufherren, kapitalgewaltigen Industriellen. Unmerklich, aber Schritt für Schritt nähert sich dieses Bürgerthum seinem Ziele. Es schreitet an Zahl und Tüchtigkeit, an Thatkraft und Selbstgefühl, an Reichthum und Geltung stetig voran, die Träger der Feudalität ebenso stetig zurück; die Bedürfnisse und Begriffe des öffentlichen Lebens folgen diesem Umschwung; durch zähen Andrang von Unten, durch Noth und Nachgiebigkeit von Oben wird in jedem gelegenen Moment das Zweckmäßige zum Rechte; und über dem neuen Rechtsboden entbrennt der alte Parteikampf, bis sich die überwundenen Ansprüche und Traditionen hinreichend abgenutzt, und das Spiel mit erweiterten Zielen und erhöhter Kraft auf's Neue beginnt. Auf diesem Weg gewinnt das Bürgerthum zum Steuerbeschränkungs- und Bewilligungsrecht allmälig auch das Recht der Steuererhebung und Verwendung, fällt den Geschlechtern stückweise die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Verwaltungssachen, die Lokalpolizei, und immer höher aufstrebend schließlich die ganze Obrigkeit anheim. Mit der Sache ändert sich auch der Name, die Bürger werden zu Stadtherren, ob auch die Kanzleisprache Nichts davon wissen will. So dringen die Wellen dieser Bewegung vor und weichen zurück, dringen rascher vor in den vlämischen Handelsemporien wie in den Freistädten am Rheinstrom, und weiter vor an den westlichen Haupt-, als an den östlichen Seitenstraßen des Weltverkehrs: aber im Großen und Ganzen ist das die Fluth, der vom Beginn des 11. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und weiter hinaus das öffentliche Leben in allen Städtestaaten Deutschlands gehorcht.

Hand in Hand mit dieser politischen Unabhängigkeit der Geschlechter gedeiht die bürgerliche Emanzipation des Handwerkerstands. Es schwindet die „unaussprechlich schändliche und böse Gewohnheit des Bud- (Erb-)theils, die die Stadt verarmen macht“, es schwinden die Frohndienste, Bußen und alle Lasten

der alten Hörigkeit. Der gemeine Mann erhält für alle seine physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte freien Spielraum — zum Hausgebrauch; dazu eine Regierung, die die äußeren Staatsinteressen und die innere Ordnung kräftig zu wahren strebt: wenn noch Etwas dem öffentlichen Gedeihen im Wege sein konnte, so war es offenbar nur der unverständige oder böswillige Gebrauch der neuerworbenen Freiheit.

Die Geschlechter ließen es sich angelegen sein, daß dergleichen Mißbrauch gar nicht aufkäme oder in der Geburt erstickt würde. Durch den wirthschaftlichen Aufschwung hatten sich die Verkehrs- und Erbrechtsverhältnisse ungemein vermannigfacht; die mangelhafte, unsichere Lösung der daraus entspringenden Willenskonflikte ward zur stehenden Klage. Nicht minder gestaltete sich durch den mächtig erblühenden Handels- und Reiseverkehr die Obhut der völkerrechtlichen Beziehungen zu einer Lebensfrage. Es war nicht anzunehmen, daß sich in einer kaum der Hörigkeit entronnenen Menge hinreichend Uebung und Scharfsinn fände, um sich in jenem Rechtslabyrinthe, oder gar genug Welterfahrung und Takt, um sich in diesen internationalen Beziehungen zurecht zu finden. Dazu bedurfte es eines zu öffentlichen Aemtern durch frühe Gewöhnung und Erziehung geschulten, ja schon durch sein Blut dazu prädestinirten Standes. „Willküren" im eigensten Sinn des Worts, das Werk der patrizischen Rathsgemeinde und ihrer Rathsherren, waren daher die Rechtsordnungen, die von den Stufen des Rathhauses der stummen Menge zur Nachachtung verkündet wurden. Und in den Rathssaal, wo die Traktate verhandelt und über Krieg und Frieden beschlossen wurde, fand wohl bald der des Französischen der Zeit kundige Lateinschreiber, dagegen Keiner Zutritt, „dessen Nägel blau waren" (vom Färben): kein Kleinkrämer und kein Handwerker. Dem Kunstverstande verblieb natürlich auch der Befund, was nach den Satzungen und dem Herkommen Rechtens sei: alle Gerichtsstellen wurden aus dem engen Kreis der Geschlechter besetzt. Mit gleicher Sorgfalt ordneten und leiteten auch die Väter der Stadt die gesammte Finanz-, Militär- und Polizeiverwaltung. Nach dieser Seite hatte die neue Zeit auch neue Aufgaben, die erhöhten Leistungen auch vermehrte Lasten

gebracht. Der Rath traf Vorkehr, indem er nach Bedürfniß Umgelt ausschrieb oder wo's nicht reichte, Anlehen aufnahm, die Handwerker zum Kriegsdienst und zur Kriegsrüstung verpflichtete und vom Kriegshauptmann bis zum Burmeister eine jede Stelle mit dem passenden Mann besetzte. Endlich ward auch dem polizeilichen Feld eine absonderliche Fürsorge. Für den Luxus der Geschlechter war es nicht gleichgültig und für ihren kaufmännischen Verlag von der höchsten Bedeutung, daß die Schmuckwaaren, das Tuch und die Leinwand, die sie auf den Märkten von Brügge, London, Nowgorod, in eigner Person oder durch ihre Agenten und Kommissionäre feil hielten, sich hinterher in Güte, Gewicht oder Maaß gefälscht erwiesen. Den Handwerkern wurden daher die detaillirtesten Weisungen, wie viellöthig ihr Gold, wie lang und breit ihre Tücher zu fertigen seien, und die peinliche Ueberwachung, die Strenge der auf die Uebertreter gehäuften Strafen bezeugt, wie streng diese Patrizier auf die Ehre ihrer Firmen hielten und wie unermüdlich sie dem durch ihre eigennützige Bevormundung verewigten pfiffigen Trug zu Leib gingen. Am Schlimmsten erging es den Bäckern, wenn sie „uffzucketen“ während doch die städtischen Magazine, woraus der Magistrat die Produkte seiner Landgüter zum gemeinen Besten feil hatte, noch leidlich gefüllt waren. Den Gefängniß- und Geldstrafen durch die gestrengen Herren gab dann der Haß des großen Haufens gegen die Wucherer einen barbarischen Nachdruck. In diesem Haufen war überhaupt mit dem steigenden Wohlstand ein roher Lebensübermuth erwacht. Lehrlinge und Gesellen, ja sogar die ehrsamen Meister wollten es sich nicht nehmen lassen, die Zechgelage auf den „Stuben“ der Geschlechter, die ritterlichen Raufereien und Turniere in ihrer pöbelhaften Weise zu parodiren. Nur die strengste Vigilanz vermochte diese steigende Ueppigkeit und die gewaltthätigen Rottirungen im Zaum zu halten. Nimmt man dazu die zahlreichen sitten- und marktpolizeilichen Vorschriften, die Sorge für die Kirche und ihre lateinischen Schulen, für die öffentliche Mildthätigkeit, ja schon für die Beschränkungen der todten Hand, die Besserungsanstalten für bußfertige Frauenzimmer u. s. w., so erscheinen diese Geschlech-

terstaaten dem Rechtsstaat nach neueren Polizeibegriffen in wunderlicher Weise nahe gerückt.

Auf mancher Gildestube, auf manchem Hansatag mögen die Gothaer der damaligen Zeit die Vorzüge dieser Verfassung gepriesen und über die thörichten Hoffnungen und Anforderungen der damaligen Demokraten gespöttelt haben. Eine Verfassung, die alle Gewalt und Aemterbesetzung in den Händen der Vermögenden und Gebildeten konzentrirte, und mit einer schwungvollen Politik nach Außen eine strenge Zucht im Innern zu verbinden wußte: vollendeter ist allerdings das Ideal des modernen Liberalismus auf deutschem Boden nie in's Leben getreten. Unter den Handwerkern des Mittelalters regte sich dagegen seit Ende des 13. Jahrhunderts eine wachsende Unzufriedenheit. An den Grundsätzen der äußeren Politik und inneren Polizei des Geschlechterstaats war zwar wenig zu mäkeln, sie standen im Einklang mit allen Interessen, Zuständen und Begriffen des Gemeinwesens: die Demokratie, als sie an die Herrschaft kam, hat die äußere Politik und die Markt- und Sittenpolizei nicht minder energisch gehandhabt, und die innere Ausbildung der Rechtspflege und Verwaltung fällt erst in ihre Periode. Allein die Handwerker hielten darum nicht minder an dem Gemeinplatze, daß die Monopolisirung der Gesetz-, Finanz-, Gerichts- und Polizeihoheit durch eine vermögende Minderheit nach dem unwiderstehlichen Zug des Eigeninteresse zur Verkürzung der Mehrheit neigen müsse! Sie erachteten die überall aufgekommene Muntmannschaft für eine neue und gemeingefährliche Art der Leibeigenschaft, sie beschwerten sich über die Unbilligkeit der Besteuerung, die Eigenmächtigkeit der Polizei und eine privilegirte Gerichtspflege „bei der die am besten daran gewesen, die alle Unbilligkeit verdaut und dazu Danck gesagt.“ Und schließlich, wenn an diesen Klagen Vieles übertrieben war: der Stand, der sich seiner Zahl nach zu den Geschlechtern wie 20:1 verhielt (Arnold, Verfgesch. d. d. Freist.), der den reichen Grundbesitzern, Kaufherren, Industrieverlegern den Brodkorb füllte und die Mauern bewehrte, wollte nun einmal des Selbstgefühls und des Einflusses nicht ferner entbehren, die die Betheiligung am öffentli-

chen Leben auch dem niedrig gebornen tüchtigen Manne in Aussicht stellt.

Kaum daß daher die Handreichung der Geschlechter und Handwerker zum Sturze der Feudalität ihre Frucht getragen, so wenden sich beide Parteien gegeneinander im Streite um das Stadtregiment. Ihr Kampf ist das getreue Seitenstück zu jenem Schachspiel zwischen den Patriziern und dem städtischen Junkerthum. Wie hier auf Kosten des ersten Standes der zweite, so gewinnt nun auf des letztern Kosten der dritte Stand schrittweise an Terrain: von der Selbstverwaltung und Jurisdiktion in Zunft- und Kirchspielsangelegenheiten bis zu der Kontrolle des Raths und immer höher bis zu der paritätischen Betheiligung am Stadtregiment. Wie dort in dem Kampfe um die äußere Unabhängigkeit, so wird hier im Streit um die innere Herrschaft in der Hand der einen und andern Partei bald der kaiserliche, bald der lehnsherrliche Oberherr Trumpf im Spiele. In der Leidenschaft dieses Spiels gelten die gefährlichsten Allianzen, wird selbst der offne Verrath nicht verschmäht; es fehlen weder die Revolutionen der Verachtung noch der Ueberraschung und mehr denn einer Junischlacht folgt der Cäsarismus auf dem Fuße. Jedoch so üppig alles Unkraut wuchert, so vermag es doch den aufblühenden Weizen nicht zu ersticken; es erstarkt die politische Gleichberechtigung des dritten Standes und nicht minder die Unabhängigkeit der Städtestaaten: kräftiger als die Elemente der Zwietracht wirken die Elemente der Einigung und nachhaltiger als die politische Leidenschaft die genossenschaftliche Tüchtigkeit des Bürgerthums.

Dieselbe Macht, die die Städtebünde, trotz der gegenseitigen Handelseifersucht immer wieder zusammenkettet, überwindet auch die Parteiung im Innern der Städte: der stets schärfere Gegensatz zwischen der bürgerlichen und der Feudalgesellschaft. Innerhalb des arbeitenden Bürgerthums wächst mit den produktiven Künsten ein behäbiger Wohlstand, draußen unter dem schildbürtigen Adel nur der Luxus und die Verarmung. Es haben nun „die Grafen, Herren und der Adel in Betrangnuß oder Mangel ihre Zuflucht zu den Stätten und Bürgern gehabt, entweder denselben ir Güter verkaufft, oder auch Gelt zur Noth in gros-

sen Summen zu anleihen. bei denselben aufgenommen, dafür ihre Landgüter, Schlösser, Flecken und Dorfschaften verpfendt, hernach, da sie die Zahlung nit leisten können, und die Unterpfand den Kreditoren heimgefallen, hat ihnen der Stätt Reichthumb und Gedeyen mißfallen. Darauf hat der Adell auffm Land, so Hab und Gut verthunisch hinbracht, und der Armuth heimgefallen, was ausser den Mauren und der Statt Gemarken gelegen, mit thätlicher Gewalt zu nehmen sich angemasst — und bilden ihnen selbst ein, daß sie durch einen nichtssollenden Absagszettel ihr Ehr genugsam verwahren.“ In der Feudalgesellschaft, wo jeder Größere den Kleineren nach Faustrecht verschlang, war damit der Standesehre genug geschehen, die arbeitende Gesellschaft übte darum gegen die ritterlichen Wegelagerer nicht minder prompte Justiz. Allein die Strenge der Strafen brachte auch hier keine bessere Zucht; aus dem Adel, dem man die Burgen brach, aus der ausgesogenen Landbevölkerung rekrutirte sich das Söldnerwesen, die bedrängte Feudalgesellschaft schaarte sich enger um die aufstrebenden Dynasten; wie einst durch bürgerliche Arbeit und Noth die Städtestaaten, so kristallisirt nun durch noblere Passionen der feudale Territorialstaat: seit dem 14. Jahrhundert tritt den deutschen Hansen auch im Binnenlande das feudale Königthum, immer fester geschlossen, drohender, übergewaltiger entgegen.

Auch in der militärischen Konkurrenz muß der Sieg der überlegenen Kunst und Zahl verbleiben. Wo diese zu finden, war auf dem europäischen Kontinent nicht zweifelhaft. Von den Pyrenäen bis zu den Karpathen, und von der Adria bis zur Ostsee verzweigte sich die Lehnsgesellschaft wie Ein unlösbarer Rattenkönig; in der weiten Wüste einer halb barbarischen Landbevölkerung lagen die Städtestaaten mit ihrem sittigenden Einfluß nur wie die Oasen zerstreut. Das Bürgerthum mußte unterliegen. Wenn es aber auf deutschem Boden seine Widersacher durch zwei Jahrhunderte im Schach zu halten wußte, und seinem Verhängniß auch dann noch heldenmüthig widerstand, als mit dem Fall von Byzanz, der Entdeckung der neuen Handelswege, der steigenden Ueberlegenheit der auswärtigen Territorialmächte, die Nerven des alten Unternehmungsgeistes längst durch-

schritten waren, so dankt dies das Bürgerthum vor Allem der genossenschaftlichen Kraft des emporgekommenen dritten Standes.

Fast unbelauscht von der Geschichte war das Kindesalter dieser Genossenschaften, die Periode jener hörigen Berufsinnungen vorübergegangen. Ihre Bedeutung tritt erst hervor mit dem Erwachen zu einem selbstthätigen Rechtsleben. Dazu erwächst, wie die Stadt= so die Handwerkergenossenschaft durch äußeren Druck und innere Tüchtigkeit. Alles Recht, das lebt, das wirklich einem gesellschaftlichen Bedürfniß dient, entsteht nicht, reift nur durch Gesetzgebung und Richterspruch: seine Quelle ist das Herkommen; und auch das Herkommen kommt nicht von Ungefähr, es wird nur durch das aus der Arbeit quellende Bedürfniß, durch den lebendigen Verkehr und die freie Ineinandergewöhnung. Wie jeder Arbeitszweig, so hat aber auch das Amt der formellen Ausbildung des Rechtsstoffs von Natur das Streben sich selbst Zweck zu werden, sich in Eigennutz, Trägheit und Selbstüberhebung gegen das fortschreitende Bedürfniß abzusperren. Gelungen ist dies jedoch stets nur in den Perioden oder auf dem Gebiete einer absterbenden oder siechen Kultur. Schließt sich dagegen die Gesetzgebung ab, während die Produktivität der Arbeit stets neue Bedürfnisse und der soziale Verkehr täglich neue Rechtssitten erzeugt, so bemächtigt sich dann nothgedrungen das bürgerliche Leben auch der Aufgabe der Rechtsgestaltung, und es entwickelt sich jede lebendige Interessegemeinschaft zu einem Rechtsorganismus, der sich auszubilden und, bis er das Ganze seinem Bedürfniß gemäß umgebildet hat, selbstständig zu behaupten strebt. In diese Stellung fand sich in den Städtestaaten die Masse des Mittelstandes, die Handwerker und Krämer durch die Geschlechterherrschaft gedrängt. Je exklusiver sich die Feudalität und die Patrizier in ihrem gesetzgebenden und richterlichen Amt gebärdeten, um so inniger schlossen sich und um so lebendiger rührten sich die Genossenschaften der Handwerker. Den Trägern des historischen Rechts waren sie daher auch von Anfang an ein Dorn im Auge. Von den Hohenstaufen bis auf Rudolph von Habsburg, von der goldenen Bulle bis auf die Kostnitzer Reformation ist die Unterdrückung der Zünfte das caeterum censeo, worin sich die frommen Wünsche aller kaiserli=

chen und dynastischen Stadtgebieter, wo sie mit der Sprache heraus dürfen, begegnen. In dieselben Fußtapfen treten die Geschlechter, überall sehen wir sie bestrebt die Thätigkeit der Zünfte auf die unentbehrliche Mitwirkung zu ihrer Wirthschafts- und Sittenpolizei einzuschränken. Hüllmann weiß zwar die volkswirthschaftliche Weisheit dieser Politik nicht genug herauszustreichen; er hat, wie Voltaire über die Verfolgung der Christengemeinden, nur das eine Bedauern, daß sie ihr Ziel nicht zu erreichen, die Frucht „des frechen Trotzes“ und der „eigennützigen Herrschaft der Krämer und Handwerker“ nicht in der Geburt zu ersticken vermochte. Allein der geistvollste Forscher kommt nicht über seine Zeit hinaus; erlebte der Verfasser der Städtegeschichte die modernen Verbote der Arbeiter-Bildungsvereine, der Unterstützungs- und Vorschußkassen und ihre polizeiliche Motivirung, so sah er sicher auch die Zünfte und Zunftverbote des Mittelalters mit anderen Augen. Die Quellen sprechen übrigens deutlich genug. In der vortrefflichen Handels- und Gewerbsgeschichte Danzig's von Th. Hirsch findet sich die detaillirte Ausführung, in allen Städtegeschichten und Reichsabschieden die Belege, wie über die Wirthschaftspolizei der Zünfte gerade die patrizischen und feudalen Städtegebieter am strenggläubigsten wachten. Auf das Schärfste verboten und gemaßregelt wurden nur die politischen Lebensregungen der Innungen: ihre Zusammenkünfte und Verbindungen zu politischen Zwecken, ihr geheimer Briefwechsel, ihre Abzeichen, Siegel u. s. w. — tout comme chez nous! Kein anderer Sinn verbirgt sich, wie man sich aus der betreffenden Städtegeschichte überzeugen wird, hinter der Ungnade der von Hüllmann zitirten kaiserlichen und dynastischen Edikte. Wie in dem Pfahlbürgerthum den Maulwurf des Feudalwesens, so verfolgte man in dem Zunftwesen den Heerd der Wühlerei gegen die städtische Aristokratie; volkswirthschaftliche Rücksichten griffen höchstens in so weit ein, als man es z. B. den Zünften auch übel vermerkte, daß sie sich den willkürlichen Preissatzungen ihrer vornehmen Kunden nach Vermögen zu entziehen trachteten.

Gegen jene schiefe Beurtheilung der Zünfte spricht übrigens auch die Breite der geschichtlichen Erfahrung: die Blüthezeit des deutschen

Städtewesens im 14. und 15. Jahrhundert fällt zusammen mit der Vollendung der demokratischen Städteordnung und diese reift thatsächlich im Schooße und durch die Anstrengungen der Zünfte. Von neueren Forschern wird auch, was diese für die Ausbildung eines genossenschaftlichen und überhaupt bürgerlichen Privatrechts, für die Organisation der Verwaltung und selbst durch ihre politische Aktion kräftig und verständig gewirkt, bereitwilliger anerkannt. Weniger klar ist man sich dagegen noch immer über den sozialen Werth ihrer Leistungen. Die Volkswirthschaft neigt zu dem Hüllmann'schen Rationalismus, der das Zunftwesen des Mittelalters nach den Menschen und Zuständen der Gegenwart beurtheilt und verurtheilt. Die Historiker im Gegentheil sind nur zu bereit, alle mit der Städteblüthe des Mittelalters koexistirenden Einrichtungen und was ihnen in der Gegenwart ähnelt, für lauteres Gold zu nehmen. Wir müßten schon, was die Zünfte in Recht und Politik thatsächlich fertig gebracht, als ein wunderbares Räthsel bestaunen, wenn uns über die hohe soziale und wirthschaftliche Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, auf die Lebensverhältnisse des Mittelalters bezogen, der leichteste Zweifel bliebe.

Was heutzutag für die allgemein menschliche und technische Ausbildung die berufsmäßige geistige Güterproduktion mit Hilfe des Staats leistet, blieb im Mittelalter wesentlich der Korporation überlassen. Es mangelten noch die Volksschulen, die gegenwärtig auch dem Unvermögenden die Elemente der Bildung zugänglich machen; es fehlten alle die Realschulen, die das Geld der exakten Wissenschaften in kürzester Zeit in kleine Münze verwandeln, es existirte noch keine populäre Literatur und Presse, die den Blüthenstaub der Erkenntniß in die untersten Volksschichten tragen. Der Mangel dieser Hilfsmittel wurde dem Mittelalter nicht nur in seinem Wissensgang, ebensowohl in seiner ganzen Lebenssitte empfindlich; es entging ihm in unsern Schulen auch die unerläßliche Zuchtanstalt für die heranwachsende Generation und mit unserer geistigen Kultur der stillwirkende Einfluß einer gebildeten Lebensart und aufgeklärten öffentlichen Meinung. Für das Bürgerthum jener Tage konzentrirte sich die technische Bildung in der Werkstätte und die ganze Aufgabe und Auto-

rität der Sittenzucht, in dem Meisterhause und Meisterkollegium. Auf den Armen der Korporation lagen zugleich auch die äußeren Garantien der Sitte und Sicherheit; es existirte außerhalb ihres Kreises keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung: aller Schutz der Person und des Eigenthums ruhte noch in der Tüchtigkeit und Selbstverwaltung der Berufsgenossen.

Unter solchen Lebensverhältnissen folgten die Zünfte in ihrem strengen Bevormundungssystem über die Kandidaten zum Handwerk nur dem wohlverstandenen Gebote der Selbsterhaltung. Die Lehrzeit war lang und streng und für alle Lehrlinge desselben Berufs gleich bemessen. Sie hatten auch viel zu lernen und fanden diesen Unterricht nur in der Werkstätte: in dem Empfehlungsbrief, den der Lehrling mitbringt, ist es die stehende Redensart, daß man das Söhnchen doch ja recht streng halten solle; wer außerdem dem Anderen an Fassungskraft und Geschick voran eilte, war darum noch nicht fähiger eine Armbrust zu spannen. Auch die Meisterprüfung war keine leere Formalität und wurde Keinem geschenkt. Aber in der Handfertigkeit, den Kunstgriffen und „Geheimnissen" worin die damalige Technik aufging, waren auch nur die Meister zu Hause, und welche Empfehlung unter solchen Umständen der Meisterbrief gewährte, zeigt am Besten das Beispiel der englischen Aerzte, die sich ungeheißen um eine Prüfung bewerben. Im Hause und in der Werkstätte, auf der Straße und beim Bier herrschte endlich über Lehrling und Gesell eine echt patriarchalische Zuchtruthe. Der Inhalt der überlieferten Vorschriften überzeugt aber, daß in dem rohen Zeitalter die bösen Buben auch später der Ruthe entwuchsen. Noch standen alle Zeitverhältnisse dem Narrenschiff zur Seite daß nichts Guts

— würt usz solchen kynden gmacht
Die man nit in der Jugend zücht
Und mit eim Meister wol versycht
Dann anfang, mittel, end, der ere
Entspringt allein usz guter lere.

In den Zeitenverhältnissen lagen aber zugleich die wirksamen Garantien gegen den Mißbrauch dieser strengen Bevormundung im Interesse des Brodneids und Eigennutzes. Auf der Ergebenheit der Arbeitnehmer ruhte die politische Existenz der Arbeitgeber, und von einer Uebersetzung des Gewerbes konnte in einer Periode wenig die Rede sein, wo das Handwerk, durch keinerlei Fabrikkonkurrenz belästigt und mit dem Großhandel im engen Bund, in einem lebendigen auswärtigen Verkehr, in der Fülle der landwirthschaftlichen Produkte, in einer unersättlichen in- und ausländischen Nachfrage die Hilfsquellen einer unbegrenzten Entfaltung fand. Alle inneren Gründe sprechen dafür und keinerlei Zeugnisse dagegen, daß den Zünften des Mittelalters jede rüstige Kraft noch als eine Bereicherung galt.

Eifrigst steiften sich dagegen auch die Handwerker des Mittelalters auf den Zwang zum Beitritt in ihre Genossenschaften. Er war für sie eine Lebensfrage. Den modernen Schwärmern für den Innungszwang mag man füglich entgegenhalten: warum die Menschen mit Gewalt glücklich machen; wäre es denkbar, daß Einer aus Mangel einer zunftmäßigen Bildung zu Grunde geht, so mag er es selbst verantworten, Euch trifft keine moralische, und wo die Armenpflege nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geregelt ist, auch keinerlei ökonomische Verantwortung. Die Gewerbtreibenden jener Städtestaaten konnten in ihrem Innern so wenig den Betrüger wie den Pfuscher dulden. Auch die Eröffnung, Ausbeutung und Sicherung der Absatzwege war in jenen Tagen das Werk der Genossenschaft, was der Einzelne sündigte, mußte der Kredit der Gesammtheit entgelten; und die völkerrechtlichen Verträge mit Engländern und Russen, die Verträglichkeit innerhalb der Hansen, die Freundschaften mit dem Adel waren nicht so fest gewoben, daß sie nicht mehr denn einmal durch Uebervortheilungen im Handel und Wandel zerrissen worden wären. Gegen diese Gefahr verließen sich aber die Zünfte mit Recht weniger auf die peinliche Polizei ihrer Magistrate als auf ihren erprobten Bildungsgang und den Einfluß der Korporationsehre. Ihre Antipathie gegen die Bönhasen hatte aber auch einen politischen Hacken. Sie konnten nicht geduldig zusehen, daß die Verabredungen und Veranschlagungen, wodurch sie dem cavalieren

Schuldenmachen und allen Mißbräuchen der Geschlechterherrschaft einen Riegel vorschoben, bürgerliche Freiheit und politische Gleichberechtigung erkämpften, durch einen falschen Bruder durchkreuzt wurden: wer nicht mit ihnen war, der war gegen sie. Unbefugte Konzessionsertheilung durch die Magistrate ist daher wohl die älteste unter allen Zunftbeschwerden, und umgekehrt die Hartnäckigkeit in der Ausschließung aller Nicht-Zünftigen das stete Thema der dynastischen Verordnungen und Ermahnungen. Dagegen fehlt jeder Beleg für die Hungerleiderei, die in einer späteren Periode die korporativen Bildungsprivilegien gegen die Zuwanderung fremder Meister oder den Uebergang aus einem in das andere Gewerbe ausbeutete. Die Urkunden verstehen noch wenig Nationalökonomie; in den Chroniken, die wir befragt, (von Köln, Worms, Strasburg, Speier) findet sich jedoch Nichts, was dafür spräche, und es sprechen dagegen ebensowohl die oben berührten wirthschaftlichen und politischen Zeitumstände, wie der innige und verständige Genossenschaftsgeist, der das Mannesalter der Zünfte auf allen Wegen auszeichnet.

Auf die volle Entfaltung dieses Geistes läßt sich allerdings nur da rechnen, wo wie in den freien Reichsstädten am Rhein ein früh erblühter Wohlstand zu vollkommener bürgerlicher und politischer Freiheit führte und diese wiederum zu nachhaltigem wirthschaftlichem Segen gereichte. Wo sich unter der Bevormundung der Geschlechter der genossenschaftliche Sinn und das fröhliche Selbstvertrauen nur verkrüppelt entwickelte, mußten auch die Regungen eines kurzsichtigen Egoismus häufig die Oberhand gewinnen. In Danzig büßte, unter dem Regimente der Kreuzritter und Kaufherren, nicht nur, wer die Heimlichkeiten des Gewerbes ausplauderte, eine Tonne Bier; Niemand durfte auch nach den Zunftsatzungen neue Betriebseinrichtungen „Funde“ einführen, wiederum bei einem Faß Bier — sunder Genade; und Streitigkeiten zwischen Schneidern und Kürschnern standen, wie unser Gewährsmann Hirsch berichtet, auf den Marienburger Städtetagen mehr denn einmal auf der Tagesordnung. Hier und überall, wo das Interesse der vornehmen Konsumenten und Verleger im Rathe herrschte, häuften sich schon damals die polizeilichen Vorschriften, wie dieser und jener Handwerksartikel gefer-

tigt werden sollte *). In diesen Geboten lag aber schon still-schweigend und nicht selten ausdrücklich das Verbot, in benachbarte Gebiete überzugreifen: kann es da ausbleiben, daß sich in dem Handwerker die Vorstellung eines Eigenthumsrechtes an dem allergnädigst zugestandenen Arbeitsgebiete festnistet? — In den deutschen Freistätten wurde mit der Geschlechterherrschaft auch das überflüssige Reglementiren zu Grab getragen, ihre vollendete Zunftverfassung kennt, soweit wir die Quellen durchsucht, keinerlei Verbietungsrechte. Allerdings fiel die Eintracht auch leichter, wo die Veranlassung zu Reibungen soviel seltner war. Das Mittelalter kannte noch nicht jene Mannichfaltigkeit von Metallen und Faserstoffen, mechanischen und chemischen Erfindungen, die heute die Trennung nach Stoff und Werkzeug auf den Kopf stellen, seine technische Entwickelung ging mehr in die Breite als in die Tiefe. Der Brodneid kämpfte weniger um das Arbeitsgebiet als um die Kundschaft:

> Mancher zur mysterschafft sich kert
> Der nye das Hantwerck hat gelert
> Eyner dem andern werckt zu leyd —
> Uff wohlfeyl gan, gat yederman
> Und ist doch gantz keyn werschafft dran —
> Da mit die Hantwerck gont vast ab
> Mögent nit wol erneren sich
> Was du nit dust, das du doch ich.

Selbst in dieser Periode der bereits verblühenden Bürgerherrlichkeit führt das Narrenschiff mit den Pfuschern und Neidharbten doch noch keine Prozeßkrämer. Etwas entschieden Anderes ist es aber, wenn sich damals einträchtige und tüchtige Genossen über eine billige Vertheilung der gemeinsam gepflegten und behaupteten Erwerbsmittel und Absatzgelegenheit verständigten, oder ob wie heute eine vollständig zerfahrene Genossenschaft dem Erfindungs- und Unternehmungsgeist, an dem sie keinen Theil mehr hat, kraft zünftigen und polizeilichen Herkommens Handschellen anlegt.

*) Eines der ältesten und jedenfalls merkwürdigsten Beispiele ist wohl das livre des métiers des Pariser Polizeipräfekten Etienne Boyleau aus der Regierungszeit Ludwig des Heiligen.

Dem Mannesalter der Zünfte gehören nach den Urkunden, und ziemen auch, jene Verabredungen gegen das abspenstig Machen der Kunden, über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge und Gesellen u. a. m.: der polizeiliche Krieg über diese Bestimmungen findet sich gleich den Verbietungsrechten nur in ihrem Kindes- und Greisenalter.

Von den Zwangsrechten, womit die heutige Zunft gegen den Volkswohlstand und ihr eignes Fleisch sündigt, finden sich im Mittelalter, früh und allerorts ausgebildet, nur die Gewerbsmonopole. Ueberall, auch in den blühendsten Städtestaaten wimmelt es von Beispielen, wo der Betrieb eines Gewerbszweigs Einzelnen oder einer geschlossene Zahl von Zunftgenossen als ein mit der Familie, der Werkstätte und Verkaufsbude verkäufliches und vererbliches Privilegium überlassen ist. Hüllmann läßt auch diese Vorrechte durch den Eigennutz der Zünfte in's Leben treten, durch ihren Trotz ihr Dasein fristen. In der Periode, wo diese Privilegien aufkommen, unter der Feudal-Geschlechterherrschaft, muß sich jedoch der Eigennutz der Handwerker noch sehr kümmerlich behelfen. Es ist keine Rede, daß sich der dritte Stand auf Generalsunkosten ein Stück der allgemeinen Menschenrechte zum Privatgebrauch aneignet. Dazu kam vorerst nur der Stand, dem die Kapitularien die Hut dieser Rechte durch die gewissenhafte Pflege ihres Staatsamts einschärfen: die Ministerialen. Ihren Erben den Geschlechtern und dem hörigen Handwerker wird es zur Zeit noch nicht so gut; aus dem einfachen Grund nicht, weil außer und unter ihnen noch keine bürgerliche Gesellschaft besteht, weil sie das Objekt dieser Rechte, die industrielle und Verkehrsarbeit erst zu schaffen, und diese Arbeit ihr Recht durch eigene Kraft erst zu erobern hat. Dagegen zeigen die Quellen auf jedem Blatte, wie den Pionieren dieser Emanzipation dieß Recht stückweise, theilweise wohl in Folge ihres zeitgemäßen Trotzes, nicht minder häufig aber im Wege des Tauschverkehrs, als Preis einer öffentlichen Leistung, und dann in der Regel für sie und ihre Kinder zu ewigen Zeiten, überlassen wird. Die Strasburger Fischer übernehmen Verpflichtungen für die Zivilliste des Bischofs, die Kölner Weber trocknen einen Sumpf aus, die Nürnberger Metzger nehmen keinen Theil

am Pöbelaufruhr, die Danziger Kürschner verschulden auf langer Kriegsfahrt: überall sind es besondere öffentliche Leistungen, die der einzelnen Zunft ein besonderes Erwerbsprivileg eintragen. Es war dieß sicher das allerunwirthschaftlichste System öffentlicher Belohnungen. Allein es war eben das System, das der Aristokratie aus ihrer eigenen Staatspraxis geläufig war; im Interesse einer „organischen" Entwicklung ließ man die Zügel der Gemeinfreiheit auch nie weiter los, als die Politik unumgänglich erheischte, und das Privilegium für Kinder und Kindeskinder kostete nicht mehr als heutzutag ein Orden oder Geheimerathstitel.

In dem Mannesalter der Zünfte finden wir keine Spuren, die auf eine Vervielfältigung dieser Monopole auf Kosten der nunmehr vollendeten bürgerlichen Freiheit hinwiesen. Erst in ihrem Greisenalter beginnt diese Verschwendung. Um so unbefangener hielten die Gewerbtreibenden auch in der Periode der demokratischen Städteverfassung an den einmal erworbenen Monopolen fest. Ob die ursprüngliche öffentliche Leistung mittlerweile hundertfältig bezahlt war, ob alle Gegenleistungen mit den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit in Abgang gekommen: das Monopol war einst für ewige Zeit verliehen, und unzähligemal nach seinem vollen Produktivwerth vererbt und verkauft worden. An abstrakter Gleichheitsmacherei sei auf Kosten wohlerworbener Rechte fand aber auch die damalige Demokratie kein Gefallen; und unter dem von der Feudalität unterhaltenen Waffengetümmel konnten weder die Finanzkräfte noch eine Volkswirthschaftslehre, daher auch die Kunst der Ablösung nicht reifen.

Wo demnach im deutschen Mittelalter die Zünfte zur Reife gelangen, hält ihr Mannesalter, was die Jugend bereits versprochen hatte. In ihrem Schooße keimt und durch ihre Kraft behauptet sich die bürgerliche Freiheit und politische Gleichberechtigung, in deren Genuß das Bürgerthum jener Tage eine nie wieder erreichte Fülle soliden Wohlstandes, männlicher Tüchtigkeit, freudigen Lebensmuths zu erringen wußte. In die Periode zwischen dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts, die Zeit der höchsten Kraftanspannung und des frischesten Siegesgenusses fällt vielleicht die Blüthe dieser Entwicklung. Der Wurm, der darin

nagt, wächst zusehends schon zu Ende dieser Periode. Durch zwei Jahrhunderte prangt zwar die deutsche Bürgereiche noch in dem äußeren Blätterschmuck, den erst die Stürme des Reformationsalters zerstreuen, und die Brandfackel des dreißigjährigen Kriegs zu Tode sengt; die mächtigen Städterepubliken längs des Rheins und in Mitteldeutschland glänzen sogar in dieser Zeit des beginnenden Zerfalls in ihrer reichsten, durch jede Kunst und geistige Regsamkeit verschönerten Lebensfülle. Von den schwächeren Aesten aber knickt zusehends einer nach dem andern unter der Wucht der Territorialherren. Der Erstarkung der Dynasten dient seitdem der ganze Zug der Zeitverhältnisse: die Versunkenheit des Adels und die Barbarei und Aussaugung der Landbevölkerung, die unter der deutschen Aristokratie einen höheren politischen Trieb und den Gedanken an den Bund mit den Städten höchstens in einem Sickingen und Hutten aufkommen läßt: die in dem Städtewesen gereifte neue Kriegs-, Finanz- und Rechtskunst, die den Bürger und Bauer, die Abgaben aus dem städtischen Wohlstand, die den Hofadel in das Interesse des neuen Regiments ziehen: schließlich selbst die Rebellion des Bürgergeistes gegen eine entartete Kirche und den ultramontanen Geisteszwang. In der Umarmung der Territorialherrschaft ersticken die deutschen Hansen, erstickt der freie Verkehr, schwinden die alten Quellen des Wohlstandes und Unternehmungsgeistes, mit ihnen die Selbstthätigkeit, das Selbstvertrauen und die Eintracht des Bürgerthums und nähern sich damit auch die Zünfte der Periode, wo, wie Möser sagt „das Beschwerliche der alten Einrichtungen beibehalten und das Nützliche verloren ist“ — ihrem Greisenalter.

Selbstverwaltung und Bureaukratie in England und in Deutschland.

Betrachten wir nun näher einzelne besondere Verwirklichungsarten der Selbstverwaltung, welche ihrem allgemeinsten allumfassenden Charakter nach freie Selbstbestimmung der äußeren Be-

dingnisse zur Erfüllung des sittlich-menschlichen Gesammtzweckes, mit anderen Worten das lebensvolle Recht selbst ist!

Diese speziellen Gebiete sind Schule, Kulte, Gemeinde, Kreis u. s. w. Alle diese äußerlichen Institutionen für sittlich-menschliche Lebenszwecke, welche deshalb nur verschiedene Verwirklichungen des in sich gleichartigen Rechtsgeistes sind, fordern wir als vollendete Selbstverwaltung. Und mit dieser Forderung scheint sich uns eine ganz einfache Lösung der vielen hier eingreifenden Kontroversen zu ergeben.

Was zunächst die Schule betrifft, so begegnet man hier sogleich dem wirren Gezänk über Trennung der Schule von der Kirche und über ihr Verhältniß zum Staat. Eine absolute Entscheidung dieser Streitfragen ist gar nicht möglich, wohl aber eine nach den Verhältnissen verschiedene und überall doch auf demselben Prinzip ruhende, sobald man die Schule als den von der Gesellschaft selbstbestimmten äußeren Organismus für den intellektuell-sittlichen Erziehungszweck, d. h. als Selbstverwaltungsorganismus auffaßt.

Ein solcher Organismus muß sie sein, schon was das Berufsleben und die gegenseitige Berufsentwicklung der Lehrer zu einander betrifft; nach dieser Seite ist die Schule vielleicht noch am wenigsten Selbstverwaltungsorganismus, dagegen am meisten bureaukratischer Mechanismus.

Es muß ein bestimmter Einfluß auf die Schule der Gemeinde eingeräumt sein, soweit die zur Gemeinde Verbundenen in dieser Schule die Erfüllung des gemeinsamen intellektuell-sittlichen Erziehungszweckes erstreben. Dies wird also namentlich in Beziehung auf die niedrige Volksschule der Fall sein.

Zum sittlichen Erziehungszweck gehört auch der religiöse Unterricht. Wo daher eine Schule Eines Bekenntnisses ist, wäre es an sich widersinnig, der Kirche den Eintritt in dieselbe zu verweigern. Es ist alsdann das Einfachste und Natürlichste, den religiösen Unterricht unmittelbr an die Schule zu knüpfen. Anders, wo die Schule paritätisch ist. Nirgend darf die Kirche als solche über ihr konfessionell-religiöses Unterrichtsziel hinausgreifen. Und vorausgesetzt werden muß, daß der Kultus gleichermaßen als freier Selbstbestimmungsorganismus sich verwirkliche.

Ob die intellektuelle Bildung der Kirchendiener in den Dienst der Schule, durch Lokalinspektion und Einordnung in den Schulverwaltungsorganismus, gezogen werden kann, hängt ganz von den einzelnen Verhältnissen, von der in verschiedenen Fällen verschieden liegenden Frage ab, ob nicht der kirchlich-religiöse Geist den frei intellektuellen Unterricht schädigen werde.

Die Schulfrage ist so kontroversenreich blos deshalb, weil die Schulaufgabe bisher zu bureaukratisch gelöst werden wollte. Wäre sie mehr als eine Sache selbstthätiger organisch vielfältiger Lösung aufgefaßt worden, so hätten die Eltern der Schüler auch freie Bestimmung des religiös-sittlichen Erziehungszweckes, den sie in der Schule für ihre Kinder erreichen wollen, durch Wahl der Schule. Unter vielgestaltigen Konfessionsverhältnissen würde sich dann ein vielgestaltiges freies Schulwesen bilden, zwischen welchem die Wahl gestattet wäre, und wodurch dann auch die Religionsfrage für die Schule sich frei lösen würde. Dies würde gar nicht hindern, daß wo gleiche Schulbedürfnisse und Konfessionsverhältnisse vorwalten, in einfachen Gemeinden gleichartige Gemeindevolksschulen Bestand hielten, in welchen der intellektuell-sittliche Erziehungszweck gemeinsam von den Schul- und Kirchenorganen trefflich gelöst würde, wie es auch bisher für einen großen Theil des deutschen Volksschulwesens schon der Fall war.

Was endlich die Stellung des Staates zur Schule betrifft, so wäre es ebenso falsch und mechanisch, äußerlich zu sagen: Die Schule gehört dem Staate, als: sie gehört der Kirche. Die intellektuell-sittliche Erziehung ist ein wichtiges Interesse für die ganze nationale Gesellschaft nicht blos für den Einzelnen. Die nationale Gesellschaft wird daher durch ihr staatliches Selbstbestimmungsorgan auch auf die Schule zurückwirken und durch Unterstützungen, Inspektion, Lehrerbildung, Lehrerprüfung, durch Pflege des Universitätswesens, durch Sammlungen u. s. w., selbst durch präzeptive Vorschrift eines gewissen geringsten Unterrichtsmaßes (Schulzwang) auf die Erfüllung des Erziehungszweckes für alle Bürger einwirken. Aber sie wird dies nicht in bureaukratischer Weise vollziehen, sie wird der Selbstbestimmung der Schule durch den organisirten Lehrstand, der freien Selbstbestimmung derselben durch die sie unterhaltenden Gemeinden und

durch die sie wählenden Eltern den weitesten Spielraum offen halten, die Hauptkosten der höheren Unterrichtsbildung auf die im Schulgenuß befindlichen Klassen zurückwälzen. Eine Selbstverwaltung des Schulzwecks ist auf diesem Wege ausführbar, ohne das Schulwesen durch Passivität des staatlichen Organs gegen dasselbe verwildern lassen zu müssen. Staat, Kirche, Schule schließen sich keineswegs abstrakt aus, sondern üben die mannigfachste freie Wechselwirkung, wofern die Schulverwaltung als freie Selbstverwaltung, d. h. als von der Gesellschaft selbst bestimmte und allseitig organisch entwickelte äußere Ordnung des sittlich-intellektuellen Erziehungszweckes erstrebt wird. Private, Assoziationen, Vereine, Korporationen, Staat zusammen mit dem Lehrstand müssen und können die Selbstbestimmung üben, wenn die Schulverwaltung ebensowenig in die Verwilderung wie früher und noch jetzt in England, als in den Bureaukratismus, wie früher und jetzt noch auf dem Festland, verfallen soll.

Kirchen- und Kultusleben ist das Rechtsleben für den religiösen Zweck, die Setzung der äußeren Bedingungen für das religiös-innerliche Leben. Ein freies Kirchen- und Kultusleben ist wiederum nur in der Selbstverwaltung denkbar als Selbsterzeugung der äußeren Voraussetzung für das religiös innerliche Leben. Dieses religiös-innerliche Leben ist durch das Christenthum frei von dem endlich-sittlichen (nationalen) Zweck geworden und in seinem überendlichen Charakter ein freies Verhältniß des Einzelnen mit Gott. Dadurch ist gesetzt und nothwendig, daß auch jeder Einzelne die seiner religiös-innerlichen Auffassung entsprechende äußere Kultusform verwirkliche, mit anderen Worten: es ist die Freiheit der verschiedenen Kulte gegen einander bedingt. Ein wirklich freies innerlich-religiöses Leben bedingt aber auch die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung jedes einzelnen Kultus durch Denjenigen oder Diejenigen, welche je eine eigenthümliche Religionsauffassung besitzen und daher eine eigenthümliche gegenständliche Veranstaltung hiefür (Kirche, Kultus) benöthigen. Greift statt dessen der Staat ein und erzeugt Ordnung und Recht der Kirche, statt letzteres aus der freien Selbstbestimmung (und Selbstbesteuerung) der Kultusgenossen hervorgehen zu lassen, so muß das religiös-innerliche Le-

den selbst schon erstorben sein oder ersterben, Kirche und Kultus sind und werden dann unfrei, sind nicht mehr freies Rechtsleben für den religiös-ethischen Zweck. Darum huldigen wir allerdings auch der Selbstverwaltung von Kirche und Kultus, aber aller Kulte; wir fordern sie für das Sektenleben, wie für die alten historischen Kirchen und sehen sie überall als nothwendig und dienlich an für das religiös-sittliche Geistesleben der Nation, welches nur unter dem Bestand einer allseitig freien konfessionellen und thätigen Selbstverwaltung ein frisches und tiefes sein kann. Kirchliche Selbstverwaltung, d. h. Selbstbestimmung der äußerlich gegenständlichen Bedingungen des religiösen Zweckes, fordern wir für alle Kulte, aber auch nur die Selbstbestimmung des der religiös-innerlichen Auffassung adäquaten Kultus; und für alle gesittigten religiös-innerlichen Auffassungen gleichmäßig. Zu verwerfen ist daher jede nur einseitige privilegienhafte Einräumung der Selbstverwaltung an die großen historischen Kirchen, deren Dogma noch überdies der rechtlichen Selbstbestimmung des religiösen Zwecks mehr oder weniger entgegen ist, und noch mehr zu verwerfen ist die Einräumung, wenn das Maß der Selbstverwaltung des religiösen Zweckes überschritten wird, wenn einer alten historischen Kirche mehr als die Selbstbestimmung der eigenen Kultuszwecke gegeben, wenn ihr eine (an sich selbst äußere, bureaukratische) Macht zur Bestimmung und Maßregelung des Rechtes anderer religiös-sittlicher Auffassungen, oder zur Bestimmung der äußeren Formen anderer, als ihrer eigenen, sittlichen Zwecke eingeräumt wird. Darum glauben wir alle diejenigen Konkordate und protestantischen Kirchenverfassungsreorganisationen, welche nicht unter der Voraussetzung einer gesicherten allgemeinen Konfessions- und Kultusfreiheit kirchliche Selbstverwaltung einräumen und den historischen Kirchenmächten die Herrschaft über solche Institutionen (Schule, Ehe u. s. w.) geben, deren sittlicher Zweck gar nicht oder nicht völlig mit dem religiösen der betreffenden Kirchengemeinschaft zusammenfällt, als unreif, ja als gefährlich bezeichnen zu müssen; und da die weltlich-staatliche Bestimmung des Kirchenrechts der verschiedenen religiösen Auffassungen immerhin unparteiischer, toleranter und weniger despotisch sein wird,

als die Bestimmung des Rechtes des einen Kultus durch die Verwaltungsorgane eines anderen, und zwar des historisch befestigtsten, so können wir allerdings zugeben, daß die staatlich transscendente (bureaukratische) Bestimmung der Kirchenverwaltungen einer gegenparteilich transscendenten Bestimmung und Beengung des Rechtes der einen Kirche durch die andere weit vorzuziehen ist. Unfrei aber ist und bleibt auch die staatlich-transscendente (bureaukratische) Maßregelung der Kirchenverwaltung, wie sie in den früheren Jahrzehnten alle Kulte, von der katholischen Kirche an bis zu den freien Gemeinden, zu erdulden gehabt haben, und das Ziel bleibt: die freie Selbstverwaltung des Kultus aller religiös- und subjektiv-sittlichen Auffassungen, allgemeine Kultus-, Lehr- und Wissenschaftsfreiheit; denn die lehrfreiheitliche Propaganda ist der selbstverwaltungsmäßige Kultus der subjektiv-sittlichen Auffassung der Wissenschaft.

Die volle und allgemeine Selbstverwaltung von Kirche und Kultus schließt aber nicht aus, daß die nationale Gesammtgesellschaft durch Staatsgesetzgebung und Staatsanwaltschaft Einfluß nehme auf die Entwicklung der äußeren Rechtsgestaltungen für die religiös-sittlichen Zwecke der verschiedenen Religionsauffassungen. Nöthig ist ja schon die Bestimmung der rechtlichen Grenzen derselben gegeneinander und gegen die selbstverwaltungsmäßigen (Rechts-) Institutionen für die nichtreligiös-sittlichen Lebenszwecke. Diese Rechtserzeugung kann nicht erfolgen durch eine einzelne Kirche selbst, die ja nur partikulares und partikularistisches Kirchenrecht erzeugen kann, sondern nur durch die alle jene Religionsauffassungen in sich schließende nationale Gesammtgesellschaft und durch das spezifische Rechtsorgan dieser: den Staat und die Staatsverwaltung. Außerdem aber hat die Gesammtgesellschaft ein Interesse für jeden Kult, dahin z. B. daß seine äußeren Mittel seinem sittlichen Zwecke gemäß verwendet werden, daß er eine geordnete Verwaltung habe u. s. w. Und sie ist daher mannigfach veranlaßt, staatlich auf das kirchliche Rechts- (Kultus-) Leben einzuwirken. Aber nur muß diese Einwirkung freie Selbstbestimmung der Gesellschaft, nicht bureaukratisch-äußerliche Willkürgestaltung der Kirchenrechtsorganismen

sein. Die Versöhnung zwischen kirchlicher Selbstverwaltung und Staatseinfluß auf die Kirche liegt auch hier nicht in Aufhebung des letzteren Einflusses, d. h. nicht in absoluter Kirchenautonomie, sondern im gesammtgesellschaftlich selbstbestimmten, statt im bureaukratisch willkürlichen, Staatskirchenrecht. Absolute kirchliche Autonomie bedeutet Nichts anderes als Auflösung des Kirchen- und bald auch des sonstigen Rechtslebens in einem bellum omnium contra omnes. Autonomie blos der bevorzugten historisch-starken Kirchen führt zum Bureaukratismus einer Kirche über die andere und zur Beherrschung der nichtreligiös-sittlichen Intentionen des außerkirchlichen Rechtslebens durch einseitige Dogmatik.

Der Friede der Kirchen, Kulte und des äußeren Lebens der Wissenschaft untereinander und derselben mit dem Staat findet also seine überall einfache und freie Lösung durch unser universelles Rechtsprinzip einer Selbstverwaltung, welche identisch ist mit der organisch allseitigen Selbstbestimmung der äußeren Bedingungen des gesammten sittlich-menschlichen Zweckes.

Dasselbe Prinzip ist es, welches ebenso einfach als durchgreifend die Selbstverwaltung in Gemeinde und Kreis zur freien Verwirklichung und organischen Einordnung in's gesammte Verwaltungsleben gelangen läßt.

Auch die Gemeinde- und Kreisverwaltung muß durch die zum Kreisleben Verbundenen selbst bestimmt, fortbewegt und unterhalten werden. Gemeindliche und kreismäßige freie Selbstverwaltung hat aber zur Voraussetzung die Entwicklung des Selbstverwaltungssinnes schon in den kleineren Rechtsorganismen: in der Privatwirthschaft, Familie, den Genossenschaften aller Art u. s. w. Die historische Neukräftigung der gemeindlichen und kreisständischen Selbstverwaltung wird daher von jener Entwicklung wesentlich bedingt sein, wie auch die Selbstverwaltung im weitesten nationalen Territorialbezirk, im Staate, von der Entwicklung des Selfgovernments in allen einfacheren und niedrigeren Rechtsorganismen bedingt ist. Auch bei der Gemeinde, Kreis und Provinz kann von der Aufhebung der national-gesammtgesellschaftlichen Selbstbestimmung durch das staatliche Organ, von Autonomie im strengen Sinne völliger Losge-

bundenheit von staatsgesetzlicher und staatsadministrativer Einwirkung nicht die Rede sein. Namentlich werden die Grundzüge der Gemeindeverfassung, die Gemeindeordnungen, wesentlich unter dem Einfluß der Staatsgesetzgebung sich gestalten, eine geordnete Gemeindeverwaltung ist so sehr allgemeines Gesellschaftsinteresse, daß allgemeine Rechtsinstitutionen und Garantien gefordert werden, innerhalb welcher jede Verwaltung sich bewegen muß. Sogar direkte Unterstützungen Seitens der Gesammtgesellschaft können begründet sein.

Um Gemeinde, Kreis und Provinz vom Bureaukratismus zu befreien, gilt es also wiederum nicht, den Inhalt des Staates und der Staatsaufgaben auszuleeren, sondern es gilt, Gemeindeordnung und Gemeindestaatsrecht konstitutionell zu erzeugen (von der repräsentirten Nationalgesellschaft mitbestimmen zu lassen), rechtlich konkret zu begrenzen, statt es willkürlich zu konstruiren und hinterdrein willkürlich allgemein von einer gewaltthätigen Bureaukratie auslegen zu lassen. Erreichbar ist diese freie Selbstverwaltung. Den ständigen, räumlich begrenzten Legalkorporationen solange allerdings nicht, so lange der Selbstbestimmungsgeist nicht über das endliche Privatdasein hinausreicht, so lange nicht alle niedrigeren Rechtsorganismen von frei lebendigem Rechtsgeist durchweht sind, so lange in der legalkorporativen örtlichen Selbstverwaltung von dem Bürger nur Rechte nicht auch Pflichten übernommen werden wollen. In so lange behält die Bureaukratie das Recht, — weil sie auch die Pflicht vertritt!

Eine Eigenthümlichkeit kommt dem legalkorporativen Leben in Gemeinde, Kreis, Provinz u. s. w. zu, welche Viele verführt hat, gerade diesen Formen der Selbstverwaltung ein ungebührliches Gewicht für ein freies Staats- und Rechtsleben beizulegen. Wir müssen dies berühren, um eine im ersten Artikel gegen die Gneist'sche Auffassung angesponnene Differenz zum Austrag zu bringen.

In der Selbstverwaltung, welche in jenen Formen sich bewegt, neutralisiren sich, so wird gesagt, die verschiedenen Klasseninteressen und Klassendissonanzen, die Vielheit der selbstthätigen und für sich selbstthätigen Berufsorganismen gehe, heißt es, in ihnen zur Einheit, die Vielheit der Berufe zum gemeingeistigen Leben zusammen, statt daß erst im Staatsleben die Klassengegen-

sätze aufeinanderplatzen. Daher legt Gneist in seinen Hoffnungen für die zukünftige Freiheit Englands das fast ausschließliche Gewicht auf die Neubelebung gemeinde- und kreiskorporativer Selbstverwaltung und unterschätzt andrerseits das, was er Voluntarismus nennt, die Summe nicht legal korporativer Selbstverwaltung.

Wir legen nun gewiß der Entwicklung eines freien Selbstverwaltungslebens in Gemeinde, Kreis und Provinz kein geringes Gewicht bei für den Frieden und die gedeihliche Entwicklung des Staatslebens. Aber wir müssen auch die Ueberschätzung desselben bedeutend einschränken. Für's erste fallen eine Menge Selbstverwaltungsstoffe gar nicht ins Gebiet jenes Korporativlebens, bleiben unter demselben, oder ragen über dessen mindestens nationale Beschränktheit hinaus. Ebendamit lassen sich viele Gegensätze selbstverständlich innerhalb jenes Korporationslebens gar nicht lösen. Andererseits hat die Veråhnlichung der lokalen Gegensätze in jenen Korporationen zur Kehrseite die thätige Entgegensetzung der lokalen Interessenkomplexe gegeneinander. Man braucht nur in deutschen Ständekammern das Kirchthumsrennen bei Eisenbahnprojekten, den allgemeinen Wettlauf um Straßenbaubudget mitangesehen zu haben, um die Wahrheit dieser Bemerkung zu fühlen. Jenes Legalkorporativleben ist also keineswegs in so universellem Sinne der Destillirkolben des politischen Klassenfriedens. Es überzeugt überall wegen seiner räumlichen Begrenztheit auch neue Gegensätze. Diese letzteren werden wiederum auf gar keine andere Weise überwunden als durch jene unendlich mannigfaltige Reihe nichtörtlich begrenzter Selbstverwaltungsformen, durch die Selbstverwaltung für ideelle Zwecke, welche auf keine örtliche, nicht einmal auf die nationalstaatliche Grenze beschränkt sind, betreffe sie das religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder wirthschaftliche Leben. Auf diesem Gebiet der Selbstverwaltung lösen sich dann alle lokalen Gegensätze zwischen Gemeinde und Gemeinde, Kreis und Kreis, Provinz und Provinz und namentlich auch zwischen Staat und Staat. Das Gebiet der nicht lokalbegrenzten lediglich berufstheiligen Selbstverwaltung bildet somit ebenso die Kombination der Gegensätze der lokalen Interessenkomplexe, wie umgekehrt je-

und legalkorporative Leben die universelle Berufstheilung und Berufsverwaltung mit lokalen Kombinationen durchwebt. Deshalb darf man dies freie flüchtigere Assoziationsleben, die Selbstverwaltungsformen des Voluntarismus, jene über alle lokale Endlichkeit sich hinausschwingende oft blose Idealzusammengehörigkeit, wie sie unsichtbar mit jedem Schlag tausend Fäden und neue Kombinationen regend, Presse Zeitungs- Bücher- Postverkehr vermitteln, jene flüchtige in den wechselnden Gestaltungen der Vereins- Meetings-Kongreßdebatte thätige Selbstverwaltung an sich und in ihrer Summe durchaus nicht geringer werthen, als jenes ortbegrenzte Selfgovernment in Gemeinde, Kreis und Provinz.

Die Einheit, in welcher am allgemeinsten und tüchtigsten die vielseitigen Gegensätze ermittelt werden müssen, und zwar für Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Völkerrechts-, Assoziations- und Korporationsleben, gleichermassen, kann unserer sozialmetaphysischen Auffassung nach keine andere sein, als die — Individualität, allerdings nur die in der allseitig entwickelten Selbstverwaltung mitentfaltete Individualität jedes Einzelnen; diese und Nichts anderes, ist jener ängstlich gesuchte Destillirapparat des sozialen und politischen Friedens.

Die Konsequenzen dieser Anschauung gegenüber den künstlichen Systemen einer verworren gezirkelten Berufs- und Ständegliederung in Gemeinde- und Staatsverfassung, sind sehr weittragend, der Raum gebricht uns aber sie so genau zu entwickeln, wie es nothwendig wäre, um etwaigen auf diesem Punkte doppelt bedauerlichen Mißverständnissen zu begegnen. Wir haben es aber offen Wort, daß es uns dem Gesetze fortschreitender Kulturentwicklung, d. h. der fortschreitenden Herrschaft der geistig-persönlichen Gestaltung über die Gebundenheit der äußerlich-natürlichen Bestimmtheit, zu entsprechen scheint, wenn das Gemeinleben die steif äußerlichen Formen sprengt, persönlicher sich artet und daher immer weniger in äußeren Massen und handfesten Formen zu fassen ist, dagegen individuell verwachsener wird. Wir halten es für eine Blindheit, da nur „Atomisirung“, „Vereinzelung“, „Isolirung“ „Flugsand“ erblicken zu wollen, wo ein reicher Inhalt gemeinwesiger Entwicklung nur deshalb in den einzelnen Individualitäten erfaßt werden muß, weil nach dem Gesetze aller Ent-

wicklung, welches einerseits Sonderentfaltung und andererseits höhere Rekombination bedingt, die einzelnen Individualitäten heute und immer mehr und in hundert einzelne frei und flüchtig geartete Gemeinverbände auseinanderstrahlen und sich so zu sagen prismatisch brechen, statt in steifen, den ganzen Menschen absorbirenden, unbeweglichen und knappgeschlossenen Verbänden (Zunft u. s. w.) zu „neutralisiren." Jene Polarisation ist keine Auflösung sondern soziale Verfestung. Die verschiedenartigen äußeren Verwirklichungen des organisch reichen sittlich-menschlichen Zweckes, das Klassen- und das Standesbewußtsein, haben ihre tausendfältige monadische Versöhnung gerade innerhalb jener einzelnen bei entwickelter Selbstverwaltung reich entwickelten Individualitäten, welche mit ihren Beziehungen durch alle Dimensionen des gesammten Rechtslebens reichen, und nicht nur keine Atome, sondern Knotenpunkte der sozialen Verknüpfung sind. Je mehr die Selbstverwaltung zur *allseitigen* selbstbestimmten Verwirklichung des gesammten sittlichen Zweckes wird, desto mehr werden die Gegensätze innerhalb der Individualitäten selbst zur Ausgleichung kommen. Das individuelle Gewissen des politischen Wählers und des politischen Gewählten ist *dann*, wenn die Selbstverwaltung allseitig durchgebaut sein wird, ein ebenso ungefährlicher als einfacher Neutralisationsapparat der verschiedenartigen Rechtsinteressen, selbst wenn der Schwerpunkt der Theilnahme an der Selbstbestimmung des Staatslebens noch weiter nach unten rücken wird. Es bedarf dann nicht einer künstlich ausgemessenen ständischen Vertretung, durch welche doch nur einzelne Stände und einzelne Interessen zu bevorzugter Vertretung kommen können und kommen wollen.

Auch das *Beamtenthum* findet bei der vorstehenden Auffassung des Begriffes der Selbstverwaltung seine natürlich freie Stellung. Selbstverwaltung braucht jetzt nicht mehr als Dilettantenthum da erstrebt zu werden, wo konkrete, schwierige, Uebung und beständige Hingabe fordernde Aufgaben einen eigenen Berufsstand erfordern. Der Beamtenstand im Systeme der allseitig entwickelten Selbstverwaltung kann auch kein äußerlich-mechanisch anherrschender, willkürlich Recht gebender Stand, sondern nur das freie Organ des von der Gesellschaft in ihren ver-

schiedenen Rechtsorganismen selbstbestimmten sich selbst gesetzten und daher freien Rechtes sein. Die Stellung des Beamtenthums ist jetzt nicht mehr, der Gesellschaft seinen äußerlichen Willen in einem transszendenten „öffentlichen Rechte" aufzulegen, sondern als technisch-administrativer Berufsstand den von der nationalen Gesellschaft organisch selbstbestimmten mannigfaltigen Rechtsinstitutionen zu dienen.

Die Verwirklichung der Selbstverwaltung ist also durchaus nicht die Beamtenlosigkeit, sondern die Emanzipation von willkürlichem Beamtenrecht und der Dienst des Beamtenthums für ein freies Recht.

Alle Strebungen, den Beamtenstaat als ein Dilettantenthum zu verwirklichen, scheinen uns wahrhaft reaktionär, weil nur unter patriarchalischen Prämissen, ausführbar zu sein. Am klarsten leuchtet dies ein, wenn man sich vorstellt, daß folgerichtig auch das Beamtenthum des religiös- und intellektuell-sittlichen Erziehungszweckes, Schulstand und Geistlichkeit, ins Dilettantenthum übergehen müßte. Die Ungereimtheit einer solchen Ordnung da, wo man über die Periode des Familienstaates und der Familienpriesterschaft und Familienlehrstandschaft hinaus ist, scheint klar. Nicht minder ungereimt aber ist die so häufig gehörte Forderung, in Staat, Provinz, Kreis, Stadt die administrative Technik dem Dilettantismus anheimzugeben, als ob, namentlich wo ein mit Muße und Bildung ausgestatteter Rentnerstand zur Anknüpfung jener freien Funktionen fehlt, Jeder zum technischen Verwalten in Stadt und Staat die apriorische technische Fähigkeit mitbrächte, welche ihm für das Flicken eines Paares Stiefel fehlt. Ueberall, wo einmal verwickelte Verwaltungsaufgaben vorliegen, ist auch ein Beamtenstand zur technischen Ausführung der von dem betreffenden Rechtsorganismus (Staat, Provinz, Gemeinde u. s. w.) sich zu seiner Entwicklung gegebenen Institutionen erforderlich. Es ist ein ganz vergeblicher, aber auch ein ganz überflüssiger Jammer, über das Fortschreiten des Beamtenthums von oben nach unten zu klagen und einander anzuklagen. Der Grund ist, daß auch innerhalb niedrigerer Rechtsorganismen, als der Staat ist, stöhrende verwickelte Verwaltungsaufgaben eintreten, welche eine administrative Tech-

nik und einen besonderen Berufsstand dafür (Beamtenthum) nöthig machen. Deshalb tritt das Beamtenthum vom Staat in die Stadt und selbst in die Landgemeinde über. Darum mußte in London schon im vorigen Jahrhundert die polizeirichterliche Funktion des so tüchtigen Friedensrichterstandes beamteten Polizeirichtern übergeben werden, und hat dargestellter Maßen auf mehreren anderen Punkten der Dilettantismus jenes, zur Anknüpfung schwieriger Funktionen doch vor Allem geeigneten, gebildeten Grundrentnerstandes den beamtenmäßigen Elementen weichen müssen. Es gibt da keinen Aufenthalt, weil eine ganz naturnothwendige und an sich nicht ungesunde Entwicklung vorliegt.

Man kann sogar dieselbe Beamtenentwicklung mitten hinein in die Seele derjenigen Selfgovernments- (freien Rechts-) Institutionen verfolgen, welche als freie Vereine für die Hauptrepräsentanten des Selfgovernments angesehen werden. Auch diese Vereine setzen sich im Bureau, Sekretär, Verwaltungsrath u. s. w. ihren Berufsstand, ihr Beamtenthum, welche die Seele der vom Vereine für seinen sittlichen Zweck sich geschaffenen äußeren Institutionen, des Rechtes des Vereins und seiner Ausführung sind. Das, was dieses Vereinsbeamtenthum nicht zum Bureaukratismus werden läßt, liegt darin, daß der Verein sich die äußeren Institutionen für den inneren Zweck durch Selbstbestimmung erzeugt, so daß das Vereinsbureau nur Diener eines freien Rechtes, Organ der Selbstverwaltung ist. Wo aber auch das Vereinsbeamtenthum zur Bureaukratie wird, — und es kommt gar häufig vor — da wird bei genauer Untersuchung meist gefunden werden, daß nicht der Verein sein Recht sich selbst erzeugt hat, sondern daß von denen, welche das Bureau konstituiren, der Verein unfrei zusammengetrieben ist, daß er seine Verfassung nicht selbstbestimmend erzeugte, sondern sich hat oktroiren lassen, und daß die folgerechte Fortsetzung dieses Verhältnisses dann die bureaukratische, unfrei bestimmte, Vereinsverwaltung durch das Vereinsbeamtenthum ist. Diese durchaus zutreffende Analogie aus dem Assoziationsleben ist schlagend für unsere Auffassung des Beamtenthums auch in der legalkorporativen und staatlichen Selbstverwaltung. Das unfrei bureaukratische Beamtenthum kann nicht durch dilettantische Auflösung der administrativen

Technik, äußerlich negirt, sondern nur in den freien Dienst eines von dem betreffenden, sich selbst bestimmenden, Rechtsorganismus frei geschaffenen Rechtes aufgelöst werden. Die Versöhnung der Existenz des Beamtenthums mit dem freien Rechtsleben hängt also davon ab, daß die nationale Gesellschaft zur freien Selbstbestimmung aller Rechtszwecke, auch der allgemeinen, durch das staatliche Organ hindurch zu verwirklichenden, sich ermannt. Nicht den Staatsbegriff braucht man auszuleeren, nicht einen Dilettantismus, welcher ja für die mechanische Handarbeit in dieser Zeit der Arbeitstheilung Jedermann unvernünftig erscheint, braucht man für die viel schwierigere administrative Berufsarbeit zu statuiren, sondern die allgemeine Erweckung des Selbstbestimmungsgeistes (von dem Rechtsleben an, welches in der Privatwirthschaft die Mittel für sittlich-menschliche Zwecke erstrebt, bis zu dem Rechtsleben, welches in der nur in staatlicher Gemeinsamkeit ausführbaren Verwirklichung sittlicher Zwecke besteht), muß der Bureaukratie Meister werden und bleiben und vermag sie in einen dem freien Rechte dienenden Berufsstand umzuschaffen.

Wir irren uns wohl kaum, wenn wir die so vielfach den Gebildetsten vorschwebende Auffassung der politischen Selbstverwaltung im Sinne der unmittelbaren Theilnahme Aller am Staate und folgerichtig der Beamtenlosigkeit auf eine durch unsere humanistisch-klassische Bildung genährte antike Tradition zurückführen, eine Tradition, deren Unanwendbarkeit auf das moderne Leben von dem Fortschritt des Letzteren am beredtesten zeugt.

Die Vorstellung, welche wir hier meinen, ist die von jenem altrömischen und altgriechischen Vollbürgerthum, jenem Aufgehen des Individuums im Staate, von seinem blos politischen Wesensinhalt (πολιτικὸν ζῶον). Es ist aber oft gesagt worden, daß diese Staatsauffassung, obwohl die Quelle herrlicher Thaten, auf einer Beschränktheit der sittlichen Auffassung beruht, über welche die Gegenwart, Dank der Erhöhung und Vertiefung des sittlichen Prinzips im Christenthume, weit hinausgeeilt ist. Jener Staatsbegriff beruhte auf dem Zusammenfallen des sittlich-menschlichen Zweckes mit dem nationalen Rechtszweck. Beide deckten einander. Darum deckte auch das religiöse Leben unmittelbar das

staatliche Leben (Staatsreligion), darum gab es aber auch keinen sittlichen Inhalt in der individuellen Privatarbeit, welche als gemeine des nur politischen Mannes unwürdige Persönlichkeitsentäußerung an einen nichtsittlichen Zweck verachtet ist, darum gab es keine sittliche Tiefe des subjektiven Bewußtseins über den nationalen Rechtszweck hinaus, d. h. kein innerliches Religionsleben, noch gab es selbst ein Rechtsleben über die Nation hinaus, kein internationales Recht; denn schon in Macedonien begann das Reich der an sich rechtlosen Barbarei. Auf dieser Grundlage der Beschränktheit des sittlichen Bewußtseins auf den nationalen Rechtszweck, auf der nationalen Rechtsendlichkeit des sittlichen Begriffes, daher auf der Verachtung der Arbeit und der Nichtnationalen, beruhte jene politische Vollbürgerschaft mit ihrer Beschränktheit. Unsere Zeit hat eine unendlich tiefere sittliche Anschauung, sie hat ein in sich unendliches religiös-ethisches Bewußtsein, und ihr Rechtsprinzip fällt nicht mit der Entwicklung des Lebens der Bürger im Staat und für den Staat, sondern mit der Entwicklung der äußeren Bedingungen zur Erfüllung des sittlichen Zweckes für alle Menschen zusammen, und die Freiheit dieses Rechtsprinzips liegt in der organischen Selbstbestimmung (Selbstverwaltung) jedes universellen Rechtszweckes. Sie hat daher die sittliche Würde der Arbeit anerkannt, welche vermöge des allgemeinen Weltverkehrs zum Dienst für die allgemeine nicht blos für die private Erfüllung der sittlichen Bestimmung wird, sie hat die Rechtsfähigkeit aller Klassen, das gegenseitige Berufsleben aller Völker für die gemeinsame sittlich-menschliche Bestimmung (Völkerrecht, Freihandel, internationale Verwaltungsinstitutionen u. s. w.) anerkannt und alle Formen, in welchen Recht erzeugt wird für die sittliche Bestimmung: Assoziation, Korporation, Völkerrecht, im weitesten Inhalt geadelt; sie perhorreszirt, um die äußersten Grenzen zu bezeichnen, ebenso die Mißachtung der Arbeit als den Barbarenbegriff. Bei dieser Auffassung kann zwar der Staat immer noch einen sehr bedeutenden Platz im Organismus des allgemeinen Rechtslebens für die volle Verwirklichung des sittlich-menschlichen Zweckes neben Assoziation, Gemeinde, Kirche, internationalen Rechtsinstitutionen, einnehmen und mächtig auf dieselben rückwirken, aber er kann nicht die

Ausschließlichkeit des antiken Staatsbegriffes erlangen, welcher nur bei der Beschränktheit des sittlich-religiösen Bewußtseins auf den und bei dessen Veräußerlichung in den nationalen Rechtszweck möglich ist.

Der sichtbare Schwerpunkt des Rechtslebens ist, worauf wir schon oben hinwiesen, ganz entschieden von der staatlichen in die individuelle Sphäre, in das individuelle Sonderberufsleben hinabgerückt. In diesem besonderen Berufe baut jeder sich selbst sein Haus für sein sittliches Dasein, aber mittelst des allgemeinen ökonomischen und spirituellen Verkehrslebens auch allen Andern, weit über die nationale Grenze hinaus auch Denjenigen, welche für Hellas Barbaren waren. Im mitbestimmenden Rapport mit dem weiteren staatlichen und internationalen Rechtsleben erhält er sich durch die Repräsentation, diese dem modernen Rechtsleben so eigenthümliche Form, durch die wunderbar mächtigen und wunderbar einfachen sympathischen Agentien der Presse, der Reisemittel, der Post, des telegraphischen Korrespondenzverkehrs, der freien und der offiziellen Statistik, des Kongreß-, des Vereinswesens u. s. w. Durch diese Mittel erfüllt sich das Individuum mit dem allgemeinen thätigen Rechtsgeist, vermittelt es sich mit der allgemeinen Rechtsarbeit für die volle und allgemeine Verwirklichung der sittlichen Menschenbestimmung; durch diese Mittel reflektirt sich die thätige Theilnahme am weitgliedrigen Rechtsorganismus in dem Brennpunkt des individuellen monadischen Sonderberufslebens und geht von diesem wieder aus. Die allgemeine Theilnahme Aller an allen Ereignissen, welche für die Verwirklichung der sittlich-menschlichen Bestimmung wichtig sind, mögen sie auch am fernsten Thule vor sich gehen, der weite Blick, der mehr als nationale Gesichtskreis, welcher dem spekulativen Geschäftsmann, wie dem Manne der Wissenschaft, der Politik und der Philantropie mehr und mehr zu eigen wird, sind bezeichnende Symptome der eben besprochenen Entwicklung. Wie ganz anders nehmen sie sich aus gegen jeden hochpolitischen Kannegießer- und Philistergeist, wie er einem Zeitalter adäquat ist, welches einerseits in das egoistisch-äußerliche Privatdasein eingesponnen und andererseits unfrei von jener bureaukratischen Staatsmacht bestimmt ist, an welcher es

nur demüthig hinaufstaunen, über welche es thatlos räsonniren, mit welcher es aber nicht zu freier Mitbestimmung des öffentlichen Rechtes sich versöhnen konnte.

Folgerichtig ist auch die ständige Arbeit, welche die von den verschiedenen Rechtsorganismen: Verein, Gemeinde, Staat, zur Verwirklichung ihres spezifischen Sittlichkeitszweckes, frei bestimmten Institutionen erheischen, in die Sphäre des individuellen Berufslebens gerückt worden und gestaltet im Beamtenthum einen gesonderten Berufsstand, welcher gleich den wirthschaftlichen Berufsständen in berufsmäßiger Verrichtung der administrativen, durch die freigesetzten Institutionen bedingten Arbeit nicht nur sich selbst, sondern allen freien Mitgliedern des betreffenden (gemeindlichen, kirchlichen, staatlichen rc.) Rechtsorganismus die betreffenden äußeren Rechtsvoraussetzungen des sittlichen Zweckes auf die wirksamste Weise verwirklicht. Das Prinzip der Arbeitstheilung zeigt sich hier in einer über die wirthschaftliche Berufsarbeit weit hinausgreifenden allgemeineren Bedeutung. Es ist auch innerhalb der nicht wirthschaftlichen Berufsarbeit recht wohl verträglich mit freiem organisch selbst bestimmtem Rechtsleben, es gestaltet die abstrakt unselbstische antike Staatsarbeit als eine thatvoll individuelle Berufsarbeit, wie ja auch die abstrakt unselbstische (sklavische) Handarbeit zur thatvoll individuellen Berufsarbeit sich gestaltet hat. Wir wiederholen es also, die berufsständische Technik zur Ausführung der freibestimmten Rechtsinstitutionen, mit anderen Worten die Existenz des Beamtenthums, ist mit dieser freien Rechtserzeugung wohlverträglich, ja eine Nothwendigkeit. Nicht in dem Mangel der technischen Verwaltungsorgane, nicht in der Beamtenlosigkeit, sondern in der freien organisch-rechtlichen Erzeugung und Selbstbestimmung der Aufgaben für das Beamtenthum verwirklicht sich der Sieg der Selbstverwaltung über die Bureaukratie. Das höhere Berufsbewußtsein der letzteren hat dann nicht mehr seinen Inhalt an der herrischen-willkürlichen Erzeugung eines unfreien öffentlichen Rechtes, sondern an dem Dienste eines von der Gesellschaft selbst für ihre höchsten sittlichen Lebensinteressen frei bestimmten Rechtes. Um aber den früheren Bureaukratismus wirklich in diese schönere Stellung des Dienstes für das freie Recht zu rücken,

muß dieses wie in England als Gesetz erzeugt, genau definirt und gerichtlich begrenzt werden.

Ehe wir die Betrachtung des Prinzipes der Selbstverwaltung schließen, wollen wir mit zwei Worten noch eine allgemeine Seite desselben vom wirthschaftlichem Gesichtspunkt aus auffassen. Die Einfachheit, womit sich daraus eine Reihe Forderungen ergeben und präzisiren, welche zu den dringendsten des Augenblickes gehören, dürfte vielleicht eine weitere Probe für die Richtigkeit unserer Grundauffassung bilden.

Indem wir im letzten universellsten Sinne die Selbstverwaltung als die freie Bestimmung der äußeren Voraussetzungen des gesammten sittlich-menschlichen Zweckes ansehen, muß Jeder seine Theilnahme daran durch seine innere sittliche Anlage, durch seinen sittlich-geistigen Drang bestimmt sehen. Die konkreten äußeren (rechtlichen) Institutionen zur Erreichung der sittlich-menschlichen Gesammtzwecke sind also Erscheinungsformen, das von innerem Drange erst Bestimmte. Sie dürfen nicht das Bestimmende sein. Nicht der äußerlich zufällige jeweilige Rechtsinhalt einer bestimmten Zunft des bestimmten jeweiligen Gemeindebevölkerungsbestandes hat also das Recht, Andere an der wirthschaftlichen Arbeit für den sittlichen Zweck, wie sie ihnen von ihrer geistig-sittlichen Anlage als Beruf vorgezeichnet wird, zu hemmen. Zunft und Gemeinde müssen also nach der wirthschaftlichen Seite so gestaltet sein, daß sie je nach den gegebenen kulturgeschichtlichen Voraussetzungen Niemanden an seiner vollen freiberufenen wirthschaftlichen Thätigkeitsäußerung zur organischen Miterfüllung der sittlichen Menschheitsbestimmung hemmen. Es hat Zeiten gegeben, wo die zünftig und die allgemeinblich geschlossene wirthschaftliche Rechtsordnung zur Entwickelung des wirthschaftlichen Berufslebens treffend wirkte. Heute ist es ebenso gewiß, daß der Vorenthalt der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit an dem organisch freien wirthschaftlichen Dienst für die sittliche Bestimmung hindert, daß daher Zunft- und Gemeindezwang ein unfreies und unsittliches, der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung entsprechendes, Wirthschaftsrecht bilden. Was man auch gerade vom Standpunkte der Selbstverwaltung dafür angeführt hat, ist falsch und unwahr; es bildet unfreies,

daher auch wesentlich bureaukratisch erhaltenes Recht. Das freie bewegliche unendlich mannigfaltige gewerbliche Genossenschaftsleben, das flüssige für alle hinzutretenden Elemente offene (freizügige) Gemeindeleben sind für heute adäquate Erscheinungsformen der Selbstverwaltung, weil nur sie das freie und volkswirthschaftliche Wirken für die sittlichen Gesammtzwecke zulassen und, wie wir oben hervorhoben, auch unmittelbar sittlichend wirken.

Das Prinzip greift aber wirthschaftlich noch weiter. Das Selbstverwaltungsprinzip als das universelle freie Rechtsprinzip fordert die freieste Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit für die sittliche Entfaltung des gesammten Menschengeschlechtes. Das Christenthum hat „mit der Liebe die Welt überwunden", d. h. es hat die freie energische Thätigkeit für die sittliche Entfaltung Aller durchgerungen, mit anderen Worten ein internationales Rechtsleben geboten, die nationale Endlichkeit der gegenseitigen Entwicklung durch das Recht, aufgehoben. Es mußten freilich erst in langer Thätigkeit die Kulturmittel geschaffen werden, ehe nach der wirthschaftlichen Seite jenem Grundsatz Genüge geschehen konnte. Jetzt aber sind die Mittel da, um ein freies lebensvolles internationales Wirtschaftsleben und daher Wirthschaftsrecht zu introduziren. Es fordert also jetzt die freie Selbstverwaltung, als das Rechtsprinzip auch der allgemeinsten freien Selbstbestimmung der Wirthschaftsaufgabe, von allen wirthschaftsrechtlichen Institutionen: 1) daß sie an sich so beschaffen seien, um die Selbstbestimmung für den allgemein menschlichen Wirthschaftszweck für Niemand zu hemmen, 2) um Jedem überall und in jedem Gebiet seine wirthschaftliche Selbstentäußerung gleichmäßig zu gestatten. Wir kommen also mit dem ersten Satze zur Forderung des Freihandels, aber wieder nicht eines die nationale Wirthschaftspolitik einfach negirenden Freihandels; denn die zweite Forderung setzt eine nationalendliche wirthschaftliche Selbstbestimmung, also ein nationales Wirthschaftsrecht voraus, aber ein solches, welches Fremden die Theilnahme am nationalentwickelten Rechtsleben und den Nationalen die selbstbestimmte Theilnahme am außernationalen Wirthschaftsleben vollauf gestattet. Wie das tiefere Prinzip der Selbstverwaltung zwar die

geschlossene Zunft aber nicht die freie Gewerbsgenossenschaft, zwar den allgemeindlichen Gemeindezwang, aber nicht das flüssige im umfassendsten Sinn freizügige (freierzeugte) Gemeindeleben ausschließt, so schließt es zwar die nationalwirthschaftliche Geschlossenheit, das prohibitive und protektionistische nationale Wirthschaftsrecht aus, nicht aber die nationale Rechtserzeugung für die volle Erreichung der menschlichen Wirthschaftsaufgabe innerhalb der nationalen Grenzen. Diese Sätze sind außerordentlich einfach in ihrer Anwendung zur Beurtheilung und Lösung der wichtigsten handelspolitischen Kontroversen der Gegenwart. Vielleicht tragen sie in ihrem Theil dazu bei, die Richtigkeit und Wahrheit unserer Grundauffassung von der Selbstverwaltung als der Inhaltsfülle eines universellen freiorganischen Rechtsprinzipes zur Ueberzeugung zu bringen.

Nachdem wir im Bisherigen einen tieferen, alle einzelnen Erscheinungsformen deckenden Begriff der Selbstverwaltung gesucht und denselben an einzelnen allgemeinen Fragen gemessen haben, erübrigt uns noch, im Lichte desselben die im zweiten Artikel geschilderte neuere Entwickelung des englischen Verwaltungsrechtes sowie die vergleichbaren und gegensätzlichen Verhältnisse Deutschlands zu beurtheilen. Wir hoffen damit ebenfalls zu einfachen sicheren Resultaten zu gelangen.

Im zweiten Artikel ist uns vor Allem die auffällige Thatsache entgegengetreten, daß beinahe keine soziale Lebensseite zu finden ist, auf der sich nicht neuerdings die englische Gesellschaft durch ihr staatliches Organ ergriffen hätte. Kirche, Schule, Stiftungen, Gerichtswesen, wirthschaftliches Assoziationswesen und viele andere Stoffe sind von der Staatsgesetzgebung erfaßt und von neuen zum Theil sehr streng eingreifenden Verwaltungsorganisationen bedacht worden. Alle Partheien haben mit einer gewissen Widerstandslosigkeit, grossentheils auch mit kecker Sorglosigkeit an dieser Entwickelung gearbeitet. Wenn Einzelne sie beklagen und in schwarzem Lichte betrachten, so haben doch alle Partheien sie befördert und geben zu, sie nicht aufhalten zu können. Die unabänderliche Nothwendigkeit derselben müssen Alle bekennen. Obwohl nun auch in der Ordnung des menschlichen Lebens nicht Alles, was ist und zeitlich nothwendig ist, auch

vernünftig ist, so kann doch in diesem Falle behauptet werden, daß jene neuere Entwickelung im engeren Verwaltungswesen eine im Kerne natürlich gesunde, vernünftige und — weil freie gesetzlich bestimmte — auch ungefährliche ist.

Läugnen läßt sich, worin wir Gneist vollkommen beipflichten müssen, durchaus nicht, daß unter der adelsständischen Regierung des vorigen Jahrhunderts die staatliche innerliche Regierungsaufgabe verwahrlost wurde und daß eben hiedurch eine Menge gesellschaftlicher Zustände verrotteten und verwilderten. Der Zustand der Medizinalpolizei, der Gesundheitspflege, der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung, des Unterrichtswesens war zu Anfang dieses Jahrhunderts und ist zum Theil noch jetzt ein wahrhaft wilder. Die einzelnen gesellschaftlichen Rechtsorganismen ermangelten zu sehr der Anfrischung durch die ihr Gesammtinteresse wissende und in gesetzlichen staatlichen Organisationen pflegende nationale Gesammtgesellschaft. Nicht eine prinzipielle Ausleerung des Begriffes von der Staatsaufgabe bewirkte dieses, sondern die Gleichgiltigkeit einer regierenden Aristokratie, welche, obwohl die tüchtigste der Welt und obwohl mit tausend sozialen Fäden in die Gesammtgesellschaft verwoben, doch Klasse und über das Klasseninteresse und die Klassenanschauungen hinaus lässig und passiv war. Jede ausschließlich adelsständische Regierung wird, beim Mangel entsprechender Vertretung der übrigen Stände durch Repräsentation und durch ein thätiges berufsbewußtes Fürstenthum die Staatsaufgaben theilweise verwildern lassen. Unter dem stärkeren Andrang der Mittelklassen, unter dem Einflusse der geistig religiösen Emanzipation von der mit dem endlichen adelsständischen Staat idealisirten politischen Staatskirche im zunehmenden Dissidententhum, erwachten in diesem Jahrhundert die regierenden Klassen zum Bewußtsein der Staatspflichten. Wenn irgend eine Aristokratie Regierungsberuf bethätigte, so hat es die englische gethan durch die Art und Weise, wie sie im Arbeitermeeting, in der Sozialreformversammlung, wie in der schweren parlamentarischen Gesetzgebungsarbeit, dem vergessenen Berufe nachzukommen suchte. Es entstand die freie Arbeit der sozialen Reformbestrebungen, bei welcher die Lords zu den Lehrern der Arbeiter, die Ladies zu den Pflegerinnen der verwahrlosten

Familienzustände sich hergaben. Es entstand aber namentlich jene Reform der sozialen Gesetzgebung, deren umfassende Wirksamkeit wir oben punktirt haben.

Man wird sagen dürfen, daß diese letztere Arbeit noch lange nicht beendigt ist. Die neuen Schöpfungen sind noch ohne Einheit, unbeholfen, schwerfällig, kostspielig. Auf einzelnen Punkten ist schon zu viel, auf anderen Punkten, wo allerdings der Voluntarism die staatliche Organisation und Einflußnahme nicht ersetzen kann, ist noch zu wenig geschehen. Zum Ziel und zur vollen Entwickelung kommt diese Bewegung so bald wohl nicht, und zur Entscheidung wohl nicht ohne wesentliche Mitbestimmung der Mittelklassen.

Obwohl nun aber die staatlichen Verwaltungsgesetze so stark vermehrt sind, das Beamtenthum so massenhaft gewachsen ist, obwohl in Folge dieser Verwaltungsgesetze das Element des beamtenmäßig-ständigen Vollzugs öffentlicher Verwaltungsaufgaben sogar in die altehrwürdige Domaine des Friedensrichterberufes und in die altverwahrloste der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung und selbst in das Gebiet der volksthümlich unmittelbaren Theilnahme am Gerichtswesen vorgedrungen ist, so kann dennoch behauptet werden, daß England mit dem Beamtenstaat nicht auch den Bureaukratismus hat wachsen sehen. Denn, und dies ist der Grund, warum es so sorglos die Beamten vermehren und neue staatliche Organisationen sich schaffen kann, es hat auch all das neue öffentliche Recht konstitutionell sich selbst bestimmt, es erzeugt dasselbe als freies nicht als bureaukratisch transszendentes Recht, definirt es genau, führt es ein nach genau geprüften und erkannten konkreten Bedürfnissen, vermag es daher gerichtlich begrenzt zu erhalten, weil es dem Privatrecht gegenüber kein wesentlich, sondern nur dem Gegenstand nach anderes, ein gleich dem Privatrecht frei bestimmtes ist, und daher bleibt das Beamtenthum ein dem freien Recht dienstbarer Berufsstand, wird nicht ein unfreies Recht willkürlich erzeugender (bureaukratischer) Herrenstand. Das Gesunde an den neuen Entwicklungen ist gerade dies, daß man in vollen Zügen das Recht, was einmal von der Gesammtgesellschaft zur Erreichung des sittlichen Gesammt-

zweckes bestimmt werden muß, auch wirklich schöpft, daß man falschen selbstisch isolirenden Autonomiebegriffen ungescheut gegenüber jedes Rechtsgebiet (auch das der Kirche) in staatlich freier Selbstbestimmung ergreift, da ja jeder Rechtskreis den andern zur Voraussetzung hat, daß man aber bei der freithätigen Selbstbestimmung der unteren Kreise nur wenig und nur allgemein zu ergreifen genöthigt ist, daß man konstitutionell das öffentliche Recht erzeugt, es sich nicht äußerlich (bureaukratisch) geben läßt, mit Einem Wort, daß man ein lebensvolles aber ein freies öffentliches Recht schafft.

Wodurch nun aber hat gerade das englische Volk die Fähigkeit hiezu? Man hat gesagt durch die korporativen Unterlagen seines öffentlichen Lebens, seine Selbstverwaltung in Grafschaft und Gemeinde. Und folgerichtig wird dann die Hoffnung der englischen Freiheit auf die Neubelebung und Dezentralisation dieses korporativen Lebens gesetzt. Aber das Gemeindeleben wenigstens ist in England nie so entwickelt gewesen, wie in Deutschland, und es ist nicht einmal in der Stadt, geschweige auf dem Lande, bei den großagrarischen Verhältnissen ein lebendiges Aufflackern frühe zu erwarten. Man hat die Freiheitskraft des englischen Volkes im öffentlichen Rechte im Friedensrichterinstitut und in der adelsständischen Staatsverfassung gesucht. Aber ersteres ist sichtlich über die Kulmination hinaus und die letztere von unten her bedroht. Alle diese Begründungen besitzen mehr oder weniger theilweise Wahrheit, aber keine die volle Wahrheit. Die Fähigkeit des englischen Volkes zur freien Bestimmung seines öffentlichen Rechtes liegt in dem dem gesammten Volke eigenen Selbstbewegungsgeist, der sich ebenso in der Werkstatt, als in der Grafschaftsassise, ebenso am Heerde und in der zur Burg verselbstständigten Familie als auf dem Schlachtfelde und im Parlamente sich zeigt. Dieser Geist, zugleich die Quelle der allgemeinen gegenseitigen Rechtsachtung, ist allerdings hervorragend vertreten in der englischen Aristokratie, aber er ist auch vertreten im Kaufmann, welcher seinen Unternehmungsgeist über die Meere richtet, welcher der Pionier der internationalen menschheitlichen Bestimmungserfüllung und der Apostel eines freien Völkerrechtes

ist, er ist ebenso vertreten im englischen Arbeiter und in der englischen Fabrik, von welcher ein deutscher Kenner*) so treffend als wahr sagt: „In jeder britischen Fabrik spiegelt sich der britische Staat; keines ihrer Glieder bedarf einer speziellen Kontrole und eines besonderen äußeren Antriebes zur Thätigkeit. Jeder weiß, daß der Andere seine Stelle aus eigener innerer Triebkraft vollständig ausfüllt, und daß Alles von selbst zusammenpaßt, und hält es für seine erste Pflicht, wieder diesem Vertrauen aller Uebrigen zu entsprechen; daher in den englischen Fabriken im Vergleich mit den deutschen, dieses geringe Beamtenpersonal und die Einfachheit der Verwaltung, daher in jedem Einzelnen diese Freude an der Arbeit, dieses administrative Talent und dieses Streben, sein selbstständiges Arbeitsgebiet nach Kräften zu vervollkommnen und zur möglichsten Vollendung zu bringen, daher, trotz des Mangels aller wissenschaftlichen Kenntnisse, diese zahllose Menge neuer Erfindungen und industrieller Verbesserungen, die ebenso wie alle Fortschritte des englischen Staatslebens nicht aus der Theorie sondern aus der speziellsten Praxis und aus dem unmittelbarsten Bedürfniß (durch die freie Selbstbestimmung) hervorgehen.“ Eben durch diesen alles durchbringenden Selbstbestimmungsgeist (freien Rechtsgeist) hat die englische Freiheit gegen den Bureaukratismus andere Schranken und Gewähren als eine adelsständische Regierung, andere als das Friedensrichterinstitut und das legalkorporative Leben. Weil der englische Adel, auf demselben freien Privatrechtsboden mit dem gemeinsten Taglöhner stehend und aus den besten Kräften aller Stände sich anfrischend**), ein so tüchtiger Repräsentant des englischen Selbstbestimmungsgeistes ist, wird er noch lange das politische Geschick der englischen Nation durch ihr freies Vertrauen lenken. Aber der konstitutionelle Schwerpunkt kann herabrücken, ohne die Freiheit zu schädigen; denn auch im Bürgerthum und im Arbeiterstande lebt der englische Selbstbestimmungs- und Rechtsgeist, wenn er sich auch in anderen Formen äußert. Das Friedens-

*) Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft.

**) Die Hälfte der jetzigen Pairieen stammt aus dem neunzehnten Jahrhundert, nur wenige reichen ins Mittelalter.

richterinstitut, die persönliche Konzentration aller kreisständischen Selbstbestimmungsaufgaben, kann vor den Bedürfnissen einer neuen Zeit noch mehr zurückweichen, das Gemeindeleben auf dem Lande kann noch länger fehlen, in der Stadt noch stärker mit Beamtenelementen sich sättigen, in hundert anderen und neuen Formen und Gestalten webt zu Hause und über die Meere überall die freie Selbstbestimmungskraft, keine einzelne dieser Formen darf an sich gering geachtet werden, in allen zusammen manifestirt sich der in allen seinen wechselnden Gestaltungen sich selbst gleiche freie Rechts- und Selbstverwaltungsgeist.

Diesen Geist sich anzueignen, in Gestaltungen allerdings, welche bei anderem äußerlich-historischen und innerlich-sittlichen Lebensinhalt von den englischen wesentlich sich abheben müssen, dies bleibt die große umfassende Aufgabe und das große Exempel für Deutschland. Hiemit bleibt England das große Musterland.

Unsere Aufgabe ist es allerdings nicht, die Institutionen des öffentlichen Rechtes, die Verwaltungsorganisationen, zu vermehren, wie es gegenwärtig England nach langer vielfacher Verwahrlosung der staatlichen Verwaltungsaufgaben zu thun bemüht ist. Wir haben ein nur zu üppig vom Bureaukratismus gezeugtes Verwaltungsrecht. Die Hauptaufgabe liegt auch nicht so sehr in dem inneren gleichmäßigen Abschluß des öffentlichen Rechtes. Unsere Bureaukratie hat das Zwangsgebäude eines unfreien mechanisch äußerlich von ihr gesetzten Verwaltungsrechtes theilweise mit kunstvollem Ebenmaß ausgeführt, die administrative Technik viel besser durchgebildet, die administrativen Kräfte viel ökonomischer verwendet und weit tüchtiger geschult. Ein relativer Vortheil der bureaukratischen Entstehungsgeschichte unseres öffentlichen Rechtes ist es, daß wir in allen genannten Beziehungen, namentlich was Zahl, Kostspieligkeit und Bildung des Beamtenstandes betrifft, England mindestens nicht zu beneiden haben. Damit soll allerdings nicht ausgesprochen sein, daß die jetzige Administration in Deutschland das vollendete Muster der Oekonomie sei, und namentlich soll damit nicht gesagt sein, daß nicht durch Zurückgehen des bureaukratischen Staates von mechanischer Vollziehung solcher Aufgaben, welche organisch der Selbstverwal-

tung anderer Rechtsgemeinschaften angehören, noch bedeutend vereinfacht und erspart werden könne.

Die nächste hauptsächlichste Aufgabe ist die Umwandlung des unfrei-bureaukratischen in ein frei öffentliches Recht. Dies ist zu erreichen durch genaue rechtliche Definirung des bisherigen Verwaltungsrechtes, worin von selbst die Forderung desselben gerichtlichen Schutzes für öffentlich rechtliche wie für privatrechtliche Verhältnisse liegt.

Ob der Schutz des öffentlichen Rechtes an Verwaltungsgerichtshöfe oder an Juristengerichtshöfe angeknüpft ist, wäre schließlich gleichgiltig, da wie in dem englischen Exchequer öffentliches Recht wie privates denselben Schutz finden kann, sofern dasselbe dem Gegenstand aber nicht dem Wesen nach verschiedenes freies Recht ist. Die Administrativjustiz im bösen festländischen Sinn ist nur der Reflex der bureaukratischen Unfreiheit und Transscendenz des öffentlichen Rechtes nach der Seite der Gerichtsverwaltung. Sie wird, was man auch versuchen mag, nur zugleich mit jener bureaukratischen Unfreiheit des öffentlichen Rechtes zu tilgen sein, sie wird nur mit der Erzeugung eines freibestimmten öffentlichen Rechtes, d. h. nur mit der Entwicklung der Selbstverwaltung durch den ganzen Rechtsorganismus hindurch, den Charakter der jetzigen privat- und strafrechtlichen Rechtspflege annehmen. Administrativjustiz und Bureaukratismus sind unzertrennliche Geschwister.

Zur freirechtlichen konstitutionellen Definirung des bestehenden, bisher bureaukratisch bestimmten, und des erst noch zu schaffenden öffentlichen Rechtes wird die Gesellschaft fähig, indem sie in allen Theilen, vor Allem aber von den kleinen Kreisen aufsteigend sich ihre freie rechtliche Selbstbestimmung zu geben sucht. Wir kämpfen für wirthschaftlich freie Selbstbestimmung. Damit weben wir an Einem Saum des selbstverwaltungsmäßig freien Rechtslebens. Andere mögen dieselbe Selbstbestimmung des äußeren Rechts für andere sittliche Aufgaben durchzuringen suchen, in der Schule, in der Kirche, in der Gemeinde, in der nichtwirthschaftlichen Genossenschaft u. s. w. Die Lösung muß von den verschiedenen Seiten zugleich und gleichmäßig erfolgen.

Tief genug und erschöpfend genug wird die Lösung nur dann

geschehen, wenn eine allseitige Vertiefung des sittlich-menschlichen Lebensbewußtseins erfolgt; wir haben dies schon oben bekannt. Denn vom sittlichen Bewußtsein muß die freie Bestimmung des Rechtslebens quellen, welches ja nur der Organismus der äußeren Mittel für den allseitig bewußten sittlichen Lebenszweck sein soll. Gewiß ist nun Deutschland mit seiner von jeher reicheren sittlich-innern Lebensauffassung berufen, wenigstens fähig, ein eigenthümlich reiches freies Rechtsleben sich zu bauen. In der Schule, in den wissenschaftlichen Veranstaltungen aller Art, im Kunstleben hat es schon bisher, obwohl noch bureaukratisch bestimmt, seinen sittlichen Inhalt in einem reicheren Rechtsleben entäußert. Kommt es dazu, sich frei und selbstbestimmt für den ganzen Reichthum seines sittlich-innerlichen Lebens in organischer Mannigfaltigkeit sein äußeres Rechtsleben selbst zu bestimmen, seinen sittlich-religiös-menschlichen Inhalt in dieses zu legen, so wird es zu einem reicheren und menschlicheren Rechtsleben gelangen als England, bei welchem der sittlich-religiöse Gehalt vielfach in den nationalen insularendlichen und selbstischen Staat sich veräußerlicht hat.

Diesem Ziele sind wir freilich sehr ferne. Doch begegnen wir überall einer freien Regsamkeit zur Selbstbestimmung und der mannigfaltigsten äußerlich-rechtlichen Entwicklung des sittlich-menschlichen Zweckes gerade in Deutschland. Wohl keine frühere Zeit unserer Geschichte ist im Gebiete des Staates, der Kirche, der Wissenschaft, der Schule, der Wirtschaft so von Bestrebungen erfüllt gewesen, in freier Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit alle Seiten des sittlich-inneren Lebens in's freie Recht und durch das freie Recht zu entfalten. Wenn uns England und die große transatlantische Republik voraus sind in der freien Selbstbestimmung und Verwirklichung der verständigen Lebensseite, so werden wir voranzuleuchten haben mit der freien Selbstbestimmung des Rechtes zum Gefäß des sittlich-humanen und des sittlich-gemüthvollen Lebensinhaltes. Wir werden die Selbstverwaltung nicht blos in einem freien Wirthschafts-, in einem freien Gemeinde-, in einem freien Staats- und Bundesleben, sondern auch in einem freien Kirchen-Wissenschafts-Kunstleben zu verwirklichen haben. Für alle diese Entwicklungen liegen

mannigfache zum Theil nur erst der deutschen Gegenwart eigene Anknüpfungspunkte vor. Wenn unser sittlich=religiöses Volksthum bis jetzt ein abstrakt innerliches war, so war dies Folge, freilich auch wieder Ursache, der bureaukratischen Bestimmtheit der Rechtsorganismen oder vielmehr Rechtsmechanismen für alle nicht schon im Privatdasein zu erfüllenden sittlich=menschlichen Zwecke, so war dies die Folge des Bureaukratismus im öffentlichen Rechte. Aus dieser Abstraktion herauskommen und daher auch national=nützlich und politisch=praktisch werden wird dieser sittlich=geistige Inhalt unseres Volksthumes erst, wenn er sich selbst frei seine äußeren Institutionen bestimmt, in den gesammten nationalen Rechtsorganismus sich frei=mannigfaltig auseinanderbreitet durch die Selbstverwaltung. Selbstverwaltung ist ja in ihrer vollen Bedeutung nichts Anderes als die freie organische Rechtsentfaltung für die volle Erreichung der sittlich=menschlichen Gesammtaufgabe.

Dr. Schäffle.

Das Prinzip der Assoziation in Anwendung auf den Sortiment=Buchhandel.

1.

Das bücherbedürftige Publikum ist in den besseren Buchhandlungen insoweit gewöhnlich recht gut bedient, als es sich um literarische Erscheinungen seit der letzten Ostermesse handelt. Diese neuesten Bücher sind mit seltenen Ausnahmen fast immer auf Lager und was man auch verlangen mag, es ist alsbald oder nach wenigen Stunden zur Hand. Fragt man aber einmal nach einem Werk, das vor länger als einem Jahr erschienen, so heißt es regelmäßig: Wir werden es Ihnen kommen lassen, in acht Tagen sollen Sie es haben. Aus diesen acht Tagen werden jedoch trotz Eisenbahn und Dampfkraft mitunter auch zwei

und drei Wochen und handelt es sich gar einmal um ein Werk, das in England oder Frankreich verlegt ist, so dauert es wohl auch vier und fünf Wochen und der Besteller mag zusehen, daß ihm derweil die Geduld nicht ausgeht. Diese Vorliebe unserer Sortimenter für die neuesten Werke hat nicht etwa darin ihren Grund, weil ältere Sachen unverhältnißmäßig weniger gesucht wären. Der Grund hiefür liegt vielmehr in der bekannten und allerdings sehr zweckmäßigen Einrichtung des deutschen Buchhandels, derzufolge die Verlagshandlungen den Sortimentern, sei es ohne Weiteres, sei es auf die Wahlzettel der Letzteren, eines oder mehrere Exemplare der neu erschienenen Werke à Condition geben d. h. mit dem Erbieten zuschicken, die übersandten Exemplare zur nächsten Ostermesse wieder zurück zu nehmen, wenn sie der Sortimenter bis dahin nicht hat absetzen können. Der Buchhandel ist also für die à Condition gegebenen Sachen ein bloßer Commissions-Handel, bei dem nur die Kosten der Rückfracht auf das Risiko des Sortimenters gehen, während alle älteren Werke von den Verlegern nur gegen festen Kauf verabfolgt werden.

Die besseren Sortiment-Handlungen treiben allerdings diesen Unterschied zwischen älteren und neueren Werken nicht auf die Spitze. Sie halten z. B. eine Reihe von Jugendschriften, gleichviel wie alt dieselben sind, stets und namentlich vor Weihnachten fest auf Lager; dasselbe gilt von den Schulbüchern, die zumal im Anfang des Schulhalbjahres meistentheils immer vorräthig sind, und auch die Miniatur-Ausgaben der deutschen Klassiker sind regelmäßig Jahr aus Jahr ein vertreten. Mehr als 2000 Rthlr. werden jedoch in dieser Weise jährlich nicht angelegt und jeder Klage des Käufers über die Beschränktheit des festen Vorraths stellt auch der bessere Sortimenter die Behauptung entgegen, daß es ihm nicht möglich sei, alle Bücher vorräthig zu halten, dazu gehöre ein zu bedeutendes Kapital, daß durch die stets gegebene Möglichkeit einer neuen Auflage das angelegte Kapital zu sehr gefährdet werde und bei der starken Konkurrenz die Nachfrage zu zersplittert sei, um eine genügend sichere Aussicht auf Rentabilität einer solchen Kapital-Anlage zu gewähren.

Nun ist es ganz richtig, daß der Buchhändler nicht alle Bücher vorräthig halten kann, die überhaupt und irgend einmal erschienen sind. Es soll auch zugegeben werden, daß selbst bei einem mäßigen Vorrath der Absatz unter den bestehenden Verhältnissen mit genügender Sicherheit nicht einmal die gewöhnlichen Kapital-Zinsen versprechen würde. Es ist endlich auch nicht zu bestreiten, daß bei festen Vorräthen das Kapital stets durch neue Auflagen an Werth verlieren, mit der Zeit sogar vollständig zum Makulatur-Werth herabsinken kann. Nichtsdestoweniger bleibt aber die Klage des Publikums begründet und die Sortimenter mögen uns mit noch so vielen Gründen beweisen, daß sie diese Unvollkommenheit ihres Geschäfts nicht zu beseitigen vermöchten — das Mißverhältniß zwischen unserem Bedürfniß und dem Maße der Befriedigung desselben durch den Buchhandel verliert dadurch Nichts an seiner Unannehmlichkeit, daß man seine Gründe uns erklärt. Wie vielfach hat eine publizistische Arbeit, wenn man sie, Dank dem mangelhaften Lager des Sortimenters, erst nach Wochen vollenden konnte, all ihr Interesse verloren und wie unersetzlich ist jedenfalls dem Schriftsteller der Zeitverlust, den ihm die Unvollständigkeit des Buchladens verursacht; ihm der wie Wenige ein Recht hat zu sagen: Zeit ist Geld. Die Schriftsteller klagen indeß nicht allein. Wenn auch nicht ganz so laut, laut genug sind jedenfalls die Klagen auch des übrigen Publikums. Und nicht blos auf die zum Kauf gesuchten Bücher erstrecken sich diese Klagen. Sie gehen auch gegen die unzureichende Vollständigkeit der Leihbibliotheken, gegen die unzulängliche Einrichtung der Lesezirkel, und somit gegen den dermaligen Geschäftsbetrieb der Sortiment-Handlungen überhaupt. Wo aber so allgemeine Klage gegen einen Handelszweig geführt wird, da kann sie nicht ganz unverständig sein, es muß vielmehr Mittel und Wege geben, ihr gerecht zu werden. Für den Waarenhandel gilt der Satz: das Interesse des Verkäufers geht mit dem des Käufers Hand in Hand. Bei Beachtung aller der Ansprüche, die der Sortimenter mit Recht auf Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Buchhandels erheben kann — die Richtigkeit dieses Satzes leidet auch auf ihn Anwendung.

Zur Beseitigung der berührten Mißstände könnte man auf den Gedanken verfallen — und wirklich ist diese Ansicht gegen uns ausgesprochen worden — das Prinzip der Theilung der Arbeit in der Weise auf den Sortiment-Buchhandel anzuwenden, daß sämmtliche Sortimenter einer Stadt sich dahin einigten, je nur eine bestimmte Branche in ihrem Geschäft zu vertreten. Der Eine soll hiernach nur Jugendschriften und Schulbücher, der Andere nur belletristische Werke, der Dritte nur historische und juristische Sachen führen, diese Branchen des Geschäfts aber so vollständig assortirt halten, daß die Nachfrage immer alsbald befriedigt werden kann. Dieser Vorschlag leidet jedoch zunächst an dem Mangel, daß er zu seiner Ausführung die Uebereinstimmung sämmtlicher Buchhandlungen einer Stadt voraussetzt. Denn es liegt auf der Hand, daß die Weigerung eines Einzigen den ganzen Plan unausführbar macht, da dieser Einzelne bei einigermassen geschickter Geschäftsführung die gesuchtesten Werke jeder Branche ebenfalls führen, gerade in den gewinnversprechendsten Sachen also den sämmtlichen übrigen Sortimentern Konkurrenz machen und dadurch deren Absatz so bedeutend schmälern könnte, daß die Beschränkung auf ein spezielles Fach sich in keiner Weise lohnen würde. Das Publikum aber liebt es schon nicht, aus 5 oder 6 Buchhandlungen seinen Bedarf zu beziehen und mit jeder derselben ein Kreditverhältniß einzugehen. Das Publikum hält sich am liebsten an ein Geschäft, an das es sich einmal gewöhnt hat. Wie störend ist es auch bei der Nachfrage nach einem Werk in einen zweiten oder gar dritten Laden verwiesen zu werden; wie beschwerlich für den Sortimenter, wenn er seinen Kunden auch alle von ihm nicht selbst geführten Sachen beschaffen soll. Schon aus diesem Grunde würde daher das Publikum mit der Zeit sich dem Sortimenter zuwenden, der klug genug war, der Uebereinkunft sich nicht anzuschließen. Ganz abgesehen also von der weiteren Schwierigkeit der Einigung über die Vertheilung der einzelnen Geschäftsbranchen, da vielleicht ein Jeder seine guten Gründe hat, gerade Jugendschriften und Schulbücher zu führen, ganz abgesehen ferner von den vielfachen und mehr als unangenehmen Differenzen, die durch den zweifelhaften Charakter eines Werkes zwischen den vereinig-

ten Sortimentern selbst sich erheben würden, da ein Werk sehr wohl als Jugendschrift und als historisches oder naturwissenschaftliches Werk aufgefaßt werden kann, ganz abgesehen hiervon sagen wir, wird dieser Vorschlag schon aus dem Grunde sich als unzulänglich erweisen, weil er weder für die Buchhändler genügende Vortheile, noch für das Publikum hinlängliche Bequemlichkeit bieten würde.

Wenn wir die Klagen des Publikums recht beurtheilen, so werden ihnen die Sortimenter nicht durch eine größere Zersplitterung sondern umgekehrt nur durch eine größere Konzentrirung ihres Geschäfts gerecht werden können und als der alleinige Weg, auf dem dies erreicht werden kann, erscheint uns die Anwendung des Prinzips der Assoziation auf den Sortiment-Buchhandel. Wir verstehen hierunter die Vereinigung mehrerer oder auch sämmtlicher, in einer bestimmten Stadt vorhandener Sortiment-Handlungen zum gemeinschaftlichen Betrieb eines einzigen Geschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung. Die Assoziation fällt also nicht etwa zusammen mit den auch bisher schon üblichen s. g. Kompagnie-Geschäften, wie z. B. Perthes, Besser und Mauke oder Scheible, Rieger und Sattler; denn trotz der äußeren Aehnlichkeit der Firmen, trotz der nahezu völlig gleichen rechtlichen Natur beider Vereinigungen, besteht doch in wirthschaftlicher Hinsicht ein sehr bedeutender Unterschied zwischen ihnen. Das Kompagnie-Geschäft ist wesentlich eine Vereinigung mehrerer Personen, die Assoziation ist wesentlich eine Vereinigung mehrerer Geschäfte; bei der Kompagnie wird die Zahl der Sortimenter verändert d. h. vermehrt sich, (bei der Assoziation bleibt die Zahl der Sortimenter dieselbe) und bleibt die Zahl der bisher bestandenen Geschäfte dieselbe, und nur die Zahl der Geschäfte verändert d. h. vermindert sich; die Kompagnie ist trotz ihrer großartigen Firma immer nur auf den Kleinbetrieb, die Assoziation ist immer auf den Großbetrieb des Sortiments-Geschäfts gerichtet. Diese Gegensätze werden genügen, um den Unterschied zwischen Assoziation und Kompagnie-Geschäft klar zu stellen und unserem Vorschlag wenigstens den Charakter der Neuheit zu sichern.

Der nächste Einwand der gegen unsern Vorschlag erhoben werden könnte, wird vielleicht der Thatsache entnommen, daß

bisher Wissenschaft und Praxis die Assoziation auf das Gewerbe und den gewerblichen Verkehr beschränkt haben. Auch wir verkennen keineswegs die Gründe, die sich gegen die Ausdehnung der Assoziation auf den Handel aus der wirthschaftlichen Natur desselben herleiten ließen. Eine Erörterung der Frage in dieser Allgemeinheit kann jedoch hier nicht in unserem Interesse liegen. Wir haben vorliegenden Falls nur den Buchhandel, und vom Buchhandel wieder nur den bestimmten Zweig des Sortiment-Geschäfts, nicht den Handel im Allgemeinen im Auge. Für unseren Zweck wird daher auch schon der Beweis genügen, daß wenigstens für den Sortiment-Buchhandel die Möglichkeit einer Anwendung des Assoziations-Prinzips gegeben sei. Man fürchte nicht, daß wir bei einer so konkreten Frage uns in tiefsinnigen wirthschaftlichen Untersuchungen ergehen würden. Die Sache ist vielmehr ganz außerordentlich einfach. Die Assoziation ist nichts weiter als eine eigenthümliche Geschäftsform. Eine jede Geschäftsform aber ist wirthschaftlich möglich, wenn sie dem Vortheile der Interessenten entspricht und diese Interessenten sind vorliegenden Falls das Publikum und der Buchhändler. Nun lassen sich die Interessen des Publikums den Sortimentern gegenüber in den Wunsch zusammenfassen: die Vortheile, welche der Buchhandel überhaupt zu bieten im Stande ist, sämmtlich und mit möglichst geringer Belästigung zu genießen; und andererseits vereinigen sich die Interessen der Sortimenter in dem Bestreben: den Gewinn, den das Gewerbe des Buchhandels unter gegebenen Verhältnissen überhaupt abzuwerfen im Stande ist, vollständig und auf die leichteste und sicherste Art zu erzielen. Ist es also der Assoziation möglich, in Bezug auf den Buchhandel alle diese Interessen zu befriedigen, so ist sie auch wirthschaftlich für denselben möglich und ist vielleicht die Assoziation in der Lage, diese Interessen besser und vollständiger zu befriedigen, als jede andere Form des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs, so ist sie sogar wirthschaftlich nothwendig und diese letztere Eigenschaft für die Assoziation nachzuweisen, ist die Absicht, die uns zu diesem Artikel veranlaßte.

Das Publikum wünscht ein Buch entweder zu kaufen oder zu leihen, jedenfalls aber alsbaldige Befriedigung seines Wun-

sches. Betrachten wir uns zunächst einmal die Verhältnisse des Kaufgeschäfts. Daß es dem einzelnen Sortimenter unmöglich sei, jeden Wunsch alsbald zu befriedigen, gaben wir schon oben zu. Wir können dies Zugeständniß für die Assoziation nur wiederholen. Der Vorzug der Assoziation vor dem Einzelgeschäft kann also in dieser Beziehung nur darin bestehen, wenigstens in bei weitem den meisten Fällen, jedenfalls aber ungleich häufiger als bei dem bisherigen Geschäftsbetrieb der Fall war, das Publikum in den alsbaldigen Besitz der gewünschten Werke zu setzen.

Dieser angebliche Vorzug der Assoziation ist vielleicht weniger eine Folge ihres größeren Kapitals, als es scheinen möchte. Vielfach wird allerdings der einzelne Sortimenter nicht im Stande sein, ein so bedeutendes Kapital in seinem Geschäft anzulegen, wie dies die Assoziation sehr wohl vermag; ebenso häufig werden dagegen die Mittel des Einzelnen vollständig ausreichen, um mit denen der Assoziation zu konkurriren. Wir halten es nämlich bei umsichtiger Auswahl für vollkommen ausreichend, wenn die sämmtlichen Sortimenter einer mittelgroßen deutschen Stadt für ältere Werke ein Kapital von 20,000 Rthlrn. anlegen. Hiermit wollen wir nicht gesagt haben, daß der Umsatz in älteren Werken diese Summe nicht überstiege, dieser Umsatz mag vielmehr immerhin ungleich bedeutender sein; wir sind blos der Ansicht, daß das Kapital, welches in mittelgroßen Städten für den Buchhandel nöthig wäre, um die Bedürfnisse des Publikums nach älteren Werken im wünschenswerthen Maße zu befriedigen, die erwähnte Summe nicht zu übersteigen brauchte. Diese Summe ist denn doch aber wahrlich nicht so enorm, daß sie nicht auch ein Einzelner aufzubringen vermöchte. Im Handel kommt es jedoch nicht darauf an, wieviel man überhaupt, sondern wieviel man mit Nutzen darin anlegen kann, und mit Rücksicht hierauf müssen wir behaupten, daß ein Einzelgeschäft in einer mittelgroßen deutschen Stadt, selbst bei mäßiger Konkurrenz, mit Nutzen nicht mehr anlegen kann, als es bisher schon für Schulbücher, Jugendschriften, Miniatur-Ausgaben ɩc. veranlagt hat, nämlich etwa 2000 Rthlr., während eine Assoziation von drei oder vier Sortimentern in

derselben Stadt mit erheblichen Nutzen die Summe von 20,000 Rthlrn. in älteren Werken anlegen könnte.

Die Gründe hiefür sind folgende. Der Bedarf an Büchern ist in einer bestimmten Stadt ein vielleicht langsam wachsender, im Allgemeinen aber doch ziemlich fest gegebener. Es liegt auf der Hand, daß hiermit der für den Buchhandel abfallende Gewinn ebenfalls ein im Allgemeinen fest gegebener ist. In diesen überhaupt erzielbaren Gewinn theilen sich nun die einzelnen Buchhandlungen, indem eine jede derselben einer bestimmten Anzahl von Stadtbewohnern ihren Bedarf an literarischen Erzeugnissen vermittelt. Dies Verhältniß zwischen der einzelnen Buchhandlung und der von ihr bedienten Zahl von Personen ist zwar nicht absolut fest bestimmt, es nimmt jedoch regelmäßig und naturgemäß einen ziemlich festen Charakter an: die Einzelnen werden eben zu Kunden dieser oder jener Buchhandlung und die Bedürfnisse der Kunden des einen Geschäfts gehen jedes andere Geschäft regelmäßig gar Nichts an. Bei dieser Zersplitterung der Kunden ist es dann aber für den einzelnen Sortimenter, selbst wenn er es mit Anstrengung aller seiner Kräfte versuchen wollte, gar nicht möglich, den Vorrath von älteren Werken zu halten, den das Publikum verlangt; denn er setzt ja seine Bücher doch immer nur an seine Kunden ab, gleichviel ob er mit seinem Vorrath auch das Bedürfniß der Kunden eines andern Geschäfts hätte befriedigen können, das diese vergeblich bei ihrem ständigen Buchhändler zu befriedigen versuchten. Daß diese engen Fesseln der Kundschaft auch ihre Schattenseiten haben, leugnen wir nicht, sie sind aber nun einmal vorhanden. Wir wollen z. B. Mommsen's Römische Geschichte kaufen. Der Sortimenter, der uns gewöhnlich bedient, hat natürlich das Werk nicht, verspricht es aber in den bekannten acht Tagen zu liefern. Der Mann ist hierbei so freundlich, wir sind vielleicht seit langen Jahren mit ihm bekannt, schon wohl auch ziemlich tief in seinem Konto, weshalb sollen wir auch noch in der Stadt herum laufen, die anderen Buchhändler werden das Werk ebensowenig haben — genug wir müßten ganz ungewöhnlich dringend sein, wenn wir unsern Mommson nicht bestellten. Auf diese Weise müssen wir vielleicht drei Wochen warten, ehe wir das gesuchte Buch

nur erst in die Hände unseres Buchbinders überantworten können, während der geschäftseifrige Sortimenter, der es sich in den Kopf setzte, das Publikum prompt zu bedienen, Jahr aus Jahr ein seinen Mommsen vergeblich feil hält, weil eben keiner seiner Kunden darnach verlangt. So wird es neunzigmal unter hundert Fällen gehen, und der Sortimenter, der 20,000 Rthlr. auf die Kompletirung seines Lagers wandte, setzt vielleicht jährlich für 100 Rthlr. mehr ab, als er ohnedies auch abgesetzt haben würde, der Rest bleibt ihm in besten Fall zinslahm liegen.

Eine Assoziation von drei oder vier oder fünf Buchhändlern hat dagegen jedenfalls bei ihrer Entstehung schon den gesammten Kreis von regelmäßigen Kunden, die ihre Theilhaber bisher für ihre Einzelgeschäfte hatten. Wir glauben wenigstens mit Recht zweifeln zu dürfen, daß die Vereinigung der Einzelgeschäfte zu einer Assoziation für die bisherigen Kunden einen Grund abgeben werde, sich künftig einem anderen Geschäft zuzuwenden. In diesem Umstand allein liegt aber schon die Garantie, daß das aufgewandte Kapital wenigstens bis zu einem gewissen Grade sich verzinsen werde, und diese Garantie ist für den einzelnen Theilhaber um so stärker, als er für seine Person nur mit 4000 oder 5000 Rthlrn. an dem Gesammtkapital betheiligt ist. Die Vereinigung mehrerer Geschäfte zu einem einzigen ist sodann aber auch ein in die Augen springender Akt, der besser als alle Annoncen bei dem gesammten Publikum die Ansicht hervorrufen wird, die Assoziation als das am vollständigsten kompletirte Geschäft, zum wenigsten als die Reserve-Buchhandlung anzusehen, in der jedenfalls ein Wunsch seine Befriedigung finden werde, wenn der eigene Sortimenter hierzu nicht im Stande sein sollte. Selbst wenn also die Einzelgeschäfte alle ihre bisherigen Kunden sich auch fernerhin erhalten sollten — was übrigens kaum zu erwarten — so wird doch das in den Einzelgeschäften vergeblich gesuchte Buch nach kurzer Zeit regelmäßig nicht bei dem Einzelgeschäft bestellt, sondern zuvor erst in der Assoziations-Buchhandlung zu kaufen gesucht werden; denn nun ist wirkliche Aussicht vorhanden, daß man nicht einen vergeblichen Weg machen werde. Auf diese Weise wird in kurzer Zeit die Assoziation die sämmtliche Nachfrage nach älteren Wer-

ken zu befriedigen haben und dadurch allein schon in den Stand gesetzt sein, auch ein größeres Lager mit Vortheil dauernd zu halten.

Daß hierbei Alles auf eine intelligente Geschäftsleitung ankommen werde, wird Niemand leugnen wollen. Es ist jedoch gerade ein weiterer Vortheil der Assoziation, daß für sie eine intelligente Geschäftsleitung ungleich leichter ist als für das Einzelgeschäft. Das Geheimniß liegt auch hier wieder hauptsächlich in dem größern Absatzgebiet. Je größer der Kundenkreis eines Geschäfts, um so leichter ist es demselben, die Bedürfnisse des Publikums kennen zu lernen, um so leichter wird es ihm also auch sein, die für das feste Lager zu treffende Auswahl den Bedürfnissen des Publikums gemäß d. h. ohne eignes Risiko zu treffen. Wir unterschätzen die Schwierigkeiten einer umsichtigen Geschäftsleitung keineswegs. Nicht allzugering glauben wir daher auch den Vortheil anschlagen zu dürfen, daß die Beobachtung der Bedürfnisse des Marktes sich bei der Assoziation auf eine Mehrzahl von gleichmäßig dabei interessirten Personen vertheilt. Was der Eine nicht sieht, bemerkt vielleicht der Andere. Ein aufmerksames Verfolgen der Kritik, ein nutzenbringendes Studium des Börsenblattes erfordert seine Zeit; ein Besprechen mit den gebildeten Fachgelehrten der Stadt über den Werth eines Werks setzt einen gewissen Grad näherer Bekanntschaft voraus — alles Vortheile, die sich viel leichter für drei oder vier Personen erreichen lassen als für einen Einzigen, alles aber auch Vortheile, die mit der Zeit einer Assoziation die Möglichkeit einer so sichern Kapital-Anlage zu gewähren im Stande sind, wie sie im Verkehr überhaupt nur verlangt werden kann.

Die Furcht der Entwerthung des Vorraths durch neue Auflagen ist sodann auch wohl eine übertriebene. Schon an dem eignen Absatz kann man es merken, ob ein Buch gut oder schlecht geht. Die Kritik ist hierzu eine weitere gute Handhabe. Der Kommissionär in Leipzig ferner muß im Stande sein können, zu erfahren, wie stark die Auflage und wie der Absatz überhaupt ist, und wird recht gut zu veranlassen sein, auf Verlangen über den Stand der Werke, die für die Assoziation gerade von Interesse sind, einen zuverlässigen Bericht zu erstatten. Dies ist

nicht möglich, sagt man uns vielleicht, der Kommissionär versteht sich nicht dazu. Es kommt jedoch, wie wir glauben, nur darauf an, daß sämmtliche deutsche Sortimenter sich dahin einigen, an ihre Kommissionäre diese Anforderung zu machen, dann wird es diesen Herren schon möglich sein, die Mittel und Wege aufzufinden, um sich die gewünschten Uebersichten zu verschaffen. Viel sicherer und mit ungleich allgemeinerem Nutzen ließe sich dies freilich dadurch erreichen, wenn die deutschen Verlagshandlungen sich darüber einigen könnten, in einer monatlich oder vierteljährig erscheinenden Uebersicht die Stärke der Auflagen der bedeutenderen Werke, den bisherigen Absatz und den darnach noch vorhandenen Vorrath zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wir enthalten uns als Nichtbuchhändler gern, auf die Details der praktischen Ausführung dieses Vorschlags einzugehen, wir glauben jedoch, daß es gerade dem deutschen Buchhandel sehr wohl möglich sein werde, eine solche Einrichtung ins Leben zu rufen. Hat sich doch — um von den Wochenübersichten der Banken ganz zu schweigen — der Waarenhandel, unter Ueberwindung viel größerer Schwierigkeiten die Mittel zu verschaffen gewußt, den Stand des Marktes für jeden einzelnen Artikel allwöchentlich, je alltäglich kontroliren zu können. Man weiß sich bei uns in Deutschland ganz ungeheuer viel auf die zentralisirte Leitung des deutschen Buchhandels und wir vergessen nie diesen Vorzug bei jeder halbwegs passenden Gelegenheit dem Ausland wohlgefällig vorzurücken. Der neuerdings erfolgte Beitritt der pariser Verlagshandlungen zum Börsenverein der deutschen Buchhändler ist freilich ganz geeignet, diesem wohlgefällig sich bespiegelnden Nationalhochmuth neue Nahrung zuzuführen. Ueber all der Ruhmrednerei wird es ja aber wohl geschehen, daß man in nicht allzuferner Zeit im Ernste von einem zentralisirten deutschen Buchhandel nicht mehr wird reden können. Die Sorglosigkeit, mit der man die neu aufstrebenden Kommissions-Plätze Wien, Berlin, Stuttgart, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a/M. unter dem uralten Zentralpunkt Leipzig aufkommen läßt, werden dies Resultat bald genug herbeigeführt haben. Vergessen wir nicht, daß auch der deutsche Buchhandel noch manchem Wunsche Raum läßt und daß auch diesem Theil unseres industri-

ellen Lebens sein obligates Zöpfchen nicht fehlt. Wir haben so eben den Finger auf einen offenbar wunden Fleck des deutschen Buchhandels gelegt, wohlan ihr Herren, gebt einmal einen thatsächlichen Beweis von der Lebenskraft des zentralisirten deutschen Buchhandels, indem Ihr durch monatliche Uebersichten über den Stand des Marktes Euch zu der industriellen Höhe des nichtzentralisirten deutschen Waarenhandels erhebt. Daß hierdurch den Sortimentern sowohl als deren Gläubigern, den Verlegern, ein unberechenbarer Vortheil erwachsen würde, bedarf wohl keines weiteren Beweises — von dem allgemeinen Interesse, das durch derartige statistische Nachweisungen über den Bücherabsatz in der ganzen Nation befriedigt würde, gar nicht zu reden.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstand zurück. Wir sind noch nicht zu Ende mit den Vortheilen, die der Assoziation dem Einzelgeschäft gegenüber bei Anlage eines hinlänglichen festen Lagers zur Seite stehen. Wir rechnen hierzu weiterhin die Möglichkeit eines billigern Ankaufs mancher Werke und der hierdurch gebotenen Chance eines ungleich größeren Nutzens beim Verkauf oder doch eines ungleich stärkeren Absatzes mit geringerem Nutzen. Dieser Vortheil ist freilich nur dann zu erreichen, wenn die Assoziation sich dazu versteht, den Ankauf einer sehr bedeutenden Anzahl von Exemplaren zu wagen, da nur in diesem Falle die Verlagshandlung sich veranlaßt sehen wird, einen stärkern Rabatt oder eine größere Anzahl von Freiexemplaren zu bewilligen. Eine solche gewagte Spekulation kann jedoch die Assoziation mit Rücksicht auf ihren stärkeren Absatz schon eingehen, während sie dem Einzelgeschäft in den meisten Fällen ohne Leichtsinn nicht möglich sein wird. Wir überschätzen jedoch keineswegs den praktischen Werth des hier berührten Vortheils. Der Massenankauf ist unter allen Umständen weder rathsam noch möglich. Es muß ein bestimmter bedeutender Absatz in Aussicht stehen, wenn derselbe Vortheil bringen soll und auch die Assoziation wird sich ihr Publikum und den Werth eines Werks erst sehr genau ansehen müssen, ehe sie sich zu solchen spekulativen Geschäften wird entschließen dürfen.

Wir berühren freilich hiermit ein Geschäft, das von vielen unserer Sortimenter mit sehr ungünstigen Augen angesehn wird.

Die Schleuderer — so nennt man die Sortimenter, welche unter dem Ladenpreis verkaufen — sind in den Augen vieler ihrer Herrn Kollegen nicht viel besser als Schwindler, die anderen ehrlichen Menschen das Brod vorwegnehmen und das alte ehrbare Geschäft ruiniren, das Schleudergeschäft gilt vielfach als ein unruhiges Geschäft, zu dem sich ein Mann von Ehre und Reputation nicht hergeben darf. Doch gemach ihr Herren! das Brod wegnehmen, das Geschäft ruiniren, das sind Aeußerungen, die wir wohl einem ehrsamen Zunftmeister, nicht aber einem Buchhändler nachsehen mögen. Daß der billigere Verkauf eines Buchs unehrenhaft ist, wenn er durch Nachdruck ermöglicht wurde, werden wir gewiß nicht leugnen. Daß es aber auch unehrenhaft sein soll, ein Buch billiger zu verkaufen, wenn der rechtmäßige Verleger dasselbe aus irgend welchem Grund zu einem billigeren Ankaufspreis abgelassen, das vermögen wir in der That nicht abzusehen. Es ist gewiß eine sehr schöne Sache um die gleichmäßigen festen Ladenpreise im deutschen Buchhandel, und wir verkennen gewiß am wenigsten, wie sehr ihre Stetigkeit geeignet ist, dem Buchhandel den vorzugsweise anständigen Charakter vor jedem anderen Zweig des Detailshandels zu bewahren. Das Prinzip der festen Preise darf aber nicht zum Freibrief für Schlendrian und Trägheit erhoben werden.

Es gibt kein Produkt der Menschenarbeit, das nicht im Laufe der Zeit durch die Konkurrenz eine Preisermäßigung erfahren hätte. Daß diese invellirende Wirkung der Konkurrenz ein Akt freiwilliger Resignation gewesen, wird Niemand behaupten wollen; sie ist aber jedenfalls eine so allgemeine Erscheinung auf dem wirthschaftlichen Gebiet, daß wir sie mit Recht als eins jener Gesetze ansehen dürfen, welche die Vorsehung zur Herstellung einer harmonischen Ordnung in das wirre Treiben der menschlichen Interessen gelegt hat. Soll das wesentliche Vehikel menschlicher Bildung, soll das gedruckte Wort des Geistes allein von dieser wohlthätigen Wirkung der Konkurrenz nicht alterirt werden dürfen? Der Buchhandel hat dankbar die Erfindung der Dampfpresse, die Anwendung der Dampfmaschine bei der Papierfabrikation und die hierdurch bewirkte Ermäßigung der Bücherpreise sich gefallen lassen — auf welchen Titel hin will man es dem

Sortimenter verbieten, nun auch seinerseits einmal durch Thätigkeit und Umsicht zu einer weiteren Ermäßigung dieser Preise beizutragen? Wenn Gsellius in Berlin oder J. S. Mayer in Hamburg den Berliner und Hamburger Markt genau genug kennen, um für dies oder jenes Werk einen Massenankauf wagen zu dürfen, so mag dieß vielleicht ihren Herren Kollegen sehr unbequem sein, unehrenhaft ist es aber gewiß nicht, es sichert diesen Herren vielmehr in unsern Augen die Ehre eines rührigen und umsichtigen Geschäftsbetriebs. Und diese Ehre, durch Fleiß und Anstrengung der Menschheit ihre Bildungsmittel immer mehr zugänglich zu machen, ist überhaupt die alleinige Ehre, die dem Buchhandel Gewinn verspricht, keinenfalls aber können weder Ehre noch Klugheit eine Thätigkeit verbieten, die bei allen übrigen Zweigen des Handels mit Recht als das charakteristische Merkmal kaufmännischer Tüchtigkeit angesehen wird.

Weniger erheblich, jedoch ebenfalls immerhin erwähnenswerth, ist auch der Vortheil, der sich für die Assoziation aus dem durch den größeren festen Vorrath an und für sich hervorgerufenen stärkeren Absatz ergeben dürfte. Je reicher ein Geschäftsladen assortirt ist, um so verführerischer ist er für die Kauflust der ihn Besuchenden. Dies gilt für jedes Detailgeschäft, es gilt vorzugsweise für das Sortiment-Geschäft. Es liegt ein eigenthümlicher Reiz für den Gebildeten in dem Anblick der sauber gebundenen oder brochirten Bücher. Der Wunsch sie zu besitzen wird oft unwiderstehlich rege bei ihrem Anblick. Gar manches Buch wird mitgenommen, an dessen Kauf man gar nicht dachte, als man in den Buchladen eintrat, und es gehört jedenfalls schon viel ökonomischer Sinn dazu und viel Festigkeit — die auch wieder erst nach theuer bezahltem Lehrgeld erworben werden — diesem Reiz zu widerstehen. Ob diese Käufe sich den pekuniären Verhältnissen des Einzelnen gegenüber hintennach alle rechtfertigen lassen, ist eine andere Frage, die den Buchhändler auch weiter nicht interessirt. So viel wird uns indeß von Vielen bereitwillig zugestanden werden, daß auch der hier geltend gemachte Vortheil nicht allzuweit ausgeholt und gesucht ist.

Dies sind die hauptsächlichsten Garantien, die einer Assoziation von Sortimentern für die Rentabilität einer angemessenen

Kapital-Anlage in älteren Werken sich darbieten möchten. Daß dieselben Garantien auch für einen stärkeren Vorrath neuerer Werke gegeben sind, wenn die Zahl der von der Verlagshandlung à Kondition bewilligten Exemplare zum Zweck der Komplettirung des Lagers überschritten werden muß, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Wir haben diesen Garantien zwar noch eine letzte hinzuzufügen, halten jedoch die Erörterung derselben weiter unten für passender, und wenden uns lieber jetzt einer Frage zu, deren Behandlung vielleicht erst geeignet ist, unsere Vorschläge und Ansichten in der richtigen Beleuchtung erscheinen zu lassen.

Auf den Kaufmann, der diese Zeilen etwa lesen sollte, mag es vielleicht einen eigenthümlichen Eindruck machen, wenn er uns hier bestrebt sieht, für einen Zweig des Handels das Risiko so gering als möglich nachzuweisen. Ist doch für den wirklichen, tüchtigen Kaufmann das Wagen und Riskiren etwas ganz Gewöhnliches und liegt doch gerade in der Kühnheit der Operation, in dem tief angelegten Kalkul für ihn erst der eigentliche Reiz seiner Thätigkeit, die vollständige Befriedigung auch auf dem Gebiet des Geistes, die magnetische Kraft, die ihn auch dann noch zu immer neuen Operationen mit unwiderstehlicher Gewalt hinzieht, wenn seine materiellen Wünsche längst gesättigt sind. Oder ist es etwa die Sorge um das tägliche Brod, was die Millionäre der City, die Börsenkönige von Hamburg und New-York bis an ihr Lebensende an die Börse treibt, was sie immer von Neuem wieder dazu reizt, ihre Schiffe dem trügerischen Meere, ihr Vermögen den Chancen des Marktes und dem Credit ihrer Geschäftsfreunde anzuvertrauen? Der Mensch lebt nicht allein von Brod und Wein. Diese Appellation an die geistige und sittliche Natur des Menschen gilt auch für den Zweig menschlicher Thätigkeit, der wie kein anderer um seiner materiellen Richtung willen verschrieen ist, für den Handel, und in höherem Grade vielleicht, als es sich der nichtkaufmännische Theil der Gesellschaft träumen läßt. Bei dem Buchhandel dürfen wir indeß und darf auch der Großhändler nicht übersehen, daß dieser Zweig des Handels, wenn auch nicht durch seine Eigenschaft als Detail-Handel, jedenfalls aber durch die Natur seines Gegenstandes von dem

freien, dem kühnen Wagen sich ergebenden, Betrieb ausgeschlossen ist. Wenn auch einmal ein Bremer Haus an einer Ladung Brasilkaffee eine Schlappe erleidet, die nächste Ladung bringt den Verlust wider ein oder es wird auch wohl mit besserem Erfolg in Java, oder in Thran, oder in Farbholz versucht, die Gegenstände des Waarenhandels sind ja unbeschränkt und finden überall Absatz. Unser Bremer Haus hat vielleicht eine starke Sendung Blei verschrieben. Es denkt an den Bedarf einer neu projektirten großen Schwefelsäurefabrik oder Schriftgießerei. Die nächsten Wochen bringen aber die Nachricht von einer Kriegserklärung Frankreichs und siehe über Nacht steigen die Preise um 50 Prozent. So geht es mit Baumwolle, mit Taback, mit Zucker, mit Getreide, mit Seide, mit Wein, wenn die Ernteberichte unverhofft schlecht lauten, so geht es mit den Fabrikaten der europäischen Industrie, wenn Staatsverträge ein neues Handelsgebiet eröffnen.

Das ist aber Alles ganz anders beim Buchhandel. Was nützt es dem deutschen Sortimenter, wenn China und Japan dem europäischen Handel sich öffnen, der deutschen Sprache und der deutschen Kultur werden sie damit nicht erschlossen: Die Waaren des Buchhandels gehen ja überhaupt nie weiter als das Gebiet der deutschen Sprache reicht. Und innerhalb dieses Absatzgebiets, wie ist der Konsum wieder so individuell gesplittert. Was soll der Bauer mit Savigny's System, was der Jurist, was der Kaufmann mit Ludwig's Physiologie? Auf dem Büchermarkt gibt es auch keine Börsenschwankungen, da bringt nicht jede Woche andere Konjunkturen und andere Preislisten, da gibt es keine Mißernten, keinen Wettkampf zwischen Nachfrage und Angebot, da ist Alles fest und bestimmt. So lange die 10,000 Exemplare der Auflage nicht vergriffen sind, läßt die Verlagshandlung jedem Sortimenter die gewünschten Exemplare mit den ein für allemal bestimmten 20 oder 25 oder 30 Prozent Rabatt, und ist der Vorrath erschöpft, so wird eine neue Auflage veranstaltet, das Geschäft bewegt sich in denselben Verhältnissen weiter und dem Sortimenter ist es dabei keinmal möglich, den Ladenpreis höher zu stellen als 20 oder 25 Prozent über dem Einkaufspreis. Der Krämer mag ferner immer nur ¹/₄ oder

$^1/_2$ Pfund Kaffee oder Zucker verkaufen, er weiß sehr wohl, daß der Käufer wiederkommen wird, wenn das entnommene Quantum konsumirt ist und daß sich dieser Kauf während der Lebenszeit des Käufers vielleicht noch mehrere tausend Male wiederholt. Beim Sortimenter bleibt es regelmäßig bei dem einzelnen Buch, das er an uns absetzt. An diesem Buch genießen wir unser Leben lang und mit uns vielleicht unsere ganze Familie, unsere Enkel, ja wohl gar noch einige Freunde. Der Sortimenter verkauft nicht ballenweise, wie dies beim Großhändler immer, beim Detaillisten doch ziemlich häufig vorkommt, bei ihm geht der Absatz Stück für Stück. Ballenweise verkauft er erst dann, wenn er seine Bücher nicht als Bücher, sondern als Makulatur-Papier werthet und vor solchen Engros-Geschäften bittet er den Himmel, ihn in Gnaden zu bewahren.

Die hervor gehobenen Verschiedenheiten des Buchhandels und des Waarenhandels werden hinreichen, um auch dem energischsten Großhändler die Schwierigkeiten und engen Grenzen des Sortiment-Geschäfts zu vergegenwärtigen, sie werden jedenfalls genügen, um bei den Sortimentern die Ueberzeugung hervorzurufen, daß wir wenigstens die eigenthümliche Natur und die dadurch gebotene Betriebsweise ihres Geschäfts keineswegs verkennen. Wenn wir daher, gestützt auf die allgemeinen und lauten Klagen des Publikums, andere und bessere Geschäftseinrichtungen von den Sortimentern verlangen, wenn wir namentlich auch der Spekulation einen größeren Spielraum eingeräumt wissen wollen, so mag uns die obige Anerkennung der hierbei obwaltenden Schwierigkeiten wenigstens gegen den Einwand schützen, daß wir die Natur des Sortiment-Geschäfts nicht hinlänglich gewürdigt. Auch bei Berücksichtigung aller Schranken können wir indeß den Sortimentern den Vorwurf nicht ersparen, daß sie ihrem Geschäft einen engherzigeren Charakter aufgedrückt, als es die Natur desselben gebot, daß sie sich begnügend mit dem althergebrachten Betrieb, es auch nicht einmal versucht haben, dem Publikum die Unvollkommenheiten des Sortiment-Buchhandels so wenig fühlbar werden zu lassen, als es menschlicher Anstrengung und Einsicht möglich wäre. Uns hat es nicht in den Kopf gewollt, als wir bei wiederholten Besprechungen mit verschiedenen Sortimen-

tern über die Unzulänglichkeiten ihres Geschäfts immer wieder auf die eng abgesteckten Grenzen des Buchhandels als ultima ratio verwiesen wurden, daß gesunder, frischer Handelsgeist und daß sich das Publikum hierbei beruhigen müsse, uns fiel immer wieder dabei ein, mit wie ganz anderen Schwierigkeiten menschliche Energie sich nicht schon abgefunden. Nicht die Hände mit dem Gedanken in den Schoß legen, es gibt kein Mittel zur Besserung, sondern jede Faser des äußeren und inneren Menschen anspannen, bis Abhilfe getroffen worden, das schien uns hierbei das einzig würdige Verhalten für den Buchhändlerstand. Als eine solche Provokation auf buchhändlerische Energie und Elastizität bitten wir denn auch unseren Vorschlag anzusehen, die Assoziation bei dem Sortiment-Handel zur Anwendung zu bringen.

Korrespondenzen.

Hannover, 15. Januar.

Die Klagen des die Elbe brauchenden Handelsstandes über die Hartnäckigkeit, welche Hannover im rührenden Bunde mit Mecklenburg und Dänisch-Lauenburg einer wirksamen Ermäßigung der Zölle auf der Oberelbe entgegensetze, begegnen sich hier mit der Ankündigung der Times, daß England den Stader Zoll nicht ferner erlegen lassen wolle. Wir wissen nicht, ob man dieses Ergebniß der Geschicklichkeit des nach London gesandten Herrn Lang, früher liberal und jetzt junkerlich gesinnt, zu danken hat. Aber gewiß ist es nur die natürliche Folge einer Politik, welche auch nach dem warnenden Falle des Sundzolls und dem eigenen Vorgang mit der Abschaffung der Weserzölle es hinsichtlich des Stader Zolls und der übrigen Elbzölle noch „an sich heran kommen lassen wollte."

Doch haben wir es hier nicht mit irgend welcher äußern Politik, sondern mit dem merkwürdigen Beweggrund unsers Staats für seine Haltung in der Elbzollsache zu thun. Auf die hartnäckige Behauptung des Stader Zolls ist unzweifelhaft die väterliche Vorliebe für Harburg, das unter Schmerzen geborne Kind des Staats, von nicht geringem Einfluß. Das eben ist der Fluch künstlicher Staatsschöpfungen, daß man beim Anblick des unabwendbaren Mißlingens auch vor sonst vielleicht verschmähten Mitteln nicht mehr zurückschreckt. Genau denselben Fall haben wir bei den oberelbischen Zöllen festzustellen. Es ist wohl nicht lediglich das Finanzinteresse, wie man der Allgemeinen Zeitung von hier aus einreden möchte, weshalb die Zollstätten bei Schnackenburg und Bleckede

nach wie vor den Stromverkehr lahm legen sollen; wenigstens nicht das Interesse an denjenigen Einkünften, welche aus den Wasserzöllen fließen. Im Vordergrunde steht das Interesse an den Erträgen der Staatseisenbahnen, und ist sogar ungescheut auf den fruchtlosen letzten Elbschifffahrtskonferenzen geltend gemacht worden, wenn die Hamburger Kommerzdeputation einigen Glauben verdient. Nachdem Hamburg einmal versäumt hat, die wirksame Ermäßigung der Flußzölle in dem Augenblick durchzusetzen, wo die ersten Schienenwege anfingen der Stromschifffahrt eine bald geradezu mörderliche Konkurrenz zu machen, ist seinen Wünschen so in Hannover wie dem Anschein nach auch in Mecklenburg an dem Eisenbahninteresse ein Feind erwachsen, der die Staatsgewalt vorläufig noch völlig zu seiner Verfügung hat. Mit dem positiven Vortheil der Staatskasse, die hannoverschen Bahnen immerhin selbst auf Kosten des Elbverkehrs rentiren zu machen, verband sich die Geneigtheit der öffentlichen Meinung, ihre anfängliche Verachtung des auf Schienen laufenden Dampfrosses dadurch wieder gut zu machen, daß sie es nun für unwiderstehlich ausgab und namentlich den Strömen eine ziemlich vollständige Verödung weissagte. In der That sind diejenigen Güter des Elbverkehrs, welche den ganzen und den halben Zollsatz zu erlegen haben, zwischen 1845 und 1858 auf ein Siebentel gesunken. Aber wieviel von dieser Verlegung des Transports kommt auf die Rechnung des einseitig drückenden Zolls? und auch wenn die Waaren feinerer und kostbarerer Art die Eisenbahnen vorziehen sollten, wird es nicht grobe und wohlfeile Gegenstände genug geben, um auch den unentgeltlich rollenden Wogen im Dienste der tauschenden Menschen Beschäftigung zu sichern? Mit der vermeintlich zuläſſigen Vernachlässigung der Wasserstraßen ist es also nichts. Das geringschätzende Extrem in Bezug auf die Bedeutung der Eisenbahnen war nicht thörichter als es das über- und alleinschätzende Extrem ist. Es hieße in den Grundfehler schutzzöllnerischer Anschauungen verfallen, wollte man Gottes Fahrstraße ungenutzt lassen und nur das Werk von Menschenhand für menschlichen Verkehr in Gebrauch erhalten. Was ihre Instanderhaltung den Uferstaaten kostet, mögen die Schiffe in festen und gleichen Sätzen bezahlen; mehr zu leisten sind sie von Rechtswegen nicht schuldig. Auf diesen Punkt müssen die Erbzölle herabgebracht werden, wenn nicht dem augen-

blicklichen Ertrage einer Staatsanstalt der offenbare Vortheil der Gesammtheit, die die nasse Beförderung unter Umständen billiger haben kann als die trockene, und wenn ihm nicht das ganze zukünftige Gedeihen der auf den Stromverkehr angewiesenen Bevölkerung ungerechter Weise geopfert werden soll.

Ist die Gerechtigkeit etwa nicht eine vornehmere, ältere, gewissere und deshalb dauerhaftere Sorge des Staats, als die um die Rente seiner Eisenbahnen? Die Wage des Rechts zu handhaben, dazu ist der Staat ja überhaupt am Leben. Die Eisenbahneinkünfte können ihm für diesen heiligen Zweck nur Mittel sein. Leider aber besteht eine große Gefahr — und unser Beispiel zeigt die Gefahr sogar schon als eine Wirklichkeit — daß bei einem ausgedehnten und wohlgepflegten Betriebe von Eisenbahnen das Mittel zum Zweck werde und höheren, ungleich wichtigeren und ernsteren Zwecken in den Weg trete. Das ist ein Grund gegen Staatsbahnen, welchen wir ihren unbefangenen Fürsprechern zu bester Beherzigung empfehlen. Aber auch die rein finanzielle Auffassung des Staatseisenbahnwesens möge solche Vorfälle nicht außer Acht lassen. Wenn eine leidliche Eisenbahnrente nur auf Kosten eines sonst blühenden Flußschifffahrtsverkehrs zu gewinnen ist, so muß der Respekt des Finanzmannes vor dieser milchreichen Kuh bedeutend sinken. Der stillschweigende Abzug für Erstickung von andersgeartetem Verkehr, den er nun machen muß, könnte leicht die „völlig angemessene Verzinsung" den betreffenden Schuldzinsen gegenüber in eine klägliche Schadenwirthschaft umwandeln. Fassen wir unsre Meinung kurz zusammen: wenn es den Staatseisenbahnen beschieden sein sollte, in der wirthschaftlichen Politik der Regierungen so bedenkliche Stimmungen hervorzurufen, wie sie die hannoverschen in der Frage der Elbzölle verräth, so ist das für alle unabhängigen Vaterlandsfreunde die dringendste Aufforderung, die ohnehin rein willkürliche Verbindung zwischen dem Staat und zwischen jungen Verkehrsanstalten mit verbündeten Kräften zu lockern und dereinst vollständig aufzulösen.

Hamburg, 12. Januar 1859.

Im September v. J. theilte ich den Lesern der „Volkswirthschaftlichen Monatsschrift" eine Entscheidung des hiesigen Handelsgerichts mit, welches dasselbe am 28. August v. J. in Sachen der Herren C. L. D. Meister und Ad. Alexander für sich und im Auftrage von noch 198 Aktieninhabern der Norddeutschen-Bank als Kläger gegen die Direktion dieser Bank gefällt hat. Es handelte sich nämlich darum, ob die Direktion befugt sei, einen dem Wortlaut der Statuten, weil von 200 Inhabern von 2000 Aktien ausgehend, an eine Generalversammlung zu bringenden Antrag, so lange dennoch zurückzuweisen, bis die Gerichte entschieden haben, ob der Inhalt des Antrags nicht dem Fundamente der Bank widerspreche. Das Aktienkapital dieser Bank ist nämlich auf mindestens 20 Millionen Mark Banko, die auch voll eingezahlt sind, bestimmt, und jener Antrag lautet dahin, zeitweilig einen Theil dieses Geldes den Aktionären zurück zu zahlen. Das Handelsgericht, vor welchem, ausnahmsweise hier in Hamburg, die Verhandlungen öffentlich und mündlich geführt werden, und dessen Richterpersonal aus Kaufleuten besteht, welche von einem Rechtsgelehrten präsidirt werden, entschied in Uebereinstimmung mit gesunden, volkswirthschaftlichen Grundsätzen, daß eine Aktiengesellschaft nicht unter Vormundschaft ihrer Direktion stehe, sondern in einer Generalversammlung selbst die Frage zu beantworten habe, ob sie den vorliegenden Antrag als fundamentalwidrig zur Berathung geeignet finde oder nicht. Gleichzeitig wies das Handelsgericht in den Motiven zu seinem Erkenntnisse die Zulässigkeit der vom Anwalt der Beklagten vorgebrachten Analogien mit politischen Körperschaften, deren Vorstand nach gewissen Rechtsanschauungen dafür zu sorgen habe, daß die Gesammtheit keine verfassungswidrige Handlung begehe, als für das Verhältniß einer Aktiengesellschaft gar nicht in Betracht kommend zurück. Wir freueten uns damals über eine richterliche Entscheidung, welche so ganz mit der Lehre von der in der Assoziation zu wahrenden Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Theilnehmer übereinstimmt. Unsre Freude ist jedoch nunmehr, durch ein vom hiesigen Obergerichte abgegebenes reformatorisches Urtheil getrübt worden. Das letztgenannte Gericht wird von 8 Senatoren,

wovon 4 Juristen und 4 Kaufleute sind, verwaltet, und ist in dessen Entscheidungen von hiesigen Sachkennern nicht selten eine administrative Färbung wahrgenommen und öffentlich getadelt worden. Die Verhandlungen beim Obergericht werden übrigens schriftlich und heimlich geführt. Dieses, wie bemerkt, mit Mitgliedern unserer obersten Regierungskorporation besetzt, hat sich den vom Handelsgerichte verworfenen Ansichten des Anwalts der Beklagten, in dem am 7. d. Mts. abgegebenen Erkenntniß zustimmig erklärt, und die Frage, ob der Antrag der Kläger fundamentalwidrig sei oder nicht, zur Aburtheilung an das Handelsgericht, als erste Instanz, zurückverwiesen. Wahrscheinlich wird jedoch von den Klägern gegen das Erkenntniß des hiesigen Obergerichts an die dritte und höchste Instanz, das Oberappellationsgericht der vier freien Städte in Lübeck, appellirt werden, und sind wir auf den endlichen Ausgang dieses Prozesses sehr gespannt. Bekanntlich besteht hier völlige Assoziationsfreiheit für Aktiengesellschaften. Diese etabliren sich, ohne daß es irgend einer vorhergehenden Erlaubniß der Regierung bedarf oder daß nach deren Inslebentreten irgend welche Ueberwachung regierungsseitig stattfindet. Die Direktion einer hiesigen Aktiengesellschaft findet demnach nur in der Generalversammlung der Aktionäre eine Schranke ihrer Machtvollkommenheit. Sollte es aber einer Direktion zustehen, nachdem allen erschwerenden Formen eines Antrags statutengemäß von den Aktieninhabern genügt ist, denselben als fundamentalwidrig erklären zu können, und in diesem Falle erst eine Entscheidung der Gerichte über die so gestellte Vorfrage nöthig sein, so würde die Möglichkeit gegen den Willen der Direktion einen Antrag von Aktieninhabern an eine Generalversammlung zu bringen in einer Weise erschwert, daß die weder von der Regierung noch von ihren Auftraggebern zu überwachende Direktion thatsächlich in ihrem Wirkungskreise einen schrankenlosen Despotismus ausüben könnte. Wir sind ein aufrichtiger Freund der Selbstverwaltung, müssen aber Anstand nehmen, einer solchen das Wort zu reden, bei welcher jede Verantwortlichkeit illusorisch wird. Die Ueberwachung der Direktion durch einen Regierungskommissar, so sehr wir dieselbe auch sonst tadeln, würden wir doch dem oligarchischen Absolutismus einer Gesellschaftsverwaltung vorziehen, wie sie sich hier herausstellen würde, wenn die Entscheidung des hiesigen Ober-

gerichts endgiltig als Präzedenzfall für die Zukunft gelten sollte. Gewiß würde sich auch jeder einsichtsvolle Geschäftsmann sodann zweimal bedenken, sein Kapital in Aktien Hamburger Gesellschaftsunternehmungen anzulegen, deren Direktion eine vormundschaftliche Gewalt über das Vermögen der als unmündig behandelten Aktionäre haben würde.

Die regelmäßigen, jährlichen Generalversammlungen der beiden 1856 hier begründeten Aktienbanken, der Norddeutschen und der Vereinsbank, werden wahrscheinlich in nächster Zeit abgehalten werden. Nach ihren Ende Dezember v. J. publizirten Ausweisen zu schließen, werden deren Direktionen, wenn sie die Solidität ihrer Institute wahren wollen, verhältnißmäßig nur geringe Dividenden zahlen können; denn diese werden schwerlich den Zinsfuß übersteigen, welcher hier, wo Geld in der Regel billig zu haben ist, für pupillarisch sichere Hypothekpöste gezahlt wird. Das nominelle Grundkapital beider Aktienbanken ist 20 Millionen Mark Banco für jede. Bei der Norddeutschen-Bank ist dasselbe voll eingezahlt, während die Verwaltung der Vereinsbank nur 20 % des ganzen Kapitals von den Aktionären eingefordert hat und nach einem Beschluß der im vorigen Jahre abgehaltenen Generalversammlung dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung, von der Direktion nur noch 10 % des Aktienkapitals zur Einzahlung verlangt werden. Die Vereinsbank hat, zufolge des Ende Dezember publizirten Status, im Jahre 1858 an Zinsen Bko. M. 207,363 6 Sch. gewonnen und außerdem durch den Handel mit auswärtigen Wechseln u. s. w. Bko. M. 37,708 $13^1/_2$ Sch., also zusammen Bko. M. 245,072 $3^1/_2$ Sch.; dagegen betrugen die Unkosten des Jahrs Bko. M. 66,526 $14^1/_2$ Sch. und müssen wir diesen wohl noch Bko. M. 800 als Betrag von 10 % für Abnutzung des mit Bko. M. 8000 aufgeführten Mobiliars hinzufügen, so daß von dem Brutto-Verdienst Bko. M. 67,326 $14^1/_2$ Sch. abzuziehen sind. Der Netto-Avance des Jahres 1858 war demnach für die Vereinsbank Bko. M. 177,745 5 Sch. oder etwas über $4^1/_4$ % vom eingezahlten Kapital. Außerdem besitzt sie von den Ende 1857 auf Liquidations-Konto bei der damaligen Krisis zurückgestellten Bko. M. 167,333 12 Sch. nur noch Bko. M. 150,092 3 Sch. in jetzt noch nothleidend gebliebenen Wechseln, während für den Rest von Bko. M. 17,241 9 Sch. son-

stige gute Aktiva valediren. Wollte die Verwaltung demnach auch letztern Betrag gänzlich als Dividende mit vertheilen, so könnte sie noch $^1/_2$ $^0/_0$ mehr, also $4^3/_4$ $^0/_0$ für das Jahr 1858 ihren Aktionären zahlen. Die Direktion der Vereinsbank wird das aber im wohlverstandenen Interesse ihres Instituts nicht thun, sondern im Gegentheil, wenn sie den Regeln einer gesunden Bankpolitik folgt, eine viel geringere Dividende erklären. Banken können nämlich eben so wenig wie andere Geschäfte von allen Verlusten bei Ausständen stets befreit bleiben. Der Kaufmann, der beim Schluß des Jahrs seine Bilanz macht, rechnet, wenn er sich über seinen Vermögenszustand nicht täuschen will, einige Prozent seiner Ausstände, für mögliche Verluste von seinem Avance ab. Eine Bankverwaltung, die ebenso verfahren wollte, würde bei der Größe ihrer Ausstände in der Regel nur selten eine Dividende vertheilen können. So betrugen z. B. die Gesammtausstände der Vereinsbank Ende 1858 die Summe von Bko. M. 8,561,228 $4^1/_2$ Sch., wovon 2 $^0/_0$ für mögliche Verluste zurückgestellt, fast den ganzen Jahresverdienst erschöpfen würden. Um die Interessen der Aktionäre, welche die Vertheilung möglichst großer Dividenden verlangen mit der zur Beförderung der Bankgeschäfte unumgänglich nothwendigen Solidität zu verbinden, bilden deshalb alle wohlgeleiteten Aktienbanken, wie die ältere londoner, nach deren Muster die Vereinsbank gegründet ist, einen Reservefonds, der nach und nach in der Regel bis zu einer Höhe von 20 bis 25 $^0/_0$ des eingezahlten Kapitals angesammelt wird. In Großbritannien ziehen es häufig die Aktionäre junger Banken in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse vor, einige Jahre lang keine Dividende zu erhalten, um statt dessen bald einen hinlänglich groß erachteten Reservefonds zu besitzen, weil eine Bank ehe sie letztern hat in der dortigen Geschäftswelt nicht das Vertrauen genießt, welches erforderlich ist, um ihr viele gute Kunden zu erwerben. Die Vereinsbank muß diesem Beispiele, wenn sie dauernd geachtet da stehen will, folgen, und mit der Bildung eines Reservefonds, den sie etwa bis zur Höhe Einer Million Mark, nach dem erwähnten Beispiele londoner Banken, ansammeln muß, sofort beginnen. Wir meinen, daß sie dazu außer dem Betrage von Bko. M. 150,092 3 Sch., welcher noch für nothleidende Wechsel valedirt, diesmal mindestens Bko. M. 50,000 zurücksetzen müßte, wonach die Direk-

tion der Vereinsbank nur circa $3^1/_2$ % Jahresdividende vertheilen kann. So angenehm es auch einer Verwaltung sein muß, ihren Aktionären größere Geldaustheilungen zu machen, so wird sie es doch vorziehen müssen, diese so weit zu beschränken, daß ein Reservefonds gebildet werden kann. Uebrigens genießt die Vereinsbank eines wohlverdienten Vertrauens, da sowohl die an der Spitze des Instituts stehenden Männer im Rufe großer Solidität stehen, wie auch weil ihre Geschäfte sich auf die mit geringstem Risiko verknüpften Bankgeschäfte des Wechseldiskontirens, Handels mit auswärtigen Valuten und Beleihung von Staatspapieren beschränken.

Ganz anderer Art sind die Geschäfte der Norddeutschen-Bank. Diese gewährt Blanko-Kredit, beleiht Waaren und treibt Fondshandel, wie sie sich denn auch im Laufe dieses Jahrs mehrfach bei der Negozirung größerer Anleihen betheiligte. Die solideren Bankgeschäfte betreibt sie zwar auch, jedoch ist bei ihr die Tendenz, sich als Hilfinstitut größerer Waaren- und Börsenspekulationen zu geriren vorherrschend. Beim Abschluß der Jahresrechnung von 1857 wurden von der Verwaltung dieser Bank, zur Deckung damals nothleidender Wechsel und zur Bildung eines Reservefonds, jetzt vorhandene Bko. M. 625,167 $9^1/_2$ Sch. zurückgesetzt. Die Bank führt in ihrem Ende Dezember veröffentlichten Status nur noch Bko. M. 253,013 $^1/_2$ Sch. Wechsel als nothleidend in ihrem Portefeuille auf und bleiben demnach bereits außer der gleichen dagegen valedirenden Summe, Bko. M. 372,154 9 Sch. als Reserve. Bei einem eingezahlten Kapital von 20 Millionen wird nach dem Vorbilde der Aktienbanken in London, der Reservefonds noch jahrelang zu vermehren sein; was übrigens ja auch bei den bedeutenden Ausständen dieser Bank, welche Ende 1858 die Summe von Bko. M. 23,073,983 $6^1/_2$ Sch. erreichten, gewiß nothwendig ist. Abgesehen hiervon ergibt ein Vergleich der im jüngsten Status aufgeführten Aktiva mit den Passivis, einen Jahresverdienst von Bko. M. 748,552 4 Sch. oder circa $3^3/_4$ % des eingezahlten Gesammtkapitals. Die Dividende wird jedoch um so viel kleiner ausfallen müssen, als der Betrag der Summe ist, welche dem Reservefonds hinzugefügt wird, wozu wir Bko. M. 200,000 mindestens als nothwendig erachten. Unter den Ausständen dieser Bank sind Pöste, welche ihrer Natur nach bedeutenden Werthveränderungen unterworfen sind, und ist für

dieselbe daher, zur Erhaltung des Kredits ihrer Aktien ein großer Reservefonds noch nothwendiger als für die Vereinsbank. Außerdem hat die Weigerung des Vorstandes, den im Eingang dieses Schreibens erwähnten Antrag von 200 Aktionären auf zeitweilige Reduktion des eingezahlten Kapitals und der daraus entstandene Rechtshandel viel böses Blut gesetzt, was wohl nicht ganz ohne Einfluß auf die bedeutenden Kursschwankungen der Aktien dieser Bank an der hiesigen, wie an auswärtigen Börsen geblieben ist. Die geringere Geneigtheit Hiesiger in Geschäftsverbindung mit der Norddeutschen-Bank zu treten, dokumentirt sich gegenüber der Vereinsbank dadurch, daß letztere, trotzdem ihr eingezahltes Kapital nur ein Fünftel desjenigen der Norddeutschen beträgt, dennoch eine viel größere Anzahl von Girokonten in ihren Büchern eröffnet hat. Wenn auch die Solvenz beider Banken gleichmäßig durch eigenes Kapital garantirt wird, so scheinen doch recht vorsichtige Hamburger, und deren gibt es trotz der großen Krisis von 1857 noch immer recht viele, die Verbindung mit einem weniger Kapital besitzenden Institute, dessen Geschäftskreis sich auf die solidesten Bankgeschäfte statutenmäßig beschränken soll, derjenigen mit dem an eingezahltem Kapital reichern vorzuziehen, das aber sich mehr einem Kreditausdehnungsinstitute zuneigt.

Es wäre noch gar manches andere aus dem Gebiete hiesiger volkswirthschaftlicher Zustände zu berichten, doch muß ich für heute schließen und behalte ich mir die Berichterstattung für meinen nächsten Brief vor. — z.

Aus dem Schwarzwalde.

Außerhalb des badischen Landes denkt man wohl bei der Schwarzwälder Industrie an ein wildes Waldgebirge, wo das Flößerholz, das dann mit enormen Gewinn nach Holland schwimmt, zugerichtet und in dunklen Hütten Uhren, Strohhüte und Bürsten verfertigt werden. An eine fabrikmäßige Gütererzeugung denken die wenigsten; und doch ist die Fabrikation des Schwarzwaldes an sich

nicht unbedeutend und jedenfalls eine stattliche im Verhältniß zur Größe des badischen Landes. Ist sie auswärts weniger bekannt als genannt, so verschulden dies insbesondere 2 Gründe. Einmal fehlt es noch fast gänzlich an einer Veröffentlichung statistischer Daten, erst in neuester Zeit sind einzelne Hefte vom statistischen Bureau in Carlsruhe herausgegeben worden, und darunter bisher noch keins über die Gewerbsverhältnisse des Landes. Sodann wird in Baden, außer den oben genannten Schwarzwälder Waaren von großen Stapelartikeln der Fabrikation wenig für das Ausland gearbeitet, dagegen aber auch wenig vom Auslande bezogen, mit andern Worten, man produzirt vorzugsweise für den eigenen Konsum. Das ergibt sich z. B. aus folgenden Zahlen auf's deutlichste:

Einfuhr	1856	Rohe Baumwolle	178,442	Ctr.
	(1854	" "	112,015	")
	1856	Baumwollengarne	8,147	"
	(1854	"	10,132	")
	1856	Baumwollenwaaren	236	"
	(1854	"	149	")
Ausfuhr	1856	"	4,863	"
	(1854	"	2,658	")

Aehnlich verhält es sich beim Eisen:

Einfuhr	1856	28,004	Ctr.
Ausfuhr		57,711	"

bei einer Produktion von circa 130,000 Ctr. Eisen. Andere Beispiele s. u.

Aus jenem angeführten Grunde sind die Züge zu einem Gesammtbild der badischen Industrie schwer zu vervollständigen. Wir müssen uns auf einige wenige zugängliche meistens schon ältere Zahlen beschränken, um dann etwas näher auf den Schwarzwald und dessen Erzeugnisse einzugehen.

Im Jahr 1849 arbeiteten in 335 Fabriken 17,105 Leute, welche ein Gesammtprodukt von 18,800,714 fl. Werth erzeugten, und von denen auf die

Baumwollenindustrie	8226
Seiden "	1303
Tabak "	990
Gold und Silber "	857

Eisen	747
Papier	525 kommen.

Seitdem sind diese Zahlen zusehends und trotz des verderbenbringenden Jahres 1849 (9,000,000 fl. Steuerkapital sollen damals verloren gegangen sein), bedeutend gewachsen. So stieg in Pforzheim die Zahl der Bijouteriefabriken allein in den 4 Jahren von 1853—1857 von 63 auf 136 also um 100 % und die Gesammtbevölkerung der Stadt in 6 Jahren von 7951 auf 10,711 also um 33 %. Die Menge der Fabrikarbeiter beträgt 7000. So hat die Stadt Lahr unter 6939 Einwohnern (1803 nur 3303) 1200 Fabrikarbeiter. Die Baumwollenspinnereien arbeiten mit 210,600 Spindeln (in Preußen 454,000 und in Sachsen 609,676).

Auch im Schwarzwald, wie er sich auf der Villinger Ausstellung abspiegelt, lassen sich alsbald einzelne blühende Industrie-Zweige und Distrikte unterscheiden. So die Uhrenindustrie, deren Hauptsitz in den Oberämtern Tryberg, Neustadt und Villingen, die Strohflechterei in Lenzkirch, die Bürsten- und Pinselfabrikation in der Gegend um den Feldberg, die Baumwollenspinnereien und Webereien im Wiesen- und Werrathal, so die Eisenwerke, die sich, durch die Wasserkraft und die Lagerstätten des Materials bedingt, um den Abhang des Schwarzwaldes in einem langen Gürtel legen. Ebenso die nach der Zugänglichkeit des Brennmaterials und den Lagerstätten der Hauptrohstoffe zerstreuten Glashütten und Porzellanbrennereien.

Mitte 1857 wurde von dem Gewerbeverein in Villingen der Gedanke angeregt eine Ausstellung dieser sämmtlichen Industrieerzeugnisse des Schwarzwalds zu veranstalten, und fand so allgemeinen Beifall, daß schon im vergangenen Jahr am 22. August die Ausstellung eröffnet werden konnte. Der Gedanke war gewiß ein ungemein glücklicher; die Ausstellung wird ihre guten Früchte tragen, und für das Land vielleicht von größerem Nutzen sein als die Beschickung der großen Weltausstellungen, wo im Gewirre überwältigender Erscheinungen die Bedürfnisse eines kleinen Gewerbsdistriktes schwer zur Anschauung gelangen. Die Bedeutung lokaler Industrieausstellungen kann nicht leicht überschätzt werden. Sie machen die Leistungen der Gewerbetreibenden in ihren nächsten Kundenkreisen

bekannt, führen die vorzüglicheren Leistungen der Fachgenossen vor Augen, erwecken dadurch unter den Produzenten den Geist der Nacheiferung und Verbesserung, und gewähren andererseits der gesammten Bevölkerung eines Landes ein Bild ihrer Gewerbthätigkeit in Einen Rahmen zusammengedrängt. Lokalausstellungen sind auch den kleineren Fabrikanten (und die bilden im Schwarzwald die Mehrzahl), aus den nur wenige Meilen entfernten Orten zugänglich, und wirksamer als alle Berichte und Erzählungen, womit sich diese Klasse sonst abspeisen lassen muß. Der Fabrikant, der sonst in den engen Kreis seiner heimathlichen Verhältnisse, und in die ausgefahrenen väterlichen Geleise eingeengt bleibt, lernt hier auch die entfernteren Kunden und Lieferanten persönlich kennen und kann sich durch den Augenschein von allen Verbesserungen und Verschönerungen, von allen Vortheilen der getheilten Arbeit der Maschinen u. s. w. überzeugen. Im Interesse einer solchen allgemeinen und eindringlichen Anregung war auch anzuerkennen, daß auf der Villinger Ausstellung jeder Artikel fast ausnahmslos zu festen Preisen käuflich, und daß das Eintrittsgeld ganz niedrig gestellt war. Diese Liberalität trug auch ihre augenscheinlichen Früchte. Täglich kamen Züge von Schaulustigen und Ausstellern in den sonst so stillen Ort, die Postkurse mußten verdoppelt werden, und namentlich Sonntags strömte das Landvolk von nah und fern herbei, um doch auch ihre Werke zu sehen; denn es ist kaum eine Familie im Schwarzwald, die nicht wenigstens im Winter in irgend einem Gewerbe, sei es nun Uhrenmachen, Strohflechten oder Bürstenbinden, geschäftig wäre. Die Schwarzwälder weilten auch am meisten in den Sälen für die Uhren und Strohhüte, während die den Spinnereien, Webereien und Eisenwerken gewidmeten Räume fast leer standen. Das krause Maschinenwerk war den Leuten fremd, dort dagegen Alles von Kindesbeinen an bekannt.

Nach dieser Seite wurden auch alle Erwartungen, die man von diesem ersten Versuch hegte, nach allgemeinem Ausspruch weit übertroffen. In 26 Sälen waren die Gewerbserzeugnisse ausgestellt; man zählte von 3—400 Ausstellern 2370 Ausstellungsnummern, von denen viele ganze Sortimente enthielten. Dagegen waren die zum Großbetrieb bereits fortgeschrittenen Industriezweige

und Firmen, insbesondere die Spinnereien, Webereien, Färbereien und Papierfabriken des Wiesenthales, ebenso die Freiburger Fabriken ganz unvollständig vertreten.

Es war nun natürlich, daß die Uhrenfabrikation den ersten Platz einnahm; das Ticken der Schwarzwälder Wanduhren hört man ja in jedem Wohnhaus in Stadt und Land und der schnurrende klingelnde Wecker treibt ja die Bewohner aller Welttheile vom Schlaf zur Arbeit.

Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes ist in den letzten zehn Jahren erstaunlich fortgeschritten. Seit ihren ersten Anfängen im Beginn des vorigen Jahrhunderts bis zu den Vierziger Jahren beschränkte sich der Schwarzwälder einzig auf die Verfertigung der unter dem Namen der Schwarzwälder Wanduhren bekannten Gewichtsuhren. Die Zugfederuhren, Pendules Regulateurs und die Taschenuhren blieben unbekannt oder wurden doch nicht nachgemacht. So kam es, daß, als man nun allgemein die Zugfederuhren den Gewichtsuhren vorzuziehen begann, eine Haupterwerbsquelle des Schwarzwalds, die jährlich 3,000,000 fl. in den Schwarzwald brachte, und 4—5000 Menschen ernährte, zu versiegen drohte. Nach einer gesegneten Periode von 1810—1830 nahm der Verdienst von Jahr zu Jahr mehr ab; die alte genügsame Heiterkeit erlag unter Hunger und Elend. Allein die Noth der Konkurrenz wurde auch hier die Mutter eines höheren Aufschwungs. Ein erstes Zeichen, daß man sich aus stiller Verzweiflung und Apathie wiederaufraffte, gab der 1847 gegründete Uhrengewerbeverein; es erschien ein Uhrengewerbeblatt, man sann allerorts auf Mittel, um sich alle Fortschritte des Industriezweigs zugänglich zu machen. Auf Bitten jenes Gewerbevereins errichtete die Regierung eine Schule für Zugfeder- und Taschenuhrmacher in Furtwangen, deren Thätigkeit nur noch durch das Jahr 1849 einen kurzen Verzug erlitt; in allen Blättern wirkte man auf eine feinere Uhrmacherei, auf größere Arbeitstheilung und zum Arbeiten nach Normaluhren. Und der Erfolg dieser Bemühungen ist nicht ausgeblieben.

Während bis 1850 von Zugfederuhren kaum die Rede war, verfertigt man deren gegenwärtig jährlich an 60,000 Stück, davon 15,000 Stück mit Trieben in der Aktienuhrenfabrik von Lenzkirch, die seit 8 Jahren nach manchem anfänglichen Verlust mit 100 Ar=

beitern bei völlig durchgeführter Arbeitstheilung Pendeluhren macht, die den Pariser Uhren völlig ebenbürtig sind. Die Taschenuhrenfabrikation gewinnt gleichfalls immer mehr Boden; zu den sehr saubern Cylinder- und Ankeruhren werden nur noch die Gehäuse aus der Schweiz bezogen. Neuerdings ist selbst eine eigene Fabrik für Taschenuhrengehäuse in Carlsruhe in's Leben getreten, über deren Erfolg jedoch noch nichts Näheres zu erfahren war. Als Ausfuhrartikel kommen freilich die Taschenuhren noch nicht in Betracht, die Preise sind wegen der geringeren Geschicklichkeit der Arbeiter höher als die in der Schweiz; dagegen gewinnen dieselben im Inlande einen steigenden Absatz, und die Uhrmacherschule hat mit Recht ihre Thätigkeit besonders auf diesen Zweig der Fabrikation gewendet, insofern gegenwärtig die Zugfederuhren im Schwarzwald als eingebürgerte betrachtet werden können.

Die schönsten Uhren auf der Ausstellung kamen von der Aktienuhrenfabrik in Lenzkirch und von der Uhrmacherschule; in 31 ausgestellten Uhren versinnlichte diese eine vollständige Geschichte der Uhrindustrie von den primitiven ganz hölzernen bis zu den feinsten Zugfederuhren mit Trieben und den schönsten Taschenuhren. Taschenuhren waren auch von Furtwang, Tryberg, St. Georgen und anderen Orten eingegangen. Die Gewichtsuhren, von denen jährlich gegen 600,000 verfertigt werden, zeigten insbesondere eine ergötzliche Mannigfaltigkeit in der Art der Stundenverkündigung: Metallglocken, Tonfedern, Kukuk und Wachteln, Trompeter u. s. w. und in der äußeren Ausstattung. Unter den vielen hundert Uhrenkästen und gemalten oder lakirten Uhrenschildern glich kaum eines dem andern, und daneben die verschiedensten Porzellan-, Emaille-, Alabaster- und Marmorzifferblätter. Den Uhren reihten sich die Automaten, die kleineren Spieluhren und endlich die größeren Musikwerke an, deren 7 auf der Ausstellung waren, das beste von Welte aus Föhrenbach im Preise von 8000 fl., das in den feinen Uebergängen und dem Gesammteffekt der Instrumentirung kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Bei der neuen Vervollkommnung dieser Instrumente werden sie vielleicht auch in Deutschland mehr zu Ehren kommen, gegenwärtig gehen fast alle nach Rußland. Das größte bisher unternommene Werk der Art, für 30,000 fl. von Blessing in Unterkürnach war leider zur Ausstellung nicht mehr fertig geworden.

Mit der Uhrmacherkunst wetteifert an Bedeutung die Strohflechterei; namentlich die Hüte, die in allen Hütten dieses malerischen Gebirgslandes geflochten werden, sind gegenwärtig allerorts verbreitet, wenn sie auch nicht wie die Uhren den Namen des Schwarzwaldes an der Stirne tragen. Auch diese Industrie war durch 14 Aussteller sehr gut vertreten, von den gewöhnlichsten Schwarzwälder Bauernhüten an bis zu den feinsten Herren- und Damenhüten, die den besten italienischen Waaren an die Seite treten. Hier zeichnete sich vor allem aus die Strohhutfabrik von Faller, Tritschler u. Comp. in Lenzkirch, von der gegen 100 Hüte und das Stroh in mehreren Stadien der Bearbeitung ausgelegt war. Außer ihren beiden Fabriken bei Venedig und Florenz, beschäftigt diese Firma allein im Schwarzwald über tausend Arbeiterinnen zum Theil in der Fabrik zum größten Theil aber außerhalb derselben. Das zubereitete Stroh wird an die Arbeiter vertheilt, die angefertigten einzelnen Flechten wieder einbezogen, und von neuem zum Zusammennähen ausgetheilt. Wo die Schwarzwälderin geht und steht, ist sie emsig beim Flechten, das Stroh unter dem einen, das fertige Geflecht unter dem andern Arme, eine Nebenarbeit, wie anderwärts Spinnen und Stricken. Der Verdienst ist allerdings wie bei allen ländlichen Nebenbeschäftigungen gering. Für das Strohflechten wirkt mit vielem Erfolg eine in Furtwangen errichtete Musterschule, der wohl auch die neuerliche Einführung der Palmholz- und Panamahutfabrikation mit verdankt wird. Die Einfuhr der dortigen Fabrikate betrug 181 Centner, die Ausfuhr dagegen 1305 Centner *).

Der dritte alteingebürgerte und volksthümliche Industriezweig des Schwarzwaldes, die Bürsten und Pinsel war weniger zahlreich vertreten, gab aber doch ein deutliches Bild, daß auch diese Industrie dem verfeinerten Geschmack der Zeit Rechnung trägt. Einen Begriff von ihrer Mannigfaltigkeit gab ein Sortiment von 52 verschiedenen Arten von Bürsten, Deckeln aus mannigfachem Holz von der verschiedensten Politur und Beizung.

Einfuhr 1856 48 Ctr.
Ausfuhr " 920 "

*) Diese und die folgenden Angaben aus den statistischen Uebersichten des Zollvereins vom Jahr 1856 gelten für das ganze badische Land, für den Schwarzwald fehlen die statistischen Daten.

Wenn wir von den mannigfaltigen Erzeugnissen des kleinen Handwerks, durch das Villingen und die nächsten Orte sich besonders auszeichneten, absehen, so bleibt uns nur noch ein Blick auf die Erzeugnisse des fabrikmäßigen Großbetriebes, der Spinnereien und Webereien, der Eisenproduktion, und der Glas- und Steingutproduktion.

In der Spinnerei und Weberei nimmt in Baden die Baumwolle den ersten Platz ein; sie beschäftigte 1857 nicht weniger als 210,600 Spindeln und eine große Menge Webstühle der größten Zahl nach in den Fabriken des Wiesenthals. Im Wiesenthal vom Fuß des Feldbergs bis gegen Basel zu entrollt sich ein Bild der modernen Fabrikation mit ihren guten und schlechten noch mehr aber mit ihren guten Seiten. Einen charakteristischen Unterschied der ausgedehnten Fabrikgebäude, die sich hier in kurzen Entfernungen folgen, bildet der Mangel der gewohnten hohen Schornsteine. Die reichen Quellen der Hebel'schen Nymphe haben seither ausgereicht, doch wird neuestens die Frage der Dampfmaschinen bedeutend besprochen, da die Unternehmungen der Wasserkraft über den Kopf wachsen. Die Lösung hat jedoch ihre Schwierigkeiten. An eine Speisung der Dampfmaschinen mit Holz wird schon bei den jetzigen Holzpreisen kaum zu denken sein, geschweige denn in späterer Zeit bei immer mehr steigenden Preisen. Steinkohlen wurden bis auf geringe Spuren im Schwarzwald noch nicht gefunden, und werden wohl, wenn vielleicht auch noch größere Lager unter den bisher entdeckten erbohrt werden, wegen der großen Tiefe in nächster Zeit den Abbau noch wenig lohnen; der Torf endlich, der auf den kahlen Plateaus des Schwarzwaldes gestochen wird, ist in den Thälern zu theuer, als daß damit geheizte Maschinen mit der Wasserkraft konkurriren könnten. Demnach scheint im Wiesenthal, da im unteren Theil die Wasserkräfte fast vollständig erschöpft sind, und im oberen Theil die Enge des Thals (ähnlich wie fast im ganzen Werathal) die Anlage größerer Baulichkeiten verhindert, die Grenze für die Fabrikation nahezu erreicht; auf zukünftigen bedeutenden Export wird die Baumwollenindustrie hier schwerlich rechnen dürfen, nur der inländische Markt scheint durch die unentgeltliche Wasserkraft gegen die Konkurrenz der großen ausländischen mit Dampf betriebenen Industrie dauernd gesichert. Außer den großen Baumwollenspinnereien und

Webereien finden sich im Wiesenthal auch noch zwei Maschinenfabriken, ein großes landesherrliches Eisenhüttenwerk und endlich die bekannte große Wollen- und Baumwollendruckerei und Färberei von Köchlin, Baumgärtner und Comp. in Lörrach, die gegen 1000 Arbeiter beschäftigt, und deren Waaren durch ganz Europa und die andern Welttheile bekannt sind.

Die Uebel, die gleichsam mit der Fabrikbevölkerung groß gezogen werden, treten nun aber leider auch schon im Wiesenthal zu Tage, so daß, während in ganz Baden nur 14—15 % der Geburten unehelich sind, im Bezirk Schopfheim, dem Mittelpunkt der Wiesenthalindustrie die Zahl auf 28,7 %, also fast auf das Doppelte stieg; überhaupt sind in dem industriellen Oberrheinkreis Badens die unehelichen Geburten am stärksten vertreten.

Auffallend, und nur aus dem allgemeinen Drang nach Baumwollenfabriken, der von England aus sich über ganz Europa verbreitete, zu erklären, ist, daß während die Baumwollenindustrie einen solchen Aufschwung nahm, der große Reichthum des in der oberen Rheinebene namentlich am Fuß des Kaiserstuhls erzeugten Hanfes unverarbeitet in's Ausland geht, oder was noch mehr der Fall ist, mit der Hand verarbeitet wird. Erst im Jahr 1856 wurde eine Hanfspinnerei in Emmendingen angelegt, die aber nur grobe Gespinnste und Segeltuch verfertigt (circa 6000 Ctr. auf 15,000 Spindeln und 340 Webstühlen).

Die Seidenfabrikation die über 1300 Arbeiter beschäftigt, und sowohl inländische als ausländische Cocons verspinnt (Einfuhr verarbeiteter Seide 702 Ctr., Ausfuhr 1106 Ctr.), war sehr gut durch eine schöne Auswahl von Gespinnsten aus der Fabrik der Gebrüder Metz in Freiburg vertreten. Die Wollspinnerei und Weberei, die in Baden nur unbedeutend ist (Einfuhr von Wollenwaaren 1306 Ctr. Ausfuhr 11,363 Ctr.; Einfuhr von roher Wolle und Wollengarn 5127 Ctr., Ausfuhr 15,719 Ctr.), war namentlich durch Villinger Tuche repräsentirt. Die Eisenproduktion ist fast ganz in den Händen des Staats und des Fürsten von Fürstenberg. Von den großen Staatswerken in Hausen, Kandern und Albruck hatte leider nur das erste guten Kunstguß namentlich Schwenkguß in größeren Dimensionen gestellt. Dagegen lieferten die Fürstenberg'schen Werke Kunstguß und eine reiche Auswahl von Eisen in allen Stadien der

Verarbeitung. Die Eisenproduktion Badens, die stärkste unter den Metallproduktionen, ist überhaupt nicht von großer Bedeutung, doch werden bei einer geringen Einfuhr von 27,009 Ctr. doch noch 57,711 Ctr. (1856) ausgeführt. Der Gesammtwerth des Eisenerzeugnisses beträgt nach älteren Angaben gegen 600,000 fl., der jetzige Ertrag wird bedeutend höher sein. Was endlich noch die Steingut- und Glaswaaren betrifft, so ist in erster Beziehung namentlich die große Fabrik von Lenz in Zell am Hammersbach zu nennen, die mit vielen hundert Arbeitern ein ausgezeichnetes Porzellan liefert, das sich dem besten ausländischen an die Seite stellen kann, namentlich auch in der Malerei, die jetzt ganz ohne Hilfe der Franzosen betrieben wird. Außerdem sind noch für Steingut und Fayance die Fabriken von Hornberg und Villingen zu nennen. Auch dieser Industriezweig erzeugte bei nur 3242 Ctr. Einfuhr 11,523 Ctr. für die Ausfuhr (1856). Die Glasfabrikation erstreckt sich über alle Arten von Hohl- und Tafelglas, namentlich werden jetzt auch große Tafeluhrenglocken bis zu 3 Fuß Höhe geblasen, die freilich an Glätte und Feinheit den Parisern bedeutend nachstehen. Das Glas ist ein guter Ausfuhrgegenstand, 7042 Ctr. gegen nur 443 Ctr. Einfuhr. E. L.

Einladung

zur Bildung einer Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland.

In ihrem eignen Namen und demjenigen anderer Freunde der wirthschaftlichen Aufklärung laden die Unterzeichneten zur Bildung einer „Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland“ ein, deren Aufgabe mit Ausschluß aller rein politischen Fragen hauptsächlich in der Untersuchung und öffentlichen Besprechung wirthschaftlicher Tagesfragen aus dem Leben des nordwestlichen Deutschlands bestehen würde, zunächst um ihre Mitglieder sich gegenseitig theils belehren, theils zu weiterem Forschen anregen zu lassen, weiterhin aber auch um der öffentlichen Meinung zur Anregung und gegebenen Falls zur Berichtigung zu gereichen. Im Gegensatz zu einer eigentlich praktischen Agitation auf ein einzelnes voraus bestimmtes Ziel hin, muß das Augenmerk der Gesellschaft nach der Auffassung der Unterzeichneten darauf gerichtet sein, daß herrschende Vorurtheile zerstört, das Interesse an volkswirthschaftlichen Fragen gefördert und die Durchführung nützlicher Maßregeln und Einrichtungen überhaupt angebahnt werde. Indem wir aber eine Gesellschaft für Nordwestdeutschland in Vorschlag bringen, wollen wir das in Gotha begonnene Werk deutscher Volkswirthe auf einem kleinern Gebiete Deutschlands fortführen und haben es auf eine Art nützlicher Mittelstufe zwischen dem Nationalkongreß deutscher Volkswirthe und den mancherlei wirthschaftlichen Berufsvereinen abgesehen. Wir rechnen auf etwas seltenere Zusammenkünfte als die der letzteren und etwas häufigere als die des ersteren. Die nordwestdeutsche Gesellschaft, nehmen wir an, wird um ein Kleines dem Leben näher stehen als der Nationalkongreß und der Wissenschaft um ein Kleines näher als die örtlich begrenzten Berufsvereine; ohne daß wir sie darum gerade für nothwendiger, für fruchtbringender als den einen oder die anderen ausgeben möchten. Nur um vorläufig einen abgerundeten Kreis zu treffen, so wie aus zufälligen persönlichen Rücksichten, haben wir unsere Gesellschaft einstweilen auf die drei Staaten Hannover, Oldenburg, Bremen ausdehnen, oder wenn man will, beschränken zu sollen geglaubt. Zu ihrer Begründung laden wir auf den 28. Febr. und 1. März d. J. nach Bremen ein. Wir wünschen aber, daß man, anstatt mit den Begründungsförmlichkeiten allein die edle Zeit zu verbringen, sich vielmehr gleich mitten in die vorzunehmende Arbeit begebe, und haben deshalb folgende

drei Fragen für die ersten Verhandlungen der Gesellschaft ausgewählt, als solche, die nach unserm Urtheil dem Begriffe wirthschaftlicher Tagesfragen entsprechen und keinen der drei großen Berufsstände leer ausgehen lassen:

1. **Die Gemeinschaftlichkeit der Interessen in dem Handelsverkehr der Weser;**
2. die Wuchergesetze und die nach ihrer Aufhebung gemachten Erfahrungen mit etwaigen Erörterungen über Vorschußvereine, Realkreditanstalten und Hypothekenrecht;
3. Thierschauen und Prämien, als Wirkungsmittel landwirthschaftlicher Vereine.

Jede dieser Verhandlungen wird durch Berichterstatter eingeleitet werden.

Wer nun der Gesellschaft als stehendes Mitglied beizutreten geneigt ist, wolle sich bei Einem der Unterzeichneten als solches melden und einzeichnen oder einzeichnen lassen. Der Jahresbeitrag eines stehenden Mitgliedes wird nach einer vorläufigen Annahme zwei Thaler betragen. Diesen Mitgliedern allein wird das Recht zustehen, die Gesellschaftsverfassung festzustellen und über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen. Daneben aber ist es keineswegs ausgeschlossen, daß man den öffentlich abzuhaltenden Versammlungen der Gesellschaft, in denen die einzelnen Fragen der Tagesordnung besprochen werden, als Theilnehmer gegen die Leistung eines Beitrages anwohne, der für diesmal einen Thaler betragen soll.

Hannover, Oldenburg, Bremen, im Januar 1859.

R. v. Bennigsen,
Gutsbesitzer in Bennigsen bei Hannover.

August Lammers,
Redakteur der Zeitung f. Norddeutschland in Hannover.

Neubourg,
Landrath und Bürgerm. in Stade.

W. C. L. Redeker,
Landwirth im Großen Berkel bei Hameln.

H. G. Müller,
Bürgermeister in Brake.

Ravit, Professor in Oldenburg.

Strackerjan,
Regierungsrath in Oldenburg

Dr. V. Böhmert,
Redakteur des Handelsblattes in Bremen.

H. H. Meier,
Kaufmann in Bremen.

L. Rummy,
Kaufmann in Bremen.



Die Zünfte im Greisenalter.

Für den verstorbenen Philantropen Owen war es ein unerschöpfliches Vergnügen, wenn er im Freundeskreise seine Theorie über die Bildung des Charakters durch die Umstände entwickeln und darauf sein Millenium konstruiren durfte. Er vergaß dann nur anzugeben, wer und wie man die Menschen formiren solle, die die Umstände nach seinem humanitären Plane reformiren würden. Dem alten Herrn blieb zwar die Frage in der Regel achtungsvoll erspart; unter seinen Zuhörern vertrauten auch Viele allen Ernstes auf irgend Einen oder Einige unter den „Besten" der Nation, und nicht Wenige auf das Ballot. Man mag aber der Heldenverehrung Carlyle's, dem Parlamentarismus und Chartismus alles Recht widerfahren lassen, so bleibt doch das Blut ein eigner Saft und die Gewöhnung eine zähe Sache. Wo beide von Haus aus verdorben, in der Werkstätte verkümmert sind, werden sie sich auch nur vom Hause und von der Werkstätte aus und nur im Laufe der Generationen verjüngen lassen.

Dies Entwicklungsgesetz bestätigt auch die neuere Zunftgeschichte. Seit Ausgang des Mittelalters sieht man ihren Organismus von der Zelle aus entstehen und zerfallen. Zwischen die verbündeten Städtestaaten schieben sich die Territorialherrschaften und mit der Auflösung der grundbesitzenden Klassen, durch Aufnahme des vornehmen und geringen Söldnerproletariats erstarken diese Ringe zusehends, bis schließlich kein reisiger Kaufmannszug mehr durchzubrechen vermag. Der wirthschaftliche Kreislauf stockt; es schwindet das Bewußtsein der Zusammenge-

hörigkeit in dem Bürgerthum der Städtestaaten, der Welthandel schrumpft zum Territorialhandel, der Großverkehr zur Krämerei zusammen; und „das Besonderste ist dabei", wie Möser sagt, „daß alle Handwerker zugleich ausgeartet und der fliehenden Handlung gefolgt sind." In ihrer Erwerbsgelegenheit eingeengt, verfiegt, wenn vorerst nicht der alte Kunstfleiß, doch das alte muthige Selbstvertrauen. Derselbe Wetteifer, der im gemeinsamen Siegeslauf jeden Nerv zu produktiverem Vollbringen stählte, wird nunmehr, wo jedes Organ und jede Zelle, jede Stadt und jede Zunft von ihrem eignen Fette zehren muß, zum unerträglichen Stachel, der zur engherzigsten Deutung und Ausbeutung der alten Privilegien anreizt und den Gemeinsinn auch innerhalb des Städtestaats vergiftet. So verläuft immer deutlicher schon seit dem 15. Jahrhundert der Auflösungsprozeß der Handwerkergenossenschaften. Seine Symptome sind in den Urkunden noch wenig beachtet; doch fehlt es nicht an hellen Streiflichtern:

Noch sint vil schifflin halber lär — allein
Die hantwerck faren all do här —
Was du nit bust, das du doch ich.

Schon „die Reformation guter Policey, zu Augspurg Anno 1530 aufgericht" zieht gegen „das Schencken und Zehren, zum An- und Abzug" und daß „keiner den andern weder schmähe, noch auf- noch umtriebe, noch unredlich mache" zu Felde. Die Reformation von 1548 bezeugt „daß auch grosser Zweyspalt unter den Handwercken entsteht, derwegen, daß sie an allen Orten nicht gleiche, sondern unterschiedliche Lehr-Jahr haben, darum sie die, so ausgelernt haben, an allen Enden nicht zulassen. Ueberdas trägt sich auch in den Handwercken allerhand List und gefährlichs Betrügs zu, gemeinem Nutz zu Nachtheil: so fällt auch täglich des Kostens und Lohns halben Irrung und Mißverstand für, zwischen Meister und Gesellen."

Die Zünfte standen schon damals im Greisenalter. Allerdings, nach allen Zeugnissen der bürgerlichen Kultur, in dem blühenden Greisenalter, wie es wohlverwandte Mannesjahre zu krönen pflegt. Gingen die Träume der Hutten und Sickingen nur halbwegs in Erfüllung, so mochte dieser Schwächezustand immerhin vorübergehen; das Kap der guten Hoffnung war am

Ende auch von den deutschen Seeküsten erreichbar, und wenn dem merkantilen Unternehmungsgeiste der Landweg nach Osten versperrt blieb, so war dagegen für den damaligen Kunstfleiß der Schritt nicht allzu weit, wodurch sich die Technik einer späteren Periode die Naturgewalten unterworfen hat. Alle solche patriotische Phantasien gingen jedoch in dem Verhängniß zu Grunde, das nunmehr das Kaiserthum und die Dynasten zum letzten Entscheidungskampfe aufrief. Dreißig volle Jahre ward Deutschland die Beute der europäischen Soldateska. Als der Osnabrücker Friede die Religion gewährleistete, die das Diesseits, die freie Forschung und die produktive Arbeit in ihr Recht einsetzt, da waren die Städtestaaten, wenn nicht wie Magdeburg in Trümmer, doch in politischen und wirthschaftlichen Scheintod, und die Zünfte aus ihrem blühenden in das hilfloseste Greisenalter versunken.

Das gewerbtreibende Bürgerthum vertheilte sich im heiligen römischen Reich auf 2300 Städte und 3000 Marktflecken *). Darunter hatten sich nur 51 als freie Reichsstädte erhalten, die kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen; der Rest war in etwa 250 souveräne Territorien eingeschachtelt, darunter mehr als 80 von nur 12 oder noch weniger Quadratmeilen, unter diesen „wieder etwa ein Dutzend, die zwischen 8 und 12, einige dreißig, die 2 bis 8, fast ebenso viele, die nicht über 1—2, und ungefähr 10, die gar nur 1, $^1/_2$, ja $^1/_4$ Quadratmeile umfaßten." Um das Bild der Zerrissenheit, im Vergleich zu welchem eine Karte des heutigen Deutschlands als einförmig erscheint, zu vervollständigen, so waren „selbst solche Ländergebiete, welche politisch ein Ganzes ausmachten, meist ihrer Lage nach und folglich auch in Bezug auf Verwaltung und Verkehr von einander gesondert und auf die allerbizarreste Weise, gleich als hätte eine neckische Politik sich absichtlich bemüht, alle Verhältnisse auf das Unnatürlichste zu verschieben und zu verwirren, von anderen Ländern oder Länderstücken, unterbrochen."

*) S. über die folg. Citate das treffliche Werk Biedermann's „Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im Achtzehnten Jahrhundert."

Jeder dieser zahllosen Territorialstaaten rühmte sich seines Alleinherrschers, fürstlichen oder ritterschaftlichen Gebieters oder gebietenden Bürgermeisters, über die das Reichsoberhaupt nicht viel mehr zu befehlen hatte, als der türkische Sultan über die Beys der Raubstaaten; und jeder Territorialfetzen, jede Provinz, jeder Bezirk rühmte sich wieder einer Regierung, eines Amtmanns, der sich von seinem Vollmachtgeber nicht viel abhängiger wußte, als der Pascha von seinem Großherrn. Das Fürstenthum von Gottes Gnaden reichte über jedes irdische Tribunal, von einer landständischen oder gemeinderäthlichen Kontrolle existirte kaum noch der leere Schatten, die Presse war noch bei ihrem ersten unschuldigen Lallen, die öffentliche Meinung mit der ganzen Unterthanengesellschaft in ihrer zweiten Kindheit: so blieben nur die Gerichte — allein wo das „positive" Recht, wo das altdeutsche Gerichtsverfahren, oder die moderne Unabhängigkeit des Richterstandes? Wenn sich das Recht aus Quellen ergänzen soll, die von den Bedürfnissen und Zweckmäßigkeitsbegriffen der verschiedensten Völker und Kulturperioden, von aller romanistischen und germanistischen Weisheit und Thorheit erfüllt und von der unsäglichsten Verordnungswillkür durchlöchert sind, herrscht auch im Richterspruch nur das souveräne Belieben des Richterstandes und den abhängigen Richterstand des 18. Jahrh. gängelte durchweg — der Müller von Sanssouci bestätigt die Regel — unter dem Schleier des geheimen und schriftlichen Verfahrens, die höhere Staatsraison — zu deutsch Verwaltungswillkür. Alles Recht der damaligen Zeit, öffentliches und privates, läßt sich nur mit Möser dem Spinngewebe vergleichen, worin die Mücken sich fingen und die Wespen große Löcher rissen.

„Welche Sache", mochte man mit Justus Lipsius fragen, „war so richtig, heiter und klar, die man nicht unter einem solchen Rechtszustand verfinstern konnte — welche so faul und bös, der man mit dem Rechte nicht ein Schein und Farb könnte anstreichen?" Faul und bös ist aber die ganze Sitte, die sich in den Formen der gesetzlichen Willkür durch das ganze 18. Jahrhundert forterbt. An den Höfen, großen und kleinen, gab die Versailler Ueppigkeit den Ton an. Es ging nicht überall so toll her wie in der Pfalz unter Karl Theodor, wo bei einer Ge-

sammteinnahme von noch nicht $4^1/_2$ Mill. fl. das Kriegsbudget 1,164,509 fl., das Hofbudget 729,822 fl. verschlang, wo der Hofkalender von 1783 folgende Hofbedienten und Hofchargen aufzählt: 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 3 Hofzwerge, 2 Hofpoeten, 52 Hofkapläne, 21 Hoftrompeter, 130 Musiker, 20 Hofmaler, 21 Leibmedici, 27 Truchsesse, 181 für Essen und Trinken Angestellte, 178 beim Marstall u. s. w. — oder wie unter August dem Starken, wo eine einzige von seinen vielen Maitressen, die Gräfin Kosel, 20 Mill. fl. gekostet haben soll. Bei Friedrich Wilhelm I. wären auch die Rechenmeister übel angekommen, die für das Bedürfniß des Wiener Hofs u. A. „Zum Einweichen des Brodes für die Papageien des Kaisers jährlich zwei Faß Tokaier, zum Baden derselben 15 Eimer österreichischen Weines, für Petersilie in die Küche 4000 Gulden, für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein, für jede Hofdame 6 Kannen“ in Ansatz brachten. Allein Fürsten, denen man, wie dem Markgrafen von Baden die Ambition nachrühmte „keine Schulden zu haben, keine Prachtfeste zu geben, und keine Tänzerinnen zu halten“ gehörten doch unter die Seltenheiten. Was der Luxus verschonte, verschlang der Militäraufwand, und, wodurch dies Regime zu einem nationalen Krebsschaden wurde: es fühlte sich kein Duodez-Potentat so gering, daß er nicht mit einem Gefolge von Heiducken und Musikanten, von Küchen- und Jägermeistern den mächtigern Sardanapalen nachgeeifert hätte.

Es läßt sich denken, welches System der Staatswirthschaft diese öffentlichen Zustände großzogen. Der höfische und militärische Aufwand kannte thatsächlich keine andere Schranke als den Witz der Hofjuden und Steuerpächter, und die Finanzkünste dieser Blutsauger streiften überall bis hart an die Grenze der direkten Beraubung. Für die Steuerprivilegien und Begünstigungen des Adels, der Beamten und sonstigen Honoratioren mußte der Bauer und Bürger mit Grund- und Gewerbsteuern doppelt herhalten. In Bayern zahlte man 40—50 vom Hundert Grundsteuer, im Anspachischen 3 fl. von 100 fl. des Grundwerths, in der Rheinpfalz wurden die direkten Steuern auf 12 vom Hundert geschätzt, in Wien zehrten die festen Abgaben eines Bürgers

$^1/_7$ seines Einkommens auf, in Kurtrier wurden nicht weniger als 30 Steuersimpla erhoben, d. h. eine Summe, die dem vierten Theil des reinen Ertrags sämmtlicher Landesprodukte gleichkam. Von der Kopfsteuer war Niemand befreit, und es hatte dafür beispielsweise eine Taglöhnerfamilie auf dem Lande in Meklenburg mit 3 Thlr. durchschnittlich aufzukommen. Noch reichere Ernten hielten die damaligen Finanzer auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung. Was jene grundherrlichen Zinsen und Abgaben, jene Zehnten aller Art in natura, jene zahlreichen Frohnen und Servituten, jene maßlosen Wildschäden für den ländlichen, das bedeuteten die Zölle und Akzise, die Staatsmonopolien und Sporteln für den städtischen und gewerblichen Wohlstand: ein absolutes Hinderniß jeder Kapitalbildung und alles wirthschaftlichen und betriebsamen Aufschwungs. Man pflegt es sonst als einen Vorzug des indirekten Abgabensystems zu rühmen, daß es statt plump durch den verhaßten Steuerboten zuzugreifen, den Steuerpflichtigen, ohne daß sie es nur vermerken, die Taschen leere. Ueber diese Spitzbubenweisheit war jedoch die Regie des 18. Jahrhunderts weit erhaben. In Preußen wurden mit ihrer Einführung unter Friedrich dem Großen — durch Vermittlung des bekannten französischen Philosophen und Generalpachters Helvetius — wohl 500 verschiedene Waaren (vor allen Tabak und Kaffee) dem freien Verkehr entzogen und entweder auf Rechnung des Staats eingeführt und verkauft, oder an besonders dazu Berechtigte, gegen eine Abgabe, zum alleinigen Vertrieb überlassen. Den Steuerpflichtigen war damit eine schöne Gelegenheit geboten, den weiteren Vorzug der indirekten Besteuerung zu erproben „daß es in dem Belieben eines Jeden steht, ob er die abgabenpflichtigen Waaren konsumiren, d. h. zur Steuer beitragen will, oder nicht.“ Die Finanzer des 18. Jahrhunderts trugen schwerlich Sorge, daß sich das Publikum, um den Staat auszuhungern, erst selber aushungern werde! Ihre Praxis lehrte ja, wie die Staatskunst mit dem besten Erfolg nicht nur auf die Bedürfnisse, auch auf die Schwächen der Unterthanen spekuliren darf. Allerorts wurde die Lotterie, und zwar in ihrer verderblichsten Gestalt, dem Zahlenlotto, mit dem ergiebigsten Erfolge ausgebeutet. In Oesterreich ergab sie wäh-

rend der Jahre 1759—69 eine Einnahme von 21 Millionen Gulden, wovon der Hof 3½ Million als Antheil bezog. In der Pfalz ward das Lotto von Regierungswegen den Unterthanen „als der sicherste Weg zum Glück" angepriesen, und am Rhein gab es auf einer Strecke von höchstens 20 Stunden, von Koblenz bis Köln, nicht weniger als neun Lottostätten. Gegen sehr verbreitete menschliche Schwächen, und als sehr ergiebige Einnahmequellen, wirkten auch die Dispensationsgelder für die gehäuften Ehehindernisse, und alle jene erfinderischen Sporteln, die bei jedem großen und kleinen Lebensakt, der nur irgend mit der Obrigkeit in Berührung brachte, in Anrechnung kamen.

Von diesen Sporteln floß übrigens nur der kleinere Theil in die Taschen des Fiskus. Sie erscheinen im 18. Jahrhundert vielmehr als eine Entschädigung für den hohen Kaufpreis der Staatsämter und als ein Trinkgeld, womit man sich von den Bedrückungen und Grobheiten der Staatsdiener loskaufte. Der Aemterschacher war überall an der Tagesordnung, das Amt, die allgemeine Waare, womit man den Adel für seine angeborenen Vorzüge, die Vettern für die Verdienste ihrer Verwandten und liebenswerthe Damen für ihre Hingebung entschädigte. Vorwitzige Gelehrte behaupteten schon damals, daß mit dieser Praxis die grenzenlose Unfähigkeit, die schamlose Bestechlichkeit, das aussaugende Willkürregiment, die Bereicherung der Beamten auf Kosten des Fiskus und der öffentlichen Stiftungen im engsten Zusammenhang stehe; K. Fr. v. Moser hat darüber bekanntlich den deutschen Regierungen ziemlich unsanft den Text gelesen. Doch war dies Aemterunwesen nichts weniger als eine fürstliche Erfindung. In den Reichsstädten standen Nepotismus und Plusmacherei in gleich üppiger Blüthe; die Magistrate ergänzten sich wieder überall aus den Patriziern, die höheren Stadtämter waren mit den Angehörigen der Geschlechter, die subalternen mit ihren Bedienten besetzt; und wie treulich diese mit dem Gemeindevermögen schalteten, zeigt u. A. das Resultat der über Nürnberg verhängten kaiserlichen Debitkommission, die außer der Verwirthschaftung der regelmäßigen Umlagen noch eine Schuldenlast von 12—13 Mill. fl. herausstellte. Zum Trost für all

diese Extravaganzen, ließ man dem Volke, wie sich Rabiosus der Jüngere ausdrückt — die Pharaobank und den Luxus.

Um die staatswirthschaftliche facies hypocratica des 18. Jahrhunderts zu vervollständigen, ließe sich noch manches sprechenden Zugs, der Münzverschlechterung, des Schuldenmachens, des Menschenhandels u. A. gedenken. Wir verweisen jedoch auf das treffliche Werk von Biedermann, um für unsern Zweck den Einfluß dieser öffentlichen Zustände auf die Volkswirthschaft, beziehungsweise die Gewerbe hervorzuheben. „Fast alle deutsche Arbeit", klagt Möser, „hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem ächt engländischen Stücke mehr antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldungen angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?" Bündiger läßt sich durch einen patriotischen Stoßseufzer der Zerfall des deutschen Bürgerthums nicht charakterisiren. Die erste Bedingung einer schwungvollen Produktion bleibt ein ausgedehnter Markt für den Absatz, und dieser war verloren, als mit der Erstarkung der Territorialhoheit die ganze Misere der Karolingerzeit wieder auflebte, als durch die Reichsohnmacht die auswärtigen „Kommerzien" und durch die zahllosen Mauthlinien, Flußzölle und Wegegelder die innere Handlung zu Grunde ging. Zwischen der Blüthe des Gewerbs zur Zeit der Hansatage und den Hofschneidern und Hofhandschuhmachern des 18. Jahrhunderts standen jedoch mehr als politische Sünden und diplomatische Federstriche. Der Industrie war noch lange nicht geholfen, wenn auch der alte Fritz den Osnabrücker Frieden noch viel gründlicher revidirt hätte. Alle Verkehrsfreiheit und alle Handelstraktate konnten nicht aufhelfen, solange es der Verkehrsgesellschaft, den Konsumenten an der nöthigen Kaufkraft fehlte. Wie aber sollte sich diese ansammeln, wo nur das Abrahmen der Volkswirthschaft mit wahrer Virtuosität betrieben wurde? Wo gedieh unter der deutschen Staatswirthschaft des 18. Jahrhunderts der behäbige Bauernstand, der wohlhabende

Mittelstand, der erst in unseren Tagen und erst aus der Asche des heiligen römischen Reichs erblühte? Man spricht auch heute von einer Aristokratie des Kapitals und von dem gefahrdrohenden Wachsthum der unvermögenden Klassen: an jener Unterthanengesellschaft zehrte jedoch eine Aristokratie des Müßiggangs, die die Masse des Mittelstandes in ein erwerbsuntüchtiges, genußsüchtiges Proletariat zu verwandeln drohte. Man höre nur die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts über das Elend der bäuerlichen Zustände, ihre Klagen über den Zerfall der Marktflecken, ihre Schilderungen über den Kontrast von Ueppigkeit und Noth in den größeren Städten. Lady Montague vergleicht diese in ihrer „schäbigen Eleganz" in ihrer „aufgeputzten Unsauberkeit und Armuth", mit geschminkten und frisirten Freudenmädchen mit Bändern in den Haaren und Silbertressen auf den Schuhen, aber in zerrissenen Unterröcken, und das ist in der That die Physiognomie, die die Privilegienwirthschaft zu allen Zeiten trägt. Im Luxus zerrinnt, was durch Erpressung und geschäftigen Müßiggang und Bedientenkünste gewonnen wird; und seine Nahrung zieht davon nicht der gewerbtreibende Mittelstand, nur „einige wenige mit Besoldung angelockte Hofarbeiter" und die paar Fabrikationszweige, die der Luxus auf Kosten dieses Mittelstandes emporbringt.

Auf Beförderung der Luxusgewerbe auf Kosten des Mittelstands ging auf die gesammte damalige „Volkswirthschaftspflege"; systematisch finden schon im 18. Jahrhundert alle die Maßregeln ausgebildet, womit sich im 19. so manches Lehrbuch seine Lorbeeren geflochten hat. Ausfuhrverbote von Rohprodukten (namentlich von Wolle), um der einheimischen Industrie möglichst billiges Material zu verschaffen, Einfuhrverbote gegen konkurrirende Waaren des Auslandes, ja selbst des Inlandes (wie z. B. in Preußen der Baumwollenwaaren im Interesse der Tuchmanufaktur), zwangsweise Versorgung gewisser Fabrik- oder Handelsetablissements mit dem erforderlichen Rohmaterial (wie in Preußen, wo man dem Bauer nöthigte, sein gesponnenes Garn zu einem gewissen Preise an das Lagerhaus für Tuche abzugeben) direkte Ankäufe von Rohmaterial auf Staatskosten und Vertheilung desselben an die Fabrikanten, denen man dann

wieder die fabrizirten Waaren abkaufte, Monopole an einzelne Gewerbtreibende, besonders für die Einführung neuer Industriezweige, Prämien, Vorschüsse, Steuerbefreiungen: das System der Erziehung der nationalen Industrie in seiner naivsten Vollendung! Auch die Schlagworte fehlten nicht, um die „Unterthanen mit diesem „landesväterlichen" Schutzsysteme auszusöhnen; „man affektirte" wie ein zeitgenössischer Schriftsteller bemerkt," „an vielen Höfen „Kunstfleiß", aber man suchte blos diejenigen Manufakturen in Aufnahme zu bringen, welche das meiste Aufsehen machten, wie die Verfertigung von Luxusgegenständen, Seiden- und Porzellanmanufakturen." Uebersieht man nicht, daß die Tuchfabriken der beiden deutschen Großstaaten vorzugsweise der Militär-Ausrüstung dienten, so steht die Gewerbsstatistik des vorigen Jahrhunderts damit in vollem Einklang.

Unerträglicher aber als alle Begehungssünden dieser Volkswirthschaftspflege empfand schon der damalige Handwerkerstand ihre vermeintliche größte Unterlassungssünde: den Mangel an Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes. „Ein Grund unseres Verderbens," meint Möser, „liegt in der Schwächung der Handwerker und in der Ermunterung unserer Krämer. Man lasse sich die Rollen von unsern Handwerkern nur seit hundert Jahren zeigen. Die Krämer haben sich gerade dreifach vermehrt und die Handwerker unter der Hälfte verloren. Der Eisenkram hat den Kleinschmied, der Bureau- und Stuhlkram den Tischler, der Tuchhandel den Tuchmacher, der Goldkram den Bortenwirker, der goldene, hörnerne, gelbe und weiße Knopf den Knopfmacher und Gelbgießer verdorben. Und kann man sich eine Sache gedenken, womit der Krämer jetzt nicht heimlich oder öffentlich handelt? — Sind die Handwerker jetzt schlecht, sind sie eigensinnig, sind sie theuer, so ist dies nur eine Folge davon. Bei der betrübten Aussicht in die vielen Krambuden kann kein Handwerker Muth fassen; er kann nichts wagen, er kann nicht im Großen und mit vielen Händen arbeiten; es verlohnt sich nicht der Mühe, Geschicklichkeit zu haben. Wer Geld hat, wird kein Handwerker; und wenn alle Krämer dermaleinst mit Schuhen handeln werden, so bedarf zuletzt ein Schuster nichts mehr, als das Altflicken zu lernen. Der prächtigste Anblick von London

zeigt sich im Gegentheil in den Buden der Handwerker. Jeder Meister handelt mit seiner Waare; in unsern Landstädten hingegen arbeitet der Meister auf Bestellung; und man scheuet sich zu bestellen, weil man oft etwas Schlechtes theuer bezahlen, oder grobe Worte hören muß. Man lasse sich aber durch diesen Zirkelfehler nicht blenden, schränke die Krämer ein, und befördere tüchtige Handwerker in genugsamer Menge, so wird der Staat nur weniger rohe Materialien bedürfen, den Fremden nicht bereichern und wenigstens durch Ersparen gewinnen."

In seiner Abhandlung „von dem Nutzen einer Geschichte der Aemter und Gilden" meint derselbe Möser. „Eine solche Geschichte würde einem Philosophen fast so vielen Stoff zu Betrachtungen als die Todtenlisten geben. Sie würde den Fürsten die traurigen Folgen verschiedener Auflagen und Einschränkungen vorlegen, unsere Gedanken über die Handelsfreiheit berichtigen, alte Wege zum Erwerb wieder eröffnen, oder die Möglichkeit neuerer zeigen. — Die Ursachen, warum einige Handwerker dem Staate absterben, sind klar. Die Gilde der Panzerfeger mußte mit dem Panzer fallen. Die Schwertfeger nahmen ab, wie die heutige Miliz nach und nach immer vollkommener und ihr Gewehr auf den Hütten gemacht wurde. Die alte Verfassung, da der Bürger noch zu Walle zog, und keine sammetne Hosen trug, ernährte weit mehr Weißgerber als die neuere; worin der goldene Degen an einem seidenen Bande hängt, und der Soldat von außen versorgt wird. Eine Mode von Federmuffen kann ein Pelzeramt sehr herunterbringen, der Geschmack an Rohrstühlen alle Stuhlmacher vertreiben, die Begierde, alles von Mahagonyholz zu haben, die Tischler zu Grunde richten, die Einfuhr der Eisenwaare von den Eisenhütten, wo alles durch Mühlen im Großen gearbeitet wird, die Zahl der Schmiede vermindern. Der Untergang der Tuchmacher reißt die Schönfärber zu Boden. Die Art, wie die Uhren an großen Orten gemacht werden, verhindert alle Uhrmacher in kleinen Städten. Und ein Geschichtschreiber, der diese verschiedenen Abfälle mit ihren Ursachen genau bemerkte, würde manchen jungen Künstler anweisen können, seine Aufmerksamkeit dahin zu wenden, wohin der Hang der Moden, des Geschmacks, des Eigensinns und der

Staatsbedürfnisse mit einem nur scharfen Auge einleuchtenden Blicke wirkt. Was würde es helfen, die besten Hutmacher zu haben, wenn die Franzosen es sich einfallen ließen, auf einmal Hüte von Wachstuch zu tragen? Wie viele Wachstuchfabriken sind nicht blos durch die papiernen Tapeten gestürzt worden. Wie leicht beraubt eine neue Mode das beste Handwerk seines Verdienstes! Und wohin muß ein Staat versinken, der sich hierin zuvorkommen läßt, oder nicht geschwind sein Handwerk ändert. — Und wie pragmatisch könnte nicht eine solche Geschichte gemacht werden! — Sie kann die Veränderungen in dem Militärsystem anzeigen, Gesetze und Moden erläutern, und die Bürger lehren, diejenige Verfassung, welche ehedem von zwanzigtausend Schultern getragen wurde, nun aber kaum noch von so viel Hunderten mit Angst und Mühe emporgehalten wird, nach veränderten Umständen sparsamer einzurichten. — Jeder Krieg zwischen den Hansastädten und den nordischen Kronen hat einen sichtbaren Einfluß auf die Gilden und Aemter in den niedersächsischen und westphälischen Städten gehabt. Zur Zeit, wo die Komtoirs zu Nowgorod und Bergen in ihrem großen Ansehen waren, wurden über 20,000 Stück Tücher aus hiesiger Stadt abgesetzt; und die Wahrheit eines jeden Sieges, den die nordischen Reiche oder die Hansestädte erhalten, läßt sich an dem Steigen und Fallen der niedersächsischen Handwerker ziemlich bemerken."

„Wie erweitert" ruft derselbe Möser in den „Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landstädten", „wie stark, wie glücklich waren die Einsichten unserer Vorfahren in den deutschen Kompagnien. — Für eigene Rechnung wurde ihre Waare eingeladen. An dem Orte ihrer Bestimmung, zu Bergen, London, Nowogrod, Brügge und anderwärts hielten sie ihre eigenen Bedienten, ihre eigenen Packhäuser und ihren eigenen Markt! Ihre Bediente, welche solchergestalt an allen Enden der Welt waren, gaben ihnen getreue Berichte. — Sie ließen sich nicht von einigen Nebenbuhlern unterbohren, sondern wußten gleich, wann und warum eine Waare nicht mehr zog, wie sich Geschmack und Nothdurft änderten, wer bessere Preise gab, wodurch denselben Rang abzugewinnen, was für Farben und

Streifen den Vorzug hatten, welche Moden am liebsten, und in welchem Stück es auf die Güte der Sache, oder nur auf den Glanz ankam, wo sich neue Quellen eröffneten, und welche Handlungsmaxime der fremde Staat faßte. Jede Veränderung wurde ihnen zeitig, gründlich und von getreuer Hand bekannt, jede Theuerung oder Thorheit schnell genutzt, jede Aussicht schleunig eröffnet, und jede Unternehmung derselben angemessen."

„Zur Zeit des Hanseatischen Bundes („Reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen") hatte das deutsche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Noch in dem vorigen Jahrhundert ließen es sich die Vornehmsten einer Stadt gefallen, das Gilderecht anzunehmen, und Gelehrte machten sich sowohl eine Ehre als eine Pflicht daraus, Gildebrüder zu werden. Die fürstlichen Räthe waren Zunftgenossen: und man hielt es für keinen Widerspruch, wie jetzt, zugleich ein guter Bürger und ein guter Kanzler zu sein. — „Der handelnde Handwerker in England besitzt (aber auch) ganz andere Eigenschaften. Er lernt erst das Handwerk und dann den Handel. Die Gesellen eines handelnden Tischlers müssen fast eben so vollkommene Buchhalter als manche Kaufleute sein. Der Meister greift keinen Hobel mehr an. Er sieht seine vierzig Gesellen den Tag über arbeiten, beurtheilt dasjenige, was sie machen, verbessert ihre Fehler, zeigt ihnen Vortheile und Handgriffe, erfindet neue Werkzeuge, beobachtet den Gang der Moden, besucht Leute von Geschmack, oder geht zu Künstlern, deren Einsicht ihm dienen kann, und kömmt in seine Werkstätte zurück, wenn er im Parlament das Wohl von Ost- und Westindien mit entschieden, oder auf der Börse seine Geschäfte verrichtet hat." Wie endlich in diesen Londoner Werkstätten das Kapital und die Arbeitstheilung und Maschinen des Großbetriebs ihre Wunder wirken, wird man in dem Aufsatz von J. Möser „von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten", erschienen 1768, vielleicht so klar und anschaulich und vollständiger entwickelt finden als in dem berühmten 1. Kap. des 1. Buchs von Adam Smith.

Und derselbe J. Möser, der an diesen und anderen Stellen alle Krebsschäden des damaligen Gewerbswesens musterhaft aufdeckt: den Untergang der politischen Macht des deutschen

Bürgerthums und der deutschen Handlung, den Zerfall der politischen Geltung des Handwerkerstandes und seine soziale Erniedrigung, die heillose Staatswirthschaft, das Versiegen des Kapitals, Unternehmungsgeistes, Kunstfleisses, der Beweglichkeit der gewerbtreibenden Klassen — derselbe Mann weiß hier und an andern Orten keinen bessern Rath, als daß man, um die Symptome dieser Entkräftung zu beseitigen, den Volkswohlstand durch Beschränkung der Krämer, Einfuhrverbote u. s. w. noch vollständiger aushungere, daß man, um die Folgen der staatswirthschaftlichen Korruption zu lindern, die polizeiliche Bevormundung verschärfe — den Teufel durch Beelzebub austreibe! Es mußte weit gekommen sein, mit dem Zerfall des deutschen Handwerks, wenn sich dieser helle Kopf in dem Gedankenwirrsal unserer modernen Gewerbeorganisatoren verlieren konnte.

Wie tief aber die deutschen Handwerker im 18. Jahrhundert gesunken waren, bestätigt auch jeder Blick in ihre Lebensverhältnisse und in den Geist und die Formen ihrer Zunftverfassung. Ueberall in den Binnenstädten, wo die Sonne der Hofgunst nicht hindrang, lebten nur noch die Traditionen der alten Tüchtigkeit und Wohlhabenheit; ohne technische Bildung und Anregung, ohne Kapital, auf sich selbst, auf die ausgesogene bäuerliche Kundschaft und die paar „Honoratioren" beschränkt, war hier der Handwerker zum nachlässigen und barschen Pfuscher, wie ihn Möser zeichnet, herabgekommen. In den zahlreichen Residenzen sah es in der Masse nicht viel besser aus; auch der verhältnißmäßig geringen Zahl Gewerbtreibender, die der Luxus der Höfe und des zahlreichen verschwenderischen Adels in Nahrung setzte, saß die Konkurrenz der in der Metropole des europäischen Geschmacks erblühten Luxusindustrie, des durch Freiheit und Großhandel erstarkenden britischen Großbetriebs, und selbst der verhätschelten Luxusfabriken des Inlands im Nacken. Mit dem Hansen war der Bund zwischen dem großen Verlag und den Handwerkerbuden zerfallen. Wenn einzelne Städte noch ausnahmsweise, wie z. B. Nürnberg in Spielzeug oder Frankfurt in Zinnwaaren einen größern Markt versorgten, so war es, wie sich Möser drastisch ausdrückt, eine Arbeit für die Hotten-

toten. An den großen Industriezweigen, wie z. B. der Leinen-, Tuch-, Leder-Fabrikation hatte das Handwerk den geringsten Antheil; sie lagen in der Hand des Staats, seiner Günstlinge und privilegirten Unternehmer (insbesondere auch aus den Reihen der Refugiés) und wurden fabrikmäßig und vielfältig nach derselben Methode und mit denselben ökonomischen Resultaten, wie noch gegenwärtig die Strumpfweberei des Erzgebirges, d. h. durch Mittelsmänner und um einen Hungerlohn betrieben. Was noch an den alten behäbigen und soliden Wohlstand erinnerte, gedieh außerhalb des Handwerkerkreises und knüpfte sich vorzugsweise an den Geld-Import- und Kommissionshandel. So z. B. in Frankfurt, das von reichsunmittelbaren Herrschaften umgeben, wie heute durch seine Geldgeschäfte und durch seine Messe gedieh; so in Leipzig, das ebenso die Versorgung des östlichen und nördlichen Deutschlands mit englischen und französischen Waaren vermittelte, wie Frankfurt die des Westens und Südens mit holländischen und französischen Artikeln; so endlich in Hamburg und einigermaßen auch Bremen, denen ihre Neutralität bei allen Reichshändeln trefflich zu Statten kam.

All' dieser Reichthum fand jedoch seinen Weg nur in die Keller und Küchen der herrschenden Klassen; für die paar Brosamen, die der Handwerker erbeutete, mußte er den Nacken, den er im Mittelalter so stolz getragen hatte, tief unter die vornehmen Tische beugen. Dieser Mittelstand des 18. Jahrhunderts, sagt Biedermann, „hing fast durchweg, mittelbar oder unmittelbar von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden oder einzelner Beamten ab; er hatte von diesen Seiten her für seine Geschäftsunternehmungen Unterstützung zu hoffen oder Hemmung zu fürchten. Ein großer Theil der Handwerker lebte von dem Erwerbe, welchen der Luxus der vielen Höfe und des zahlreichen, verschwenderischen Adels ihm zuwendete und war daher von diesen Kreisen abhängig; der Fabrikant mußte sich der Gunst der Behörden zu versichern suchen, um Privilegien, Vorschüsse, Zollfreiheiten zu erlangen, der Kaufmann durfte es mit den Akzisebeamten nicht verderben, um nicht der Vortheile eines einträglichen Schmuggelgeschäfts verlustig zu gehen. So waren mehr oder weniger alle Klasse der Gewerbtreibenden durch ihr

Interesse an die Träger des herrschenden Systems gefesselt.“ Wenn der Handwerker jener Städtestaaten seine Bude schloß, so war es die Sorge für seine Freiheit und sein Eigenthum und der Kampf gegen die privilegirten Stände, der ihn auf das Rathhaus und die Zunftstube rief. Was den Handwerker des 18. Jahrhunderts auf der Zunft- und der Bierbank beseelt und beseeligt, lebt und leibt noch mitten in der Gegenwart: wie der Herr Baron dem Nachbar durchgebrannt, und welches der letzte Bescheid des Herrn Amtmanns, die Einkäufe bei der hohen Vermählung und — daß den Franzosen mit Louis Napoleon schon Recht geschehen ein jeder lebt's, nicht vielen ist's bekannt.

Dieser tiefe Verfall tritt denn auch überall an dem genossenschaftlichen Organ des Handwerks, den Zünften, zu Tage. Noch leben alle die Formen der Einigung, worin sich einst die bürgerliche Lebensfülle des Mittelalters verinnigt und verewigt hatte, und noch regt sich in diesen Formen die alte unvertilgbare Zusammengehörigkeit. Allein der Saft in den Zellen, der Segen der Werkstätte, ist vertrocknet, und statt wie ehedem ein Geist schöpferischen Füreinander-Seins, führt und hält in der Unterthanengesellschaft des 18. Jahrhunderts auch den Handwerker nur noch der Geist der gemeinsamen Ausbeutung zusammen. Es sind Zustände, die an den Organismus der Kirche erinnern, als das Waldesdunkel gelichtet und die Liebesgemeinde in Weltlichkeit zerfallen war: man erkennt alle alten Formen und Symbole, aber unter der eingerissenen Verderbniß nur noch einen trüben Schimmer der alten thatkräftigen und brüderlichen Gesinnung.

Alle die Einrichtungen, wodurch die Zünfte in ihrem Mannesalter die Leidenschaften zu bändigen, die Fähigkeiten zu disziplиniren, die Naturgewalten zu unterwerfen wußten, werden nun zur Waffe für den ohnmächtigsten Brodneid, und vergeblich müht sich die staatliche Quacksalberei den Unsegen, den ihre Staatswirthschaft mit vollen Händen ausstreut, polizeilich wieder auszudünnen. Die Rezeptensammlung des bekannten Reichsabschiedes von 1731 und ihre vermehrten und verbesserten Auflagen durch alle landesfürstlichen Kollegien des 18. Jahrhunderts

(s. d. corpus juris opificiarii) gewährt darüber einen erbaulichen Ueberblick.

Meisterstück und Muthjahre bilden im Mannesalter der Zünfte die Feuerprobe, wodurch die brauchbaren und zuverlässigen Elemente von den untüchtigen ausgeschieden und mit der Meisterschaft im Gewerbe alle Rechte eines freien Staatsbürgers und der Weg zu allen öffentlichen Ehren erworben wird. In dieser zweiten Kindheit wird nur Meister im Handwerk, wer sich zuvor jeder Selbst- und Rechtsachtung abzuthun, durch seine gewerbliche Untüchtigkeit, durch Geldspenden und demüthigende Leistungen aller Art die bettelhaften Aengste und Bedürfnisse der Zunftgenossen, der Magistrats- und Staatspolizei zu beschwichtigen und zu befriedigen versteht. „An vielen Orten der Brauch ist, daß die jüngeren Meister insgemein, mit denen Zunft- oder Aufnahmskösten, Innungsgeldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Kommerzien zu merklichem Schaden und Abbruch gehindert werden. — — Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Macht und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabei excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meisterführer und Theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in manche Wege erschwert werden; Als solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen. — Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Ortes ohninteressirten Handwerks-

Censur, ganz mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständige Personen zu entscheiden."

„Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines andern Meisterstücks, es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde" (wie z. B. in der Regel bei der Uebersiedlung eines Landmeisters in die Stadt) „gleichfalls passiret werden."

Die Kameralistik des 18. Jahrhunderts mochte über solch' papierner Verordnungsweisheit vertrauensselig die Hände falten. Es bedurfte kaum des Korpsgeistes der Handwerker, ihres „Schimpfens, Unredlichmachens, Umtreibens" und sonstigen passiven Widerstandes um der landesväterlichen Fürsorge ein Schnippchen zu schlagen. Was bedeuteten alle Verbote gegen „eigenmächtige Ordnungen", gegen „hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerkeserkenntniß aus dreyer Herren Landen", gegen „Bruderschaftssiegel und Korrespondenzen", wenn das Hündli, das der Herr ausschickte, die überall auf Plusmacherei angewiesene Polizeigewalt, nicht beißen wollte? Wie weit reichte es, wenn „Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabei durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größesten Schärfe verfahren lassen wollen?" Das Beamtenthum war zu aller Zeit nur eine Rippe aus der Gesellschaft, soweit diese noch in der Zelle, in Haus- und Amtsstube, verderbt ist, bleibt es auch mit aller Volkswirthschaftspflege bei dem leblosen Homunkulus.

„Die Natur und Ursachen des National-Reichthums" waren noch nicht an's Licht getreten. Aber wenn auch: wo war der National- und wo der städtische Wohlstand, dem sich einst jeder Gewerbsgenosse in seinem wohlverstandenen Interesse willfährig einordnete? Es gab keine Nation mehr, — nur lan-

desherrliche Gewalten, kein Bürgerthum, — nur gebietende Magistrate. Was galt dem Handwerkerstand diese ganze Gesellschaft von Hof- und Militär-Adel, von Beamten und Patriziern, von römischen Rechtsgelehrten und höfischen Literatoren, die ohne irgend welche greifbare Gegenleistung von seinem Fette zehrte? Wenn es den Luxusgewerben gegönnt war, durch Einfuhrverbote Monopolpreise zu erzwingen, wenn sich die (preußischen) Staatsfabriken das Vorkaufsrecht an allen Gespinnsten, die (Ulmer) Rathsherren das Vorkaufsrecht an allen Leinenwaaren vorbehielten, warum sollten sich nicht auch die Handwerker „zu Zeiten mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thun, und also der Käufer, oder derjenige, so, um den Taglohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen." Wo der Staat jedes anvertraute Rechtsgeschäft verschleppte, wo Mündel- und Stiftungsgelder nicht sicher lagen, wo sich das Braunschweiger Staatslotto für seine Spielschulden mit — Einsperrung der Gewinnenden abfand: warum sollte da nicht auch „bei vielen Handwercksleuten die böse Gewohnheit einreißen, daß sie zwar eine Arbeit annehmen, zu deren Verfertigung auch eine gewisse Zeit setzen, und bisweilen sogar Geld voraus nehmen, die Arbeit aber auf die bestimmte Zeit dennoch nicht fertig machen, um das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl die ihnen zugestellten Materialien anderweitig gebrauchen?" Oder „daß manche Handwercker beträchtliche Schulden haben, wo sie statt derer Aktivkapitalien besitzen müßten, dieses aber hauptsächlich dadurch entsteht, weil die nach der Reihe erwählten Vorgänger öfters schlechte Haushälter sind, bei welchen die einkommenden Gelder meistens versoffen und verzehrt, oder zu Führung unnöthiger Prozesse, und bei Aufhebung der Pfuscher machender Diäten verthan, zuweilen auch die Gelder selbst, welche doch blos zur Lade gehörten, unter die Meister vertheilet, die Schulden aber unbezahlt belassen werden?"

Derselbe Reichsabschied eifert dagegen, daß „an manchen Orten

der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnt, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekaufft, da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittiben oder Töchtern heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, denn auch bei dem Meister-Stück, — zugestanden werden will." Ferner, „daß man etliche Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wenn er sich allbereits im verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Geselle, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue denn und zwar in's Handwerck heyrathen." War denn aber nicht wiederum alles Staats- und städtische Amt zum Familieneigenthum geworden, und überall nur durch Geld, Gunst und Maitressen „Versorgung zu erlangen: warum sollten da die gesellschaftlichen Aemter nach anderen Grundsätzen verwaltet werden?

Es war auch nur die bittere Noth des Daseins, wenn „an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte und rezipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, denn seine Mit-Meister, zu halten gestattet werden will." Ein Ertrinkender klammert sich an jeden Strohhalm, und der Handwerkerstand des 18. Jahrhunderts war in dieser verzweifelten Lage. Der Flor des Gewerbs, die Schule des öffentlichen Lebens, war seit dem Zerfall der Städtestaaten verschüttet, die Volks- und Gewerbsschulen, worin sich die heutige Generation verjüngt, noch nirgends aufgethan. Mit der Kunst war auch die Zucht aus der Werkstätte verschwunden, mit dem Unternehmungs- und Genossenschaftsgeiste der Wandertrieb abhanden gekommen. Von Polizeiwegen soll zwar der Meister „seinen Lehr-Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und anderen unchristlichen Bezeigen denselben zu-

setzen und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerkes gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten." Und „mit wahrer Wehmuth" überzeugt sich die Fürstlich-Oetting-Oetting-, und Oetting-Spielbergische Wanderordnung, daß die Wanderungen, wenn sie auch geschehen, nicht lang genug und nicht an diejenigen Orte geschehen, wo der Gesell in seinem Handwerk vollkommner werden kann." Allein ein Fürstlich-Oetting'sches Ministerium hatte keine Gewalt über die zahllosen Bandagen und Aderlässe, wodurch im heiligen römischen Reich jeder gesunde Kreislauf und jede Ansammlung der produktiven Kräfte gehindert war. Und ebensowenig vermochte die glimpfliche Gesinnung Oetting'scher Staatsweisen in die Sittenzucht einzubringen, wodurch im 18. Jahrhundert Korporation und Polizei um die Wette an der Entsittlichung der aufwachsenden Generation arbeiteten.

Augenscheinlich knüpfen sich auch die in dieser zweiten Kindheitsperiode gehäuften Mißbräuche des Gesellenwesens an Einrichtungen, wodurch einst im Mannesalter der Zünfte die Ehre, Zucht und Frömmigkeit der Korporation schon in dem aufstrebenden Geschlecht gehegt wurde. Möser dachte im Geiste dieser Vergangenheit, wenn er sich unter all den philantrophischen Fettaugen die auf der Wassersuppe der Unterthanengesellschaft widerlich herumschwammen, vor Allem „über die zu unseren Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurenkinder" ereiferte. Die alten Zünfte wußten, was sie thaten, als sie mit den unehelichen auch die Kinder „derer Landgerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-, Frohn-, Thurm-, Holtz-, und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer und dergl. grundsätzlich aus der Genossenschaft schlossen. Das Blut ist, wie gesagt, ein eigner Saft; man mag es mit Recht zugleich grausam und thöricht schelten, wenn das unbiegsame Gesetz die Sünden der Väter an den Kindern heimsucht, und für die Privatwohlthätigkeit bleibt es die heiligste Pflicht, daß sie das Verhängniß, unter dem wir Alle stehen, nach Kräften

lindere und ausgleiche: jeder kulturtüchtigen Klasse gebietet darum nicht minder die Pflicht der Selbsterhaltung, daß sie sich die verkommenen Gesellschaftselemente grundsätzlich fern halte. Alle romanischen Nationen haben die Vernachlässigung dieser naturgesetzlichen Sitte mit der raschen Entkräftung ihrer Kolonialherrschaft gebüßt; ihrer Befolgung danken es die Briten und dankten es die alten Zünfte, wenn sich die Zivilisation unter ihrem Panier so lange heimisch fühlte.

Von derselben gesunden Naturwüchsigkeit ist offenbar die Freimaurerei der Handwerkergrüße mit all' ihren mystischen Finger- Stock- und Hutmanövern. Der Polizeiweisheit der Zopfzeit waren diese „unsinnigen und läppischen" Gewohnheiten ein Gräuel. Es wollte ihr nicht in den Kopf, daß sich neben dem Jargon der Höfe, der Kanzleien und der Parade, auch unter der produktiven Unterthanenklasse eine besondere Zeichensprache, ein besonderes Bewußtsein der gemeinsamen Leiden und Freuden erhalten sollte. Allein es bleibt ein Lebensgebiet, das sich auch der schärfsten polizeilichen Vigilirung entzieht; der grüne Wald und die thauigte Flur, der jugendliche Frohsinn und die frische Wanderlust übten auch in der Perrückenzeit den schalkhaften Zauber, wie er sich z. B. im folgenden Seilergruße ausspricht:

Gesell: Glück zu Meister von wegen des Handwerkes!

Meister: Schön Dank Gesellschaft von wegen des Handwerkes, wo kommst du her bei dem staubigen Wetter?

Gesell: Von einem Lande, das nicht mein ist und gehe wieder in eins, woran ich kein Antheil habe.

Meister: Ich habe auch noch keinen Seilergesell getroffen, der ein eigenes Land gehabt hat.

Gesell: Die, wo eigene Länder haben, bleiben zu Hause, und die Bauern haben gar böse Hunde und sie selbst sind nicht viel werth.

Auch gegen die allezeit harte und mitunter selbst tyrannische Zucht, die der Altgesell stets über den Junggesell und jeder Gesell über jeden Lehrling übt, kann nur der schwächliche Humanismus zu Feld ziehen. Wer befehlen will, muß erst gehorchen lernen, und die Lehre kann nicht früh genug eingeimpft werden, daß man in der Welt, wie sie nun einmal ist, nur

durch Geduld, Ausdauer und genossenschaftliche Unterordnung und Hingebung sein gutes Recht gewinnt. In den englischen Schulen herrscht diese naturwüchsige Disziplin, was sie leistet, zeigt das britische Vereins- und Parteileben; und die Leistungen der Zünfte in ihrem Mannesalter lassen keinen Zweifel, daß sie durch dieselbe Lehre gingen.

Allein mit der Tüchtigkeit der Werkstätte war, wie gesagt, auch diese Schule verdorben. Wie die Alten sungen, so zwitscherten die Jungen! In dem Maß als sich mit dem Verfall der Gewerbe und der Erschwerung der Selbständigkeit seine Aussichten verengten, lebte auch der Handwerksbursche sorgloser in den Tag hinein, und ging mit der Autorität der Meister und der eignen Selbstachtung auch die innere und äußere Zucht zu Grunde. Jedes herkömmliche Ehrenrecht ward nun zum Vorwand einer Gelderpressung, und in der Vervielfältigung dieser Trinkgelder sind die Knoten des 18. Jahrhunderts vielleicht nur durch die Bettler im Berner Oberland überboten worden. Die Meister fuhren dabei nicht besser als die Lehrjungen und am Wenigsten wurden die zuwandernden Genossen verschont. Bei dem Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrjungen mußten diese für „Hobeln und Schleifen, Predigen und Taufen“ mit manchfachen Sporteln, die Meister mit „kostbaren und gewissen Speisen“ herhalten und wo ein solcher Aktus bei den vermöglicheren Gewerben z. B. den Papiermüllern im Anzug war, sah man die leckeren Wanderburschen aus Nähe und Ferne herzupilgern. Auch fehlte es nicht an bemoosten Häuptern, die das halbe Jahr hindurch auf der Straße waren und sich doch durch das bei jedem neuen Aufdingen übliche „Geschenk“ fidel durch die Welt zu bringen wußten. Item hat „der mehrfache Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen große Konfusion und Trennung verursacht, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem anderen seye, und die Gesellen an sich ziehe „und für unredlich geachtet“ wer sich bei solcher Lade nicht einschreiben läßt oder abfindet. — Ingleichen so halten sie auf ihren Handwercks-Grüßen, läppischen Redens-Art, und anderen dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota

fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zuruck lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß. — Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Kaze todt wirfft, oder schläget oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will."

Mit dem Kodex von Plackereien, woraus das Obige nur ein Pröbchen, hält selbst der studirende „Rennomist" des vorigen Jahrhunderts den Vergleich nicht aus. Und um ihm Respekt zu verschaffen, begnügten sich die Gesellen nicht etwa mit moralischen Zwangsmitteln. „Insonderheit aber will bei einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einlauffen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in derlei Verweigerung sie schelten, straffen, und gar vor ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, austreiben und für unredlich halten. — Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgend einigem Prätext sich weiter gelüsten liessen, einen Auffstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwehrde geführt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Mißsethäter sollen nicht allein mit Gefängnuß- Zucht- Haus- Vestungs- Bau- und Galeeren-Straff beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden."

Bange machen gilt nicht, die Familienähnlichkeit zwischen dem Knoten des Reichstagsabschiedes von 1731 und der eben zu Grabe gehenden Generation wäre sonst nicht so auffallend. Einer Heilung von der Wurzel aus aber widerstrebten nicht nur die staatswirthschaftlichen Zustände, ebenso die volkswirthschaft-

liche Befangenheit des vorigen Jahrhunderts. Sechsundvierzig Jahre früher war „allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen 2c. sonderlich aber denen, so sich der im Heil. Römischen Reich eingeführten Mühl-Stuhle, oder so genannten Schnür-Mühlen gebrauchen und bedienen," entboten worden „welchergestalt von denen Zunftmäßigen Schnürenmachern und Posamentirern, auch sonsten andern zum öftern unterschiedliche Klagen einkommen, wie daß die vor einiger Zeit im Römischen Reich inventirte, und denen Commercien, wegen der mit leichter und bequemer Mühe durch wenigere Personen, auch daher mit geringeren Unkosten in mehrerer Menge zu verfertigen stehende Arbeiten, sehr nützlich und verträglich scheinende Schnurmühlen nunmehro dergestalt überhand genommen, daß nicht allein dadurch gedachtes, sich sonsten im Römischen Reich in großer Anzahl befindliche Schnürmacher- und Posamentirerhandwerck von Tag zu Tag abnehme, und sogar zu Boden geworffen werden wolle, sondern auch soviel tausend Personen und ganze Familien an den Bettelstab gebracht werden 2c. 2c. befehlen wir 2c. 2c. vor oft angedeutete nachtheilige Mühlstühle gäntzlich einzustellen."

Von derselben volkswirthschaftlichen Folgerichtigkeit zeigen die zahllosen Verordnungen, worin in der folgenden Periode des „aufgeklärten" Absolutismus der gesetzgeberische Unverstand den Vorurtheilen der Masse die Hand reicht. Um dem Handwerk in den Städten den Absatz zu sichern, und in demselben Athem, wo man über die Uebersetzung der kunstloseren städtischen Gewerbe klagt, ja hier und dort die Zahl der Schuster, Schneider, Bäcker u. s. w. gesetzlich feststellt, wird alles Handwerk auf dem Lande, alles Hausiren, aller Kram mit nicht selbstgefertigten Artikeln, kurz jede Beschäftigung, wodurch sich die vermögensloseren, ungebildeteren oder selbst unfähigeren Aspiranten noch nützlich zu machen und durchzubringen vermögen, in Bann gethan! Ob auch der Menschenhandel des Landgrafen von Hessen-Kassel noch so eifrig dafür geschäftig war, der Sack, um die Armen hinein zu stecken, wonach schon Möser fragt, war doch nicht weit genug, um die Masse, der dieser Privilegiengeist jeden Erwerb abschnitt, aufzunehmen.

Aus derselben Fabrik war die Gesetzgebung, wodurch man

den giftigen Haber um die Gebietsgrenzen legalisirte. „Wenn das Rothschmiedt-Handwerk vor dießem in dem Wahn gestanden, als wenn das Brennen und Mengen des Stuck-Mössings eine Zugehörigung ihres Handwercks were, so hat doch ein HochEdler Hochweiser Rath soviel befunden, daß dasselbe eine Zugehörigung der Mössing-Brenner sei, und derowegen verlassen, daß man solch Mengen und Brennen des Stuck-Mössings, dem Rothschmiedt-Handwerck alleine soll. — Sollen die Rotschmiede Macht haben, allein gegoßene Füngerhüte zu machen, aber auß geschlagen Mössing sollen sie keinen Füngerhut machen, sondern solche allein den Füngerhütern, so darauff gelernet haben, zustehen; bei Straff des Eingriffs. — Soll hinfuro kein Wäagleinmacher allhier die mössenen Fürterlein, zu den kleinen Goltwaäglein gehörig, bei den mössenen Geschmeidleinmachern weiters kauffen, sondern solche bei ihnen selbsten nehmen, und auch die Fürterlein mit einander zusammen verkauffen und hingeben; bei Straff 5 Pfund Novi." Naiver als die Ausdrucksweise ist der Zweck der hieraus gezogenen Nürnberger Verordnung. Man will dem Einzelnen sein Auskommen zu sichern, und das Handwerk vor dem (a. D. prohibirten Trucksystem übergewaltiger Verleger schützen und verschüttet zu dem Ende die technischen Wege und den einträchtigen Sinn, wodurch sich das Handwerk allein zum Großbetrieb zu weiten vermag! Nürberg wurde darum nicht weniger das Emporium für — Kinderspielwaaren, und ein Muster der Gewerbspolizei, wodurch das zünftige Kleingewerbe in seiner folgenden zweiten Kindheit gegängelt wird.

Der jüngste Aufschwung in der Schwarzwälder Uhrenindustrie.

Mit der Entwicklung und den Schicksalen eines volksthümlich entstandenen und volksthümlich großgewordenen Gewerbes verbindet sich jedenfalls ein höheres Interesse als mit künstlich gepflanzten und gepflegten Industriezweigen. Damit

empfiehlt sich auch der folgende Beitrag zur Geschichte eines der naturwüchsigsten und blühendsten badischen Gewerbe: der Schwarzwälder Uhrenfabrikation. Wir beabsichtigen damit keine ausführliche Lebens- und Leidensgeschichte. Es soll nur in kurzen Zügen gezeigt werden, was die Schwarzwälder zur Hebung eines in den Vierzigerjahren tief heruntergekommenen Nahrungszweigs erstrebt und erreicht haben. Ist auch das Resultat dieser Bemühungen nur für Baden von speziellem Interesse, so ist es die Art und Weise der Bestrebungen für Jedermann. Denn diese Wiederaufraffung der Schwarzwälder Uhrenfabrikation aus tiefem Verfall ist fast ausschließlich das Werk der eigenen Tüchtigkeit des Volksstamms, eine vollständige Wiedererneuung von unten herauf, und nicht von oben herab. Nur so weit das Volk sich nicht selber helfen konnte, ward die Hilfe der Regierung in Anspruch, und — ein erfreuliches Maßhalten — nur bis an diese Grenze auch die Sache von der Regierung in die Hand genommen. Das Ganze gibt ein wohlthuendes Bild eines verständigen Zusammenwirkens der Volks- und Staatswirthschaft. Etwaige Lücken und Unrichtigkeiten bitten wir mit dem Mangel aller Vorarbeiten, insbesondere auf dem Gebiete der badischen Gewerbestatistik zu entschuldigen; es ist ein erster Versuch und die (unvollständigen) Zeitungen und Gewerbeblätter des Schwarzwaldes die einzigen Quellen, aus denen geschöpft werden konnte.

Aus kleinen Anfängen im Anfang des vorigen Jahrhunderts erwachsen, hatte sich die Uhrenindustrie rasch in den Städtchen und Hütten des Schwarzwaldes verbreitet, und nach den kriegerischen Stürmen im Anfang unseres Jahrhunderts fast in der ganzen kultivirten Welt einen Markt erobert. Die Blüthe des Gewerbes forderte jedoch anderwärts zur Nachahmung auf, und es gelang damit in Frankreich und Amerika so über Erwarten gut, daß die Güte der Schwarzwälderuhren und namentlich ihre Billigkeit nicht nur erreicht, sondern durch Verbesserungen in den alten Konstruktionen und intelligenteren Betrieb bald überholt wurde. Durch diese auswärtige Konkurrenz wurden im Schwarzwalde die Preise immer tiefer gedrückt, der Markt immer mehr beengt, und beide Uebelstände wuchsen so erschreckend, daß um die Mitte des letzten Jahrzehnts die fernere Le-

bensfähigkeit des Nahrungszweiges ernstlich gefährdet erschien. Es war das keine Kleinigkeit; es handelte sich dabei um die Existenz von 5000 Menschen, die in der Uhrenindustrie ihren Verdienst fanden und um den Verlust von 1½ Million Gulden Arbeits-Erlös *).

Schon lange hatte man in den stillen Gebirgshütten rath- und thatlos Hunger und Elend getragen, als im Frühjahr 1847 ein kräftiges Wort zur höchsten Zeit aus der Mitte der Gewerbetreibenden zu neuem Leben rief. Ein Gewerbeverein sollte zusammentreten, um den tiefen Verfall in seinen Ursachen zu ergründen, und falls noch Hilfe wäre, die geeigneten Mittel in Anregung zu bringen. Schon 3 Wochen nach dem ersten Aufruf war der Verein vorläufig mit 68 Mitgliedern konstituirt und von diesem Mittelpunkt aus in wenig Monaten auf 900 Mitglieder herangewachsen. Der „Schwarzwälder" worin bisher von der Uhreninduſtrie nur unter der Rubrik der zahlreichen Garten die Rede war, füllte sich zugleich mit Aufrufen und Vorschlägen zur Ergründung und Beseitigung des Uebels. Auch hier wurde, ehe man das Rechte traf, viel mit der Stange im Nebel populärer Vorurtheile herumgefahren. Worin lagen wohl die Ursachen eines so plötzlichen Verfalls nach so langer Blüthe? Fast allgemein gab man anfänglich die Schuld den Packern (eine eigenthümliche Art von Unterhändlern zwischen den Produzenten und den Händlern innerhalb und außerhalb Landes) und den Uhrenhändlern, die durch ein unerbittliches Herabdrücken der Preise und durch ein schmähliches auch anderwärts berufenes „Druck" (Truck) system den Ruin der Uhrenmacher auf dem Gewissen hätten. Unter den Intelligenteren fand man es je-

*) Für das Jahr 1838 gibt Poppe in Dingler's polytechnischem Journal Band 75 folgende Angaben: In den Aemtern Neustadt und Triberg lebten von 27,139 Einwohnern in 40 Orten nicht weniger als 5173 Individuen (= 20 %) von der Uhrmacherei, von denen 1213 Meister waren. In Neustadt kam auf je 8, in Triberg gar auf je 4 Einwohner ein Uhrmacher. Das Erzeugniß schwankt in den Angaben zwischen 520,000 und 554,666 Uhren im Werth von 1,560,000 bis 1,664,000 fl.

doch bald abenteuerlich, daß das bloße wucherische Belieben von kaum 200 Spediteuren und Händlern einer Produzentenklasse von 2000 Köpfen die Preise oktroyiren sollte. Man ging tiefer und kam auf eine Reihe von Gründen, deren mancher schon allein zum völligen Untergang des Gewerbes genügt hätte.

Ein Hauptgrund lag in jenem allgemeinen Umschwung der gesammten Industrie dieses Jahrhunderts, in der Ueberflügelung der bloßen Handarbeit durch die Maschinenkraft und des kleinen und isolirten Kapitals durch das große und assoziirte Kapital, in der Ueberlegenheit der durch einen Einzelwillen regierten und überschauten Fabrik, über die vielen Einzelwillen der kleinen Gewerbtreibenden, denen das Prinzip der Vorhand (wie Roscher sich ausdrückt) dem großen Unternehmer gegenüber verloren geht. Die Verleugnung dieser Industrieentwicklung, das beharrliche Festhalten an dem konkurrenzunfähigen Kleinbetrieb, hat noch überall ausgereicht, um die blühendsten Gewerbszweige in Verfall zu bringen. An den Schwarzwälder Uhrmachern aber waren diese und alle Fortschritte ihrer Industrie fast spurlos vorbeigegangen. Dem Geschmack des wohlhabenden Bürgers und Bauern entsprachen die Gewichtsuhren in den plumpen Kästen und die Schilder mit den schreienden Farben schon längst nicht mehr; viel besser gefielen überall die französischen Zugfederuhren, sei es als Stutzuhr, oder auch in reich verziertem Gehäuse als Wanduhr. Der Schwarzwälder aber arbeitete unverdrossen nach dem großväterlichen Muster, ohne den gesteigerten Anforderungen und der fortgeschrittenen Konkurrenz irgend Rechnung zu tragen. Es fehlte ihm auch alle Kunde und aller Unterricht in den neuen Erfindungen; die alten Klosterschulen waren aufgehoben, die neu eingerichteten Gewerbeschulen auf seinen Industriezweig nicht eingerichtet; auf welchen Wegen sollte der neue Zeitgeist in seine abgeschlossenen Thäler dringen? In Frankreich und Amerika blühte die Uhrenfabrikation durch alle Vortheile des Großbetriebs. Im Schwarzwald war von einer durchgeführten oder auch nur angebahnten rationellen Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung so gut wie keine Rede. Jeder verfertigte die ganze Uhr vom Triebwerke bis zum Zifferblatt, und ließ sich zur Benutzung einzelner fertiger Werkstücke höchstens in so weit bewegen, als der

Packer sie ihm statt baarer Bezahlung für die verfertigte Waare aufdrang. Auch war selbst für den thätigsten Unternehmer an eine Fabrikation einzelner Theile des Uhrwerks im Großen schon aus dem Grunde nicht zu denken, weil jeder Meister dem Herkommen auch darin anhing, daß er seine Uhren nach „seiner Façon" machte, so daß es der Fabrikant mit der Verfertigung einzelner Werktheile nicht zweien zugleich recht gemacht hätte. Ueberall und nach allen Seiten war es die falsche Selbstständigkeit und Isolirung der Einzelnen, die allen Fortschritten im Wege stand.

Als man sich endlich ermannte, erging daher auch der allgemeine Ruf nach Einheit und festem Zusammenhalten, um sich gegen Außen zu schützen. Aus diesen Schlagworten wurde der neue Gewerbeverein und ein Gewerbeblatt für den gesammten „uhrenmachenden Schwarzwald" geboren, und kein Zweifel, daß der dadurch vermittelte engere Meinungstausch ein Wesentliches zur Erkenntniß und damit allmälig auch zur Heilung des Uebels beitrug. Gewerbeverein und Gewerbeblatt griffen zweckgemäß ineinander. Der Zentralsitz des Gewerbevereins war aus der Umgegend nicht unerreichbar, aber es war doch immer eine Entfernung; um daher die werthvolle Sitzungszeit nicht durch unnütze Fragen und Besprechungen zu verderben, wurden alle Fragen durch ausführliche Besprechung im Gewerbeblatt vorbereitet; nur das Endresultat sollten die Sitzungen des Gewerbevereins zusammenfassen, so daß Anträge, deren Nutzen nicht sogleich auf der platten Hand lag, oder die nicht gehörig durchgearbeitet und begründet waren, schon bei der Vorbesprechung durch die Presse zu Grunde gingen. Unverbrüchlich wurde daran festgehalten. Von einer Beseitigung der Uebelstände und Mißbräuche durch Maßregelung des Packergeschäfts, von Beschränkung in der Annahme der Lehrlinge, von der übermäßigen Konkurrenz der Meister — ist in den Protokollen nirgends die Rede, obwohl in der Presse anfänglich gerade mit solchen und ähnlichen Vorschlägen am meisten Parade geritten wird. Im Feuer des Meinungsstreits und unter dem Einfluß sachverständigerer Beurtheilung war diese Afterweisheit wie Schnee in der Sonne geschmolzen. Noch rascher verstummen die Anfragen nach

einem Arkanum, um dem Uebergewicht der Maschinenarbeit über die Handarbeit zu begegnen.

Um so klarer wird es bald erkannt und um so nachdrücklicher hervorgehoben, daß der Schwarzwald hinter allen Verbesserungen und neuen Erfindungen um Jahrzehnte zurückgeblieben und daß hier vor Allem die schleunigste Abhilfe noth sei. Aber auch das wird nicht minder erkannt, daß zu einer solchen raschen und durchgreifenden Reform die Einzelnen auf sich beschränkt vollständig ohnmächtig, und auch die verbundenen Einzelnen ohne Beistand der Gesammtheit: des Staats und seiner Regierung noch zu schwach seien. Man wird darum das fleißige und rührige Völkchen der Schwarzwälder Uhrmacher nicht der thatenlosen Schlaffheit verklagen; sie konnten kaum zum täglichen Brod das Geld verdienen, und was war es, wofür man die Unterstützung der Regierung begehrte? Man bat um die Errichtung einer Schule zur Erlernung der Stockuhren und der Zugfederuhrenmacherei, deren Konkurrenz die Gewichtsuhren immer mehr verdrängt hatte. Ein Theil der Arbeitskräfte sollte dadurch von dem althergebrachten Betriebe abgezogen, um diesem Raum und Luft zu schaffen, ein neuer Erwerbszweig in Gang gebracht werden, der dem verlassenen nahe verwandt, keine unüberwindliche Veränderung in gewohnten Betriebs- und Lebensverhältnissen voraussetzte. Außerdem bat man um Absendung von einigen Schwarzwäldern ins Ausland, um daselbst in den konkurrirenden Uhrendistrikten die feineren Zweige der Industrie kennen zu lernen und neue Absatzwege aufzusuchen. Um 5—6000 Menschen dauernd dem Elend zu entreißen, sollte sich der Staat zu einer einmaligen Ausgabe von 11,065 fl. und während einiger Jahre zu einer fortlaufenden von 7850 fl. verstehen. Wie wenig diese Anforderung ins Blaue ging, und wie man sich darum nicht etwa der eignen Last und Mühe enthoben wähnte, zeigen die detaillirten Voranschläge über die Verwendung der Gelder, die sachgemäße Begründung der einzelnen Ausgabeposten, und insbesondere das Anerbieten, die Materialien für die Musterwerkstatt aus Vereinsmitteln aufzubringen, wodurch eben die früher begehrten einmaligen 21,565 fl. auf den obigen Ansatz reduzirt wurden. Auf dem Landtag vom

Jahr 1848 wurde trotz der durch die damaligen politischen Ereignisse herbeigeführten Mehrausgaben, die Geldforderung einstimmig bewilligt, und von Regierungswegen die Frage zur Freude der Schwarzwälder geordnet.

Neben dieser Frage verbreiten sich auch die Besprechungen und Aufsätze im Gewerbeblatt über die Mittel und Wege, um der übermäßigen Konkurrenz und zugleich der zu großen Zersplitterung der einzelnen Arbeitskräfte vorzubeugen, über die Frage, ob man sich nicht mit der Milch auch den von Händlern und Packern bisher abgeschöpften Rahm erhalten könne. Wenn man sich, wie erwähnt, in den Mitteln zu letzterem Zweck häufig vergriff, so war dagegen das Streben selbst nicht etwa unbedingt zu verurtheilen. Im Lichte einer zweckmäßigen Arbeitstheilung erscheinen zwar die Packer als ein nothwendiges und wohlthätiges Glied der Uhrenindustrie. Sie sind es, die neben manchen anderen Geschäften, von den zerstreut wohnenden Uhrmachern die fertigen Uhren kaufen, und diesen andererseits Rohmaterialien und einzelne fertige Uhrentheile und Werkzeuge liefern. Wenn der Packer dabei reich wurde, so gewann nicht minder der Uhrmacher, in soweit er nun seiner Produktion ungestört nachsinnen und nachgehen konnte. In den blühenden Zeiten der Uhrenindustrie war daher auch über dies Verhältniß keine Klage. In den schlimmen Tagen gewann jedoch der Packer ein bedenkliches Uebergewicht in sofern er durch seine ausschließliche Verbindung mit den Abnehmern, dem Ausland, in der „Vorhand" und nach seiner geringen Zahl und engen Berührung zu Verabredungen geschickt, den armen Uhrmacher, der nur um Brod zu erhalten, seine Waare um jeden Preis losschlagen mußte, unbarmherzig zu drücken vermochte. Von diesem Vorsprung hatten auch die Packer reichlich Gebrauch gemacht. Der Produzent war zum Leibeignen des Verlegers geworden, der von diesem nicht allein seine Rohstoffe, auch die Lebensmittel, Kleidung rc. und Alles zu den höchsten Preisen bezog. Wie war dem abzuhelfen? Durch Verbote, Strafandrohungen, Konzessionirung des Packergewerbes nur für moralisch dazu qualifizirte Personen — oder auf welchen Wegen sonst die Gewerbspolizei das Kind mit dem Bade zu verschütten und ihre Ohnmacht an den Tag zu legen pflegt? Vor dem gesunden

Menschenverstand der Schwarzwälder Uhrmacher fand keine dieser Maßregeln Gehör. Die Meinung drang im Gegentheil bald durch, daß man sich die Vortheile der Arbeitstheilung durch keine noch so wohlgemeinte Maßregelung des Packergewerbes verkümmern lassen dürfe. Deutlich trat dies hervor, als die Regierung eine Gewerbeordnung für die Uhrmacher des Schwarzwaldes zur Begutachtung vorlegte, wonach u. A. den Packern und Speditoren, die nicht konzessionirte Kaufleute waren, der Verkauf jeglicher Waare für baares Geld oder an Zahlungsstatt verboten war. Der Paragraph wurde von der Versammlung verworfen; das Uhrenversendungsgeschäft sollte unter derselben gemeinrechtlichen Bedingung wie das Uhrenfabrikationsgeschäft: der Erlangung des Gemeindebürgerrechts auch fernerhin frei geübt werden. Ueberhaupt bekunden die Verhandlungen über diesen Entwurf einer Gewerbeordnung eine erfreuliche Ueberlegenheit des ungelehrten aber gesunden und geschäftserfahrenen Urtheils über die Afterweisheit der Gewerbebeschränkungen. Der schon an sich ziemlich freisinnige Entwurf wurde in allen Theilen noch freisinniger erbeten, während man früher fast jährlich die Regierung um Beschränkung der Gewerbefreiheit angegangen hatte. Das Uhrengewerbe hat sich weder vordem noch seitdem unter das Joch des Zunftzwanges gebeugt; jene Gewerbeordnung ist nie in's Leben getreten, in vollkommner Freiheit hat sich die Uhrenfabrikation zu ihrer gegenwärtigen Blüthe emporgearbeitet.

Gegen die Uebermacht der Packer aber dachten sich die Schwarzwälder auf dem naturgemäßen Wege der freiwilligen Assoziation zu helfen. Ihre Genossenschaftsbestrebungen sind ein interessanter Vorläufer der jetzt täglich wachsenden Vereinigungen unter den Handwerkern und um so beachtungswerther, als sie aus der Mitte der Gewerbtreibenden hervorgingen, ohne Beihilfe „unpraktischer Theoretiker“, woran es, nach den Auslassungen im Vereinsblatte, auch im tiefen Schwarzwalde nicht zu mangeln scheint. Es kostete übrigens den Praktikern auch in diesem Falle einiges Kopfzerbrechen, ehe sie über die auf ihren Falle passende Assoziation im Reinen waren. Nach den Einen sollte man den Uhrenhandel selbst in die Hand nehmen, nach den Anderen die Packer zwingen, nur unter Aufsicht in gewissen

Packhäusern die Spedition zu besorgen, eine dritte Partei sprach endlich für die Errichtung auswärtiger Uhrenhändlerkompagnieen. Schließlich vereinigte sich jedoch Alles für die Errichtung von Uhrengewerbshallen. Zwei Zwecke von gleicher Wichtigkeit sollten damit erreicht werden: einmal die allmälige Anbahnung einer gleichmäßigeren Arbeit nach Normaluhren und damit Ermöglichung einer durchgreifenderen Arbeitstheilung, sodann die Sicherung der ärmeren Uhrmacher gegen Nothverkäufe. Nach dem Vorschlag sollten an einem oder mehreren Orten Niederlagen ins Leben treten, die die fertigen Uhren in Versatz annehmen, taxiren und dagegen dem Schätzungspreis entsprechende Scheine ausgeben würden; diese Scheine aber sollten nach einer gewissen Zeit (in der man die Verkäufe zu realisiren hoffte) gegen baar Geld oder nach Belieben gegen Uhrrohstoffe und Werkzeuge eingelöst werden, und auf diese Einlösbarkeit hin im Schwarzwald als Papiere au porteur zirkuliren. Für die Kosten der Verwaltung und Einrichtung der Uhrenhalle sollten gewisse Prozente aufkommen, die gleich bei Aushändigung der Scheine abgezogen und aus der Differenz zwischen dem stets niedrig angenommenen Taxations- und dem wirklichen Verkaufspreis gedeckt würden. Aus dieser Differenz sollten auch die Zinsen der Aktien berichtigt werden, die man zur Bestreitung der ersten Einrichtung auszugeben dachte. Je mehr nun die Arbeiter die Vortheile der Uhrengewerbehallen sich zu Nutze machten, um so unabhängiger wurden sie von den Packern, und um so mehr wurden diese gezwungen, ihre Ankäufe in den Gewerbehallen zu machen, mit der es nicht etwa auf Selbstbetrieb, nur auf Vermittlung des Handels abgesehen war. Es blieb demungeachtet der Vortheil, daß sich das Angebot der Uhren mehr und mehr auf eine Stelle konzentrirte und die intensivere Konkurrenz nunmehr auf die Nachfrage fiel, während es sich vorher gerade umgekehrt verhielt. Das Geschäft dieser Gewerbehallen ließ sich überdem, einmal im Gang, als Anknüpfungspunkt für anderweitige Assoziationen, namentlich einer Sparkasse und von Konsumvereinen benützen, und was die Hauptsache, es ließ sich mit Hilfe der allseitig dadurch gebotenen Vortheile höchst wohlthätig auf die Uhrenfabrikation selber zurückwirken. Alle Uhren nämlich, die die Halle annahm,

waren nach gewissen Normaluhren zu arbeiten; zugleich sollte diese Niederlagen von all' den Uhrenbestandtheilen führen, die besser der Fabrikation überlassen bleiben, und es stand wie gesagt im Belieben, ob man ein Darlehen resp. den Betrag einer Anweisung in baar, oder in diesen Artikeln erheben wollte. Auf diesem Wege hoffte man die Abhängigkeit von den Packern zu mildern, ohne störend in ihr Gewerbe einzugreifen, und Hand in Hand damit den Grundsätzen einer rationellen Uhrenverfertigung die Bahn zu brechen.

Man mag an diesen Assoziationsplänen manches theoretisch Unfertige auszusetzen finden, so enthielten sie doch einen so gesunden Kern, daß sie durch die Lehrmeisterin aller gelehrten und ungelehrten Theorie, die Erfahrung, gezeitigt, gewiß gute Früchte brachten. Es sollte jedoch nicht zur Probe kommen. Der Sturmwind von 1848 brauste über das badische Land, und nach einer kurzen trügerischen Windstille erschütterten die Ereignisse von 1849 auch im Schwarzwalde alle Lebensverhältnisse bis in ihre Grundvesten. Das Uhrengewerbeblatt geht ein, in allen Blättern findet man nur politische Aufsätze, die Uhrmacher vereinigen sich statt der Uhren- zur Gewehr- und Waffenfabrikation, der Revolution folgt der Belagerungszustand und in den Gebirgsthälern am Oberrhein wird es stille über allen Vereinsbestrebungen.

Zu einem neuen Leben weckt erst der Staat durch die Gründung einer Uhrmacherschule. Ihr Statut datirt schon vom Februar 1849, ihre Thätigkeit erst vom Frühling des folgenden Jahres. Nach dem ursprünglichen Plane zerfällt sie in eine Gewerbeschule, deren Unterricht wesentlich für Uhrmacher berechnet ist, und in Werkstätten für Taschenuhrmacher und Stockuhrmacher, eine jede mit höchstens 18 Zöglingen und mit einem drei- oder vierjährigen nebeneinanderlaufenden Kursus in der Gewerbeschule und den Werkstätten. Für die schon etablirten Meister wirkt die Uhrmacherschule durch Ausstellung von Modellen, Musteruhren, Rohwerken, Werkzeugen, durch Besorgung von Maschinen und Geräthen, endlich durch Aussetzung von jährlichen Preisen für besonders gute Uhren, Rohwerke und Werkzeuge. Diese ursprüngliche Einrichtung ward jedoch mit der Zeit vielseitig erweitert. Die Schule lieferte auf Bestellung einzelne Uhrentheile

zu billigen Preisen, veranlaßte vom Jahr 1852 an die Herausgabe lithographirter Muster von Uhren, Uhrenkasten und Schildern durch anerkannt tüchtige Meister (wie Luzian Reich und Frank Heinemann) besorgte die Verfertigung und den billigen Verkauf neuer Lithographien zum Abzug auf die Uhrenschilder und ermunterte überhaupt auf jede Art, namentlich auch durch Ausleihen einzelner Gegenstände des Inventars zur Verbesserung des Geschmacks und zur Aneignung neuer Erfindungen. Unter der Redaktion des Vorstandes der Uhrmacherschule trat auch das Gewerbeblatt 1852 (— 57) wieder ins Leben. Es brachte insbesondere vortreffliche Zeichnungen der in der Schule gelehrten und angefertigten Stock- und Wiener-Uhren mit genauen Berechnungen des ganzen Werkes, daneben Mittheilungen über den Absatz der Uhren im Ausland, über die Uhrmacherei in anderen Ländern, über Chemie, soweit sie zur Verfertigung der Farben, Lacke und Firnisse nöthig, über Ausschmückung und Verschönerung der Uhren u. s. w. Das bleibende Verdienst, das sich die Regierung durch Gründung dieser Schulen erworben, wird, trotz mancher Anfechtungen, von allen Verständigen anerkannt. Dem Vorwurfe, daß sich ja die Uhren noch immer nicht besser bezahlen, wurde mit Recht entgegnet, daß der Hauptunterricht und seine Resultate erst der werdenden Generation zu Gute komme. Eben so leer war die Beschuldigung, daß der Vorstand aus der Schule eine Fabrik mache, um aus dem Verkauf der Uhren Gewinn zu ziehen. Die Stockuhren und namentlich die Gewichtsuhrenfabrikation kann dies schon darum nicht treffen, weil hier die gefertigten Uhren fast nur als Musteruhren benutzt werden und die Lehrlinge in diesem einfachen Arbeitszweig rasch wechseln. In der ungleich komplizirteren Taschenuhrenverfertigung dagegen, wofür im Schwarzwald noch bis Neuestens den Meistern jede Schule die Erfahrung fehlte (die erste Taschenuhrenfabrik entstand erst im Jahre 1853 in Furtwangen) müssen auch die Lehrlinge verhältnißmäßig länger, und natürlich soll kein Verlust herauskommen, für den Verkauf arbeiten. Daß die Schule dem Schwarzwalde Bedürfniß ist, ergab sich, als man sie vor einem Jahr eingehen lassen wollte; von allen Seiten wurde damals um deren Fortbestand gebeten; ihre segensreiche Thätig-

keit kommt augenblicklich insbesondere den Taschenuhrmacherlehrlingen zu Statten, doch ist auch ein Lehrkursus für Meister im Plane. Außer durch diese Sorge für den Unterricht fördert der Staat die Uhrenindustrie noch durch Ueberlassung einer der Verkaufsbuden in Baden-Baden: an diese Ausstellung in einem der besuchtesten Kurorte soll sich schon manche größere Bestellung knüpfen.

So weit die Thätigkeit der Regierung. Die Privaten benutzten den angebotenen Unterricht so eifrig, daß der Nachfrage nach Stellen in der Schule fast nie nachgekommen werden konnte. Von dem Gewerbeverein ist es dagegen stille geworden, er trat selten zusammen, und sein Organ scheint verstummt. Vielleicht geben die neuerdings an mehreren Orten gegründeten Lokalvereine — großentheils aus Uhrmachern bestehend, den Anstoß zu erneuter gemeinsinniger Regsamkeit. Ein Hauptgrund jenes ersten Anlaufs ist allerdings und zum Glück nicht mehr in gleicher Weise lebendig: sowohl der Absatz wie die Preise der Gewichtsuhren und der neuverfertigten Stockuhren sind seitdem allmälig aber stetig in die Höhe gegangen. Auch Taschenuhrenfabriken sind neuestens an mehreren Orten entstanden, unter andern eine in St. Georgen von einem Schwarzwälder errichtet, der, nachdem er 7 Jahre lang in der Schweiz gearbeitet, und in den letzten Jahren auch einige Lehrlinge nachgezogen und sorgfältig angelernt hatte, nun mit ihrer Unterstützung in der Heimath munter darauf los arbeitet. Er verfertigt selbst die feinsten Damenuhren. Auf meine Frage, ob denn sein Fabrikat mit den Schweizeruhren konkurriren könnte, gestand er ganz offen, das wäre noch kaum zu erwarten, es würde noch zu Vieles bei der Arbeit verdorben; allein, wenn auch die Preise darum höher stünden, so fände er doch hinreichenden Absatz, da die Schwarzwälder stolz darauf wären, Taschenuhren zu tragen, die im „Walde" gefertigt seien. Sobald er nur seine Arbeiter ein wenig mehr eingeübt habe, hoffe er aber auch mit den Schweizer Preisen konkurriren zu können. Mit derselben Hoffnung trägt man sich fast überall — möge sie verwirklicht werden!

Ungleich bedeutender sind die jüngsten Erfolge in der Fabrikation der Zugfederuhren. Während von diesem Artikel noch

vor 10 Jahren nur wenige hundert verfertigt wurden, ist jetzt die jährliche Produktion auf 60,000 Stück gestiegen, wobei gegen 400 Leute Arbeit finden, und daneben werden noch ebensoviel Gewichtsuhren wie früher verfertigt. Ein Hauptverdienst jenes beispiellos raschen Erfolges gebührt der Aktienuhrenfabrik in Lenzkirch, die 1851 von 7 Theilnehmern gegründet mit unsäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und ungeheure Verluste erlitt, jetzt aber jährlich 15,000 feinere Uhren (s. g. Pendules) in den Handel bringt. Dazu liefert Paris nur noch die großen Bronze- und Alabastergestelle und Figuren, alles Uebrige, neuerdings selbst die großen Glasglocken verfertigt man in den Hütten des Schwarzwaldes. Für den Süden, für die Aemter Neustadt und Lenzkirch ward diese Uhrenfabrik von ähnlich bildendem Einfluß, wie die Gewerbsschule für die Aemter im Norden, wenn hier auch wohl das Gewerbe im Ganzen weiter fortgeschritten ist, sei es, weil die Orte näher um den Sitz der Bildungsanstalt gruppirt sind, sei es, weil der Einfluß der Staatsschule weiter reicht als die Anregung durch die Privatindustrie.

Mit diesem Aufschwung in der Industrie ging nun aber Hand in Hand ein Umschwung in der ganzen Art der Fabrikation. Während früher jeder Einzelne die Arbeit auf eigene Hand betrieb, und die ganze Uhr mit allen ihren Bestandtheilen verfertigte, hat nun fast überall eine zweckgemäße Theilung und Verbindung der Arbeit Platz gegriffen. Die Mehrzahl der Uhrmacher beschäftigt gegenwärtig, ein jeder eine größere Anzahl von Gesellen und Lehrlingen, deren jeder ausschließlich für eine bestimmte Verrichtung thätig ist. Nur in den ganz kleinen Orten und den einzelnen Häusern wird noch auf die alte Art gearbeitet, meistens aber auch mit der alten Schwerfälligkeit und dem alten geringen Verdienst. Auch diese isolirten Arbeiter wenden sich jedoch immer mehr von der Fabrikation ganzer Uhren zu der ausschließlichen Verfertigung einzelner, der Handarbeit überlassenen, Bestandtheile, auf Bestellung, wozu eben durch die Einführung der Arbeit nach gewissen Normaluhren die Möglichkeit eröffnet wurde. Mir scheint auch wenig zweifelhaft, daß sich aus dieser Hausindustrie über kurz ein fabrikmäßiger Betrieb entwickeln wird; die ökonomischen Vortheile sind allzu

durchgreifend. Ein derartiger Uebergang mag allerdings für den ersten Anfang mit sittlichen Nachtheilen verknüpft sein; wird doch seit dem Aufschwung der Industrie und des fabrikmäßigen Betriebs auch im Schwarzwald über zunehmende Verwilderung der jungen Leute geklagt. Allein einmal liegt die Gefahr noch nicht so nahe, im Uhrengewerbe sind die Gesellen fast überall noch beim Meister in Kost und Wohnung, und es ist noch weit zu den Zuständen, wie sie in den Fabrikbezirken des südlichen Schwarzwalds unter den Spinnern und Webern des Wiesenthals bereits zu Tage treten. Sodann ist hier wie allerorts der Aufgabe, die ökonomisch vortheilhafteste Form des Großbetriebs von ihren sittlichen Auswüchsen zu reinigen, für die Dauer doch nicht aus dem Weg zu gehen.

Uebrigens sind es nicht allein die Fortschritte in der Arbeitstheilung, die im Schwarzwald bereits durchgeführt oder im Werden sind, denen die Uhrenindustrie ihren erneuten Aufschwung zu danken hat. Keinen geringen Antheil trägt daran auch der bessere Geschmack, der sich gleichzeitig in der äußern Ausstattung der Waare Bahn gebrochen hat. Die Schwarzwälder Uhren auf der großen Ausstellung zu München 1854 und der lokalen Ausstellung der Schwarzwälder Industrie in Villingen 1858 waren dafür ein rühmliches Zeugniß und die Schule in Furtwangen und die lithographischen Anstalten in Furtwangen und Hüfingen *) geben auch in dieser Richtung die wohlthätigste Anregung.

So hat sich durch das Zusammenwirken einer intelligenten Regierung mit der wirthschaftlichen Verständigkeit und Regsamkeit der Bevölkerung die Uhrenindustrie in einem Jahrzehnt aus der tiefsten Niederlage weit über den Stand, den sie in ihren blühendsten Tagen einnahm, erhoben. Deutlich bekundete sich dies während der Kapitalkrisis des verflossenen Winters: während früher eine unbedeutende Abnahme der Bestellungen ganze Familien in's Unglück stürzte, wurde den Winter über rüstig auf Lager gearbeitet, und war trotzdem im Sommer wieder

*) Das Nähere darüber sehe man im Deutschen Kunstblatt Jahrgang 1854 S. 370 und 1858 im X. Heft.

Alles so wohl im Gange, daß die Aufträge nicht einmal alle befriedigt werden konnten.

Ob darum die Taschenuhren je ein bedeutender Gegenstand der Industrie des Schwarzwaldes werden, wagen wir nicht zu entscheiden. Doch sind alle Umstände, namentlich die Emsigkeit und Genügsamkeit der Schwarzwälder dazu angethan, das Gewerbe in die Höhe zu bringen. Die Stockuhrenfabrikation dagegen ist in den letzten 10 Jahren völlig einheimisch geworden; sie hat sich seither trefflich gegen die Konkurrenz des Auslandes gehalten, und es wird ihr damit auch fernerhin sicher gelingen, wenn der Schwarzwald wie seither mit den allgemeinen Fortschritten in der Technik und dem Geschmacke Schritt hält.

E. Laspeyres.

Das Prinzip der Assoziation in Anwendung auf den Sortiment-Buchhandel.

II.

Wir gehen nunmehr zu der Frage über, inwieweit die Assoziation den Wünschen des Publikums in ihrer Richtung auf das Leihen von Büchern eine bessere Befriedigung gewähren würde, als dies bisher der Fall war. Das Publikum sucht bekanntlich eine Befriedigung dieser Wünsche auf doppeltem Weg: in den Leihbibliotheken und in den sog. Lesezirkeln. Betrachten wir uns zunächst einmal die Leihbibliotheken.

Wir übergehen hierbei die in neuerer Zeit von einer gewissen Seite her vielfach angeregte Frage, ob die Leihbibliotheken einen günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die öffentliche Sittlichkeit und Bildung ausgeübt. Für uns genügt es, das Faktum konstatiren zu können, daß das Publikum nach wie vor die Leihbibliotheken aufsucht und daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses eine hier allein in Betracht kommende wirthschaftliche Seite hat. Nicht ganz so zu umgehen dürfte dagegen die andere Vorfrage sein, mit wel-

chem Recht wir gerade an die Sortimenter die Forderung stellen, durch Leihbibliotheken den Wünschen des Publikums zu entsprechen; denn man wird uns nicht ohne Grund entgegen halten können, daß die Leihbibliotheken durchaus kein wesentlicher Bestandtheil des Sortiment-Geschäfts sind, daß es eine Reihe von Sortimentern gibt, die keine Leihbibliotheken und wieder Inhaber von Leihbibliotheken, die kein Sortiment-Geschäft haben. Wir dürfen uns jedoch auch hier auf die Thatsache berufen, daß im Publikum nun einmal das Bedürfniß nach Leihbibliotheken vorhanden ist, und glauben deshalb ein Recht zu der Annahme zu haben, daß der Buchhandel nur zu seinem Nachtheil sich der Befriedigung dieses Bedürfnisses entziehen kann, und da wir — wie schon mehrfach hervorgehoben wurde — allein im Großbetrieb des Buchhandels, in der Konzentrirung aller von ihm überhaupt zu übenden Funktionen die Geschäftsform erblicken, die den Interessen des Publikums wie des Buchhandels selbst vollständig gerecht zu werden vermag, so glauben wir auch an die Assoziation geradezu die Anforderung richten zu dürfen, mit dem Sortiment-Geschäft immer zugleich eine Leihbibliothek zu verbinden. Hierfür haben wir noch den weiteren Grund, daß der Sortimenter, und namentlich die Assoziation allein im Stande ist, auch den weitgehendsten Ansprüchen des Publikums an die Komplettirung der Leihbibliotheken noch mit Vortheil zu entsprechen. Als das Minimum nämlich, auf das die Konkurrenz den durch eine Leihbibliothek zu erzielenden Gewinn herabdrücken kann, dürfen wir wohl den Vortheil ansehen, der für den Buchhändler in dem Absatz der in die Leihbibliothek aufzunehmenden Bücher enthalten ist. Aus diesem Gesichtspunkt kann aber allein der Sortimenter das Leihgeschäft betrachten, denn nur für ihn ist dasselbe ein Nebengeschäft, nur für ihn ist es schon Gewinn, wenn er durch die Kunden seiner Leihbibliothek Gelegenheit erhält, alljährlich für 500 oder 1000 Rthlr. belletristische Sachen abzusetzen. Für den Sortimenter ist also im Leihgeschäft schon dann ein Gewinn realisirt, wenn für den Nichtbuchhändler der Gewinn erst beginnt. Nur für den Sortimenter ist es deshalb möglich, bei Einrichtung seines Leihgeschäfts von so liberalen Prinzipien auszugehen, wie sie das Interesse des Publikums verlangt. Es kann uns nicht einfallen,

auf dies Minimum den Gewinn des Sortimenters am Leihgeschäft beschränken zu wollen. Allein nur dann wird ein solches Geschäft ganz frei von allen ängstlichen Rücksichten in dem nothwendigen großen Maßstab eingerichtet und betrieben werden können, wenn der Inhaber im schlimmsten Falle sich auch mit einem so mäßigen Gewinn zu begnügen im Stande ist.

Im Allgemeinen besteht den Leihbibliotheken gegenüber dieselbe Klage des Publikums, wie wir sie oben aus dem Munde der Käufer gehört: man findet selten ein gesuchtes Werk vorräthig. Wo sich Hunderte nach einem interessanten Roman drängen, ist vielleicht ein einziges Exemplar vorhanden und die Leihbibliothek glaubt schon viel gethan zu haben, wenn sie einmal 3 oder gar 4 Exemplare von einem Werke anlegte. Die Gründe, die man hierfür den Klagen des Publikums entgegensetzt, sind wieder dieselben, wie wir sie oben den Käufern gegenüber gehört, und sind allerdings auch hier relativ stichhaltig. Allein auch hier sind die Klagen des Publikums noch begründeter und auch hier ist es wieder die Assoziation, die den Klagen vollständig abzuhelfen vermag. Das Publikum kann nur dann wirklich zufrieden gestellt werden, wenn die Leihbibliotheken sich entschließen, von jedem gesuchten Werk alsbald eine größere Anzahl von Exemplaren anzuschaffen. Wieviele Exemplare im einzelnen Falle nöthig sind, läßt sich natürlich nicht ein für allemal bestimmen, es bleibt vielmehr dem Geschmack und der Personalkenntniß des Dirigenten überlassen, diese Bestimmung von vornherein richtig zu treffen. Wir glauben jedoch nicht zu viel zu verlangen, wenn wir für eine mittlere Stadt bei eigentlichen Zugschriftstellern wie Boz, Hackländer ꝛc. die alsbaldige Aufnahme von 10 bis 15 Exemplaren beanspruchen. Rechnen wir den durchschnittlichen Werth eines Bandes einschließlich des Einbands — unter Annahme des Ladenpreises — zu 1 Rthlr. 20 Sgr. und den Preis für die tägliche Benützung eines Bandes zu $^1/_3$ Sgr., so gehören im ungünstigsten Fall d. h. wenn jede Person immer nur e i n e n Tag lang einen Band behält, 150 Personen dazu, und einen Band im Ladenpreis bezahlt zu machen. Für das vortheilhafte Führen von 10 bis 15 Exemplaren desselben Werks sind also 1500 bis 2250 Personen erforderlich. Diese Summen

sind jedoch für mittelgroße Städte von 40,000 Einwohnern gewiß nicht zu groß, da wir für eigentliche Modeschriftsteller immerhin 1/10 der gesammten Einwohnerzahl als Kunden der Leihbibliotheken annehmen dürfen. Wir lassen hierbei keineswegs unberücksichtigt, daß mit der steigenden Zahl der vorräthigen Exemplare die Rentabilität derselben sich verringert, wir lassen hierbei ferner auch der Konkurrenz der übrigen Leibibliotheken noch ihren Spielraum; denn unsere Rechnung unterstellt, wie gesagt, den ungünstigsten Fall, und wir dürfen uns immerhin daran erinnern, daß, wenn die weniger gut komplizirten Einzelgeschäfte der Assoziation, diese um so viel mehr den Erstern Konkurrenz zu machen, im Stande ist. Der Ruf einer so reich assortirten Leihbibliothek, in der man fast in jedem Fall das gewünschte Werk alsbald erhält, wird eben der Assoziation noch viel eher das gesammte lesesüchtige Publikum zuführen, als dies beim Kaufgeschäft der Fall sein wird, denn das Band zwischen der Leihbibliothek und ihren Kunden ist um so loser, als das Bedürfniß nach Befriedigung hier um so stärker, ja wir können sagen, um so leidenschaftlicher ist. Die Konkurrenz des Einzelgeschäfts ist freilich auf diesem Gebiet ungleich gefährlicher, weil hier das Kapital eine weniger entscheidende Rolle spielt, der einzelne Sortimenter also sehr gut bis auf die Grenzen der Konkurrenz mitgehen kann. Ein ausschließliches Fortführen des Leihgeschäfts auf den Grenzen der Konkurrenz hat jedoch auf die Dauer auch sein Mißliches. Es ergeben sich bei einem so kühnen Geschäftsbetrieb hier und da wohl auch Verluste, und wenn in Folge der möglichst angestrengten Konkurrenz sich immer nur das Minimum des Gewinns ergeben sollte, so dürfte leicht, da das Leihgeschäft auch wieder viele Mühe und Arbeit verursacht, mit der Zeit dem Einzelgeschäft die Lust vergehen, die Konkurrenz in so angestrengter Weise weiter zu führen. Jedenfalls wird auch hier der Umstand sehr erheblich in die Wagschale fallen, daß bei der Assoziation sich die Arbeit wie der Verlust auf 3, 4 oder 5 Personen repartirt, während beim Einzelgeschäft diese Nachtheile immer nur auf einen Einzigen mit ihrem ganzen Gewicht zurückfallen.

Beim Uebergang zu den Vortheilen, welche die Errichtung

der sog. Lesezirkel für die Assoziation verspricht, dürfte es vielleicht geboten sein, mit einigen Worten erst das Wesen dieser Art des Leihgeschäfts zu charakterisiren. Die Lesezirkel haben zwar unseres Wissens eine ziemlich weite Verbreitung gefunden, doch sind wir nicht sicher, ob dieselben wirklich überall in Deutschland bekannt sind, und wir würden uns nur ungern eine Gelegenheit entgehen lassen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf dies wahrhafte Bildungsmittel zu lenken. Das Kontingent unserer Leihbibliotheken wird fast ausschließlich aus den eigentlich belletristischen Werken gebildet; was über den Roman oder das Drama im weiteren Sinn hinausgeht, findet darin keinen oder doch nur sehr selten seinen Platz. Für den Theil des Publikums also, der nach den ernstern Produkten des Büchermarktes, oder mit andern Worten, weniger nach Unterhaltung als nach Bildung strebt und doch wieder nicht im Stande ist, all die betreffenden Werke sich kaufen zu können, lassen die Leihbibliotheken eine sehr empfindliche Lücke. Um diese Lücke auszufüllen, sind die Lesezirkel entstanden. Die Buchhandlungen haben sich entschlossen, die neusten Erzeugnisse auf dem Gebiet der Geschichte, der Politik, der Aesthetik, der Geographie, der populären Naturwissenschaften, ferner die bedeutenderen Journale, oder auch die Erscheinungen in den eigentlichen Fachwissenschaften, der Jurisprudenz, der Medizin rc. einem größeren Kreise von Personen in der Weise zugänglich zu machen, daß sie gegen einen bestimmten Preis, von z. B. 4 Rthlr. jährlich, einem Jeden wöchentlich oder alle zwei oder drei Wochen ein solches Werk oder Journal ernsteren Inhalts zusenden.

Hierbei haben sich jedoch bisher folgende Unvollkommenheiten herausgestellt. Zunächst sind diese Lesezirkel vielfach nicht Unternehmungen der Buchhandlungen, sondern der Privaten, welche die Gesellschaft bilden, und der Sortimenter ist nur bei dem Ankauf der Werke betheiligt. Dies Verhältniß erschwert und vertheuert jedoch den Privaten die Sache zu sehr. Sodann sind die einzelnen Zirkel zu groß, so daß der Turnus erst in einem oder gar in anderthalb Jahren umläuft. Auf diese Weise werden dann aber die verschiedenen Werke dem Einzelnen erst sehr spät zugänglich, vielfach liegt hierin auch Veranlassung, un-

interessante Sachen mit in den Kauf nehmen zu müssen. Diesen Mißständen entsprechend gehen die Wünsche des Publikums dahin, von jeder Sorge für das Zustandebringen der Lesezirkel und deren Leitung sowie von jedem Risiko befreit und einfach auf die Pflicht des vierteljährigen Beitrags beschränkt zu sein, sodann aber durch Verringerung der Zahl der Mitglieder in den Stand gesetzt zu werden, die neuesten Erscheinungen rasch und nur wirklich interessante Nova zu erhalten. Wir glauben in dieser letzteren Beziehung nicht zu viel zu verlangen, wenn wir für jeden Einzelnen die Möglichkeit in Anspruch nehmen, innerhalb eines halben Jahres die zuletzt erschienenen Werke zu erhalten. Es ergibt sich hieraus als Maximalbetrag der Mitglieder eines Lesezirkels bei vierzehntägigem Wechsel die Zahl von 15 Personen.

Nach so liberalen Prinzipien kann dann aber, wie wir glauben, wieder nur die Assoziation die Lesezirkel mit Vortheil unterhalten. Zwar ist auch hier das aufzuwendende Kapital nicht so bedeutend, daß nicht auch das Einzelgeschäft die Konkurrenz aufnehmen könnte; die Assoziation möchte jedoch auch auf diesem Gebiet dem Einzelgeschäft für die Dauer die Konkurrenz verleiden. Als das Minimum des Gewinns sehen wir nämlich auch bei den Lesezirkeln den Vortheil an, der in der Möglichkeit des Absatzes von den in den Gesellschaften zirkulirenden Werken zum Ladenpreis besteht. Nehmen wir nun einmal wirklich die Zahl der Mitglieder zu 15 an, so sind für den Zeitraum eines halben Jahres 15 Werke, bezgsw. Bände erforderlich, um jedem Mitglied fortwährend einen Band alle 14 Tage zukommen zu lassen, während die Summe der hierfür zu zahlenden Beiträge vielleicht nur 30 Rthlr. beträgt. Die Buchhandlung würde also nur 2 Rthlr. einschließlich des Einbands und der sonstigen Unkosten für den Band aufzuwenden haben. Dies ist jedoch kaum genügend, da die Preise der hier verlangten wissenschaftlichen Werke nicht unbedeutend sind und auch im Durchschnitt den Betrag von 2 Rthlr. für den Band noch übersteigen werden. Nun bleibt zwar dem Werke noch immer ein Werth, nachdem es in dem Lesezirkel umgelaufen ist, und dieser Werth kann auch noch sehr wohl, sei es in der Leihbibliothek, sei es

durch Verkauf zu herabgesetztem Preise an den Mann gebracht werden. Wenn jedoch auch dieser Vortheil dem Einzelgeschäft nicht weniger als der Assoziation zu statten kommt, so ist doch für die Letztere, ganz abgesehen von dem Umstand, daß etwaige Verluste sich stets auf drei oder vier Personen repartiren, die Möglichkeit gegeben, dem konkurrirenden Einzelgeschäft nöthigenfalls noch in anderer Weise den Rang abzulaufen. Die Assoziation wird nämlich vermöge ihres größeren Kundenkreises, sowie durch die Ausdehnung, welche eine derartige, den Interessen des Publikums wirklich entsprechende Einrichtung den Lesezirkeln sichern dürfte, in den Stand gesetzt sein, 2, 4 ja 6 und mehr solcher Lesegesellschaften derselben Gattung neben einander zu unterhalten. Nun kann man annehmen, daß im Laufe eines halben Jahres mehr als 15 Werke oder Bände erscheinen werden, die sich für die Lesezirkel eignen. Die Assoziation bedarf aber nur 15 für jeden Kreis und ist daher in der Lage, einzelne Sachen, vielleicht ein volles Drittel der für jeden Lesezirkel erforderlichen Werke, in mehreren Gesellschaften kursiren zu lassen. Hierdurch erspart sie eine gewisse, nicht ganz unbedeutende Summe und kann also, sofern sie sich mit dem Gewinn begnügen will, den sie im Sortiment-Geschäft durch die Lesezirkel erzielt, diesen Ueberschuß dazu verwenden, entweder die Höhe der Beiträge herabzusetzen oder werthvollere Werke anzuschaffen, d. h. in jedem Falle ihre Kunden besser zu bedienen als das Einzelgeschäft, dem sich diese Chancen sehr wahrscheinlich nicht bieten.

Mit dem Schluß unserer Betrachtung über die wünschenswerthe Einrichtung der Lesezirkel sind wir auch am Ende unserer Ausführung über das Leihgeschäft und damit an den Grenzen angekommen, in denen sich nach unserer Ansicht das Sortimentgeschäft zu bewegen hat. Daß unsere Vorschläge hinsichtlich des Großbetriebs der Assoziation dem Publikum zum Vortheil gereichen werden, glauben wir auch den Sortimentern gegenüber nicht weiter beweisen zu müssen. In wie weit uns die gleiche Absicht in Betreff der aus der Assoziation für die Sortimenter selbst resultirenden Vortheile gelungen ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Zum Glück sind wir in der Lage, zu diesem Zweck noch einige Chancen eines möglichen Gewinns anführen zu

können. Dahin rechnen wir, wenn auch in beschränktem Maße und keinenfalls mit ausschließlicher Geltung für die Assoziation, zunächst den antiquarischen Verkauf der Werke, die bei dem von uns befürworteten Großbetrieb zum Ladenpreise nicht mehr abgesetzt werden können. Es sind dies die Werke, die im Sortimentgeschäft durch neue Auflagen entwerthet werden, ferner die Exemplare der Leihbibliothek, die nach Befriedigung des ersten, brennendsten Interesses mit der Zeit sich als überzählig herausstellen und endlich die aus den Lesezirkeln retournirenden Sachen. Wo und in welcher Weise dieser antiquarische Absatz am besten bewerkstelligt werden kann, glauben wir hier wohl nicht ausführen zu müssen, daß aber alle diese Sachen ohne Ausnahme Liebhaber genug finden werden, wird Niemand bezweifeln, der einmal in dem Laden eines Antiquars ein und ausgegangen ist. Um jedem Mißverständniß vorzubeugen, bemerken wir indeß ausdrücklich, daß es keineswegs unsere Absicht ist, von der Assoziation zugleich den Betrieb eines eigentlichen Antiquargeschäfts zu verlangen. Eine solche Ausdehnung des Geschäfts, wenn sie sich vielleicht auch als rentabel und nützlich erweisen würde, läge jedenfalls außerhalb der Grenzen des Sortimentsgeschäfts, das gerade in seiner Eigenthümlichkeit den Gegenstand unserer Betrachtung bilden sollte. Wir fürchten deshalb auch um so weniger, daß der buchhändlerische Stolz sich gegen den von uns beregten antiquarischen Verkauf auflehnen werde, als unser Vorschlag eigentlich so selbstverständlich ist, daß wir ihn gar nicht erwähnt haben würden, wäre uns nicht daran gelegen, hier jeden Vortheil hervorzuheben, der sich für die Assoziation überhaupt als möglich erweist.

Ungleich bemerkenswerther dürften jedenfalls die Vortheile sind, welche für die Assoziation nicht sowohl aus der größern Ausdehnung und dem spekulativen Betrieb des Geschäfts, sondern aus den Ersparnissen sich ergeben, wie sie eine gemeinschaftliche Geschäftsführung mit sich bringt. Haben die Ersteren wie aller geschäftliche Kalkul immer noch etwas Ungewisses und Gewagtes, so sind dagegen die Ersparnisse an Lokal, an Feuerung und Beleuchtung, an Schreibmaterialien, an Porto und Fracht, an Salair 2c. unbedingt und unter allen Umständen sicher

und gewiß. Gehen wir einmal von den Unkosten aus, wie sie sich für ein gut situirtes Geschäft von mittlerem Umfang in einer mittelgroßen Stadt wie Stuttgart, Cassel, Braunschweig ergeben, so wird sich gegen folgende Anschläge nicht allzuviel einwenden lassen.

Lokal — 250 Rthlr.	250	Rthlr.
Beleuchtung und Heizung	50	"
Schreibmaterialien	30	"
Ein Korrespondent und Buchhalter	300	"
Zwei Auslaufer	200	"
Dem Kommissionär in Leipzig	50	"
Porto	100	"
Fracht, einschließlich der Emballage für den Kommissionär in Leipzig	200	"
Zinsen des auf das Inventar (Schreibpult, Bücherschränke ꝛc.) verwandten Kapitals . . .	25	"
Zusammen:	1205	Rthlr.

Für 4 Einzelgeschäfte machen also diese Ausgaben die Summe von 4820 Rthlr. aus. Unterstellen wir nun einmal, diese 4 Geschäfte würden zu einem Assoziationsgeschäft vereinigt, so dürfen wir die entsprechenden Ausgaben der Assoziation wohl folgendermaßen berechnen:

Lokal, ungleich geräumiger und eleganter und gleich gut situirt	500	Rthlr.
Beleuchtung und Heizung	120	"
Schreibmaterialien	100	"
Ein tüchtiger Korrespondent und Buchhalter . .	400	"
Vier Auslaufer	400	"
Dem Kommissionär in Leipzig	150	"
Porto	150	"
Fracht, einschließlich der Emballage für den Kommissionär in Leipzig	1000	"
Zinsen des Inventar-Kapitals	75	"
Zusammen:	2895	Rthlr.

Für jeden der 4 Theilhaber der Assoziation betragen also die Geschäftsunkosten 723¾ Rthlr., mithin 581¼ Rthlr. weniger

als er im Einzelgeschäft hätte aufwenden müssen. Ueber die Richtigkeit der hier angenommenen Beträge läßt sich streiten, obgleich sie der Wahrheit ziemlich nahe kommen werden. Die Richtigkeit dieser Rechnung im Allgemeinen, auf die es uns allein ankommt, dürfte dagegen außer Zweifel sein. Je größer die Zahl der Theilhaber der Assoziation, um so mehr wird sich natürlich auch das dadurch herbeigeführte Ersparniß steigern. Selbst bei einer Beschränkung dieser Zahl auf nur 4 ist jedoch die ersparte Summe so bedeutend, daß sie allein schon hinreichenden Grund zur Eingehung einer Assoziation abgeben könnte.

Nicht ganz mit diesen Ersparnissen zusammend fallend, aber doch wohl am passendsten hier zu erwähnen, ist ein anderes Ersparniß, das sich für die Assoziation ergeben würde, wenn wir das von ihr auf den festen Vorrath von Jugendschriften, Schulbüchern, Miniatur-Ausgaben zu verwendende Kapital mit der Summe vergleichen, welche ihre Theilhaber in ihren Einzelgeschäften zusammen auf diese Werke verwandt haben würden. Wir gaben schon oben dieses Kapital für ein mittelgutes Geschäft für ein Jahr auf 2000 Rthlr. an. Die 4 Theilhaber der Assoziation würden also zusammen 8000 Rthlr. jährlich für derartige Werke angelegt haben. Wir glauben jedoch nicht zu weit zu gehen, wenn wir annehmen, daß die Assoziation zu gleichem Zweck schon mit einer Summe von 4000 Rthlr. auslangen werde. Dies involvirt keinen Widerspruch mit unserer obigen Behauptung, daß die Assoziation jedenfalls denselben, sehr wahrscheinlich aber einen weit größeren Absatz finden würde. Denn einmal war gerade in diesen Sachen schon das Einzelgeschäft vollständig kompletirt, der feste Vorrath der Assoziation wird also schwerlich in dieser Beziehung Veranlassung zu einem erheblich größeren Absatz werden; sodann aber wird sich, eben wegen des sicheren und raschen Absatzes der hier fraglichen Sachen, das die Hälfte des Kapitals ersparende Resultat eines doppelten Kapital-Umschlags bei einigermaßen vorsichtiger und aufmerksamer Beobachtung und Auswahl sehr leicht erreichen lassen.

Hiermit sind wir denn aber zu Ende auch mit der Nachweisung der Vortheile, welche die Assoziation für ihre Theilhaber darbieten würde. Es wird angemessen sein, bevor wir

zur Betrachtung der übrigen Verhältnisse der Assoziation über=gehn, einen Einwand zu prüfen, der vielleicht von mancher Seite schon längst im Stillen gegen unser Projekt erhoben wurde. Wir gingen bei unseren obigen Ausführungen immer von der Unter=stellung aus, die Assoziation werde den bisherigen Kundenkreis ihrer Theilhaber jedenfalls, voraussichtlich aber eine noch bedeu=tendere Nachfrage zu befriedigen haben. Diese Annahme war sogar der Stützpunkt aller von uns gezogenen Folgerungen für den aus der Assoziation zu Gunsten ihrer Theilhaber resultiren=den Gewinn. Ist denn aber diese Voraussetzung unter allen Umständen als so sicher zu betrachten, ist es nicht vielmehr sehr wohl möglich, daß neben der ersten Assoziation sich eine zweite, eine dritte, ja im Laufe der Zeit ebensoviele Assoziations=Geschäfte bilden werden, als bisher Einzelgeschäfte bestanden? Was würde aber dann aus unseren schönen Gewinnstberechnungen, würde nicht in diesem Fall für den einzelnen Theilhaber sich mit Noth=wendigkeit ein ebensogroßer Verlust herausstellen, als wir ihm seinen Gewinn berechneten? Unsere Antwort auf diese Frage ist sowohl Ja als Nein. Wir bejahen sie, weil ihre Folgerung unbedingt richtig, wir verneinen sie, weil ihre Prämisse ebenso unbedingt falsch ist.

Die Konkurrenz ist kein absolutes Prinzip, sie hat vielmehr gerade so gut ihre festen, unverrückbaren Grenzen wie jedes andere auf den Gewinn gerichtete menschliche Bestreben und diese Grenzen fallen naturgemäß zusammen mit denen des persönlichen Vortheils, mit denen des überhaupt realisirbaren Gewinns selbst. Nun sagten wir schon oben, der Bedarf an Büchern und damit auch der durch Befriedigung dieses Bedarfs erzielbare Gewinn, sei innerhalb einer bestimmten Stadt ein ziemlich fest gegebener und dieser Bedarf sowohl wie der Gewinn vertheile sich durch die Konkurrenz auf eine gewisse Zahl von Sortimentern. Es er=gibt sich hieraus, daß diese Summe von Sortimentern sich so lange erhöhen wird, als der Gewinnantheil eines jeden Geschäfts hin=länglich groß bleibt, um dem Geschäfts=Inhaber mit seiner Familie eine ihrer Ansprüchen entsprechende Existenz zu garantiren. Ueber=schreitet die Konkurrenz diese Zahl so wird vielleicht der neue Ein=dringling, vielleicht auch einer der älteren Sortimenter mit der Zeit

zur Aufgabe eines Geschäfts genöthigt werden, das eben seinen Mann nicht ernährt. Es ist zwar auch möglich, daß sich der Ausfall von den Einnahmen in Folge der gesteigerten Anstrengungen Aller auf sämmtliche einzelne Sortimenter gleichmäßig vertheilt und diese letzte Folge der übergroßen Konkurrenz erst eintritt, nachdem zwei oder gar drei Geschäfte über die Grenzen der Konkurrenz hinaus neu entstanden sind. Dies alterirt jedoch nicht die Richtigkeit des Gesetzes, daß eine übermäßige Konkurrenz schließlich immer mit dem Eingehen der Geschäfte enden muß, die über die mögliche Zahl hinaus vorhanden sind. Eine Verkennung der Gültigkeit dieses Gesetzes für die *Assoziation* kann nur in einer Verwechslung der unwesentlichen Zahl der Geschäfte mit der allein entscheidenden der Geschäftsinhaber ihren Grund haben, da ja mit Ausnahme der Zahl der Geschäfte alle übrigen Verhältnisse bei Bildung einer Assoziation intakt bleiben. Ist also in der Stadt, in welcher eine Assoziation sich bildet, die Konkurrenz bereits sehr angespannt, so wird die Assoziation vermöge der ihr zur Seite stehenden Vorzüge den Absatz der Einzelgeschäfte wahrscheinlich schmälern, sie wird sogar vielleicht die Veranlassung werden, daß das eine oder andere der Einzelgeschäfte mit der Zeit eingeht und diesen *günstigsten* Fall haben wir bisher allerdings vorzugsweise im Auge gehabt. Antworten dagegen die bedrohten Einzelgeschäfte mit der Bildung einer oder mehrerer weiteren Assoziationen, so bleiben die Waffen eben gleich und die Chancen der einzelnen Assoziation verringern sich. Immerhin kommen jedoch auch in diesem *ungünstigsten* Falle die Vortheile der Assoziation zu Statten, welche aus den zuletzt erwähnten Ersparnissen, aus der Möglichkeit des Massenankaufs, aus der unbestreitbaren Richtigkeit des Satzes resultiren, daß der Vortheil des Käufers immer zugleich der Vortheil des Verkäufers ist. Ueber diesen ungünstigsten Fall hinaus wird sodann aber eine weitere Konkurrenz nicht eintreten und nicht eintreten können; denn ein Einzelner wird schwerlich den Versuch wagen, mit den seit lange eingewurzelten Assoziationen einen Wettkampf einzugehen und eine neue Assoziation bildet sich einmal schon nicht so leicht, sollte sie sich aber auch bilden, so wird sie nach kurzer Zeit schon einsehen, daß die *äußeren Voraus-*

setzungen fehlen, um für noch zwei oder drei Familien den Lebensunterhalt im Wege des Sortiment-Handels zu beschaffen. Wäre der Buchhandel nach wie vor durch Einzelgeschäfte vertreten gewesen, es hätte mit der Zeit vermöge des langsam steigenden Wohlstandes sowie der zunehmenden Zahl der Einwohner sich vielleicht noch eines oder mehrere neue Geschäfte halten können. Wenn dies bei dem Betrieb des Sortiment-Geschäfts durch Assoziationen nicht möglich ist, so liegt umgekehrt in den Letzteren die Garantie, daß die Konkurrenz dem einzelnen Theilhaber ungleich weniger gefährlich werden wird, als dies bisher der Fall war. Hiermit haben wir denn aber mehr bewiesen, als der obige Einwand bedingte.

Wir gehen nunmehr zu den rechtlichen Verhältnissen der Assoziation über. Es kann bei Erörterung derselben natürlich nicht unsere Absicht sein, all die bekannten subsidiären Bestimmungen des gemeinen Rechts hier vorzutragen, soweit sie die Entstehung und Endigung von Handelsgesellschaften, die Verhältnisse der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte zum Gegenstand haben. Darüber geben nöthigenfalls die betreffenden Gesetzgebungen oder die Lehrbücher der Pandekten und des gemeinen deutschen Privatrechts den gewünschten Aufschluß. Andererseits können wir aber auch nicht wegen der vielfachen, im gemeinen Recht offen gelassenen Punkte kurzer Hand auf die Statuten unserer deutschen Handwerker-Assoziationen oder der französischen und englischen Productiv-Assoziationen verweisen. Auf diese nicht, weil sie ganz andere Verhältnisse und Zustände, auf jene nicht, weil sie nicht den vollständigen gemeinschaftlichen Betrieb eines und desselben Geschäfts zur Voraussetzung haben und in Rechtsfragen sich überhaupt nicht nach der Schablone, sondern immer nur aus der innersten Natur der konkreten objektiven Grundlagen arbeiten läßt, wir überdies auch in unseren obigen Ausführungen wohl hinlänglich gezeigt haben, daß der Sortiment-Buchhandel eine ganz besondere Berücksichtigung seiner Eigenthümlichkeit verlangt. Eine Entwickelung unserer Ansicht über die hier in Betracht kommenden wichtigen Fragen glaubten wir am kürzesten und übersichtlichsten durch ein fingirtes Statut geben zu können. Wir setzen daher ein solches Statut hierher, bemer-

ken jedoch im Voraus, daß wir dasselbe weder für vollständig noch für hinlänglich redigirt halten, vielmehr damit nur den Zweck erreichen wollten, unsere Ansicht über verschiedene zweifelhafte Punkte in der Rechtsverfassung einer Sortiment-Assoziation am übersichtlichsten zur Anschauung zu bringen.

Artikel 1: Die Assoziation ist eine offene Handelsgesellschaft, d. h. jeder Theilheber derselben haftet nach Außen mit seinem ganzen Vermögen für alle von der Gesammtheit kontrahirten Verbindlichkeiten.

Artikel 2: Das Betriebskapital der Assoziation wird zu (40,000) Rthlrn. unter den Theilhabern angenommen. Hierzu hat ein Jeder zu gleichen Theilen beizutragen. Der von dem Einzelnen zu leistende Beitrag kann sowohl in Geld als in sonstigen im Geschäft verwendbaren Gegenständen (Büchern, Mobilien 2c.) erfolgen. Der Werth dieser sonstigen Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der von den Theilhabern, ohne Einschluß des betreffenden Eigenthümers, abzugebenden Taxationen angenommen.

Artikel 3: Im Frühjahr jeden Jahres, und zwar nach Abwicklung der Ostermeß-Verbindlichkeiten wird eine Bilanz über den dermaligen Stand des Geschäfts gezogen und dabei der Antheil aufs Neue festgestellt, den der Einzelne im Falle seines Austritts, oder die Familie desselben im Falle seines Todes zu beanspruchen hat (vergl. Artikel 5 und 8). Der nach der gezogenen Bilanz für die Assoziation sich ergebende Reingewinn wird unter die Theilhaber zu gleichen Theilen getheilt. Es ist jedoch auch im Laufe des Geschäftsjahres einem jeden Mitglied der Assoziation gestattet, sich monatlich die Summe von (50) Rthlrn. auf Abschlag aus der Kasse zahlen zu lassen. Zur Entnehmung einer größeren Summe ist die Zustimmung der übrigen Theilhaber erforderlich.

Artikel 4: Die Assoziation erlischt durch freiwillige Auflösung, wenn die Majorität der Theilhaber sich dafür entscheidet. In diesem Falle wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Theilen unter die Mitglieder getheilt. Vor Ablauf eines halben Jahres nach erfolgter Auflösung ist es jedoch keinem Theilhaber gestattet, ein neues Sortiment-Geschäft zu beginnen.

Artikel 5: Der Austritt eines Theilhabers aus der Asso-

ziation steht nur nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung frei. Bis dahin bleibt der Austretende für alle noch weiter von der Assoziation eingegangenen Verbindlichkeiten mit verhaftet und bis dahin haben auch die übrigen Theilhaber das Recht, sich für die freiwillige Auflösung der Gemeinschaft zu entscheiden. In diesem letzteren Falle erfolgt die Auseinandersetzung gemäß den Bestimmungen des Art. 4. Entscheidet sich dagegen die Assoziation nicht für die Auflösung, so scheidet nach Ablauf der Kündigungsfrist der Austretende sowohl aus den Rechten wie aus den Verbindlichkeiten eines Mitglieds der Assoziation und erhält dagegen den von ihm bei seinem Eintritt eingeschossenen, oder gemäß den Bestimmungen des Art. 3 weiter festgestellten Betrag, nach Abzug der Summe von (1000) Rthlrn., alsbald ausgezahlt.

Artikel 6: Der Zutritt eines neuen Mitglieds zur Assoziation kann nur unter Zustimmung Aller erfolgen.

Artikel 7: Eine Veräußerung seines Antheils an der Assoziation ist keinem der Theilhaber gestattet. Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, schon bei seinen Lebzeiten seinem Sohn oder Schwiegersohn seinen Antheil an der Assoziation abzutreten, ohne daß den übrigen Theilhabern hiergegen das Recht des Einspruchs zusteht.

Artikel 8: Stirbt einer der Theilhaber, so hat derjenige seiner Erben, welcher sich für den Buchhandel ausgebildet hat oder, sofern er noch minderjährig ist, auszubilden beabsichtigt, das Recht, ohne Weiteres an Stelle des Erblassers in die Assoziation einzutreten. Macht keiner der Erben von dieser Befugniß Gebrauch, so erhalten die Erben den von dem Erblasser bei seinem Eintritt eingeschossenen oder gemäß den Bestimmungen des Art. 3 weiter festgestellten Betrag unverkürzt ausgezahlt und scheiden damit aus allen Rechten und Verbindlichkeiten ihres Erblassers heraus.

Artikel 9: Ein unfreiwilliges Ausscheiden eines Theilhabers durch Ausschließung von Seiten der Mitglieder der Assoziation findet nicht statt.

In diesen Sätzen glauben wir, wenn auch nicht alle, doch jedenfalls die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Assoziation fixir

zu haben. Wir fügen denselben noch folgende erläuternde Bemerkungen hinzu. Eine sehr wesentliche Voraussetzung zum Gedeihen eines Sortiment-Geschäfts ist der Kredit desselben. Der Vortheil eines unbeschränkten Kredits ist gerade beim Buchhandel so gewichtig, daß auch die Assoziation ungeachtet ihrer bedeutenden Geldmittel sehr gegründete Ursache hat, sich denselben in möglichst großer Ausdehnung zu erhalten. Dies wird ihr jedoch nur dann möglich sein, wenn sie den kreditirenden Verlagshandlungen keine der Garantien entzieht, die denselben durch die bisherigen Einzelgeschäfte ihrer Theilhaber geboten waren, wenn also jedes Mitglied der Assoziation für die Verbindlichkeiten derselben in dem nämlichen, das ganze Vermögen ergreifenden Umfange haftet, wie es früher für seine ausschließlichen Verbindlichkeiten obligirt war, mit anderen Worten, wenn sich die Assoziation als offene Handelsgesellschaft konstituirt. Die französischen Handwerker mögen vielleicht ihre guten Gründe haben, ihren Assoziationen die Form der Kommandit-Gesellschaft aufzuprägen; daß für unsere deutschen Sortimenter sich nur die offene Handelsgesellschaft, geschweige denn die Aktien-Gesellschaft, eignen würde, wird Niemand leugnen, der sich von der Bedeutung des Kredits im Buchhandel auch nur oberflächlich überzeugt hat.

Eine statutenmäßige Feststellung des Betriebskapitals wird in der Nothwendigkeit eines festen Anhaltpunktes für die Auseinandersetzung der Interessenten im Falle des Ausscheidens eines der Theilhaber ihre genügende Rechtfertigung finden. Es werden damit alle verdrießlichen und diffizilen Streitigkeiten und Weitläufigkeiten von vornherein beseitigt. Daß hierbei zunächst von dem Betrage ausgegangen werden muß, den der Einzelne in das Assoziations-Geschäft eingeworfen hat, dürfte einleuchtend sein. Es wird sich jedoch auch sowohl im Interesse des Einzelnen wie der Gesammtheit empfehlen, wenn dieser Antheil sich im Laufe der Zeit dem günstigsten oder ungünstigen Stand des Geschäfts entsprechend modifizirt; denn nur auf diese Weise wird die Betheiligung des Einzelnen an dem Schicksal der Assozation einen angemessenen Ausdruck erhalten können. Zur Rechtfertigung des von uns für die Regelung dieser Angelegen-

heit gewählten Zeitpunkts brauchen wir wohl nichts weiter zu sagen. Unerläßlich wird es jedoch sein, die Antheile der einzelnen Theilhaber gleich hoch anzunehmen. Sollte auch bisher das Geschäft des Einen umfangreicher, sein Kredit größer und sicherer, seine Vorräthe bedeutender gewesen sein: die Assoziation verlangt unserer Ansicht nach unerbittlich für ihre Gedeihen die vollständige Parität ihrer Theilhaber, die gleichmäßige Betheiligung derselben an den Interessen wie an dem Gewinn derselben, und es wird unter allen Umständen sich als gerathener erweisen, auffallende Ungleichheiten z. B. das Einwerfen einer werthvollen Leihbibliothek, lieber durch Herauszahlungen auszugleichen als durch Festsetzung ungleicher Antheile.

Die Grundsätze, welche wir sodann für die Auflösung der Assoziation sowie für das Ausscheiden eines der Mitglieder aufstellten, sind es hauptsächlich, die eine Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der bisher in Deutschland sowie in Frankreich und England ins Leben getretenen Assoziationen enthalten. Wir glauben indeß in dieser Beziehung zunächst insoweit den wirklichen Verhältnissen Rechnung getragen zu haben, als wir uns gegen eine Ausschließung des Einzelnen durch Majoritäts-Beschluß erklären. Es dürfte diese Bestimmung unbedingt durch die Gefahr und die Nachtheile geboten sein, welche dem Einzelnen durch eine etwaige Ausschließung erwachsen. Denn übersehen wir es nicht, der Sortimenter, der zu einer Assoziation hinzutritt, gibt damit ein Geschäft auf, das ihn vielleicht nicht glänzend ernährte, das ihn aber doch immerhin vor Nahrungssorgen vollständig schützte, und jedenfalls ist seine Lage vor seinem Beitritt zur Assoziation eine ganz andere, als die der Fabrikarbeiter, die in England und Frankreich, als die der Handwerker, die in Deutschland zu einer Assoziation sich entschließen. Der Sortimenter erfährt durch seinen Beitritt zur Assoziation eine Umwandlung seiner ganzen Lebensstellung, und diese steht außer allem Vergleich zu dem Einfluß, den der Beitritt der genannten Handwerker und Arbeiter auf das künftige Geschick dieser Personen zu üben vermag. Dort ist es ein Heraustreten aus sicheren, vielleicht sehr behäbigen Verhältnissen, hier ein Versuch, aus einer kümmerlichen Existenz, sich durch eine Vereinigung

mit anderen Schicksalsgenossen herauszuarbeiten; dort eröffnet sich im Fall des Mißlingens die Aussicht, den gewählten Beruf entweder ganz aufgeben oder das alte Geschäft unter allen Schwierigkeiten des Anfangs, ja unter viel ungünstigeren Verhältnissen, aufs Neue beginnen zu müssen, hier bleibt auch im schlimmsten Fall die Möglichkeit jederzeit offen, in die alte mehr oder weniger drückende Lage zurückzukehren. Oder schlagen wir etwa die Schwierigkeiten zu hoch an, die sich dem aus der Assoziation ausgeschlossenen Sortimenter entgegen stellen? Hat er nicht seinen Kundenkreis an die Assoziation abgetreten und wird es ihm etwa vergönnt sein, so ohne Weiteres der mächtigen Konkurrentin die alten Absatzwege wieder zu entreißen und auf die alten Bedingungen frischweg das alte Geschäft aufs Neue zu beginnen? Wir machen uns keine Illusionen darüber, daß bei den meisten Sortimentern unser Vorschlag eine sehr kühle Aufnahme finden werde, aber wir möchten doch wenigstens gern uns den gütigen Rath ersparen, die Schwierigkeiten einer Geschäftsgründung erst einmal kennen zu lernen, ehe wir an erfahrene Männer das Ansinnen richten, ein sicheres Geschäft zu quittiren und auf Gedeih und Verderb sich den Chicanen und Intriguen von zwei oder drei Compagnons in die Hand zu geben. Denn der schlichte Erfahrungssatz hat Recht: man sieht den Menschen nicht ins Herz und wenn man sich auch bei der ersten Wahl seiner Gesellschafter wohl vorgesehen hat, den alten erprobten Freunden folgen ihre Söhne, die nicht erprobt sind und die sich den ältern Herren gegenüber nicht so ohne Weiteres in alle die Rücksichten finden werden, die diese vielleicht mit Recht oder Unrecht im Interresse des Geschäfts beanspruchen. Darum Nichts von einer Ausschließung durch Majoritäts-Beschluß, mag sie sich auch wie bei den französischen Arbeitern in das schimmernde Gewand des Verdicts einer Jury einkleiben wollen!

Die direkte Ausschließung würde jedoch am Ende nur der gerade und offene Weg sein, auf dem die Chicane und Intrigue in der Assoziation ihr Spiel treiben könnte. Es gilt aber, diesen bösen Gast auch auf Unwegen nicht heran kommen zu lassen. Aus diesem Grunde haben wir in Artikel 4 die Bestimmung aufgenommen, daß im Falle der Auflösung es Keinem der Theilhaber

gestattet sein soll, vor Ablauf eines halben Jahres ein neues Sortiment-Geschäft zu beginnen. Ob hiermit dieser Zweck unter allen Umständen vollständig erreicht wird, wollen wir nicht geradezu behaupten, jedenfalls wird jedoch hierdurch den Intriguanten ihr Spiel sehr erheblich erschwert und andererseits dem Opfer der Intrigue die Möglichkeit erleichtert, sich durch Vereinigung mit einem anderen bereits bestehenden Geschäft schadlos zu halten. Ein halbjähriger Stillstand eines Geschäfts ist mehr oder weniger eine Vernichtung desselben; denn der Bedarf steht nicht still und die einmal einem anderen Sortimenter zugenöthigten Kunden werden nur sehr schwer sich wieder von demselben trennen. Die Aussicht auf die Schwierigkeiten einer neuen Geschäftsgründung wird also für die intriguirenden Glieder einer Assoziation Veranlassung werden, sich die Folgen einer Sprengung der Genossenschaft durch eine scheinbar freiwillige Auflösung erst noch einmal zu vergegenwärtigen. Wir haben hierbei immer nur den Fall im Auge, daß ein Einzelner durch die Majorität aus der Assoziation herausgetrieben werden soll und dann die Majorität alsbald ein neues Sortiment-Geschäft beginnt. Es könnte daher fraglich sein, ob wir durch das unbedingte Verbot eines jeden neuen Geschäfts während des nächsten Halbjahres nicht etwa über das Ziel hinausschießen. Wir glauben nicht; denn wenn man die Möglichkeit eines Einzelgeschäfts für die sich trennenden Glieder gestatten wollte, so würde sich die intriguirende Majorität ohne Weiteres hinter das Einzelgeschäft eines ihrer Mitglieder verstecken und sich dadurch gerade vor den Nachtheilen schützen können, die aus dem vollständigen Stillstand des Geschäfts erwachsen und nach unserer Absicht erwachsen sollen. Daß es dagegen jedem Theilhaber der Assoziation frei steht, ohne weiteren Aufschub einem der bestehenden Sortiment-Geschäfte beizutreten und daß durch eine ausdrückliche Vereinbarung die Bestimmung des Artikel 4 nachträglich beseitigt werden kann, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Die Rücksichten, welche uns die Gefahren der Intrigue in den vorigen Bestimmungen abgenöthigt, führen uns naturgemäß auf die positive Seite dieses Punktes. Die Assoziation ist für ihr Gedeihen ganz nothwendig auf ein einträchtiges Zusammenwirken ihrer Mitglieder angewiesen. Gar manchmal

wird es vorkommen, daß sich der Einzelne der Ansicht der Majorität fügen muß, gar manchmal wird der Einzelne genöthigt sein, sich nicht an die Pflicht, sondern an den guten Willen der Uebrigen zu wenden. Ueberdies liegt es in der menschlichen Natur zu tief begründet, daß eine Gemeinschaft, wie sie aus dem tagtäglichen Verkehr, aus dem Verfolgen desselben Ziels auf dem Boden der gleichen Tagesarbeit mit Nothwendigkeit hervorwächst, nicht mit einem Menschen möglich ist, dessen Persönlichkeit, dessen Grundsätze und Manieren uns im Innersten widerstreben. So wird sich denn aber auch der weiterhin von uns aufgestellte Grundsatz rechtfertigen, daß die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Assoziation nur unter Zustimmung Aller erfolgen darf, und es folgeweise dem Einzelnen auch nicht freistehen kann, seinen Antheil an der Assoziation an jeden beliebigen Dritten zu veräußern. Ein Abgehen von diesem Prinzip der Stimmeneinhelligkeit wird jedoch dann erfolgen müssen, wenn es sich nach dem Tode oder dem sonstigen Abgang eines der Theilhaber darum handelt, dessen Erben oder nächsten Angehörigen in die Genossenschaft aufzunehmen. Wir glaubten auch hier den Verhältnissen, wie sie sind, Rechnung tragen zu müssen. Viele unserer Buchhändlerfirmen sind uralt und haben in derselben Familie von Generation zu Generation fortgeerbt. Schon aus diesem Grunde wird die Assoziation nicht Veranlassung werden dürfen, den Sohn und Erben von der Nachfolge in das väterliche Geschäft auszuschließen. Die Sache hat aber auch noch eine andere sehr materielle Seite. Es liegt auf der Hand, daß der Antheil, den der Einzelne an dem Assoziationsgeschäft hat, ungleich mehr werth ist, als die baare Summe, die er bei freiwilligem Austritt als sein Einlagekapital ausgezahlt erhält. Es kann daher billiger Weise nicht verlangt werden, daß das Recht des Vaters nicht auch in seinem ganzen Umfang auf den Sohn oder Schwiegersohn übergehen und die Familie aller der Vortheile verlustig gehen soll, die sie ohne den Beitritt des Erblassers zur Assoziation aus dem Geschäft desselben gezogen haben würde. Empfiehlt sich diese Bestimmung schon dadurch, daß sie eintretenden Falls einem Jeden der Theilhaber zu Gute kommt, so spricht außerdem auch noch dafür, daß die Assoziation hierbei

nur insoweit verlieren kann, als die persönliche Tüchtigkeit des Sohns oder Schwiegersohns geringer ist als die des Vaters, da ja im Uebrigen die Verhältnisse vollständig intakt bleiben. Dieser letzte Grund fällt freilich weg, insofern ein minderjähriger Sohn vorhanden ist. Wir glaubten jedoch auch in diesem Fall die gleichen Rücksichten walten lassen zu müssen, da dann gerade der Tod des Vaters von der Familie doppelt schwer empfunden werden wird. Die Arbeitskraft des Vaters wird allerdings in diesem Falle der Assoziation nicht ersetzt und die Familie muß natürlich hierfür durch einen tüchtigen Geschäftsführer aufkommen. Die hieraus für die Assoziation sich vielleicht ergebenden Ungelegenheiten werden jedoch die Mitglieder derselben im Hinblick auf die Möglichkeit eines gleichen Schicksals gern ertragen. Dies Vorrecht wollten wir übrigens nur für den minderjährigen Sohn nicht für jeden anderen Erben des verstorbenen Theilhabers in Anspruch nehmen. Sollte dagegen in der Familie des durch den Tod ausscheidenden Gesellschafters kein Glied sich befinden, das sich für den Buchhandel ausgebildet hat oder auszubilden beabsichtigt, so wird für die Erben Nichts weiter geschehen können, als die Auszahlung des Einlagekapitals. Für diesen Fall wird es sich aber rechtfertigen, daß diese Summe unverkürzt ausgezahlt wird und die Erben ohne Weiteres von allen Verbindlichkeiten des Erblassers frei gegeben werden. Wir verkennen nicht, wie mißlich die Auszahlung so bedeutender Summen für die Assoziation sein wird, wir haben jedoch keinen anderen Ausweg finden können, der den schuldigen Rücksichten auf das Schicksal der Familie entspräche.

Es wird nun noch übrig sein, die Verhältnisse zu betrachten, die sich für den Fall des freiwilligen Ausscheidens Eines der Theilhaber ergeben. Es mag dies Ausscheiden mit oder ohne die Absicht erfolgen, demnächst auf alleinige Rechnung oder in Verbindung mit einem Anderen ein Sortiment-Geschäft weiter zu betreiben, in jedem dieser Fälle liegt in dem Austritt ein Akt, der von erheblichem Einfluß auf das Geschick der Assoziation sein muß. Aus diesem Grunde glaubten wir den Austretenden nöthigen zu müssen, seinen Austritt den übrigen Theilhabern ein Vierteljahr vorher anzuzeigen, bis dahin aber in

jeder Beziehung das Geschick der Assoziation zu theilen. Diese Frist wird hinreichen, den übrigen Theilhabern etwaige hinterlistige Pläne des Ausscheidenden zu enthüllen und sie zugleich in den Stand setzen, die Chancen zu erwägen, die für das fernere Fortbestehen oder das Aufgeben der Assoziation sich ergeben. Es arbeitet sich schlecht mit einem Gesellschafter, der, aus welchem Grunde es auch sei, auf dem Sprunge steht, sich von dem gemeinschaftlichen Geschäft zu trennen. Wir glaubten daher abweichend von der betreffenden Bestimmung des deutschen Handelsgesetzentwurfs uns hier auf eine vierteljährige Kündigungsfrist beschränken zu müssen. Nicht mehr als billig erscheint es uns übrigens, wenn wir dem Austretenden das Opfer auferlegten, sich von seinem Antheil eine entsprechende Summe abziehen zu lassen. Es wird dieser Verlust für den Ausscheidenden Veranlassung sein, sich seinen Austritt noch einmal und immer wieder noch einmal zu überlegen, während für die Assoziation hierdurch ein gerechtfertigter Ersatz geboten wird für alle die Angelegenheiten und Mehrausgaben, die der Austritt für sie zur Folge haben muß.

Schwieriger als die Einigung über diese im Ganzen doch immerhin einfachen rechtlichen Bestimmungen wird unter den Theilhabern der Assoziation eine Verständigung über den Geschäftsbetrieb im Einzelnen und die Vertheilung der verschiedenen Arbeiten zu erzielen sein. Eine Anwendung der Rechtsgrundsätze wird meist nur dann eintreten, wenn es mit der Assoziation überhaupt zu Ende geht. Dann aber kommt es schlimmstenfalls nicht mehr allzuviel auf die Einigkeit und Nachgiebigkeit der Einzelnen an: das Recht mit seinem zwingenden Charakter tritt eben zwischen die Streitenden und schafft, wenn auch nur formellen Frieden. Zum Zusammenhalten der Vereinigung, zur organischen Thätigkeit jedes Einzelnen, zum gedeihlichen, gesunden Betrieb des Geschäfts darf man nicht auf Recht und Gericht rekurriren wollen; dazu bedarf es des eignen guten Willens, der Selbstverleugnung, der Nachgiebigkeit, kurz aller der stillen sozialen Tugenden, die ein Zusammenwirken unter allen Umständen voraussetzt, und dies ist vielleicht die einzige, jedenfalls aber eine nicht unerhebliche Schwierigkeit in unserm

Projekt. Mangel an Gemeinsinn ist eine der Schattenseiten im deutschen Charakter. So weit die deutsche Zunge klingt, von Memel bis zum fernen Westen Nordamerikas, überall tritt regelmäßig der deutsche Eigensinn in Kollision mit den, wenn auch noch so begründeten Forderungen der Gesammtheit. Die Assoziation, wie wir sie hier für die deutschen Sortimenter im Auge gehabt, ist überdies eine Produktiv-Assoziation und bekanntlich hat Schulze-Delitzsch, der kompetenteste Urtheiler über Assoziationswesen, den Ausspruch gethan, daß diese höhere Form der Genossenschaft allerdings als das Ziel, nach der dermaligen gesellschaftlichen Entwickelung des deutschen Volkes aber vorerst noch als das unerreichbare Ziel dieser neuen wirthschaftlichen Bewegung anzusehen sei. Schulze-Delitzsch hatte hierbei unsere Handwerker und Arbeiter im Auge; sollte er auch für die deutschen Sortimenter Recht haben? Wir glauben nicht. Wir halten uns überzeugt, es werde die größere Intelligenz und Bildung unseren Assoziirten Sortimentern jederzeit den Blick für die Richtigkeit der Thatsache frei halten, daß das Interesse des Einzelnen selbst durch unzweckmäßige aber einheitlich geleitete Maßregeln der Gesammtheit immerhin noch besser gefördert werde, als durch ein verletzendes und hemmendes Beharren auf der eignen besseren Meinung. Das Prinzip der Theilung der Arbeit wird sich als bestes Mittel, die Eintracht aufrecht zu erhalten empfehlen, und dies Prinzip ergibt sich mit solcher Nothwendigkeit für den Geschäftsbetrieb der Assoziation, daß wir nicht daran zweifeln, man werde durch das Loos oder durch freie Uebereinkunft Diesem die Korrespondenz, Jenem die Ueberwachung der Lesezirkel und die Auswahl der zur Ansicht zu versendenden Sachen, dem Dritten die Leitung des Verkaufs und der Leihbibliothek, dem Vierten den Musikalien- und Kunsthandel ein für allemal überweisen. Freilich ist die eine Beschäftigung angenehmer als die andere, man kann deshalb, wenn es die Rücksicht auf das Geschäft gestattet, vielleicht auch jährlich oder halbjährlich einen Wechsel eintreten lassen; der eine oder andere Zweig nimmt wohl auch einmal augenblicklich sehr viel Arbeit in Anspruch, man wird daher in solchen Fällen dem allzustark beschäftigten Kollegen einen Theil seiner Arbeit abneh-

men. Nähere Vorschriften hierüber zu geben, z. B. ob die eigentliche Geschäftsleitung, die Bestimmung, wieviele Exemplare eines Werks gekauft, wieviele und welche Werke in die Leihbibliothek aufgenommen werden sollen, einem Einzigen zu übertragen oder nach gemeinschaftlicher Berathung durch die Majorität zu beschließen sei, kann indeß nicht in unserer Absicht liegen. Das eigne Interesse wird hierüber, je nach den konkreten Verhältnissen, jedenfalls die richtigste Entscheidung treffen.

Die Aufgabe, die wir uns oben gestellt, für den Sortimentbuchhandel die Möglichkeit wie die Nothwendigkeit der Assoziation nachzuweisen, glauben wir hiermit gelöst zu haben. Wenn wir dabei Veranlassung nahmen, hin und wieder über die Grenzen unserer Aufgabe hinaus zu gehen und die Verhältnisse des deutschen Buchhandels im Allgemeinen zum Gegenstand unserer Betrachtung zu machen, so mag dieser ausschreitende Charakter unserer Arbeit uns zugleich die Erlaubniß ertheilen, nun auch noch *die Stellung des Verlagsbuchhandels zur Assoziation* mit einigen Worten anzudeuten. Vielleicht daß unsere Ansicht über diesen Punkt uns gegen den Vorwurf einen Schutz gewährt, daß wir aus blinder Vorliebe für das neue wirthschaftliche Prinzip ihm gern einen Einfluß sichern möchten, der über seine innern Voraussetzungen hinaus geht. Man wird aus dieser letzten Wendung richtig folgern, wenn man daraus den Schluß zieht, daß wir die Assoziation auf den Verlagshandel nicht für anwendbar halten. Das Verlagsgeschäft ist die Vermittlerin zwischen den Sortimentern und dem Schriftsteller und erfordert zu seinem gewinnversprechenden Betrieb hauptsächlich die Fähigkeit, den inneren Werth des zu verlegenden Werks und andererseits die Geschmacksrichtung des Publikums richtig zu beurtheilen. Die anderen Seiten der dabei zu entwickelnden Thätigkeit, die Berechnung der Kosten des Drucks, die Erweckung der Aufmerksamkeit des Publikums durch die Reklame und die Kritik, die gehörige Benutzung der Absatzquellen, die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Sortimenter, alle diese mehr geschäftsmäßigen Maßregeln kommen dabei erst in zweiter Linie in Betracht. Der Schwerpunkt also liegt bei dem Verlagshandel nicht

auf der geschäftlichen, sondern auf der oben gedachten kritischen Seite, mag diese Kritik nun auf wissenschaftlicher Ueberzeugung oder auf einem gewissen glücklichen Instinkt beruhen. Gerade diese wichtigste Seite der Thätigkeit des Verlegers ist dann aber nicht der Art, daß sie die Betheiligung mehrerer Personen gestattete oder erforderte. Glaubt ein Verleger mit einem Werk ein Geschäft machen zu können, so wird er es auch allein machen und nicht den Gewinn mit noch einigen Anderen theilen wollen, und glaubt er, der Verlag eines Werks werde keinen Gewinn abwerfen, so wird er sich überhaupt nicht darauf einlassen wollen, denn auch der mit Anderen getheilte Verlust ist ein Verlust. Der Vortheil des größeren Kapitals, der durch eine Assoziation geboten wird, kann demnach hier nicht in Betracht kommen, weil er auch im besten Fall den Gewinn des Einzelnen nicht erhöhen, sondern nur schmälern würde. Aber auch die übrigen Seiten des Verlagsgeschäfts sind nicht der Art, daß sie die Kräfte des Einzelnen überstiegen, oder wenn dies der Fall, daß sie sich nicht ebensogut mit einem Paar tüchtiger Kommis abthun ließen. Der Schriftsteller sodann hat vielleicht die Aussicht, sein Werk von einer Assoziation besser bezahlt zu erhalten, er gibt vielleicht auch einer Assoziation schon aus dem Grunde sein Werk lieber in Verlag, weil er sehr wohl weiß, daß eine geachtete große Verlagsfirma wie Cotta, Brockhaus, Perthes von vornherein beim Publikum wie bei der Kritik einen günstigen Eindruck macht. Diese überdies noch sehr zweifelhaften Vortheile werden jedoch, wie wir glauben, mehr als aufgewogen durch die Ungelegenheiten und Nachtheile, welche eine etwaige Auflösung der Assoziation für ihn zur Folge haben würde. Wir sehen, von welcher Seite wir auch die Verhältnisse betrachten mögen, es bieten sich nirgends die Voraussetzungen, welche die Anwendung der Assoziation auf das Verlagsgeschäft als rathsam erscheinen lassen — der Verlagshandel gehört eben seiner Natur nach dem Einzelnen. Für die Sortiment-Assoziation ergibt sich aber hieraus der Grundsatz: daß bei ihrer Gründung der Werth, den das Einzelgeschäft für seinen bisherigen Inhaber durch seinen Verlag erhielt, bei der Abschätzung in Ab-

zug zu bringen ist, und daß nicht etwa ein Geschäft, welches einschließlich seines Verlags einen Werth von 12,000 Rthlr. hat, mit diesem Werth in die Assoziation aufgenommen werden kann.

Also auch das Prinzip der Assoziation hat seine Grenzen und läßt sich nicht erst als das Universalmittel betrachten, das mit einem Male Gesundheit und Kraft in den siechen Körper der Gesellschaft überleiten könnte. Mit Universalmitteln gibt sich aber überhaupt die Wirthschaftslehre nicht ab, nach dergleichen wunderthätigem Gebräu zu suchen überläßt sie den Quacksalbern in Staat und Kirche. Ihr genügt es schon zu wissen, daß ein frischer Aufschwung durch das gewerbliche deutsche Leben geht, daß es sich überall regt mit schöpferischer Kraft, daß überall sich die Blicke mit Interesse den gesunden Forderungen und der Bedeutung des materiellen Lebens wieder zuwenden und mehr und mehr die Ansicht sich Bahn bricht, eine Förderung des materiellen Wohlstandes schließe zugleich eine Förderung der nationalen Kultur in sich. Auf diese Grundlagen hin fordert die Wissenschaft freie Entfaltung für jede Arbeitskraft, freie Vereinigung der gewerblichen Einzelkräfte zum Gesammtbetrieb. Daß es Kämpfe und Mühen geben wird im Ringen nach diesen Zielen, daß ohne ein Lossagen von mancher überkommenen lieben Gewöhnung, von mancher sentimental-gemüthlichen Anschauung ein solcher Prozeß sich innerhalb eines Volkslebens nicht vollzieht, wird Niemand leugnen, der jemals über sich selbst und die Menschen-Natur überhaupt nachgedacht. Aber die Geschichte wird auch ein Blatt haben für die Thaten und Arbeiten, die auf diesem stillen Gebiet menschlichen Strebens geschehen, und die Nachwelt wird mit warmer Verehrung auch auf die zurückblicken, die neue Bildungs-Elemente durch neue wirthschaftliche Formen ins Leben einzuführen sich bestrebten. Und sollte unseren Buchhändlern der Ruhm so ganz gleichgiltig sein, die Produktiv-Assoziation im deutschen Volke eingeführt und ihre Möglichkeit den deutschen Handwerkern und Arbeitern zuerst durch ein lebendiges Beispiel bewiesen zu haben! Diesen Ruhm dem Buchhandel zu sichern, dazu sollten wenigstens in zweiter Linie diese Zeilen dienen. Uns genügt es, die Idee der Assoziation

auf ein Gebiet getragen zu haben, dem ihre Wirksamkeit bis dahin noch nicht erschlossen war, und wir bescheiden uns dabei gern des Ausspruchs, daß wir nach allen Richtungen die Verhältnisse des Buchhandels richtig gewürdigt, wir gestatten gern, in mehr als einem Punkt von unsern Vorschlägen abzuweichen. Mag jedoch diese Idee zünden, wo und wie sie will — daß sie zünden wird — früher oder später — das ist unsere feste Ueberzeugung.

W. J.

Korrespondenzen.

London, Anfang Februar.

Den Kreuz- und Querzügen des Peter von Amiens der künftigen Reformbill wird man auch in Ihren Lesezimmern gefolgt sein. Weniger bekannt wurde wohl ein Echo, das die Plattform-Reden John Bright's in einem Vereine regierungsverständiger, gesetzter Gentlemen, in der „Gesellschaft zur Verbesserung der Gesetzgebung", erweckten. Es war Sir James Stephen, mit Chadwick eine Säule der jungen Bureaukratie von Altengland, der sich dort, wie folgt, über die „öffentliche Meinung" hören ließ: „Aus welchen Quellen kann wohl der Demos seine Einsicht schöpfen? Nicht gar viel aus Büchern, denn von seinem Lesceifer machen seine besten Freunde nicht viel Rühmens; ebensowenig aus der Unterhaltung oder Beobachtung, denn durch die Theilung und Untertheilung der Arbeit wird die große Masse unseres Volks von der Wiege bis zum Grab an ihren Beruf und an ihre Scholle gebannt. Doch hat auch der Demos seine eigenthümlichen Quellen der Erkenntniß. Er hat neuerdings lesen lernen und 99 Hundertel seines Lesefutters bieten ihm die Zeitungen. . . . Gelegentlich hört er auch auf seine Volks-Redner, doch immer nur unter der Bedingung, daß er sich durch ihre Sprache weder in seinen Vorurtheilen verletzt, noch in seiner Selbstachtung verwundet fühle; gelegentlich studirt er auch die Parlamentsdebatten, wo dann vor seinen Augen durch ein Ministerium in esse und ein Ministerium in posse die Punkte Für und Wider mit all der Durchsichtigkeit und Unparteilichkeit verhandelt werden, wodurch sich die Richtersprüche auszeichnen, die dem Feuereifer um

— die Ministerbänke in Westminsterhall entspringen. Gleichviel aber welches seine Lehrer, so läßt sich der Demos doch stets nur unter einer Bedingung unterrichten — daß man ihn nämlich niemals ermüde. In fünf Minuten muß sich der leitende Artikel verschlingen lassen, und gegen das Gähnen dürfen es seine Redner an einer reichen Zuthat von Persönlichkeiten und schlagenden Gegensätzen nicht fehlen lassen. So eingeschult, erscheint der Demos bei der Abstimmung, um zu entscheiden, welche unter den Millionen dieser Eilande am Besten taugt, im Hause der Gemeinen treulich die Gesetze in's Werk zu setzen, über die er die eigene Meinung längst fertig hat...... Will man uns im Auftrage der öffentlichen Meinung eine Reformbill bescheeren, so bedarf es erst einer Kommission, um ausfindig zu machen, was die öffentliche Meinung selbst über die Frage gesagt hat, oder zu sagen weiß."

Wir fürchten, das Blaubuch dieser Kommission würde selbst unter den Händen von Sir James Stephen nicht viel schätzbares Material zusammenkehren. Der Demos ist kein geübter Denker, aber noch viel weniger ein klarer Berichterstatter, und er hat sich die Würmer stets nur von den Männern geduldig aus der Nase ziehen lassen, denen er wie John Bright ein aufrichtiges und thatkräftiges Gemeininteresse zutraut. Das Examen von der Plattform herab ist allerdings sehr suggestiver Natur, allein wenn sich auch von einer parlamentarischen Kommission Besseres behaupten läßt, wo wurde je, in oder außerhalb dieser Eilande irgend eine süße Gewöhnung des offiziellen Daseins allein auf dem, ob parlamentarischen, darum nicht minder offiziellen Wege entwurzelt? Wer die Resultate der Krim-Kommission im Gedächtniß, oder überhaupt aus der Geschichte der letzten Jahrzehnte irgend Etwas gelernt hat, wird die Frage und vielleicht unsere ganze Refutation höchst überflüssig finden. Wir haben sie jedoch in dem Augenblick nicht unterdrückt, wo man mit dem Nicht-Drängelnlassen auch jenseits des Kanals politisches Kapital macht.

Wie übrigens durch das Spiel der Plattform die öffentliche Meinung wohl geweckt, ihre Klangfaser dagegen kaum um einige Töne reicher wird, zeigen recht deutlich die Erfolge dieser neuesten Reformagitation. John Bright wird sich daran verzehren, zum Bedauern Aller, die die Bedeutung dieses, wenn man will beschränk-

ten, aber klaren und schöpferischen Kopfes für unser ausgemergeltes Parteiwesen zu schätzen wissen. Alle seine Bemühungen trugen ihm bisher nur einen succès d'estime, drängende innere Reformen stehen keine auf der Tagesordnung und ich wenigstens sehe auch an dem Horizonte unserer äußeren Politik noch keine Wolke, warum die öffentliche Meinung in der nächsten Zeit viel höher gehen sollte. Ob nun der Neujahrsgruß Louis Napoleon's Krieg oder Frieden birgt, unser Weg ist klar vorgezeichnet, unter einem Ministerium Derby oder Palmerston, oder mit Wem sonst an der Spitze: man wird den Frieden mit allen Kräften wahren, und solange es sich um einen Gang zwischen den französischen und österreichischen Waffen und um italienische Reformen handelt, der Stimmung der Nation und den friedlichen Interessen durch eine bewaffnete Neutralität Rechnung tragen; bei dem ersten unausbleiblichen Versuch, die europäische Karte im Napoleonischen Interesse zu revidiren, wird dagegen das Quos ego eines jeden Ministeriums den lange aufgespeicherten Antipathien der Nation gegen unseren treuen Alliirten jeden erforderlichen Nachdruck geben.

Unsere Geschäftswelt lebt schon in dem Schatten dieser kommenden Ereignisse. Es ist kaum eine europäische Regierung, die nicht ein Anlehen auf unserem Markt oder in petto hätte. Das letzte türkische Anlehen ist eben erst eingezahlt. Oesterreich meldete sich bereits mit 100 Millionen, Sardinien mit 50 Millionen. Mit den indischen Finanzen wird sich das Parlament in den nächsten Tagen zu beschäftigen haben, und man weiß bereits, daß es sich dabei wiederum um ein Anleihen und wahrscheinlich nicht um das einzige im laufenden Jahre handelt. Schließlich geht das Gerücht um, daß ehelang auch unsere eigene Regierung den öffentlichen Kredit in Anspruch nehmen wird.

Nach der Theorie, die auch bei Ihnen noch immer Proselyten macht, wird dieser löbliche Wetteifer unsere Volkswirthschaft nur von dem sonst unerträglichen Alp des — Kapitalüberflusses erlösen. Der Unternehmungsgeist ist in der That durch die jüngste Handelskrisis gründlich abgekühlt; es wird noch einige Zeit währen, bis sich das frühere innige Verhältniß zwischen dem Kapitale und der industriellen Spekulation nur einigermaßen wieder herstellt, und mittlerweile wird der Wettwerb um die sicheren Kapitalanlagen immer hitziger:

die Konsols, die in dem glücklichen Kriegsjahre 1856 auf 90, im Spekulationsjahre 1857 erst auf $93^3/_4$ standen, sind 1858 auf 95 und in diesem Jahr gar auf $95^3/_4$ gestiegen, und bei der Bank von England ist mit dem besten Papiere, das im Januar vorigen Jahres noch 5 % brachte, gegenwärtig nur noch $2^1/_2$ zu machen. Um solchen Lumpenlohn kann doch die Tugend der Sparsamkeit unmöglich ihr Leben fristen, die Herren Staatsgläubiger werden ihr Geld, statt es in Konsols anzulegen, auf die Rennbahn tragen, und der kleine Kapitalist zu seinem Geld auch noch gute Worte geben müssen, damit man es im Depositum überhaupt nur annimmt. Nur ein europäischer Krieg, nur gehäufte Staatsanleihen, nur ein tüchtiger Aderlaß kann dem bedrängten Kapitale wieder Luft machen.

Man möchte selbst nach Luft schnappen, wenn man sich die volkswirthschaftliche Logik wiederum in diesem Dunstkreise der höheren Geschichtschreibung verlieren sieht. Ich will nicht von den Zinsen der Staatsschulden und von der eben abgeschafften Kriegssteuer reden; der Aberglaube, daß das geringe und kleine Einkommen, d. h. daß die große Masse der Sparenden durch den Steuerdruck nur um so sparsamer werde, mag auf sich beruhen. Erkennt man denn aber die Folgen einer industriellen Handelskrisis allein an den geplatzten industriellen Seifenblasen und den zerstörten Hoffnungen der Kapitalisten und nicht ebensowohl an zahlreichen in der spekulativen Periode aufgeblühten und festgewurzelten Unternehmungen? Für die Ruhe und Ordnung in der Volkswirthschaft ist allerdings besser gesorgt, wenn man den Kapitalüberfluß, der sich sonst der Spekulation in die Arme wirft, in Pulver verpufft, allein mit dem Schwindel magert auch der Erfindungsgeist, und ist der Kriegsgott irgend bei gutem Appetit, so verzehrt er nicht nur der werdenden, sondern allmälig auch der vorhandenen Generation die Mittel der Beschäftigung. Oder wähnt man, daß sich mit dem Eisen und Blei, mit den Maschinen und der Kunstfertigkeit, die man in dem Arsenale von Woolwich und auf dem Schlachtfelde verbraucht, gleichzeitig auch die Ausfuhrprodukte herstellen lassen, womit der Engländer in Friedenszeiten alle kontinentalen Anlehen zu bestreiten pflegt?

Vor vierzig Jahren beherrschte dieser Wahn nicht etwa den beschränkten Unterthanenverstand, über den sich der sehr Ehrenwerthe

James Stephen ereifert, nein er galt als das politische Kredo der im Parlamente und Staate herrschenden Partei des landed interest und der ganzen Schule von Historikern, Pamphletisten und Novellisten, die dieser die Schleppe trugen. Wenn man seitdem, gleichwie die Praxis, so auch die theoretische Schönfärberei der Staatsanlehen mehr und mehr dem Kontinent überläßt, so verdankt man dies nicht in letzter Linie unserer politisch-ökonomischen Wissenschaft. Die deutsche Gelehrtenwelt kennt von dieser Wissenschaft nur die Buch-Doktrin, die starren Abstraktionen und strengen Deduktionen, wodurch die Rikardo und Senior und Mill die durch alle Fülle der Erscheinungen hindurchgreifenden Gesetze erweisen, und thut sich daher auch nicht wenig zu gut, wenn es ihr dies Gesetzmäßige vom höheren historischen oder ethischen Standpunkte wieder zu verwaschen gelingt. Hier zu Land wurden jedoch auch in der Volkswirthschaft Physiologie und Klinik stets Hand in Hand getrieben; die Denker von Beruf, die Gelehrten in Oxford und im East india house haben sich mit der Theorie der Erscheinung, und die Aerzte von Beruf, die Journalisten und Publizisten mit der Diagnose der konkreten Fälle und mit der Anwendung der Theorie befaßt. Der Physiologe hat den Kliniker, der Kliniker den Physiologen gefördert, und es hat weder eine in ihren Formeln erstarrte Theorie Schule, noch eine prinzipienlose Journalistik nationale Propaganda gemacht.

An dieser Belebung der Wissenschaft gebührt vor allen Organen der Presse ein rühmlicher Antheil dem Economist; die Krankheitsgeschichten, wodurch er sich allwöchentlich um sein Publikum verdient macht, besitzen vielfältig ein Interesse, das über die britische Fakultät weit hinausreicht. Dies gilt auch von den in der Nummer vom 17. Januar veröffentlichten „Handelstabellen über die erste Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts"; die ältesten Lehren der volkswirthschaftlichen Physiologie erhalten durch diese reichhaltigen Tabellen eine neue und überzeugende Bestätigung. Ihre Leser werden sich davon vielleicht auch durch die folgende Anwendung auf die eben besprochene Frage der Staatsanlehen überzeugen.

Es gilt auf dem Wege der statistischen Vergleichung den Einfluß der Staatsschuld auf den britischen Volkswohlstand zu erhärten. Diese Staatsschuld war innerhalb der Jahre 1794 bis 1801

von 234,034,000 L. mit einer jährlichen Zinsenlast von 9,157,890 L. auf 447,147,000 L. mit einer jährlichen Zinsenlast von 17,178,216 L. gewachsen. Auf der Höhe stand sie 1801. 1811 war aber die Schuld auf 624,301,000 L. mit einer jährlichen Zinsenlast von 22,884,517 L. gestiegen, und Ende 1815 erreichte sie ihren höchsten Betrag von 816,311,000 L. mit einer jährlichen Zinsenlast von 30,462,023 L., ungerechnet die unfundirte Schuld im Betrag von 2,183,594 L. Innerhalb der Periode von 1801—1816 war demnach dem Lande für die Kriegszwecke, außer der sehr schweren regelmäßigen Besteuerung, ein Kapital im Betrage von 369,114,000 L. entzogen worden, und zugleich war die nunmehr der regelmäßigen Steuerlast hinzugefügte Zinsenschuld, die fundirte und unfundirte Schuld zusammengenommen, in diesen 15 Jahren um 14,062,668 L. gestiegen.

Demungeachtet nehmen Sie (bis auf die treffliche Geschichte der vierzig Friedensjahre von Knight und Martineau) irgend einen Historiker oder Pamphletisten zur Hand, ob er es nicht als eine erwiesene Sache annimmt, daß sich gerade die ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts durch hohen und allgemeinen Wohlstand auszeichnen, und daß dieser Aufschwung erst mit dem Frieden von 1815 sein Ziel gefunden habe. In der historischen Fabel liegt aber für die Menge eine größere Ueberzeugungsgewalt als in der theoretischen Wahrheit, kein Wunder daher, wenn es durch Jahrzehnte als ein politisches Axiom galt, daß ein tüchtiger Krieg, außer daß er nach Professor Leo das Blut erfrischt, auch den materiellen Fortschritt eher begünstige als benachtheilige. Wäre dieß statistisch nachzuweisen so könnten wir mit unserer Theorie der Staatsanleihen ruhig einpacken: Kriege, wie die der Napoleonischen Zeit, eine Schuldenlast, wie die oben bezifferte, schöpfen so tief aus dem Volksreichthum, daß die unmittelbare Wirkung durch keinerlei erhöhte Lebensthätigkeit ausgeglichen werden kann, die facies hippocratica vielmehr unverkennbar und in Zahlen greifbar hervortreten muß. In deutlicheren Zügen ist sie aber auch noch nie hervorgetreten, als aus den Zahlenkolonnen, die in jenen Handelstabellen des Economist die ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts wiederspiegeln. Um eine richtige Anschauung über die vergleichsweise Lage des Landes und über die Wirkungen der Staatsanlehen in diesen und in folgenden Jahren

zu gewinnen, ist vor Allem den Veränderungen der Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen; denn offenbar lasten bestimmte Nachtheile im Verhältniß schwerer und fließen bestimmte Erwerbsquellen im Verhältniß reichlicher, als die Volkszahl, die die einen trägt, und die andern ausbeutet, größer oder kleiner ist. Für Großbritanien (mit Ausschluß Irlands) besitzen wir dafür seit 1801 ganz zuverlässige Zahlen. Die Bevölkerung belief sich 1801 auf 10,942,000, 1811 auf 12,596,000, 1821 auf 14,391,000, 1831 auf 16,539,000, 1841 endlich auf 18,720,000 Mill. Seelen. In diesen Zahlen besitzen wir demnach ein Maß für das Feld, welches zu verschiedenen Perioden von den Staatsbürden bedrückt wurde, oder von den Staatsvortheilen seinen Gewinn zog. Zieht man nun die Zunnahme der Bevölkerung und zugleich die Entwerthung der damals uneinlösbaren Banknoten in Betracht, so ergibt sich aus jenen Tabellen einmal, daß von 1801—1815 der Volkswohlstand im besten Falle stille stand; sodann, daß in dem Zustande tiefer Erschöpfung zu Ende des Kriegs, und unter dem Druck der dauernden Lasten, die der Krieg zurückließ, während der nächsten zehn Jahre von 1815—25 trotz einer zunehmenden Bevölkerung die Elemente des Nationalreichthums thatsächlich zusammenschrumpften, und erst um das Jahr 1832 wieder ihre alte Ausdehnung gewannen. Wir finden im Jahre 1832 wirthschaftliche Zustände, die im Vergleich mit 1815 absolut gar keine, und im Vergleich mit 1801 nur eine ganz unbedeutende Zunnahme des Nationalreichthums indiziren, obgleich die Bevölkerung mittlerweile um mehr als 5½ Millionen zugenommen hatte. Wir lassen dafür aus den angeführten Tabellen einige Zahlen sprechen.

Zunächst die Bewegung der Einfuhren. Ihr Betrag läßt sich genau nach ihrem offiziellen Werth vergleichen, insoferne darin die Einfuhren nach einem und demselben Preise von Jahr zu Jahr berechnet sind. 1801 belief sich der offizielle Werth der Einfuhren auf 31,786,000 L., er stieg 1815 auf 32,987,000 L. und war 1816 wieder auf 27, 431,000 L. gefallen. So hatte thatsächlich der Betrag der Einfuhren während der ganzen Periode von 1801 bis 1815 nicht zugenommen, während die Bevölkerung mittlerweile um 21% gewachsen war. 1822 belief sich der Werth der Einfuhren auf nur 30,531,000 L. also auf weniger sogar als 1801, obgleich die Bevölkerung in den zwanzig Jahren um beinahe drei und eine halbe

Million gewachsen war. — Nehmen wir andererseits die Ausfuhren, so betrugen diese im Jahr 1805, das erste Jahr, wofür genaue Angaben vorliegen, 38,077,000 L., 1806: 40,874,000 L. 1815 waren sie, wenn man der Entwerthung des Geldes Rechnung trägt, auf 42,966,000 L. d. h. während dieser Periode um ungefähr fünf Millionen gestiegen. Allein von diesem Höhepunkt sinkt die Ausfuhr wieder allmälig aber stetig bis 1826, wo sie sich auf 31,536,723 L. belief, und sie erhebt sich erst im Jahre 1834 wieder auf den Betrag von 41,649,000 L. eine Summe, die den Stand von 1815 nicht ganz erreicht, und den von 1806, also von 28 Jahren früher, nur sehr wenig übersteigt.

Zu denselben Resultaten führt die statistische Probe, wenn man sie mit Thee und Zucker d. h. mit ein paar Lebensbedürfnissen anstellt, wovon hier nahe 80% von den mittleren und unteren Klassen, und zwar in ungleich größern Quantitäten als auf dem Kontinent verzehrt werden. An Thee wurde verbraucht im Jahre 1801, 23,780,000 Pfd. d. h. für jeden Kopf der Bevölkerung 1 Pfd. 8 Unzen. 1815 war die Einfuhr auf 25,917,853 Pfd. gestiegen, was jedoch auf die mittlerweile gewachsene Volkszahl nur 1 Pfd. 6 Unzen für den Kopf ausgibt, und 1816 sanken diese Zahlen auf 22,693,000 Pfd. d. h. auf 1 Pfd. 3 U. für den Kopf. 1824 war die Einfuhr erst auf 27,648,000 Pfd., oder auf 1 Pfd. 4 U. für den Kopf gewachsen. Von da an zeigt sich eine stetige Verbesserung, allein erst im Jahre 1836 erreicht der Verbrauch wiederum den Satz (per Kopf) der Jahre 1801 und 1802. Und selbst damals war die Zunahme nur eine vorübergehende, da der Verbrauch im folgenden Jahr wiederum auf 1 Pfd. 3 U. für den Kopf herabsinkt, und den Betrag von 1801 erst im Jahre 1844 erreicht, von wo an sich dann eine rasche Zunnahme zeigt. In Bezug auf Zucker wird der durchschnittliche Konsum in den ersten vierzehn Jahren dieses Jahrhunderts auf 2,847,000 Ctr. oder auf 18 Pfd. für den Kopf angegeben. 1815 stand er nur auf 2,523,000 Ctr. oder auf den Kopf berechnet, auf 15 Pfd. 1817 erreichte der Verbrauch 3,680,000 Ctr., fiel jedoch 1818 wieder auf 2,122,000 Ctr. 1840 belief sich das ganze konsumirte Quantum nur auf 3,594,000 Ctr., 15 Pfd. für den Kopf und bis 1845 ist kein Jahr seit 1801, wo sich der Konsum auf höher als 19 Pfd. per Kopf steigerte.

Einen nicht minder schlagenden Beleg für den Stillstand des Nationalreichthums in der angeführten Periode, geben die Zahlen über die erbauten und dem Lande angehörigen Schiffe. In den ersten drei Jahren des Jahrhunderts war der Tonnengehalt der in Großbritanien erbauten und registrirten Schiffe 395,400 T. Seitdem wurden in der gleichen Periode nie wieder soviel Schiffe gebaut bis zu den drei Jahren 1825—27 eingeschl. 1801 belief sich das britische Schiffseigenthum auf 2,038,000 T.; der Krieg mußte auf die Nachfrage, in Folge der starken Transporte einen sehr bedeutenden Einfluß üben, und doch war der Tonnengehalt der britischen Schiffe 1815 erst auf 2,681,000 T. gestiegen. Von da an geht er allmälig herab, bis auf 2,506,000 T. im Jahre 1823, um seitdem wieder allmälig zu steigen, so daß jedoch der Verlust zwischen 1815—23 erst im Jahre 1834 wieder vollständig eingebracht war.

Schlagendere statistische Belege als die angeführten lassen sich wohl für den stationären Zustand des britischen Volkswohlstandes in den ersten 30 Jahren dieses Jahrhunderts kaum beibringen. Es erscheinen diese Zahlen jedoch erst dann in ihrem vollen Licht, wenn man die in dieser Periode geschäftigen mächtigen Einflüsse in's Auge faßt, die alle, soweit sie nicht durch den verderblichen Einfluß des Kriegs und der Staatsanlehen neutralisirt wurden, ein gerade entgegengesetztes Resultat hervorrufen mußten. Zunächst und in erster Linie die großen mechanischen Erfindungen insbesondere die Ersetzung weniger wirksamer Motoren durch die Dampfkraft, wodurch in der gesammten Industrie so unendlich gewonnen wurde, und die gerade in der angeführten Periode zuerst gewaltig voranschritten. Sodann das Monopol des europäischen Handels, das Großbritanien während der Kriegsperiode thatsächlich ausübte, und der vergleichsweise große Vorsprung, den es vermöge jener ungestörten mechanischen Entwickelung auch in der nächsten Friedensperiode voraus hatte, So wirksam aber diese Vortheile waren, so wurden sie offenbar durch den ungeheuren Kapitalverbrauch während der langen Kriegsperiode, und durch die der Steuerkraft auch weiterhin dadurch auferlegte jährliche Last von 30 Millionen L. vollständig neutralisirt.

Kein Zweifel, daß während der letzten dreißig Friedensjahre, mit Ausnahme des kurzen orientalischen Kriegs, eine Menge Ein-

flüsse mitthätig waren, um den Volkswohlstand, unabhängig von dem Frieden, rasch in die Höhe zu bringen. Im Schirme des Friedens, und aller Segnungen, die dieser im Schooße birgt, haben insbesondere die Reformen Robert Peel's das Ihrige beigetragen, um während der letzten fünfzehn Jahre jenen Aufschwung hervorzurufen, wofür sich auch in den angeführten Tabellen des Economist die sprechenden Belege finden. Der Minderung der Nationalschuld, oder der daraus entspringenden Steuerlast ist dieser Aufschwung zwar noch wenig zu Statten gekommen, allein auch diese Bürde wird, solange man sie nicht vermehrt, durch die stetige Zunahme der Bevölkerung und des Reichthums mit jedem Jahre weniger drückend, und dieß in um so höherem Maße, als die neueren Reformen in der Art der Vertheilung und Erhebung der Steuerlast schon an sich als eine Erleichterung verspürt werden. Wenn jedoch diese beruhigenden Thatsachen irgend eine eindringliche Lehre bringen, so ist es die Pflicht für die Staatsmänner Großbritaniens, mit allen mit der nationalen Ehre irgend zu vereinbarenden Mitteln die Wiederkehr der Geißel zu vermeiden, für deren verderbliche Wirkungen die oben angezogene Statistik so unbestreitbare Beweise liefert. Die öffentliche Meinung hier zu Lande ist durchdrungen von dieser Ueberzeugung und wird nicht erst auf die Kommissionen von Sir James Stephen warten, um ihr jeden erforderlichen Nachdruck zu geben. Das britische Kabinet wird sich in einem kontinentalen Kriege, solange er sich zwischen den Apenninnen und Alpen lokalisirt, weder Für noch Gegen betheiligen; bei dem ersten Versuche eines weitergreifenden Ehrgeizes aber darf sich der Neffe, wie einst der Onkel, auch von Seite Großbritaniens auf den kräftigsten Widerstand gefaßt halten.

---

dd. **Paris**, Ende Februar.

Die Aussichten auf eine diplomatische Beilegung der italienischen Streitfrage mehren sich, und in diesem Fall dürfte unser Welttheil aus dem Kriegslärm der vergangenen Wochen mit manchem Verlust auch manch unverhofften Gewinn ziehen. Den Vorwand zum Losschlagen werden zwar die bevorstehenden Konferenzen nicht beseiti-

gen, nur vertuschen, die Uebelstände, an denen die appenninische Halbinsel krank liegt, spotten jeder diplomatischen Heilung. Allein die bittere Enttäuschung, die Sardinien sicher bevorsteht und die Zugeständnisse, die Oestreich schwerlich erspart bleiben, werden doch dem Grundsatz Verschub leisten, daß aus der fremden Einmischung schließlich keiner Macht und keinem Interesse ein Heil erblüht. Und auch für die Macht, für deren Ehrgeiz die italiänische Frage nur den gelegenen Vorwand gab, wird diese Lehre nicht verloren gehen. Für das Spiel Louis Napoleon's kann zwar Niemand einstehen, es spottet seit dem Attentate Orsinis in allen Zügen der inneren und äußeren Politik jeder kühleren Berechnung. Wir leben jedoch der Ueberzeugung, daß sich die Dynastie vom zweiten Dezember 1851 weder durch die ruhmreichen Traditionen des ersten Napoleon, noch durch Verschwägerungen mit dem Legitimitätsprinzip, noch selbst durch die Sympathieen des treuen Alliirten, sondern einzig und allein durch die Erinnerungen und Besorgnisse der revolutionären Anarchie auf dem Thron erhält. In den régions infimes ist das Kaiserreich populär, solange es Friede bedeutet. Denkt Louis Napoleon in Ernst daran, diese Devise aufzugeben, so wird die Masse der Nation vielleicht dem Frieden, vielleicht aber auch dem Kaiserreiche den Rücken wenden. Den Franzosen von 1859 gilt der Ruhm nicht weniger aber auch nicht viel mehr als allen andern Nationen: diese beruhigende Ueberzeugung hat der letzte Kriegslärm unverkennbar an die Oberfläche gebracht.

Mit Ausnahme der Offiziere bis zum Hauptmanne herauf und etwa der Algier'schen Lanzknechte, hat sich die Nation in allen ihren Ständen und Organen gegen die in Aussicht gestellten Lorbeeren indifferent gezeigt. Wo sich nur die Gelegenheit bietet, in der nicht inspirirten Presse, im gesetzgebenden Körper, in den Handelskammern wird im Gegentheil, und trotz aller Beschmeichelungen und Verwarnungen, gegen den kaiserlichen Lieblingsgedanken offen Fronte gemacht. Man begreift diese Einmüthigkeit, wenn man die Folgen überschaut, die nur die Kriegsdrohungen auf allen Handel und Wandel thatsächlich ausüben. Mit der Finanz hat die eigentliche Geschäftswelt eine Erschütterung erfahren, wovon sie sich so rasch nicht erholen wird. Die vollen Wirkungen des Schlags sind noch nicht ersichtlich, soweit sie jedoch hervorgetreten, schon drückend genug.

An der Börse haben zahlreiche Exekutionen stattgefunden, und nicht wenige Spekulanten sind von der Szene verschwunden, nicht ohne einen bösen Schwefelgeruch zurückzulassen. Wer irgend eine Sicherheit in Händen hat, erleidet mehr oder weniger empfindliche Verluste. In Paris und in allen großen Städten ist die Besorgniß vor weitreichenden Bankbrüchen eine allgemeine. Der Fall des Hauses Barnier Roger in Orleans, mit Passivis, wie man sagt, von über 5 Millionen wird auf diesem Platz, und nicht minder im Tours, Poitiers, Angers und Nantes weit und lange nachwirken. In Bordeaux zählt man bis jetzt drei ähnliche Katastrophen, und darunter zwei von nicht geringer Bedeutung. Auf jedem größeren Handelsplatz hat der Verkehr einen gewaltsamen Ruck erlitten, zahlreiche Aufträge wurden zurückgenommen, beschränkt oder nicht acceptirt. Auffallend ist insbesondere der Stillstand aller Operationen für Rechnung des Auslandes. Schließlich wurden selbst die Eisenbahnen in Mitleidenschaft gezogen. Die Ergebnisse, sowohl was den Güter- als was den Personenverkehr betrifft, sind ungleich ungünstiger als in der vorausgegangenen Periode.

Die Rede des Kaisers nimmt diese volkswirthschaftlichen Wirkungen seiner Familienpolitik bekanntlich ganz auf die leichte Achsel. Und auch bei Ihnen mag man sich leicht der Täuschung hingeben, daß das Stirnrunzeln unserer Epiciers, seit Paris kasernirt und rektangulirt, für die hohe Politik nichts mehr zu bedeuten habe. Es sind jedoch, wie erwähnt nicht die Kleinen, die am Meisten gelitten haben; und andererseits hat die kaiserliche Politik gesorgt, daß sich die Rente gegenwärtig über alle Klassen und Schichten der Bevölkerung zerstreut findet. Wie tief heute in Frankreich der Staatskredit mit dem Volkssouverain verwachsen ist, mögen Ihre Leser aus der folgenden authentischen Zusammenstellung entnehmen, die durch den Vergleich mit den Kreditverhältnissen Großbritanniens ein erhöhtes Interesse gewinnt. Wir geben sie in der Münze des uns vorvorliegenden Dokuments, auf Pfund Sterling reduzirt.

Zu Ende der Napoleonischen Kriege, 1815, betrug die französische Staatsschuld nur 50,646,000 L.; als Louis Philippe auf den Thron kam, 1830, war sie auf 177,068,000 L. und zu Ende der Republik, 1851, auf 213,825,000 L. gestiegen. Während der folgenden sieben Jahre, bis zum 1. Januar 1858, ist sie bis zu

336,883,868 L. herangewachsen. Die Zinsenlast stieg mittlerweile von 2,532,304 L. im Jahr 1815, auf 12,435,200 L. im Jahr 1858.

Die englische fundirte Schuld dagegen belief sich zu Ende der Kriegsjahre, 1816, auf 816,311,941 L.: 1830 war sie auf 771,251,932 L., und 1851 auf 763,272,562 L. herabgebracht. Insbesondere durch die russischen Kriegsanlehen ist sie dann bis 1858 wieder auf 779,225,495 L. gewachsen. Die jährliche Zinsenlast von dieser fundirten Schuld betrug 1816: 30,462,023 L., 1858 aber nur noch 27,495,853 L. Während demnach die Staatsschuld Frankreichs in den 43 Jahren von 1815—58 um 286,237,760 L. und die Staatsrente um 9,902,896 L. zunahm, hat in derselben Periode die britische Staatsschuld um 37,086,446 L. und die Zinsenlast davon um 2,966,170 L. abgenommen.

Hier beschäftigt uns die Frage, wie sich diese ungeheuern Nationalschulden unter die Bevölkerung der beiden Länder vertheilen. Man glaubt vielfältig, daß die fundirte europäische Schuld, insbesondere die englische, vorzugsweise in der Hand der großen Kapitalisten sei. In Wirklichkeit ist dies aber entfernt nicht der Fall, sogar in England nicht, und noch viel weniger in Frankreich. Aus dem uns vorliegenden Schriftstück geht hervor, daß sich im Jahre 1857 die fundirte englische Schuld unter 268,995 Personen vertheilt, was, bei einer Gesammtschuld von 780,119,722 L. und einer Gesammtzinsenlast von 27,411,995 L. durchschnittlich für jeden einzelnen Staatsgläubiger einen Fondsbesitz von nur 2,900 L. und einen Rentebesitz von nur 102 L. ergibt. Diese Summen geben jedoch, gering wie sie sind, noch eine ganz ungenügende Vorstellung, wie die britische Staatsschuld in kleine und kleinste Fraktionen zersplittert ist. Nach demselben Ausweis vertheilte sich nämlich die Dividendenschuld unter ene 268,995 Personen, wie folgt:

92,205 Perf. erhielten eine jede eine Divid. von nicht über L. 10 t. J.
43,287 P. erh. e. j. eine Divid. über L. 10 u. nicht über „ 20 „
89,601 „ „ „ „ „ „ L. 20 u. nicht üb. „ 100 „
23,068 „ „ „ „ „ „ L. 100 „ „ „ „ 200 „
13,012 „ „ „ „ „ „ L. 200 „ „ „ „ 400 „
3,742 „ [illegible] „ „ „ „ L. 400 „ „ „ „ 600 „
2,421 „ [illegible] „ „ „ „ L. 600 „ „ „ „ 1000 „

1,138 P. erh. e. j. eine Divid. über L. 1000 u. nicht üb. L. 2000 l. J.
354 „ „ „ „ „ „ L. 2000 „ „ „ „ 4000 „
227 „ „ „ „ „ „ „ 4000 „

268,995 Fondsbesitzer.

Es ergibt sich demnach, daß von dieser ganzen Zahl, 92,205 Personen, oder 34% auf eine Dividende im Maximalbetrag von nur 10 L. jährlich, und 135,492 oder 50% auf Dividenden vom geringsten bis zum Maximalbetrag von nur 20 L. Anspruch haben. Nicht weniger sprechend erscheint die Handvoll der großen Staatsgläubiger, nur 1,719 Personen beziehen Dividenden von über 1000 L. im Jahre, und unter diesen sind die Ansprüche zahlreicher Vermögensverwaltungen aufgeführt, die aber wieder viele einzelne Forderungen begreifen.

Steht es so um die Vertheilung der britischen Staatsschuld, so ergibt der Ausweis über die französische Rente noch auffallendere Resultate. Im Jahre 1853, vor dem russischen Krieg, waren in das öffentliche Schuldbuch in Frankreich 725,190 Personen eingeschrieben, oder nahezu dreimal die Zahl der britischen Staatsgläubiger. Seitdem lag es bekanntlich im Systeme, die Masse der kleinen Kapitalisten zu den Nationalanlehen herbeizuziehen, und wie vollständig das gelungen ist, zeigen die vorliegenden Zahlen in schlagender Weise. Von 725,190 Personen im Jahr 1853 ist die Zahl der französischen Rentenbesitzer auf 1,008,682 Personen im Jahre 1858 gewachsen — ein Zuwachs innerhalb fünf Jahren, der schon an sich die ganze Zahl der britischen Staatsgläubiger übersteigt. Aus den vorliegenden Ausweisen erhellt nicht, in welchen Fraktionen sich die gesammte französische Schuld unter ihre Inhaber vertheilt; der Gesammtbetrag der französischen Staatsschuld betrug jedoch am 1. Januar 1858, 336,883,868 L. und der Gesammtbetrag der Rente 12,435,236 L., auf jene 1,008,682 Personen vertheilt, kommt daher auf jeden Einzelnen durchschnittlich eine Kapitalforderung von nur 334 L. und eine Rente von nur 12 L.

Nach manchen Begriffen von dem öffentlichen Kredite steht dieser nun im Verhältniß fester, als die Zahl der Staatsgläubiger eine größere ist. Denn, raisonnirt man mit anscheinender Logik, je größer die Klasse der Staatsgläubiger, um so zahlreicher diejenigen, die

durch ihr eignes Interesse an die Erhaltung des Fundaments alles öffentlichen Kredits, der Staatsordnung, geknüpft sind. Allein diese Beweisführung setzt voraus, was unter allen Umständen erst zu erweisen ist, und erfahrungsgemäß durchaus nicht überall zutrifft, daß nämlich eine jede Staatsordnung ein sicheres Fundament für den öffentlichen Kredit bilde und insoweit hier ein Unterschied stattfindet, auch das Unterscheidungsvermögen der Staatsgläubiger in direktem Verhältniß mit ihrer Masse wachse. Ueber die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Staatsordnung und Staatsordnung und gerade im Interesse des öffentlichen Kredits wird kein Kenner der letzten anderthalb Jahrhunderte französischer Geschichte in Zweifel sein. Noch weit weniger lassen aberdieselben Erfahrungen einen Zweifel übrig, daß für eine richtige Unterscheidung, sowenig wie die Volksleidenschaft, der blinde Selbsterhaltungstrieb der Masse eine Bürgschaft gibt. Wenn eine Bank in's Gedränge kommt, so gebärden sich die kleinen Noten- und Depositenbesitzer regelmäßig am ungestümmsten. Die kleinen Rentenbesitzer handeln genau ebenso, wenn der Staat ins Gedränge kommt. Im Falle der Gefährdung durch den äußeren Staatsfeind, mag sich die Masse noch so opferbereiter in die Schanze schlagen, dem nationalen Patriotismus ist doch die Staatsrente ein höchst unzuverlässiger Bundesgenoß. Wo sich aber gar das Haupt der bestehenden Ordnung als Störenfried der europäischen und Börsen-Ordnung enthüllt, mag er sich hüten, daß ihm der rentenbesitzende Volkssouverän nicht in die Karten schaut.

Damit hat es nun zwar in dem heutigen Frankreich anscheinend noch gute Wege. Ueber das Murren der Pariser épiciers mag sich die Thronrede in dem Vertrauen hinwegsetzen, daß ja die öffentliche Meinung in den Marktflecken und Dörfern noch immer ausschließlich und systematisch durch die offiziellen Plakate gefüttert werde. Allein auch im Wirthshause auf dem Lande kommen seit dem letzten Attentate Dinge zur Sprache, die der Unfehlbarkeit des kaiserlichen Orakels allmälig verderblich werden. Das Sicherheitsgesetz hat zwar, auch während seines kurzen Bestandes, in diese Regionen nie empfindlich eingegriffen. Um so lebhafter hat man sich hier mit jenen bekannten Ordonnanzen beschäftigt, wovon die eine die Umwandlung des liegenden Vermögens der mildthätigen Anstalten in Rentenbesitz, die andere die zwangsweise Aufspeicherung von Getreidevorräthen

durch die Bäcker verfügte. Die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit ganz bei Seite gelassen, so hat das Attentat gegen die Hospitien eine Legion von Lokalinteressen gegen sich in Harnisch gebracht. Und wenn man aus diesem Grunde die Maßregel auch wohlweislich wieder einschlafen ließ, so ist doch der Stachel zurückgeblieben. Die kaiserliche Theuerungspolitik macht dagegen immer noch von sich reden, und um so schlimmer, weil an ihre Durchführung noch viel weniger ein ernstlicher Gedanke ist. Es fehlt den Bäckern das nöthige Kapital und die nöthigen Räumlichkeiten und noch allgemeiner der gute Wille, ihre spekulativen Ankäufe in der leichtverderblichsten unter allen Waaren in der angemutheten Weise „zum allgemeinen Besten" auszudehnen. In Lyon erklären die Bäcker unverhohlen, daß sie eher ihr Geschäft niederlegen, als sich der Verordnung fügen würden. Und in Orleans haben sie die Municipalität „purement et simplement" aufgefordert, ihnen primo das nöthige Geld und secundo die nöthigen Räume zu schaffen. Durch das Gesetz wird zwar dies Verlangen, wo es die Umstände erfordern, legalisirt, allein das ist gerade die schwache und gefährliche Seite dieser jüngsten Ordonnanzen, daß sie den Behörden Aufgaben stellen, woran selbst die centralisirteste unter allen Verwaltungen nur Schaden und Spott ernten kann.

Auch mit der vielbesprochenen neuen Kreditanstalt will es nicht vorwärts. Der frühere Widerstand des Staatsraths wurde zwar in einer der jüngsten Sitzungen überwunden; die Gründe schlugen durch, daß sich der französische Handel in seiner gegenwärtigen Ausdehnung unmöglich mit der Akkomodation von zwei, wenn auch noch so ausgedehnten und verzweigten Instituten, der Bank von Frankreich und dem Diskonto-Kontor behelfen könne, und es war schon beschlossen, daß das Kapital der neuen Anstalt auf 60 Mill. Fr. festgesetzt und im Wege der öffentlichen Unterzeichnung aufgebracht würde. In der letzten Stunde hat man jedoch an der Persönlichkeit der Unternehmer wieder Anstoß genommen. Unter diesen sind drei Franzosen, und darunter hat nur der eine, Herr Arles Dufour (das bekannte große Seidengeschäft in Lyon und Paris) vor den Augen der Regierung Gnade gefunden. Von dem Dritten, einem Engländer Gladstone, weiß Niemand viel mehr, als daß er mit dem Oberkommissär der Jonischen Inseln nicht ein und dieselbe Person ist, und auch das Gewicht der beiden Deutschen im Bunde, der Herren Haber

und Hansemann, wurde bei dieser Gelegenheit für zu leicht befunden.

Aus dem Zolldepartement liegt mir ein vergleichender Ausweis vor über den Handel Frankreichs von 1827 — 1856. Es erhellt daraus u. A. daß der gesammte offizielle Werth aller Einfuhren unter der Rubrik: Commerce générale d. h. aller Importe sowohl für den inländischen Verbrauch wie für die Durchfuhr in der zehnjährigen Periode 1827—1836 nur 6,674,000,000 Frcs. betrug, im folgenden Jahrzehnt, 1837—1846 auf 10,884,000,000 Frcs. gewachsen ist, und im letzten Jahrzehnt 1847 — 1856 den Betrag von 14,677,000,000 Frcs. erreicht hat. Die Ausfuhren (französische und Transitprodukte) zeigen einen noch auffallenderen Fortschritt; sie stiegen nämlich in den drei angeführten Dezennien von 6,983,000,000 auf 10,241,000,000 und 16,684,000,000 Frcs. Nicht in demselben Verhältniß wie der Handel ist die französische Schifffahrt vorwärts gegangen; von dem gesammten Verkehr in den französischen Häfen nimmt die eigene Schifffarth in jener ersten Periode 44, in der zweiten Etwas mehr als 44 und in der dritten kaum mehr als 44% in Anspruch.

Hannover, 17. Februar.

Unsren Politikern, die durchweg bessere Patrioten sind als Volkswirthe, kostet es nichts, die Regierungen zu einer anscheinend so tadellosen Maßregel wie einem Verbot der Pferdeausfuhr nach Frankreich und Sardinien zu drängen. Die Volksvertreter von Bayern und Nassau scheinen darüber einstimmig, und ahnen anscheinend gar nicht, daß sich auch etwas dagegen sagen lasse. Zu ihnen hat sich auf eine Anregung des ehemaligen Cavallerielieutnants Alten-Hemmingen die Erste Kammer unsrer Ständeversammlung gesellt, während von der Zweiten eine andre Erklärung gewärtigt wird und die hauptstädtischen Zeitungen über die Verwerflichkeit der Maßregel kaum getheilter Meinung sind. Wir wissen nicht, was den Antrag der Ersten Kammer mehr eingegeben haben mag: fanatischer Franzosenhaß, Aerger über die vertheuernde französische und sardinische Nachfrage nach Pferden, oder das

Bedürfniß etwas für die eigne bankerotte Popularität zu thun. Das Letztere würden wir freilich von dem Antragsteller nicht annehmen, der seiner Zeit für einen gewissen Regierungsvorschlag vorwiegend deshalb stimmen zu wollen erklärte, weil alle Advokaten dagegen seien.

Aber gleichviel um die Beweggründe! wenn sich die That nur billigen ließe. Das leugnen wir unter dem wirthschaftlichen und nationalen Gesichtspunkt zugleich, wenigstens von dem Standort aus, auf welchem wir uns hier befinden. Gegen die Patrioten von München und Wiesbaden wollen wir keine Anklage wegen Ketzerei erheben. In ihrer Gegend empfindet man ein sehr anerkennenswerthes Verlangen, jedem Verdacht von Rheinbundsgelüsten in der Bevölkerung zuvorzukommen und jede Hinneigung zu Rheinbundsgelüsten in den regierenden Kreisen bei Zeiten zu ersticken. Andrerseits ist der Pferdehandel namentlich in Nassau durchaus nicht bedeutend. Aber wir Hannoveraner, bei denen der Franzosenhaß von jeher beinahe für eine Tugend gegolten hat, schöpfen einen großen Theil unsres gutvertheilten Wohlstandes aus der Pferdezucht; wir können die französischen und sardinischen Roßhändler auf unsern Pferdemärkten so leicht nicht missen, wo sie längst stehende Gäste geworden sind. Bei uns ist daher das Geschrei nach einem Pferdeausfuhrverbot leichtfertig und selbstmörderisch. Ueberhaupt ist dies ein zu nüchterner und ernster Stoff, um in einer nationalen Demonstration verpufft zu werden. Eine Aufführung von „Minna von Barnhelm" oder dem „Testament des großen Kurfürsten", eine Sendung Helenamedaillen, oder auch die wiederkehrende Feier des Napoleonstages möchte sich dazu eher eignen. Denn jenes Schwert trifft allzu empfindlich, und ist obendrein doppelschneidig. Was haben uns Franzosen und Sarden gethan, daß wir sie hindern wollen, ihre Wagen mit Rossen von der Aller und Weser zu bespannen? Man hüte sich doch wohl, daß man nicht in dem Bestreben. einem ehrgeizigen Unruhestifter das Gebot des Friedens aufzuerlegen, die gefürchtete Erscheinung des Krieges sicherer herbeiziehe. Und nun beobachte man die wahrscheinliche Rückwirkung auf Deutschland. Sardinien und Frankreich sind nicht etwa blos gelegentliche Käufer auf unsern Viehmärkten. Wären sie das, so würde ein Ausfuhrverbot ja überhaupt nicht viel verschlagen. Sind sie aber regelmäßige Kunden unserer Pferdezucht, so hat sich diese auf ihre Nachfrage eingerichtet,

und muß Weiden und Ställe einschränken, sobald sie ausbleibt. Die schließliche Wirkung wird also diese sein, daß die deutsche Kriegsmacht selbst ein geringeres Angebot von Pferden hätte, wenn es wirklich zum Ausmarsch käme; und daß jene Nachbarländer sich darauf einrichteten, ihren Roßbedarf künftig selbst oder aus außerdeutschem Auslande zu befriedigen. Unter diesem Gesichtspunkte also würde es am zweckmäßigsten sein, die Pferdeausfuhr ruhig fortgehen und Geld ins Land bringen zu lassen, bis der Krieg eine grause Wirklichkeit geworden ist. Es gibt aber noch einen höheren Gesichtspunkt als diesen militärisch-nationalen: den wirthschaftlichen und gemeinmenschlichen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß man fordern, daß der Krieg die Staaten und nicht die Völker gegeneinander ins Feld führe; daß er den Handel ungestört seines Weges ziehen lasse. Für den wirklichen Kriegsfall dürfte die Wirthschaftslehre nicht unterlassen, dieser edlen Forderung Ausdruck zu geben. Für jetzt aber, wo wir uns noch in dem Stadium der Demonstrationen befinden, hat sie vor einer blinden Nationalitätsschwärmerei zu warnen, und ihrerseits nachzuweisen, daß richtig verstanden das Nationalinteresse sich in vollkommenem Einklang mit dem Interesse dieses oder jenes einzelnen Gewerbs befinde. So wenig wir den Zünften und Ritterschaften ihre Vorrechte hingehen lassen, so wenig sollten wir es mit Gelassenheit ansehen, wenn berauschte Einseitigkeit die rechtmäßigen Interessen der Einzelnen unter dem Vorwande eines nebelhaften Gemeinwohls kränkt. Wir sollten nicht zugeben, daß man eine wahrhaft wirthschaftliche und deshalb auch allein wahrhaft nationale Politik unter dem Scheltnamen Krämerpolitik gedankenlos und thöricht brandmarke.

Hamburg, 13. Februar 1859.

In meinem jüngsten Schreiben sprach ich im Interesse der Aktionäre der hiesigen Norddeutschen Bank, wie der Solidität deutscher Aktienbanken, den Wunsch aus, daß der von diesem Institute Ende 1857 für nothleidende Wechsel reservirte Fonds, so weit er nicht durch Verlüste absorbirt ward, der Bank als Stamm eines größern anzusammelnden Reserve-Kapitals verbleiben möge. Den

Statuten der Bankgesellschaft gemäß hat freilich der Verwaltungsrath nur 5 % des als verdient herausgerechneten Geldes als Reservefonds zurückzulegen; da aber für den 19. d. Mts. die zweite ordentliche Generalversammlung der Aktionäre berufen ist, so hätte in derselben ein anderer Beschluß über das von 1857 her reservirte Kapital, als es zur Dividendenzahlung zu verwenden, gefaßt werden können. Das ist aber nicht geschehen, sondern die erübrigten Bko. M. 400,000 aus dem Ende 1857 für nothleidende Wechsel zurückgesetzten Kapital, dienen jetzt dazu, um statt einer, der veröffentlichten Bilanz gemäß, 1858 verdienten Dividende von 4 %, eine um 2 % erhöhete, nämlich 6 % auszuzahlen. Von Besserunterrichteten sind im vorigen Monate viele Dividendenscheine von 1858 der Aktien der Norddeutschen Bank an hiesiger Börse zu 4 à 4½ % aufgekauft worden; was viel böses Blut bei den Verkäufern gesetzt hat, als am 27. v. Mts. der Verwaltungsrath 6 % Dividende (inklusive 2 % vom Reserve-Kapital von 1857) für das Jahr 1858 auszuzahlen erklärte. — Die Generalversammlung, welche am nächsten Sonnabend stattfindet, gibt wahrscheinlich zu eingehenden Diskussionen Veranlassung, zumal auf deren Tagesordnung ein Antrag gestellt ist, ähnlich einem im vorigen Jahre verworfenen, demgemäß der Verwaltungsrath beauftragt werden soll, durch von ihm auszuschreibende Lizitationen, im Laufe dieses Jahrs, fünf Millionen Mark Aktien der eigenen Bank bis zum Kurse von 90 % anzukaufen, welche so angekauften Aktien jedoch nur wieder zu 100 % verkauft werden sollen. Letztere sind an unserer Börse wie in Berlin seit langer Zeit zu 82 à 84 % zu haben. Der gestellte Antrag ist daher augenscheinlich im Interesse der Agiotage gemacht. Er ist im Widerspruch mit einer Bestimmung der Statuten der Norddeutschen Bank, durch welche dem Institute jeder Handel oder die Beleihung ihrer eigenen Aktien untersagt wird. Dies Verbot stimmt mit den Lehren einer gesunden Bankpolitik wie auch mit den Gesetzen vieler Länder überein. Der Handel mit den eigenen Aktien ist nämlich den Direktoren von Banken deshalb in jenen Ländern verboten, weil sie, die Vertreter sämmtlicher Aktionäre, wenn sie für die Bank als Aktienkäufer auftreten und pflichtmäßig billigst möglich zu kaufen suchen, eine entgegengesetzte Stellung zu allen Aktieninhabern erhalten, deren In-

teresse die Erhöhung des Kurswerths ihrer Aktien ist. Wird dagegen aber, nach dem obenerwähnten Antrag, für Rechnung der Bank zu 90 % gekauft, was im gewöhnlichen Markte sonst zu 82 oder 84 % zu haben sein würde; so müssen nothwendig die Gesammtzahl der Inhaber nicht angekaufter Aktien den Betrag am Werth ihrer Aktien einbüßen, um welchen die von der Bank erhandelten zu theuer bezahlt wurden. Außerdem aber liegt es nahe, daß bei den vorgeschlagenen An- und Verkäufen eigener Aktien, dem Börsenspiel, direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Verwaltungsraths betrieben, Thür und Thor geöffnet wird. Wir müssen uns außerdem um so mehr wundern, daß der angeführte Antrag gestellt werden konnte, da bekanntlich der Verwaltungsrath in einem gegen ihn von den Herren C. L. D. Meister und Consorten angestrengten Prozesse behauptet, daß er fundamentalwidrige Anträge unter keiner Bedingung an eine Generalversammlung zu bringen habe und zugleich, daß ein Antrag auf zeitweilige Verringerung des Aktienkapitals ein derartiger fundamentalwidriger sei. Der jetzt auf die Tagesordnung gestellte bezweckt aber einen Rückkauf von 5 Millionen Mark Aktien, der sicher zu bewerkstelligen ist, deren Wiederverkauf aber nicht nur vom Belieben der Direktion, sondern auch davon abhängig gemacht werden soll, daß sich Käufer zum Parikurse finden, wozu wahrlich keine Aussicht vorhanden. Demnach würde der Erfolg des Antrags nothwendig eine zeitweilige Verringerung des Aktienkapitals der Norddeutschen Bank sein. Ist eine solche zeitweilige Verringerung aber, der Meinung des Verwaltungsraths gemäß, (die wir übrigens nicht theilen,) weil fundamentalwidrig zur Beschlußnahme der Generalversammlung nicht zulässig, wenn sie von Herren Meister und Genossen, ohne alles Börsenspiel, beantragt wird; weshalb sollte sie denn nicht fundamentalwidrig sein, wenn sie mit einem unheilvollen Börsenspiel in Verbindung gebracht wird? Fast möchte man versucht werden zu glauben, daß der Verwaltungsrath das Börsenspiel als Fundament der Norddeutschen Bank betrachte! Doch warten wir erst das Resultat der bevorstehenden Generalversammlung ab, bevor wir diesen Gegenstand weiter erörtern. —

Die Besprechung eines für die Volkswirthschaft interessanten Gegenstandes, behielt ich mir am Schlusse meiner jüngsten Mitthei-

lung für die „Volkswirthschaftliche Monatsschrift" vor; es betrifft dieselbe die Prolongation des hamburgischen Waarenzolls bis Ende 1861, welche im Rath- und Bürgerkonvente am 27. Dezember v. J. beschlossen ward. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich wieder, daß unser thatsächlich existirender Freihandel ein prinziploser sei, der nur so weit Geltung erhält, als Kurzsichtige denselben mit ihren eigenen Interessen nicht im Widerspruch finden. Es besteht überall hier nur für eine Anzahl Artikel importirter Waaren eine Zollabgabe von $^1/_2$ % vom Werthe, während ausgehende Waaren von allem Zolle befreit sind und durchgehende nur dann dem Zolle unterworfen sind, wenn eine Eigenthumsveränderung mit ihnen vorgenommen wird. Das Deklariren des Transitos, wodurch die Zollbefreiung erlangt wird, kann jedoch nur durch einen Großbürger, nicht aber durch einen Kleinbürger geschehen, und sind außerdem Schiffsmakler, Güterbeförderer und sonstige derartige Gewerbtreibende nicht zum Transitodeklariren befugt. Daß es ein arger Mißbrauch ist, die Bürger einer Handelsrepublik, wie es Hamburg ist, nach Geburt oder nach beliebiger Geldzahlung beim Bürgerwerden an den Staat, in Klein- und Großbürger zu theilen und nur letztern das Recht ein Folium in der Hamburger Bank zu halten wie auch des Transitodeklarirens zuzugestehen, bedarf wohl keiner weitern Begründung. Diesen Uebelstand wünschte aber unsere freihändlerische Kommerzdeputation keineswegs beseitigt und auch der Zoll- und Akzisedeputation oder unserm Senate fiel so etwas nicht ein, denn ihr prinziploser Freihandel wird durchaus nicht gefährdet, wenn Großbürger durch das Vorrecht des Transitodeklarirens im Speditions- und Import-Geschäft ihren kleinbürgerlichen Kollegen gegenüber bevorzugt werden. Anders aber dachten diese Herren über das bis jetzt den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften wie auch den Schiffsmaklern und sonstigen Güterbeförderern gleichfalls verweigerte Recht des Transitodeklarirens. Ein Antrag dahin gehend jenen dieses Recht zuzugestehen, ist bereits in frühern Jahren von der Kommerz-Deputation wiederholt gestellt, beharrlich aber von der Zoll- und Akzise-Deputation wie vom Senate, der bis jetzt allein die Initiative bei der Gesetzgebung Hamburgs hat, zurückgewiesen worden; und zwar dergestalt, daß Ende 1856 der Liste derjenigen Personen, denen das Transitodeklariren nicht zustehen soll,

auch wenn sie Großbürger sind, noch die Everführer, welche das Geschäft der Beförderung von Waaren aus und nach den Seeschiffen in unserm Hafen betreiben, hinzugefügt wurden. Jetzt aber hatte der Senat sich dem Vorschlage der Kommerz-Deputation zustimmig erklärt, und zwar hauptsächlich, um die Spedition über unsern Platz vermittelst direkter Beförderung durch hiesige Schiffsmakler, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften zu erhalten oder wieder zu heben. Dagegen aber erhob sich der Krämergeist unserer Spediteure. Viele von ihnen meinten es sei doch gut, wenn alle hier transitirenden Güter, durch ihre Vermittlung als Transito deklarirt werden müssen, damit sie eine Provision bei dieser Transaktion verdienen können; sie sahen aber nicht ein, daß durch derartige willkürliche Hindernisse, den mit Hamburg konkurrirenden Ostsee-, Weser- und Elbehäfen, wo der Transito von Gütern ohne alle Kosten von der Eisenbahnverwaltung oder von sonstigen Güterbeförderern beschafft wird, eben dadurch ein Theil des hamburgischen Transitohandels zugewiesen wird. In der Bürgerschaftsversammlung am 27. Dezember v. J. ward denn auch von 3 Kirchspielen aus fünfen die erwähnte (Ausdehnung) des Rechts Transito zu deklariren abgelehnt, und von diesen drei Kirchspielsversammlungen sind namentlich zwei hauptsächlich von Kaufleuten besuchte. Ist es ein Wunder, daß bei derartigen freihändlerischen Gesinnungen, der Zunftzopf und die mittelalterlichen Einrichtungen in meiner Vaterstadt noch immer floriren? Bedauernswerth ist das freilich, denn ungestraft darf eine große Handelsstadt wie Hamburg beim allgemeinen Fortschritt nicht zurück bleiben. — Noch ein anderes hier bestehendes Verkehrshinderniß kam bei der jüngsten Prolongation der Zollabgabe zur Sprache und wurde, wenn auch nicht abgeschafft, doch in etwas gemildert; ich meine den Lootsenzwang, für die den Hamburger Hafen besuchenden Seeschiffe. Letztere waren nämlich, in so fern sie mehr als 20 Kommerzlasten à 4000 Pfd. tragfähig waren, bis Ende vorigen Jahrs verpflichtet, sich, bei ihrer Auffahrt der Elbe von See aus, eines Lootsen zu bedienen. Für ganz große Seeschiffe, welche weite Reisen machen, ist der Zwang überflüssig, da deren Führer im Interesse der eigenen Sicherheit froh sind an der Mündung der Elbe Lootsen des Flusses kundig zu finden, die sie durch Sände, Untiefen und Klippen, nach Hamburg bringen. Anders

aber ist es mit den kleinern Schiffen, welche regelmäßig von nahgelegenen Küsten aus Handel auf der Elbe treiben. Deren Führer können, des Fahrwassers kundig, des Lootsen entbehren und das hamburgische Gesetz, das sie zu einer für sie unnöthigen Geldausgabe für einen Lootsen zwang, veranlaßte sie häufig statt nach Hamburg, ihre Ladung nach dem nahegelegenen Altona oder nach Harburg zu bringen, für welche Elbhäfen kein Lootsenzwang existirt, da die Lootsenstation an der Elbmündung wie sämmtliche andere Einrichtungen für Seefahrer auf der Unterelbe von Hamburg unterhalten werden. Hannover benutzt die Unterelbe nur zur Erhebung des weltberüchtigten Passagezolls bei Stade, den es in neuester Zeit sogar als Differentialzoll zu Gunsten des davon befreiten Harburgs benutzt. Der Schiffer, welcher nach Altona oder Harburg segelt statt nach Hamburg und keinen Lootsen nimmt, erspart circa 14 Rthl. Pr. Kr. an Ausgaben. Ein Küstenfahrer macht durchschnittlich 8 Reisen jährlich. Es erspart daher dessen Führer, durch Vermeidung unseres Hafens mit Lootsenzwang jährlich circa 112 Rthl. Pr. Kr. Die Kommerzdeputation wies denn auch durch Vergleich der Frequenz in den drei Häfen: Altona, Hamburg und Harburg, durch Schiffe von 20 bis 60 Kommerzlasten Tragfähigkeit die bereits eingetretenen übeln Folgen des bestehenden Lootsenzwangs nach. Im Jahre 1857 waren nämlich von dieser Kategorie Schiffe nach Hamburg gekommen 649; nach Altona und Harburg zusammen aber 751; während die Totalsumme der Schiffe über 20 Kommerzlast, die Altona und Harburg 1857 besuchten, nur 1286 war, gegen 3474 die nach Hamburg kamen. Der Antrag der Kommerzdeputation ging dahin, den Lootsenzwang für alle Schiffe bis 60 Kommerzlast Tragfähigkeit aufzuheben; was jedoch nicht geschah. Wir erfreuen uns jedoch in so fern einer Milderung dieses volkswirthschaftlich durchaus nicht zu billigenden Zwanges, daß die Befreiung von demselben für alle Schiffe bis zu einer Tragfähigkeit von 40 Kommerzlasten ausgedehnt ist. Wären unsere maßgebenden Staatsmänner bessere Volkswirthe, so würden wir gar keinen Lootsenzwang haben und Hamburgs Verkehr hätte ein selbstgeschaffenes Hinderniß weniger zu überwinden. — Schließlich noch einige Worte, über die volkswirthschaftliche Seite der jetzt hier stattfindenden Bewegung für eine eingehende Umgestaltung unserer Verfassungszustände. Von allen freien

Städten Deutschlands hat Hamburg allein noch sein mittelalterliches Stadtregiment, durch welches vor Zeiten die Herrschaft der Vorsteher der Kaufmannsgilden und ihrer Freunde in den Hansestädten aufrecht erhalten ward. Eine Repräsentativ-Verfassung war 1849 durch eine von der ganzen Bevölkerung des hamburgischen Staats erwählte konstituirende Versammlung gesetzlich festgestellt. Gegen dieselbe, weil zu demokratisch, trat aber namentlich der Vorstand der Kaufmannschaft auf und so befindet sich unser Gemeinwesen heute noch in sehr verwahrlosten, der Wahrheit vielfach Hohn sprechenden politischen Zuständen. Seit der großen Krisis scheint jedoch auch ein Theil angesehener Börsenmänner inne geworden zu sein, daß wenn auch bei solchen Staatszuständen der Vortheil Einzelner auf Kosten Aller nach vielen Richtungen hin gefördert werden kann, es doch dem hamburgischen Weltverkehr immer mehr unmöglich werde, die wachsende Konkurrenz, mit politisch besser situirten Handelsplätzen an der Weser, Elbe und Ostsee mit gutem Erfolg zu bestehen. Die enge Verbindung des Staats Hamburg mit dessen Börse scheint einem Theil unserer großen Kaufherren klar geworden zu sein. Freiheit und Sicherheit sind die unabweislichen Bedingungen der Fortdauer jedes Welthandels und um diesen zu erhalten, haben sich jetzt auch die Enthusiasten der Börsenruhe entschlossen, im eigenen wohlverstandenen wirthschaftlichen Interesse, dem alten Zopfthum Hamburgs den Krieg zu erklären. Mit Vergnügen nehme ich in der jetzigen Stellung der Kommerzdeputation und ihrer Freunde in unsern Verfassungswirren den Fortschritt und Einfluß gesunder, volkswirthschaftlicher Lehren wahr. — z

---

Pest, 20. Februar.

Mit Ausnahme des Konkordates lassen die großen organischen Gesetze, welche für das wiedergeborne Oestreich seit einer Reihe von Jahren zu mehrfachen Malen in Aussicht gestellt worden sind, noch immer auf sich warten: und wenn der muthwillig entzündete Kriegslärm noch eine Weile in der Weise fortdauert wie er begonnen, so können wir uns wohl immerhin darauf gefaßt machen, daß auch das

laufende Jahr in der Erfüllung der seit 1851 auf die lange Bank geschobenen Reformverheißungen kaum ausgiebiger sein wird als seine Vorgänger. Weil Piemont Großmachtsträume träumt und die Dynastie Napoleon das tiefgefühlte Bedürfniß empfindet, durch chronische Auf- und Abwiegelungen Europas Frankreich, um es für den Verlust all' seiner Freiheiten zu entschädigen, ein buntes Kaleidoskop von Hegemonie- und Suprematie-Bildern vorzugaukeln; darum werden wir uns am Ende noch eine geraume Zeit mit provisorischen Handels- und Gewerbinstruktionen, mit intermistischen Gemeindeordnungen weiter schleppen müssen; werden den Erlaß der Landesstatuten abermals ad calendas graecas vertagt sehen; die Reorganisirung der evangelischen Kirche einstweilen auf sich beruhen lassen; und selbst einen so bescheidenen Wunsch wie das Begehren um Revision des Wucherpatentes von 1803 — wirklich eine ungleich „bewegendere Frage" als die italienische — als ein pium desiderium zu betrachten haben. Für den Volkswirth sind in diesem Leidensregister selbstverständlich die Aufhebung des Innungszwanges und der Zinsenbeschränkung die beiden wichtigsten Posten. Beide stehen auch insoferne auf Einer und derselben Linie: als es ganz unzweifelhaft konstatirt ist, daß der Gesetzgeber sich bei uns zu Lande eben so wenig wie draußen in Deutschland noch länger, den siegreichen Einwürfen der Nationalökonomie gegenüber, hinter der beliebten Vorspiegelung verstecken kann, als sei die große Masse für die Einführung der Gewerbefreiheit und die Abschaffung der Wucherdekrete noch nicht reif. Ueber den Stand der Gewerbefrage habe ich schon vor einigen Monaten ausführlich berichtet. Wenn ich damals mit Vergnügen meldete, daß sich unter allen Kammern des Reiches nur die Eine in Eger gegen die freie Konkurrenz auf industriellem Gebiete erklärt: so lassen Sie mich heute hinzufügen, daß es in ganz Oestreich auch nicht eine einzige Handels- und Gewerbekammer gibt, die nicht seit Jahren vergeblich um die Beseitigung der Wuchergesetze petitionirt. In einem etwaigen Mangel an Bildung auf Seiten des Volkes ist also der Grund nicht zu suchen, wenn wir trotz all' dieser Manifestationen nicht vom Flecke kommen und fort und fort bei einem Wucherpatente verbleiben, von dem selbst Eine unserer hochgestelltesten juristischen Persönlichkeiten und dazu ein eingefleischter Widersacher unbehinderter Kapitalsbewegung wörtlich sagt: „durch

die Fortschritte der Gesetzgebungskunst längst überholt, steht es gegenwärtig als ein befremdender Rest einer abgelebten Kulturepoche da, dessen zeitgemäßer Umbildung man mit gespannter Erwartung entgegensieht."

Der Mann, der obiges Urtheil niedergeschrieben, ist Herr Dr. Rizy, Vizepräsident des östreichischen Oberlandsgerichtes in Wien: und das Buch, das er so eben „über Zinstaxen und Wuchergesetze" herausgegeben und worin er die vielbesprochene Angelegenheit vom streng juridischen Standpunkte aus beleuchtet, bildet für mich, offen gestanden, die nächste Veranlassung, zum Thema meines diesmaligen Briefes gerade die Wucherfrage zu wählen. Abgesehen von dem Werthe, den das Werk ohnehin durch die sorgfältige Sammlung des einschlagenden historischen Materials erlangt hat, muß es ja auch für jeden Volkswirth von Interesse sein zu sehen, daß er mindestens nicht länger dazu verdammt ist, leeres Stroh zu dreschen; daß selbst in Oestreich hervorragende Mitglieder der Magistratur es nicht mehr für thunlich erachten, die gegen die bestehende Gesetzgebung vorgebrachten Anklagen zu ignoriren, sondern sich alles Ernstes zur Vertheidigung wider die Angriffe der Nationalökonomen zu rüsten. Es ist das ein um so erfreulicheres Zeichen der Zeit, als die Anhänger der Lehre vom unbehinderten Geldmarkte sich bei allen Bolzen, die sie wider die Wuchergesetze verschießen, doch immer nicht verhehlen dürfen, daß, wie ritterlich sie auch ihre theoretischen Lanzen brechen müssen, die praktische Lösung des Knotens, eben weil sie eine legislatorische sein muß, stets und ganz insbesondere in einem absolut regierten Staate ungleich mehr von den Jüngern der Themis als von ihnen selber abhängen wird. Darum lohnt es schon der Mühe, die sehr beträchtlichen Konzessionen, zu denen sogar ein so animoser Feind der Volkswirthschaft wie Dr. Rizy sich herbeiläßt, zu registriren und die sehr bestimmten Fingerzeige, welche seine Arbeit über das gibt, was in Oestreich für die nächste Zukunft ungefähr in Betreff der Wuchergesetzgebung zu erwarten ist, näher in's Auge zu fassen. Nur müssen wir, um den Leser gleich von vorneherein auf den richtigen Standpunkt zu stellen, vor allen Dingen bemerken, daß er, was bei einem östreichischen Juristen übrigens so gut wie selbstverständlich ist, der Nationalökonomie nur deshalb scheinbare Zugeständnisse macht, um das Feld um so sicherer zu behaupten;

und einige Abnormitäten unseres Wucherpatentes nur deshalb in möglichst lärmender Weise preisgibt, um den eigentlichen Kern aller Wuchergesetzgebung, die staatliche Octroyirung eines bestimmten Zinsenmaßes um so leichter festzuhalten.

Um nun so das Nützliche mit dem Angenehmen vereinen zu können; um gleichzeitig den „Aufgeklärten" zu spielen und doch kein Härchen seiner ehrwürdigen Perrücke zu opfern: hat unser Jurist sich eine funkelnagelneue Doktrin zurechtgemacht, der es keineswegs an Scharfsinn fehlt und die ein genaueres Eingehen um so mehr verdient, als sie nur zu geeignet ist, alle jene „guten Christen und schlechten Musikanten" zu bestechen, bei denen das Herz gern mit dem Verstande durchgeht; und die daher ohne Zweifel bald hier, bald dort, kurz aller Orten auftauchen wird, wo die Justiz die Argumente der Volkswirthschaft nicht länger ignoriren darf und doch auf ihre Bekämpfung verzichtet hat, ohne sich darum zur Befriedigung der nationalökonomischen Ansprüche verstehen zu wollen. Herr Dr. Rizy nämlich wirft den Schülern Adam Smith's vor, daß sie allzumal Heuchler oder Dummköpfe sind, weil sie die Wuchergesetze und die Zinstaxen in Einen Topf thun. Seine eigene große Entdeckung läuft darauf hinaus, daß er die civil- und die strafrechtliche Seite der ganzen Angelegenheit strenge auseinandergehalten und die Frage von der Strafbarkeit des Wuchers völlig losgelöst wissen will von jener anderen Frage, ob bei einem Darleihen die gesetzlich fixirte Zinstaxe überschritten worden ist. Unserem Verfasser zufolge könnte der Staat zur Noth die Limitirung der Interessen ganz aufgeben und demungeachtet die Wucherstrafgesetze beibehalten. Denn das Kriterium — des Wuchers sei keineswegs in dem Hinausgreifen über einen gewissen Prozentsatz zu suchen, sondern in der „absichtlichen Herbeiführung oder Steigerung von Nothpreisen aus Gewinnsucht bei Darlehnsgeschäften." Hierin allein liege der Begriff der „Unsittlichkeit:" und gegen diese Unsittlichkeit zu Felde zu ziehen, sei heilige Pflicht für die Regierung jedes christlichen, jedes civilisirten Staates. Es sei „kindisch," wenn die Volkswirthschaft sie von der Erfüllung dieser Aufgabe durch so „absurde" Motive abwendig machen wolle: wie daß der Geldmarkt dabei zu kurz käme; daß Hinz oder Kunze unter der zur Verfolgung der Wucherer ergriffenen Maßregeln unschuldig litten; daß es seit

Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit bei der täglich zunehmenden Kunstfertigkeit der Wucherer ohnehin vergebliche Mühe sei, sie auf juristischem Wege belangen zu wollen. Sobald man erst einmal Dr. Rizy's Theorie adoptirt, den „Wucher" ganz von der bloßen einfachen „Ueberschreitung der Zinstaxe" emanzipirt habe: fielen, meint der Autor, alle solche Raisonnements von selber zusammen, da man alsdann von den Gerichten mit demselben Rechte verlangen könne, sie sollten die Diebe und Räuber unbehelligt lassen, deren Verfolgung, wie diejenige der „Wucherer," gleichfalls mehr Geld koste als sie einbringe, oft den Schuldlosen so mancher lästigen Inquisition aussetze und bei der immer steigenden Geriebenheit der Delinquenten täglich mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Nicht die Sorge für Aufrechthaltung der Zinstaxe, wohl aber die Verhinderung des Wuchers sei eine moralische Obliegenheit des Staates, von welcher sämmtliche Nützlichkeits-Gründe der Nationalökonomie ihn nimmermehr dispensiren könnten.

Eine derartige nackte, zur rein philosophischen Formel zugespitzte Doktrin von einem Wucher, der an und für sich unsittlich, von einem festen Zinssatze aber durchaus unabhängig sein soll, hat natürlich etwas sehr Verführerisches: oder welches ehrliche Christengemüth empfände nicht einen instinktmäßigen Abscheu gegen „die absichtliche Herbeiführung oder Steigerung von Nothpreisen aus Gewinnsucht" — bei Darlehnsgeschäften so gut wie bei dem Kornhandel?! Es fragt sich nur, ob diese Lehre denn auch praktisch haltbar und durchführbar ist — wohl gemerkt, wenn ihr keine Zinstaxe zur Seite steht, deren Ueberschreitung als objektive Marke dafür gilt was unter der „absichtlichen Herbeiführung von Nothpreisen" zu resümiren ist. Koherirende Ausnahmsfälle, wo eine Jury — denn wie es für ein Tribunal möglich sein würde, leuchtet uns selbst da nicht ein — ein Verdikt auf gewerbsmäßigen Wucher abgeben könnte, auch wenn der betreffende Staat keinen Maximalsatz für Interessen hätte, ließen sich allerdings denken. Aber Herrn Rizy fällt es ja gar nicht ein, die Thätigkeit der Wucherstrafgesetze auf solche Monstrefälle zu beschränken. Im Gegentheile, er begehrt ausdrücklich die Aufrechthaltung auch der Zinstaxe und gestattet der Volkswirthschaft einen Einfluß nur auf deren Abmessung. Mit einem Worte, während er der Nationalökonomie vor-

wirft, sie habe durch Zusammenwürfelung der beiden Fragen über Zinstaxen und über Wucherstrafgesetze eine heillose Verwirrung angerichtet: zeigt jede Seite seines Buches auf's unzweideutigste, daß jene zwei Begriffe sich gar nicht von einander trennen lassen und daß ein Wucherstrafgesetz ohne obligate Zinstaxe ein Unding ist. Um die Brauchbarkeit seiner Theorie zu erhärten, müßte Herr Dr. Rizy uns erst einmal die einfache Frage beantworten: wann tritt z. B. in juridischem Sinne des Wortes der Moment ein, wo hier in Oestreich Eines jener Institute, welche die Regiernng von der Einhaltung jeder Zinsenschranke entbunden hat, wo z. B. die Kreditanstalt oder die Hypothekarabtheilung der Nationalbank angeklagt werden könnte „absichtlich aus Gewinnsucht Nothpreise herbeigeführt zu haben? wo hat der Richter hier den Maßstab dafür zu suchen, ob was geschehen „Wucher“ oder völlig rechtmäßige Ausbeutung einer günstigen Konjunktur gewesen ist, da keine Zinstaxe ihm einen Anhaltspunkt bietet? So lange Dr. Rizy uns darauf die Antwort schuldig bleibt, ist seine ganze große Entdeckung von einem, an sich und ohne Beziehung auf die Zinstaxe unsittlichen Wucher ein leeres Wortspiel. Bis dahin wird der Jurist daher auch schon dem Volkswirthe erlauben müssen, die Zinstaxe nach wie vor als einen integrirenden Bestandtheil der Wucherstrafgesetzgebung und nicht als ein zufälliges Akzedens derselben aufzufassen, da Beide nothwendig zusammengehörende, sich gegenseitig bedingende Elemente der nämlichen Diskussion bilden. Nicht die Nationalökonomie, die diesen Standpunkt unabänderlich festhält, stiftet Konfusion: sondern derjenige, der ihn durch die doktrinäre Definition von einem absolut unsittlichen und strafwürdigen Wucher verrückt.

Oder, besser gesagt: der Verfasser, der die Volkswirthe beschuldigt ein Spiel mit zweideutigen Worten zu treiben, verfällt vielmehr selber in den Fehler, den er an seinem Gegner rügt, indem er, um auf die Einbildungskraft zu wirken und die Nationalökonomen als Widersacher der Moralität zu verdächtigen, die Worte „Unsittlichkeit“ und „juridische Strafbarkeit“ einander in echt taschenspielerhafter Weise substituirt. Seine ganze Argumentation dreht sich um folgende Escamotage: ein Ehrenmann wird immerhin, selbst nach Aufhebung aller Zinstaxen, das Vorgehen dieses oder jenes Wucherers als „unsittlich“ brandmarken; ergo muß es auch einen „ju-

ristisch strafbaren" Wucher geben, der von dem Maximalsatze für die Interessen durchaus unabhängig ist — und wer das nicht zugeben will, der plaidirt zu Gunsten der Immoralität. Wir bekennen offen, daß wir ein solches System der Beweisführung „nicht ohne Beschämung" verfolgt haben, so wie unser Autor die Gründe der Volkswirthe „nicht ohne Beschämung" gelesen hat. Was indessen die dahinter lauernde Verläumdung der Volkswirthschaft anbelangt, so wird man uns eine Vertheidigung gegen die Anklage der „Wucherfreundschaft" eben so wenig zumuthen, als Thomasius sich seiner Zeit mit einer Abwehr des Vorwurfes aufhielt, daß er Umgang mit Hexen haben müsse, weil er so lebhaft gegen die Hexenverbrennungen eifere. Man braucht die Wucherer so wenig wie die Hexen zu lieben, um die Processe gegen die Einen wie gegen die Anderen, als einen Kampf mit Windmühlenflügeln zu betrachten. Wie aber kommt Herr Dr. Rizy, der Mann des Gesetzes dazu, die Worte „Unsittlichkeit" und „juristische Strafbarkeit" so promiscue anzuwenden, als fände zwischen beiden nicht der mindeste Unterschied statt? Allerdings ist nicht ein „unsittlicher," wohl aber ist ein „juristisch strafbarer" Wucher ohne Zinstaxen eine reine Chimäre: und da die Nationalökonomie den Wucherern kein testimonium morum auszustellen, sondern sich lediglich mit ihrer Stellung zu dem Staate zu beschäftigen hat; so ist es eine Albernheit ihr zu gebieten, sie solle die Zinstaxen und die Wucherstrafgesetze aus einander halten. Weiß der Vicepräsident des Wiener Oberlandsgerichts denn wirklich nicht, daß „unsittlich" in der Bedeutung, welche die öffentliche Meinung dem Ausdrucke beilegt, gar Vieles ist, was die menschliche Gerechtigkeit nicht erreichen kann, was sie gar nicht einmal erreichen wollen darf, wenn sie nicht zu jenen patriarchalischen Zeiten zurückkehren soll, wo die subjektive Willkür des Richters den objektiven Maßstab Kodex ersetzte? „Unsittlich" ist es, wenn der Bruder den Bruder verdrängt, der Freund den Freund übervortheilt: aber dem Tribunale verfällt eine solche Handlungsweise so lange nicht, als sie nicht eines jener scharf präcisirten Merkmale in sich schließt, welche der Gesetzgeber als Betrug oder dolus malus gekennzeichnet hat. „Unsittlich" ist es, wenn der Fabrikherr die Lage seiner Arbeiter ausbeutet, um bei der Lohnzahlung „aus Gewinnsucht Nothpreise herbeizuführen" oder zu verschärfen. Aber strafbar wird diese Unsitt-

lichkeit erst dann, wenn er sie auf eine Weise drückt, die das Landesgesetz ausdrücklich verbietet, wie z. B. durch Anwendung des in vielen Staaten verfehmten Trucksystems. Genau so würde es mit dem Wucher stehen, so bald ihm durch Aufhebung der Zinstaxen das charakteristische Moment entzogen würde, an welches der Jurist sich halten muß. Unsittlich ist es gewiß, aus Gewinnsucht bei Darlehnsgeschäften „Nothpreise" künstlich zu erzeugen, oder zu steigern. Aber strafbar wird es nicht eher, als bis eine staatliche Zinsenbeschränkung dem Richter eine Norm dafür bietet, jenseits deren im Allgemeinen — d. h. so lange der Angeklagte nicht den Beweis des Gegentheiles herzustellen vermag — die „absichtliche Steigerung" beginnt. Die Behauptung, daß es ohne Zinstaxen gar keinen juristisch strafbaren Wucher gebe, gerade so wie in einem Lande ohne Zollgesetze nicht von Steuerkontraventionen die Rede sein könnte, ist daher gar nicht so „absurd," wie Herr Dr. Rizy glaubt.

Die Art, wie er die Nationalökonomen bekämpft, hat eine verzweifelte Aehnlichkeit mit dem Kunstgriffe des Spitzbuben, der an der Spitze seiner Verfolger, selber am lautesten ruft: „Haltet den Dieb!" Er wirft den Volkswirthen Spitzfindigkeiten vor, um sie zu verblüffen und von der Aufdeckung seiner eigenen Spiegelfechtereien, deren er eine über die andere begeht, abzuhalten. Um auch zu zeigen, wo er eigentlich praktisch hinaus will, erklärt er uns, daß die neuesten Wuchergesetze Deutschlands seiner Theorie vollkommen entsprechen und resumirt deren Basis dahin: 1) allen Zinsenforderungen, die über das gesetzlich limitirte Maaß der Interessen hinausgehen, wird die Hilfe des Civilrichters versagt; 2) die Thätigkeit des Strafgerichtes wird nur bei solchen Ausschreitungen der Habsucht in Anspruch genommen, in denen sich eine schwere, böswillig unternommene Bedrückung des Schuldners aus objektiven Momenten erkennen läßt. Heißt das die Wucherstrafgesetze von der Zinstaxe emancipiren? Was soll, noch dazu im Munde eines Juristen, die komische Taschenspielerei, als gehöre die Entziehung des civilgerichtlichen Schutzes zur Beitreibung einer Forderung, blos weil hier eine sehr positive Buße, die den Gläubiger trifft so zu sagen, in eine negative Formel gebracht ist, nicht in das Kapitel der Strafgesetzgebung? Was heißt es, wenn ein Jurist uns ewig von objektiven Kennzeichen des Wuchers predigt, ohne uns in

seinem ganzen Buch auch nur mit einer Silbe anzudeuten, wo denn der Richter solche Kriterien zu suchen hat, sobald ihm die Zinstaxe nicht mehr zur Richtschnur dient? Sollen etwa die Redensarten von „Blutsaugerei, Bedrückung, Ausbeutung, verabscheuungswürdiger Gewinnsucht" an die Stelle der Zinstaxe treten, wo es sich um die Beurtheilung eines Kriminalvergehens handelt? Nun, wir können wohl getrost abwarten, bis unserem Schriftsteller erst wieder das ruhige Blut zurückgekehrt ist, das sein publizistischer Feldzug gegen die „Wucherlitteratur" ihm so sichtlich geraubt hat: er wird dann wohl von selber einsehen, daß dergleichen Phrasen zu subjektiver Natur sind, als daß sich ein Verdikt darauf basiren ließe! Als Richter muß er ja am besten wissen, wie ungemein traurig es um den objektiven Maßstab zur Beurtheilung des Wuchers aussieht. Denn sicherlich ist ihm in der eigenen Praxis schon oft genug der Uebelstand entgegengetreten, den der letzte Jahresbericht der Pesthofener Handelskammer in dem Satze zusammenfaßt: „liegt nicht die größte Anomalie darin, daß der Richter im Handelsgerichte eine Wechselforderung ohne Rücksicht auf die Escomptegebühr, alias Zins, zuerkenne; wenn er dagegen beim Landesgerichte sitzt, einer, auf einen unter gleichen Bedingnissen erworbenen Schuldschein begründeten Forderung jede Giltigkeit absprechen muß"?!

Und das Schönste ist, daß der geehrte Herr Doktor, während er so die Nationalökonomie zu überrumpeln sucht, ihr auch in demselben Athemzuge wieder vorwirft, daß sie unehrlich Spiel spiele! Sie gebe sich, behauptet er, den Anstrich, als habe sie immer noch die „alten Wuchergesetze mittelalterlichen Styles" zu bekämpfen, blos um mit ihren wohlfeilen Gemeinplätzen, mit ihren abgenutzten Stich- und Schlagwörtern leichte Siege zu erfechten. Die Berechtigung und Wirksamkeit jener obsoleten Gesetze nun habe freilich „einzig und allein auf der überspannten Idee von der Heilighaltung der durch den Staat beliebten Zinstaxe beruht": unverantwortlich aber sei es, heutigen Tages noch immer so zu thun, als wäre der Begriff des Wuchers nicht schon längst von der Zinstaxe losgelöst worden. Die Volkswirthe stritten, wie Don Quixote mit Windmühlen, indem sie Zinstaxen und Wucherstrafgesetze nach wie vor in Einen Topf würfen. Sie wollten dem Publikum weismachen, daß sie gegen die juristische Definition des Wuchers nach dem gegenwärtigen Stand-

punkte der Frage zu Felde zögen: und spitzten doch im Grunde ihre Federn nur gegen antiquirte Dekrete, welche von den Anhängern der modernen Wuchergesetzgebung eben so arg gebrandmarkt würden, wie von ihnen selber. „In jenen Gesetzen freilich — schreibt unser Autor — erschien jede Bedingung höherer Interessen als eine strafbare Handlung; die Absicht kam kaum in Betracht. Den Wohlmeinenden, der sich, um dem bedrängten Nachbarn Hilfe zu leisten, eines nutzbringenden Eigenthumes entäußert, wir finden ihn, wann er die Zinstaxe um Ein Prozent überschritten hat, auf Eine Stufe gestellt mit dem Verabscheuungswürdigen, dessen Gewerbe es ist, die zufällig entstandenen oder absichtlich herbeigeführten Nothlagen seiner Mitbürger auszunutzen, den Geldbedürftigen in seine unzerreißbaren Netze zu verstricken und das wehrlose Opfer bis auf den letzten Blutstropfen auszusaugen. Das schroffe Gesetz des Mittelalters ahndete die humane Handlung des Einen und die Schandthat des Anderen mit dergleichen Strafe und es bedrohte mit dem nemlichen Schrecken die verworfensten, gefährlichsten Feinde der menschlichen Gesellschaft, deren Niemand ohne die heftigsten Empfindungen sittlicher Entrüstung gedenken kann, und den Ehrenmann, der sich ein sechstes Prozent bedungen, um der Retter seines Freundes zu werden". Ist da Herrn Dr. Mizy, dessen „Sittlichkeit" offenbar gar leicht erregbar ist, zu verargen, daß ihn eine wahrhafte Empörung gegen die verstockten „Wucherfreunde", soll heißen Nationalökonomen, anwandelt, die immer noch die alten lahme Rosinante tummeln, ohne sich darum zu kümmern, „daß je die Verkehrtheit solcher gesetzlicher Bestimmungen bei dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Bildung Jedermann einleuchtend geworden"; welche die große Entdeckung, daß Wucherstrafgesetze und Zinstaxen gar nichts miteinander zu schaffen haben, völlig ignoriren; und mit Stillschweigen darüber hinweggehen, „daß die deutschen Gesetzgeber sich von jener fehlerhaften Auffassung allmälig ganz frei zu machen gewußt haben, ja, daß bei der großen und erfolgreichen Thätigkeit, welche hier seit ungefähr vier Jahrzehnten auf dem Felde der Strafgesetzgebung entwickelt worden ist, nur mehr wenige Spuren jener veralteten Wuchergesetze übrig geblieben sind"?!

Also in der That „nur mehr wenige Spuren"! Wie denn spricht die heutige Wuchergesetzgebung, welche sich des unbe-

dingten Beifalles unseres Verfassers erfreut „zu dem Ehrenmanne, der sich ein sechstes Prozent bedungen, um der Wohlthäter seines Freundes zu werden"? Sie sagt ihm: danke Gott, mein Bester, daß die Sache nicht in jenen finstern Zeiten passirt ist, bevor wir durch Dr. Rizy wußten, daß die Ueberschreitung der Zinstaxe noch lange keinen Wucher konstituirt. Damals hätte man dich exkommunizirt, ausgesangt, des Landes verwiesen: jetzt hast du von unseren Strafgesetzen nichts zu fürchten . . . Aber Dein Freund will nicht zahlen! Ja so, das ist freilich schlimm. Als Ehrenmann kannst Du nichts dagegen einwenden, daß der Staat alle an sich unsittlichen Forderungen, wie Spiel- und Wettschulden, den Sold für Verbrechen oder unmoralische Handlungen u. s. w., nicht zur Einklagung vor dem Zivilrichter zuläßt. Nun siehst Du, die Wohlthat die Du Deinem Freunde erwiesen, gehört wegen des häßlichen sechsten Prozentes in diese Kategorie. Je weniger Du daher von dem ärgerlichen Handel sprichst, desto besser. Als kluger Mann wirst du gut thun zu schweigen: denn aller Lärm kann dir doch nichts einbringen, als höchstens eine gerichtliche Untersuchung darüber, ob Du wirklich ein Wohlthäter der Menschheit bist, oder ob das käufliche sechste Prozent nicht doch am Ende „die Ausbeutung fremden Nothstandes aus übermäßiger Gewinnsucht" involvirt. Und schon sich gegen diesen Verdacht vertheidigen zu müssen, ist für einen „Ehrenmann" immerhin eine mißliche Aufgabe . . . . So das moderne Gesetz: und dabei wollen die hartköpfigen Volkswirthe Herrn Dr. Rizy nicht zugeben, daß zwischen ihm und der mittelalterlichen Definition des Wuchers eine unüberschreitbare Kluft liegt, ein ganz prinzipieller Unterschied besteht? Ist es Herrn Dr. Rizy Ernst mit seiner Idee, die Wucherstrafgesetzgebung von der Zinstaxe zu emanzipiren: so muß er nachgerade begreifen, daß ihm nichts übrig bleibt, als für die Einklagbarkeit jeder in klarer, vertragsmäßiger Weise formulirten Interessenforderung zu plaidiren; daß er der Zinstaxe keine andere Bedeutung mehr vindiziren darf, als da ergänzend einzutreten, wo die Parteien einfach die „landesüblichen" Prozente stipulirt haben, oder wo es sich, wie bei der Eintreibung gestundeter Rechnungen selbstverständlich nur um die Erlegung der „gesetzlichen" Interessen handeln kann. Bis dahin jedoch bildet es lediglich eine quantitative und keine qualitative

Differenz, wenn der Staat den „Ehrenmann, der sich ein sechstes Prozent bedungen, um der Wohlthäter seines Freundes zu werden", heute nur in Bezug auf seine Forderung für vogelfrei erklärt und ihm wie einem gewerbsmäßigen Spieler den Beistand der Zivilgerichte versagt, während er denselben ehemals mit dem Pranger und Staupbesen bedrohte. Denn an der Nase herumführen lassen die Volkswirthe sich von den Männern des Gesetzes nicht: und es ist albern ihnen das was ausschließlich auf Rechnung des milden, vorgeschrittenen Zeitgeistes zu schreiben ist, der gegenwärtig die Wucherstrafgesetze so gut wie den ganzen Kriminalkodex durchweht, als ein besonderes Verdienst aufbinden zu wollen, das die Juristen sich durch eine angebliche präzisere Definition des Wucherbegriffes um die Lösung einer längst von der Nationalökonomie entschiedenen Frage erworben hätten.

Paris, im Februar.

Das lange besprochene und vielfach angegriffene Projekt der Einverleibung des Pariser Weichbildes in den Pariser Stadtbezirk wird nun endlich eine Thatsache werden, wie man dies übrigens erwarten durfte, da der Kaiser persönlich die Verwirklichung dieser Idee verfolgte. Die beabsichtigte Umgestaltung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse einer Stadt wie Paris ist ein Ereigniß, welches eine mehr als lokale Bedeutung hat; so wird es denn auch von Interesse sein, die wichtigsten Momente kennen zu lernen, welche der ministerielle Bericht zu Gunsten jenes Projektes aufführt. Bekanntlich geht letzteres dahin, sämmtliche Kommunen des Weichbildes, soweit dieselben innerhalb der Befestigungsmauer liegen, der Stadt Paris zuzuweisen. Hievon ausgehend, bemerkt der Minister, daß schon im J. 1841, als das Gesetz über die Befestigungen von Paris votirt wurde, die Regierung die Absicht hatte, die zwischen der Oktroimauer und der äußern Festungslinie belegenen Gemeinden dem Stadtgebiete einzuverleiben. Indessen die bedrohten Privatinteressen erhoben sich gegen eine solche Maßregel und die Kammern nahmen einen Artikel an,

welcher bestimmte, daß die städtische Oktroilinie nur vermittelst eines Gesetzes an die Festungslinie sollte verlegt werden können.

Der Minister prüft hierauf die Gründe, welche heute für die Annexion des Weichbildes sprechen. Zunächst die Bevölkerungs-Verhältnisse. Die Bevölkerung der betreffenden Kommunen, welche im Jahre 1806 sich auf 13,000 Seelen belief, betrug 1841, vor Anlage der Befestigungen, 114,000 und beträgt heute 351,000 Einwohner. Es befinden sich darunter einzelne Kommunen, von 60,000, 50,000 und 40,000 Einwohner, d. h. also Städte, welche an Bevölkerung die meisten Departementshauptstädte übertreffen die aber im Uebrigen jedes selbstständigen städtischen Leben entbehren und lediglich von und durch Paris leben. Von irgend einem Verbande unter diesen Weichbilds-Kommunen ist gar keine Spur vorhanden. Obgleich von Jahr zu Jahr die Häuserlücken zwischen den einzelnen Kommunalgebieten sich mehr und mehr ausfüllen, so baut doch jede Kommune nach ihrem Belieben, legt Straßen an, ohne darnach zu fragen, ob sie mit dem Straßenzügen der benachbarten Kommunen harmoniren, und noch weniger, ob sie mit den innerhalb der Stadtmauer befindlichen Straßenzügen übereinstimmen. Je länger ein solcher Zustand dauert, desto schwieriger wird es sein, vorausgesetzt, daß die Annexion denn doch einmal wird stattfinden müssen, die entstandenen Uebelstände zu beseitigen. Hierzu gesellen sich nun noch die wunderlichsten administrativen Anomalien in den Weichbildsgebieten. Die verschiedenen Theile einer und derselben Straße gehören oft verschiedenen Kommunen an, die Bewohner dieser Straßen sind demnach verschiedenen Steuergesetzgebungen unterworfen, die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben wird erschwert und was dergleichen Unbequemlichkeiten mehr sind.

Ein anders Motiv der Annexion sieht der Minister in den Erfordernissen einer wirksamen Sicherheitspolizei. In der Stadt Paris, mit einer kontinentalen Oberfläche von 3288 Hektaren und einer Bevölkerung von 1,174,000 Seelen, sind, behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, 3260 Stadtsergeanten angestellt, d. h. also einer per Hektare und per 360 Einwohner. Die Oberfläche des zwischen der heutigen Stadtmauer und der äußeren Festungslinie befindlichen Gebietes beträgt 3,800 Hektaren und es sind dort gegenwärtig im Ganzen 68 Polizeiagenten angestellt, was also einen per 65 Hektaren

und per 5160 Einwohner beträgt. Jenen Kommunen fehlt es an finanziellen Mitteln, um eine größere Anzahl von Agenten anzustellen und doch ist gerade hier eine strengere Ueberwachung nöthig, indem die bestraften Verbrecher, Vagabunden und überhaupt Menschen von verdächtigem Lebenswandel sich vorzugsweise jenen Kommunen zuwenden, um sich der Wachsamkeit der Pariser Polizei zu entziehen.

Ein Hauptbedenken, sagt der ministerielle Bericht, welches gegen die Einverleibung des Weichbildes erhoben wird, besteht in der Verschiedenheit der Abgaben in den beiden zu verschmelzenden Gebieten. Eine Menge von kleinen Rentiers, Beamten und namentlich Arbeitern habrn ihren Wohnsitz in den Kommunen des Weichbildes genommen, weil dort die Kommunalabgaben geringer sind als in der Stadt. Diesem Bedenken setzt der Minister Folgendes entgegen. In Paris beträgt die durchschnittliche jährliche Abgabe 53 Frcs. 8 C. per Kopf, in den Kommunen des Weichbildes beträgt sie nur 28 Frcs. 81 C. Nun aber bestehen die Abgaben in letzten Kommunen aus 22 Frcs. 39 C. Getränkesteuer für den Staat und 6 Frcs. 42 C. Getränke- und Fleisch-Steuer für die Kommunen. Dagegen besteht die städtische Abgabe aus 14 Frcs. 11 C. für den Staat 38 Frcs. 97 C. für die Stadt. In dieser letzten Summe sind unter andern einbegriffen die Abgaben für Baumaterialen, Steinkohlen für die Fabriken, anderes Rohmaterial, Futter, Luxusgegenstände, alles Dinge, welche der ärmern Bevölkerung des Weichbildes unbekannt sind und wofür die Summe von 11 Frcs. 67 C. abzuziehen sein wird, so daß also die Mehrbesteuerung nur 12 Frcs. betragen würde. Dieser Mehrbesteuerung stehen nun aber die Vortheile gegenüber, welche der ärmeren Bevölkerung des Weichbildes durch die Vereinigung mit Paris erwachsen. Die Miethssteuer ist nämlich in den Kommunen des Weichbildes drückender als in Paris. Die Miethssteuer ist im Allgemeinen nach der Höhe des Miethspreises der Wohnungen bemessen; nur sind in Paris, für Miethen von 1500 Frcs. und darunter Ermäßigung statuirt und Miethen von 250 Frcs. und darunter sind von der Miethssteuer völlig befreit. In den Kommunen des Weichbildes finden solche Ermäßigungen nicht statt; Miethen um 500, 800 und 1200 Frcs, welche in Paris 12, 32 und 48 Frcs. Steuer zahlen, zahlen in den Kommunen des Weichbildes 50, 80 u. 120 Frcs., und Miethen von 250 Frcs., welche in Paris nichts zahlen, zahlen

in den Kommunen des Weichbildes 17 Frcs. 30 C. Die direkten Abgaben aber sind diejenigen, welche die ärmeren Klassen am meisten drücken und deren Entrichtung ihnen am schwersten fällt.

Ein anderer Einwand, welcher gegen die Einverleibung erhoben wird und welchen der ministerielle Bericht zu wiederlegen bemüht ist, ist der, daß die Kommunen des Weichbildes zu den beträchtlichen Ausgaben der Stadt Paris werden beitragen müssen, ohne augenblicklichen Vortheil von den städtischen Bauten und Anlagen ziehen zu können. Hiergegen bemerkt der Minister, daß die gegenwärtigen Budgets der Weichbildskommunen durchaus unzulänglich sind, selbst nur den allernothwendigsten Ausgaben zu genügen. In jenen Kommunen sind die Straßen schlecht oder oft gar nicht gepflastert; die Reinigung und das Besprengen der Straßen existirt nicht; die Versorgung mit Wasser ist unvollständig und unzulänglich; Gasbeleuchtung besteht nur in wenigen Hauptstraßen; Kirchen und Schulen fehlen fast gänzlich und die Armenverwaltung ist ohne genügende Mittel. Um allen diesen Bedürfnissen in den einzuverleibenden Kommunen zu genügen und um deren Schulden zu tilgen, wird die Stadt eine Mehrausgabe von 12,350,000 Frcs. jährlich zu bestreiten haben; die regelmäßige Mehreinnahme kann aber auf nicht mehr als 12,410,000 Frcs. geschätzt werden, so daß also Einnahme und Ausgabe sich decken und die außerordentlichen Arbeiten mit den jetzt vorhandenen Mitteln der Stadt Paris bestritten werden müssen.

Der ministerielle Bericht geht dann zu dem Punkte über, welcher die in den Weichbildskommunen angelegten Fabriken betrifft. Es ist nämlich richtig, daß diese Fabriken, sobald sie dem städtischen Abgabentarif unterworfen werden, nicht mehr zu den bisherigen Preisen ihre Produkte herstellen können. Allein, so bemerkt der Bericht, die Mehrzahl dieser Fabriken ist seit 1841 augelegt worden, folglich zu einer Zeit, wo die Annexion des Weichbildes bereits zu erwarten stand. Außerdem aber soll auch diesen Interessen Rechnung getragen werden; das Annexionsgesetz wird gewisse Erleichterungen gewähren, damit der Uebergang von der einen zur anderen Region mit möglichst geringen Opfern für die Interessenten verknüpft sei.

Dies etwa sind die Hauptgründe, welche der ministerille Bericht zu Gunsten der Annexion aufführt. Dem Berichte folgt ein kaiser-

liches Dekret, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind: Die Grenzen der Stadt Paris werden bis zur äußern Festungslinie hinausgeschoben, so zwar daß dieselben nicht nur sämmtliche Festungswerke, sondern auch den äußern, 250 Meter breiten Gürtel begreifen, welcher dem Befestigungsrayon zugetheilt ist. Auf diese Weise hören die Kommunen Passy, Auteuil, Batignolles, Montmartre, La Chapelle, La Villete, Belleville, Charonne, Bercy, Baugirard und Grenelle völlig zu bestehen auf. Die neue Pariser Kommune wird künftig, statt in 12, in 20 Bezirke eingetheilt sein; der Gemeinderath wird, statt aus 36, aus 60 Mitgliedern bestehen, so zwar daß jeder Bezirk durch zwei Mitglieder vertreten ist. Jeder Bezirk wird einen Maire und zwei Beigeordnete haben. Vom 1. Januar 1860 ab, wird die städtische Oktroilinie bis zur äußeren Befestigungsmauer hinausgeschoben. Die Etablissements des Weichbildes, welche den Handel en gros mit steuerpflichtigen Gegenständen betreiben und am 1. Jan. 1859 bestanden haben, erhalten auf 5 Jahre vom 1. Jan. 1860 ab das Domizil-Entrepot-Recht; die speziell dem Engros-Handel mit Getränken gewidmeten Etablissements können in gewissen Fällen jenes Recht für längere Zeit erhalten. Die Fabriken des Weichbildes, welche Steinkohlen zu ihrem Betriebe verbrennen, dürfen während 5 Jahre keiner höheren Abgabe für dieses Brennmaterial unterworfen werden, als die welche sie gegenwärtig in ihren resp. Kommunen zahlen. Die direkten Steuern bleiben in den zu annexirenden Kommunen 5 Jahre lang die gegenwärtigen, die Gewerbesteuer darf in den folgenden 5 Jahren nur um die Hälfte erhöht und in einer späteren Periode erst der in Paris bestehenden Gewerbesteuer gleichgestellt werden. Die Schulden der einzuverleibenden Kommunen werden, falls sie nicht aus den vorhandenen Aktivis gedeckt werden können, von der Stadt Paris übernommen. Die andern Paragraphen des Dekretes beziehen sich auf die bei der Prüfung des betreffenden Annexionsplanes seitens der Kommunalbehörden zu beobachtenden Förmlichkeiten. Die Berichte dieser Behörden werden dem Minister des Innern eingesandt. Es ist zu bemerken, daß das erwähnte kaiserliche Dekret die Annexion noch nicht definitiv festsetzt; es bedarf dazu eines ordentlichen vom Staatsrathe ausgearbeiteten und vom gesetzgebenden Körper berathenen Gesetzes, welches wahrscheinlich noch im Laufe der gegenwärtigen Session zu

Stande gebracht werden wird. Daß sich ein nicht unerheblicher Widerstand gegen die beabsichtigte Maßregel erhoben hat, ist leicht erklärlich. Für heute lassen wir es bei den obigen Mittheilungen bewenden und behalten uns vor, auf den Gegenstand zurückzukommen, sobald er in das entscheidende gesetzliche Stadium eingetreten sein wird.

Das Budget für 1860 ist vom Finanzminister vor einigen Tagen dem legislativen Körper vorgelegt worden. Im Allgemeinen und trotz der vielleicht etwas zu rosenfarben ausgemalten Darstellung des Ministers, läßt sich nicht bestreiten, daß die Ergebnisse der Finanzverwaltung merkliche Fortschritte gegen frühere Jahre herausstellen. Die schwebende Schuld, dieser wunde Fleck des französischen Budgets wird fortwährend vermindert; dieselbe betrug am 1. Januar 1858, 815 Millionen und am 1. Januar 1859, 810 Millionen; bis Ende 1860 soll die schwebende Schuld auf 750 und von da ab jährlich um 5 Millionen ermäßigt werden. Bekanntlich ist diese schwebende Schuld hauptsächlich durch verzinsliche, in längeren oder kürzeren Terminen fällige Schatzscheine repräsentirt, deren Zirkulation lediglich in dem Vertrauen des Publikums einen Halt findet. Die Verwaltung arbeitet nun darauf hin, die Masse dieser Schatzscheine zu vermindern; in der That ist die Emission derselben im Laufe des Jahres 1858, von 311 Millionen auf 195 Millionen gebracht worden. Die Amortisation der Staatsschuld ist ebenfalls Gegenstand der Fürsorge der Regierung; bisher ist es in dieser Beziehung wesentlich bei dem guten Willen der Finanzverwaltung geblieben, erst seit 1858 konnte dieser Wille durch die That dargethan werden. Das Budget für 1859 setzt 40 Millionen für die Staatsschuldentilgung aus, das Budget für 1860 erhöht diese Summe bis auf 60 Millionen, ist also von der normalen Tilgungssumme von 89 Millionen nicht mehr allzu entfernt. Die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben in den letzten Jahren haben sich als solide erwiesen. So z. B. waren die indirekten Steuern für 1858 auf 1,030,000,000 Frcs. veranschlagt, während dieselbe in Wirklichkeit 1,097,000,000 Frcs. ergeben haben. Diesem Einnahmenüberschusse stehen freilich auch bedeutende Mehrausgaben gegenüber, namentlich für den Krieg in China, so daß das Budget für 1858 leicht mit einem Defizit abschließen dürfte. Die Rechnungen für 1855—1857

betreffend, so ergeben dieselben voraussichtlich einen Einnahmsabschluß von 39 Millionen, wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß dieser Bestand in Wahrheit der Ueberschuß des Ertrages der verschiedenen Kriegsanleihen ist. — Die Ausgaben für 1860 sind auf 1,795,000,000 Frcs. veranschlagt, d. h. 29,500,000 Frcs. mehr als 1859; der eigentliche Mehrbedarf für den Staatsdienst beträgt 15 Millionen. Die hauptsächlichsten Mehrausgaben fallen zur Last dem Ministerium für Ackerbau und Handel, mit 3,300,000 Frcs. dem neuen algerischen Ministerium mit 3 Millionen, dem Kriegsministerium mit 2,300,000 Frcs., dem Finanzministerium mit 2 Millionen und dem Ministerium des Innern mit 2 Millionen. An Gehaltsverbesserungen für die Subalternbeamten sind 3 Millionen ausgeworfen, nachdem in den beiden vorhergehenden Jahren zusammen schon 10 Millionen diesem Zwecke zugewendet worden sind. — Die Einnahmen sind für 1860 auf um 43,690,000 Fr. höher als 1859 veranschlagt, nämlich bei den indirekten Steuern um beinahe 29 Millionen und bei den direkten Steuern um 9½ Millionen. Bei der Veranschlagung der indirekten Steuern ist das Einkommen der letzten zwölf Monate der Aufstellung des Etats zu Grunde gelegt, wobei die Mehreinnahme für den Schalttag des Februar 1860, mit 2,896,000 Fr. berücksichtigt ist. Unter günstigen politischen und sozialen Verhältnissen dürften sich diese Anschläge vollständig bewähren; anderenfalles aber sind Einnahmeausfälle und ein Defizit um so eher zu erwarten, als der ganzen Aufstellung die Ergebnisse des letzten, günstigen Jahres, zu Grunde gelegt sind. Die gesammte Soll-Einnahme ist für 1860 auf 1,800,600,000 Fr. festgestellt, nämlich über 5 Millionen höher als die Ausgabe. Wie gesagt, bei den gegenwärtigen drohenden Konjunkturen läßt sich nicht absehen, inwiefern die sonst begründeten günstigen Aussichten für das Budgetjahr 1860 sich verwirklichen dürften.

Die Krisis von 1857.

VII.

Wir haben die Entstehungsursachen der Krisis, ihre Entstehung und ihren Verlauf auf dem Fonds- und Effektenmarkte verfolgt, und unsere anfängliche Auffassung bewährt gefunden, daß der krankhafte Zustand der europäischen Kapitalmärkte sich in den Jahren vor der Krisis entwickelte, daß diese selbst nichts war, als die natürliche Reaktion des gesellschaftlichen Lebensprinzips gegen die Krankhaftigkeit des Zustandes der Märkte.

Es bleibt uns jetzt noch übrig die Erscheinungen der Krisis zu untersuchen und zu begründen, so weit sie sich auf den Waarenmärkten, in dem Handels- und industriellen Leben geltend machten. Man wird uns vielleicht den Vorwurf machen, daß wir auf diesem Wege der Darstellung das Ganze der Entwickelung willkürlich zerreißen, und sich gewissermaßen zwei Krisen neben einander abwickeln lassen, während doch beide zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen der historischen Gestaltung gehören. Aber ganz abgesehen davon, daß jede Untersuchung eines großen und vielseitigen Entwicklungsganges sich in mehrere Einzelbilder auflösen muß, die sich erst nach ihrer genauen Ergründung und nach Feststellung ihrer Wechselbeziehungen zu einem Gesammtbilde zusammenfaßen, so war uns dieser Gang durch die Zeitfolge der Begebenheiten geboten; denn die Krise des Fondsmarktes ging der des Waarenmarktes um ein ganzes Jahr voraus. Ueberdies liegen auf dem Fonds- und Aktienmarkte die Verhältnisse in ihrem ursächlichen Zusammenhange weit klarer

zu Tage, als auf dem Waarenmarkte. Indem wir jene zuerst untersuchten, begannen wir mit dem Leichteren und Einfacheren, schulten gewissermaßen unsere Aufmerksamkeit, um bei der nun folgenden schwierigeren Untersuchung die analogen Fäden leichter entwirren zu können.

Auf dem Waarenmarkte fand, wie auf dem Effektenmarkte, eine Ueberspekulation statt, welche Ende 1857 zusammenbrach. Das ist so weltbekannt, daß wir kein Wort weiter darüber zu verlieren brauchen. Mit dem Geschelt gegen die „Spekulation“ brauchen wir unsere Leser nicht weiter in Anspruch zu nehmen, das ist seit 1857 von Andern genugsam geschehen. Fragen wir also lieber sogleich nach den Ursachen der Ueberspekulation! Die immer bereite Antwort auf diese Frage ist, daß die übermäßige Ausdehnung und Ausbeutung des Kredits die Schuld trage. Danach müßten also die Leute sich zunächst durch den mißbräuchten Kredit Geldmittel verschafft, und dann, in der Verlegenheit um die Verwendung derselben, zur Waarenspekulation gegriffen haben. Daß dieser ursächliche Zusammenhang im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, liegt auf der Hand. Wer Kredit nimmt, weiß, daß er zur Verfallzeit heimzahlen muß, und daß er wirthschaftlich verloren ist, wenn er nicht rechtzeitig zahlt. Auf's Gerathewohl, ohne zu wissen, wozu, wird also niemand so leicht Kredit nehmen. Wer Kredit nimmt, will entweder gewinnen — und dann muß die spekulative Operation, zu welcher ihm der Kredit die nöthige Hilfe gewähren soll, schon ersonnen sein, ehe er zu fremden Mitteln seine Zuflucht nimmt: oder er will sich retten, er will fällige Verpflichtungen erfüllen und hofft von der Zukunft, daß sie ihn in den Stand setzen werde, den an Stelle derselben neu übernommenen Verpflichtungen ebenfalls gerecht zu werden — und auch in diesem Falle ist die Ueberspekulation der Kreditentnahme schon vorausgegangen, kann also im Kredit ihre Ursache nicht finden. Endlich liegt in dem Kreditnehmen allein, und sei es auch noch so übermäßig, nicht die Ursache des Mißlingens. Selbst der ausbündigste Wechselreiter kann, wenn seine Handelsoperationen gut sind, schließlich seine Gläubiger befriedigen, die Ursache des Bankerotts liegt in verfehlten Unternehmungen, und wenn man freilich sagen kann, daß ohne Kredit-

nehmen kein Bankerott möglich sei, so sind auf der andern Seite auch, bei entwickelten Verhältnissen, Handels- und industrielle Unternehmungen ohne Kredit nicht möglich.

Das Charakteristische der Krise war nur die allgemeine Verbreitung des Kreditmißbrauchs. Daß einzelne Kaufleute oder Fabrikanten Wechselreiterei treiben und dadurch ein ausgedehntes Geschäft lange über Wasser erhalten, kommt in regelmäßigen Verhältnissen immer vor, ja es kommt vielleicht Mancher, wenn er Geschick mit Glück in seinen Unternehmungen verbindet, durch die Periode der Wechselreiterei hindurch zu solidem Vermögen und solider Kreditentnahme. Das ganze Wechselreiterspiel, welches bei ruhigen Verhältnissen mit Geschick oder Ungeschick getrieben wird, bricht in Folge des durch eine Krise herbeigeführten Mißkredits zusammen, ohne deshalb unter allen Umständen als Ursache der Krise aufgefaßt werden zu müssen. Wenn aber, wie es 1857 der Fall, die unsolide Fabrikation von Umsatzmitteln und Scheinwerthen im Wege der Wechselreiterei eine ganz ausnahmsweise Ausdehnung erlangt, und eben durch diese Ausdehnung und allgemeine Verbreitung in ihrem Zusammenbruch aus einem bloßen Symptom zu einer mitwirkenden Ursache der Krise wird, so muß als Veranlassung dieses allgemeinen Kreditmißbrauchs eine allgemeine Fehlspekulation, und zwar eine verfehlte Spekulation auf die Hausse vorausgegangen sein, weil nur diese zu ausgedehnter Schöpfung künstlicher Umsatz- oder Zahlungsmittel veranlassen und zwingen kann. Statt uns dabei zu beruhigen, daß die Wechselreiterei die Ursache der Krise sei, müssen wir uns vielmehr veranlaßt sehen, die Ursache der unmittelbar vor dem Ausbruch der Krise so ganz übermäßig ausgedehnten Wechselreiterei in einer allgemeinen Fehlspekulation aufzusuchen, und wenn wir diese allgemeine Fehlspekulation aufgefunden haben, so müssen wir wieder, da es doch nicht „in der Luft liegen" kann, daß zu einer Zeit alle Welt falsch spekulirt und operirt, die Ursache dieser allgemein verfehlten Richtung der Handelsoperationen zu ergründen trachten. Haben wir diese in der historischen Entwickelung des Gesellschaftslebens und in der psychologischen Natur des Menschen aufgefunden, so sind wir bis zu den letzten Ursachen der Krise vorgedrungen und kön-

nen nun auf das Verständniß eines Bildes der sich entwickelnden Krise Anspruch machen.

Hiermit haben wir den Gang unserer Untersuchung dargelegt: wir werden zuerst theoretisch und analytisch rückwärts, und dann wieder mit Anschauungen, historischen Darlegungen und Zahlen vorwärts gehen.

Wir sagten oben, daß der zu krankhafter Ausdehnung entwickelte Kreditmißbrauch auf eine allgemeine Fehlspekulation auf die Hausse der Preise schließen lasse. Dies müssen wir näher erläutern. Unter „Spekulation" verstehen wir nicht etwa ausschließlich die Zeitgeschäfte kapitalloser Abenteurer, sondern alle Operationen des Handels und der Produktion, welche über die unmittelbare Ausführung von Bestellungen, den unmittelbaren Verkauf des Gekauften hinausgehen, und die Rücksicht auf die künftige Gestaltung der Preise zum Ausgangspunkte haben. Solche Operationen sind von unvermeidlicher Nothwendigkeit im wirthschaftlichen Betriebe der Völker. Ihnen ist im regelmäßigen Geschäftsgange des Großhandels die rechtzeitige Regulirung der Preise nach Produktion und Angebot auf der einen, Konsumtion und Nachfrage auf der andern Seite, also eine rechtzeitige Einwirkung auf die Konsumtion zu etwa nöthiger Einschränkung, eine rechtzeitige Einwirkung auf die Produktion zu nöthiger Ausdehnung, eine rechtzeitige Einwirkung auf den Handel zur nöthigen Zu- oder Abfuhr, eine möglichste Ausgleichung der Preisschwankungen zu danken. Diesen Theil der Handelsthätigkeit durch Gesetzgebung oder Verwaltungsmaßregeln beschränken oder erdrücken, hieße also dem Handel eine seiner wesentlichsten und nothwendigsten Funktionen unmöglich machen.

Wodurch wird der Handel in diesen seinen Operationen geleitet? Wir müssen bei Beantwortung dieser Frage unterscheiden zwischen dem einzelnen Kaufmann und der gesammten Handelsthätigkeit, die das Resultat des Zusammenwirkens aller betheiligten Kaufleute bildet. Der Einzelne berechnet die jedesmal lagernden Vorräthe, die voraussichtlichen Resultate der Produktion, den voraussichtlichen Umfang, die Kauflust und Kauffähigkeit der Konsumtion. Hieraus bildet er sich seine Meinung über

den künftigen Lauf der Preise, und aus dieser Meinung ergeben sich seine Operationen. Von den Meinungen und Handlungen eines Einzelnen ist aber der Gang weder der Preise, noch der gesammten Handelsthätigkeit abhängig. Diese Entwicklung bildet das Ergebniß der Operationen und Meinungen aller einzelnen betheiligten Kaufleute. Wenn die Mehrzahl, an einen Rückgang der Preise glaubend, räumt, und gar noch ungekaufte Vorräthe im Voraus verkauft, so sinken die Preise. Speichert die Mehrzahl auf, um später die erhofften besseren Preise zu erzielen, kauft sie auf spätere Lieferung, um die Differenz zu gewinnen, ohne das zur Abnahme der gekauften Waaren nöthige Kapital zu besitzen, so steigen die Preise. Der Gang der Preise, so weit er nicht auf dem augenblicklichen effektiven Angebot in der augenblicklichen Bedarfsnachfrage, sondern auf den Voraussetzungen einer zukünftigen Entwicklung beruht, ist also von der, die Mehrzahl der Spekulations-Operationen leitenden Meinung abhängig.

Zu den spekulativen Operationen gehören aber einerseits die Bezüge, Ankäufe, Speicherungen und Verkäufe von Seiten der großen vorwiegend in reellen Umsätzen thätigen Handlungshäuser, oder, um es mit einem Worte auszudrücken, das Verhalten des Kapitals, andererseits gehören dazu die Zeitgeschäfte der eigentlichen Spekulanten, welchen nicht ein dem Umfange der Geschäfte entsprechender Kapitalbesitz, sondern nur der zu der Voraussetzung, daß sie die etwaigen Differenzen werden zahlen können, nöthige Kredit zu Grunde liegt, ein Kredit, der bei Prämiengeschäften nur von geringem Umfange zu sein braucht.

Man hat sich bemüht, auf diesen letzteren Theil des Spekulationshandels auf das „Differenz-, Spiel- und Wechselgeschäft“ die Schuld einer Verfälschung der Preise, und mit ihr die Verantwortlichkeit für Theuerung und selbst für Handelskrisen zu wälzen. Man hat auf der andern Seite geglaubt, das kapitallose Spekulationsgeschäft dadurch in Schutz zu nehmen, daß man es als ein alles reellen Einflusses baares Wett- und Spielgeschäft auffaßte, und, in dieser letzten Charakteristik den Angreifern Recht gebend, der Polizei, wenn sie gegen dieses „unmoralische Hazardspiel“, weil es dennoch schaden könnte,

einschritt, jede ernste wirthschaftliche Verantwortung abnahm. Es ist kaum zu sagen, welcher von beiden Theilen der Volkswirthschaft einen schlimmeren Dienst leistete, die Angreifer, indem sie der Spekulation eine übertriebene und einseitige, oder die Vertheidiger, indem sie ihr gar keine Bedeutung beilegten. Die letzteren sagten: jedes Spekulationsgeschäft erfordert zwei Spekulanten zu seinem Abschluß, einen Käufer, der auf die Hausse, und einen Verkäufer, der auf die Baisse spekulirt. Jedes Geschäft setzt also eine gleiche Wirkung und Gegenwirkung voraus, und der Einfluß der beiden entgegengesetzten Momente auf den Preis kann, weil beide Momente an Umfang und Bedeutung gleich sind, einander also genau aufheben, und gleich Null sein. Und ebenso wie die Wirksamkeit des Spekulationsangebots und der Spekulationsnachfrage werden auch die viel berufenen Machinationen, Lügen und Scheingeschäfte der Haussiers und Baissiers einander durch ihre Gegenwirkung aufheben, da beide Parteien einander, weil bei allen Geschäften gleich betheiligt, nothwendig mathematisch gleich sind. Was die Börsenlügen und Machinationen angeht, so können wir dieselben füglich auf sich beruhen lassen, weil deren nie anders als ephemere Wirkung den ernsten Volkswirth nicht beschäftigen kann. Im Uebrigen ist die Voraussetzung dieses Schlusses falsch. Es ist nicht wahr, daß bei jedem Spekulationsgeschäfte der Verkäufer Baissier, der Käufer Haussier sein muß. Der erstere kann realisirender Haussier sein, der darum noch nicht aufhört, bei anderen Haussespekulationen betheiligt zu sein, der, wenn er nicht mehr betheiligt ist, darum nur an die Gefahren eines weiteren Haltens der Waare, keineswegs schon an die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Baisse glaubt, er kann auch ein Kaufmann sein, der von Vorräthen, schwimmenden oder bestellten Ladungen abläßt, und mit allen Herzenswünschen bei der Hausse betheiligt bleibt. Der Käufer kann deckender Baissier sein, der seine Engagements nur vermindern will, ohne seine Position zu verlassen, er kann für Konsumtions- oder Handelsbedarf kaufen, ohne an eine Spekulation auf künftigen Preislauf zu denken. Das reine Spekulationsgeschäft, in welchem kein Kapital engagirt wird, ist im Gegentheil gerade deshalb von Einfluß auf die

Preise, weil sehr oft nur einseitige Spekulation vorhanden ist, und wenn es nur auf die spekulative Gegenwirkung ankäme, so würde dieser Einfluß sich oft noch stärker geltend machen, als es thatsächlich der Fall ist. Nach einer ungünstigen Ernte z. B. tritt der Bedarfsnachfrage die Spekulationsnachfrage hinzu; spekulirende Abgeber (die à découvert verkaufen) finden sich zunächst nicht, und wenn die spekulative Nachfrage ihren bedeutenden Theil zur Preissteigerung beigetragen hat, so werden sich immer eher reelle Inhaber finden, welche Vorräthe oder bestellte Zufuhren verkaufen, um mit gutem Gewinn zu realisiren, als Spekulanten, welche verkaufen, weil sie an einen Rückgang glauben. Aber damit ist keineswegs gesagt, daß der reine Spekulationshandel einen wirthschaftlich nachtheiligen Einfluß auf die Preisgestaltung üben müsse. Eine kleine Abschweifung über die wirthschaftliche Bedeutung des kapitallosen Spekulationshandels, der Versuch einer „Rettung" desselben wird uns nur scheinbar vom Hauptthema abführen, wird uns vielmehr recht mitten in dasselbe hineinbringen.

Die Frage über die wirthschaftliche Nothwendigkeit oder Schädlichkeit des „Spiel- und Wettgeschäfts" fällt mit der andern Frage zusammen, ob eine möglichst genaue Kenntniß des Bedarfs und des Vorraths einer Waare, der Einträglichkeit oder Uneinträglichkeit einer Ernte, des Mangels oder Ueberflusses an disponiblem Kapital, der Rentabilität oder Nichtrentabilität einer Unternehmung oder einer ganzen Klasse von Unternehmungen, ob eine auf den Grund dieser Kenntniß oder Schätzung mit möglichster Sicherheit basirte Vermuthung über den künftigen Gang der Preise, ob endlich eine umsichtige Benutzung dieser Kenntnisse Schätzungen und Vermuthungen bei den Handelsunternehmungen des Kapitals nützlich oder schädlich sei. Von jener Kenntniß, von der Sicherheit jener Schlüsse aus der Disposition der in der Gegenwart vorhandenen Elemente auf die nähere oder entferntere Zukunft hängt die Sicherheit des Handels, die richtige Einschränkung oder Erweiterung der Konsumtion, die richtige Vertheilung des vorhandenen Kapitals auf die verschiedenen Zweige produktiver Verwendung, und die den Umständen, den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen an-

gemessene Hervorlockung oder Zurückscheuchung des disponiblen Kapitals und der Unternehmungslust durch niederen oder höheren Zinsfuß, der Konsumtion durch wohlfeile oder theure Preise, hängt mit einem Worte der regelmäßige Gang des produzirenden und konsumirenden Getriebes der Gesellschaft ab. Daß dieser oder jener vereinzelte Kapitalist jene Einsicht habe und auf Grund derselben eine gute Spekulation mache, kann wenig nützen; je größeren, außerordentlicheren Gewinn dieser Einzelne macht, desto weniger ist die allgemeine Preisbewegung eine wirthschaftliche gewesen: es kommt vielmehr darauf an, daß die gesammte Kapital-, Waaren- und Preisbewegung von jener Einsicht geleitet werde, daß jene Einsicht die Seele des Geld- und Waarenmarktes bilde, die sich äußerlich als Einheit in der Börse und den Börsenversammlungen darstellt. Es wird aber, da hier nicht von dem die Rede ist, was etwa durch das Genie des Einzelnen beherrscht und geleitet wird, jene Einsicht um so richtiger, es werden jene Schlußfolgerungen auf die Zukunft um so zuverlässiger sein, je mehr Menschen ihr Interesse an eine solche Einsicht knüpfen, sich mit der Erforschung der Verhältnisse der Gegenwart, mit einem durch die Selbstverantwortlichkeit geschärften Blick, beschäftigen, und durch das Heranschleppen aller relevanten Thatsachen, durch das Zusammenwirken und gegenseitige Bekämpfen der Meinungen und Urtheile das hervorbringen, was man eine öffentliche Meinung nennt, und was durch den Ausdruck, welchen es in den für künftige Lieferungen festgesetzten Preisen findet, dem kauf- und unternehmungslustigen Kapitale seine Richtung anweist. Die „Börsenspieler“ sind eben die Pioniere des Kapitals, welche in die ungewisse Zukunft vorausgeschickt werden, um dem nachrückenden schweren Kapitale Markpfähle zu stecken und den Weg zu zeigen. Ohne sie würde das, an und für sich bekanntlich höchst furchtsame Kapital, sich nicht so leicht in diesen Handel wagen, und der Handel, d. h. die Kapitalbewegung, die Heranziehung der nothwendigen Zufuhren, die Befriedigung der Konsumenten, würde mehr dem Spiele des Zufalls überlassen bleiben. Wenn die kapitallosen Spekulanten Verluste haben, so kommen diese gegen die durch ihre Thätigkeit verhinderten Verluste gar nicht in Betracht; und niemand

hat Veranlassung, die davon betroffenen zudringlich vor sich selber retten zu wollen. Je größeren Werth man aber auf den „soliden", „reellen", kapitalreichen Handel legt, desto mehr Veranlassung hat man, die Ausbildung desselben nicht durch die Beschränkung oder Unterdrückung seiner Pioniere zu hindern.

Die Spekulanten und „Börsenspieler" sind zwar weder die solidesten, noch die liebenswürdigsten Erscheinungen, eben so wenig, wie ein gebildeter Europäer an dem Umgange eines Pioneers aus den amerikanischen Urwäldern großes Gefallen finden könnte. Aber die Folgen ihrer Wirksamkeit befreien die Börse und den Verkehr selbst von der Ueberwucherung durch das Spiel- und Schwindelgeschäft. Denn der waghalsige und abenteuernde Spekulant bildet für das solide Kapital den Pionier nicht blos, wie wir eben darstellten, in Bezug auf den augenblicklichen Geschäftsgang und Preislauf, sondern auch für die Gesammtentwicklung des Handels. Jeder neue Geschäftszweig und jeder neue Handelsplatz geräth, weil das Kapital gebahnte Wege liebt, zunächst in die Hände der minder soliden Abenteurer, und erst allmälig wird durch ihre Vorarbeiter das Kapital nachgezogen, um den neuen Zweig oder Platz des Verkehrs in die Reihe der übrigen altgewohnten, durch ehrenhafte und kapitalreiche Händler, solide erhaltenen Handelszweige und Verkehrsplätze einzuführen. Man kann nun einmal das Kapital in einen neuen Weg nicht hineinzwingen; wenn man seinem Vorläufer, dem Abenteurerthum und der kapitalarmen Spekulation keinen Raum gönnt, so wird es selbst nie kommen. Je freiere Bewegung man aber der „Spekulation" gönnt, um so rascher wird sie das Geschäft, dessen sie sich bemächtigt hat, entwickeln, um so rascher das solide Kapital heranziehen und dadurch sich selbst mehr und mehr eine bescheidene Stellung anweisen. Wenn man sagt, daß in irgend einem Geschäfte oder an irgend einem Handelsplatze das reelle Geschäft eine zu geringe, die „Spekulation" eine zu ausgedehnte Bedeutung habe, so beweist das nichts Anderes, als daß der Handel in diesen Wegen noch nicht hinreichend entwickelt, daß noch nicht hinreichendes Kapital hereingezogen ist, daß das spekulirende Abenteurerthum also seine Aufgabe, für die es nicht ersetzt werden kann, hier noch nicht voll-

ständig gelöst hat. Am wenigsten aber darf man sich wundern, daß in der „neuen Welt", dem täglich neuen Amerika, die „Pioniere des Kapitals" eine vielfach bedeutendere Rolle spielen, als in dem alten Europa, daß dieselben dort dem ganzen Verkehr seinen waghalsigen gern abenteuernden Charakter aufdrücken, und daß die Goldländer zunächst nur in den Händen dieses Abenteurerthums waren.

Auch diejenigen, welche den vorstehenden Versuch, die wirthschaftliche Bedeutung und Nothwendigkeit des auf die künftige durch die wirthschaftlichen Momente der Nachfrage und des Angebots bedingte Preisentwicklung basirten Spekulationsspiels nachzuweisen mit ungläubigem Kopfschütteln aus den Händen legen möchten, werden uns zweierlei zugeben: erstens die große Bedeutung der unter den Handeltreibenden sich bildenden Meinung in Bezug auf den Gang der Preise, und zweitens die Thatsache, daß in neuen Ländern und Verkehrswegen dem Geschäft zunächst ein abenteuernder und darum unsolider und übertreibender Charakter anklebt. Beide Zugeständnisse werden für uns weiterhin fruchtbar sein.

Die Meinung, welche sich unter den Handeltreibenden über die künftig sich im Handel geltend machenden wirthschaftlichen Faktoren und ihren Einfluß auf den Preislauf bildet, übt ihren Einfluß auf die Preise der Gegenwart so weit, als diese im Interesse eines gesunden Wirthschaftszustandes von jenen Faktoren beeinflußt werden müssen. Die Meinung, daß die Ernte nicht ausreichend sei, erhöht die gegenwärtigen Getreidepreise, obgleich die Landwirthe im Verhältniß zu den gegenwärtigen Bedürfnissen der Konsumtion reichliche Zufuhren zu Markte bringen, und daß sie dieselben erhöht, ist eine wirthschaftliche Wohlthat; denn die Preiserhöhung ruft Zufuhren herbei und beugt durch Verbrauchsbeschränkung der Hungersnoth vor.

Aber diese herrschende Meinung ist, wie alle menschlichen Ansichten, dem Irrthume unterworfen. Sie ist es um so mehr, je weniger der Kaufmann, nur seiner Routine und leichthin abstrahirten Erfahrungssätzen folgend, gewohnt und befähigt ist, alle wirksamen wirthschaftlichen Momente in Erwägung zu ziehen. Es wird namentlich von dem Handelsstande leicht ignorirt, daß

erhöhter Preis die Konsumtion einschränkt, daß andauernde Theuerung eines Artikels die Erfindungskraft zur Herstellung und Benutzung von Ersatzmitteln, den Unternehmungsgeist zur Eröffnung eingewohnter Zufuhrquellen anspornt. Jeder Irrthum der den Handel beherrschenden Meinung führt, je ausgedehntere Operationen sich auf ihn gründen, um so umfangreichere Verluste herbei. In dem Herantreten dieser Verluste liegt, nach der Eigenthümlichkeit der Durchschnittsmenschen, ein neues Moment, welches den Irrthum zunächst nicht zu zerstören, sondern zu befestigen droht. Denn das Einsehen des Irrthums führt die Nothwendigkeit unmittelbarer Verluste herbei, während das Beharren bei demselben das Vermeiden der Verluste vorspiegelt. Was der Mensch wünscht, das glaubt er gern, was er fürchtet, davon überzeugt er sich schwer. Liegt also ein Irrthum der Handelsmeinung vor, so führt die thatsächliche Entwicklung, welche den Unbefangenen von der Irrthümlichkeit jener Meinung überzeugen würde, sehr häufig zu einer Befestigung des Irrthums mittelst des Affektes, man klammert sich mit seinem Gemüth an den Irrthum, weil die Wahrheit verlustbringend ist. Der Affekt, sei es der Furcht sei es der Hoffnung, pflegt aber potenzirt zu wirken, wenn er eine Gesammtheit von Menschen, wie etwa eine Börse, eine ganze Kaufmannschaft erfaßt. Der Affekt kann hier eine Nachläßigkeit, eine fast absichtliche Blindheit herbeiführen, die man beim Einzelnen für unmöglich halten müßte, und oft zögern selbst die Ungläubigen, den Verlust zu realisiren, weil sie glauben, daß an einem besseren Tage ein Gläubiger ihnen günstigere Bedingungen bieten werde. Bei solcher Verwicklung tritt dann die betreffende Börse oder auch der Handel im Allgemeinen in eine affektvolle Opposition zu der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse, und es ist erstaunlich, welche Illusionen man sich gegenseitig mit allen Künsten der Dialektik einredet, um den festen Glauben, der die Vermeidung schwerer Verluste verheißt, aufrecht zu erhalten.

Denken wir uns also: dieser Irrthum der den Handel beherrschenden Meinung bestehe in dem Glauben an eine Behauptung oder Steigerung der bestehenden Preise, während die wirthschaftlichen Verhältnisse einen Rückgang bedingen! — Da die

Kaufleute glauben, daß die nächste Zukunft höhere Preise bringen müsse, so wollen sie zu den Preisen, welche man ihnen gegenwärtig bietet, nicht ablassen, sie wollen dieses um so weniger, als das Nachgeben ihnen Verlust in den Handels- wie in den Spekulationsoperationen bringen würde. Als Folge dieser Opposition tritt eine Stockung des Verkehrs ein. Das einzig Verständige zur Zeit solcher Abwärtsschwankung der Preise ist, sich derselben zu fügen, und, so lange die Verluste noch mäßig sind, dieselben zu realisiren. Denn die Käufer gleichen in solchem Falle der Sybille: für täglich weniger Geld wollen sie täglich mehr Waare. Die wenigen, welche während der Stockung verkaufen, sind die Klügeren und Glücklicheren. Die große Masse saugt sich an dem Irrthum fest und verkauft nicht. Aber da man auf hohe Preise rechnete, so hat man große Zufuhren bestellt, die Vorräthe wachsen und der Absatz nimmt ab. Die Vorräthe wollen konservirt sein, die dafür fälligen Wechsel fordern Zahlung — und man hat nichts abgesetzt, aus dessen Erlöse man Zahlung leisten, man hat keinen Käufer, auf den man ziehen könnte. In der Noth zieht man auf einen Geschäftsfreund, der aus Gefälligkeit acceptirt, und damit beginnt der gleich dem Irrthum allgemeine Mißbrauch des Kredits, dessen Zweck die Konservirung der Vorräthe, die Opposition gegen die Konjunktur bildet. Man schafft Wechsel, die nicht auf Geschäften beruhen, sondern nur die Scheine über nicht vollzogene Geschäfte sind, man schafft in diesen Wechseln Umsatzmittel, die dazu dienen sollen, den Umsatz zu verhüten, und wenn die Gefälligkeitswechsel abgelaufen sind, so werden sie durch neue Gefälligkeitswechsel ersetzt, da die Zahl der kranken Wechsel von Tage zu Tage wächst, die Umsätze aber aufhören, so fließen die Wechsel zu den Diskonteurs und der Diskonto erreicht eine krankhafte Höhe.

Aehnlich, wie die Inhaber der Waaren, machen es die Spekulationskäufer, sie zahlen am Verfalltage die Differenz und verlängern gegen hohe Spesen ihre Spekulation, wie wir es schon im Aktiengeschäfte gesehen haben. Wenn sie die Differenzen bezahlt haben, so stellt sich ihnen die auf weitere Lieferung gekaufte Waare scheinbar wohlfeiler und sie denken noch weniger an Realisation.

Die Konservirung der bereits theuer erkauften Vorräthe vertheuert dieselben mit jedem Tage; nicht nur die Lagerungskosten, der Verderb und Abgang, auch der hohe Diskont und die Wechselspesen treten dem Ankaufspreise hinzu und steigern das Debet der Vorräthe in den Büchern der Kaufleute, während die Möglichkeit des Absatzes immer mehr schwindet. Die Inhaber denken, die Konsumtion müsse doch endlich kaufen und ihre jenem Debet entsprechenden Forderungen erfüllen, aber die Konsumtion, oder das Binnenland kauft nicht. Es kommen neue Sendungen, welche die Preise zu verderben drohen: die Inhaber müssen sie kaufen und zu den lagernden Vorräthen bringen, sie müssen zu diesen Ankäufen ihren Kredit von neuem anstrengen, neue Wechsel kreiren und in Umlauf oder zum Diskonteur bringen, es wächst das Debet der Waaren in den Büchern, man glaubt hartnäckig, daß der Werth der Waaren jenen Ansendungen entspreche und endlich realisirt werde: aber da der reelle Werth ein wesentlich niedrigerer ist, so enthalten die Bücher aller Kaufleute eine starke Unterbilanz, die zirkulirenden Wechsel, welche die entsprechenden Werthe repräsentiren sollen, übersteigen dieselben um einen hohen Prozentsatz, sie haben keine reelle Grundlage, sie sind nur illusorisches Vermögen, und diejenigen, welche sie im Portefeuille haben, bilden sich ein, einen Werth in Händen zu haben, der nur theilweise oder gar nicht existirt. Die Uebertragung der Wechsel wird immer schwieriger, der Diskonto immer höher, das Mißtrauen wächst, die Geschäftslosigkeit nimmt zu, die Luft wird täglich schwüler, bis endlich ein schwacher Anstoß die Illusionen zerstört, die Panique losbrechen, das vorhanden geglaubte Kapital in seiner Nichtigkeit erscheinen, die Unterbilanzen in Bankrotten zu Tage kommen läßt, damit das Defizit abgeschrieben werde und das vorhandene Kapital in seinem wahren Werthe erscheine. Dieser Vorgang ist eine Handelskrise, er ist es geworden durch den Widerstand, welchen der Handel, durch eine allgemein herrschende irrthümliche Meinung geleitet, dem natürlichen Rückgange der Preise entgegensetzte; er wäre eine bloße Konjunktur geblieben, wenn die Handeltreibenden sich dem durch die äusseren Verhältnisse gebotenen Preislaufe von vorn herein gefügt hätten.

Die Ursache der Krise liegt also zunächst allerdings in dem Kreditmißbrauch; die Ursache dieses massenhaft auftretenden Uebels in der allgemeinen Fehlspekulation, die Ursache der Fehlspekulation, wie wir nachgewiesen haben, in einer bei den Kaufleuten allgemein herrschenden irrthümlichen Meinung. Es fragt sich nun, wodurch diese irrthümliche Meinung zu solch' allgemeiner Herrschaft kommen konnte?

Otto Michaelis.

Die erste Versammlung der Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland in Bremen

am 28. Februar und 1. März.

Die aufsteigenden europäischen Kriegssorgen haben Deutschlands erste „Wirthschaftliche Gesellschaft", der bei dauerndem Frieden hoffentlich bald mehrere nachfolgen, gerade nicht das heiterste Wiegenlied singen können. Indessen wird bei herandräuender Gefahr von außen die Nothwendigkeit festen Zusammenstehens und zunehmenden inneren Verschmelzens für alle Lebensverhältnisse stärker empfunden; und wenn dies der Stimmung, unter der man sich in Bremen versammelte, einen guten ernsten Grund bereitete, so wurde ihr sogar ein freudiger Ton gegeben durch den kurz vorher erreichten glücklichen Abschluß der langjährigen Verhandlungen über den Bau der Eisenbahn von Bremen nach Bremerhafen. Die weitesten Kreise haben an der scheinbar endlosen Kette von Mißhelligkeiten und feindlich sich kreuzenden Interessen theilnehmen müssen, die sich zwischen der ersten Anregung eines so unentbehrlichen Schienenweges und dem jetzigen Vertragsabschluß hinzieht. Ueberall in Deutschland wird man daher Hannover und Bremen beglückwünschen, daß Eifersucht, Neid und Mißtrauen endlich ihr Ende gefunden haben, daß deutsche Zwietracht um einen vielgewendeten Zankapfel ärmer ist. Nachdem die Einigkeit der Staaten über diesen wichtigsten Berührungspunkt zuletzt hergestellt war, konnte der Verein der Volkswirthe desto

zuversichtlicher an einen so bedeutungsvollen Gegenstand wie die Gemeinsamkeit der Interessen am Weserhandel gehen.

Diese Verhandlung sollte nach der Absicht der Urheber in der That obenan stehen. Der Ort der Versammlung berechtigte sie dazu ebensosehr, wie die Erwartung, daß Bremen vor allem viele Kaufleute ins Feld stellen werde. Wurde dies nun freilich auch insofern etwas anders, als ein starker Trupp Handwerker aus den bremischen Zünften an den Verhandlungen beinahe eifriger noch und ausdauernder theilnahm, so wies die hansestädtische Kaufmannschaft doch natürlich mehr hervorragende und durchgebildete Persönlichkeiten auf. Der deutsche Handelsstand ist an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung wohl dem englischen noch lange nicht gleichzustellen. Aber an der Bremer Börse haben mindestens die leitenden Köpfe den Werth der Wissenschaft würdigen lernen, als die letzte große Handelsstörung Schrecken und Verzweiflung über den Norden Europas verbreitete. Damals ließen die tonangebenden Börsenherren wesentlich aus der Theorie her, das heißt aus den der universellen Erfahrung entnommenen und durch die Probe des universellen Gedankens gegangenen wirthschaftlichen Gesetzen des Marktes wie des menschlichen Zusammenlebens sich insgemein überzeugen, daß man gutthue, das Unvermeidliche still und vereint zu ertragen, nicht, wie die Unglücksgefährten in Hamburg und Lübeck, die eigne Verantwortung auf die breitern Schultern des Staats abzuwälzen. Da der Erfolg diese Auffassung gerechtfertigt hat, so mußte die Theorie im Kurse steigen. Hieraus erklärt es sich, daß um dieselbe Zeit, wo die hamburgischen Freihandelsführer von 1848 ihren schließlichen Verzicht auf die Leitung der wirthschaftlichen Bewegung in Deutschland vorbereiteten, die ersten Männer der Bremer Börse den vom Gothaer Konkreß heimkehrenden Dr. Böhmert beinahe vorwurfsvoll fragen mochten, warum er die deutschen Volkswirthe für 1859 nicht nach Bremen eingeladen habe? Er hat sie denn auch im ganzen bereit gefunden, sich nach Vermögen an den Arbeiten der Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland zu betheiligen.

An der Verhandlung, die gewissermassen aus ihrer Seele

gegriffen war, nahmen sie allerdings einen auffallend schwachen Antheil. Zwei gediegene Vorträge leiteten diese ein: einer des Senators Gildemeister, der den springenden Punkt der Frage scharf bezeichnete und die Nothwendigkeit eines Mittelpunkts für den Handel irgend eines Gebiets treffend nachwies; und einer von Dr. Böhmert, der den Gedanken gemeinschaftlicher Interessen in die vorhandenen einzelnen Bedürfnisse verfolgte. Wie bei dem letzteren der Reichthum des zusammengetragenen Stoffs und die Fülle der angewendeten Gesichtspunkte, so wird bei dem ersteren die Klarheit der Entwickelung und der Glanz der Darstellung Jeden zur Anerkennung nöthigen, der sie entweder in der Weserzeitung oder im Bremer Handelsblatt zu Gesichte bekommt. Aber in der Versammlung, der sie sitzend vorgelesen wurden, fanden sie gerade um dieser hohen Vorzüge willen mehr kritische als bewundernde Hörer. Es bewährte sich wieder, daß die Hälfte mitunter mehr ist als das Ganze. Gildemeister's Rede halb so ausgefeilt und Böhmert's Mittheilungen halb so inhaltsreich, dafür jedoch aus lebendigem Munde hervorquillend, würden der vor allem wünschenswerthen weiteren Verhandlung unfehlbar einen ungleich kräftigeren Anstoß gegeben haben. Hiezu kam die Abwesenheit eines eigentlichen Vorstandes. Dieser würde, wenn er seine Sache verstünde, vielleicht auf die Räthlichkeit nicht allzu ausgearbeiteter Einleitungen aufmerksam gemacht, und jedenfalls gesorgt haben, daß nach Senator Gildemeister's Vortrag erst die allgemeine Streitfrage, nachdem sie richtig gestellt war, in Wechselreden erörtert worden wäre. So aber kamen Dr. Böhmert's reiche Thatsachengruppen dazwischen, und riefen die vertretenen Einzelinteressen wach, woran dann die noch vorhandene Lust zur Erörterung des Grundgesetzes vollends erstickte. Der Eindruck war derartig, daß gleichgiltige oder gar übelwollende Berichterstatter ihrer Spottsucht den Zügel schießen lassen durften. Wohlmeinende, gerecht urtheilende Theilnehmer durften allerdings nicht annehmen, daß die Neuheit des Zusammenwirkens nicht völlig hinreichen sollte, solche kleine Unzuträglichkeiten des Anfangs begreiflich zu machen.

Möglicher Weise wirkte noch ein anderer Umstand darauf ein. Der Zufall wollte, daß gerade die kaufmännische Haupt-

person des Tages, Konsul H. H. Meier, den der Vorstand hinterher zum Vorsitzenden der Gesellschaft ernannt hat, in dringenden Geschäften nach England gereist war. Andere Männer von Bedeutung schienen es für gute Politik zu halten, wenn sie eine reservirte Haltung einnähmen. Sie thaten für ihren persönlichen Kredit vielleicht auch nicht übel daran; sonst hätten immerhin Neigungen zum Vorschein kommen können, die Senator Gildemeister als auf eine künstliche Steigerung des natürlichen Uebergewichts Bremens hinauslaufend angegeben und verurtheilt hatte. Namentlich befinden sich Bremerhaven und Vegesack noch in einem Verhältniß zu ihrer Mutter, wie es etwa die altgriechischen Kolonien in der ersten Zeit nach ihrer Gründung inne hatten. Und nichts thut Bremens Ansehen bei seinen Nachbarn größeren Eintrag. Die Hannoveraner erinnern sich neuerdings nicht selten mit lächerlichem Zorn, daß der selige Bürgermeister Smidt einiger Klugheit bedurfte, um Hannover den Fleck wenig werthen Landes abzukaufen, auf welchem jetzt die mächtigen Anlagen Bremerhavens stehen; und sie denken es manchmal mit lächerlicher Zuversicht dadurch einzuholen, daß sie am südlichen Ufer der Geeste ein Trutz-Bremen erbauen. Aber im Stillen ahnen doch Alle, daß die Zeit der Zwing-Uris inmitten der friedlichen und gesitteten Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts vorüber ist. Es sagt Niemand innerhalb der hannoverschen Grenzen: „es ist für uns ein wahres Glück, daß in Bremerhaven kein Großhandel Fuß fassen soll, desto besser für unsre Geestemünde." Im Gegentheil! Aber auch in Bremen verschließen sich die Einsichtigern der Nothwendigkeit nicht, dem Monopol der Einen Quadratmeile zwölf Meilen aufwärts von der Mündung ein schleuniges Ende zu bereiten. Sie haben, sobald nur erst eine friedliche Verständigung über diese Dinge mit gutem Willen auf allen Seiten eingeleitet ist, an den Nachbarn die beste Unterstützung. Die Nachbarn ihrerseits werden sich dann soviel eher bequemen, alle finsteren Rachepläne in die Tiefe des eigenen Busens zu versenken. Die Einsicht wird sich ausbreiten, daß kein Recht, kein Nutzen den Staat auffordert, den Wetteifer der unter seiner Hoheit lebenden Kaufleute mit andern Handeltreibenden künstlich zu stützen; daß solche Schutzmaßregeln vielmehr

gerade wie Schutzzölle auf den inländischen Markt verderblich zurückwirken; daß daher alles was der Staat nicht lassen darf zu thun, für den Handel im allgemeinen geschehen sollte, nicht aber für den so thörichten als verdammenswerthen Zweck, mit dem Schwerte der Gewalt den Seinigen einen größeren Theil, als ihnen von selbst zukommt, an den Gewinnsten des Welthandels herauszupressen.

Die Verhandlung vom 28. Februar verlor sich, wie bemerkt, in thatsächliche und sogar in technische Einzelheiten, anstatt den Kern der Frage von allen Seiten zu beleuchten; ja, sie machte mitunter Miene, das Zuwenig der Regierungsthätigkeit lebhafter anzuklagen als das offenbare Zuviel. Aber an demselben Tage unterzeichneten zu Verden Bürgermeister Duckwitz und Generaldirektor Hartmann den Eisenbahnvertrag, eine thatsächliche Einzelheit, welche das stärkste äußerliche Hinderniß geistiger Eintracht aus dem Wege räumt. Man darf sich deswegen der Hoffnung hingeben, daß die öffentliche Meinung das Geschäft der Wirthschaftlichen Gesellschaft fortsetzen und Bastiat's schönen Satz von der Harmonie aller echten und gerechten Interessen in Bezug auf den die drei Staaten an einander kettenden Weserhandel immer nachdrücklicher bestätigen werde.

Am Schlusse dieser ersten Verhandlung, die aus Rücksicht auf die Börse der Zeit nach allerdings die zweite ward, erhob man sich, angeregt durch einen Wink des Dr. Böhmert, noch zu einer wohl angebrachten Gefühlsäußerung. Die östreichisch-französische Verwicklung stört Deutschlands Seehandel wieder aus der trügerischen Sicherheit vor Vergewaltigung auf, der er sich in gewöhnlichen Zeiten überläßt. Was wär also natürlicher als eine Erhebung von den Sitzen in dem ernsten Verlangen nach einer deutschen Kriegsflotte? Bürgermeister Müller aus dem oldenburgischen Hafenplatz Brake forderte dazu auf, nachdem der berühmte Redner der zweiten Kammer in Hannover, Gutsbesitzer v. Benningsen, der wirthschaftlichen Unterhaltung eine Wendung auf diese Staatsfrage gegeben hatte. Derselbe gern vernommene Sprecher führte indessen die Versammlung noch einen Schritt weiter, indem er an den Bau der Eisenbahn nach der Wesermündung anknüpfend, auf die denkbare Gefährdung

dieser Werke durch einen seemächtigen Feind hinwies, und durch die drei Regierungen am Bundestag Schritte zu rascher Befestigung der norddeutschen Küste gethan wissen wollte. Den Versuch des Advokaten Lauenstein aus Lüneburg, die Fähigkeit des Bundes zu solchen Schöpfungen ins Gespräch zu ziehen, schnitt Senator Gildemeister's Besonnenheit rechtzeitig ab. Doktor Kösing beantragte, und die Versammlung beschloß, jenes Ersuchen an die drei Regierungen zu richten.

Herrn v. Benningsen's Betheiligung soll etwas dazu beigetragen haben, die Versammlung in Bremen volksthümlich zu machen. Die anwesenden Handwerker mögen zum Theil allerdings erschienen sein, um etwa beabsichtigte Beschlüsse zu Gunsten der Gewerbefreiheit zu hindern; zum Theil aber lockte sie auch wohl der Wunsch, den Mann zu sehen und zu hören, der sich so rasch zum Liebling ihrer hannoverschen Nachbarn aufgeschwungen hatte. Das wäre ein weiteres Zeichen umsichgreifenden Einheitsgefühls. Allein Herr v. Benningsen war nur eben der neuerdings hervorragende der mitwirkenden Politiker, deren unter den zwanzig Hannoveranern der Versammlung die Mehrzahl war — Merkmal eines höchst erwünschten Bandes, das heutzutage die befreienden Bestrebungen in Staat und Wirthschaft gemeinsam umschlingt. Von aktiven Politikern waren noch da die Deputirten Neubourg (welcher mit Takt und Beifall präsidirte), Rebecker und Abickes; von ehemaligen Volksvertretern v. d. Horst (1856 Führer der Opposition und 1858 Mitglied des Gothaer Kongresses), Oppermann, v. Honstedt, Lauenstein, Meyer aus Essen, und einige minder namhafte Leute. Erst seit einem oder zwei Jahren weiß man ja überhaupt von einer wirthschaftlichen Richtung unter den Staatsmännern!

Herr v. d. Horst verhalf der Versammlung zu einem glatten und wirksamen Anfang durch eine frei gesprochene, aber deswegen durchaus nicht unbedachte und abgedroschene Einleitung in die Betrachtung der Wuchergesetze. Diese sind in Oldenburg seit vorigem Sommer, in Bremen seit Neujahr abgeschafft. Nur Hannover zögert noch. Eine Weile schien es, als wenn die Regierung die Landwirthe zu zärtlich liebte, deren Hypotheken durch die Abschaffung im Zinsfuß steigen könnten. Seit die

Versammlung der deutschen Landwirthe zu Braunschweig und andere Kundgebungen diese Annahme zerstört haben, warf sich die ledige Sorge auf den Handwerkerstand. Dieser, hieß es, müsse vor seiner eigenen Unmündigkeit und dem bösen Willen der Wucherer geschützt werden. Nur Schade, daß das Wucherverbot den Wucher verschlimmert und eine weitgreifende Kreditlosigkeit an die Stelle hoher Zinsen setzt. In Bremen wurde denn auch von allen Seiten jede Nützlichkeit des Verbots geleugnet. Ein bremischer Handwerker konnte berichten, daß seine Genossen gegen die Aufhebung der Wuchergesetze nicht das Mindeste einzuwenden gehabt hätten. So wollen wir denn hoffen, daß man auch in Hannover seine rein theoretischen Bedenken, um nicht zu sagen, seine ererbten Vorurtheile gegen Zinswucher fahren lassen, und diesen Aberglauben bald durch die That abschwören werde.

Unerheblich endlich war die dritte Verhandlung, welche Thierschauen und Prämien zum Gegenstande hatte. Der Berichterstatter, Redakteur Lammers aus Hannover, begnügte sich einige Gesichtspunkte obenhin anzudeuten und eine gründliche Untersuchung des noch wenig durchforschten Stoffs bis zur nächsten Versammlung beschließen zu lassen.

Diese nächste Versammlung hat nun der neue Vorstand auf den Juni nach Hannover einzuladen sich entschlossen. In ihrem Vordergrunde wird außer der vertagten Erörterung der Thierschauen sammt ihren Zuthaten Prämien und Loosen, deren Entbehrlichkeit besonders in Betracht zu ziehen sein möchte, eine durch passend auszuersehende Berichterstatter zu gebende Darstellung vom Stande der Genossenschaftssache im nordwestlichen Deutschland stehen. Indem man die Gewerbefreiheit noch zurückschiebt, zum Neubau der Zunft also eher anregen will als zum Abbruch, denkt man sich die reiferen Theile des Handwerkerstandes für den sauren Gang ins Land der Freiheit sicherer zu verbinden. Als dritte Frage der Tagesordnung ist die Behandlung deutscher Schiffe in fremden Häfen aufgestellt. Endlich wird man auch noch erwägen, ob dem nordwestdeutschen Gewichtsvertrage von 1856 nicht ein Maasvertrag folgen sollte. Die letzte Frage wird hauptsächlich in Oldenburg, die vorletzte in Bremen,

die erste und zweite in Hannover vorbereitet werden. Es versteht sich aber von selbst, daß die Nachforschungen sich in allen Fällen über die drei Gebiete ausdehnen werden. Dadurch muß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der wesentlich gleichen Richtung der Interessen nicht wenig wachsen. Insofern Arbeit aber die Grundlage jedes gesunden wirthschaftlichen Einflusses ist, wird die Vorbereitung der öffentlichen Verhandlung nicht leicht zu gründlich geschehen können, indem im voraus Thatsachen ermittelt und zusammengestellt, Meinungen der Kenner ausgeglichen, und am Ende auch die Wissenschaft, welcher man gemeinschaftlich huldigen will, um ihren ehrwürdigen Rath befragt wird

---

Die Zünfte in der zweiten Kindheit.

In der Kunst, die Natur dem materiellen Bedürfniß zu unterwerfen, erreicht das Gewerbe seine höchste Stufe erst im Großbetrieb. Die Fertigkeit, jede technische Aufgabe plangemäß, und mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Zeit, und an materiellen Früchten von Kraft und Zeit zu verwirklichen, eignen sich die Denk- und Bewegungsorgane nur durch Gewöhnung, und innerhalb der Grenzen, um durch den nöthigen Wechsel die Kräfte frisch zu erhalten, erwirbt und erhält sich jede Gewöhnung, wiederum mit dem geringsten Aufwande, nur durch ununausgesetzte Uebung. Zu dieser gewährt aber offenbar nur das Geschäft den nöthigen Spielraum, das, insoferne es seine Produkte massenhaft erzeugt, auch für jede einzelne Verrichtung bestimmte Arbeiter oder Arbeiterklassen anhaltend zu verwenden vermag. Im Vergleich mit dem kleinen, erzeugt daher der Großbetrieb schon aus diesem Hauptgrunde seine Güter zugleich in höherer Vollendung und mit einem geringeren Material- und Lohnaufwand.

Im gesellschaftlichen Betrieb frägt es sich im Interesse der höchsten Kraftleistung eines jeden Einzelnen aber weiter, daß

jede Persönlichkeit auch ihrer natürlichen Befähigung gemäß beschäftigt werde. Und der ganze Nutzen der Automaten ohne Hirn und ohne Magen bemißt sich lediglich nach ihrer ruhelosen Thätigkeit. Auch hierin hat der Großbetrieb den Vorsprung, insofern er eben jeden Arbeiter an der ihm besonders zusagenden Aufgabe nachhaltig festzuhalten, und jedes Werkzeug ohne Unterbrechung auszubeuten vermag. Die überlegenen Kapazitäten und die kostspieligsten, aber auch wirkungsvollsten Werkzeuge, die Maschinen, werden dadurch vorzugsweise sein Eigenthum.

Im Verhältniß ferner mit der Großartigkeit der Bestellungen, mindert sich die Arbeit und wächst der Kapitalumsatz der Lieferanten, und werden diese daher auch ihre Preis- und Bezugsbedingungen günstiger stellen. Eben so wird der Kapitalist und Banquier dem Geschäft, das im Besitze aller genannten Vorzüge durch seine Ausdehnung und Einträglichkeit in allen Kreditbürgschaften hervorleuchtet, ungleich williger und mit günstigeren Kreditbedingungen entgegenkommen. Der Großbetrieb ist es wiederum, dem die Gunst dieser Umstände zu Statten kommt.

Endlich wird auch der Konsument den Verkäufer entschieden bevorzugen, der ihm die gesuchte Waare fix und fertig und in reicherer Auswahl darbietet; er erspart sich damit eine Fülle getäuschter Erwartungen und zeitraubender Widerwärtigkeiten. Zu einem größeren Lager gehören aber größere Mittel, dem Großbetrieb bleibt daher auch hierin der Vorzug.

Wo demnach der Großbetrieb in die Aufgaben des zünftig isolirten Kleingewerbes eindringt, kann der Ausgang ihres Wettbewerbes nie zweifelhaft bleiben: der Kleinbetrieb muß erliegen. Schon im 18. Jahrhundert ist es unter der Bürde zahlloser Mißstände auch dies Verhängniß, das den deutschen Handwerkerstand zu Boden drückt. Wie durch die Luxusfabriken, die die Regierungen im Inlande pflegen, und durch die Pariser und Lyoner Modeartikel, fühlt er sich bereits durch die Fabrikate beengt, womit die britische Großindustrie den bürgerlichen Verbrauch aller Märkte zu versorgen beginnt. Doch lag es in den Verhältnissen des Zeitalters, daß sich die Uebermacht dieser Konkurrenz noch nicht so verderbenbringend entfalten konnte. Mit

großen Kapitalien und großen Anlagen schafft man noch keinen Großbetrieb, es bedarf auch des großen Markts und der kauffähigen Kunden, und vor Allem einer ausreichenden Vorbildung aller moralischen, intellektuellen und technischen Hilfsmittel und Hilfsgeschäfte. Wir sah'n aber, wie kläglich es mit all' dem im heiligen römischen Reiche bestellt war. Ohne den Nachhalt eines freien und gesicherten Verkehrs, einer wohlhabenden Bevölkerung, einer tüchtigen Volksbildung, eines gesellschaftlich und politisch emporstrebenden Bürgerthums, mußten alle jene Treibhausindustrien verwelken, so wie die Regierungen im politischen Gedränge ihre Sorge und Mittel dringenderen Zwecken zuwandten. Blieb es andererseits mit der nationalen Schutzpolitik Möser's wesentlich bei den frommen Wünschen, so barg sich doch der gewerbliche Schlendrian ganz leidlich hinter der doppelten und dreifachen Linie der fiskalischen Grenzpfähle. So war im 18. Jahrhundert, trotz des rapiden Aufschwungs der britischen Industrie, trotz alles Schmuggels und aller Messen und Freimärkte, und trotzdem sich der Kramladen schon damals von den zünftigen Verboten des Handels mit konkurrirenden Handwerksartikeln emanzipirte, durch die staatswirthschaftliche Misere gesorgt, daß der deutsche Handwerker doch wenigstens ein vegetatives Dasein fristete.

Von der Wurzel aus erstirbt das zünftige Kleingewerbe erst in dem Völkerfrühling, den die weitwirkenden Ereignisse zu Ende des Jahrhunderts einleiteten. Allen Nationen des Kontinents hatte die französische Revolution und ihre kriegerische Propaganda die Früchte in den Schooß geschüttet, die der Baum der Erkenntniß seit dem Wiederaufleben der reformatorischen Bewegung, im Laufe des 18. Jahrhunderts getragen hatte. In der Unterthanengesellschaft und im Schatten des höfischen Absolutismus gezeitigt, fand sich darunter manch halbgereifte und unverdauliche Frucht, allein den Zeitgenossen erschienen sie darum nicht weniger als eitel Süßigkeit. Nach vielhundertjährigem Feudaldruck empfand man die Entlastung der bäuerlichen Bevölkerung nicht minder als eine Wohlthat, wenn dadurch auch zunächst nur die ländliche Konsumtions- und Steuerkraft gehoben wurde. In der Erinnerung der legislativen und administrativen Ziel- und Zucht-

losigkeit des ancien régime erschien die neue Kodifikation, die planmäßige Ordnung der Gerichtsverfassung und Verwaltung, als eine Segnung, wenn sie auch noch so äußerlich aufgeklebt und korporalmäßig gehandhabt wurde. Im Vollgefühl der Erlösung aus den Banden, wodurch der entartete ständische und Munizipalgeist alle Arbeit und allen Verkehr durch Jahrhunderte gefesselt und gezehntet hatte, fragte endlich Niemand, ob sich mit dem fiskalischen und Polizeigeist, der die neue Ordnung durchwehte, auch die Neubildungen künftiger Generationen vertragen würden. Es waren Reformen, wovon nunmehr geradezu die Existenz eines jeden selbstständigen Staatskörpers abhing; und daß diese Wahrheit auch dem heiligen römischen Reiche nicht verloren ging, sorgte die Kriegs- und Mediatisirungskunst des ersten Napoleon.

Für die Verjüngung unseres Vaterlandes gab jedoch nicht allein die Ueberredungskraft der Ideen und Waffen des revolutionären Frankreichs den Ausschlag. An den Reformen, wodurch das Werk der Hohenzollern aus seinen Trümmern erstand, hatten germanische Traditionen und Wahlverwandtschaften vielleicht den gleichen Antheil. Bekannt ist, wo der Freiherr von Vinke seine Lehr- und Wanderjahre verlebte, nicht minder gewiß die unmittelbare Anregung der Staatsmänner der Stein'schen Schule durch jene Vorträge des Königsberger Nationalökonomen. Von den Grundsätzen der britischen Selbstverwaltung ward es zwar seit der preußischen Städte-Ordnung auf längerhin wieder stille in Deutschland; die Außenseite des Staatslebens, das parlamentarische Scheingefecht übte auf die Klassizität unserer Bildung einen überwältigenden Reiz. Allein so unscheinbar die gelehrte Ecke, wo seit Kraus die volkswirthschaftliche Naturlehre gepflegt wurde, so fruchteten ihre Grundsätze doch auch in der scholastischen Ueberlieferung. Unter den Auspizien der Smith'schen Lehre traten nicht nur jene altpreußischen Reformen, trat auch weiterhin der Zollverein in's Leben: Friedrich List bleibt das Verdienst, daß sein Adlerblick die Segnungen dieser nationalen Einigung nach ihrem vollen Umfang zu würdigen, und daß er vor Allen die volkswirthschaftliche Bedeutung der neuerwachenden *sittlichen* Produktivkräfte, und die ungeheuere Zukunft der

Schienenstraßen zu begreifen wußte, wodurch seine eigene nationale und jede engherzige Pflege des gewerblichen Schlendrians dauernd unmöglich wird.

Wo blieb aber unterdem das deutsche Handwerk und seine greisenhaft verknöcherte Verfassung? Soweit die Lehre von A. Smith in der Staatskunst triumphirt hatte, in ganz Preußen, ward alle Arbeit, soweit die Napoleon'sche Kodifikation und Verwaltung aufgeräumt hatte, d. h. fast im ganzen übrigen Deutschland bis an die österreichischen Grenzen, wenigstens der Großbetrieb von der zünftigen Bevormundung losgesprochen. In dem deutschen Großstaat durfte nun ein Jeder, auch der Geringste, alle seine physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte frei gebrauchen; in den übrigen Bundesstaaten (mit Ausnahme der freien Reichsstädte) ward wenigstens dem großen Kapital und der überlegenen Tüchtigkeit (thatsächlich) der gleich freie Spielraum.

Wenn sich die Produktionsfaktoren so leichtflüssig verbänden, wie die Kategorien mancher Lehrbücher, wenn Kapital und Intelligenz so unmittelbar der Freiheit aus dem Schooße wüchsen, so war das Handwerk mit diesen Reformen aller eingewurzelten Mißstände los und ledig. Allein die Arbeit zieht das Kapital, sei es unmittelbar, sei es durch den Kredit nur an, wo sie über technische Bildung und Unternehmungsgeist, über Fleiß und Sparsamkeit gebietet. Wie stand es aber zur Zeit mit diesen Voraussetzungen unter dem deutschen Handwerkerstande? — In den Werkstätten war die Gewerbskunst seit Jahrhunderten zerfallen, in den Fabriken blühte dem verwöhnten Meisterssohn keine Zukunft. Die Volksschulen wurden zwar mit Recht gerühmt, wenn man sie mit den Leistungen des Auslands verglich; unvermögender Leute Kind lernten darin jedoch nur gerade genug, um sich künftig mit dem Reiz unerfüllbarer Bedürfnisse — mit der Proletarier-Gesinnung zu sättigen. Das Realschulwesen andererseits war noch kümmerlich entwickelt; und wie weit reichen auch alle Bürger- und Gewerbschulen, alle Bettelhaftigkeit des Schulgelds und aller Zwang zum Schulbesuch, wenn die Noth schon im Kindesalter in die Lehre treibt und die Saat auf einen unvorbereiteten und erschöpften Boden fällt? Ohne die gehörige

Vorbildung entgeht aber dem Gewerbtreibenden mit dem nöthigen Zeug auch das Selbstvertrauen, um aus beschränkten Lebensverhältnissen emporzustreben, und wo der Unternehmungsgeist fehlt, reicht die Selbstbeschränkung nur an das Niveau der unumgänglichen Selbsterhaltung. Dazu sollte der Handwerker seine Entsagung zur selben Zeit an schmalen Bissen üben, wo alle übrigen Stände, die Fabrikanten und Kaufleute, die Beamten und Gelehrten, allmälig selbst die Bauern und niederen Dienstleistenden, ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit auch in höherem Lebensgenusse froh wurden! Darf man sich da wundern, wenn der steigende Wohlstand der letzten dreißig Jahre für die Bierwirthschaften ungleich fruchtbarer wurde als für die Sparkassen! Aus der Hand in den Mund aber hat sich noch Keiner Kapital und Kredit erworben. Wesentlich im Kreise von Großindustrie, Handel und Landwirthschaft blieb daher der gesammte Reichthum, den die Wissenschaft im Bunde mit der Technik, und die Freiheit im Bunde mit der Assoziation in diesen Wirthschaftszweigen und in alle abhängige Dienstgewerbe verbreiten halfen. Auch der kleinste Kapitalist vertraute lieber der kleinbäuerlichen Hypothek und den ungewissen Konjunkturen der Aktie und Staatsrente als (den mangelhaften Kreditgesetzen und) dem Prozeßkrämer aus dem Handwerkerstande, und was der große Lieferant an den schlechten Zahlern verlor, mußte das gesammte Kleingewerbe durch geringe Waare und hohe Preise wieder einbringen.

Trotz Volks- und Gewerbsschulen, trotz Sparkassen und Leihhäusern, blieb der deutsche Handwerker auf die Brosamen beschränkt, die von dem stets reicher besetzten Tische der übrigen Volksklassen abfielen. Parallel mit der Zunahme der Fabrikateneinfuhr und dem Aufschwunge der inländischen Großindustrie ging eine steigende Zerrüttung der Kleingewerbe. Scheinbar war es zwar der steigende Luxus der Handwerkerklasse, die den verlorenen goldenen Boden zurücksehnte; in den Wirthshäusern ging es jedoch immer höher her, nur, weil es in der Werkstätte und Familie um so öder aussah. Die wirthschaftliche Zelle war und blieb verkümmert!, und auch die sozialen und politischen Folgen dieses wirthschaftlichen Verhängnisses wurden bald mit Händen greifbar. Immer weiter wurde die Kluft der Leistungen und des Vermö-

gens, die die handwerkenden und die übrigen Stände auseinander hielt, immer greller der Abstand in Bildung, Sitte und sozialer Werthschätzung. Unter den Kunden war nur Eine Stimme über das Ungeschick, die Unzuverlässigkeit und die Ueppigkeit der kleinen Geschäftsleute; und diese vergalten die Wegwerfung, indem sie aller Hetzerei gegen das Kapital und die Fabriken, gegen die gesellschaftliche und Staatsordnung ihr Ohr liehen. Mit diesen Stimmungen hat Jahrzehnte hindurch die politische Ideologie Kapital und die Reaktion allen freisinnigen Gemeinde- und Staatsverfassungen den Prozeß gemacht!

Alle diese Uebelstände waren aber in gleichem Maße wirksam in den Gebieten der unbeschränkten, wie der polizeilich temperirten Gewerbefreiheit. Mögen daher die älteren Theoretiker (Hoffmann, Rau) auf die Schwankungen in der Zahl der Meister und Gesellen und andere „neuere Erfahrungen" ihre Zweifel gründen, ob der Gewerbefreiheit so unbedingt zu trauen sei: wir wissen von keinem politischen, und am Wenigsten von einem legislativen Kraute, daß ein vielhundertjähriges chronisches Gebrechen, im Laufe von ein paar Jahrzehnten aus dem Grunde kurirte. Uns genügt die Theorie — wir sagen dies mit aller Anerkennung ihrer schärferen Schraffirung durch die Statistik —, um uns an der Stein'schen Staatsweisheit zu erquicken, die den Krebsschaden herzhaft ausschnitt, unbekümmert, ob sie die Gesundung und die Dankbarkeit des Patienten erleben würde. Und ein Krebsschaden war und ist dieses Zunftwesen.

Es existiren Vorrechte, deren Zähigkeit sich, abgesehen von ihrer eingebildeten Unentbehrlichkeit für Staat und Gesellschaft, aus dem — ob auch kurzsichtigen — Eigeninteresse der Privilegirten erklären läßt. Für das Zunftwesen unserer Tage gilt kaum diese Entschuldigung. An seiner Verderblichkeit für die große Majorität der dadurch „Privilegirten", zweifelt nur noch das blödeste Vorurtheil. An jedem Punkt, wo die Zunftbeschränkungen die Lebensbahn der Handwerker durchkreuzen, läßt sich dies darthun.

„Dann anfang, mittel, end der ere entspringt allein uß guter lere.": im Zeitalter des Narrenschiffs bildete auch die Werkstätte noch die einzige Lehrstätte. In den Werkstätten vererbten

sich die Handgriffe, die die damalige Gewerbskunst zusammensetzten, und den Meister machte nur die Uebung in diesen Handgriffen. In unseren heutigen Verhältnissen ist fast unentbehrlicher die Schulbildung. Seit sich die Geschäfts- und Kreditbeziehungen des Gewerbes wie gegenwärtig verzweigen, kommt auch der kunstfertigste Meister auf keinen grünen Zweig, falls ihn nicht die Schule zum tüchtigen Rechner und Buchführer vorbildete. Was die Mathematik und Mechanik, die Zeichenkunst und das Verständniß der Maschinen in allen und jeden Gewerbszweigen leistet, frage man die Zöglinge unserer Gewerbsschulen; und noch hat sich in diesen Anstalten für die wunderbaren Errungenschaften der Physik und Chemie und für die Lehren der Wissenschaft, die die nicht minder wunderbaren Gesetze und Erfolge des gesellschaftlichen Verkehrs erhellt, für die Volkswirthschaftslehre kein Raum gefunden! Zugegeben daher, daß sich Auge und Hand und die Tugend des Gehorchens nur in der Werkstätte üben, und daß besser noch das Schulwissen als die physische Entwicklung zu kurz kommt, so sind doch die Stunden, die heutzutage der *geschäftige Müßiggang* dem Unterrichte entzieht, ein unverantwortlicher Raub an der Zukunft des Handwerkers. Einen solchen Raub im großartigen Maßstabe legalisiren aber die Zunftgesetze, indem sie für alle Aspiranten desselben Gewerbszweigs ohne Unterschied die gleiche Lehr- und Gesellenzeit festsetzen. Für den trägen Tölpel, für armer Leute Kind wird auch die vorgeschriebene Bildungszeit häufig noch zu kurz sein; dem aufgeweckten strebsamen Kopf, dem Sohn vermögender Eltern stiehlt man dadurch die Kenntnisse und den Mehrverdienst, die er sich sonst in den Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen, durch den Besuch mannichfacher Werkstätten und durch eine frühzeitigere Selbstständigkeit erworben hätte. Es ist bekannt, wie dieser Tribut an den zünftigen Schlendrian die Bildung und das Vermögen vom Handwerke zurückschreckt *).

*) V. Böhmert sagt darüber in seinen trefflichen „Beiträgen zur Reform der Gewerbegesetze": Ein Schlosser und Drechsler, welcher heutzutage in einer zünftigen Werkstatt gelernt hat, muß in einer großen Maschinenfabrik gewöhnlich noch einmal von vorn anfangen. Wo hätte er

Ebensogewiß wird dadurch aber das Fortkommen der einmal vorhandenen Meister nicht etwa geschützt, im Gegentheil erst recht

auch in seiner früheren Bildungsstätte die Werkzeuge und Maschinen finden sollen, welche nur ein großes Etablissement anzuschaffen vermag? Erst in der Fabrik lernt er nach und nach in Holz, in Metall drechseln und arbeiten, erst dort bekommt er Anregung, zeichnen zu lernen und von den leichteren zu den schwereren Arbeiten, von dem niederen zum hohen Lohne sich emporzuringen, da herrscht Abwechslung, Beweglichkeit, Wetteifer, Erfolg. In den zünftigen Werkstätten lasten auf dem Lehrlinge Jahrelang die einförmigsten, unangenehmsten und niedersten Arbeiten. — — Da die gesetzliche Lehrzeit einmal feststeht, so wird der Lehrling in den ersten Jahren meist nur zu den gewöhnlichsten Handlangerarbeiten von den Gesellen benutzt. Derartige Verrichtungen kann auch der Unfähigste übernehmen, ohne daß er einsehen lernt, ob er sich zu dem Handwerke selbst eigne oder nicht. So verrinnt mitunter die ganze Lehrzeit, ohne daß sich Jemand um die Ausbildung des Lehrlings kümmert. Der Meister entläßt ihn am Schlusse der Lehrjahre in die Fremde, wo der Gesell erst oft zu spät gewahr wird, daß er noch nichts gelernt hat und von vorn anfangen muß. Wie anders ist es in den Fabriken! — — In der Fabrik arbeiten die Gesellen nicht auf Stücklohn, da kann der Lehrling nicht wie in der zünftigen Werkstatt von allen Gesellen zusammen als Laufjunge oder Handlanger benutzt werden, sondern der Werkführer nimmt die Lehrlinge unter seine persönliche Aufsicht oder ein einzelner Arbeiter erhält einen Lehrling als regelmäßigen Gehilfen zugetheilt, und diese Einrichtung, sowie der Vortheil der Fabrik und des Arbeiters bringen es mit sich, daß diese Lernenden zeitig zur nützlichen Thätigkeit herangebildet werden. — — Es wird für die Zukunft eines jungen Menschen offenbar am schlechtesten gesorgt, wenn man ihn dazu verurtheilt, mit der Erlernung der einfachen Handfertigkeiten Jahre lang sich abzuquälen, während ebensoviele Monate dazu hinreichen würden. Wir brauchen das nur an einem einzelnen Beispiele zu erläutern. Das Privilegium der Glaserzunft begreift das Einsetzen von Fensterscheiben, weiter nichts. Gleichwohl muß jeder Lehrling dieser einfachen Handthierung 4 Jahre lernen und sodann als Gesell 3 Jahre wandern, anstatt diese Beschäftigung in ein paar Wochen zu erlernen. In der Zwischenzeit hätte derselbe junge Mensch sich lieber eine längere, bessere Schulbildung und allgemeines technisches Geschick, Geschmack und Erfindungsgabe

gefährdet. Intelligenz und Kapital gehen darum nicht zu Grunde, weil ihnen das zünftige Handwerk die Thüre verschließt; sie wenden sich in die unzünftigen und gelinder regulirten Gewerbe, in die Fabrikation und den Großhandel, zu der Advokaten- und Beamtenlaufbahn. Wo sich sonst dem erfinderischen Geiste und den strebsamen Söhnen des Handwerkers ein vermögender Associé zugesellen, wo sich vermögende Käufer um sein Geschäft bewerben würden, da begegnet er nun einer feindseligen Konkurrenz, die ihn durch den Großbetrieb und die Fabrikateneinfuhr zu Boden drückt. Wo sich sonst mit der Bildung und dem Wohlstande auch das Kleingewerbe naturwüchsig und schmerzlos von Innen heraus weitete, geht nun der unaufhaltsame gesellschaftliche Fortschritt über den Leib des ohnmächtig widerstrebenden Handwerkerstandes. Wer dies Verhängniß für eine theoretische Erfindung hält, der vergleiche nur die ganze Physiognomie des Handwerkers in den Ländern des zünftigen und des freien Gewerbbetriebs. Gegen Noth und Kummer hilft kein Kraut, auch nicht das Arkanum der Gewerbefreiheit; allein die Erfahrungen von 1848 haben doch gezeigt, wie das Kleingewerbe, wo es sich nicht auch noch künstlich die Wege des Fortkommens verbaut, ungleich beruhigter und behaglicher in die Gegenwart schaut.

Durch den jüngsten Revolutionssturm wurden aber auch für jeden Schärferblickenden die Gefahren einer übermäßigen Aus-

---

aneignen können, oder er hätte bei beschränkten Mitteln in dem einmal erwählten, einfachen Gewerbe sich wenigstens weit rascher selbstständig sein Brod verdienen können; allein das Gesetz erlaubt dies nicht, es drückt den wirthschaftlichen Werth des Lernenden herab und verurtheilt ihn lieber zu den Funktionen eines Laufjungen, Kinderwärters, Kleiderputzers, Stuben- und Gassenkehrers, Handlangers u. s. w., als ihn zu befähigen, sich in den verschiedensten Werkstätten oder Fabriken auf Grund freier Vereinbarungen für's künftige Gewerbsleben vorzubereiten und sich als freier Arbeiter seinen Sparpfennig für die künftige Etablirung zu verdienen. Wieviele Verluste erleidet nicht die deutsche Volkswirthschaft durch die Millionen verträumter Lehrlingsjahre! —

dehnung der öffentlichen und insbesondere des staatlichen Dienstgewerbs offen gelegt. Für den Schwindel, der sich damals aller Organe der Rechts- und Staatsentwicklung bemächtigte, hat man von den verschiedensten Standpunkten aus alle möglichen Ursachen verantwortlich gemacht. Die Journalisten und Advokaten hatten ihrer Zunge allzu freien Lauf gelassen, der Bund der Treue mit Gott, König und Vaterland war nicht kompakt genug, die Wissenschaft nicht rechtzeitig umgekehrt, die soziale Naturlehre nicht frühzeitig genug erfunden worden. Wir wünschen nirgends zu viel zu beweisen und werden daher einer jeden dieser Ursachen, soweit sie es verdient, ihre Geltung lassen. Nur möge man nicht übersehen, daß Beamte, Abgeordnete, Professoren (um von den freien Staatsgewerben, den „Literaten“, zu schweigen) nicht ausschließlich von dem Manna der Gesinnung leben. Was aber nebendem zu einer konservativen Haltung, der Gesellschaft und dem Staate gegenüber erforderlich ist, ein täglicher Erwerb, und Lebensaussichten, die der erworbenen Bildung und äußern Geltung wenigstens einigermaßen entsprechen, war damals durch die übermäßige Konkurrenz in allen diesen Berufszweigen über alle Gebühr erschwert. Amt und Titel schützen nicht vor der wirthschaftlichen Verkommenheit, und von dieser ist ein kurzer Schritt zur politischen Haltlosigkeit. Wenn damals auf dem Gebiete der politischen Güterproduktion viel unächte Waare und viele Bankerotte zum Vorschein kamen, so trägt daran das gerechte Grauen des „humanistisch“ gebildeten Mittelstandes vor dem zünftigen Bildungsgange: die Verödung des Handwerks und Uebersetzung der Staatsgewerbe einen reichen Antheil.

Was in Staat und Gesellschaft in jener Revolutionsperiode verdorben, und in der folgenden Reaktionsperiode reparirt und versäumt wurde, hat der Handwerker reichlich mit entgelten müssen. Die Nachtheile einer veralteten Erziehungsmethode werden ihm aber noch handgreiflicher zu Gemüth geführt. Was die Zunft von dem Vermögen, das sie nicht in die Fabrikation und die Dienstgewerbe scheucht, über Gebühr an Lehrgeld und Gesellenarbeit zehntet, schreibt sie guten Glaubens auf ihre Kreditseite. Aber das Debit macht sich, weil man es nicht unmittelbar vor

Augen hat, darum nicht minder fühlbar. Jede Arbeit ist und weiß sich ihres Lohnes werth: wer daher den tüchtigen mit dem mittelmäßigen und untüchtigen Arbeiter an das Joch der gleichen Lehr- und Gesellenzeit kettet, und die höhere Leistung mit einer geringfügigen Lohnerhöhung zu erkaufen wähnt, hat die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Gerade auf die strebsamsten unter den dem Dienstverhältniß entwachsenen Gesellen wirkt dann ungleich anziehender als der geringe Mehrverdienst die Wirthshaustriumphe und die Wanderlust; das Sitzfleisch geht verloren, aus dem Bummeln wird eine Gewohnheit, und mit der Gesellschaft mögen sich die Meister, trotz aller Versuche durch Beschränkungen der Gastgewerbe, durch Wanderbücher und Verbote des blauen Montags die Sittlichkeit mit sammt dem Arbeitsmarkt zu reguliren, getrost in den Schaden theilen.

Soweit man sieht, führt der zünftige Bildungsgang in wirthschaftliche und sittliche Abwege. Auch der Wanderzwang macht davon nichts weniger als eine Ausnahme. Zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen wird man es als einen weiteren Vorzug des Vermögens erachten, daß sich der Bemittelte über Land und Leute, Wege und Stege durch eigene Anschauung zu orientiren, und — wenn er die Augen offen hält und die gewohnten Brillen zu Hause läßt, seinen Gesichtskreis zu erweitern und seine Lebensansichten zu reifen vermag. Aber der Neuzeit war es vorbehalten, diese Vortheile auf alle Jünger des Handwerks, unbemittelte wie bemittelte, kurzsichtige wie weitsichtige, durch das zünftige Fiat auszudehnen. Aus dem Mannesalter der Zünfte ist uns kein Zeugniß überkommen, das auf eine solche Praxis hindeutete; es ist von reichen Kaufleuten die Rede, die den Sohn den Geschäftsfreunden in der Fremde empfehlen, und aus inneren Gründen wahrscheinlich, daß sich das Reisen in manchen kapitalgewaltigeren Gewerben als ein Herkommen einbürgerte. Nichts spricht aber dafür, und Alles dagegen, daß dies Herkommen von allen Gewerben adoptirt und schonungslos gehandhabt worden wäre *). Auf diese Höhe schraubt sich erst

*) „Ein Gesell kann in 8 Tagen jetzt weiter kommen, als früher in einem halben Jahre und kann in wenigen Monaten mehr sehen und

das Zunftwesen in seiner zweiten chikanösen Kindheit, im Verordnungs- und Trinkgeldreichen 18. Jahrhundert. Im Mittel-

---

lernen, als früher in eben so vielen Jahren. Die Feststellung eines Zeitraumes von zwei oder drei Jahren, innerhalb dessen der Gesell nicht in seine Heimath zurückkehren darf, wenn er dereinst der Wanderpflicht genügt haben soll, ist eine Willkür und Härte, welche von den bedenklichsten Folgen begleitet ist. Die Sitte des Wanderns wird sich ohne gesetzlichen Zwang überall und in allen Fällen erhalten, wo sie wirklichen Nutzen schafft, der Zwang trifft aber Jeden ohne Unterschied, er berücksichtigt nicht die tausendfach verschiedenen Interessen, Lebensstellungen, Charaktereigenschaften, Familienverhältnisse, nach denen sich entweder gar kein Wandern oder doch nur eine kürzere und erst später eintretende Abwesenheit als die gesetzlich vorgeschriebene empfiehlt. Der Zwang treibt auch den noch völlig unreifen und jeder Verführung leicht zugänglichen Gesellen vorzeitig vom heimathlichen Heerde hinweg, er gewöhnt ihn an ein unstätes, zweckloses Umhertreiben und verhindert ihn in der bedauerlichsten Weise, die oft so mannigfaltige und weit bessere Ausbildung, welche sich in den Werkstätten und Bildungsanstalten der Heimath bietet, gehörig zu benutzen. Die Wanderjahre bilden das eigentliche Gesellenleben und fangen damit an, daß der junge Gesell, sobald er in einer Stadt Arbeit erhält, sich unter die daselbst anwesenden Gesellen aufnehmen lassen und einen sogenannten „Lehrkursus" durchmachen muß. Ein Uneingeweihter traut seinen Ohren kaum, wenn ihm ein aufgeklärter Gesell die Geheimnisse seines Standes enthüllt und von den Bitterkeiten seiner Existenz erzählt. Da gibt es in dem gedachten „Lehrkursus" einen Gruß an den Herbergsvater, an die Gesellenschaft, an die Brüderschaft, ferner einen Vertrag und andern geistlosen Unsinn auswendig zu lernen und eine Reihe abgeschmackter Förmlichkeiten zu beobachten. Dem Gesellen werden 4—6 Wochen Frist zum Lernen gegeben und zwei sog. Lehrsekundanten bestellt, welche ihm alles Wort für Wort vorbeten müssen, weil darüber nichts niedergeschrieben werden darf. Hat der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit das Erforderliche nicht gelernt, so werden ihm weitere 4—6 Wochen ausgesetzt. Der Lernende hat bei dem Unterricht seine Lehrsekundanten mit Bier und Schnaps zu traktiren. Er kann unter diesen Umständen an eine Ausbildung in seinem Gewerbe gar nicht denken, seine Gedanken sind immer auf das Erlernen jener geistlosen Grüße, Sprüche und Formalitäten gerichtet, er macht in seinem ersten Halbjahr so viel Verstöße gegen das zünf-

alter stand man freilich auch noch nicht auf jener Höhe der Polizeikunst, die gegen den fechtenden Handwerksburschen das Wanderbuch und den Gendarmen, gegen den verwilderten Landläufer das Arbeitshaus und die Hungerkost, gegen den der Heimath entfremdeten arbeitsunfähigen Schlucker den Schub und gemeindlichen Almosenzwang erfand. Das Mittelalter wußte auch noch

---

tige Gesellenleben und muß deshalb so viel bezahlen, daß er froh sein muß, wenn er, nachdem die Nothpfennige aus der Mutter Hand schon längst aufgezehrt sind, nur ohne Schulden fortreisen kann. Auf der Wanderschaft selbst muß sich der zünftige Gesell hüten, in unzünftigen Ländern und Städten zu arbeiten oder unzünftige Arbeit zu verrichten. Hat er an unzünftigen Orten gearbeitet, so muß er dies am ersten Zunftorte, wie er wieder in Arbeit tritt, mit Geld abbüßen, was man „sich wieder einkaufen" nennt. Die Einkaufsgelder werden dann in der Herberge von den Gesellen vertrunken. Der Gesellenstand bildet in dieser und in anderer Hinsicht im zünftigen Deutschland gewissermaßen einen in sich geschlossenen Bund, welcher über die Aufrechterhaltung der nun einmal hergebrachten Gebräuche oder vielmehr Mißbräuche wacht. Polizeilich läßt sich das „Handwerkern", das „in Verruf erklären" u. s. w. nicht ausrotten, sobald nicht mit dem ganzen System entschlossen gebrochen wird. Merkwürdig sind auch die Vorschriften, welche den wandernden Gesellen ein längeres Verweilen an einem Orte unmöglich machen. In Bremen und an andern Zunftplätzen Deutschlands muß z. B. ein Gesell, welcher seinem Meister den Dienst aufkündigt, oder — um in der Sprache der Handwerker zu reden — welcher „Feierabend nimmt", in 1 oder 2 Tagen die Stadt verlassen; nur wenn ihm der Meister kündigt, wenn er „Feierabend bekommt", darf er in einer andern Werkstatt des Ortes wieder arbeiten. Da trifft es sich nun natürlich sehr oft, daß ein Gesell durch Zufall zu einem Meister kommt, bei dem er nichts lernen kann, bei dem er keine Aussicht auf Verdienst, sondern nur Aerger und Verdruß oder schlechte Kost im Hause findet, und es nur ein paar Wochen aushält. Gerade der tüchtige strebsame Gesell wird mit dem Kündigen leichter bei der Hand sein, er muß jedoch dann mit dem Meister zugleich die Stadt wechseln, und die letztere verliert auf diese Weise die tüchtigsten Arbeitskräfte. Und doch hört man nichts häufiger, als Klagen der Meister, daß sie keine tüchtigen Gesellen bekommen könnten! Erfahrungsmäßig beträgt den Wanderbüchern zu-

nichts von einem Privilegium des Herbergsvaters und der Herbergsmutter, das Sitte und Rohheit, die frische Jugend und das ergraute Laster in Einen Stall zusammenpfercht. Genossenschaftlich wurden allerdings gleich den ersten Kirchen auch die ersten Herbergen gegründet, und solange die Korporation in Blüthe und Ansehen stand, hat sich auch der Handwerks-Bursche sicher auf der Korpskneipe am heimischsten gefühlt. Im Zeitalter Bädecker's spricht jedoch für eine künstliche Konservirung dieser Brutstätten des Knotenthums höchstens noch das Interesse des Insektensammlers *).

---

folge die wirkliche Arbeitszeit in mehreren Wanderjahren manchmal einige Wochen. Das mehrjährige gezwungene Wandern ist am verwerflichsten und widersinnigsten bei denjenigen Gewerben, welche nur in gewissen Jahreszeiten eine lohnende Beschäftigung in Aussicht stellen, wie das Maurer- und Zimmergewerbe. Die Gesellen dieser Gewerbe erheben daher auch die lauteste Klage über diese Pein ihres Wanderlebens. Ihnen bleibt oft nichts übrig, als im Winter von Haus zu Haus fechtend sich auf der Landstraße in möglichst kurzen Tagemärschen herumzutreiben. Ein Vater, der seinen Sohn zur Zeit des Sommers ganz von selbst auf Arbeit in die Fremde schicken würde, ist dadurch gezwungen, ihn auch im Winter preiszugeben, während er daheim auf einer Bauschule oder in anderer Weise für dessen theoretische Ausbildung vortrefflich sorgen könnte.". V. Böhmert a. a. O.

*) „Das Herbergswesen ist in der That in seiner heutigen mit dem Zunftwesen eng zusammenhängenden Gestalt meist nur eine Kette herber Entbehrungen, gefährlicher Verlockungen, bitterer Täuschungen! So mancher junge Bursche, den die Seinen gesund und frisch, voll Unschuld und Lebensmuth in die Fremde schickten, schleppt sich von einer Stadt und Herberge zur andern, und kehrt abgehungert, siech, verdorben zurück, ohne Fortschritte in seinem Gewerbe gemacht zu haben. Da sitzen sie auf schmutzigen Bänken, in finstern verräucherten Stuben, in welche ein anständiger Mensch oft nicht einmal gern hineinsieht und müssen sich mit karger Kost, mit elenden Spirituosen, mit schmutzigen Betten oder, sobald sie das Schlafgeld nicht vor dem Schlafengehen bezahlen können, mit einer Lagerstatt auf unreinlichen Holzbänken begnügen und dabei oft die schnödeste Prellerei und Behandlung des Herbergsvaters, sowie die Rohheit der älteren Gesellen

In der Periode, wo die Zunft noch nicht so vom Brodneide zerfressen war, erfüllten auch noch das Meisterstück und die Muthjahre ihre Bestimmung. Für die gewerbliche und Charakterbildung der aufstrebenden, für die Sicherheit der fertigen und für die Unterstützung der bedrängten Genossen sorgte damals Niemand, wenn nicht die zünftigen Organe des Städtelebens. Für sie war es daher Bürgerpflicht, sich über die Brauchbarkeit und Verlässigkeit jedes Aufzunehmenden zu vergewissern, und in der Zeit, wo alle wesentlichen Lebensaufgaben genossenschaftlich und die Ausbildung der Jugend in der Werkstätte betrieben wurde, gaben dafür auch Probejahre und Meisterstück den geeigneten Probirstein. Heutzutage sind alle jene Aufgaben zum besten Theil an Staat, Gemeinde und mannichfache Privatvereine, an Schulen und Eisenbahnen, Fabriken und Assekuranzgesellschaften übergegangen; die Genossenschaft betheiligt sich kaum mehr an der gewerblichen und Charakterbildung ihrer Berufsgenossen, und sie nimmt an den allgemeinen Erfolgen dieser Bildung für Staat und Gesellschaft kein höheres, und an ihren lokalen Erfolgen ein entschieden mißgünstigeres Interesse als alle anderen Staatsbürger. Wenn daher auch die heutige Zunft weniger durch die Konkurrenz des Großbetriebs und ihre eigenen Fesseln gedrückt, und in der Frage der gewerblichen Meisterschaft und bürgerlichen Tüchtigkeit weniger befangen wäre, so mangelt ihr zu einem maßgebenden Richterspruch doch schon die erste Bedingung: die Befähigung. Der tüchtige Techniker und Bür-

---

ruhig dahinnehmen. Wie mancher Geselle, in dem ein edlerer Keim bewahrt blieb, würde sich diesen Stätten der Unreinlichkeit und des wüsten herzlosen Treibens entziehen, wenn es nicht eben das Zunftwesen und Gesetz wäre, welches ihn in dieselben hineindrängte! Der Geselle, welcher Arbeit sucht, muß sich dort einfinden und melden und auf die „Schautage" warten, wo die Zunftmeister auf die vor ihnen aufgestellten Gesellen „Jagd machen." Wenn der Geselle keine Arbeit findet, so muß er den Wanderstab wieder ergreifen und oft seine letzte Baarschaft verzehren, um, ohne von seiner Route abweichen oder unzünftige Arbeit verrichten zu dürfen, am nächsten Tage wieder einer neuen Herberge anheimzufallen." V. Böhmert a. a. O.

ger gedeiht und offenbart sich nicht mehr vorwiegend in der Werkstätte und Genossenschaft; weiter als alle technischen Handfertigkeiten reichen gegenwärtig der technische Ueberblick, die mechanischen und chemischen Kenntnisse, der Unternehmungsgeist und das Organisationstalent, und weiter als jedes korporative und lokale Abschließen und Zusammenschließen gesellschaftlicher Assoziationsgeist und staatsbürgerliche Gesinnung. Wollen es die Zünfte nicht begreifen, daß von diesen Eigenschaften die Zukunft des Handwerkerstandes abhängt: soviel müssen sie doch zugeben, daß sie, sowenig durch den zünftigen Bildungsgang gefördert, als durch die zünftigen Bildungsproben erhärtet werden.

Um von der Plackerei der Muthjahre zu schweigen, so hat das Meisterstück heute nur noch die Bedeutung einer gemeinschädlichen und chikanösen Thorsperre. Ohne Trinkgeld wird Keiner und ohne vetterschaftliche Protektion auch der Tüchtigste nicht ungeschoren durchgelassen. Denn wer entscheidet über das Meisterstück, woran der Kandidat seine mühsamen Sparpfennige vergeudet? Ein Beispiel für viele. Wir bedurften jüngst eines blechernen Einsatzes in einen Blumentisch; der bestellte Meister machte sich mit der Besichtigung so lange zu schaffen, daß uns die Ungeduld überkam: Nun ....? — „Haben Sie nicht zufällig einen großen Bogen Papier bei der Hand?“ — Nein, aber etwas Besseres, wenn Sie Ihren Maßstab vergessen haben, hier ist einer. — Der Mann nahm sein Maß, und ging, und — Roß und Reiter sah man niemals wieder! Nach wiederholten zeitraubenden Botengängen und vergeblichem Aerger mußten wir uns wohl an einen Zweiten wenden, in dem die zünftige Bildung nicht sowohl einen kunstfertigen Meister geweckt als einen spekulativen Unternehmer verdorben hat. Wiederum dasselbe ermüdende Umhertrippeln! Ei, Sie geh'n ja um den Tisch herum, wie die Katze um den Brei! „Ja seh'n Sie, der Brei ist auch zu heiß, um ihn hier auf der Stelle aufzuessen; der Tisch hat eine wunderliche Form, den müssen sie mir mit nach Hause geben.“ Das Geheimniß war heraus, die Tischplatte bildet den Abschnitt einer Ellipse, und auf solche Kunststücke ist oder war wenigstens vor einem Jahrzehnt der Unterricht unserer Gewerbs- und Bürgerschulen noch nicht eingerichtet. Der treffliche Vor-

stand unserer Gewerbsschule hat uns seitdem belehrt, daß bei den Meistern vom Handwerk das mathematische A. B. C. seiner Lehrlinge beinahe für Hexerei gilt, sie pflegen auch die komplizirtesten Figuren noch nach dem Augenmaß aus dem Blech zu schneiden. Vor diesen zünftigen Mandarinen hat sich die in unseren Gewerbsschulen gebildete Gewerbsjugend darum nicht weniger über ihre Meisterschaft zu verantworten; jeder Zögling der Pariser Möbel- oder der Brüsseler Wagenfabriken gilt in solange für einen Pfuscher, als er sich nicht durch einen Kaunitz oder die Requisiten einer Landkutsche, nach den Zunftartikeln und Konstitutionsedikten von Anno Tobak als ein Kunstverständiger — aus der guten alten Zeit zu legitimiren weiß. Nach dem Zunftlatein heißt dies, die Gewerbskunst vor dem Zerfall, das Publikum vor schlechten Waaren, das Handwerk vor der Uebersetzung mit verarmenden Pfuschern schützen. Nach dem gemeinen Lebensverstand und aller Erfahrung wird dadurch Vermögen und Intelligenz vollends vom Handwerke hinweggeschreckt, und Niemand ein Gewinn als den Fabriken, worin sich gegenwärtig englische Solidität und französischer Geschmack mit der erfinderischen Ausdauer von vielen tausenden deutscher Arbeiter zu einer unseren Handwerkerstand vernichtenden Konkurrenz die Hand reichen.

V. Böhmert hat es verstanden, diesen Alp des Handwerks auch den Männern der handgreiflichen Erfahrung zu veranschaulichen. Seinem Hinweis auf den nicht zünftigen Bildungsgang der großen Entdecker der Neuzeit, der Arkweight, Watt, Jacquard u. s. w. mag man weniger Gewicht beilegen, insofern das Genie durch den Druck der äußeren Verhältnisse nur um so sicherer reift. Um so schwerer wiegt dagegen die naheliegende, und darum um so glücklichere Beobachtung: „Eine noch wenig beachtete Kuriosität unserer wirthschaftlichen Zustände in Deutschland liegt in der Thatsache, daß gerade diejenigen Gewerbe, bei welchen die meiste Geschicklichkeit und Fähigkeit erfordert wird, nicht zünftig sind und weder eine gesetzliche Lehrzeit noch Meisterprüfungen verlangen. Die Ausbildung zu dem blühenden Kunst- und Fabrikbetrieb ist frei; nur auf den daniederliegenden Handwerksbetrieb verschwendet der Staat noch seine Fürsorge und Kontrole behufs der „Erlernung". Das Beispiel Bremens, welches ja bekanntlich

bisher mit den übrigen „freien Städten" Deutschlands zu der klassischen Heimath des Zunftwesens gehörte, wird dies beweisen. In Bremen sind u. A. frei: Architekten, Graveure, Stein- und Buchdrucker, Konditoren, Maler, Uhrmacher, Messerschmiede und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Büchsenmacher, Segel- und Kompaßmacher, ferner folgende Erwerbszweige: Maschinenwerkstätten, Blumenfabriken, Pianofortefabriken, Schiffswerften, Eisengießereien, Pumpen- und Feuerspritzenfabriken, Rouleauxfabriken, Färbereien, Lichtgießereien und Lichtziehereien, Schirmfabriken, Spiegelfabriken, Spirituosenfabriken 2c. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, daß ein Schiff oder eine Maschine mehr Fähigkeit und Geschicklichkeit erfordern als eine Tonne oder ein beschlagenes Rad, eine Uhr oder ein Kompaß mehr als ein Schloß und eine Thürklinke, ein Pianoforte mehr als ein Tisch oder Schrank, eine feine Torte mehr als Brod und Semmel — und doch ist der Betrieb des schwerern Gewerbes frei, während man zu dem leichtern blos durch eine lange gesetzliche Lehr- und Wanderzeit und ein Meisterstück gelangen kann!" Mögen die Zünftler, wo man ihnen den freien Bildungsgang der Fabrikanten und Kaufleute oder auch der Handwerker in England oder Frankreich entgegenhält, mit mehr oder weniger Recht die abweichenden Lebens- und Landesverhältnisse vorschützen: hier stehen sich verschiedene Klassen desselben deutschen Handwerks gegenüber und Niemand wird zu behaupten wagen, daß im Wettlauf der Kunst und des Erwerbs unsere Drucker und Mechaniker etwa hinter den Schneidern und Schustern zurückgeblieben seien.

Ein Hinderniß jeder naturgemäßen Entwicklung, wirkt der zünftige Bildungsgang aber nicht minder verderblich als künstliches Hinderniß der Geschäftserweiterung, und des Geschäftswechsels. Der Mißbrauch der „Verbietungsrechte" ist keine nothwendige Folge eines zünftigen Bildungsgangs. Wo sich dieser aus der Natur der Verhältnisse gleichförmig entwickelt, kann die Regel als eine Wohlthat festgehalten und ihren Ausnahmen darum nicht minder verständige Rechnung getragen werden. So war es zweifellos im Mannesalter der Zünfte, solange das Wohl und Wehe jedes einzelnen Genossen von der Blüthe der Genossenschaft abhing. Was jene Korporationen im Laufe weniger

Jahrhunderte auf gewerblichem und politischem Gebiete Großes ausgerichtet, wäre geradezu unerklärlich, wenn ihre Eintracht durch kleinlichen Gebietshader täglich gestört, wenn der hergebrachten Betriebsweise zu Lieb die wechselnden Anforderungen der Kunden und des Handels ignorirt und alle Blüthen des Erfindungsgeistes geknickt wurden. Um so besser steht dem Greisenalter der Zünfte dieser kindische Starrsinn. Obenan in den landesväterlicherlichen Ordnungen und zünftigen Vergleichen, wodurch im verflossenen und in diesem Jahrhundert das Handwerk verknöcherte, steht die Sicherung des bestimmten, jedem zunftmäßig erlernten Geschäftszweig ausschließlich vorbehaltenen Arbeitsgebiets und die Korporationen des Mittelalters haben nicht hartnäckiger für die bürgerliche Freiheit gestritten, als die Zünfte unsrer Tage für dieses selbstmörderische Privilegium.

Man wird darum mit dem Handwerkerstande, wenn man ihn richtig beurtheilen und behandeln will, nicht zu streng in's Gericht gehen. Selten, daß sich der Sitz eines so zähen Vorurtheils ausschließlich in dem Denkorgane findet, ohne daß anderweitige mehr materielle Störungen dazu mitwirkten. So auch hier; der Gebietshader entspringt nicht allein aus dem „übelverstandenen“ Eigeninteresse. In allen seinen gehorsamen Vorstellungen um Zurückweisung ungerechtfertigter Uebergriffe durch angränzende Zünfte oder Landmeister beruft sich der Handwerker auf die Opfer, die ihm sein zünftiger Bildungsgang und auf die Abgabenlast, die ihm Staat und Gemeinde auferlegen. Und so widersinnig die Forderung, so zutreffend oder jedenfalls anscheinend sind ihre Voraussetzungen. Der zünftige Bildungszwang wirkt heutzutage thatsächlich, wie nachgewiesen, als eine Kette, die dem Handwerker auf seinem ganzen Lebensweg im Wettlauf mit den Gewerbskonkurrenten nachschleift. Die Besteuerung dagegen ist noch nirgends der Art geordnet, daß von einer gleichmäßigen Vertheilung der Abgabenlast unter alle Stände und Berufsgenossen die Rede sein könnte. Durch unsere indirekte Besteuerung, durch die Regalien, durch die Exemtion gewisser Staatsbürgerklassen — der großen Grundeigner auf dem Lande und der vermögenden „Ausmärker“ in den Gemeinden — wird dieser Begriff noch überall auf den Kopf gestellt. Die direkte Besteuerung strebt zwar nach gleich-

mäßiger Vertheilung, allein einmal beschränkt sich diese nur auf die Steuerpflichtigen innerhalb der einzelnen Klassen der Grundbesitzer, städtischen Produzenten, Rentner u. s. w. während über eine Ausgleichung zwischen diesen Klassen wesentlich nur das unsichtbare Walten der Verkehrsgesetze entscheidet; sodann wird selbst innerhalb einer jeden Klasse die Last nach Merkmalen vertheilt, die nicht der wirklichen Erwerbsfähigkeit, sondern einer möglichen Ertragsfähigkeit gewisser Kategorien von Geschäften, Räumlichkeiten u. a. durchaus trügerischen Größen entnommen sind. Kein Zweifel, daß auch hier die Macht des Verkehrs und der gesunde Menschenverstand der Schätzungsbehörden ausgleichend eingreift. Allein die Mehrzahl begreift nur was ihr handgreiflich vor Augen steht; der Handwerker, ohnedem durch Verwaltung und Gesetzgebung mit der Meinung vertraut, daß die Regierung allen Regen und Sonnenschein mache, leitet aus seinen Bildungs- und Besteuerungsverhältnissen für den Staat die Pflicht und für sich das Recht ab — nicht einer Reform jener Uebelstände, sondern eines Schutzes des Buchstabens seiner Zunftbriefe gegen die Konkurrenz aller Nichtzünftigen und im Interesse der Verwerthung seines Steuerkapitales. Die Verwirklichung dieser Forderung wäre allerdings gleichbedeutend mit der Abtödtung alles gewerblichen Fortschritts und seiner sittlichen und intellektuellen Triebkräfte zu Gunsten der zurückgebliebenen und verkommenen zünftigen Klassen; sie würde in ihren äußersten Konsequenzen vielleicht noch verderblicher wirken wie die unmäßigste Besteuerung des geschaffenen Vermögens im Interesse der Unterstützung der arbeitenden Klassen. Allein dies zugegeben, so stammt doch das Recht auf das Arbeitsgebiet, sogut wie das Recht auf Arbeit nicht ausschließlich aus Störungen der sozialen Denkprozesse, nicht minder aus den überlieferten Mängeln unserer Gewerbs- und Staatskonstitution.

Zum Glück schützt der Instinkt, daß sich keine Regierung durch die Logik ihrer eignen Irrungen bis zur Selbstvernichtung treiben läßt. Dem Greisenalter der Zünfte mangelt zwar der volkswirthschaftliche Scharfblick, um die Bedeutung der Gewerbefreiheit für die Entwicklung des kleinen zum Großbetrieb zu begreifen; allein es bedurfte auch keiner solchen Einsicht, um die

Süßigkeit der Früchte zu schmecken, die die im Aus- und Inlande, aus dem Schutt und zwischen den Lücken des Zunftwesens schon damals erblühte Fabrikation handgreiflich darbot. Die hochweisen Kollegien und Magistrate ließen sich daher zwar leicht überreden, daß um den Meistern „ihr Auskommen“ und dem Publikum gute und billige Waare zu sichern, einer jeden Zunft ihr bis dato behauptetes Arbeitsgebiet ausschließlich zu wahren sei; dem fabrikmäßigen Betrieb und dem Handel mit fabrikmäßig erzeugten Artikeln blieb dagegen eine fast schrankenlose Freiheit.

Ueber die Früchte dieser Politik für die beschützte Klasse beginnen aber heutzutag selbst den Blödesten die Augen aufzugehen. Man hatte die Arbeitsgebiete der zünftigen Gewerbe möglichst streng nach den bisher benutzten Stoffen und Werkzeugen abgetheilt; dem Nagelschmied war es untersagt, eiserne Bügel, dem Gürtler Nägel zu verfertigen, der Gelbgießer durfte kein Weißblech, der Blechschmied kein Messing verarbeiten, der Buchbinder sollte keine ledernen Taschen, der Sattler keine papiernen Schachteln führen u. s. w., und zur Zeit dieser Verordnungen war damit einem jeden dieser Gewerbe ein ausreichender Markt gesichert. Es fehlte nichts, um den zünftigen Schlendrian für alle Zeiten zu befriedigen — als daß auch außerhalb des Handwerks aller Wetteifer, aller Unternehmungs- und Erfindungsgeist erstickt wurde. Allein der Verkehr und das Bedürfniß, die Mechanik und Chemie, das Kapital und der Kredit schritten unaufhaltsam voran, und es stand gesetzlich Nichts im Wege, daß sie sich im Großbetrieb zu immer neuen und fruchtbaren Kombinationen zusammenfanden. Insoweit durch diese Neuerungen dem Handwerk anfänglich nur die eigenen Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge billiger und vollkommener geliefert wurden, konnte sich die Zunft noch damit vertragen. Solange der Nagelschmied noch die Köpfe auf den Draht schlug, der Blechschmied alle Leuchter, der Sattler alle Koffer verfertigte, waren ihnen die fabrikmäßig erzeugten Drähte, Bleche, Leder, Schlösser u. s. w. nur willkommen; mit der Billigkeit der Hilfsstoffe stieg der Absatz der Handwerker, und es lag in ihrer Hand, welchen Nahrungsgewinn sie auf die fertige Waare schlagen wollten. Mit diesem Tribut nahm es jedoch überall und

rasch ein Ende. Neben dem Automaten, der die Drahtstifte schlägt, bleibt auch der fixeste Nagelschmied ein Stümper; die Offenbacher Fabrik, die sich aller mechanischen Hülfsmittel bedient, und für den letzten wie für den ersten Feilstrich ihre besonderen Arbeiter bestellt, schlägt alle Sattler und Buchbinder aus dem Felde; und mit messingnen oder Pelzwaaren ist ungleich weniger zu machen, seitdem sich Glas-, Fayence-, Bronze-, Wollen- und Baumwollenfabriken in das Hausgeräthe und die Bekleidung theilen. So wird seit Jahrzehnten ein zünftiges Arbeitsgebiet nach dem andern durch die Fortschritte des Großbetriebs ausgehöhlt, und es muß diese Auflösung in Zukunft um so rascher voranschreiten, als die Technik stets großartiger emporblüht, und durch die Fortschritte des Verkehrs die Fabrik allmälig auch die kleinsten und isolirtesten Absatzkreise in ihren Bereich zieht.

Wo Gewerbefreiheit herrscht, knüpft sich dieser Aufschwung der Fabrikation naturgemäß und thatsächlich an die im Handwerk bereits vorgebildeten Kapitalanlagen, Arbeitskräfte u. s. w. Unter dem Zunftbann kann dies nur in beschränktem Maße eintreten. Im Schlendrian des zünftigen Bildungsganges, in der Engherzigkeit der Zunftanschauungen versiegt der Unternehmungsgeist, und unter den Meistern, die zum geschäftigen Müßiggang erzogen sind, und die sich schon im Schurzfell mit einer bettelhaften „Selbständigkeit" brüsten, wird die straff organisirte Fabrik nur vereinzelte Rekruten werben. Und was das Haupthinderniß: eine Werkstätte, deren Ausdehnung schon bei den ersten Schritten mit den Verbietungsrechten prozeßsüchtiger Nachbarn zu kämpfen hat, wird sich so leicht nicht zu dem Großbetrieb erweitern, der, um zu rentiren, seine Arbeitskräfte und Materialien und Maschinen vollständig ausnutzen, allen Geschäftsänderungen rasch folgen m. a. W. der sich frei und ungehindert nach allen Seiten bewegen muß.

Wo Gewerbefreit herrscht, steht aber auch nichts im Wege, daß der Handwerker jederzeit den verfehlten oder durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse verödeten Berufsweg mit einer versprechenderen Bahn vertausche. Veranlassung dazu muß sich häufig und unter allen Umständen finden. Die Berufswahl bleibt stets eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, und der unbekann-

ten Größen sind dabei so viele, und die bekannten Größen so veränderlich und unberechenbar, daß sich darüber in vielen Fällen auch die sorgsamste Führung und das verständigste Urtheil täuscht und erst das Leben und die Erfahrung am eignen Leibe die Entscheidung gibt. Insbesondere gilt dies für den zünftigen Handwerkerstand. Die Enge des Gesichtskreises, die Vorliebe am eignen Geschäft, der Wunsch dem Sohn die Kosten und Mühsal der zünftigen Bildung zu erleichtern, die Unbekanntschaft der Jugend mit sich selbst und mit der Welt: Alles trifft hier zusammen, um den Handwerker vielfältig in eine weder den Verhältnissen noch der Individualität entsprechende Bahn zu drängen. Erst draußen in der Welt der Erfahrung, nach halb zurückgelegter Laufbahn, ja nicht selten erst nach erreichtem Ziele und längerem vergeblichem Ringen, kommt dann die Einsicht, daß man die Kräfte an einer verfehlten oder unmöglichen Aufgabe verzehrt. Unter den Zunftgesetzen bleibt jedoch der Stand, der nach seinen Lebensverhältnissen des freiesten Berufswechsels am bedürftigsten wäre, an den einmal ergriffenen Berufszweig fast unlösbar festgeschmiedet. Der Widerwille gegen die verfehlte Laufbahn mag noch so begründet, der innere Beruf noch so lebendig sein, das Schiffchen mag zusehends in Stücke gehen und die lachendste Aussicht sich darbieten: die Zunft kennt gegen die Pfuscher kein Erbarmen, und vor der Nothwendigkeit die ganze zurückgelegte Strafzeit noch einmal zu durchleben, wird selbst der kräftigste Wille zurückschrecken. Wer wundert sich da noch, daß der Deutsche die großen Erfindungen macht, und die fremden Nationen sie ausbeuten, und daß unsere tüchtigsten Gesellen schaarenweise — die Garde der Pariser, Londoner, Petersburger Handwerker besteht aus Deutschen — dem ungastlichen Vaterlande den Rücken wenden? Auch unter den Deutschen im Auslande wird Mancher im Geschäft überflügelt werden, solche Wechselfälle müssen überall vorkommen. Allein unter gewerbfreien Nationen ist dies ein Schicksal, womit sich ringen, und das sich durch verdoppelte Anstrengungen überwinden läßt. Unter den Zunftgesetzen muß dagegen, wer auf die Bahn der Verarmung geräth, wie in Dante's Hölle auf jede rettende Umkehr verzichten. Und doch preist man die Zunft als Schutzwehr gegen chronische Massenverarmung und

gegen eine der gesellschaftlichen „Ordnung" feindselige Gesinnung!

Mit der Beseitigung der Zunftschranken, hört man die Zünftler, wird das Handwerk die letzten Reste seines ehemaligen goldnen Bodens unter der einstürmenden Pfuscherfluth begraben sehen. Wie kommt es aber, daß unter den Gewerben, die diesem Andrang schon längst preisgegeben sind, viele dem zünftigen Handwerk an Wohlstand und Sicherheit des Daseins nicht etwa zurück- eher voranstehen? Wie erklärt man es z. B. daß sich unter dem gewerbfreien Stande der Mechaniker, Vergolder, Buchdrucker u. s. w. im Vergleich mit den zünftigen Klassen der Schuster, Schneider, Schreiner ungleich weniger Gesellenproletariat und eine größere Zahl von soliden Firmen finden? Es beweist dies doch jedenfalls soviel, daß sich in manchen Berufszweigen die Freiheit mit einem durchschnittlichen Wohlstande, und in anderen die korporative Bevormundung mit einer durchschnittlichen Dürftigkeit verträgt. Wir übersehen andererseits nicht, daß sich in anderen Industriegebieten die gerade entgegengesetzte Erscheinung zeigt; unter manchen zünftigen Gewerben z. B. den Drehern, Sattlern, Dachdeckern u. s. w. ist thatsächlich ein reichlicherer und sicherer Verdienst zu Hause als in der Regel in manchen freien z. B. den niederen Dienstgeworben. Allein was beweisen diese widersprechenden Erfahrungen? Es wird dadurch nur der Schluß wahrscheinlich, daß der Wohlstand des Handwerks überhaupt nicht so unbedingt von seiner Verfassung abhängt, als sich die zünftigen Bangemacher einbilden. Und es ist leicht einzusehen, warum diese Vermuthung bis zu einem gewissen Grade Recht behält. Unter den Gewerbszweigen, gleichgiltig ob sie zünftig oder frei betrieben werden, ist eine Anzahl, die nach ihren Betriebsbedingungen unter allen Umständen nur dem einigermaßen Vermöglichen, andere, die daneben auch dem ganz Unvermögenden die Aussicht auf eine selbstständige Existenz eröffnen. Beispiele der erstern Art sind u. A. die freien Mechaniker, Vergolder und die zünftigen Sattler, Dreher. Beispiele der letzten Art die zünftigen Schneider, Schuster und die freien niederen Dienstgewerbe. Nun ist aber die Menge der ganz Unvermögenden in unseren heutigen Gesellschaftsverhältnissen un-

verhältnißmäßig größer als die der einigermaßen Vermögenden. Die unausbleibliche Folge ist ein ungleich stärkerer Zudrang in jene letztere als in jene erstere Klasse von Gewerbszweigen. Es vermindert sich damit der auf jeden Einzelnen entfallende Antheil am Gesammtverdienste und dies sogar in stärkerem Verhältniß als durch die Zunahme der selbstständigen Meister, insofern, wie früher gezeigt, mit der Verkleinerung des Geschäfts auch die Gewerbskunst um so weniger leistet. Gegen diese Natur der Dinge bietet offenbar das Zunftwesen (seit Aufhebung der geschlossenen Zünfte) nicht die geringste, die Gewerbefreiheit wenigstens keine unbedingte Schutzwehr. Den zahlreichen unvermögenden Aspiranten zum Schuster- und Schneiderhandwerk kann weder das kümmerliche Lehrgeld noch der hocus pocus der Meisterprüfung den Zugang versperren, und andererseits wird auch die freieste Bewegung der Produktivkräfte das Mißverhältniß der Vermögensvertheilung nur ganz allmälig ausgleichen.

Wenn jedoch die Gewerbefreiheit sowenig als die Zunft als Universalmittel gegen die Uebersetzung der Gewerbe gelten kann, so ist doch auch für diesen sozialen Schaden die Verfassung des Handwerks nichts weniger als gleichgiltig. Wer nach dem Sprüchwort unter der Zunftverfassung als Handkäs geboren ist, aus dem wird sein Lebtag kein Limburger; seine Kraft ist abgenutzt, die Aussicht nach allen Seiten verbaut: die Hauptzuflucht unserer verkommenen Schuster und Schneider bilden thatsächlich die überfüllten niederen Dienstgewerbe. Wie viel leichter wird dagegen die Entleerung der gegenwärtig übersetzten in lohnende Berufszweige, wo jede Bahn zur Forthilfe offensteht und Strebsamkeit und Sparsinn von dem Schlendrian des zünftigen Bildungsgangs aufathmen! Man wird nicht einwenden, daß sich die, bisher auf einzelne Berufsarten beschränkte Uebersetzung dann im gesammten Kleingewerbe einbürgern werde. Einzelne Fälle, wo ein Beruf ohne Vorbedacht ergriffen und an dem Hungerverdienst zäh festgehalten wird, können auch dann, und werden unter jeder Gewerbeverfassung nicht ausbleiben. Allein daß bei freiem Berufswechsel die wirthschaftliche Verkommenheit, wie gegenwärtig unter Schustern und Schneidern, unter allen Berufszweigen Regel werde, widerlegt unter den kunstvolleren und freien

Gewerben schon die heutige Erfahrung, und die Natur der Menschen und der Verkehrsgesetze ist Bürge, daß sich auch das kunstlose freie Kleingewerbe der Zukunft immer allgemeiner nach diesem erfreulicheren Vorbild gestalte. Aus der ungehinderten Entfaltung aller sittlichen und intellektuellen Produktivkräfte wird auch diesen verkommenen Gewerben ein erhöhter Verdienst und ein neues Selbstgefühl erblühen, und die Gewöhnung an einen reicheren Lebensgenuß, an eine höhere soziale Geltung, die Gewöhnung der Kunden an eine promptere und bessere Bedienung, der Lieferanten an zuverlässigere und lohnendere Geschäftsverbindungen, wird auch im Schuster und Schneider- und allen ähnlichen Gewerben jene bettelhafte Meisterklasse verdrängen, die heute nur durch die allgemeine Misere ihr Dasein fristet. Dafür spricht die Natur der Dinge und alle Erfahrung, wenn man dem durch die Freiheit eingeleiteten Gesundungsprozeß nur die nöthige Zeit gönnen, und nicht durch staatliches Quacksalbern Wunderkuren erzwingen will. Wenn nur erst in einem darniederliegenden Gewerbe Wohlstand und Solidität allmälig die Oberhand gewinnen, geht auch das Reich der Pfuscher und Hungerleider rasch zu Ende. Das Publikum ist nur zu glücklich, wenn es endlich eine zuverlässige und solide Bedienung findet, es wechselt seine Geschäftsleute nicht wie die Handschuhe, am Wenigsten den Meister gegen den Pfuscher im Handwerk, und der Fabrikant, der Kaufmann und Banquier andererseits sind nicht so leichtgläubig, um jedem Marktschreier ein Konto zu eröffnen. Ueberzählige Stümper und Thoren werden nach wie vor in Stadt und Land geboren und auferzogen werden; allein unter der Konkurrenz der wahren Meisterschaft, die die Gewerbefreiheit erzieht und nährt, werden darunter die Wenigsten auch nur die Schwelle des selbständigen Betriebs, und dann sicher nur zu einem kurzen und siechen Dasein überschreiten. So wird uns die Gewerbefreiheit, statt, wie die Zünftler behaupten, allen gesicherten Nahrungsstand durch einen Heuschreckenschwarm von Pfuschern zu ruiniren, allmälig aber sicher die von der Zunft erzogenen Pfuscher vom Halse schaffen.

Soll es aber damit rascher und insbesondere schmerzloser vorangehen, so muß vor Allem auch die zünftige Beengung des Handwerks

auf dem Lande ein Ende nehmen. Auch dieses Stück korporativer Bevormundung ist ein Erbtheil aus dem Mittelalter, und zwar aus der Blüthezeit unseres Städtewesens. Darum wird man sich jedoch für seine Erhaltung nicht etwa auf die Weisheit der Vorfahren berufen. Man denke sich nur in ähnliche moderne Verhältnisse. In welcher Stimmung, fragen wir, folgt gegenwärtig der Deutsche den rapiden Fortschritten der russischen Zivilisation? Elihu Burritt vielleicht mit ungetrübtem Wohlbehagen, wie Andere jedenfalls mit sehr getheilten Empfindungen. Auch uns bleibt nicht verborgen, wie jede neugebaute Eisenbahn den mächtigen Slavenstaat der Zivilisationsstufe näher führt, wo seine traditionelle Eroberungs- und Unterjochungspolitik von Innen heraus überwunden werden wird. Allein wir können uns doch auch darüber nicht verblenden, daß uns bis dahin mit dem nordischen Kolosse noch mehr als ein Gang für die Erhaltung unserer Unabhängigkeit und unserer östlichen Kulturmission bevorsteht, und sehen ebenso klar, wie mittlerweile jede neue russische Schienenlinie, und jedes deutsche Kapital, das dazu beisteuert, den ungleichen Kampf noch zweifelhafter macht. Wie aber unser Vaterland gegenwärtig zu Rußland, ganz ähnlich so standen im Mittelalter jene Städterepubliken zu ihrer Landumgebung. Stadt und Land lebten noch ein getrenntes Dasein; es waren Welten, die ob auch von derselben Raçe bevölkert, nach allen sonstigen Merkmalen des Nationalstaats, nach der Gemeinsamkeit in Sitte und Bildung, in allen sozialen und politischen Interessen und Institutionen, nicht viel enger zusammengehörten, wie gegenwärtig die Völker im Herzen und im Osten von Europa. Was die Kultur draußen vor den Thoren in die Höhe brachte, diente in nächster Nähe nur der Erstarkung des aller Städteentwicklung feindlichen Feudalwesens; der territoriale Einheitsstaat lag jener Generation nicht näher als uns heutzutag ein europäisches Weltbürgerthum. Für uns bedarf es nun aber keinerlei philosophischen Klügelns um zwischen jenen höchsten ethischen und unseren nächsten politischen Interessen die rechte Mitte zu gewinnen, der wirthschaftliche Instinkt führt von selber dahin. Wir werden jedem Handelsvertrag, der durch einen freieren Verkehr gleichzeitig mit dem russischen auch den eignen Wohlstand fördert, unbedenklich zustimmen; wir werden aber

eben so wenig zaudern, wenn ein Traktat mit der Türkei oder mit Skandinavien, die eigne Schifffahrt und Flotte auf Kosten unseres politischen Nebenbuhlers zu begünstigen verspricht. Nicht anders stellten sich jene Städtestaaten zum Lande. Durch die Sicherung der Landstrassen, durch die Ausbreitung des Pfahlbürgerthums dienten sie der Kultur in Stadt und Land; dagegen war der über das Landhandwerk, soweit nur der städtische Einfluß reichte, verhängte Bann nicht minder probat, um dem eigenen Handwerkerstand auf Kosten der Feudal-Herren und Knechte die Truhen zu füllen.

Wer jedoch derselben Politik auch unter den heutigen Verhältnissen noch das Wort redete, müßte die Entwicklung der letzten Jahrhunderte vollständig verschlafen haben. Was heute den Wohlstand und die Sitte der Landbevölkerung hebt, kommt der städtischen Industrie, den städtischen Steuerpflichtigen, den Gemeinde- und staatsbürgerlichen Interessen der städtischen Bevölkerung in allen Wegen zu gut. Um nur Eins hervorzuheben, was dem Amerikaner auf deutschem Boden alsbald ins Auge springt: unsere politischen Errungenschaften ruhen so lange auf Flugsand, als wir mit den Bemühungen, aus der Landbevölkerung die Spuren der Feudalherrschaft zu tilgen, noch bei den ersten Anfängen stehen. Für das städtische Handwerk aber bedarf es nicht einmal dieser weiter schauenden Erwägungen, um dem auf dem Landhandwerk lastenden Zunftbann im eigenen Interesse den Abschied zu geben. Mit den Gewerben, die, als den entbehrlicheren Bedürfnissen dienend, dem Lande nicht anstehen sollen (!), erstickt man nicht zugleich die in der Gutswirthschaft überflüssigen Bauern und Taglöhnersöhne. Wenn sich diese Bevölkerung gegenwärtig so zahlreich in die Städte drängt, ohne daß dem ein irgend entsprechender Rückfluß der Stadtkinder auf's Land begegnete, so dankt man dies wesentlich jenen thörichten Zunftbeschränkungen; die Uebersetzung in den dem ländlichen Bildungs- und Vermögensstande nächstliegenden Schuster, Schneider- Dienst u. a. Gewerbszweigen ist thatsächlich nicht zum kleinen Theil dieses Ursprungs. Unseren städtischen Zünftlern liegt jedoch diese mittelbare Erschwerung ihres Fortkommens nicht handgreiflich nahe genug. Sie sehen nur den Absatz, den ihnen das in näch-

ster Nähe frei produzirende und verkehrende Landhandwerk streitig machen würde. Ob aber auch dieses Vorurtheil, wie gesagt, so leicht nicht aussterben wird, ehe ihm die Fortschritte im Steuerwesen und die definitive Beseitigung des (auf dem Lande, wenn überhaupt, so ungleich laxer gehandhabten) zünftigen Bildungsgangs die Vorwände entziehen, es bleibt darum vom Standpunkte des vom Schlendrian erlösten, emporstrebenden städtischen Handwerks nicht minder ein Vorurtheil. Die Konkurrenz der Landmeister droht überall nur den städtischen Pfuschern, d. h. der, gleichviel ob geprüften oder ungeprüften, Klasse Gefahr, die sich der durch den städtischen Wohnsitz dargebotenen, überwiegenden Vortheile nicht zu bedienen weiß. In J. Möser findet sich darüber, wo er von den Ursachen des Verfalls der Marktflecken handelt, ein lehrreiches Kapitel, und seine Argumentation wurde durch die seitherige Gewerbsentwicklung nicht entkräftet, nur mit neuen Gründen bereichert. Man beruft sich für das städtische Monopol auf den billigeren Gesellenlohn in Marktflecken und Dörfern, auf die hohen städtischen Umlagen, auf das theuerere Leben und den entsprechend höheren Nahrungsgewinn, — auf die thatsächliche Unmöglichkeit einer freien Konkurrenz mit den Landpreisen. Allein was die Majorität der städtischen Kunden bevorzugt, ist nicht die billige, sondern die preiswürdige Waare, und der geschickte Arbeiter, der diese allein zu fertigen vermag, gibt dem städtischen Aufenthalt durchweg den Vorzug. Andererseits ist der Städter in den für die Konkurrenzfähigkeit entscheidenden Bedingungen, in all den Mitteln, wodurch man das Geschäft zum Großbetrieb erweitert, entschieden im Vortheil: die Nähe der Hilfsgewerbe und des Kredits, die reichere Auswahl unter den Lieferanten, die Ausstellung der fertigen Waaren, die tägliche Berührung mit den Kunden, Alles steht auf seiner Seite und die städtische Kameraderie thut das Uebrige, um den Landmeister aus den Feld zu schlagen. Mit bleibendem Erfolg wird sich dieser gegen den geschäftstüchtigen Stadtmeister nur auf dem Gebiet der Halb- und kunstloseren Fabrikate, wie z. B. Leder, Mehl, grobe Schuhe, gewöhnliche Möbel, behaupten, wo die billigere Nahrung, Raumgewinnung, Bewegungskraft u. s. w. den Ausschlag gibt, und je eher und vollständiger diese Arbeitsthei-

lung zwischen Stadt und Land durchgeführt wird, um so besser für beide Theile.

Allein wohin dann mit der großen Zahl fleißiger Kleinmeister und geprüfter Pfuscher, die man doch weder „in den Sack stecken“ noch mit Einem Schlage metamorphosiren kann? — Ihnen bleibt unter dem Schirme der Gewerbefreiheit der Ausweg, der für sie unter den gegebenen Umständen den einzigen Rettungsweg bildet, und den die Zunft darum nicht minder eifersüchtig verbaut: der Uebergang zum Handel mit Fabrikwaaren. Bis der neuerwachte Assoziationsgeist die eigensinnige Selbständigkeit der Meister im Kleinen auch nur an ihren schroffsten Ecken für den Großbetrieb abschleift, wird die lebende und vielleicht noch manche Generation vorübergehen, und noch länger mag es währen, bis die Arbeitskraft auch innerhalb des Fabriksystems zur Selbständigkeit reift. Inzwischen, ehe diese soziale Bewegung von beiden Seiten aus in der Innung der Zukunft zusammentrifft, und damit dies um so durchgreifender und schmerzloser geschehe, bleibt für das übersetzte Handwerk nur der eine Weg: eine freie Bahn in das mit der Fabrikation und dem allgemeinen Wohlstand täglich wachsende Kramgeschäft. Zur Stunde ist diese noch überall durch die Gerechtsame der Krämerzünfte versperrt. Auch der Kram ist nicht zurückgeblieben, als in dem Greisenalter der Zünfte jedes alte und neue Herkommen zum Privilegium verknöcherte, und es bedarf dazu kaum der polizeilichen Ueberwachung, der selbstmörderische Brodneid des zünftigen Handwerks sorgt schon dafür, daß die Schneide dieser Krämerprivilegien immer scharf bleibe. Die Grenze für den Kaufmann, daß er keine handwerksmäßig erzeugten Waaren führe, ist in dem Flugsande, der den Klein- von dem Großbetrieb trennt, vollständig verloren gegangen. Die Grenze für den Handwerker dagegen, daß er keinerlei nicht selbst verfertigte Artikel verkaufe, steht bis zur Stunde aufrecht: kein zünftiges Privilegium wird so streng gehandhabt, als die eifersüchtige Handwerkerpolizei, die auf Kosten der Genossen dem Krämer die Hasen in die Küche jagt.

Doch wir übertreiben. „Es ist nur durch die theoretische Brille, daß sich die Dinge so schwarz sehen; in Wirklichkeit werden all' diese scharfen Ecken des Zunftwesens durch die Natur

der Menschen und der Verhältnisse abgerieben. In Wirklichkeit sorgt der gesunde Menschenverstand der Zunftmeister und der Selbsterhaltungstrieb ihrer Pflegbefohlenen, daß sich die Bestimmungen der Zunftbriefe über Lehr- und Wanderzeit, über Meisterprüfungen und Arbeitsgebiete, den Umständen anschmiegen; in Wirklichkeit weiß sich der städtische Meister in Geduld zu fassen, wenn ihm der Konkurrent vom Lande die Stiefel und Röcke vor der Nase vorbeiträgt, wenn sich in die Schaufenster seines Nachbarn ein Fabrikartikel nach dem andern einschleicht. Und wo der gesunde Menschenverstand und die Geduld der Zünftler nicht ausreichen, da weiß die Einsicht einer wohlwollenden Staatspolizei den Bedürfnissen einer voranstrebenden Volkswirthschaft zur rechten Zeit die Hinterthüre zu öffnen."

Nun, wir geben zu, daß auch im Kleingewerbe die gesunden Kräfte nachhaltiger wirken als die Thorheit der privilegirten Quacksalber; die Zunftbriefe sind wie ein Sieb durchlöchert, und wenn diese Löcher immer weiter werden, so sind wir auch gerne bereit, einer wohlmeinenden Polizei daran ihr gebührendes Verdienst zu geben. Von unserem theoretischen Standpunkt bleibt es aber doch eine etwas krause Rechtsanschauung, die — die Grenzzölle mit dem Schmuggel! — eine vollständig überlebte Gewerbeverfassung durch ihre Frucht, die herkömmliche Gesetzesübertretung entschuldigt; die polizeiliche Behandlung der Zünfte aber kann nach unserer Ueberzeugung noch viel weniger eine schärfere Prüfung vertragen.

Geschichte Frankreichs vom Sturze Napoleons bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums, von August v. Rochau.

Für die Kritik ist es häufig eine unerfreuliche Pflicht, schriftstellerische Leistungen, die unter dem Schutze eines gefeierten Namens in die Oeffentlichkeit treten, durch nüchterne Zergliederung ihrer künstlichen Glorie zu entkleiden, um dadurch dem Leser zu eigener vorurtheilsloser Prüfung Muth zu machen. Dagegen bleibt es auch die erfreuliche Aufgabe des vielgeschmäh-

ten Rezensententhums, Werken, die in schlichter und anspruchsloser Erscheinung ihre innerliche Tüchtigkeit weniger zur Schau tragen, mit der verdienten Anerkennung entgegenzukommen. Dazu gibt uns Gelegenheit die vor Kurzem erschienene Geschichte Frankreichs vom Sturze Napoleons bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums, von August v. Rochau. (Leipzig, 1858.)

Die Schwierigkeit der Aufgabe, neue und neueste Geschichte zu schreiben, wird Niemand unterschätzen. Männer, deren Namen ganz Deutschland verehrt, haben auf diesem unsicheren Pfade nach neuem Ruhme gestrebt; allein durch Ideenreichthum und patriotische Gesinnung allein hat hier noch Keiner den Lorbeer errungen. Was Gervinus in seiner Methodik der Geschichtschreibung als architektonische Vollendung preist, wird gerade in der neuesten Historie oft zur Klippe des Gelingens. Ueber einem Stück Weltgeschichte herrscht oft ein anderer Plan als der rein subjektive der einheitlichen Entwicklung. Und je intensiver der künstlerische Trieb nach einer in sich vollendeten, abgerundeten Darstellung, um so näher liegt der Abweg, daß man in der Schilderung einer noch nicht abgelaufenen Entwicklungsperiode den, der Wirklichkeit fehlenden Abschluß nach dem persönlichen, gemüthlichen und logischen Bedürfniß zu ergänzen unternimmt. Auch die Leser, wenigstens die Laien, kommen dieser Versuchung willfährig entgegen; das Gebiet, wohin sie der Forscher führt, ist ihnen mehr oder weniger eine terra incognita, und ihre Denkgewöhnung und Empfindung findet sich darin um so behaglicher zurecht, je absichtlicher sich die Ziele und Bahnen der Weltordnung auf dem geduldigen Papiere zusammenfügen. Allein der Titel, welchen Göthe in anspruchsloser Weisheit für die Beschreibung seines Lebens erfand, paßt darum noch nicht für die ernste Arbeit des Historikers. In der geschichtlichen Naturforschung ist alles Wollen und Meinen der Persönlichkeit und alles künstlerische Formbedürfniß dem Inhalte und seiner objektiven Wahrheit unterzuordnen; wenn irgend wo, so gilt hier das griechische Sprüchwort: „νήπιοι οὐκ ἴσασιν ὅσῳ πλέον ἥμισυ παντός“: die Thoren wissen nicht, wie viel die Hälfte mehr ist als das Ganze.

Der Gegenstand des vorliegenden Werks, der Zeitabschnitt französischer Geschichte von dem Sturze des Onkels bis zur Thronbesteigung des Neffen, ist kein Ganzes und kann daher auch wahrheitsgetreu nicht als ein Ganzes geschrieben werden. Einige der rothen Faden, die das öffentliche Leben Frankreichs seit der ersten großen Staatsumwälzung mit fast unvermindertem revolutionärem Feuereifer abwickelte, sind zwar mit der Julirevolution so gut wie von dem Rocken gesponnen. Es bleibt jedoch ein Knäuel, den um so weniger in der Gegenwart und nächsten Zukunft ein befriedigender Abschnitt erwartet, je mehr er, wie Tocqueville wiederum nachgewiesen, aus grauer Vergangenheit herüber reicht. Historiker, im rechten Sinne, überläßt Herr von Rochau diese Fragen dem Schicksal und der spekulativen Theorie, die sich mit der Schicksalsdeutung abgibt: er schreibt die Geschichte Frankreichs, seine Darstellung bleibt nothwendig Bruchstück.

In der äußerlichen Abgerissenheit eines solchen Rahmens bleibt trotzdem für das historische Talent der weiteste Spielraum; die Vertrautheit mit dem Stoff muß sich mit dem Scharfsinn und dem Maßhalten im Urtheil vereinen, und fast mehr noch als die für Viele erreichbare wissenschaftliche Durchbildung wird sich dabei ein erfahrungsreiches Leben und vor Allem eine Tüchtigkeit des Charakters bewähren, wie sie nur Wenigen beschieden sind. Der Verfasser des vorliegenden Buches zeigt sich als Meister in der Beherrschung seines Stoffs; seine Darstellung läßt die Ereignisse sich und ihre Moral ohne jede überflüssige Zuthat in einfachem klarem Style gleichsam von selbst aufbauen. Er verzichtet auf jede gemüthliche Tröstung in dem Wirrsal der leidenschaftlichen Meinungskämpfe, auf jeden Kitzel der Parteibestrebungen; er entgeht aber auch dem gemüthlichen Irrthum und der leidenschaftlichen Befangenheit, womit der Parteihistoriker mit unseren erhaltenden oder stürmischen Neigungen schön thut. Sein Ziel bleibt die schmucklose Wahrheit.

Nur durch dies Streben nach Wahrheit findet auch eine jede Thatsache die rechte Stellung und eine jede Persönlichkeit die gerechte Würdigung — wenn auch nicht in jedem Momente und für jedes Auge deutlich erkennbar. Geschichtskunst mag man

es nennen, es ist aber nicht die Geschichte: jene absichtliche Hervorhebung einzelner Gestalten, an die sich gleich wie an die Bühnenhelden der antiken Tragödie, eine beliebig national angethane Menge als Chor schließt, jene Verherrlichung von Helden und Politikern, von Fortschritts- und Rückschrittsparteien, denen sich die Schicksale ihres Zeitalters „wenn es recht ginge" wie Wachs anschmiegen würden. Wer sich mehr oder weniger vermißt, als mit den Besten seiner Zeit den Bedürfnissen dieser Zeit Genüge zu thun, den hat die Kulturströmung noch jedesmal auf den Grund gezogen; und wer gegen dieses Schicksal leidenschaftlich Partei nimmt, der verfälscht die Geschichte und betrügt uns um den höchsten Lohn der Geschichtsforschung: um das Maßhalten in allen Dingen — ob er auch einem Heroen seinen Lorbeer zu Füßen legt. Geschichtsschreibung mag man es auch nennen, es ist aber ebensowenig die Geschichte, jene ewige Wiederkehr von Charakteren und Zeitverhältnissen, worin sich der Fluß des Lebens in ermüdendem Kreislauf zu wiederholen scheint. Wer ohne Haß und Eifer als geduldiger Beobachter am Ufer steht, der sieht, wie sich auch in kürzeren Perioden, aus denselben Elementen ein anderes Maaß und andere Maßanschauungen bilden. In der Darstellung Herrn von Rochau's fühlt man sich weder durch die doktrinäre Ueberhebung einzelner Persönlichkeiten oder Richtungen verstimmt, noch durch das Einerlei kleinmeisterlicher Splitterrichterei gelangweilt.

Die Rückkehr der Bourbons, das letzte Aufflackern und Versinken des Napoleon'schen Sternes, die blutigen Gräuel der Restauration, stellen den Leser sogleich mitten in das lebendige Treiben der Zeit, worin um die Früchte der ersten Revolution der letzte Entscheidungskampf geschlagen wird. In ihrer eigenthümlichen Stellung zwischen den gleichzeitigen Angriffen der liberalen Opposition und des Ultraroyalismus hielt sich die Regierung der Bourbons so lange in der Schwebe, als sie selbst die Mitte zwischen Beiden zu halten wußte. Der Verfasser schildert Ludwig XVIII. als ohne hervorragende Eigenschaften des Charakters und des Herzens; „sein Hauptverdienst", (heißt es Bd. 1 S. 100) „war Mäßigung, an welcher neben dem Temperament ein eben so scharfer wie umfassender Verstand wesent-

lichen Antheil hatte. Den einzigen heroischen Zug seines sittlichen Wesens bildete der Stolz auf das Recht und auf die Würde seiner Geburt. Die Bequemlichkeitsliebe aber gab ihn der Beherrschung durch seine Umgebung preis u. s. w." In mehrfacher Beziehung gilt dies Urtheil auch für seinen Nachfolger. Wenn auch an Einsicht und Besonnenheit, stand Karl X. doch nicht an gutem Willen hinter seinem Bruder zurück; er vergaß aber im Gefühl seiner königlichen Würde und in dem Prunke seiner kirchlichen Demuth den Bedürfnissen und Antipathien seines Volks im entscheidenden Momente Rechnung zu tragen. Guizot, dem bei der Kammerverhandlung über die letzte verhängnißvolle Adresse vor der Julirevolution die kühnen Worte gelangen: „Die Wahrheit hat Mühe, um bis in das Kabinet der Könige zu dringen; sorgen wir, daß sie nicht blaß und schwächlich daselbst erscheine", Guizot thut nun in seinen eben erschienenen Memoiren die feierliche Buße: „daß Karl X. sein Schicksal nicht verdient habe."

Im Laufe der heißen parlamentarischen Kämpfe wurde es klarer als je, „daß ein tiefer Riß durch die französische Nation hindurch ging, welcher durch die Mittel, die der Restauration zu Gebote standen, nimmermehr zu heilen war. Was dem einen Theile Frankreichs als eine Lebensbedingung galt, darin sah der andere Verderben und Untergang; was die Einen Ehre und Verdienst nannten, hieß den Andern Schande und Verbrechen. Die Erinnerungen, welche den Stolz der Liberalen ausmachten, waren den Ultra's ein Abscheu. Die positiven Interessen der beiden Parteien standen sich in vielen Dingen schroff gegenüber, wie Ja und Nein. Die Stimme aller dieser Gegensätze läßt sich in die Worte zusammenfassen: Revolution und Restauration. Der unversöhnliche Zwiespalt aber lag nicht in den Menschen, sondern in der Situation, und jeder Versuch, die eine oder die andere Partei oder die oberste Staatsgewalt für denselben verantwortlich zu machen, läuft auf eine Ungerechtigkeit hinaus." Die Schilderung dieser verhängnißvollen Bewegung, gleichwie die der späteren Volkskämpfe bietet Meisterstücke lebendiger Auffassung und Erzählung. Die Entwickelung rollt sich vor den Augen des Lesers ab, unaufhaltsam, unabwendbar, gleich dem Nahen und Einbrechen eines großen Naturereignisses. Das Eingreifen

einzelner Persönlichkeiten, so geschäftig es in ruhigen Zeiten die Unruhe fördert, taucht plötzlich unter, so wie der gewaltige Strom eines zur individuellen Macht gewordenen instinktiven Volkswillens hervorbricht; erst wenn die Fluth durch den nächsten Erfolg momentan beruhigt und verlaufen ist, regt sich wieder die Intelligenz der Einzelnen, um, dem Auge des Forschers leichter zugänglich, in dem befruchteten Boden auf's Neue ihre Furchen zu ziehen.

Zu einer solchen vorübergehenden Beruhigung der im Verborgenen arbeitenden Mächte, in denen sich, wie die Natur zerstörend und im Zerstören aufbauend, die Triebkraft der gesellschaftlichen Entwickelung verbirgt, führte der Sturz der Bourbonen durch die Julirevolution. „So war denn der beinahe tausendjährige Thron der Capetinger zum drittenmale gestürzt, weniger durch die Fehler, Schwächen und Mißgriffe der beiden letzten Könige, als durch das geschichtliche Naturgesetz, welches für neue Staatsordnungen neue Menschen verlangt.“ Gegen die Versuchung, unter einem revolutionär erregten und durch die leidenschaftlichsten Parteikämpfe verbitterten Volke, jede gewaltsame Veränderung in der Staatsordnung auch als einen Wendepunkt in der Kulturbewegung zu fassen, schützt den Verfasser schon seine eingehende Würdigung der wirthschaftlichen Interessen. „Die Finanzen“, heißt es Bd. 1 S. 257, „bildeten, vermöge der Ordnung und Sparsamkeit, mit denen sie nach dem Vorbilde des Kaiserreiches gehandhabt wurden, einen wahren Glanzpunkt in der Verwaltung der Restauration. Der günstigen Lage der Staatsfinanzen entsprach die Beschaffenheit der volkswirthschaftlichen Zustände. Während der ganzen Restaurationszeit befand sich der öffentliche Wohlstand in raschem und ununterbrochenem Fortschritt. Die Revolution hatte den Grundbesitz in die Hände gebracht, die ihn am besten zu verwerthen wußten; sie hatte zugleich die gewerblichen Kräfte entfesselt, die bis dahin in den Banden des Zunft-, Polizei- und Privilegienzwanges gelegen; durch das Genie des Napoleon'schen Regiments sowohl wie durch gewisse Einseitigkeiten desselben war die Entwickelung dieser Kräfte nach mehreren Seiten hin mächtig gefördert worden; die

Wiederherstellung des europäischen Friedens endlich hatte Frankreich in diejenige Stimmung und Muße versetzt, welche zur vollen Ausbeutung aller jener Vortheile, zur glänzenden Eröffnung eines Zeitalters der schöpferischen Arbeit nach einem Zeitalter des zerstörenden Krieges erforderlich waren. Wenn der Ackerbau mit der Industrie nicht gleichen Schritt hielt, so blühte er doch reicher als in einer früheren Zeit. Bei diesem Gedeihen der Volkswirthschaft hatte die Regierung kein anderes Verdienst, als daß sie nicht hemmend und störend eingriff; allein auch dieses Verdienst wird man geneigt sein, nicht gering anzuschlagen, wenn man demselben das Beispiel anderer Staatsgewalten gegenüberhält, welche kein Bedenken trugen, die handgreiflichen volkswirthschaftlichen Interessen einer vorgefaßten politischen Theorie aufzuopfern. Die Restauration ihrerseits ließ es sich niemals beigehen, die revolutionäre Errungenschaft des freien Gewerbes und des freien inneren Verkehrs, die dem Staate und dem Volke die nämlichen goldenen Früchte trug, im Namen der guten alten Ordnungen anzutasten oder auch nur von ferne zu bedrohen."

Dieser weisen Wirthschaftspolitik blieb auch das Bürgerkönigthum getreu. Historisch ist daher auch der Stachel der wirthschaftlichen Noth unter der Julidynastie, trotz der sozialistischen und kommunistischen Utopien, unter der Masse der Nation nie tief unter die Oberfläche gedrungen „Gewerbswesen und Handel," heißt es, im zweiten Bande S. 116, „erreichten unter Louis Philipp eine nie zuvor erlebte Blüthe; die Industrieerzeugnisse vervollkommneten sich, die Unternehmer wurden reich und der Arbeitslohn stand hoch. Vermöge der Zollgesetzgebung war die ackerbauende Mehrheit des französischen Volkes der gewerbetreibenden Minderheit dergestalt zinsbar gemacht, daß diese letztere dabei freilich gedeihen mußte. Dazu kam der vortheilhafte Handel mit einigen reichen Kolonien, dazu kam ferner der Verkehr mit einigen auswärtigen Ländern, die, wie namentlich Deutschland, überhaupt keine Handelspolitik hatten, welche im Stande gewesen wäre, sie gegen Uebervortheilung einigermaßen zu schützen. Dazu kam endlich, um das Wichtigste zuletzt zu

nennen, die gewerbliche Freiheit, welche Frankreich seiner ersten Revolution verdankte, und die für sich allein hingereicht haben würde, alle materiellen Verluste, welcher die letztere mit sich gebracht, hundertfältig zu ersetzen; die Freiheit, welche Jedermann verstattete, seine Arbeit dem fruchtbarsten Gegenstande zuzuwenden, damit seine Kräfte zum höchsten Preise zu verwerthen und also dem gesellschaftlichen Ganzen die größten Dienste zu leisten, deren er fähig. Seit den ohnmächtigen Gelüsten der Restauration, den Franzosen diese unermeßliche Wohlthat zu verkümmern, war dieselbe ein Nationalgut geworden, das man nicht einmal mehr in Gedanken anzutasten wagte, eben so wenig wie Licht und Luft."

Weniger günstig stand es mit der wirthschaftlichen Lage des französischen Landmanns. Nur in denjenigen Provinzen, in welchen die Besitzungen eine größere Ausdehnung hatten, wie in der Normandie, einem Theile der Pyrenäengegenden, des Elsaßes, Lothringens u. s. w. fand sich ein gewisser ländlicher Wohlstand. In allen Theilen Frankreichs ward das kräftige Gedeihen durch eine übermäßige Steuerpflichtigkeit verkümmert. Nach einer S. 112 bis ins Einzelne gehenden Erörterung durch Zahlen stellt sich heraus, daß der französische Grundbesitzer ein Drittel des zu erzielenden Gewinnes in Form von Steuern an den Staat, beziehungsweise an die Gemeinden abzugeben hatte. Wenigstens eben so groß wird die Zinsenlast angegeben, welche dem Grundeigenthum in Folge von Pfandschulden auferlegt war. Dazu kam, daß der ländliche Kredit sehr mangelhaft organisirt war. „Eine Hauptursache der ungünstigen Lage des französischen Landmanns," heißt es S. 114, „wurde von einzelnen Stimmen die vielfältige Theilung des Grund und Bodens genannt, während auf der andern Seite die große Mehrzahl der einheimischen Politiker und Oekonomisten diese Vertheilung als den größten Segen für Land und Volk auffaßte. Gewiß ist, daß die Güterzersplitterung in Frankreich älter ist als das revolutionäre Erbgesetz, auf welches man dieselbe gerne zurückführt, und eben so gewiß, daß die kleinen Grundeigenthümer, deren Schicksal man beklagt, weil sie von dem Ertrage ihres Gütchens nicht leben

können, auf keinen Fall in einer besseren Lage sein würden, wenn sie gar keinen Grundbesitz hätten. Den unbestreitbaren Vortheilen der Güterzersplitterung stehen allerdings unläugbare Nachtheile gegenüber; daß aber die ersteren die letztern weit überwiegen, wird von je tausend Franzosen nicht von einem bezweifelt. Alle guten ökonomischen Köpfe haben übrigens bei der Erörterung dieser Frage immer das Interesse des freien Verkehrs vorangestellt, welcher das Grundeigenthum unfehlbar in diejenigen Hände bringt, die dasselbe am besten zu verwerthen wissen."

Auch für die Zufriedenheit eines Volks entscheidet viel weniger das jeweilige Maß, als die durch die bürgerliche Gesetzgebung dem Einzelnen verbürgte oder verbaute Erreichbarkeit des Wohlstandes. Wenn der Verfasser daher der seltsamen sozialen Sekten ausführlich gedenkt, so sind es doch in seinen Augen nicht etwa diese utopischen Bestrebungen, die die Dynastie der Orleans zum Fall brachten. Die Propaganda des Kommunismus unter der hauptstädtischen Arbeitermasse hat sicher zu der Katastrophe und der folgenden unglückseligen Wendung mitgewirkt. Allein was die Julidynastie nie zur Ruhe kommen ließ und die öffentliche Meinung immer tiefer verbitterte, waren nicht sowohl die wirthschaftlichen Unterlassungs- als die sittlichen und nationalen Begehungssünden ihres Regiments. Im Vertrauen auf die äußere Legalität seiner Politik und auf das träge Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung trieb Louis Philippe mit dem Parlamentarismus ein Spiel, das um der persönlichsten und engherzigsten Interessen die Nation fortwährenden Demüthigungen Preis gab, und allen Glauben an eine sittliche Staatsordnung zersetzen mußte. Und je älter der König ward, um so mehr verhärtete er in diesem erbärmlichen Gaukel- und Schaukelsystem. „Der König ist unbeugsam", schrieb der Herzog von Joinville an seinen Bruder Nemours bei Gelegenheit des Todes des französischen Gesandten in Neapel, Bresson. „Er hört keinen Rath mehr; sein Wille soll überall durchdringen. — Es gibt keine Minister mehr; ihre Verantwortlichkeit ist null. Der König hat ein Alter, in welchem man keine Gegenvorstellungen mehr annimmt. — Seine

großen Eigenschaften bringen ihn dahin, der Gefahr zu trotzen; aber die Gefahr ist darum nicht weniger vorhanden!"

„Seien wir aufrichtig", bekennt dagegen ein Vorkämpfer des liberalen Parlamentarismus Odilon Barot, bei einem der bedeutsamen Reformfeste, „die Regierung ist nicht allein schuldig — das Uebel liegt in uns selbst, in unsern öffentlichen Sitten, in unserer Scheu, den wahren Bedingungen der Freiheit Genüge zu thun." Allein auch Thiers spricht im Namen der Freiheit, als er in der Kammer von der Regierung Rechenschaft über den siebzehnjährigen Haushalt fordert — dessen Uebelstände ihm großentheils selbst zur Last fallen.

Immerhin fehlte es aber den Scheingefechten dieser Deputirtenkammern, doch weder an den geistreichen Kämpen, noch an einem bedeutsamen Hintergrunde von Volksleidenschaft. Einen seltsamen Eindruck macht dagegen das, durch dürftige Kleinlichkeit fast Mitleid erregende Auftreten Louis Napoleons. Noch seltsamer und doch begreiflich durch die Sünden des vorausgegangenen Regiments erscheint es, wie nach der blutigen Februarrevolution, nach der, in wohlgemeintem Pathos so schnell sich abnützenden provisorischen Regierung, nach Cavaignac's Diktatur endlich, der Napoleon'sche Sprößling plötzlich in den Vordergrund trat; derselbe Louis Napoleon, an welchem durch seine ersten Versuche der Fluch des Lächerlichen haftete und den jetzt die überwiegende Stimmenzahl des französischen Volkes an die Spitze des Staates berief.

Die Regierung des Präsidenten hatte sich von dem Tage ihrer Einsetzung an zu einer „Politik des Friedens, der völkerrechtlichen Verbrüderung" bekannt. „Wenn man", sagte damals Thiers in öffentlicher Versammlung: „ein bewaffnetes Einschreiten zu Gunsten der italienischen Unabhängigkeit beabsichtigte, so sei es die Sache der provisorischen Regierung oder der Vollziehungskommission gewesen, den Krieg gegen Oesterreich zu beginnen. Damals sei Oesterreich inmitten der tiefsten innersten Zerwürfniß ein wenig gefährlicher Gegner gewesen. Jetzt würde Oesterreich in einem Kampfe sicherlich nicht allein stehen und eine Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich vielleicht wieder

eine allgemeine europäische Koalition hervorrufen. Unter solchen Umständen den Krieg anfangen ohne Noth, ohne gebieterisches Interesse, ohne eine gültige Verpflichtung wäre offenbar Wahnsinn u. s. w."

Das Buch schließt mit einer kleinen Bemerkung, welche einem ironischen Gedankenstrich nicht unähnlich sieht. Eine leise Ironie macht sich überhaupt an vielen Stellen fühlbar; es ist die Waffe, die sich nur ein edles Gemüth und nicht so leichten Kaufes erringt, und die den Leser, wo sie so schonend gehandhabt wird, nur wohlthuend berühren kann.

Korrespondenzen.

London. Mitte März.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der britischen Volkswirthschaft ist das rasche Wachsthum der Gesellschaftsbanken. Die erste Unternehmung dieser Art, die London und Westminster Bank datirt erst vom Jahre 1834. Dann folgt als die nächste in der Zeitordnung, die London G.-B., aus dem Jahre 1836; drei weitere: die Union, die London und Grafschafts- und die Kommerzial-B. wurden 1839 in's Leben gerufen; im Jahre 1855 entstehen dann die City-B., die Bank von London, und die Unity B., und als die letzte in der Reihe: die Westliche Bank von London, 1856 gegründet. Alle neun Banken repräsentiren ein Kapital von 3,972,660 L., und einen aufgehäuften Reservefonds im Betrag von 757,604 L.

Von den Privatbanken und der Bank von England unterschieden sich diese Gesellschaftsbanken am wesentlichsten durch die im Londoner Bankbetrieb bisher unerhörte Praxis, daß sie ihre Depositen verzinsten, ohne doch (wie von den Grafschaftsbanken, die Zinsen bewilligen, allgemein geschieht) ihren Depositengläubigern Kommissionsgebühren zu berechnen. An dem Unterschiede zwischen Depositen, die täglich oder aber nach bestimmten Fristen herausgezogen werden können, wurde darum selbstverständlich nicht minder festgehalten. Welchem ausgebreiteten Bedürfniß aber die Londoner Gesellschaftsbanken in dieser Einrichtung entgegenkamen, zeigt am Besten der seitherige außerordentliche Erfolg ihrer Operationen.

Nimmt man beispielsweise die älteste unter diesen Gesellschaftsbanken, so beliefen sich in der London und Westminster Bank die Depositen am 30. Juni 1835 erst auf 266,884 L. stiegen aber von da an so stetig und bedeutend, daß ihr Betrag am 31. Dez. 1857, also gerade nach der Panik, die Höhe von 13,889,021 L. erreichte. Ebenso ansehnlich, wenn auch nicht in demselben Verhältniß, hatten die übrigen Gesellschaftsbanken ihre Geschäfte ausgedehnt: der Gesammtbetrag ihrer Depositen überstieg in jenem kritischen Moment die Summe von 42,000,000 L. Ohne Zweifel verdankten sie dies rasche Anschwellen der Depositen in nicht geringem Grade dem ungewöhnlich hohen Zinssatz, der in den zwei vorausgegangenen Jahren äußerster Geschäftsanspannung bewilligt worden war. Allein auch die seither eingetretene bedeutende Erniedrigung des Zinssatzes scheint doch auf ihr Depositengeschäft nur verhältnißmäßig wenig rückzuwirken, nach den Rechenschaftsberichten der verschiedenen Gesellschaften bei den neuerlichen halbjährlichen Generalversammlungen berechnen sich ihre Depositen noch immer auf die erkleckliche Summe von 39,583,230 L. Der folgende Auszug aus dem Cityбericht der Times gibt einen gedrängten und schlagenden Ueberblick über den gegenwärtigen Stand dieser zukunftsvollen Unternehmungen.

„Nachdem die halbjährlichen Zusammenkünfte der Londoner Gesellschaftsbanken so eben beschlossen sind, geben wir in den folgenden Zusammenstellungen einen Ueberblick über Kapital, Geschäftsausdehnung und Eröffnung der einzelnen Unternehmungen. Die erste Tafel zeigt das Kapital und die Schulden, in deren Betrag während des abgelaufenen Jahres, in Folge der Verminderung der auf Verlangen rückzahlbaren Depositen bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinssatze, eine Verminderung von 1,697,885 L. oder ungefähr 4% eintrat. Doch beschränkt sich diese Abnahme auf die London und Westminster und die London Gesellschaftsbank, bei fast allen übrigen zeigt sich eine Zunahme. Die zweite Tafel spezifizirt den Betrag des Reservefonds, das Verhältniß von Kapital und Reservefonds zu den Schulden, und die eben beschlossenen Dividenden, die sich in der London und Westminsterbank, 1857 auf 14, gegenwärtig aber auf 18% beläuft, und in der London G.-Bank von $22\frac{1}{2}$ auf $32\frac{1}{2}$% gestiegen ist. Die Dividenden der übrigen sind sich gleich geblieben. Die dritte Tafel gibt im Ueberblick den Fort-

schritt einer jeden Unternehmung während des vergangenen Jahrzehnts.

Banken.	Gründ.-Jahr	Eingez. Kapit.	Kto. Kur. u. Deposit.
Lond. u. Westminster	1834	L. 1,000,000	L. 11,465,815
London Ges. B.	1836	„ 600,000	„ 3,367,722
Unionb. v. London	1839	„ 600,000	„ 10,146,365
London u. Grafschaft	1839	„ 500,000	„ 4,264,126
Kommerz. B. v. Lond.	1839	„ 300,000	„ 902,884
City Bank	1855	„ 300,000	„ 1,749,747
Bank v. London	1855	„ 300,000	„ 1,300,902
Unity Bank	1855	„ 172,660	„ 106,718
Westliche B. v. Lond.	1856	„ 200,000	„ 278,951
		L. 3,972,660	39,583,230

Banken.	Reservefonds.	Verh. der eingez. Kap. u. Resevef. zum Kto. Kur. u. Depos. Betr.	Jährl. Dividende und Prämie
Lond. u. Westminster	L. 162,334	10,19	18
Lond. Ges. B.	„ 202,867	8,57	32½
Unionb. v. London	„ 165,000	7,54	15
London u. Grafschaft	„ 105,000	14,19	12
Kommerz. B. v. Lond.	„ 75,000	41,53	6
City Bank	„ 30,000	18,86	5
Bank v. Lond.	„ 8,160	23,68	5
Unity Bank	„ — — —	161,79	—
Westliche B. v. Lond.	„ 2,243	72,50	3
	L. 750,604		

Banken	Jahr 1848	Jahr 1853	Jahr 1858
Lond. u. Westminster	L. 3,089,659	L. 6,259,540	L. 11,465,815
Lond. Ges. B.	„ 2,328,056	„ 5,010,623	„ 9,367,722
Unionb. von London	„ 2,644,728	„ 4,878,731	„ 10,146,365
London u. Grafschaft	„ 1,354,730	„ 3,417,130	„ 4,264,126
Kommerzial B. v. Lond.	„ 406,217	„ 1,246,824	„ 902,884
	L. 9,823,390	L. 20,812,848	L. 36,146,912

Das durchschnittliche Verhältniß des eingezahlten Kapitals zum Konto Kurrent und Depositenbetrag ist 10,04 %; des Reservefonds 1,9½ %."

Für das rasche Wachsthum der Londoner Gesellschaftsbanken gibt insbesondere die letzte Tafel einen Maßstab; die Depositen von fünf unter der Zahl sind während eines Jahrzehnts von 9,823,390 auf 36,146,912 L. gestiegen. Auch ergibt sich, daß vier unter diesen Banken, selbst vom Geschäfte des vergangenen Jahres, jährliche Dividenden von 12—32½ % zahlten. Es walten dabei beträchtliche Unterschiede; die London und Westminster, die älteste und größte, gibt eine Dividende von 18, dagegen die Londoner Ges. Bank, von einem etwas geringern Geschäft, eine von 32½%. Allein das eingezahlte Kapital der ersteren beläuft sich auch auf 1,000,000, das der letzteren dagegen nur auf 600,000 L., daher die bedeutenden Unterschiede im Dividendensatz. Mit einigen der zuletzt gegründeten Banken scheint es allerdings nicht so glänzend vorwärts zu gehen, im Großen und Ganzen geben jedoch die oben detaillirten Erfolge sicher ein höchst günstiges Zeugniß.

Wie die Jugend aller Unternehmungen hat man darum auch die Gesellschaftbanken nicht weniger beargwöhnt und verketzert. Insbesondere sollte die neue Praxis der Depositenverzinsung der Geschäftswelt alle möglichen Gefahren bringen; es würden dadurch gewaltige Kapitalmassen auf Einen Punkt zusammengezogen, und der Verlegenheit, diese nutzbringend zu verwenden, sei es wesentlich zuzuschreiben, wenn der Kredit in der Periode vor der Krisis von 1857 so unterschiedslos bewilligt und so maßlos mißbraucht worden sei. Mit diesen Beschuldigungen stehen jedoch die Thatsachen sehr wenig im Einklang, und eine unbefangene Erwägung führt eher zu der Ueberzeugung, daß die Einrichtung der Gesellschaftsbanken dem spekulativen Schwindel, weit entfernt ihn zu begünstigen, ihrer Natur nach entgegenwirkte. Zunächst müßte doch, wenn das Gegentheil wahr wäre, ihre Schuld in ihrem Geschäftsstand zur Zeit, als sie von der Krisis überrascht wurden, handgreiflich hervortreten — wie dies bei der Westlichen Bank für Schottland, und der Boroughbank von Liverpool wirklich zutraf. Weit entfernt davon steht jedoch thatsächlich fest, daß sich die Londoner Gesellschaftsbanken im Vergleich mit irgend welchen anderen Klasse unserer Bankinstitute am Allerbesten bewährten. Ihre Verluste sind damals nicht über das Maß hinausgegangen, worauf man auch in gewöhnlichen Jahren und in den ruhigsten Perioden gefaßt sein muß. Spricht man andererseits von

ihrem Einfluß auf die Uebertreibung der Unternehmungen, so scheint uns im Gegentheil die Vermehrung von Anstalten, die die Ersparnisse des Publikums jederzeit aufnehmen und verinteressiren, eines der wirksamsten Gegengifte gegen alle trügerischen und betrügerischen spekulativen Seifenblasen. Die Erfahrung des vergangenen Jahres scheint auch, so weit sie reicht, diese Annahme nur zu rechtfertigen: in keiner früheren Periode war der Geldmarkt so reichlich und billig versorgt, und sind zugleich die Versuche, den Spekulationsgeist künstlich zu heizen, so vollständig abgefallen.

In solchen volkswirthschaftlichen Fragen ist die Erfahrung sicher der einzig zuverläßige Leitstern. Allein, wo sich wie auf unserem Gebiet die Beweggründe und die Umstände so bunt durchkreuzen, bleibt es eine alte und doch ewig neue Geschichte, daß für denselben Grundsatz dieselbe Erfahrung, je nach der Schärfe und dem Scharfsinn des Beobachters, dem Einen als Musterbild und dem Andern als Vogelscheuche dienen muß. So haben die britischen Bankerfahrungen schon für und gegen die Freiheit der Kreditindustrie und Assoziation herhalten müssen. Und so wurde auch die Verfassung des Grundeigenthums in Großbritannien ebensowohl schon für als gegen die Bestrebungen der Partei ausgebeutet, die, wenn auch klein, doch in einem deutschen Großstaat bis vor Kurzem allmächtig war. Die mittelaltrige Sucht, das Grundeigenthum durch künstliche Verkehrsschranken und unsägliche testamentarische Bebürdung gegen den natürlichen Wechsel der Familien- und Vermögensverhältnisse zu schützen und bei dem Stamme zu erhalten, ist in diesem aristokratischen Eilande allen Ständen in's Blut gedrungen. Wohin diese Unnatur im Recht unter verkommenen nationalwirthschaftlichen Zuständen führen kann, wurde noch nicht lange her durch die für Irland speziell geschaffenen Gerichtshöfe für „überlastete Grundbesitzungen" und für Grundbesitzungen (Incumbered Estates Court und Landed Estates Court) aktenmäßig festgestellt. Die beiden Gesetzentwürfe über dieselbe Materie, die der Generaladvokat (Sir Hugh Cairns) dem Hause der Gemeinen so eben unterbreitete, gewähren einen Einblick, in welchen unlösbaren und kostspieligen Rattenkönig dasselbe System der Fideikommisse und testamentarisch gemäßigten Majorate den Besitz der blühendsten unter allen Grundaristokratien, m. a. W. den Boden Altenglands zu verstricken vermochte.

Der Zweck jener beiden Gesetzentwürfe spricht sich schon in ihrem Titel aus. Der eine lautet „Auf Vereinfachung der Rechtstitel auf Grundbesitzungen;“ der andere „Auf Einführung öffentlicher Verzeichnisse (of a Registry) von Grundbesitzungen“. Durch beide Maßregeln soll zu einem Systeme der Grund gelegt werden, wodurch endlich in England auch das Land zu einer verkäuflichen Waare wird. Seit Jahren ist dies einer der heißesten unter den vielen frommen Wünschen der englischen Nationalökonomie. Gibt es irgend einen vernünftigen Grund, warum auch unter den bestehenden Erbrechtsverhältnissen die Entäußerung eines Grundstücks oder eines Pachthofs mit größeren Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, als die Uebertragung von einem Hundert Aktien oder von einem Tausend Pfund dreiprozentiger Annuitäten? Jahr aus, Jahr ein hat sich die Wissenschaft und die Presse mit dieser Frage beschäftigt, wiederholt sind die Kommitees in beiden Häusern des Parlaments darüber zu Gericht gesessen, zahllose Zeugen sind vernommen worden, und allseitig lautete die Antwort immer dahin: nein, es existirt kein vernünftiger Grund, warum man über den Grund und Boden nicht ebenso frei wie über jedes andere Eigenthum verfügen sollte. Ein vernünftiger Grund sicher nicht, aber doch eine sehr wirksame Ursache: das fideikommissorische Belieben, das für Generationen über die Nutzungen des Grundstücks die verschiedenartigste Disposition trifft. Alt England- fühlt sich jedoch noch zu wohl in seinen aristokratischen Windeln, um vor der Hand die Frage an diesem Knotenpunkte durchzuhauen. Man würde sich schon glücklich schätzen, und auch sicher ungleich besser zu behelfen wissen, wenn nur einstweilen der schon öfter und stets vergeblich erstrebte Versuch gelingen, die die Besitztitel von Grundeigenthum verhüllende legale Dunkelheit aufgehellt und die Grundeigenthümer dadurch von der Blutsaugerei der Advokaten erlöst würden.

Damit ist es selbst für das britische legislatorische Flegma zu arg geworden. Unter dem gegenwärtigen Rechtszustande wird von dem Eigenthümer, der seinen Grundbesitz ohne besondere Verklausulirungen über den Eigenthumstitel verkaufen will, verlangt, daß er einen „verkäuflichen Titel“ nachweise; d. h. er muß beweisen, daß während der vorausgegangenen sechzig Jahre über sein Eigenthum keinerlei Verfügung getroffen, kein Nutzungs- oder Besitzrecht daran

geschaffen wurde, das in irgend einer Weise sein unbeschränktes Verkaufsrecht durchkreuzte und invalidiren könnte. Dem Verkäufer wird damit die schwierige Aufgabe, eine negative oder vielmehr eine ganze Reihe von negativen Thatsachen zu erhärten; er muß nachweisen in der Sprache von Lord St. Leonards (Sugden) in seiner Abhandlung über „Käufer und Verkäufer", daß während der letzten sechzig Jahre „sein Titel gleich Cäsar's Weib von allem Verdachte frei war." Und nicht genug; ein sechzigjähriger Titel genügt wohl, wenn sich am Anfang dieses Zeitraums das, was man eine gute Wurzel eines Titels nennt, d. h. wenn sich damals irgend Jemand vorfindet, dem das volle Eigenthum oder wenigstens das Recht darauf zustand; findet sich dagegen aus jener Periode die Spur eines Anspruchs oder Rechtes, von älterem Datum, das durch den damaligen Inhaber etwa nicht besonders ausgeschlossen oder erworben wurde, so muß der Verkäufer dem Titel noch viel weiter hinaus nachspüren, und sich über den Ursprung auch dieser Ansprüche oder Rechte legitimiren, bis sich der rechtsverständige Mittelsmann des Käufers (conveyancer) endlich vollständig beruhigt fühlt, daß sein Klient, nachdem er den Kaufpreis gezahlt, durch keinerlei Ansprüche und Rechte und in keinerlei Weise im seinem Besitze je angefochten werde. So wird dem Verkäufer möglicherweise der Nachweis aller positiven und negativen Thatsachen auferlegt, die ein ganzes Jahrhundert hindurch einen Titel thatsächlich gefährdeten, oder auch nur, durch die schärfsten Advokatenbrillen besehen, möglicherweise gefährden konnten, und gelingt es damit nicht, so setzt er sich dem Ausspruche aus, daß ihm ein verkäuflicher Titel auf seinen Grundbesitz überhaupt nicht zukommt. Fast alle diese Hindernisse und Schwierigkeiten entstehen aus testamentarischen und fideikommissarischen Bestimmungen. Fast jeder Eigenthümer pflegt sein Gut zur Versorgung seiner Familienglieder testamentarisch zu belasten, folglich muß auch, ehe der Käufer sicher ist, daß die letzten zwei oder drei Generationen nicht nur im wirklichen sondern auch im legal fehlerfreien Besitze ihres Grundstücks waren, jeder Titel durchsiebt und durchsucht und diese ganze weitläufige Untersuchung bei jedem Verkaufsgeschäft immer wieder von Neuem wiederholt werden!

Welch' reiche Weide für Familienhader und Advokatenkniffe! Nächst der Macht des feudalen Herkommens und der abergläubischen

Besorgniß unserer aristokratischen Gesetzgeber vor den Folgen auch der in ihrem eignen Interesse wünschenswerthesten Neuerungen, ist es in der That auch die rechtsgelehrte Zunft, die sich einer jeden Reform dieser Uebelstände am hartnäckigsten entgegenstemmt. Ihre parasitische Geschäftigkeit scheint diesen ehrenwerthen Herrn ein so althergebrachter, einträglicher, wohlanständiger Beruf, daß sie gegen die beantragte Reform gleichwie gegen einen Raub an ihrem Eigenthum deklamiren. Unerreicht vielleicht in dieser Beziehung ist der Vorschlag, womit sich ein Sachwalter in diesen Tagen in einer unserer juristischen Zeitschriften verewigte. Der Mann des Gesetzes gibt zu, daß irgend eine Reform im Sinne der von dem Generaladvokaten eingebrachten Entwürfe „vom Standpunkte der allgemeinen Zweckmäßigkeit höchst wünschenswerth" sei; das Publikum habe jedoch für die ihm erwiesene Wohlthat — die Sachwalter zu entschädigen und zu dem Zweck empfiehlt sich als der beste Weg — der Vorschlag kommt nicht aus unserem Herrenhause — daß in die Bill des Generaladvokaten eine Klausel aufgenommen werde, des Inhalts: „daß kein Titel in die (neu anzulegenden öffentlichen) Register aufgenommen werde ohne Vermittlung eines Sachwalters, dem dafür eine bestimmte nach dem Verkaufswerth berechnete Registrationsgebühr zu entrichten sei." Bescheidenerweise soll diese von einem Werthe von 100 L. nur 5% betragen, und bei sehr werthvollen Verkäufen sogar auf 1% ermäßigt werden. Das ist einfach absurd, werden Sie sagen, es wäre jedoch hier zu Lande nicht das erstemal, daß sich die heilsamsten Reformen in dem Spinngewebe der Advokatensubtilitäten zu Tode zappeln.

Deutschland hat längst seine Grundbücher und Hypothekenordnungen. Ich erspare daher Ihren Lesern alles Nähere über die beabsichtigte Einrichtung der neuen Registrirung. Interessant für den trotz, oder vielmehr in all seiner Wunderlichkeit wahrhaft organischen Fortgang unseres Staatslebens ist dagegen die Thatsache, daß es auch diese beabsichtigten Reformen nicht etwa auf einen Zwang zu den Wohlthaten der Gesetzgebung absehen. Niemand zwingt die Grundeigenthümer, daß sie sich die Vortheile der neuen Maßregeln zu Nutze machen; wollen sie sich nach der alten Methode auch fernerhin durch die Advokaten brandschatzen lassen: habeant sibi — das ist ihre Sache. Den Gesetzgebern im „Vaterlande" wird das schwerlich in den Kopf wollen. Näher liegt ihrem Systeme wohl der Ge-

dankengang, wodurch soeben ein Reformator im großen Style: Louis Blanc, auch dem britischen Volk seinen Beruf zur Weltverbesserung klar zu machen versucht. Ich übertrage Ihnen das im Economist veröffentlichte Aktenstück, weil der Parteigeist den Mann und seine Pläne häufig verketzert, und weil mir die Frage, ob der eine und die andern ihre Rolle ausgespielt, noch nicht so unbedingt entschieden scheint. Der Economist hatte dem phantasiereichen Volkstribunen gelegentlich einer literarischen Kritik den Text gelesen. „Mein Herr", schreibt dieser dagegen an den Herausgeber, „Sie waren nicht glücklicher in Ihrer Darlegung meiner Ideen als in der Angabe, daß ich bei der Errichtung der Ateliers Nationaux betheiligt war. Nie habe ich vorgeschlagen, „daß sich die Regierung im Interesse des Sozialismus in den freien Verkehr drängen, höhere Löhne zahlen und Güter billiger verkaufen solle, als dies die einzelnen Kapitalisten vermögen." Von der Beobachtung ausgehend, wie ich wieder und wieder geschrieben habe, daß es die Gesellschaft durch ihre Repräsentanten jeden Tag mit jeder Art von zerstörenden Einrichtungen versucht, während nichts versucht wird, um die für die Wohlfahrt der einzelnen Gesellschaftsglieder segensreichste Gestaltung der sozialen Wechselbeziehungen zu erproben, und vollständig überzeugt, daß diese Lebensfrage für das Glück der Nationen aller Anstrengungen eines wahren Staatsmanns würdig ist, brachte ich im Luxemburg einen industriellen Plan in Vorschlag, der sich in auffalliger Aehnlichkeit mit dem englischen Unterrichtssystem, (!) auf das Prinzip gründet, daß man Privatassoziationen, wie sie in diesem Lande für die Errichtung und Leitung von Schulen bestehen, unter gewissen Gegenverpflichtungen und einer gewissen Ueberwachung aus Staatsmitteln Unterstützung gewähre. Nach meinem Plan, der sich in seiner Durchführung von den 1849 durch Sir Robert Peel bemängelten Fehlern vollkommen fern hält, würde die Staatshilfe einer bestimmten Anzahl von Arbeiterassoziationen nur in Form eines Darlehens, und gegen Verpfändung der unterstützten Unternehmungen, und entfernt nichts als eine „mildthätige Schenkung" bewilligt worden sein. Ueberdem war jede derartige Unterstützung, ganz unabhängig von der Exekutive an die Berathungen und Beschlüsse der Nationalversammlung geknüpft.

In der That, mein Plan war kein anderer, als daß der Staat

— d. h. in meinen Augen die von Einem Willen beseelte Nation — mit jeder nöthigen Vorsicht zur Gründung von kooperativen Assoziationen die Hand reiche, indem er es den Arbeitern erleichtert, durch vereinte Anstrengungen Unternehmungen einzugehen, die es, auf Gemeinschaftlichkeit des Gewinnes (und Verlustes?) gegründet, allmälig dahin bringen, auf eigenen Füssen zu stehen.

Liegt darin irgend Etwas, was nicht gerecht, ja was nicht streng „christlich" ist? Schulden wir etwa der zahlreichen Klasse keine soziale Ausgleichung, die in Folge von Gesetzen, die ohne ihre Zustimmung, vor ihrer Geburt zu Stande kamen, und darum nicht minder heilig gehalten werden sollen, bei ihrem Eintritt in's Leben alle Tische schon besetzt fand, und nun nur darum (!) die ganze Last und Hitze des Tages ertragen muß, weil die nöthigen Werkzeuge zur Arbeit bereits sämmtlich in festen Händen sind? Wenn eine Besteuerung, um damit der selbstthätigen Emanzipation der Nothleidenden unter die Arme zu greifen, die Kapitalisten plündern heißt, wie soll man dann eine Besteuerung nennen, die theilweise auf Kosten der Armen eingerichtet, ein System von Institutionen erhält, an dessen Vortheilen die Armen so wenig Theil nehmen? Möchte man daher doch von beiden Seiten die verläumderischen Gemeinplätze vermeiden, die eines jeden aufrichtigen Freundes der Wahrheit unwürdig sind! Sie erstreben das allgemeine Beste und vertheidigen von diesem Standpunkt das Prinzip des unbeschränkten Wettbewerbs: nun, auch ich strebe nach nichts Anderem, wenn ich das kooperative Prinzip vertheidige.

Etwas Anderes, mein Herr, habe ich nie verlangt. Allein zu einem derartigen Versuche kam es weder unter der provisorischen Regierung noch in späterer Zeit; und was ich mir hier mit allem Nachdruck, als unläugbare Thatsachen zu betonen erlaube, ist

daß mir die Gelegenheit meine „Träume", wie Sie sie zu nennen belieben, auszuführen, nie verstattet war;

daß man mir im Luxemburg auch nicht mit einem Heller beisprang, und daß in Frankreich aus Staatsmitteln nie ein Heller, sei es durch mich, sei es für die Ausführung meiner Pläne aufgewandt wurde;

daß, während von den Arbeitern, die in Herrn Marie's Nationalwerkstätten beschäftigt wurden, ein jeder seinen Taglohn erhielt,

den zum Luxemburg gehörigen Arbeitern für die Pflichten, die sie als Delegirte der Genossenschaften mit soviel Eifer erfüllten, niemals irgend eine Vergütung angeboten wurde;

daß die öffentliche Arbeiterkommission, an deren Spitze man mich, trotz meines entschiedenen Widerstrebens stellte, weil meine Kollegen eines Mannes bedurften, der die verhungerte und damals gebietende Masse beruhigte, keine Aemter, keine Gelder, keine Verwaltungsmaschinerie, keinerlei Mittel zur Lösung ihrer Aufgabe zur Verfügung hatte;

daß folgeweise mein Plan nicht auf die Probe gestellt ward, und daher auch nicht als gescheitert verurtheilt werden kann;

und, um zu schließen, daß die Nationalwerkstätten, nach dem öffentlichen Bekenntniß von Herrn Lamartine, als ein anti-sozialistisches Mittel, und nicht durch mich, sondern gegen mich ersonnen und ausgeführt wurden."

Einem deutschen Verwaltungsbeamten oder einem Mitgliede des Vereins zum Schutz der nationalen Arbeit wäre die Beantwortung dieser Epistel vielleicht schwer geworden. Das freihändlerische Organ hat darauf mit drei Zeilen gedient, und für Ihre Freunde vom volkswirthschaftlichen Kongresse, insbesondere den verdienten Vorkämpfer der deutschen Genossenschaftsbestrebungen, dürfte auch diese Erwiderung aus dem Lager der englischen Bourgeoisie von Interesse sein: „Herr Louis Blanc", meint der Economist, „ist ganz im Irrthum, wenn er glaubt, daß wir „kooperative" Einrichtungen verwerfen. Sie stehen mit dem Grundsatze des freien Wettbewerbs in keiner Weise im Widerspruche, da es nach diesem Grundsatz auch den kooperativen wie allen andern Erwerbsgesellschaften gestattet sein muß, ihr Glück zu versuchen. Entschieden erklären wir uns nur dagegen, daß man überhaupt Privatgesellschaften aus Staatsmitteln das Lehrgeld für irgend welche unerprobte Versuche zahle; keine Klasse würde sich dagegen nach unserer Ansicht mit mehr Recht beschweren, als gerade die arbeitende Klasse, deren Geld in der Form von Steuern im vermeintlichen Interesse ihrer wenigst haushälterischen Mitglieder auf's Spiel gesetzt und verschwendet würde." —

dd. **Paris**, Ende März.

Man sagt sonst, daß ein Ende mit Schrecken noch erträglicher sei als ein Schrecken ohne Ende. Allein die Gewohnheit, scheint es, macht doch selbst mit der bleiernen Atmosphäre des Schreckens vertraut. Es ist bekannt, wie mitten in den grauenvollsten Tagen der ersten Revolution, während der Septemberschlächtereien, Handel und Wandel in der Hauptstadt ihren gewöhnlichen Gang gingen, und etwas Aehnliches scheint sich gegenwärtig unter der fortdauernden Kriegsbesorgniß in ganz Frankreich zu wiederholen. Ich spreche nicht von der Preisbesserung, womit die Börse den bevorstehenden Kongreß begrüßte, die Börsenspieler haben mit anderen Glücksspielern auch das gemein, daß sie ihre Wünsche gern für Wahrscheinlichkeiten nehmen; auch nicht von der Masse der ländlichen Bevölkerung; unsere Bauern mag die kluge Benutzung der deutschen Sinnesäußerungen (trotz der Abbitten des Kehler Kommandanten und des Briefs an den Eßlinger Gewerbeverein) noch am Ersten zu kriegerischen Ideen aufwiegeln: an ausstehenden Forderungen haben sie keinen Ueberfluß, und ihr Absatz und ihre Schulden sind es nicht die der Kampf um die natürlichen Grenzen in Gefahr bringen wird. Allein Handel und Industrie und die städtischen Mittelklassen, die wissen doch genau, was ihnen das Bischen Diebsgelüste kosten wird, fragen Sie den Ersten, Besten, aus der hiesigen Geschäftswelt, so bekennt er Ihnen seine unveränderte Ueberzeugung, daß trotz aller Kongresse die entente cordiale mit dem Grafen Cavour auch zur Stunde fester steht als die mit unserem neuen Alliirten: und doch sprechen alle Anzeigen dafür, daß die erste bleiche Furcht auch von der industriellen Bevölkerung zu weichen beginnt.

Auf dem Geldmarkt wird dies allerdings noch wenig auffällig. Die Verminderung des Diskontoumsatzes der Bank von Frankreich um 37 Millionen Frs., im Vergleich des am 10. März abgelaufenen mit dem vorausgegangenen Monat, lautet nicht gerade ermuthigend. Ebensowenig die Ankündigung des Credit foncier, daß er den Zinsfuß für Depositen, vom 1. April an, von $2^1/_2$ auf $2^0/_0$ herabsetzt. Dagegen zeigt aber der Diskontoumsatz der Bank im Vergleich mit demselben Monat des vorigen Jahres doch immer noch ein Mehr von 12 Mill. Frs., ebenso ergeben die Einnahmen fast

aller Eisenbahnlinien sowohl gegen denselben Monat im verflossenen Jahr, wie gegen die eben abgelaufenen Wochen eine stetige Zunahme, und endlich spricht doch auch der folgende Vergleich der Haupt-Ein- und Ausfuhren nicht etwa zu Ungunsten des laufenden Geschäftsjahrs.

Einfuhren	Febr. 1859	Febr. 1858.	Febr. 1857
Kaffee	22704	27942	21780
Kolonialzucker	73709	62744	57075
Wolle	18553	16918	16080
Baumwolle	88916	76457	76387
Gußeisen	21540	69549	87604.
Ausfuhren			
Wein Hektol.	179297	81922	83752
Branntwein	30259	7197	15483
Modewaaren Fs.	495498	330907	230206
Porzellan Ctr.	3483	2355	3769
Seife „	5505	4363	3887
Seide „	486	310	724
Baumwollenw. „	7583	6752	6559
Wollenw. „	4897	3274	5037
Glasw. „	30133	16299	22665

Fast alle diese Zahlen lauten günstig, die Einfuhr von Gußeisen macht einzig eine auffällige Ausnahme.

Auch unter unserer großen Geschäftswelt existirt übrigens eine Klasse, die sich in der Erwartung der voraussichtlichen Kriegserfolge im Stillen vergnügt die Hände reibt. Es fristet noch manche Gesellschaft ihr Dasein, die im Schwindeljahre begründet, die Gelegenheit wahrnehmen, und ihr Schuldbuch, das nicht ein Jeder mit der Virtuosität des Monsieur Mire's in der bekannten Sache der päbstlichen Eisenbahnen zu tilgen weiß, zerreißen wird. Unter den Aktiengesellschaften, die eben jetzt ihre Jahresrechnungen abschließen, begegne ich vorläufig nur einer, deren Geschäfte in wirklich blühendem Stande sind: die Gesellschaft des „Caoutchouc Souple“ hat mit nicht geringer Befriedigung eine Dividende von 15 Frs. per Antheil d. h. von 15% in Empfang genommen. Anders lautete die Auskunft in der jüngsten, sehr dünn besuchten, Versammlung der Caisse générale des Actionnaires. Von ihren Theilhabern hatte eine Anzahl gegen Alles, was beschlossen werden möchte, schriftlichen

Protest eingereicht. Die Verwaltung wurde darum nicht weniger, und trotzdem keinerlei Dividende vertheilt wurde, vollständig weiß gesprochen, und der Gerant, Herr Milhaud, der augenblicks mit der Justiz nicht auf bestem Fuße leben soll, mit den ausgedehntesten Vollmachten, um das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden, und zu anderen Zwecken bekleidet. Wenig günstigere Aussichten zeigte die Gesellschaft der „Armements maritimes;" ebenfalls mit leeren Händen stellte die Verwaltung selbst den Antrag, daß man sich mit der Firma eines Privatrheders in Hâvre verschmelzen möge. Hier mußten sich die getäuschten Aktionäre mit den Schwierigkeiten beruhigen „die auf den maritimen Operationen lasten." Weniger gutmüthig zeigte sich die Unterseeische Telegraphengesellschaft für das Mittelmeer. Für den schlechten Stand ihrer Geschäfte wurde der Direktor verantwortlich gemacht; seine Kontrakte mit der französischen und sardinischen Regierung — im Augenblick allerdings nicht die populärsten in diesen Kreisen — erfuhren den schärfsten Tadel, und nicht minder die verschwenderische Großmuth, womit er sich um den Ingenieur und andere Angestellte des Unternehmens verdient gemacht hatte. Der Herr zeigte sich zum Rücktritt erbötig, — wenn man ihm eine Entschädigung von 200,000 Frs. bewillige.

Da dürfen doch die Theilhaber der Bank von Algier und der Algier'schen Eisenbahnen ruhiger schlafen! Ein kaiserliches Dekret modifizirt die Statuten der Bank in dem Sinne, daß aus dem Jahresertrage eine Dividende von 6% an das eingezahlte Kapital entrichtet, und wenn der Reingewinn dazu nicht zureicht, auf den Reservefonds gegriffen werden soll. Andererseits soll der höhere Rath für Algier für die dortigen Bahnen eine Staatsgarantie von 5% bewilligt haben. (Als das Haupt der Gesellschaft für die Linie Algier — Konstantine wird Herr Peto, für die Linie nach Oran Herr Ch. Laffitte genannt). Die erfolgreichste unter allen französischen Kriegsschulen ist überhaupt das Schooßkind der gegenwärtigen Regierung. Ich will nicht etwa die jüngsten Anläufe anführen, die unter der Aegide des Prinzen Napoleon dem Konquistadoren-Regiment über die Barbareskenkolonie ein Ende zu machen dachten. Glaube ein Anderer, daß dem gegenwärtigen Kaiser der Franzosen eine Zerstörung der Algier'schen Militärhierarchie gelegen, oder die Verfeindung seines getreuen Vetters mit den dortigen

christlichen Pascha's besonders ungelegen käme! In allen minder verfänglichen Dingen ist jedoch die Regierung den Regierten in der Kolonie unverändert zu Willen. Um den Anbau der Baumwolle zu ermuthigen, hatte man 1853 den Beschluß gefaßt, auf fünf Jahre hinaus den dortigen Pflanzern ihre ganze Ernte von Staatswegen abzukaufen, und nebendem noch Prämien ausgesetzt, wozu der Kaiser sogar aus seiner Privatkasse (!) beisteuerte. Die fünf Jahre sind nun abgelaufen, und es fragt sich, ob jene Zugeständnisse erneuert werden sollen. Ein jüngster Bericht des Handelsministers an den Kaiser spricht sich nun zwar über das System der Prämien eher zweifelhaft aus. Dagegen ist der Minister doch überzeugt, daß Seine Majestät, wie in der Prämienfrage der Bescheid auch falle, den Bitten der Pflanzer und der Empfehlung der Handelskammer von Hâvre willfahren und die Ernte von 1858 wiederum durch den Staat ankaufen werde. Der Minister bekennt zwar, daß die Theorie und die Statistik nicht zu Gunsten dieses Vorschlags sprechen; das System der Staatsaufkäufe habe seine Nachtheile, und die ganze Zunahme der Ernte von 1854 auf 57 beträgt 507 : 780 Tonnen. Allein wie alle Minister, wenn ein Stück Vielgeschäftigkeit und Protektion in Frage kommt, findet auch dieser Vertreter der französischen Handelsinteressen, daß man einen so zukunftsvollen Zweig der nationalen Arbeit, um solcher kleiner Bedenken willen, dem Verderben, bez. der freien Konkurrenz mit der amerikanischen Baumwolle nicht preisgeben dürfe. Das Algier'sche Produkt werde sich dieser mit der Zeit, wenn man nur erst durch sorfältigere Behandlung der Saat und der Ernte, eine gewiße Rauhigkeit überwunden habe, sicher ebenbürtig, wenn nicht überlegen zeigen. Von den Interessen der Humanität, die bei den Vertheidigern der „frei gewachsenen" ostindischen Baumwolle jenseits des Kanals eine so große Rolle spielen, ist in dem Exposé des Ministers für diesmal nicht die Rede: die Affaire des Charles-George ist doch noch in zu frischem Gedächtniß.

Auf die überall umlaufenden Gerüchte einer bevorstehenden Wendung zu einer freihändlerischen Politik werden Sie nicht mehr geben, als sie werth sind. Es ist dies sicher eine der unschuldigsten unter den vielen Koquetterien Louis Napoleons. Man kann sich nur freuen, wenn durch diese kleinen Zugeständnisse und großen An-

läufe, das Freihandelsei unter den Männern von Fach und den Handelskammern warm erhalten wird, daß aber daraus troß aller Eloquenz von Passy, M. Chevalier, und aller Marseiller Handelsinteressen, je eine so durchgreifende Maßregelung, wie die projektirte Abschaffung der gleitenden Kronzölle, oder der Gleichstellung der Zuckerzölle auskriechen werde, wird von dem gegenwärtigen Regiment kein Billigdenkender erwarten. Louis Napoleon hat keinen solchen Ueberfluß an politischem Kapital, um dafür für freihändlerische Zukunftsphantasien Gebrauch zu machen. Kaum daß in der folgenden Generation die Saat, die er für seine persönliche Politik ausstreut, zur Reife kommen wird.

Bücherschau.

Statistik des zollvereinten und nördlichen **Deutschlands**. In Verbindung mit den Herren Berghauptmann von Dachen, Professor Dr. Dove, Akademiker Dr. Klotzsch und Professor Dr. Ratzeburg, unter Benutzung amtlicher Aufnahmen herausgegeben von Dr. **Georg Viebahn**, Geh. Oberfinanzrath. Berlin G. Reimer.

„Das Leben der Völker auf bestimmten Gebieten, Landes- und Stammesnaturen beruhend, entwickelt sich in einer Reihe von Arbeitskreisen, deren jeder seinen besonderen Gesetzen folgt, besondere seinem Dienste gewidmete Personen und Vermögen beschäftigt, besondere Leistungen für das Gedeihen und die Entwicklung der Gesammtheit zu vollbringen und eigenthümliche Tugenden zu üben hat. Diese einzelnen Sphären stehen aber unter sich wieder in der mannigfachsten und innigsten Wechselwirkung und stellen erst in ihrer Durchdringung und in ihren vereinigten Werken den wahren Bestand, den Reichthum und die Kraft der Nation dar: sowohl in jeder Einzelsphäre, als in ihrem Gesammtbestande steht die Nation in einem bestimmten Verhältniß zu anderen Nationen und zur gesammten Menschheit."

Diese Grundlagen und Wechselbeziehungen nach ihren Eigenschaften und Quantitätsverhältnissen darzustellen, ist der Zweck der Statistik, mag sich diese nun auf einen größeren oder kleineren Erscheinungskreis ausdehnen. Das Interesse an solchen Darstellungen und die Kunst derselben ist gerade in unserer Zeit außerordentlich gewachsen. Man überzeugt sich mehr und mehr, daß das Allgemeine in den Gesellschaftszuständen nicht richtig begriffen werden kann, ehe die Individuen nach ihren eigenthümlichen Kräften und Leistungen genau beobachtet, berechnet, gemessen wurden. Die Staatsregierungen haben für diesen Zweck durch ihre Zählungen und Aufnahmen ein überreiches Material beschafft; das Beobachtungstalent und der Sammlerfleiß der Privaten hat dies nach allen Seiten vervollständigt; es hat sich endlich zu dessen Benutzung eine neue Methode gebildet, als deren Hauptcharakter eben eine größere Genauigkeit der Beobachtung, und demzufolge die sorgfältigere Be-

rücksichtigung und tabellarische Darstellung der Quantitätsverhältnisse bezeichnet werden kann. Von der Geographie, Ethnographie und Topographie, als blos beschreibenden Schilderungen von Ländern und Völkern, läßt sich die neuere Statistik als die auf praktische Bedürfnisse bezogene, nach Fächern geordnete, zahlenmäßig genaue Wissenschaft der Darstellung unterscheiden.

Deutschland ist in dem neuerwachten Interesse für diese Disziplin und in ihrer Ausbildung nicht zurückgeblieben. Wenn unsere Regierungsstatistik noch viele Lücken unausgefüllt läßt, so beschäftigt man sich doch unausgesetzt mit ihrer Vervollkommnung, und mit den Arbeiten der statistischen Bureaus für Preußen, Württemberg, Sachsen wetteifern die Arbeiten unserer Privatstatistiker, insbesondere des verdienstvollen O. Hübner und des unermüdlichsten unter allen, des zu früh verstorbenen v. Reden. So reich jedoch das zusammengetragene Material, und so vortheilhaft sich viele dieser Einzelnarbeiten, so die von Dieterici, Hübner, Engel, der württemb. Zentralstelle u. a. durch übersichtliche Anordnung und Zuverlässigkeit für praktische Zwecke empfehlen, so fehlte es doch bis jetzt an dem Werke, das das überall zerstreute reiche Material nach einem alle Theile des deutschen Landes und alle Seiten des deutschen Lebens umfassenden Plane verarbeitete. Versuche dieser Art liegen zwar schon vor in den bekannten Werken v. Reden's, und in der neueren „deutschen Staatenkunde von Brachelli. Allein die Reden'schen Arbeiten wird man bei aller Anerkennung des Sammlerfleißes von dem Vorwurfe flüchtiger Ausführung und allzu nachsichtiger Quellensichtung nicht freizusprechen vermögen. Und auch die Darstellung des östreichischen Gelehrten läßt in Bezug auf Beherrschung und Anordnung des Stoffs noch viel zu wünschen übrig. Ein ähnlich gediegenes und brauchbares Handbuch, wie es die Engländer in dem Descriptive and statistical Account of the British Empire von Mac Culloch besitzen, gehörte bisher zu den frommen Wünschen der deutschen Nationalökonomen.

Das vorliegende Werk unternimmt es, diese Lücke auszufüllen. Wir gestehen offen, daß wir noch nicht besonders tief in den vorliegenden dickleibigen Band eingedrungen sind. Wir empfehlen ihn darum mit nicht minder gutem Gewissen als eine Leistung, die sich sicher dem vorgesteckten Ziele, soweit dies mit den gegebenen Hilfsmitteln nur erreichbar, annähern wird. Dafür bürgt uns sowohl die Anlage des Ganzen als der Name und die Stellung der Herausgeber. Das Werk soll aus drei Bänden bestehen. Der vorliegende erste Theil, die Landeskunde, behandelt zunächst die Grundlage der Nationalexistenz: den Gebietsbestand, die Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands. Der zweite Theil (bereits im Druck) wird die Statistik der Bevölkerungsverhältnisse, der Landwirthschaft, Viehzucht, Gärtnerei, der Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei, des Bergbaues und der Gewerbe enthalten, der dritte Theil, mit der Statistik des Handels, der Verbindungs- und Verkehrsanstal-

ten, der Rechtspflege, der Verfassungs-, Verwaltungs-, der kirchlichen, Schul- und Bildungsinstitute den vorgesteckten Rahmen vollends ausfüllen.

Ueber die reiche Ausstattung und zweckmäßige Anlage des ersten Theils belehrt jeder flüchtige Blick in das Inhaltsverzeichniß. Er beginnt im ersten Buch mit der statistischen Veranschaulichung der Entstehung und Entwicklung der deutschen Staatenverbindungen. Die Kreise, Standschaften und Territorien des deutschen Reichs, die Gebiete Deutschlands in der Rheinbundszeit, des jetzigen deutschen Bundes, des Zollvereins in seinem früheren und gegenwärtigen Umfange, die Verbindungen der Stromuferstaaten: das Alles findet sich in genauen Zahlen- und Größenübersichten dargestellt. Es schließt sich daran in jedem Abschnitte die Darstellung der gegenwärtigen Verfassung und des Bestandes der betreffenden Länderverbände. Ferner in einem folgenden Abschnitt (an der Hand der Staatskalender und Adreßbücher) die Organisation der Einzelgebiete. Sodann eine geodätetische Uebersicht: Kartenkunde, Tabellen über Lage, Ortsentfernungen, Ländergrößen u. s. w. Das zweite Buch stellt die Naturbeschaffenheit und Erzeugungsfähigkeit der Länder dar; bei der gegenwärtigen erfreulichen Wechselwirkung zwischen den Naturwissenschaften und ihrer Dienstbarmachung für menschliche Zwecke gewiß eine höchst dankenswerthe Zugabe.

Das erste Buch ist von dem Leiter des ganzen Unternehmens dem Geh. Oberfinanzrath von Viebahn bearbeitet. Als Verfasser der Abschnitte über Oberflächengestalt, Stromsysteme, Erdinneres, nutzbare Mineralien und Mineralquellen ist Berghauptmann v. Dechen in Bonn, der Witterungsverhältnisse, Professor Dove in Berlin, des Pflanzenreichthums die Herren Akademiker Dr. Klotzsch und Dr. Körnicke in Berlin und der Thierwelt Professor Ratzeburg in Neustadt-Eberswalde genannt. Einige unter diesen Namen sind anerkannte Zelebritäten ihres Fachs, für die andern ist uns einstweilen der Herausgeber der beste Bürge. Herr von Viebahn hat sich in zahlreichen gediegenen literarischen Leistungen in seiner hervorragenden Thätigkeit bei der Berliner, Londoner, Münchner, Pariser Industrieausstellung, endlich auch als Herausgeber des preußischen Handelsarchivs, als ein ebenso durchgebildeter, wie schöpferischer und praktischer Kopf bewährt. Besseren Händen könnte, nach unserer Ueberzeugung gerade ein derartiges Unternehmen nicht anvertraut sein, wir empfehlen es unsern Lesern auf das Angelegentlichste.

Frederik Bastiat's **ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften**, aus dem Französischen übersetzt von Karl Julius Bergius. I. Theil. Hamburg, Hoffmann u. Komp.

Es gibt eine Unart, von der keine Zunft — auch die gelehrte nicht

lassen kann: das ist der Widerwille gegen die Pfuscher. Ein Talent, das außerhalb des zünftigen Kreises seine Schule durchmacht und seine Bahnen bricht, muß es schon zu den bedeutendsten Leistungen bringen, ehe es die zünftige Gelehrtenrepublik zu Gnaden aufnimmt — vielleicht selbst zum Doktor, resp. Akademiker macht. Wir wissen nicht einmal, ob es Friedrich Bastiat bis zum ordentlichen Akademiker gebracht hat; soviel aber wissen wir, daß sein Ruf, trotz des beharrlichen Bestrebens der Pariser Ekonomistenschule ihn todt zu schweigen, seit seinem allzu frühen Heimgang bis auf diese Stunde fortwährend und über die Köpfe seiner gelehrten Gegner gewachsen ist. Wir wollen damit keinem unter den bedeutenden Männern zu nahe treten, die überall von Feinden und was noch schlimmer, von Gleichgiltigkeit umringt, die Standarte des Freihandels seit zwei Jahrzehnten in Frankreich unerschrocken hoch halten. Wir müssen selbst zugeben, daß unser genialer Autodidakt jenen gereiften Arbeiten Nichts an die Seite zu stellen hat, wie sie die französische und die gesammte Nationalökonomie den Chevalier und Dunoyer, den Passy und Baudrillart zu danken hat. Allein der Ruhm, daß er unter allen seinen Kollegen durch geistige Kraft und Gesundheit voranleuchtend, die faulen Lebens- und Denkgewöhnungen seiner Nation und — sagen wir es offen — die unlebendigen Begriffsgewöhnungen seiner Wissenschaft nach allen Seiten zu durchbrechen, und zwischen dieser Wissenschaft und allen Lehren von der Gesellschaft, vom Rechte, vom Staate die Brücke zu schlagen vermochte: der Ruhm wird diesem Könige im Reiche der Gedanken bleiben, wenn die Namen der Kärrner längst verschollen sind.

Fr. Bastiat hat sich mit gleicher Meisterschaft auf zwei Gebieten versucht, die für alle mittleren Kapazitäten und daher auch in der allgemeinen Meinung fast unvereinbar auseinanderliegen, auf dem Gebiete der Theorie und der praktischen Politik. Er war der Mann der spekulativen Theorie, in des Wortes strenger und fruchtbarer Bedeutung; die scharfsinnige Unterscheidung, die strenge Folgerung, die sich an wenigen hervorragenden Merkmalen durch die verborgenen Verschlingungen des gesellschaftlichen Gewebes durchzufinden weiß, hat nächst A. Smith und St. Mill keinen begabteren Vertreter gefunden. Wie Mill steht darin Bastiat auf den Schultern aller Vorgänger, ja er war insofern noch glücklicher als Mill, daß er zu keiner Einseitigkeit der vorausgegangenen Schulen in einem Schüler- und Pietätsverhältnisse stand: er hatte weder an Say noch an einem der folgenden Eklektiker den Tribut zu entrichten, wodurch sich Mill der Sohn seinem Vater und der Ricardo'schen Schule für verpflichtet erachtet. Die „volkswirthschaftlichen Harmonien“ sind ein unvollendetes Meisterwerk; viele der Fäden hängen noch lose auseinander, aber die Zeichnung ist doch weit genug ausgeführt, um einen Plan und eine Hand zu verrathen, der, wenn auch nach einigem Tasten, die Vollendung gelungen wäre. Was als die Bastiat'sche Grundrenten-Theorie gilt, ist in die-

ser Gestalt und mit diesen Konsequenzen ein Schülerwerk; und von den Folgerungen über die Zukunft der Gesellschaft, wozu den größten Schüler Ricardo's seine Lehre von den Grenzen der Produktion, von dem stetig abnehmenden Kapitalgewinn und von den (englischen) Bevölkerungsgesetzen verlockt, ist dieser weitschauende, besonnen abwägende Kopf nie umnachtet worden.

Ungleich fruchtbarer für die Verbreitung der Wahrheiten unserer Wissenschaft als durch seine unvollendete Theorie ward jedoch Bastiat durch seine publizistische Thätigkeit. Seine Pamphete sind an Adel und Naturfrische der Form kaum von P. L. Courrier erreicht, und an vernichtender Schärfe der Dialektik höchstens von Proudhon überboten worden. Eben Proudhon hat es im heißen Meinungskampf erprobt, was der nüchterne Beobachter und scharfe Theoretiker auch auf diesem Gebiete der Kritik und Gestaltung des konkreten Lebens vor den formalistischen, sprunghaften Denkprozessen eines philosophisch verbildeten und ideologisch verbitterten Denkers voraus hat. Wenn der Sozialismus durch die Waffen der Logik zu überwinden wäre, so war es Bastiat, der ihm den Kopf zertrat.

Frankreich ist dem offiziellen Sozialismus nicht weniger anheimgefallen; und der Name Bastiat's für eine Weile aus seinem Pantheon verschwunden. In unserem Vaterlande dagegen ist die Saat, die Bastiat ausstreut, im frischesten Aufblühen. Das Publikum ist darum Herrn Berglus zum besten Danke verpflichtet, daß er gerade in diesem Augenblick diese unschätzbaren Körner der störenden sprachlichen Hülse mit gewohnter Gewandtheit zu entkleiden unternimmt. Möge sich diese wohlgelungene Uebersetzung in allen Ständen Leser und Freunde erwerben.

Die Gesellschaftswissenschaft; ein kritischer Versuch von Heinrich von Treitschke, Leipzig, Hirzel.

Zur Charakteristik dieser klar gedachten und geistvoll abgefaßten Schrift wird es genügen, wenn wir einige Stellen aus der Schlußbetrachtung wörtlich wiedergeben. „Soviel ist klar, die Staatswissenschaft ist unfähig, eine Anzahl ihrer bedeutendsten Probleme zu lösen, wenn sie den Staat nicht als die einheitlich geordnete Gesellschaft, als das zu einer Gesammtmacht zusammengefaßte Volksleben ansieht. Daraus erhellt die Nothwendigkeit, nicht ihr ganzes System zu ändern, sondern nur einige wichtige politische Fragen zu vertiefen, die letzten Reste jenes Formalismus, welcher unserer Wissenschaft von der Zeit des allmächtigen Naturrechts her noch immer anhaftet, gänzlich zu verbannen. Insbesondere muß die Politik eine wirkliche Wissenschaft werden, nicht blos eine Klugheitslehre, eine Sammlung subjektiver Ansichten

eines bestimmten Verfassers über staatliche Fragen. Versteht man unter „zweckmäßig“ das aus den Voraussetzungen eines bestimmten Volkslebens, aus der Natur und den Zwecken eines Staats mit Nothwendigkeit sich Ergebende, so mag man die Politik immerhin eine Zweckmäßigkeitslehre nennen. Die Thätigkeit der Staatsgewalt erscheint dann abhängig von den gesammten Lebenszwecken des Volkes, wenn auch nicht blos als ein Produkt derselben. Die Politik soll nicht blos wie das Staatsrecht die rechtlichen Normen des Staates darstellen, sondern das Leben des Staats, wie es sich in- und außerhalb dieser rechtlichen Schranken thatsächlich bewegt und dieselben verändert. Sie wird das Nothwendige, die historischen Gesetze in der politischen Geschichte der Völker nachweisen, deren staatliche Entwicklung uns vollendet vorliegt. Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Staaten, wo Leidenschaft und mangelhafte Kenntniß nothwendig auch den klarsten Blick trüben, wird sie zwar den rein wissenschaftlichen Standpunkt nicht streng festhalten können. Aber indem sie die politischen Institutionen der früheren Perioden eines Volks darlegt, und zeigt, wie dieselben aus dem Volksleben nothwendig hervorgingen, indem sie weiter darstellt, wie dies Volksleben thatsächlich sich verändert hat, kann sie wenigstens für einige politische Fragen der Gegenwart zu sicheren, auf historischem Grunde ruhenden Ergebnissen gelangen. Darum hat die Politik eine Menge von Erscheinungen des Staatslebens selbstständig zu untersuchen, welche das Staatsrecht als Thatsachen voraussetzt, als „jenen Thatbestand, an welchen durch das Recht, Rechte sich anschließen.“ (Thöl., Einl. in d. deutsche Privatrecht.) —

Was bleibt der Staatswissenschaft, wenn man die Lehre von der Gesellschaft aus ihr herausreißt? wenn sie nur den rechtlich normirten politischen Einfluß der Volksstände betrachtet? wenn sie von den Gemeinden nur ihre Beziehungen zum Organismus der Staatsbehörden erörtert? wenn sie nicht die ganze Volkswirthschaft, sondern blos die polizeiliche Thätigkeit der Staatsbehörden für dieselben darstellt? Dann kann sie wohl die Formen, in denen sich die Thätigkeit des Staats bewegt, schildern, aber nicht diese Thätigkeit selbst erklären und in ihrer Nothwendigkeit begreifen: denn die Erklärung liegt in dem Leben der Gesellschaft. —

Wir Deutsche leben zum Theil in Staaten, deren willkürliche Entstehung Viele der Mitlebenden mit eigenen Augen gesehen. In Abstammung und Sprache, in Sitten und Gedanken, in allen Zweigen des sozialen Lebens fühlen wir uns als ein Volk; aber auf politischem Gebiet findet das täglich mehr erstarkende Einheitsgefühl der Nation seine Befriedigung nur in einem losen völkerrechtlichen Bunde. Der Unmuth über einen so schreienden Widerspruch hat leider bei Vielen dem frevelhaften Glauben Bahn gebrochen, als sei das reiche geistige Leben unseres Volkes mit politischer Macht unvereinbar. — Aus diesen politischen Zuständen ist die Theorie, welche Staat

und Gesellschaft trennen will, mit mehr Grund abzuleiten, als aus einem Verschulden der Staatswissenschaft. Wohl krankt diese Wissenschaft noch immer an den Nachwehen der naturrechtlichen Auffassung. Aber seit die historischen Juristen uns den Staat als das organisirte Volk erkennen lehrten, seit wir beginnen, das wirthschaftliche Leben der Völker mit geschichtlichem Sinne zu betrachten, seit endlich der hochverehrte Altmeister des deutschen Liberalismus die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückführte — seitdem ist der Staatswissenschaft der Weg zu einer lebendigen Auffassung der politischen Dinge gewiesen. Eines gänzlichen Umbaues bedarf sie nicht mehr. (?) — Warum, wenn wir zurückblicken auf die Geschichte aller großen Völker, sollen wir nicht hellen Auges in unsere eigene Zukunft schauen und die Nothwendigkeit begreifen, daß einst, wie in England schon heute Staat und Gesellschaft zusammenfallen, auch der deutsche Staat sein wird, was seine Bestimmung ist — die einheitlich geordnete Deutsche Gesellschaft?" —

Es gibt wohl kein entscheidenderes Zeugniß für das siegreiche Vorwärtsbringen einer bestimmten Richtung des Lebens und der Geister, als wenn die strebsamen Vertreter verschiedener Wissenschaften, von scheinbar entgegengesetzten Punkten ausgehend in denselben Ueberzeugungen zusammentreffen. Als ein solches erfreuliches Omen begreifen wir die Begegnungen unserer eigenen vom volkswirthschaftlichen Boden aufstrebenden Partei mit dem offenbar in den Rechts- und Staatswissenschaften fußenden Verfasser dieser Abhandlung. Es bleiben der Grenzpunkte beiderseitig noch manche zu berichtigen, allein der Augenblick scheint doch nicht mehr fern, wo man sich zum vereinten Wirken im Leben und in der Wissenschaft aus allen Lagern die Hand reichen wird.

Beiträge zur **Geschichte der Volkswirthschaft** aus Urkunden von F. J. Mone, Archivdirektor zu Karlsruhe. Karlsruhe 1859.

Wer in der Rechts- und Staatsgeschichte nach der kulturgeschichtlichen Nothwendigkeit und in der Politik nach dem Maße der gegebenen Verhältnisse verlangt, wird diese urkundlichen Forschungen des Karlsruher Archivdirektors dankbar willkommen heißen. Auf dem Gebiete, das vorzugsweise durch diese Beiträge bereichert wird, in der Entwicklung und den Zuständen der Wirthschafts- Sitte- und Rechtsverhältnisse der bäuerlichen und Lohnarbeiterklassen klaffen überall noch die empfindlichsten Lücken. Ueber Industrie und Handel ist doch urkundlich wenigstens soviel gesammelt, und mit leidlicher Treue von den Chronisten excerpirt, um den Entwicklungsfaden zur Noth festzuhalten. Die Geschichte der arbeitenden Klassen ist dagegen noch so gut

wie ein leeres Blatt, und was über die ländlichen Zustände als historische Thatsache von einem Privatrechte in das andere weitererbt, beruht fast ausschließlich auf willkürlichen Verallgemeinerungen und unsicheren Rückschlüssen aus den Rechtssammlungen des Mittelalters. Durch die phantastische Schönfärberei und ästhetische Pointirung der modernsten deutschen Sozialpolitiker und Volksnaturgeschichtler läßt sich diesem Uebelstand sowenig abhelfen, wie durch den intellectus sibi permissus der gelehrten Systematiker. Es bedarf dazu der fleißigen Urkundensammlung, wozu eben jetzt die deutsche Geschichtsforschung einen so dankenswerthen Anstoß gibt. Die hier „aus dem zehnten Bande für die Geschichte des Oberrheins besonders abgedruckten" Urkunden liefern dazu einen reichen und wohlgesichteten Beitrag. Uns kommt die Gelegenheit Herrn Mone sen. unsere Anerkennung dafür auszusprechen, auch noch aus einem persönlichen Grunde sehr willkommen: ein Herr Mone jun. macht in der Einleitung zu einer in ihrer Art einzigen Arbeit, auch eine Anzahl Heidelberger Privatdozenten für die eigne Originalität verantwortlich, wir sind darunter nicht persönlich genannt, ergreifen aber doch gern die Gelegenheit, um durch dies Lob der wahrheitsbeflissenen Arbeit des älteren Mitglieds der Familie jedwelchen Verdacht einer solchen Verantwortlichkeit von uns abzuwälzen.

J. R. Mac Culloch, **Geld und Banken**; aus dem Englischen von K. J. Bergius und J. B. Tellkampf mit ergänzenden Abhandlungen beider Uebersetzer. Leipzig, J. J. Weber.

Unter den Männern, welche sich auf wissenschaftlichem Gebiete um die Aufklärung verdient machen, werden sich zu aller Zeit zwei Klassen unterscheiden lassen: die Einen die ihre Geistesanlage mehr zur Vertiefung, die Andern, die ihre Eigenthümlichkeit mehr zur Verallgemeinerung der vorhandenen Wissensschätze beruft. Der Schriftsteller, dessen neuestes Werk, die obige Uebersetzung dem deutschen Leser zugänglich macht, rechnet in unseren Augen entschieden zu der letzteren Klasse. Wir kennen von den zahlreichen Arbeiten, womit Mac Culloch die englische Volkswirthschaft bereichert hat, nur seine weit verbreiteten und höchst schätzbaren statistischen Sammelwerke, sein Lehrbuch der Nationalökonomie und das Original der hier verdeutschten Abhandlung. In allen diesen Werken prägt sich dieselbe Unermüdlichkeit des von eignen Ideen wenig belästigten Sammlers, dieselbe verständige Auffassung und dieselbe Gewandtheit in der Wiedergabe der rasch aufgenommenen fertigen Thatsachen und Wahrheiten. Wo dagegen irgend ein Gebiet oder eine Frage noch ungenügend durchgearbeitet und in Zweifeln befangen ist, kommt auch bei Mac. Culloch regelmäßig jenes Unvermögen eigner Forschungskraft

zu Tage, das durch das Anlehnen an Autoritäten und oberflächliches Zudecken sich und Andere zu täuschen versucht. In ausdrücklichen Sammelwerken im Großen und Ganzen eines Lehrbuchs, in nahezu gereiften Materien wird dieser Mangel weniger empfindlich; trotz einzelner Lücken bleibt das Publikum dem unermüdlichen Dollmetscher fremder Ideen darum nicht weniger zu Dank verpflichtet. Anders ist dies in Fragen, die von Kontroversen überfüllt, ja, die vielleicht so verwickelter Art, daß sie ohne bedeutenderen Scharfsinn überhaupt nicht einmal richtig nachzudenken und darzustellen sind. An dem Popularisiren hängt dann die nachtheilige Nebenwirkung, daß dadurch mit der Wahrheit der Irrthum in allgemeinen Kurs kommt, und die einseitigen Anschauungen der zahlreichen Praktiker, die ihre „praktische" Theorie, wie sie häufig vermeinen, ausschließlich aus ihren Fingern, in der Regel aber nebenbei aus der popularisirten Wissenschaft saugen, noch weiter verhärtet werden. Ein noli me tangere jener Art ist nach unserer Ueberzeugung vor Allem das Bankwesen, und damit begründen wir unser Urtheil über Geld und Banken von Mac Culloch, daß wir weder den Werth der Arbeit noch das Verdienst ihrer Uebertragung besonders hoch anschlagen können.

James Mac Culloch muß sich schon an diesem Urtheil in Bausch und Bogen genügen lassen. An sein Werk schließen sich jedoch „ergänzende Abhandlungen" aus der Feder der beiden Uebersetzer. Bergius gibt „Bemerkungen über den Wiener Münzvertrag und das preußische Münzgesetz von 1857," die ebensoviel Sachkunde als gereiftes Urtheil verrathen. Ueber die Beilagen Tellkampfs wünschen wir, wir könnten dasselbe sagen; es gewährt kein Vergnügen, einem Autor, der offenbar mit soviel Wohlmeinen und aus einer so reichen Erfahrung schreibt, das Konzept zu korrigiren. Allein Charakter und Erfahrungen sind Autoritäten, gegen die die Kritik am wenigsten Nachsicht üben darf. Wir bemerken daher, daß wir das gegen die 1856 erschienene Schrift „über die innere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika", woraus diese Beilagen ziemlich unverändert herstammen, früher (in der sel. Germania) motivirte Urtheil, daß das Wahre davon nicht neu, und das Neue nicht wahr, auch heute noch aufrecht erhalten. Wir wollen das damals Gesagte nicht wiederholen, und begnügen uns, unser Urtheil durch den Hinweis auf die eine Stelle, die uns in diesen Beilagen als neu aufgestoßen, aufrecht zu erhalten. Mac Culloch, der seinen Mill und Newmarch nicht etwa ohne allen Nutzen studirte, äußert über die bekannte Peel'sche Bankakte: „Kein Schluß kann mit Sicherheit von der Zahl der Noten oder des baaren Geldes oder von beiden, welche in einem Lande in Umlauf sind, darüber gemacht werden, ob dessen Zahlmittel im Uebermaß vorhanden sind oder nicht. Das muß man durch den Zustand des Wechselkurses und durch den Zufluß und Abfluß der Barren erfahren. — — Dies sind die einzigen Kriterien, wonach

irgend Etwas sicher hinsichtlich des Mangels oder des Uebermaßes der Zahlungsmittel geschlossen werden kann. Deren absoluter Betrag bietet kaum eine Basis für Vermuthung dar. Wenn wenig Spekulation oder Aufregung herrscht, so mag die Ausgabe von 25 oder 27 Millionen Banknoten schön übermäßig groß sein, während zu einer anderen Zeit und bei einem anderen Zustande des Handels und der Spekulation eine Ausgabe von 35 oder 37 Millionen Noten nicht genug sein mag. Hierzu bemerkt Herr Tellkampf, als Anhänger der Peel'schen Bankrestriktionen. „Worin besteht die Zuvielausgabe von Noten? — — Das läßt sich, wie Mac Culloch mit Recht hervorgehoben hat, nur erfahrungsmäßig durch Beobachtung des Zustandes des Wechselkurses und des Zuflusses und Abflußes des baaren Geldes lernen. An der Hand dieser Erfahrung läßt sich aber auch die Durchschnittssumme finden, bei welcher während gewöhnlicher Zeiten der Wechselkurs al pari und das Weg- und Zuströmen des baaren Geldes im Niveau gestanden hat. Nach dieser Durchschnittssumme kann der Betrag der Notenausgabe gesetzlich bestimmt werden, und zwar so, daß der zuläßige Betrag unterhalb der Durchschnittssumme des Niveau normirt wird, damit das stete Schwanken vermieden werde." Gegen Mac Culloch wollen wir nicht ausführen, daß auch seine Indizien eines bevorstehenden Kreditfiebers, wie man sich aus dem außerordentlichen verschiedenartigen Ursprung und Verlauf der Handelkrisen bald überzeugt, nur cum grano salis zu benutzen sind, was in seiner seichten Motivirung nirgends zum Vorschein kommt. Die behauptete Thatsache, daß bei einem Notenumlauf von 25 Millionen der Puls der Volkswirthschaft so stürmisch oder auch so ruhig schlagen könne, wie er bei einem von 35 Millionen, ist statistisch erwiesen, und schon dadurch die Mac Culloch'sche Ansicht bekräftigt, daß die Peel'schen Normativbedingungen dem Kreditbedürfniß in friedlichen Zeiten eine nicht zu rechtfertigende lästige Beschränkung auferlegen und darum doch in stürmischen Zeiten nicht den geringsten Schutz gewähren. Womit entkräftet Tellkampf diesen Einwand und rechtfertigt er die Peel'sche Maßregel? Daß man ja die Normativgrenze nach dem Durchschnitt des Notenumlaufs in ruhigen Zeiten bestimmen könne. Allein erstens i st das Peel'sche Maximum nicht die Frucht einer solchen Durchschnittsberechnung, sondern ein rein willkürlicher Griff. Zweitens würde jeder solche Durchschnitt durch die wirthschaftliche und Kreditentwicklung des Landes, insofern mit dieser auch das Maximum des Notenumlaufs steigen wird, bald überholt werden. Und endlich vermögen wir wenigstens nicht abzusehen, warum eine Durchschnittszahl aus Normen, mit welchen in allen Abstufungen sowohl ein ruhiger als stürmischer Kreditmarkt bestehen kann, für den ruhigen Handel weniger drückend und in Zeiten der Krisis weniger illusorisch sein sollte. Iam satis!



Die Krisis von 1857.

VIII.

Wenn wir auf die Ursachen, welche im Jahre 1857 in den Handelskreisen eine hartnäckige Hausse-Meinung für Waaren aller Art erzeugten, zurückgehen, so können wir hier, wie auf den Fondsbörsen, ein Zusammenwirken mehrerer Momente verfolgen.

Die nächste Ursache ist wohl in der Wiederherstellung des Friedens zu suchen. Mit dem Frieden lebten die industrielle Thätigkeit und der wirthschaftliche Unternehmungsgeist wieder auf und mit ihnen erwachte eine umfangreiche Nachfrage nach Rohstoffen und Fabrikationsmitteln aller Art. Zugleich waren überall die Arbeiter reichlich beschäftigt, und aus ihrem erhöhten Lohne erwuchs eine erhöhte Nachfrage nach den Konsumtionsgegenständen des Inlandes, wie der tropischen Zonen. Diese Ursachen der gesteigerten Nachfrage wirkten thatsächlich und hoben von Monat zu Monat die Preise so ziemlich aller Stapelartikel. Nicht also in der Voraussetzung ihrer Wirksamkeit lag der Irrthum, sondern in der so nahe liegenden Ueberschätzung der Intensität und Dauer dieser gesteigerten Nachfrage. In Bezug auf manche Waaren erzeugte die Wiederherstellung des Friedens sogar unmittelbar einen solchen Irrthum. Der Krieg pflegt nämlich für gewisse Waaren und Leistungen, welche er in ganz besonderem Umfange verbraucht, eine ganz besondere Preissteigerung zu erzeugen, eine Preissteigerung, welche den Handel an eine gewisse Preishöhe dieser Gegenstände gewöhnt und von ihm nicht immer

mit Sicherheit auf den Krieg als Ursache zurückgeführt wird. Es gehören hieher nicht nur Munitionsmaterialien, sondern auch Lebensmittel und vor allem Frachten. Es ist freilich wahr, daß Lebensmittel von den in den Krieg geführten Mannschaften auch daheim verzehrt werden würden. Aber der Verzehr des Landmanns und Ackerknechtes in der Wirthschaft ist gerade in Beziehung auf die Gegenstände des internationalen Zweckes, auf Kolonialwaaren 2c. ein weit geringerer, als der des Kriegers im Lager; denn der Soldat wirthschaftet nicht, er braucht keinen Ueberschuß über seinen Verzehr zu erzielen, und in der Versorgung der Truppen verfahren die Regierungen nach einem ganz andern Maßstabe, als daheim die Familien in ihren Wirthschaften. Für den statistischen Nachweis dieser Thatsache fehlen uns die Materialen. Wir sind außer Stande den Verzehr des Kriegers in der Krim mit dem Verzehr des ländlichen Arbeiters in der Vendée oder in Wales zu vergleichen, da wir weder den einen noch den andern feststellen können. Aber die ungeheuren Kosten, welche die Heeresverpflegung verursacht, lassen schon auf die Richtigkeit unserer Annahme schließen. Diese Ursache der Preiserhöhung gewisser Waaren und Leistungen fiel nun mit der Heimkehr der Truppen weg, ohne daß die kaufmännische Routine überall im Stande war, zu erkennen, daß und in wie weit es mit den Kriegspreisen zu Ende war und große, sich häufende Irrthümer waren bei dem psychologisch-nothwendigen Konservatismus der Kaufmannswelt in Bezug auf die Meinung über die Preise unvermeidlich.

Ferner hatte mit dem Jahre 1856 eine Reihe von Mißernten in Getreide und Kartoffeln ihr Ende erreicht. Bei der wiederhergestellten Wohlfeilheit der nothwendigsten Nahrungsmittel blieb den zahlreichsten Klassen der Bevölkerung von ihrem Einkommen mehr zum Ankauf und zur Comsumtion anderer Gegenstände einer gewählteren Konsumtion übrig. Eine gesteigerte Nachfrage für diese Waare ließ sich also mit Sicherheit voraussetzen. Es war also natürlich und wohl begründet, daß sich auch aus dieser Ursache die Meinung für die Hausse befestigte, aber es fehlte auch hier der kaufmännischen Routine der Maßstab für den Grad und die Dauer der Preissteigerung.

Aehnliche Verhältnisse, wie beim Getreide, machten sich bei

zahlreichen andern Artikeln geltend. Es hatte in den letzten Jahren ein Unstern über verschiedenen Produktionszweigen gewaltet. In Europa wurde die Seidenproduktion von der Krankheit des Seidenwurms, die Weinproduktion von der Traubenkrankheit heimgesucht. In den transatlantischen Staaten litt die Zuckerproduktion unter der Abnahme der Zahl der Sklaven, der Unproduktivität und den steigenden Kosten der Sklavenarbeit; die Baumwollenernten Nordamerika's hatten aus ähnlichen Gründen und wegen Ungunst der Witterung mit dem rasch steigenden Verbrauch der Baumwolle in Europa und der übrigen Welt nicht gleichen Schritt gehalten, und der Mangel machte sich um so peinlicher fühlbar, als Nordamerika selbst für seine steigende Konsumtion und Fabrikation einen immer steigenden Antheil von seiner Baumwollenernte in Anspruch nahm.

Da für den Artikel Baumwolle die Zahlen am vollständigsten bei der Hand sind, so wollen wir auf denselben statistisch genauer eingehen; wir können uns dadurch die genaue Darstellung der statistischen Verhältnisse vieler Artikel, bei denen sich die Entwicklung ähnlich machte, ersparen. Wir geben zunächst eine Darstellung der Produktions-, Konsumtions- und Ausfuhrverhältnisse der Vereinigten Staaten, im Vergleich zu den Zahlen des europäischen Verbrauchs. Da die Ziffern zum Theil auf Schätzungen beruhen, zum Theil manche Zahlen, welche eigentlich zur Vollständigkeit gehören würden, wie die in jedem Jahre verbliebenen Vorräthe, nicht gegeben werden können, so werden die Aufstellungen manche scheinbare Wiedersprüche enthalten, die wir jedoch ignoriren können, weil sie auf das Gesammtresultat ohne Einfluß sind.

Tab. 1.

Baumwollenernte in den Vereinigten Staaten.

Jahr 1. Septbr. bis 31. Aug.	Zu Markte gekommen Ballen	In den Baumwollenstaaten verbraucht Ballen	Im Ganzen geerntet Ballen	Baumwollenverbrauch in den Ver. St. Ballen	°/₀	Es sind aus den Ver. Staaten exportirt Ballen	Europäischer Verbrauch per Woche: Großbrit. Ballen	Europäischer Verbrauch per Woche: Kontinent. Ballen	Europäischer Verbrauch per Woche: Zusammen Ballen	Durchschnittspreise per ℔: Liverpool Upland *d* bis	Durchschnittspreise per ℔: gut. mit. Georgia Schill. bis
1840—1	1,634,945	:	1,634,945	297,288	18.2	1,313,277				$6\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{8}$
1841—2	1,683,574	:	1,683,574	267,850	16.9	1,405,247				$5\frac{3}{8}$	$5\frac{15}{16}$
1842—3	1,378,875	:	1,378,875	325,129	23.6	2,010,130				$4\frac{5}{8}$	$4\frac{3}{8}$
1843—4	2,030,409	:	2,030,409	346,744	17.7	1,629,490				$4\frac{7}{8}$	$4\frac{3}{4}$
1844—5	2,394,503	:	2,394,503	389,006	16.3	1,083,756				$4\frac{3}{8}$	$4\frac{5}{16}$
1845—6	2,100,537	:	2,100,537	422,597	20.1	1,666,792				$4\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{2}$
1846—7	1,778,651	:	1,778,651	427,967	24.1	1,241,222				$6\frac{3}{8}$	$1\frac{1}{16}$
1847—8	2,347,634	92,152	2,439,786	616,044	25.2	1,858,261				$4\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{8}$
1848—9	2,728,596	138,342	2,866,938	642,485	22.4	2,227,854				$5\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{2}$
1849—50	2,096,706	137,012	2,233,718	613,498	27.5	1,590,155	29,125	18,152	47,277	$7\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$
1850—1	2,355,257	99,185	2,454,442	485,614	19.8	1,988,710	31,988	18,938	50,926	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{9}{16}$
1851—2	3,015,029	111,281	3,126,310	699,603	22.4	2,443,646	35,790	25,437	61,227	$5\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{4}$
1852—3	3,262,882	153,332	3,416,214	803,725	23.5	2,528,400	36,613	23,093	59,706	$5\frac{5}{8}$	$6\frac{7}{16}$
1853—4	2,930,027	144,952	3,074,979	737,236	23.9	2,319,148	37,829	22,440	60,269	$5\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{8}$
1854—5	2,847,339	135,295	2,982,634	706,412	23.6	2,244.209	40,403	23,535	63,938	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{16}$
1855—6	3,527,845	137,712	3,665,557	770,739	21.02	2,954,606	41,987	29,055	71,042	6	$6\frac{5}{8}$
1856—7	2,939,519	154,218	3,093,737	819,936	26.5	2,252,657	39,065	24,465	63,530	$7\frac{1}{4}$	$8\frac{5}{16}$
1857—8	3,114,962	143,377	3,257,339	595,562	18.3	2,590,455	41,333	?	?		

Tab. 2.
Baumwolleneinfuhr nach Großbritannien.
Länder, woher importirt wurde.

Jahr	Ver. Staaten ℔	Brasilien ℔	Mittelmeer-Länder ℔	Brit. Ostindien ℔	Britisch Westindien u. Guyana ℔	Andere Länder ℔	Summa ℔	Davon aus Ländern außerhalb der Ver. St. ℔	%
1840	487,856,504	14,779,171	8,324,937	77,011,839	866,157	3,649,402	592,488,010	104,631,506	17.7
1841	358,240,964	16,671,348	9,097,180	97,388,153	1,533,197	5,061,513	487,992,355	129,751,391	26 6
1842	414,030,779	15,222,828	4,489,017	92,972,609	593.603	4,441.250	531,750,086	117,719,307	22.1
1843	574,738,520	18,675,123	9,674,076	65,709,729	1,260,444	3,135,224	673,193,116	98,454.596	14.6
1844	517,218,622	21,084,744	12,406,327	88,639,776	1,707,194	5,054,641	646,111,304	128,882,682	19.9
1845	626,650,412	20,157,633	14,614,699	58,437,426	1,394,447	725,336	721,979,953	95,329,541	13.4
1846	401,949,393	14,746,321	14,278,447	34,540,143	1,201,857	1,140,113	467,856,274	65,906.881	14.1
1847	364,599,291	19,966,922	4,814,268	83,934,614	793,933	598,587	474,707,615	110,108,324	23.2
1848	600.247,488	19,971,378	7,231,861	84,101,961	640,437	827,036	713,020,161	112,772,673	16.9
1849	634,504,050	30,738,133	17,369,843	70,838,515	944,307	1,074,164	755,469,012	120,904,962	16.0
1850	493,153,112	30,299,982	18,931,414	118,872,742	228,913	2,090,698	663,576,861	170,423,739	25.7
1851	596,638,962	19,339,104	16,950,525	122,626,976	446,529	1,377,653	757,379,749	160,740,787	21.2
1852	765,630,544	26,506,144	48,058,640	84,922,432	703,696	3,960,992	929,782,448	164,151,904	17 7
1853	658,451,796	24.190,628	28,353,575	181,848,160	350,428	2,084,162	895,278,749	236,826,953	26.9
1854	722,151,346	19,703,600	23,503,003	119,836,009	409,110	1,730,081	887,333,149	165,181,803	18.6
1855	681,629,424	24,577,952	32,904,153	145,179,216	468,452	6,992,755	891,751,952	210,122,528	23.6
1856	780,040,016	21,830,704	34,616,848	180,496,624	462,784	6,439,328	1,023,886,304	243,846,288	23.8
1857	654,758,048	29,910,832	24,882,144	250,338,144	1,443,568	7,986,160	969,318,896	314,560,848	32 5
1858	732,403,840	16,466,800	34,567,840	138,253,360	9,862,272 (Brit. Westindien u. Guyana and Andere Länder together)		931,847,056	199,443,216	21.3

Aus vorstehenden Uebersichten ziehen wir folgende Resultate. Von einzelnen besonders günstigen oder ungünstigen Jahren abgesehen war die Baumwollproduktion der Vereinigten Staaten in den vierziger Jahren in der Zunahme begriffen; von 1850 ab schwankte sie um so ziemlich einen und denselben Durchschnitt herum. Dagegen nahm der Verbrauch von Baumwolle in dem Vereinigten Staaten zu, so daß der Export seit 1851, von den besonders günstigen Erntejahre 18⁵⁵/₅₆ abgesehen, abnahm. Da aber gleichzeitig der Bedarf Europa's in sehr bedeutendem Maße stieg, so mußten sich die Preise steigern, ohne daß die günstige amerikanische Ernte von 18⁵⁵/₅₆ eine nachhaltige Unterbrechung der Hausse brachte. Die Abnahme der nordamerikanischen Ausfuhr lenkte die Augen Englands auf andere Produktionsländer und die Preissteigerung unterstützte die erweiterten Beziehungen aus denselben und die erweiterte Inangriffnahme der Baumwollproduktion außerhalb der Vereinigten Staaten. Besonders war es Britisch-Ostindien, woher der Import nach England in gewaltigem Maße zunahm. Die Produkte anderer Länder außerhalb der Vereinigten Staaten, welche England für seinen Bedarf in Anspruch nahm, überstiegen vor 1850 nur ausnahmsweise 20 % und schwankten in der Regel zwischen 13 und 19 % Seit 1850 gingen sie nur ausnahmsweise unter 20 % herab und überstiegen 1857 selbst 30 Prozent. Aber nachdem so die gesteigerten Preise die neuen und reicheren Bezugsquellen eröffnet und durch ihre Höhe auch die erhöhten Kosten der Eröffnung neuer Quellen ersetzt hatten, mußte der Reichthum des Zuflusses die Preise wieder drücken. Die ersten Schlüsse hatte der Handel mit Sicherheit gezogen; diesen letztern zog er erst, als er durch die Krise des Baumwollgeschäfts Ende 1857 dazu gezwungen wurde; vorher hatte er, trotz der gewaltigen Zufuhren von 1856 die Hausse zu behaupten vermeint.

Dieselbe Entwicklung von andern Handelsartikeln zu verfolgen, ist deshalb schwierig, weil für keinen die Statistik so vollständig ist, wie für Baumwolle. Doch sei es versucht, noch einige Zahlen aus der Statistik des Handels zusammenzustellen, um zu zeigen, wie vielfach durch die Preissteigerung die Eröffnung neuer Bezugsquellen veranlaßt wurde, deren reicher Zufluß die

Preise drücken mußte, ohne daß der Handel sich dieser Wirkung der Hausse rechtzeitig versah.

Tab. 3.

Zuckerimport Großbritanniens.

Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni	Einfuhr aus britischen Besitzungen	Einfuhr aus andern Ländern	Total	Konsumtion von Zucker aus britischen Besitzungen	Konsumtion von Zucker aus andern Ländern	Jahr	Konsumtion in England per Kopf	Durchschnittspreis per Ctr. L.	S.	D.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.			L.	S.	D.
1841—42	4,042,822	581,156	4,623,978	4,325,785	2189	1842	16	1	16	11
1842—43	4,414,352	757,769	5,172,121	4,089,593	498	1843	17	1	13	9
1843—44	3,978,311	884,609	4,862,920	4,145,044	93	1844	17	1	13	8
1844—45	5,003,260	978,162	5,981,422	4,849,060	34,584	1845	20	1	12	8
1845—46	5,175,886	1,307,635	6,483,521	4,985,792	60,064	1846	21	1	13	2
1846—47	5,011,080	1,952,555	6,963,635	4,723,232	1,256,421	1847	23	1	7	8
1847—48	5,465,509	2,087,387	7,552,896	5,003,318	865,752	1848	25	1	3	5
1848—49	5,352,586	2,136,505	7,489,091	5,223,729	1,021,065	1849	24	1	5	2
1849—50	5,801,042	2,033,990	7,835,032	5,510,561	752,027	1850	25	1	5	2
1850—51	5,022,774	2,658,179	7,680,953	5,043,872	1,522,405	1851	27	1	5	2
1851—52	6,315,757	1,807,032	8,122,789	6,115,210	1,540,308	1852	29	1	2	10
1852—53	5,548,952	1,782,494	7,331,446	6,519,267	1,033,095	1853	30	1	5	0
1853—54	5,461,303	2,768,973	8,230,276	6,179,921	1.801,254	1854	34	1	1	5
1854—55	5,239,527	3,645,431	8,884,958	4,923,220	3,923,902	1855	30	1	6	9
1855—56	5,639,341	2,847,575	8,486,916	5,352,530	2,384,105	1856	28	1	9	7
1856—57	5,621,026	2,914,305	8,535,331	5,337,457	2,817,485	1857	$29\frac{1}{4}$	1	15	6
1857—58	5,470,453	3,908,802	9,379,255	5,067,148	3,385,504	1858	$35\frac{3}{4}$	1	7	10

Der Zuckerimport Englands und seiner Kolonien befriedigte früher, so lange nämlich das Kolonialprodukt eines Zollschutzes genoß, fast den ganzen Bedarf des Inselreichs. Mit 1844 begann die Zollreform, bestehend in der allmäligen Beseitigung dieses Zollschutzes, der selbst gegen Mauritius und Ostindien gerichtet war, und in der Herabsetzung des Zolles; 1848 wurde die Zollskala festgesetzt, welche die Zölle für Zucker aus allen Produktionsländern bis 1852 auf den gegenwärtigen gleichen und niedrigen Tarifsatz herabführte. Wir sehen deshalb die Konsumtion Großbritanniens in fortdauernder Steigerung begriffen, und, beiläufig bemerkt, ist das interessante Faktum festgestellt, daß an der gesammten Konsumtion gegenwärtig die höheren Klassen Großbritanniens mit 22½, die Mittelklassen mit 38, die arbeitenden Klassen mit 39½ % betheiligt sind. Bei steigernder Konsumtion blieb sich der Import aus den früheren Hauptproduktionsländern für den großbritannischen Handel seit 1851 völlig gleich; es mußten daher die Preise steigen und einen reichlicheren Bezug aus andern Ländern vermitteln, bis die Preissteigerung einerseits reichlichere Zufuhren, andrerseits Abnahme der Konsumtion bewirkte. Beide Momente führten 1857 in der Krise plötzlichen Preisfall und in Folge dessen 1858 bei wohlfeileren Preisen die größte Konsumtion herbei, welche man je gekannt hat.

Von großem Interesse ist es noch, auf den Artikel Seide näher einzugehen, der noch besonders deshalb von Bedeutung geworden ist, weil er an der Herbeiführung eines Silberexports nach China mitschuldig war, welcher eine Zeit lang alle Börsen des Festlandes in Schrecken setzte. Die Seide schien von allen Waaren das meiste Anrecht auf eine dauernde Preissteigerung zu haben, und vielleicht hätte man glauben sollen, daß sie von der allgemeinen Reaktion verschont bleiben würde. Sie hatte allerdings ebenfalls ihre Epoche der Spekulation, aber diese stützte sich auf notorische Thatsachen, deren Bedeutung sich nicht wegleugnen ließ. Seit einigen Jahren hatte eine in Europa epidemisch auftretende Krankheit der Seidenwürmer im großartigsten Maßstabe gewüthet, und die Seidenproduktion auf einen Bruchtheil ihres früheren Umfanges zurückgeführt. 1853 produzirte man in Frankreich 26 Mill. Kilogr. Cocons, 1856 war die

Produktion auf $7^1/_2$ Mill. Kilogr. eingeschwunden und 1857 wird sie diese Ziffer, das Erzeugniß der Saison eingerechnet, schwerlich überschritten haben. Zuerst trat die Krankheit in Frankreich auf, wo die Seidenzucht großentheils im Großen betrieben wird. Um derselben Herr zu werden, holte man sich neue Raupeneier (Grains) aus Spanien, Italien, der Levante. Es half nicht. Auch in Spanien und Italien wurden die Seidenraupen von der Krankheit ergriffen, selbst die Levante blieb nicht frei. Bei diesem allgemeinen Zusammenschwinden der Produktion mußten die Preise steigen. Die Cocons, welche in früheren Mitteljahren mit 4—5 Frs. das Kilogr. bezahlt wurden, welche 1848 nur 2 Fr. galten, stiegen vorübergehend auf 11 bis 12 Fr. und hielten sich im Durchschnitt auf 8—9 Fr. Rohseide in Mittelqualität stieg von 105 und 110 auf 145 und 150 Fr. Diese Steigerung erschien vollkommen berechtigt, vollkommen „solide" und „gesund". Fehlernten waren auf Fehlernten gefolgt, die Vorräthe ohne Zweifel reduzirt und 1857 erreichte die Ernte in Frankreich kaum $^1/_3$ des Durchschnitts, in Spanien und Neapel war sie mittelmäßig, in der Levante noch mittelmäßiger, in Piemont und der Lombardei gleich Null. Wer sollte auf die aus solchem Verhältnisse resultirenden Preise nicht seine Operationen bauen, nicht bei der steigenden Konsumtion in allen Ländern auf weitere Steigerung hoffen? Im Seidenhandel und der Seidenindustrie schien diese Ansicht allgemein zu herrschen, allgemein richtete man sein Geschäft nach dieser Voraussetzung ein, Jeder suchte sein Lager zu füllen, Alles kaufte, Alles fabrizirte eifrig, so viel es nur konnte; denn bei der vorausgesetzten allgemeinen Knappheit des Seidenmarktes konnte man nicht glauben, daß etwas unverkauft bleiben könnte. Man füllte die Lager, man versandte nach den Märkten Europa's und Nordamerika's. Wenn etwa einen Tag der Absatz stockte, so glaubte man sicher, daß der folgende wieder Käufer bringen würde; das Seidengeschäft war ja das Sicherste der Welt! Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Spekulation, je mehr sie in Hitze geräth, um so mehr ihr Auge auf die nächstliegenden und nach und nach zum Axiom werdenden Konjunkturen fixirt und den Scharfblick für die ferner liegenden Konstallationen verliert.

Man dachte nicht daran, daß ein Angebot auf den Markt kommen könnte, welches die ungeheure Lücke der europäischen Ernte ergänzte; man konnte es sich nicht denken, daß die großartige Steigerung endlich doch auf die Konsumtion einschränkend zurückwirken könne. Man hatte nur die Fehlernten und die Hausse im Auge und verschloß den Blick gegen die weiteren Wallungen, welche die Hausse heben mußten. Die Rohseide aus Bengalen und China galt für wenig brauchbar, sie konnte, so glaubte man, den europäischen Produkten keine Konkurrenz machen; und die Konsumtionsfähigkeit der Märkte hielt man, so lange die reiche Goldproduktion andauern würde, für unerschöpflich.

Alle diese scheinbar so sicheren Rechnungen haben sich als trügerisch erwiesen, und weil Alle auf die Hausse spekulirten, so mußte die Steigerung ein plötzliches und gewaltsames Ende nehmen. Sie begrub sich in den ungeheuersten Vorräthen des europäischen und amerikanischen Marktes, und die Pendelschwingung, welche den Preis des Rohmaterials um mehr als 50 Prozente gesteigert hatte, ging rascher, als sie gestiegen war, zu ihrem Ausgangspunkte zurück. Zwei unerwartete Gegner traten gegen die allgemeine, von großen Kräften, und, wie sie meinten, von der Vernunft gestützte Hausse-Operation in die Schranken, und als sie plötzlich unwiderleglich in gewissermassen leibhaftiger Gestalt vor die Augen Aller traten, da stürzte der Bau um so rascher zusammen, je kühner er sich emporgegipfelt hatte. Diese beiden Gegner waren: der passive Widerstand der Konsumenten, welche den unerschwinglichen Preisen gegenüber zu kaufen aufhörten, und die Erfindungskraft der Handelsspekulation und des Bedürfnisses selbst, welche Zufuhren herholte, von wo Niemand sie in dem Umfange erwartet hatte.

Der größere Widerstand der Konsumtion machte sich erst spät geltend. Eine Zeit lang suchte der Luxus mit der Preissteigerung gleichen Schritt zu halten und so lange bei der allgemeinen Hausse die großen Handelsgewinne an der Tagesordnung waren, war dies bei der Seide auch leicht möglich. Aber wie Alles, so haben auch die Luxusausgaben ihre Grenzen und diese um so sicherer, als es dem Publikum leicht ist, Enthalt-

samkeit zu üben, wo dieselbe keine Unbequemlichkeiten mit sich bringt. Es muß ja nicht absolut die theure Seide sein, in welcher die schöne Damenwelt bei jeder Gelegenheit glänzt; es gibt ja auch andere edle Stoffe, welche durch gefällige Farbe und koketten Faltenwurf zieren, und wenn es Seide sein muß, so kann nach Willkür der Käuferin, derselbe Stoff eben so viele Jahre, wie sonst Monate, in ihrem Gebrauch sein. Das Publikum in Nordamerika, in Europa schränkte seine Seidenankäufe ein, selbst die wohlhabenden Klassen griffen zu diesem Mittel, weil die Verkäufer ihnen eine zu große Last aufwälzen wollten; es kamen namentlich die aus Wolle und Seide gemischten Stoffe mit ihrem glänzenden Lüstre, ihrer Farbenschönheit und Dauerhaftigkeit in Aufnahme. Der Detaillist sah sein kostspieliges Seidenlager sich langsamer mindern und kaufte nicht, die Magazine der Engroshändler blieben gefüllt, bei den Fabrikanten blieben die Bestellungen aus, und sie griffen zu dem gefahrvollen Mittel der Konsignationen, um den Absatz zu erzwingen.

Man hätte diesen Zustand länger behaupten können, wenn die andere Hoffnnng, welche man auf die schwache Produktion und die schwachen Zufuhren gesetzt hatte, nicht ebenfalls fehlgeschlagen wäre. Früher hatte sich nämlich die französische Seidenindustrie fast ausschließlich der französischen und italienischen Rohseiden bedient; dieselben verdienten diesen Vorzug wegen der vortrefflichen Zurichtung nnd sie würden ihn auch behauptet haben, wenn sie nicht so knapp und so theuer geworden wären. Der steigende Preis der europäischen Rohseide reizte zu Versuchen mit der Seide von Bengalen und China, deren niedrige Preise einladend genug waren. Man nahm sie in Arbeit, wie sie kamen. Das Resultat war zuerst unvollkommen, fiel bald besser, bald ganz zufriedenstellend aus. Keine Revolution ist rascher und vollständiger geglückt. Es gibt jetzt wenig Fabrikanten in Frankreich, die nicht wenigstens gemischt, die hinterasiatischen Seiden benutzten; diese bilden fast zwei Drittel, der von der Lyoner Fabrikation verbrauchten Rohstoffe. Eine andere Verbesserung kam hinzu, die den Erfolg vervollständigte. Die asiatischen Rohseiden kamen nämlich bereits gesponnen auf den Markt; da aber die Behandlung doch eine sehr unvollkommene

ist, so fühlte die französische Seidenindustrie sich durch den Zustand, in welchem die Seide ankam, sehr genirt, und man hielt es für vortheilhaft, wenn man die Cocons selbst importiren und die weitere Verarbeitung in Europa vornehmen könnte. Dies war aber sehr schwierig. Der Cocon ist eine sehr delikate Waare; der Druck, die Feuchtigkeit, der Luftwechsel ist ihm verderblich; er ist wie eine reife Frucht, die am Platze konsumirt werden muß. Namentlich die Puppe, welche der Cocon enthält, ist demselben gefährlich; bleibt sie am Leben, so kriecht der Schmetterling aus und entwerthet das Gespinnst der Raupe; tödtet man sie, so kann sie in feuchter Hitze in Fäulniß übergehen; zerdrückt man sie, so befleckt sie die Rohseide. Man hat indeß diese Schwierigkeiten überwunden. Die Cocons werden in Indien und China in dünner Lage unter der Wärme der tropischen Sonne ausgebreitet. Die Hitze tödtet die Puppe und trocknet dieselbe zu einer kleinen Quantität dürren Staubes aus, welche dem feuchten Verwesungsprozeß nicht mehr ausgesetzt ist. Die so getrockneten Cocons kommen in London und Marseille an, ohne durch die Fahrt irgend zu leiden.

So hatte die Preissteigerung selbst eine Konkurrenz auf den Markt gerufen, welche, die Seidenernten in Europa mochten, so mager ausfallen, wie sie wollten, unerschöpfliche und vollkommen brauchbare Zufuhren zu senden versprach und wirklich sandte. Veränderter Verbrauch und vermehrte Produktion waren die Klippen, an denen die Hausse plötzlich scheiterte. Aus unerwarteten Quellen kamen immer neue Zufuhren, die man aufkaufen mußte, um die Preise nicht zu drücken; die Last der vorhandenen und der neu aufzunehmenden Bestände wurde immer drückender, die nominellen Preise ohne Absatz immer beängstigender; bei mangelndem Absatz mußte man zu Wechseln und immer neuen Wechseln greifen, nur die laufenden Zahlungen zu decken; die Wechselreiterei erwächst auf dem heißen Boden unverkäuflicher Lager: bis endlich eines Tages die Blase platzte, und das Schaumgebilde der Hausse zusammenfiel. Bei den schweizerischen Seidenhändlern in Newyork begann der Fall, Europa folgte.

In der vorstehenden ausführlichen Darstellung der Entwickelung der Krise in der Seidenindustrie folgten wir den Un-

tersuchungen, welche der französische Volkswirth Reybaud in seinem Berichte über den Zustand der Seidenindustrie zusammengestellt hat. Derselbe bereiste gerade zur Zeit der Krisis die verschiedenen Distrikte dieses Gewerbszweiges, um von den Zuständen desselben Kenntniß zu nehmen. Von Tage zu Tage auf seinen Reisen, nämlich vom Anfang des September bis Mitte November 1857 sah er das Uebel Schritt vor Schritt zunehmen. In der preußischen Rheinprovinz sah er die ersten Symptome auftreten. Die Fabriken noch in voller Thätigkeit, aber die Fabrikanten von einer unbestimmten Unruhe ergriffen, welche die klügsten zur Einschränkung veranlaßte. Als er darauf in die Schweiz kam, war die Krise bereits bestimmter aufgetreten. Die beiden Hauptsitze der Seidenindustrie, Zürich und Basel, litten unter den ersten Schlägen. Basel widerstand mit althergebrachter Vorsicht am besten. Eine entsprechende Anzahl von Webestühlten wurde außer Thätigkeit gesetzt und die Maschinen arbeiteten mit halber Kraft. Zürich behauptete eine weniger besonnene Haltung. Es herrschte dort ein Schrecken, der durch die Erfolge nur zu sehr gerechtfertigt worden ist. Ueber das ganze Land verbreitet und durch die Wohlfeilheit der Arbeitskraft aufrecht erhalten, hat die Industrie dieses Orts Nordamerika zum Hauptabsatzmarkt und sendet dorthin, wenn Bestellungen ausbleiben, umfassende Konsignationen, so daß der Handel auf einer schwächeren Basis beruht, der ihn mannigfachen Chancen blosstellt. Gerade bei der Anwesenheit Reybaud's kamen die ersten Rückschläge aus Nordamerika. Um eine Werkstatt zu finden, die in Thätigkeit war, mußte er von Hütte zu Hütte wandern, und hatte reichlich Gelegenheit, Klagen über Klagen zu hören und sich von deren Ursachen zu überzeugen. In Lyon endlich, in St. Etienne fand er dasselbe Schauspiel, dieselbe steigende Krankhaftigkeit. Werkstätten, die er gestern noch in Thätigkeit gesehen hatte, fand er heute unthätig. Wo ein Stück am Webstuhle vollendet war, wurde kein neues eingerichtet. Und hier erlebte er den Verlauf der Krise bis zu ihrem höchsten Grade. So begleitete ihn die Krise gewissermassen auf seinem Wege, er konnte Schritt vor Schritt ihre Entwickelung verfolgen, und ihre Intensität messen. Sein

von der Wissenschaft geschärftes Auge vermochte die Krankheit in ihren Symptomen und Ursachen genau zu erforschen, und seine ausgezeichnete Darstellung läßt uns nur beklagen, daß wir nicht ähnliche Berichte wissenschaftlicher Augenzeugen über andere Industrien besitzen.

Wir fügen zu dieser Darstellung noch einige Zahlen über die Bewegungen des Seidenhandels, welche dieselbe bestätigen und ergänzen.

Tabelle 4.

Jahr	Einfuhr von Rohseide in Frankreich: Offizieller Werth	Wirklicher Werth	d. wirkl. Werth beträgt % des Offizialwerthes	Einfuhr von Seide in Großbritannien: roh	gesponnen	Ausfuhr von Roh- und gesponnener Seide aus Großbrit.	Seidenimport von Schangai nach England Werth	Seidenexport von China nach Engld.
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	%	Pfund	Pfund	Pfund	Dollar	Ballen
1847	76,5	67,0	87	4,133,302	321,651	491,118	4,819,483	?
1848	38,8	26,2	67	4,471,735	1,070,989	334,344	3,330,720	17,229
1849	97,3	83,3	85	4,991,472	614,770	606,002	4,416,678	17,228
1850	97	94,5	97	4,942,407	469,527	632,500	5,529,267	16,134
1851	97,7	93,2	100	4,608,336	412,336	703,739	5,968,764	22,143
1852	135,7	146,4	107	5,832,551	426,463	945,422	6,926,200	23,040
1853	133,1	155,3	116	6,480,724	823,493	686,641	8,071,763	25,571
1854	129,7	133,2	102	7,535,407	1,021,839	1,621,120	7,205,129	61,948
1855	153,2	176,2	115	6,618,862	929,897	2,587,819	11,395,500	51,486
1856	178,5	247,6	138	7,383,672	853,015	1,721,303	22,287,389	56,947
1857	?	225,0	?	12,077,931	640,936	1,945,154	—	—
						2,445,884	—	—

In den 3 Jahren 1854—56 wurden nach England importirt:

		1854	1855	1856
Seidencocons aus Indien	Ztr.	2209	155	443
" " China	"	325	507	389
Rohseide aus Indien	Pfd.	696,728	884,004	610,422
" " China	"	4,576,706	4,436,862	3,723,693
Ueberhaupt Gesponnene Seide aus China	"	339,320	555,376	428,553

Vorstehende Zahlen reden für sich selbst. Einer Erläuterung bedürfen nur die Zahlen der Einfuhr nach Frankreich. Dort sind bekanntlich für die Handelsstatistik im Jahre 1826 offizielle Werthe" festgestellt, deren Ziffern (in der ersten Kolonne) genau den Mengen der Einfuhr entsprechen. Die wirklichen Werthe gibt die zweite Kolonne; die dritte gibt das Prozentverhältniß der jedesmaligen wirklichen Werthe zu den feststehenden offiziellen, so daß sich aus einer Vergleichung dieser Prozentsätze die eingetretene Preissteigerung ergibt. Die großbritannische Seideneinfuhr gibt nicht nur den Maßstab für die steigende Konsumtion in Großbritannien, sondern auch für den steigenden Konsum hinterasiatischer Seiden, welche in den letzten Jahren eine bedeutende Fraktion der Seideneinfuhr ausmachen. Die Zahlen der Ausfuhr Großbritanniens geben einen Maßstab für die Massen, namentlich hinterasiatischer Seiden (die hauptsächlich über England bezogen werden), welche England wieder abgab. In der chinesisch-englischen Seidenfuhr für 1856 sind circa 6000 Ballen enthalten, welche direkt nach Marseille gingen.

Das süddeutsche Münzwesen.

Von Seiten einer Anzahl süddeutscher Handelskammern wird lebhaft darauf gedrungen, daß die neuen Silberkurantmünzen österreichischer Währung in Süddeutschland als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt oder doch wenigstens bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden möchten. Man fragt wohl mit Recht, ob nach dem Abschluß des Wiener Münzvertrags noch der Fall vorkommen könne, daß die groben vollwichtigen Münzen des einen kontrahirenden Staates in einem der anderen betheiligten Münzgebiete von dem Umlauf ausgeschlossen werden, und was die vielen, in jenem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Garantien zur Aufrechthaltung der neuen Münzordnung für einen Sinn haben, wenn man Bedenken trägt,

die Münzen der mitverbündeten Staaten gleich den eigenen Landesmünzen bei den öffentlichen Kassen in Zahlung anzunehmen. In der That enthält der Wiener Münzvertrag nur hinsichtlich der Vereinsmünzen zu zwei und zu einem Thaler die Bestimmung, daß dieselben in dem Gebiete der kontrahirenden Staaten bei allen Zahlungen angenommen werden müssen, beziehungsweise, daß die Thaler norddeutscher Währung in Süddeutschland und Oesterreich den eigenen Landesmünzen ganz gleichzustellen seien, läßt jedoch die Frage vollständig unberührt, wie es mit der gegenseitigen Annahme der übrigen groben Silbermünzen zu halten bleibe. Für die Zollvereinsstaaten tritt hier zwar die Bestimmung ein, daß die Silbermünzen sämmtlicher, dabei betheiligten Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — nach der durch die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 festgestellten Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins anzunehmen sind. Hiervon abgesehen besteht jedoch im Uebrigen eine vollständige gegenseitige Abschließung der einzelnen Münzgruppen, welche die Macht des Bedürfnisses nur zu durchbrechen vermocht hat. Am ungünstigsten ist zur Zeit das Verhältniß zwischen Süddeutschland und Oesterreich, dessen Kurantmünzen allmälig in die Stelle der einberufenen Zwanziger treten, ohne wie diese auch in Süddeutschland einen gesetzlichen Kurswerth zu besitzen.

Da der Wiener Münzvertrag die Bürgschaft gewährt, daß von Seiten der betheiligten Staaten nur vollwichtige Münzen in den Verkehr gesetzt und bei erfolgender Abnutzung rechtzeitig aus demselben entfernt werden, so können es nur Rücksichten auf die Bequemlichkeit des Geldverkehrs sein, welche eine gegenseitige Absperrung der einzelnen Münzgebiete in der vorbezeichneten Weise motivirt haben. In dieser Hinsicht bleibt zu beachten, daß der süddeutsche Gulden nicht im Mindesten für die Rechnungsweise in norddeutscher und österreichischer Währung paßt, weil 1 Gulden des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. norddeutscher Währung = $85\frac{5}{7}$ Neukreuzer österreichischer Währung ist und nur bei größeren Beträgen eine Ausgleichung ohne Bruchtheile möglich erscheint. Man kann es daher weder auffallend noch unbillig finden, wenn man in Norddeutschland und

Oesterreich bestrebt ist, die Münzen süddeutscher Währung aus dem Umlauf fern zu halten und denselben für den gewöhnlichen Verkehr keinen, dem Silberwerthe genau entsprechenden Kassenkurs beilegt. Wesentlich anders verhält es sich mit den norddeutschen und österreichischen Silberkurantmünzen, welche, da 1 Gulden des 45 fl.-Fußes = 20 Sgr. norddeutscher Währung = 1 fl. 10 kr. süddeutscher Währung und 1 Thaler des 30 Rthlr.-Fußes = 1½ fl. österreichischer Währung = 1¾ fl. süddeutscher Währung ist, zum Umlauf in sämmtlichen Münzvereinsstaaten geeignet erscheinen und selbst für Süddeutschland ohne Anstand als Zahlungsmittel dienen können. Es stehen in dieser Hinsicht die österreichischen 2/1- und 1/1 fl. Stücke zu 2 fl. 20 kr. und 1 fl. 10 kr. und die preußischen 1/3- und 1/6 Rthlr.-Stücke zu 35 kr. und 17½ kr., welche eine sehr einfache Ausgleichung mit den auch in Süddeutschland zur Ausprägung kommenden Vereinsthalern gestatten, den daselbst als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassenen Kronthalern à 2 fl. 42 kr., Fünffrankenthalern à 2 fl. 20 kr., Konventionsthalern à 2 fl. 24 kr., halben Konventionsthalern à 1 fl. 12 kr., Sechsbätznern à 23½ kr. und Dreibätznern à 11 kr., neben denen noch zuweilen holländische 2½- und 1 fl.-Stücke auftreten, in keiner Weise nach. Solange Süddeutschland an seinem isolirten Münzsystem festhält, kann man den übrigen Münzvereinsstaaten nicht zumuthen, einer Ergänzung des Münzvertrags wegen der gegenseitigen Zulassung der nach den Bestimmungen desselben geprägten groben Sibermünzen ihre Zustimmung zu ertheilen, so bedauerlich es auch im Allgemeinen erscheinen mag, der Fortdauer des bestehenden anomalen Zustandes das Wort reden zu müssen. Dagegen liegt für Süddeutschland, wie wir gesehen haben, nicht die gleiche Schwierigkeit vor, die groben Münzsorten der anderen deutschen Münzgebiete für den gewöhnlichen Verkehr zu tarifiren und bei den öffentlichen Kassen anzunehmen. Wenn die süddeutschen Regierungen mit Recht der Vorwurf trifft, durch ihr Festhalten an einem Münzsystem, das keine Lebenskraft mehr besitzt, das große Werk der deutschen Münzeinigung für längere Zeit hinausgeschoben zu haben, so sollten dieselben sich um so mehr für verpflichtet ansehen, die nachtheiligen Folgen ihrer Isolirung,

wo dies ohne besondere Opfer geschehen kann, thunlichst zu beseitigen. Ebensowenig, wie bezüglich der norddeutschen $^1/_3$- und $^1/_6$-Thaler-Stücke, wird es gelingen, die österreichischen $^2/_1$- und $^1/_1$-Gulden-Stücke aus dem kaufmännischen Verkehre Süddeutschlands fern zu halten, weil in Folge der verfehlten Münzpolitik der süddeutschen Regierungen daselbst häufig Mangel an geeigneten Münzsorten für den Verkehr mit Norddeutschland und Oesterreich herrscht, andererseits aber dem Umlauf der norddeutschen und österreichischen Münzsorten in Süddeutschland, wie wir gesehen haben, kein in der daselbst eingeführten Rechnungsweise begründetes Hinderniß entgegensteht. Unter diesen Verhältnissen würde es eine erhebliche Erleichterung für den ohnehin schon sehr komplizirten Geldverkehr Deutschlands gewähren, wenn man von Seiten der süddeutschen Regierungen allgemein gestatten wollte, daß die in den Verkehr eindringenden, durch den Münzvertrag legalisirten Silberkurantmünzen Oesterreichs und Norddeutschlands zu Zahlungen bei den Steuer-, Zoll-, Post-, Eisenbahn- &c. Kassen verwendet werden können, auch wenn man von der anderen Seite keine Reziprozität zu gewähren im Stande sein sollte. Von nicht geringerem Belang, als diese Frage ist für Süddeutschland ein anderer wesentlicher Punkt, welchen der Wiener Münzvertrag ebenfalls unentschieden gelassen hat. Letzterer enthält nämlich keinerlei Bestimmung, welche die groben Silbermünzen der einzelnen Münzvereinsstaaten gegen das Einschmelzen und Umprägen derselben in den anderen Münzvereinsstaaten schützen könnte. Bekanntlich werden die süddeutschen Kurantmünzen, welche sich in den norddeutschen Zollkassen ansammeln, soweit dieselben keine Verwendung bei Zollherauszahlungen finden, wegen der Unbequemlichkeit, welche dieselben für den gewöhnlichen Verkehr bieten, in der Regel den Münzstätten als Tigelgut überantwortet. Nicht minder weiß man, daß die österreichischen Zwanziger in süddeutschen Münzstätten, insbesondere in München und Frankfurt, eine häufige Verwendung finden. Bei den in den letzten Jahren herrschenden hohen Silberpreisen pflegten die meisten Münzstätten sich auf die Umprägung vorhandenen Münzen zu beschränken, um den vertragsmäßigen Verpflichtungen zur Anfertigung bestimmter

Quantitäten ohne erhebliche Opfer zu entsprechen. Hiezu dienten, neben den angeführten Münzsorten, in Süddeutschland noch die älteren Brabanter Kronthaler und vorzugsweise die in ihrer Legirung dem deutschen Münzsystem entsprechenden Fünffrankenthaler, welche, da deren Silberwerth durchschnittlich etwas höher ist, als die übliche Valvation von 2 fl. 20 kr. per Stück, bei dem Einschmelzen größerer Quantitäten nicht allein die Ummünzungskosten decken, sondern neben denselben noch einen nicht unbedeutenden Schmelzgewinn gewähren. Welche Bezeichnung verdient aber eine Münzeinigung, die sich eine deutsche nennt, bei welcher man jedoch gewerbsmäßig in München und Frankfurt österreichische Münzen einschmilzt, um Gulden zu prägen, die wiederum in Dresden und Berlin als Tigelgut für Thaler dienen, während es nicht ausgeschlossen ist, daß man letztere in Hamburg in Barren umwandelt, um sie in dieser Form zu erhöhtem Preise wieder an die österreichische Nationalbank zu verkaufen? Dieses seltsame Tauschgeschäft, bei welchem alle Theile außer den Unterhändlern, verlieren, hat in dem letzten Jahre in ausgedehntem Maße bestanden und wird voraussichtlich auch künftig noch fortgesetzt werden, wenn von Seiten der betreffenden Regierungen keine geeigneten Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Es steht augenscheinlich mit dem Prinzipe einer Münzeinigung im Widerspruch, wenn den verbündeten Staaten die Möglichkeit gewährt wird, dem Verkehr in gewinnsüchtiger Absicht einen Theil der vorhandenen Zirkulationsmittel zu entziehen und der Gesammtheit fortgesetzte Verluste an Münzkosten und Edelmetallen durch das Umprägen von zum Umlauf noch geeigneten, vertragsmäßig angefertigten Münzen zu bereiten. Die Gefahr, daß dies geschehe, wird solange vorhanden sein, als die Verpflichtung der Regierungen zur Ausprägung bestimmter Quantitäten grober Münzsorten und die Obliegenheiten der Zettelbanken zur Ansammlung größerer Baarvorräthe dazu nöthigen, das hierzu erforderliche Silber um jeden Preis zu beschaffen. Die Silberpreise sind auf diese Weise in neuerer Zeit so erheblich gesteigert werden, daß sich gegenwärtig bei der Anfertigung von Münzen aus käuflichem Barrensilber die Münzkosten bei Weitem nicht decken und daß das Silber nicht selten in dieser Form

einen höheren Werth repräsentirt, als die gleiche Menge gemünzten Geldes, dessen Nominalwerth bei normalen Verhältnissen doch neben dem Silberwerth auch die Kosten der Anfertigung (Münzkosten) umfassen muß.

Es liegt hiernach das Bedürfniß vor, den Wiener Münzvertrag dahin zu ergänzen, daß einerseits die 1/3 und 1/6-Thaler-Stücke norddeutscher Währung und die 1/2 und 1/1-Gulden-Stücke österreichischer Währung in Süddeutschland als Zahlungsmittel zugelassen werden, und daß andererseits sämmtliche Münzvereinsstaaten die Verpflichtung übernehmen, keine Münzen mit dem Gepräge eines der verbündeten Staaten einzuschmelzen oder durch Privatunternehmer gewerbsmäßig einschmelzen zu lassen.

Die Zünfte in der polizeilichen Behandlung.

I.

Ueber den Beruf des Staats, die Zünfte zu reformiren, konnte schon im 18. Jahrhundert kein Zweifel sein. Die Selbstregierung einer Korporation darf nicht weiter reichen, als ihre Befähigung, den von ihren Ausnahmsrechten unzertrennlichen Ausnahmspflichten gerecht zu werden. Wo diese Befähigung offenkundig abhanden kommt, ist ihre Autonomie verwirkt und bleibt nur noch der Anspruch auf eine möglichst schonende und schmerzlose Auflösung. Wenn der Staat mit diesem Amte Ernst machen würde, war nur eine Frage der reifenden volkswirthschaftlichen Einsicht und Gesetzgebungskunst.

Im achtzehnten Jahrhundert hatte es damit noch wenig Gefahr. Näher rückte diese dagegen, als das morsche Reich zusammenbrach und die Waffen Frankreichs für den Zeitgeist Propaganda machten. Preußen, das seinen verspäteten Widerstand mit einer schweren Niederlage entgolten hatte, fand eben darin den Muth zu einer durchgreifenden Neugestaltung; die Zünfte wurden hier von Grund aus abgetragen. Weniger radikal verfuhr man in den Staaten, die ihr machtloses Dasein nur als

Schleppträger des Eroberers fristeten. Man eignete sich zwar die fremde Gesetzgebung und straffe Verwaltungsordnung, und scheute auch nicht vor dem einen und andern Edikte, das den Zünften ein paar Giftzähne auszog und ihr letztes Stündlein in nahe Aussicht stellte. Ueber diesem löblichen Bestreben sank jedoch der Stern des ersten Napoleon. Unter den Adlern, die nunmehr über Deutschland ihre Fittige breiteten, galt die Erhaltung des Hergebrachten als die Summe aller politischen Weisheit, und diese konservative Politik duftete so stark nach Juchten, daß für eine Zeit die Presse und die Landstände genug mit der Nothwehr um den bereits zugesicherten Rechtsboden zu thun fanden.

Vor der Gefahr einer legislativen Radikalkur durften die Zünfte noch ein Weilchen sicher sein. Das Leben wurde ihnen darum nicht weniger sauer gemacht. Nach dem Gedanken, der sich in der Verfassung und Behandlung der Zunft, seit diese in die zweite Kindheit und der Polizeistaat in's Leben trat, verewigt, sollen sich für die Verwirklichung der ideellen Zunftaufgaben die Selbstverwaltung der Genossenschaft und die Staatsverwaltung gegenseitig ergänzen. Eine solche Ergänzung wird aber auf allen Lebensgebieten und unter allen Umständen, überall wo die Räder der beiden Organismen ineinandergreifen, eine bestimmte Reibung erzeugen; und sind die Räder nicht nach demselben Plane gestellt, so muß sich unausbleiblich durch diese Reibung das minder dauerhafte Triebwerk allmählig aufreiben. Wir kennen aber den Plan, der die Zunft in ihrer zweiten Kindheit beseelte. Dagegen sagt das badische Konstitutionsedikt von 1808: „Wir verstehen aber hier unter Zunftverfassung nur eine vom Regenten bestätigte, gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu sein. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordenen Neben-Ideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen und eine Revision der Zunfteinrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten." Im Geiste

dieses Paragraphen lautet die Gesetzgebung und denkt und handelt die große Majorität der Verwaltungsbeamten in fast allen modernen Zunftstaaten. Die Kulturströmung gehorchte auch hier nur sehr bedingungsweise dem politischen Mondwechsel. Man hatte gut den französischen Liberalismus in Bann thun, die neuen Gesetzbücher blieben darum nicht minder Landrecht. Im neuromanischen ebensowenig wie im römischen Rechte findet sich aber Etwas von Meisterprüfungen oder Gebietsgrenzen, die freie Herrschaft über die Person und die Sache bildet überall den Ausgangs- und den Endpunkt. In dieser Rechtsatmosphäre lebte und webte unsere gesammte Juristenwelt. Und keine andere Luft wehte in den Auditorien, wo sich der künftige Verwaltungsbeamte über die volkswirthschaftliche Natur der Sache unterrichtete. Soweit die Kameralistik dieser Zeit den zufälligen Tagesströmungen nachgab, auf dem Gebiete der Gewerbspolitik ist sie doch den Traditionen von A. Smith und seinem Verdammungsurtheil über die Zünfte im Wesentlichen treu geblieben.

Aller freie Trieb des intelligenteren Beamtenthums hätte nun zwar im Rechtsstaat nicht weit geholfen, wenn dem bürgerlichen Gesetz- und dem national-ökonomischen Lehrbuche, die Zünfte legislativ und korporativ geschlossen, und auf sich und die Zukunft vertrauend, gegenüberstanden. Davon konnte jedoch nirgend die Rede sein. Die Privilegien unserer Zünfte sind ja keine Ueberlieferung auf der Blüthezeit des Bürgerthums, aus dem Mannesalter der Genossenschaften: sie hat in greisenhafter Erinnerung einer stolzen Vergangenheit, das bettelhafteste Eigeninteresse ausgebrütet. Wohl war dies nur möglich durch die Handreichung oder wenigstens das Geschehenlassen des Territorialstaats. Allein dieser Territorialstaat, wie er aus dem Moder des Bürgerthums erwachsen ist, verband mit aller produktiven Schwäche doch eine sehr exaltirte Meinung von seiner Machtvollkommenheit; wenn er die Zünfte gewähren ließ, so durfte diese Toleranz doch dem Gelüste, selbst Gewerbe und Korporation zu spielen, nicht im Wege stehen, und die Hand, die dem Handwerk die Privilegien verkaufte, war nicht minder offen, Privilegien von diesen Privilegien zu verhandeln. In den Werkstätten, worin der Staat des 18. Jahrhunderts sein Tuch und

feine Tapeten verfertigte, galten die Zunftartikel so wenig wie in den Waffen- und Eisenbahnfabriken unserer heutigen Staaten. Im Großen betriebene Gewerbe, in so fern sie dem Luxus oder den „Kommerzien“ dienten, standen schon im vorigen Jahrhundert unter der Gunst und den Vorschriften der Staatspolizei. Andere, Handwerke und Fabriken, waren in der günstigen Lage, daß sie nach ihrer damaligen Bedeutungslosigkeit weder den Zunft- noch den Staatsappetit zu reizen vermochten, und erst in der durch jenes Konstitutionsedikt eingeweihten freisinnigeren Periode in Blüthe kamen. Und endlich ist auch kein zünftig eingesponnenes Gewebe, und keine Satzung der Zunftartikel, worin nicht das tel est notre plaisir des Territorialstaats für die polizeiliche Verordnungs- und Verfügungsgewalt seine Vorbehalte machte.

Unter dieser Gewerbeverfassung wird demnach der Zusammenhang des zünftigen Korporationslebens nach allen Seiten durch antizünftige Organismen und Einwirkungen durchsetzt und aufgerieben. Der Auflösungsprozeß mußte aber um so rascher voranschreiten, als sich in solchen gesetzlosen Zuständen der, hier der Gewerbefreiheit günstige, Geist der Verwaltung auch auf Wegen Bahn bricht, die, wenn gleich streng gesetzlich, doch über die Absicht des Gesetzgebers möglicherweise weit hinausgehen. Es liegt das in der Natur aller empirischen Verordnungsweisheit im Gegensatz zur organischen Gesetzgebung. Das Gesetz, das vorzugsweise den Namen verdient, gründet auf jene ewig giltigen Unterscheidungen der Persönlichkeit, der Sache, der Verträge, die nie veralten, weil man sie, wie die französische Maaßeinheit, in der Natur der Dinge immer unverändert wiederfindet. Jene Gesetzgeberei dagegen klammert sich an die Unterschiede des Berufs, der Betriebsart, der Erwerbsgelegenheit — überhaupt der ganzen Manchfaltigkeit der Lebensbestimmungen, die so unerschöpflich und veränderlich wie der menschliche Erfindungsgeist und das menschliche Bedürfen, jeder gemeingiltigen bleibenden Satzung ihrer Natur nach entgegen sind. Auf dem Papiere definiren und schematisiren läßt sich zwar Alles in der Welt. Man kann beliebige (und für technische, deskriptive oder spekulative Zwecke möglicherweise ganz brauchbare) Unterschei-

dungszeichen aufstellen, wonach an einer bestimmten Grenze das Handwerk aufhört und die Fabrik anfängt, wonach gewisse Gewerbe „eigentlich“ auf das Land, andere dagegen in die Stadt, oder je nach dem Stoffe und den Werkzeugen, die die „Hauptsache“, die verschiedenen Arbeiten in dieses oder jenes Gewerbsgebiet gehören. Allein wie steht es mit einer zuverlässigen und gleichmäßigen Unterordnung der von Ort zu Ort und von Tag zu Tag verschiedenartigen Fälle unter diese abstrakten Merkmale, d. h. mit der Brauchbarkeit der papiernen Kategorien für die Zwecke der Gesetzgebung und Gesetzesherrschaft? Man frage doch die Verwaltungsbeamten, die in diesem Verordnungswesen zugleich die Gesetzgeber und Richter spielen. Es ist schon eine naive Präsumtion, daß auch der fähigste und gewissenhafteste unter ihnen in dem Labyrinthe der Polizeiverordnungen, die bei uns alle Lebensgebiete überwucheren, nur dem Buchstaben nach zu Hause sei. Wäre aber auch der Richterspruch der Polizei von dem Zufall der Lokalblätter, die dem Publikum, und den Lücken der Kompilatoren die dem Beamten das Gedächtniß auffrischen, vollkommen unabhängig, so bringt jeder Tag Fälle, die sich nach ihrem Signalement in gar keine, oder mit gleichem Rechtsanschein in diese oder jene Gesetzesschublade unterbringen lassen. Es gibt zwar logische Tausendkünstler, die über diesen (auch für ängstliche Verwaltungsbeamte lästigen) Uebelstand durch vollständigere Sammlung und übersichtlichere Schematisirung der — lückenhaften und vieldeutigen Gesetze Herr zu werden hoffen. Der gesunde Menschenverstand lehrt, und alle Erfahrung bestätigt jedoch, daß man Widersprüche in der Gesetzgebung nicht durch neue Anordnung, nur durch organische Reformen beseitigt, und daß, soweit dies noch nicht gelungen, nicht der vernünftige Wille des Gesetzgebers, sondern das Belieben der Gesetzesausleger das Recht beherrscht. „Alle Zunftordnungen und Zunftschlüsse“, heißt es in jenem Konstitutionsedikt, „können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden.“ In Wirklichkeit wird diese Souverainetät tagtäglich von allen unseren Polizeibeamten, von dem Kreis- und Stadtdirektor bis hinab zu dem Amtmann, Assessor und Praktikanten geübt.

Auch in den Ländern der polizeilich gegängelten Zunftverfassung ist demnach der Zunftgeist nicht etwa Herr im Hause. Bis auf wenige Reste ist vielmehr die mittelalterige Selbstherrlichkeit der Zünfte vollständig an die Staatsverwaltung verloren gegangen. Aus manchen Gebieten durch diese Verwaltung ganz zurückgedrängt, gilt in andern zwar noch das Ausnahmsrecht der Korporation, allein die ganze Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, wodurch sich dieses Recht weiterbildet, und zum Theil selbst seine Verwaltung, liegt in den Händen der Staatsadministration; und der Geist, worin diese ihre Macht gebraucht, ist dem zünftigen Privilegiengeiste nichts weniger als wahlverwandt. Wie der Stein durch den Regentropfen, werden vielmehr die Zünfte auf dem Verwaltungswege, allmälig aber zusehends ausgehöhlt; ihre Widerstandskraft wird stets geringer, ihr Selbstvertrauen immer schwächer, und der Augenblick scheint nicht allzuferne, wo jener stolze Bau des Mittelalters, innerlich haltlos und polizeilich untergraben, ohne jeden gewaltsamen Ruck in Staub zerfällt.

Es gibt eine Richtung der „Volkswirtschaftspflege" die sich durch diese Perspektive und durch die Politik, die dahin leitet, vollkommen befriedigt fühlt. Was die Zunft an Terrain verliere, sei ja Gewinn für die mit den Fortschritten des Nationalreichthums allein verträgliche Gewerbefreiheit; und auf den Weg der langsamen Auflösung, ohne durchgreifende gesetzgeberische Nachhilfe, weise schon der Vorgang Großbritanniens, des Landes der politischen Erbweisheit. Schade, daß unter den praktischen Köpfen, denen auch in diesem Falle der allmälige Weg, weil er der bequemere, der richtige dünkt, die Hauptsache außer Acht bleibt. Weitaus nicht alles Terrain, was die greisenhafte Zunft bei uns zu Lande auf dem Verordnungswege verloren hat, und täglich verliert, fällt der Gewerbefreiheit anheim: in weitem Umfang hat sich vielmehr eine selbstherrliche Staatsverwaltung in die Erbschaft gedrängt. Unsere Zunftprivilegien zerbröckeln nicht, wie jedes ausgelebte Privilegium in Großbritannien, im Kontakte mit einer altnationalen und wohlerhaltenen gemeinrechtlichen Freiheit; ihre Auflösung ist das Werk und ein Mittel der Stärkung für ein Beamtenthum, das dem lebendigen Genossenschaftsgeist nicht geneigter ist, wie dem abgelebten und das aus

der Ueberwucherung des Stammes, woraus aller Fortschritt sprießt, der freien individuellen Selbstbestimmung seine eigentliche Nahrung zieht. Es ist richtig, aus der durch den Absolutismus entkräfteten Unterthanengesellschaft führte kein Weg zu einer der britischen ähnlichen Entwicklung; mit der Unabhängigkeit des Richterstandes, mit der Pflichttreue der Verwaltung waren uns ja alle Zustände und Begriffe gemeiner Freiheit verloren gegangen: und wie uns die Wahl allein gestellt war, zwischen einem dieser Freiheit unbedingt feindseligen Zunftregiment, und einer sehr häufig in der Richtung und für die materiellen Früchte dieser Freiheit thätigen Verwaltung, mögen wir uns mit unserem Schicksale immerhin zufrieden geben. German philosophy nennt es jedoch der Engländer, wo man eine derartige Wirklichkeit als absolute Vernünftigkeit preist. Ehe man den Nothweg zu einem politischen Richtweg erhebt, bleibt doch das tertium comparationis d. h. die Frage zu erörtern, inwieweit unser Verwaltungsregiment nach seinen sittlichen, wirtschaftlichen und politischen Erfolgen mit den Wirkungen der Gemeinfreiheit den Vergleich aushält, und so fern es dabei nicht besteht, der Wiederbelebung dieser Gemeinfreiheit in die Hände oder aber entgegen arbeitet.

Wer nun der polizeilich temperirten Zunftverfassung und dem Systeme, dem sie angehört, je näher trat, muß auch über diese Fragen im Reinen sein. Es ist nicht von Ungefähr und nicht das Werk brodloser Literaten, es ist ein Ueberfluß wohlbegründeter Erfahrungen, die in den Schlagworten: „Polizeistaat“ und „Bureaukratie“ ihre Abneigung gegen eine gehässige Staatsordnung und Verwaltungsart ausprägen. Und es ist keine gelehrte Ideologie, die Wissenschaft folgt nur einer breiten Erfahrungsspur, wenn sie dieser Abneigung und der Eigenthümlichkeit des Polizeistaats im Gegensatz zum Rechtsstaate auf den Grund strebt. Von den Autoritäten unserer Staatslehre sind darüber verschiedene Ansichten aufgestellt und eine jede derselben hat in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben ihre Schule gemacht. Nach den Einen — in den Augen der liberalen Partei, die vor einem Jahrzehnte in allen Polizeistaaten den Reigen führte, verstecken sich die Hauptwurzeln auch des bureau-

kratischen Unwesens in dem Mangel einer vollständlichen Konstitution der obersten Staatsgewalt, von der die Verwaltung ihre Autorität und Richtung entlehnt: die Uhr des Polizeistaats sei abgelaufen, sowie die konstitutionelle Charte eine Wahrheit werde. Eine andere Ansicht, die durch die jüngsten Parteikämpfe in Preußen neues Ansehen gewann, begreift das Uebel in der Verfassung nicht sowohl der Staatsregierung als der Staatsverwaltung; die Bureaukratie werde verschwinden, sowie die Verwaltung der kleineren und kleinsten Kreise des Staatslebens nicht länger den Drähten eines allmächtigen Zentralorgans gehorche. Eine dritte Meinung endlich, die durch das Ansehen und systematische Talent eines berühmten Kenners der Staatswissenschaften Propaganda macht, verläßt sich sowenig auf das parlamentarische wie auf das Selfgovernement; nur die Verwaltung gewähre vielmehr Garantien gegen den Polizeistaat, die nach den Grundsätzen des Rechtsstaates d. h. (in ihren Augen) des Staats verfahre, der, gleichviel durch welche Organe, in der Erleichterung der vernünftigen Lebensaufgabe aller seiner Bürgen, ohne Unterschied der Person und des Standes, seinen Zweck suche.

Wir lassen hier unerörtert, wie viel die Staatslehre und das Staatsleben einer jeden dieser Schulen verdankt und andererseits besser nicht verdankte: der Eigenthümlichkeit des deutschen Polizeistaates und der deutschen Bureaukratie ist keine auf den Grund gegangen. Das lehrt schon die nächste historische Erfahrung. Während sich unsere Mittelstaaten längst (und mit gutem Grund) ihrer Landstände rühmten, herrschte in Preußen noch vor einem Jahrzehnt das verfassungsmäßig unumschränkte Königthum. So lange sich jedoch dieses Königthum, wie es sein natürliches Streben ist, über den Parteien zu halten wußte, und das Staatsbeamtenthum nicht gegen seine Natur in den Dienst eines Standes herabgezogen war, rührte sich in Preußen kaum ein Echo jener Beschwerden über Polizeistaat und Bureaukratie, die in jenen konstitutionellen Ländern bereits alle Gemüther vergifteten. In Frankreich ferner war durch die Uebergriffe des Absolutismus und die Noth der Revolution das ganze Staatsleben in Ein Zentralorgan zusammengedrängt; in dem Ge-

hirnfieber, das dort seitdem periodisch wiederkehrt, hat jedoch die große Nation zwar wiederholt den Thron zerschlagen, schließlich selbst das Eigenthum gefährdet, allein die Zentralisation blieb fast unangefochten, und von einer Erbitterung gegen ihre Werkzeuge ist noch viel weniger die Rede. In der Aufgabe endlich, worin R. von Mohl das Wesen des Rechtsstaates erkennt, hat der Polizeistaat, seit der Periode des aufgeklärten Absolutismus seinen eigentlichen Beruf gefunden. Das sittliche, intellektuelle, wirthschaftliche Wohl ihrer Unterthanen gilt den Regierungen seitdem nicht etwa als Vorwand, sondern als der eigentliche Zweck ihrer Verwaltung, und es ist auch in dieser das Streben, die mit diesem Staatszweck unverträglichen Vorrechte auszurotten und allen Staatsbürgern mit gleichem Maße zu messen ganz unverkennbar. Wie reimen sich mit diesen Erscheinungen jene Auffassungen des Polizeistaats? War etwa das altpreußische Volksthum weniger empfindlich gegen den Stachel der Bureaukratie? Ist die Empfänglichkeit dafür unter dem Romanenvolke vollständig ausgestorben, ist sie im deutschen Volk erst durch die Landstände erweckt worden? Oder ist etwa die Abneigung gegen den Polizeistaat nur die Frucht der ungebildeten Zweckmäßigkeitsbegriffe und verfehlten Maßregeln der deutschen Verwaltungen? Cum grano salis verstanden übten sicher alle diese Umstände: die Verfassung der Organe der öffentlichen Meinung, das Volksthum, das bestimmte Uebelstände des Staatslebens mehr oder weniger lebendig empfindet, die Linderung oder Verschärfung dieser Uebelstände je nach der Bildung des Beamtenstandes, auf die öffentliche Stimmung keinen unwesentlichen Einfluß. Allein den Grundton in dieser Stimmung gibt weder das eine noch das andere dieser Elemente. Diesen Grundton gibt überall das Verhalten der Staatsverwaltung zu dem Privatrechte: das Maß der grundrechtlichen und richterlichen Garantien, die die Freiheit der Person und des Eigenthums gegen das Verwaltungsbelieben sicher stellen. In dem Ungenügen dieser Garantien, in der mangelhaften Ausbildung des Privatrechts und seiner richterlichen Schutzwehren wurzelt die unterscheidende Eigenthümlichkeit, in den Uebergriffen der, ob noch so volks-

thümlich konstituirten Verwaltung in die Kreise des Privatrechts das Gehässige des Polizeistaats.

Es ist ein edler und unter jedem Kulturvolk verbreiteter Ehrgeiz, der nach Betheiligung an der Staatsregierung strebt, und für die Beseitigung überlebter Vorrechte, für die rechte Ordnung und volksthümliche Verwendung der Staatskräfte gibt eine freie Verfassung, wenn nicht die einzige, doch die einzig friedliche und zuverlässige Gewähr. Allein das Beispiel Großbritanniens und — das Nöthige zu- und abgegeben — von dem verfassungslosen Preußen zeigt, wie sich die Staatsgewalt in wenigen und selbst in Einer Hand konzentriren kann, trotz aller finanziellen Sünden und trotz aller Zähigkeit der Vorrechte, das Volk darum nicht weniger organisch mit der Staatsordnung verwachsen bleibt und voranschreitet. Es ist unter Kulturvölkern ein noch weiter verbreiteter und auch sachlich legitimirter Ehrgeiz, daß der Bürger seine nächstliegenden öffentlichen Interessen selbstthätig mit verwalte; wo sich dies Verlangen überhaupt nicht oder nur unter hartnäckigem Widerstreben der Zentralverwaltung erfüllen kann, muß durch die ewige Reibung an so vielen Punkten des Staatsorganismus die Volksstimmung mitunter entzündlich und muß auch die bureaukratische Erstarrung des öffentlichen Lebens in einer Erschlaffung der bürgerlichen Strebsamkeit fühlbar werden. Das zeigt sich im Vergleiche der politischen Geschicke und des Volksgeistes in Großbritannien und dagegen in Frankreich und, (ab- und zugegeben), in Preußen. Allein an diesen beiden Staatskörpern bewährt sich auch, wie der Mangel der Selbstverwaltung die friedliche Kontinuität der Staatsentwickelung nur vorübergehend zu unterbrechen, die Harmonie zwischen Volksgesinnung und Staatsordnung nie nachhaltig zu gefährden vermag *). Chronisch wird die Aufsätzigkeit gegen die Staatsordnung und

*) Frankreich unter Louis Napoleon bildet keine Ausnahme von dieser Regel. Wie fest die französische Nation noch gekittet, würden wir im Falle eines in Frankreich unpopulären Krieges am Sichersten erproben.



besorgnißerregend die Versumpfung der Volkstüchtigkeit erst da, wo sich die Bureaukratie auch in all' die Aufgaben eindrängt, die in den Ländern eines von der Verordnungswillkür gereinigten und gesicherten Privatrechts der Selbstsorge der Individuen überlassen bleiben. Der Verlauf der Bewegung von 1848 in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten hat dies augenscheinlich dargethan; ehe man für die damaligen Ereignisse die Schwäche der Regierungen, die Illoyalität der Bevölkerungen, die Advokatenkammern verantwortlich macht, sollte man sich die Natur und Wirkungsweise des Polizeistaats vergegenwärtigen.

In den Ländern, wo jeder Staatsbürger einen festen Rechtsboden unter den Füßen hat, und die Polizei, in den Schranken ihrer eigentlichen Aufgabe nur gegen die vollbrachte Rechtsstörung und auf Anrufen des verletzten Rechtes einschreitet, geht die große Mehrzahl aller rechtschaffenen und umsichtigen Leute durch's Leben, ohne mit den Polizeibehörden je in Berührung zu kommen. Unter uns ist dagegen Keiner sicher, ob er auch alle Landesgesetze und alle zehn Gebote halte, daß ihm die Polizei nicht täglich den Weg durchkreuzt: ihre Nase ist hier in jedem und in Jedermanns Topfe. So will es die Natur der bürgerlichen Gesellschaft und die Aufgabe des Polizeistaats. Auf Arbeitstheilung und Verkehr gebaut, liegt es in dem bürgerlichen Leben, daß fast ein jedes Geschäft mit den Interessen des Publikums, oder der Gemeinde, oder nur der Nachbarn in Berührung bringt, und wie jeder Gebrauch einen Mißbrauch zuläßt, können auch durch alle diese Berührungen die eigene Person und Dritte zu Schaden kommen. Im Zwecke des Polizeistaates liegt es aber, allen diesen Möglichkeiten vorzubauen; seine Erlaubniß steht daher an der Schwelle jedes wichtigen und jedes geringfügigen Lebensakts, man kann nichts thun und nichts lassen, ohne möglicherweise mit einer seiner zahllosen Vorschriften und mit der unnützen Geschäftigkeit seiner Agenten in Kollision zu gerathen.

Auf die greifbaren Nachtheile dieser Vielgeschäftigkeit hat die Frage der Besoldungserhöhungen wieder neuerdings hingewiesen. Ihr finanzieller Schaden fällt jedoch nicht etwa am Schwersten in's Gewicht. Vor der Verantwortlichkeit, die die Bureaukratie

auf dem Gebiet der Sitten= und Volkswirthschafts=Pflege übernimmt, muß jeden Lebens= und Wirthschaftsverständigen ein Grauen überkommen. Nur von dem Affen des Polizeistaats, dem Sozialismus, ist Aehnliches und selbst Bedeutenderes erstrebt worden. Alle Zwecke, wofür jeder Einzelne mit der ganzen Energie der Selbsterhaltung und mit allen Kräften seiner Person und seines Vermögens arbeitet, und doch häufig vergeblich arbeitet, weil sich die Aufgabe für jeden Einzelnen und für jeden Ort und jeden Tag wieder anders gestaltet, die ganze Kunst zu leben, worin man aus den Büchern verhältnißmäßig so wenig und in der Schule des Lebens nie auslernt; — wird von dieser Polizeiverwaltung im Auftrag, schablonen= und gewohnheitsmäßig und so nebenbei vom grünen Tisch aus erledigt. Wie jeder Einzelne durch die Wahl seines Berufsorts und seiner Berufsart, durch seine Lebensführung und Geschäftseinrichtung sich und der Gesellschaft, seinen Kunden, Gläubigern und Nachbarn, der Gemeinde und dem Staat am Zweckmäßigsten lebe, das Alles ordnet das Fiat einer deutschen Staatspolizei. Wer berechnet den Werth der produktiven Gedanken, der lehrreichen Versuche, der erfolgreichen Leistungen, die nach diesem souverainen Gutdünken täglich und stündlich begraben werden, oder in eine falsche Bahn gedrängt, verkümmern müssen?

Ließen sich diese Verluste berechnen, die Rechnung des Polizeistaats wäre damit nicht abgeschlossen. Wenn man nach den Gründen fragt, warum der preußische Staat seit seiner Wiederverjüngung allen Bundesgenossen an Wohlstand, Bevölkerung und Selbstgefühl voraneilte, so mag man der protestantischen Gedankenfreiheit und Lebensstrenge, den preußischen Schulen und Universitäten, der preußischen Landwehr und den preußischen Traditionen und selbst einer aufmunternden preußischen Selbstbespiegelung ihren Theil gönnen. Allein es bleibt doch ein Rest, und nach unserer Ueberzeugung kein geringer Rest, den nur der entnervende Einfluß des Polizeistaats auf den Volksgeist der Mittel= und Kleinstaaten zu erklären vermag. Auf jedem Lebenswege, an allen Punkten einer produktiven Kraftentwickelung polizeilich eingeengt, gelähmt, ermüdet, erschlaffen hier die Charaktere und wird das Gegängeltwerden zur süßen Gewöhnung

des Daseins. Es fehlt uns Süddeutschen wahrlich weder an Kopf noch an Herzen; allein wir leben im Polizeistaat und so findet der muthige und ausdauernde Unternehmungsgeist, der einer materialistischen Lebensrichtung am Kräftigsten entgegenarbeitet, unter uns nur eine verkümmerte Nahrung. Stark in der Kritik und im Auffassen, in der Lust Neues zu wagen und anzufangen, sind wir ungleich schwächer im reiflichen Durchdenken und nachhaltigen Vollbringen, und das Bummler- und Schlaraffenleben ist unsere eigentliche Erbsünde. In unserem Bauern- und theilweise auch Arbeiterstande erzieht zwar die Noth des Daseins eine Art Ausdauer. An dem geduldigen Fleiß jedoch, womit in den Vereinigten Staaten der deutsche Farmer an der Scholle und in London und Paris der deutsche Arbeiter an der Werkstätte klebt, hat auch der Mangel angelsächsischer Strebsamkeit seinen reichlichen Antheil, und die Lust der Freiheit hilft oft erst in der zweiten Generation, ehe der deutsche Kleinbürger seine heimathliche Schlaffheit und Aengstlichkeit überwinden lernt. In der Geschichte unserer Städtestaaten aber mag man sich überzeugen, ob diese Untugenden der deutschen Raçe angeerbt, oder ob sie ihr durch den Polizeistaat anerzogen sind.

Von den Bürgern freier Staaten unterscheidet aber den deutschen Spießbürger nicht minder auffällig die geringere Achtung vor den Gesetzen und die mangelnde Anhänglichkeit an die Obrigkeit. Aus dem Polizeistaat machen eben alle wohlgemeinten gelehrten Rathschläge keinen Rechtsstaat; seine Verfassung ist bei dem redlichsten Willen der Regierungen unverträglich mit der Gesetzesherrschaft und daher mit dem gesetzlichen Sinn unter den gemaßregelten Unterthanen. Wie oben erwähnt, heißt es schon das Unmögliche verlangen, daß die Masse unserer Polizeibeamten auch nur mit dem Buchstaben ihrer Verordnungen vertraut sei; kein menschliches Gedächtniß vermag sich in diesem Wust, dem keine objektive Nothwendigkeit aufrecht und kein systematischer Gedankenfaden zusammenhält, einheimisch zu machen. Schon aus diesem Grund wird hier derselbe Fall an verschiedenen Orten, von verschiedenen Beamten, ja von denselben Beamten zu verschiedenen Zeiten ganz entgegengesetzt beurtheilt

und entschieden. Was heute straflos durchgeht, wird, mit einem Beamtenwechsel, morgen strafbar, was in Heidelberg für weiß gilt, muß sich in Bruchsal, oder über's Jahr selbst in Heidelberg schwarz schelten lassen. Dahin führt schon die Unzahl und führt ebenso nothwendig die früher angeführte Lückenhaftigkeit und objektive Haltlosigkeit der Polizeiverordnungen.

Am schreiendsten macht sich jedoch das Polizeibelieben in den zahlreichen Aufgaben geltend, wo die Behörde nicht sowohl nach dem Buchstaben richten, als die Regel für das Thun und Lassen der Privaten aus der Natur der Sache erst abstrahiren soll. Wo die Sache ihrer Natur nach so undurchsichtig ist, wie ein Mühlstein, muß auch der polizeiliche Scharfsinn und die polizeiliche Gewissenhaftigkeit zu Schanden werden. Diesen Charakter tragen aber die meisten jener administrativen Aufgaben. Die Polizei soll beurtheilen, welche Möglichkeit des Erfolgs der Charakter und die Bildung bestimmter Persönlichkeiten, die Bedürfnisse, Produktions- und Absatzbedingungen einer bestimmten Lokalität, und was der ähnlichen Räthsel mehr sind, in Aussicht stellt. Der Betreffende selbst, hat jedoch auf diese Fragen, über deren richtiger Lösung er mit allen seinen Interessen daran geknüpft, Tag und Nacht nachsinnt und nachforscht, nur eine unsichere Antwort; seine nächsten Orts- und Geschäftskundigen Bekannten erlauben sich darüber nur ein ganz unmaßgebliches Urtheil: und die Polizeibeamten, die den Mann erst von heute und von Hörensagen, die Geschäfte gar nicht und die lokalen Verhältnisse nur oberflächlich kennen, sollen darüber sachgemäß und endgiltig aburtheilen? Mit dem Amte soll ferner dem Polizeibeamten die Weisheit kommen, welcher Preis für bestimmte Sachen oder Leistungen während eines bestimmten Zeitraums den billigen Anforderungen aller betreffenden Produzenten und Konsumenten entspricht. Eine Kleinigkeit — wenn erst der sozialistische Areopag einmal eingerichtet ist, der über die Anschaffungspreise, die Betriebseinrichtungen und die Rührigkeit jedes einzelnen Geschäftsmannes, über das Einkommen und die Kaufkraft aller einzelnen Kunden u. s. w. Buch und Rechnung führt. Bis wir dahin gelangt sind, darf die Polizei für ihre Bemühungen nur den Spott aller Verständigen und die Unzufriedenheit aller Be-

troffenen erwarten. Wo die objektiven Entscheidungsgründe unzugänglich, von Person zu Person, von Ort zu Ort und von Tag zu Tag verschieden und selbst durch die Betheiligten nur auf dem Wege des freien Handelns und Vertragens zufriedenstellend zu ordnen sind, kann eine solche uniforme Regel nur willkürlich festgestellt und erzwungen werden. Was dafür entscheidet, ist nicht die Natur der Sache, sondern was der Polizeibeamte in seinem Kränzchen, am eigenen Leibe, von einseitigen und parteiischen Berichterstattern zufällig erfährt und aufliest; und die Polizeibeamten müßten keine Menschen sein, wenn bei so schwankenden Entscheidungsgründen nicht auch die Zufälle der Stimmung und des Ansehens und der Artigkeit der Personen das Ihrige thäten.

So lange über den frommen Wünschen der Gesetzmacher die Natur der Dinge und das Kausalgesetz steht, kann im Polizeistaat von einer Gleichheit vor dem Gesetze nur dem Namen nach die Rede sein. Und dieselben Gründe, die hier die Ungerechtigkeit verewigen, verwehren auch jede richterliche Abhilfe. In den Ländern, wo die Polizei nur den Arm des verletzten Rechtes vorstellt, ist nichts im Wege, daß man über ihre Agenten vom Höchsten bis zum Geringsten, gleichwie über jeden Privaten, das Gesetz und den Richter walten lasse, und wird durch diese Gleichheit vor dem Gerichte jeder polizeilichen Eigenmacht und Rücksichtslosigkeit vorgebaut. Wo sich dagegen die Polizeibehörde neben ihrem Sicherheitsamte mit jener Gesetzgeberei befaßt, liegt die Unbilligkeit im eigentlichen Wesen ihres Berufs, es fehlen ihr die objektiven Richtpunkte und daher trotz aller Gewissenhaftigkeit die Möglichkeit, das Recht zu finden. Nicht besser sind aber auch das Publikum und die richterlichen oder oberen Verwaltungsbehörden daran; es fehlen ihnen in der Mehrzahl der Fälle nicht minder die objektiven Merkmale, um eine Abweichung von dem Buchstaben oder den frommen Wünschen der Verordnungsweisheit herzustellen. Den Polizeistaat den Landesgerichten unterzuordnen ist daher ein unbilliges und unmögliches und im Grunde höchst unverständiges Verlangen. Daß damit jedem, und gerade dem gewissenhaften Verwaltungsbeamten, sein Beruf unleidlich, und damit die Erfüllung auch jeder legitimen Ver-

waltungsaufgabe gefährdet würde, wäre noch der geringere Schaden. Schlimmer ist, daß im Augurenamte des Polizeistaates auch der Richterstand verdorben, und die Garantien und der Glaube an eine unwandelbare sittliche Rechtsordnung vollends erschüttert wird. So lange der Polizeistaat existirt, muß die Verwaltung den Richter in eigener Sache spielen. Insofern aber auch dieser oberen Instanz die Anhaltepunkte fehlen, um zu unterscheiden, ob die untere Behörde im guten Glauben oder nach irgend welchen Nebenrücksichten handelte, dient dieser Instanzenzug nicht etwa der Rechtssicherung, nur der thörigsten Papier- und Zeitverschwendung. In den Ländern der auf die Gesetzeshilfe beschränkten und daher durch die Landesgerichte überwachten Polizei, bildet diese eine der populärsten und festesten Stützen der Gesetzesherrschaft und Regierungsgewalt. Unter dem System, wie es bei uns herrscht, ist dagegen nicht nur für das Publikum kein wirksamer Schutz gegen die Parteilichkeit und die Nadelstiche der unteren Behörden; die Regierung ist auch ganz machtlos, das Odium der Willkür von sich abzuwälzen, das unter der Legion von Amtleuten, Assessoren und Praktikanten Herrschsucht und Eitelkeit unvermeidlich aufhäufen.

Die Folgen diese gesetzlichen Polizeiwillkür wirken aber noch weit hinaus über das politische Gebiet; es wird dadurch nicht nur der gesetzliche Sinn, die Achtung vor der Obrigkeit untergraben: auch der Glaube an einen sittlichen Gehalt und die sittlichen Verpflichtungen der Rechtsordnung, die bürgerliche Redlichkeit und alle Früchte, die diese trägt, müssen darunter Noth leiden. Wo, wie im Polizeistaat, Zufall und Willkür im Gericht thronen, verliert der Bürger das Bewußtsein, daß sich die Wohlthaten der Rechtsordnung nur durch sittlich produktive Leistungen erwerben, und nur durch die Achtung fremden Rechtes behaupten lassen. Ihm dünkt die Rechtsordnung nur ein Nothbehelf zur Erhaltung der äußerlichen Ruhe und Ordnung, den man wohl äußerlich im Gesetzesbuchstaben und in der Person der Beamten respektiren muß, den aber im Uebrigen Pfiffigkeit, Kriecherei und die Kunst, Sich nicht erwischen zu lassen, ganz nach ihrem Vortheil drehen. Der Polizeistaat wird dadurch zur rechten Brutstätte für Prozeßkrämerei, Advokatenkniffe und

selbstgefällige Unredlichkeit. Und darunter leiden nicht nur die Fragen über Mein und Dein, es wird dadurch auch das gegenseitige Vertrauen und die einträchtige Gesinnung brüchig, die im Privat- und öffentlichen Leben für alle genossenschaftlichen Bestrebungen den unentbehrlichen Kitt bildet.

Auch seine konservative Haltung wird sich ein Volk, trotz aller angeerbten Loyalität, in dieser polizeistaatlichen Atmosphäre nur durch ein Wunder bewahren.

Auf der Oberfläche des Polizeistaats schimmert zwar eine Autorität, die der Kurzsichtige im Verhältniß ihrer allgegenwärtigen Vielgeschäftigkeit und Unwiderstehlichkeit für fest begründeter hält. Wie trügerisch jedoch dieser Schein, wurde durch die Ereignisse von 1848 auch für blöde Augen offenkundig. Unter den Bedientenmanieren, die im Polizeistaate die Noth des Daseins der Masse zur Pflicht macht, frißt eine täglich und stündlich durch alle Stände und Lebensverhältnisse erneute Unzufriedenheit. Man ist sich zwar wenig klar über die Wurzeln des Leidens, aber man fühlt doch, daß man leidet, und je tiefer der Polizeistaat die moralische Kraft zu besonnener, ausdauernder, gesetzlicher Selbsthilfe herabdrückt, um so zuchtloser wird sich das allgemeine Unbehagen bei günstiger Gelegenheit gegen das, was man allein begreift, gegen die Persönlichkeiten der Beamten und gegen die Regierung kehren, von der diese ihre gehässige Autorität entlehnen.

Keinem leidlich intelligenten Beamten bleibt diese Stimmung verborgen; und für jede ernstere Natur gesellt sich dazu das drückende Bewußtsein, daß man unter der immer allgemeiner durchschauten wichtigen Amtsmiene Pflichten erfüllt, die mit der ganzen Kulturentwickelung und Zeitströmung in unlösbarem Widerspruch stehen. Allein diese Pflichten sind darum nicht weniger Amtspflichten, und die Polizei müßte weniger eine Rippe aus der Gesellschaft sein, wenn sich die Masse ihrer Beamten in ihrer unverantwortlichen Herrschaft, bei sorgloser Geschäftigkeit und wohlfeilem Weihrauch nicht höchst behaglich fühlte. In ihren Augen ist es daher auch bekanntlich höchst mißliebig, den Polizeistaat und die Bureaukratie auf das Korn zu nehmen. Wo der Polizeistaat anfängt, soll die soziale Naturwissenschaft auf-

hören und der Köhlerglaube seinen Anfang nehmen. Allein die Periode der Demagogenriecherei in den Gelehrtenrepubliken ist vorüber; und es ist nicht allein die öffentliche Meinung, die dem Polizeistaate über den Kopf wächst. Unsere Regierungen — allen voran die Preußische — begreifen allmälig, und jeder intelligente Verwaltungsbeamte begreift es, daß eine Solidarität der Interessen zwischen der Autorität der Regierungen und der souverainen Vielgeschäftigkeit unserer Polizeibeamten nur in der Einbildung und den Wünschen dieser Staatsdienerklasse besteht. Die Anhänglichkeit an das Staatsoberhaupt, das Ansehen der Obrigkeit, die Achtung vor dem Gesetz, die Finanzkraft der Staaten, die Sitten und der Wohlstand: kurz Alles, was zur Festigkeit und Ehre eines Staats und zum Glücke und zur Zufriedenheit der Gesellschaft beiträgt, kann durch eine Reform des Polizeistaats nirgends gemindert, überall nur gemehrt werden. Es bleibt uns zu untersuchen, wo diese Reform auf dem Gebiete der zünftigen Kleingewerbe einschneidet; der Nachweis für das spezielle Gebiet wird den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen zur Unterstützung dienen.

Ueber Konsumvereine.

Seit der Gotha'er Kongreß der Agitation von Schulze-Delitzsch einen neuen Anstoß gab, scheinen die Assoziationsbestrebungen im Interesse der kleinen Leute allerorts im erfreulichen Vorwärtsschreiten. Ueber die Zukunft der Erwerbsgesellschaften, worin diese Bestrebungen seither kristallisirten, kann man verschiedener Ansicht sein. Man kann den Vorschuß- und Rohstoffvereinen, den Konsumvereinen und Gewerbehallen die Bedeutung definitiver Gestaltungen beilegen, worin sich dem Handwerkerstande eine neue Aera des konkurrenzfähigen Betriebs und gesicherten Auskommens eröffnet. Oder man kann alle diese Assoziationen nur als Uebergangsformen betrachten, wodurch diese zahlreiche Klasse die Ungunst polizeilicher und zünftiger Bestimmungen und

Vorurtheile überwinden und sich allmälig jenes moralische und wirthschaftliche Vermögen aneignen lernt, wodurch ihre Betheiligung an den Vortheilen des Großbetriebs auch in den längst erprobten Formen der Handelsgesellschaften für jede Art der Gütererzeugung und Einkommensgewinnung erreichbar scheint. Ueber diese Frage und alle die Einzelfragen, worin sie zerfällt, läßt sich, wie gesagt, streiten. Soviel steht jedoch bei allen Unbefangenen fest, daß diese Genossenschafts-Bestrebungen und der Meinungskampf darüber nach allen Seiten nur segensreich wirken. Für den Handwerkerstand entwickeln sich daraus jedenfalls die Elemente einer künftigen Verjüngung; die Wissenschaft wird dadurch mit fruchtbaren Gesichtspunkten und unschätzbaren Erfahrungen bereichert, und dem werkthätigen Gemeinsinn wird daran Gelegenheit, an kleinen Erfolgen und Erlebnissen seine Kraft und Geduld für jede Aufgabe des öffentlichen Lebens zu stählen.

In dieser Ueberzeugung veröffentlichen wir das folgende Gutachten über einen Konsumverein. Lokaler Veranlassung verbreitet es sich über die Hindernisse, die sich am hiesigen Ort dem Vereine schon bei der Gründung entgegenstellten, und seinem Gedeihen noch länger in den Weg stellen werden. Die ähnlichen Schwierigkeiten dürften jedoch der Natur der Sache nach, auch anderwärts auftauchen. Die Spekulation übt in unserer Zeit auf alle Klassen einen so mächtigen Reiz, daß man sie sehr möglicherweise auch anderer Orten mit der, wie uns scheint, damit unvereinbaren Form des genossenschaftlichen Mitrathens und Mitthatens der kleinen Leute zu verbinden versucht. Die Interessen und Vorwände, die sich dieser Selbstverwaltung auf dem, unseres Erachtens, zukunftsvollen Gebiet des Detailhandels entgegenstellen, werden sich allerorts geltend machen. Die solidarische Haftbarkeit endlich, die uns auf diesem wie auf ähnlichen Gebieten, zwar nicht als eine vollkommene und bleibende, aber doch als eine unter den Umständen praktische und sichere Form der Kreditbeschaffung dünkt, hat überall mit ungegründeten Bedenklichkeiten zu kämpfen. So dürfte auch die folgende lokale Polemik, wenn nicht zur Einigung, doch zur Verständigung über das Wesen und die zweckmäßige Konstituirung der Konsumvereine beitragen.

„Wer unter unseren Mitbürgern außer den Interessen seines Berufs und seines Kränzchens noch ein öffentliches Interesse kennt, wird mit Freuden wahrnehmen, daß auch in unserer Stadt wieder ein öffentliches Leben zu erwachen beginnt. Wir sprechen nicht von dem in diesen Tagen selbst unter den Friedfertigsten neubelebten Wunsche, daß man den europäischen Großmächten mit der deutschen Faust den Fleck weise, wo nach der Meinung der Sprachforscher und Dichter ein deutsches Volk und ein deutsches Land existiren soll. So berechtigt diese Wünsche sind, so hilft es doch nicht weit, im Privatleben darüber zu kannegießern, so lange nicht durch den Ernst der Lage die öffentliche Meinung der Nation zu einer wirklichen Macht erstarkt. Der öffentliche Wirkungskreis, den wir im Auge haben, bietet für ein unterhaltendes Politisiren einen ungleich beschränkteren, dagegen für erreichbare, wenn auch bescheidene Erfolge einen jedenfalls günstigeren Spielraum. Wir meinen die Pflege der hiesigen Lokalinteressen durch freien Meinungstausch und freie Assoziation, wie sie sich der hiesige Gewerbeverein zur Aufgabe macht. Während der letzten zehn Jahre war es auch in unserer Stadt auf diesem Gebiete stille und immer stiller geworden. Aus dem Hin- und Herreden und Tragen über die Menschen und Verhältnisse, die in einer stürmischen Vergangenheit vor unsern Augen Schiffbruch litten, war schließlich kaum noch für den Kaffeeklatsch ein Gewinn zu ziehen; die Verhältnisse und mit ihnen die Menschen waren zusehends andere geworden, wer durch unsere Lokalgeschichte Etwas gelernt und vergessen hatte, mußte diese Todten längst in Ruhe lassen. Ein schöpferisches Gemeininteresse aber regte sich außerhalb der Rathhaussäle nur noch in dem Verschönerungsvereine. Im Kreise des hiesigen Gewerbevereins hat man sich das zu Herzen genommen. Man bespricht sich dort nicht über Männer, sondern über Maßregeln und nicht über die politischen Richtungen der Vergangenheit, sondern über die praktischen Reformen der Gegenwart. Allerdings handelt es sich dabei nur um technische und volkswirthschaftliche Reformen, um zweckmäßigere Einrichtung des Gewerbebetriebs und Verkehrslebens; mit der Verschönerung unserer Gegend beschäftigt sich der Gewerbeverein so wenig, wie mit dem Agendestreit. Allein

der Sinn für das Schöne findet doch auch nur da die rechte Stimmung und die nöthigen Hilfsmittel, wo vorerst für das Nothwendige und Nützliche gesorgt ist. Und ein blühender Haushalt und die Sorge für den Erwerb führt nicht etwa zum Materialismus; für die Sittlichkeit ist der Wohlstand im Gegentheil der unentbehrliche Rückhalt und in unserer auf Eigenthum und Tauschverkehr gegründeten Gesellschaft rückt ein Jeder diesem wirthschaftlichen Ziele nur im Verhältniß näher, als er an Fleiß, Mäßigkeit, Verträglichkeit, Rechtlichkeit, kurz an allen christlichen Tugenden reicher wird.

Von allen Standpunkten und in jedem Lichte betrachtet erscheint das Streben unseres Gewerbevereins als ein so gemeinnütziges, daß die Frage des Gelingens von Anfang an mit der nach der Kraft des Vollbringens zusammenfiel. Wir wollen uns nicht selber loben; aber im Gewerbeverein hat jeder an seiner Stelle seine Schuldigkeit gethan, und die Früchte sind nicht ausgeblieben. Die Resultate des von uns begründeten Vorschußvereins (dem bereits in einem Nachbarstädtchen, in Schönau, nachgeeifert wird) liegen vor, aus unseren kurzen Sitzungsberichten hat man sich überzeugt, daß in unseren Versammlungen nichts Verfängliches oder Himmelstürmendes, dagegen mancherlei getrieben wird, was zum Selbstdenken und Vorwärtsstreben anregt; die Früchte sind, daß die Zahl unserer Mitglieder fortwährend zunimmt, und daß sich uns die Theilnahme der Außenstehenden in steigendem Maße zuwendet.

Für den Gewerbeverein ist es eine Lebensfrage, daß diese Theilnahme nicht erkalte; der Verein bildet den Boden, die Sympathie des Publikums, die Atmosphäre, woraus wir unsere Nahrung ziehen. Mag diese Ansicht mit der hergebrachten Exclusivität zünftiger Bestrebungen und Anschauungen im Widerspruche stehen, wir unsererseits legen auf die Gunst und den indirekten Beistand der öffentlichen Meinung ein so hohes Gewicht, daß wir uns gegen alle Fehlgriffe, die uns die Sympathien unserer Mitbürger ohne Noth zu entfremden drohen, kräftigst zu rühren gedenken. Eine Veranlassung zu solcher Abwehr gibt uns die gegenwärtig in- und außerhalb des Gewerbevereins diskutirte Frage über die Einrichtung des zu begründenden Konsumvereins.

Definitiv ist über die Gestaltung des Konsumvereins, der durch den Gewerbeverein ins Leben treten soll, noch nicht entschieden. Dagegen wurde doch durch die vorläufigen Beschlüsse der letzten Versammlung der ursprüngliche Plan vollständig aufgegeben und eine Konstitution beliebt, die dem Kinde, nach unserer Ueberzeugung, nichts weniger als ein hohes und blühendes Alter verheißt. Man hat zwar diese Besorgniß damit zu beschwichtigen versucht, daß sich die erste Einrichtung jederzeit durch einen einfachen Majoritätsbeschluß wieder herstellen lasse, und den Theilnehmern wird es dazu, sind wir recht unterrichtet, auch weder an dem guten Willen, noch — wenn sie vollzählig zusammenkommen — an der Befugniß fehlen. Allein, wie das Sprüchwort sagt, aus einem Handkäs wird sein Lebtag kein Limburger: wir müßten den ganzen in der letzten Sitzung adoptirten Plan zu Oberst zu Unterst kehren und den ersten Entwurf so ziemlich Paragraph für Paragraph wieder einsetzen. Das Wiedereinrichten einer verfehlten Sache ist aber in solchen Fällen weit schwieriger als die erste Gründung; unser Unternehmen führt die Meisten in ein unbekanntes Land, einmal verpfuscht, werden die Schwankenden nicht mehr so leicht zu gewinnen, die Zweifler ungleich schwieriger zu widerlegen sein. Außerdem aber hat ja der Mann, dessen Autorität für die jüngsten Beschlüsse die Entscheidung gab, seine Verantwortlichkeit für einen Verein, zu dessen Konstituirung er mit so dankenswerther Bereitwilligkeit die Hand geboten, durch ein Prognostikon gedeckt, das diesem in der selbst bevorworteten Gestalt nur ein kümmerliches und sieches Dasein verheißt. Wir theilen diese Ueberzeugung vollständig. Allein wir sind eben so sicher, daß an diesem Ausgang dann nicht die Konstitution des Patienten, sondern die eingeschlagene Behandlung die Schuld tragen wird. Und wenn wir diese Ansicht nunmehr näher begründen, so rechtfertigen wir damit nicht nur ein abweichendes Gutachten, wir sichern auch den Gewerbeverein gegen den Vorwurf, als ob er leichtfertig lebensunfähige Kinder in die Welt setze, und schützen endlich auch das Kind, das wir selber unter dem Herzen tragen, gegen eine künftige allzu ungnädige Aufnahme.

Nach jenem ursprünglichen Plane (vergl. die lithogr. Ein-

ladung zum Beitritt) sollte der Konsumverein aus der Gattung der nothwendigen Lebensbedürfnisse 1) Ankäufe auf Bestellung vermitteln, 2) Artikel, die nicht unvorhergesehenen und bedeutenden Preisschwankungen, dem raschen Verderben u. s. w. ausgesetzt sind, auf Lager und für den eigenen Detailverkauf, und zwar alle diese Geschäfte auf gemeinschaftlichen Verlust und Gewinn übernehmen. In der auf Antrag des Herrn Z. beschlossenen Gestalt soll sich dagegen der Verein ausschließlich auf die Ausführung von Bestellungen beschränken; der Ausschuß würde nur der Kommissionär der Gesellschaft, und das Risiko seiner Unternehmungen fiele, nach der Natur des Kommissionsgeschäftes, auf die Schultern, nicht der ganzen Gesellschaft, sondern allein der jeweiligen Besteller der bestimmten Waare.

Wir werden alsbald prüfen, inwiefern eine solche Beschränkung der Vereinsgeschäfte aus innern Gründen, vom Standpunkte eines sichern und vortheilbringenden Betriebs gerechtfertigt erscheint. Vorerst fragen wir, wie weit die Wirksamkeit einer nach den Z.'schen Vorschlägen gebildeten Gesellschaft reichen würde? Ihr Urheber selbst gab darauf in seiner einleitenden Begründung die Antwort: ausschließlich auf die billigere Lieferung von Waaren, die keinen Gegenstand des hiesigen Großhandels bilden. Warum diese Beschränkung, warum nicht die Vereinsgeschäfte, wie sich sogar viele der Anhänger des Z. Planes schmeichelten, auch auf die Artikel des Großhandels, Zucker, Kaffee und was man sonst in's Haus braucht, ausdehnen? Mit Herrn Ch. ist darauf jeder praktische Geschäftsmann schon instinktmäßig mit der Antwort bei der Hand: weil die projektirte Assoziation mit dem selbstständigen Großhändler nicht konkurriren, weil sie ihr Geschäft nicht gleich einsichtig zu betreiben, dem Publikum nicht die gleichen Vortheile zu bieten vermag. Wir sind ganz derselben Ueberzeugung. Wir sehen uns aber nicht minder genöthigt, unsere Ueberzeugung mit Gründen zu belegen, weil diese Gründe nicht nur gegen die Möglichkeit einer Konkurrenz mit dem *Großhandel*, weil sie mit ganz gleichem Gewicht gegen *jede* Konkurrenz mit dem Handel sprechen, der, wie die projektirte Assoziation, vorwiegend in der Spekulation auf billige en gros Preise seinen Gewinn sucht.

Die Spekulation, aus den Schwankungen der Preise Gewinn zu ziehen, hat für Viele einen sehr verlockenden Anschein. Seit jede Nummer des Frankfurter Journals ihre Kurs- und Marktberichte bringt, und jeder Zeitungsschreiber über die Konjunkturen der Börse und des Waarengeschäfts — auf dem Papiere Auskunft weiß, gilt es bei Vielen für ausgemacht, daß nur der Mangel am Kapitale die Schuld trage, wenn es nicht jeder Laie den Männern vom Handwerk, den Börsenmatadoren und Großhändlern, gleichthue. Wer das Spekulationsgeschäft näher kennt und an den Erfahrungen der letzten Jahre gelernt hat, weiß, was er von diesem Aberglauben zu halten hat. Während des Spekulationsfiebers, wovon auch das große Publikum ab und zu ergriffen wird, schert Niemand sein Schäfchen, als die Handvoll der Eingeweihten und die Banken zur „Beförderung von Handel und Industrie", und wer dazu die Wolle hergibt, ist eben die große Masse der Leichtgläubigen, die während sie zu machen glaubt, längst selbst gemacht ist. Wir geben zu, daß unter den Vielen, die sich zur Spekulation berufen wähnen, Einzelne wirklich auserwählt sind, unter tausend Angeführten mag in den letzten Jahren auch der Eine und Andere mit der Spekulation in seinen Beruf oder wenigstens sein Glück getappt sein. Allein so viel steht doch fest, daß die berufsmäßige Spekulation, wie jede Kunst, gelernt, und mit Einsicht und Umsicht getrieben sein will. Die Schwierigkeit, die Waarenpreise vorauszusehen, kommt dicht hinter dem Wetterprophezeien, alle Anzeigen über den rechten Zeitpunkt sind höchst trügerisch, der Laie mit seinem gedruckten Preis-Barometer wird sich häufig gerade in dem Augenblick hinauswagen, wo der erfahrene Fährmann alle Segel einrefft. Dauernd hat daher auch im Spekulationsgeschäft noch Keiner das Glück an sich gefesselt, es sei denn, daß er für die Sicherheit des Fahrzeuges, dem er seine Existenz anvertraut, früh und spät besorgt war.

In dieser Lage befindet sich jeder tüchtige Großhändler, befinden sich alle die blühenden Firmen in hiesiger Stadt, deren ausdauernde und intelligente Arbeit, weil sie geräuschlos wirkt, so gern über dem Glücksfalle, der sich beim Bierglas weiter spricht, übersehen wird. In diese Lage wird sich dagegen ein

Kommissionsgeschäft, das wie der in der letzten Sitzung approbirte Konsumverein die Verkennung des Großhandels zur Mutter und die Ueberschätzung der eignen Kraft zum Vater hat, ob sich auch die bewährtesten Geburtshelfer aus der hohen Finanz dafür bemühen, nie und nimmer versetzen lassen. Von der abenteuerlichen Idee, Spekulationsgeschäfte durch Generalversammlungen zu betreiben, hat zwar auch Herr Z. nachdrücklich gewarnt. Allein der Vorschlag, solche Geschäfte durch einen Ausschuß zu treiben, der unbesoldet und an dem Risiko der Unternehmung nur pro rata seiner Bestellung betheiligt ist, gilt uns für kaum minder verfehlt. Es mag sein, daß die ausgebreiteten Geschäftsverbindungen und die bewährte Routine des vorläufig gewählten Vorstandes dem Verein anfänglich den einen und andern fetten Hasen in die Küche jagt. Ja wir zweifeln selbst nicht, daß auch die geschäftskundigen Mitglieder des Ausschusses dem Großhandel, der sich durch diese Konkurrenz nicht aus seinem gewohnten Geleise bringen lassen wird, manchen Zug abgewinnen — so lange der Feuereifer, der jedem neugebornen Projekte inne wohnt, vorhält.

Allein wie dann, wenn Herr Z. seine Hand von dem Vereine abzieht, wenn sich der erste Eifer abkühlt? Der Vorsitzende hat sich zwar zur Mitwirkung an jeglichem Mildthätigkeitsvereine bereit erklärt, und der Ausschuß will gern mit Gut und Blut für seine Aufgabe einstehen, wenn sich diese nur auf das „sichere" Bestellungsgeschäft beschränke und das „riskirte" Detailgeschäft vorläufig noch bei Seite lasse. Für die Bedürftigen dieses Konsumvereins wird jedoch auch die Aufopferung des Herr Z. Maß und Ziel halten, und auch mit dem Ausschuß wird es scheu aussehen, wenn ihm seine Bemühungen statt der erwarteten wohlfeilen Früchte nur Dornen tragen. Darauf aber darf sich der Konsumverein in der letzthin beliebten Einrichtung zuverlässig gefaßt machen, und zwar ganz gleichviel, ob er durch seine Bestellungen mit den Artikeln konkurrirt, die der hiesige Großhandelt führt oder die dieser nicht führt.

Nehmen wir an, der Konsumverein, wie er neuerdings projektirt, sei wirklich in's Leben getreten. Es bildet sich unter seinen Mitgliedern, um uns an das Beispiel der letzten Sitzung

zu halten, eine Theegesellschaft: obgleich auch der hiesige Großhandel diesen Artikel führt. Vom Thee gibt es sehr verschiedene Arten, jede Art hat ihren Preis, die Großhändler in Hamburg, Köln u. s. w. liefern die verschiedenen Arten in verschiedener Güte und zu verschiedenen Preisen, und diese Bedingungen schwanken fortwährend mit den Konjunkturen des Weltmarktes. Allen diesen Umständen hat der Ausschuß in Auftrag der Theegesellschaft ebensowohl Rechnung zu tragen, wie jeder hiesige Großhändler; es fragt sich nur, welcher von beiden Konkurrenten sich dazu in der günstigsten Lage befindet. Erste Frage: welche Art und welcher Preis ist nach dem Geschmack des Publikums? Mit Hilfe des Großhandels ist sie leicht zu lösen. Es existiren hier verschiedene Großhändler, jeder hat die verschiedensten Theesorten auf Lager, die Familien, denen ihre Mittel eine größere Bestellung erlauben, probiren da und dort, bis sie sich durch wiederholte Versuche und Vergleiche von der Preiswürdigkeit einer bestimmten Sorte überzeugen. Die Theegesellschaft dagegen scheut das Risiko der Lagerung, sie will keine Ladenhüter, besitzt dafür aber auch kein Assortiment, verfügt über Proben nur in beschränkter Menge und Auswahl. Daher Anzeige in den hiesigen Lokalblättern: Heute Abend große Theegesellschaft im Gewerbevereinslokal, um die eingegangenen Proben zu kosten. Ist aber auch der Thee nach allen Regeln der Kunst zubereitet und sind die Geschmacksorgane aller Theilhaber in harmonischer Stimmung? Und wird nicht der A-Meyer bemerken, daß der Thee von K. u. Komp. doch gewürzhafter schmecke, und der B-Meyer, daß ihm die Sorte, die er von Gebrüder L. bezieht, ungleich preiswürdiger scheine? Ein Lager ist nicht vorhanden, die Auswahl beschränkt, das pfundweise Probiren zu Hause nicht möglich, wiederholte Theegesellschaften höchst langweilig: wir wünschen dem Vorsitzenden, daß ihm über dem Versuch, die Köpfe unter Einen Hut zu bringen, der Geduldsfaden nicht reiße — es warten Seiner noch ganz andere Schwierigkeiten.

Der erste Stein des Anstoßes sei nämlich glücklich überwunden, alle Köpfe unter Einen Hut gebracht. Der Bestellungsbrief geht ab, und während die Waare unterwegs ist — schlägt der Thee um so und so viel Kreuzer ab. Den regelmäßigen

Kunden der hiesigen Großhändler wird dieser Abschlag zu gut kommen; K. u. Komp., der mit Hamburger Häusern in ununterbrochener Korrespondenz und im gegenseitigen Austausche von Gefälligkeiten steht, hat von der Konjunktur rechtzeitig Kunde bekommen und seine Bestellungen darnach eingerichtet, und übersieht er sie diesmal, so hat sein Konkurrent G. wieder einmal sein sprüchwörtliches Glück gehabt. Aber die Theegesellschaft? Wir haben früher ausgeführt, warum ihr Ausschuß, der nur in seinen Mußestunden mit Hamburg korrespondirt, im spekulativen Mitbewerb mit dem Großhändler nothwendig den Kürzern zieht, und brauchen kaum zu erinnern, daß die Folgen jedes verfehlten Geschäfts hier jedesmal und ausschließlich auf dem Besteller lasten.

Unter der Theegesellschaft gibt es denn auch viele saure Gesichter — und es wäre wunderbar, wenn es dabei bliebe. Denn es können die Fälle nicht ausbleiben, wo der bestellte Thee den Proben nicht entspricht, oder ohne nachweisbare Schuld des Absenders in beschädigtem Zustande anlangt. Dem Großhändler, an dessen Kundschaft dem Hamburger Hause ganz anders gelegen ist, und der mit allen Vorsichtsmaßregeln durch lange Praxis vertraut ist, wird dies schon seltener passiren. Passirt es ihm aber mitunter, so werden doch nicht seine Theekunden die Folgen tragen; im Verhältniß zu der geringern Qualität werden vielmehr auch seine Preise herabgesetzt, die alten Kunden erhalten aus dem Lager zum alten Preis auch ihren gewohnten Thee, die verfehlte Bestellung wird unter den allgemeinen Geschäftsspesen aufgerechnet und bei keiner Waare und für keinen Kunden besonders fühlbar. Wer dagegen zur Theegesellschaft gehört, der mag sich, wenn ihm der allabendliche Genuß ein paar Monate hindurch verkümmert wird, nur geduldig an seinen Theekessel halten!

Sollen wir schließlich den Fall ausmalen, wo der Lieferant, nachdem sein Reisender der Theegesellschaft noch in aller Eile unter den günstigsten Bedingungen einen Wechsel abgeschwindelt, in Folge einer Handelskrisis Bankerott macht, oder die Prozesse und Weitläufigkeiten, die bei allen solchen Geschäften mit darein gehen? Wir glauben, schon das Bisherige wird für die Be-

hauptung genügen, daß im Vergleich mit dem Großhandel der unbesoldete Ausschuß scheinbar billiger, thatsächlich unverhältnißmäßig theurer arbeitet. Der projektirte Konsumverein wird nicht Wochen beisammen sein, ohne daß man heimlich über Verrath murrt, und nicht Monate, ehe er vollständig enttäuscht wieder auseinander stäubt.

Ob das gleiche Unheil auch den von uns ursprünglich projektirten und erst in dem letzten Berathungsstadium verballhornten Verbrauchsverein betreffen wird?

Nach Herrn Z. kann darüber kein Zweifel sein: die „Selbstverwaltung" ist nach seinen Worten der kürzeste Weg zum Verderben, und für einen auf dies Prinzip gegründeten Verbrauchsverein müsse jeder erfahrene Geschäftsmann die, im ersten Plane enthaltene, solidarische Haftbarkeit unbedingt ablehnen. Wir waren in der Versammlung im Zweifel, und sind heute noch nicht ganz im Reinen, was man sich unter der Selbstverwaltung, vor der so nachdrücklich gewarnt wurde, eigentlich vorstellte. Wer führt dem Verein seine Geschäfte, wenn er sie nicht selbst verwaltet? Auch der projektirte Kommissions- und Spekulationsverein bedarf zur Leitung eines aus seiner Mitte gewählten Ausschusses, und zur Kontrolle dieses Ausschusses der Generalversammlungen. Und als bewährter Kenner großer Spekulationsunternehmungen wird uns Herr Z. gewiß zugeben, daß die Handelsgesellschaft am besten fährt, die es mit diesen beiden Aufgaben ihrer Selbstverwaltung am genauesten nimmt; eine Assoziation, die ihren Ausschuß in den Tag hinein oder nach dem blossen Klange der Namen wählt, und in ihren Generalversammlungen jedes X für ein U gelten läßt, hat es nur dem Zufall zu danken, wenn sie ungerupft durchkommt. Angesichts dieser landläufigen Erfahrungen wissen wir uns unter der Selbstverwaltung im vorliegenden Fall Nichts zu denken, als das verworfene Lager- und Detailgeschäft, im Gegensatz zu dem angenommenen Bestellungs- und en gros Geschäft. . . .

Ersteres soll nach Herrn Z. das ungleich gewagtere sein. Um sich von dem geraden Gegentheil zu überzeugen, braucht man nur die im Lager- und Detailgeschäft nothwendigen Operationen und die Befähigung der Assoziation, diesen durch Selbst-

verwaltung zu genügen, näher in's Auge zu fassen. Im Gegensatz zu jenem Bestellungsgeschäft bedarf das Detailgeschäft eines Ladens und genügender Räume zur Aufbewahrung, die Waaren müssen im Kleinen an die Kunden verkauft und über den Ab- und Zugang, so wie über das Kassageschäft Buch und Rechnung, sowie die nöthige Kontrolle geführt werden. Im ursprünglichen Plane waren für den Verkauf, die Buch- und Kassenführung besondere, und besonders remunerirte Beamte vorgesehen, die Selbstverwaltung dagegen auf die nothwendige Kontrolle dieser Geschäfte durch die Mitglieder des Ausschusses beschränkt. Wird man nun einem Vereine von hiesigen orts- und personenkundigen Bürgern, die größtentheils selbst den Detailverkauf treiben, die Fähigkeit absprechen, einen passenden Laden möglichst billig zu miethen, resp. herzurichten — einen ehrlichen und gewandten Verkäufer — einen Buchhalter und Kassier zu finden und alle Monate den Waaren- und Kassenbefund durch Deputirte aus ihrer Mitte zu prüfen? Niemand wird dies im Ernste behaupten, und zum Ueberflusse liegen die Erfahrungen aus England, aus der Schweiz, aus Mitteldeutschland, aus Hamburg in Fülle vor, daß alle diese Geschäfte auf dem hier bezeichneten Weg dort seit Jahren mit dem besten Erfolg betrieben werden.

Allein wie steht es mit der Befähigung dieses Detailverkaufs-Vereins, das Geschäft zu treiben, wozu wir eben selbst dem Bestellungsverein jede Befähigung absprachen: mit dem Ankauf der en detail zu verkaufenden Waaren? Wird der Verein, wie wir ihn denken, in der Konkurrenz mit dem hiesigen Großhändler, in seinen spekulativen Ankäufen in Hamburg, Köln, weniger schlechte Geschäfte machen? — Er wird die besten Geschäfte machen, und alle jene leidigen Erfahrungen vermeiden, aus dem einfachen Grunde, weil er mit den hiesigen Großhändlern nicht in Konkurrenz tritt. Der Verein, wie wir ihn beabsichtigen, und wie ihn die ursprünglichen Statuten konstituiren, will nicht an den en gros, vielmehr an den Detailpreisen sparen, er spekulirt nicht auf die Preise an den Weltmärkten — ohne darum eine Offerte von Außen, wo sie ihm auf dem Präsentirteller und ohne Risiko entgegengebracht wird, zurückzuwei-

sen —; er konkurrirt nicht mit dem hiesigen Großhändler, er kauft im Gegentheil bei diesem Großhändler; er treibt mit andern Worten sein Geschäft ganz in derselben Weise und konkurrirt nur mit dem Detailhandel, der den Kaffee und Zucker pfundweise verkauft. Nicht in der Ermäßigung der en gros Preise für die Vermögenderen, sondern in der Verminderung der Detailpreise für die Unvermögenderen suchen wir unsere Aufgabe. Und wir erstreben diese Aufgabe nicht durch die waghalsigen Spekulationen eines unbezahlten Ausschusses im en gros Geschäft, vielmehr durch die Selbstverwaltung des Detailgeschäfts, gestützt auf die Minderung der Verwaltungskosten und des Risikos, die uns dieses Detailgeschäft und nur dies Detailgeschäft in Aussicht stellt.

Wir führen keinen eigenen Haushalt, wir berufen uns aber auf jede Hausfrau für den bedeutenden Preisunterschied, je nachdem man Mehl, Gries, Graupen, Kartoffeln, Holz, Kaffee u. s. w. in größeren oder in kleineren und ganz kleinen Quantitäten ankauft. Ein hiesiger Familienvater, der mit neun Personen zu Tische geht, berechnet uns seinen jährlichen Mehraufwand an den Detailpreisen jener nothwendigen Lebensbedürfnisse auf 150 fl.; die Belege liegen vor, und wir würden die Zahlen hier mittheilen, wenn sich dann nicht ein Jeder, der anders lebt und kauft, über die „Uebertreibung der Herren Theoretiker" ereifern würde. Was bedarf es übrigens vereinzelter Beispiele! Für die Wahrheit unserer Behauptung berufen wir uns auf die ganze zahlreiche Klasse der kleinen Gewerbtreibenden und Dienstleistenden, die mit ihrem geringfügigen Einkommen aus der Hand in den Mund kaufen, sowie auf die vielen vermögenden Hausfrauen (wenn sie uns die undelikate Neugierde verzeihen wollen!), die derselben Praxis aus Bequemlichkeit huldigen. Wem aber das Zeugniß der großen Majorität unserer Einwohnerschaft nicht genügen sollte, den weisen wir an die Klasse, die von jenem Mehraufwand der kleinen Leute einen Theil ihrer Nahrung zieht, und darum dem Konsumverein wegen seiner unpatriotischen Absichten allabendlich am Biertische den Prozeß macht — an die hiesigen Krämer.

Sind diese Anklagen der Krämer begründet? Ihre Besorg-

nisse sind es gewiß: der Konsumverein wird ihnen, wenn er in's Leben tritt, einen Theil ihrer seitherigen Nahrungsquellen entziehen. Denn nicht nur, daß unsere Selbstverwaltung, wie oben gezeigt, allen Aufgaben des Detailverkaufs vollständig gewachsen ist, sie wird diese Geschäfte auch ohne Ausnahme billiger versehen, und demgemäß ihren Theilnehmern Preise stellen, womit der stelbstständige Detaillist unmöglich konkurriren kann. Punkt für Punkt läßt sich dies nachweisen.

1) Der Aufwand für das Lokal. Der Konsumverein bildet nur eine unter den Innungen, die auf die verständige und einträchtige Selbsthilfe der kleinen Leute und auf die Sympathien der vermögenderen Klassen begründet, dem Bedürfniß nach Bildung, Kredit, geräumigen Verkaufslokalen, guten und billigen Rohstoffen, wohlfeiler Nahrung, ansprechender Unterhaltung u. s. w. durch die Kraft der wohlgeordneten Vereinigung wirksamer abhelfen, als dies der Einzelne, auf sich allein beschränkt, je zu erreichen vermag. Von diesen Vereinen ist bereits der eine und andere im Werden, und es werden nicht Jahre vergehen, ehe zu allen der Grundstein gelegt ist. Für alle diese Vereine ohne Ausnahme ist aber ein entsprechendes Lokal die nothwendige Voraussetzung. Und bei dem unausbleiblichen Erwerb dieser Lokalitäten wird die handgreifliche Wahrheit nicht übersehen werden, daß die Lokalität für einen jeden Verein zugleich zweckmäßiger und billiger zu beschaffen ist, wenn man sie sämmtlich unter Einem Dache vereinigt. In dieser Verschmelzung ruht zum guten Theil auch die Zukunft und ein handgreiflicher Vortheil des Konsumvereins.

2) Die Kosten der Lagerung. Insofern die Vereinsverwaltung weder der Spekulation noch einer mühevollen Detailaufsicht gewachsen ist,* muß der Verbrauchsverein jede lange Lagerung, die die Waare Preisschwankungen und vielleicht dem Verderb aussetzt, die Kontrolle des Ab- und Zugangs erschwert u. s. w. vermeiden. Er erreicht dies, indem er sich anfänglich auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse beschränkt, die massenhaft verbraucht und rasch abgesetzt werden. Späterhin, wenn erst das Geschäft und sein Kredit fest begründet und weiter ausgedehnt sind, wird der Verein, dem alle kleinlichen Rivalitäten

fern bleiben, diese Aufgabe muthmaßlich noch einfacher auf dem Wege lösen, daß er sich bei den hiesigen Großhändlern ein regelmäßiges Konto und in ihrem Waarenlager gleichsam ein Hilfslager eröffnet. Der Konsumverein wird daher auch mit geringeren Lagerspesen arbeiten, als irgend ein selbstständiger Detailverkäufer.

3) Die Ankaufspreise. Man kauft bekanntlich um so billiger, je größer die Bestellung und je fester durch regelmäßige Zahlung und gesicherten Vermögensstand der Geschäftskredit. In allen diesen Beziehungen ist der Konsumverein im Vorsprung. Wie die Erfahrung überall zeigt, dauert es nie lange, ehe ein solcher Detailverein durch seine handgreiflichen Vortheile die Masse der kleinen Leute an sich zieht. Er bleibt darum nicht minder Detailgeschäft, aber ein Detailgeschäft, das durch die Menge seiner Kunden, daher den Umfang seiner Bezüge, daher die Billigkeit seiner Bezugspreise den selbständigen Detailverkäufer überflügelt. Andererseits ist von dem Geschäftsbetrieb des Detaillisten das Kreditiren, die langen Fristen und bösen Schulden unzertrennlich, und ob der Zahlungstermin an den Großhändler noch so nahe ist, das Haushaltungskonto wird hier nicht weniger aus der täglichen Einnahme bestritten. In den Konsumvereinen wird dagegen statutengemäß nur gegen baar verkauft oder doch nur bis zum Betrag des Beitrittsgeldes kreditirt, demnach (neben der wohlthätigen hauswirthschaftlichen Wirkung) das Waarenkapital rasch, regelmäßig und ohne Verluste wieder in Geld umgesetzt, und der Ertrag fließt alsbald wieder an den Lieferanten zurück, ohne daß davon Ein Kreuzer für Haushaltungsspesen abginge. Für die Verluste, die trotzdem denkbar sind, bietet dagegen den Lieferanten einerseits der aus den Eintrittsgeldern (und gelegentlichen Ueberschüssen) gebildete Reservefonds, andererseits die solidarische Haftbarkeit der Theilnehmer eine unbedingt sicher stellende Garantie. Aus allen diesen Gründen wird der Konsumverein seine Waaren billiger beziehen und vertreiben, als die große Mehrzahl unserer Detaillisten.

4) Der Verwaltungsaufwand. Für den Verkauf und das Journal hat der Konsumverein, wie jeder Krämer, seinen Kommis zu besolden; alle sonstige Verwaltung besorgt er ungleich

billiger. Die oberste Kontrolle liegt in der Hand der unbesoldeten Ausschußmitglieder. Das Kassengeschäft und die Buchführung ist einem besoldeten Beamten übertragen, beide Aufgaben nehmen nur wenige Stunden in der Woche, oder je nachdem das Geschäft sich ausdehnt, im Tage in Anspruch, und lassen sich durch Verbindung mit den verwandten Geschäften jener anderen Vereine noch weiter vereinfachen. Ihre Besoldung läßt sich erfahrungsgemäß mit einem Zuschlag weniger Prozente auf die Ankaufspreise bestreiten und bleibt weit unter dem, was der Krämer als Nahrungsgewinn den Preisen seiner Artikel zuschlägt.

Im Lichte aller dieser Erwägungen erscheint daher die Besorgniß unserer Kleinhändler vor der Konkurrenz des Konsumvereins vollständig begründet. Ob sich von ihren Anklagen gegen unser Projekt mit irgend einem Anschein von Vernunft und Billigkeit dasselbe behaupten läßt, bleibt zu untersuchen; vorerst noch ein Wort über die vermeintlichen Gefahren der sammtverbindlichen Haftbarkeit.

Unter unseren vermögenderen Mitbürgern sind sicher Viele auf jene erste Einladung unserem gemeinnützigen Unternehmen beigetreten, ohne genauer nach seinen Vortheilen für die eigene Haushaltung oder selbst nach seiner merkantilen Zuverlässigkeit zu fragen; nicht Wenige, sonst nicht minder opferwillig, wurden aber auch durch den Grundsatz zurückgeschreckt, daß ein jeder Theilnehmer für alle Vereinsschulden mit seinem gesammten Vermögen zu haften habe. Es scheint daher zugleich Pflicht und im Interesse unseres Vereins, die Bedeutung der Sammtverbindlichkeit für seine Zwecke mit kurzen Worten und ohne alles rosenfarbene Kolorit hervorzuheben.

Die solidarische Haftbarkeit hat für große Gesellschaftsunternehmungen und in der großen Geschäftswelt den übelsten Klang. Auf diesem Gebiet sicher auch mit allem Rechte; sie verbirgt einen Einsatz, der zu dem möglichen Gewinn in keinem Verhältniß steht, und der daher auch, wo er gesetzlich verfällt, als Härte und Unbilligkeit empfunden wird. Wer zwar in dieser mühebeladenen Welt als Aktionär einer neuauftauchenden großen Unternehmung, fast ohne eigene Anstrengung, Dividenden von 20 pCt.

beziehen und sein Kapital in ein paar Jahren verdoppeln will, wird oder sollte wenigstens auch auf den Fall gerüstet sein, daß die Dividenden ein paar Jahre ausbleiben oder daß sogar sein Kapitaleinsatz verloren geht: zu diesem Risiko steht der Gewinn, wonach ihm gelüstet, nun in richtigem Verhältniß. Allein die Spekulation, wodurch sich sonst das große Vermögen bereichert und um die Gründung neuer Unternehmungen verdient macht, wird doch zur verderblichen Waghalsigkeit, wo man auf die Karte reicher Dividenden nicht nur den entsprechenden Kapitaleinsatz, sondern sein ganzes Vermögen setzt. So handelt aber jeder Aktionär einer großen Unternehmung, wenn er für die gesammten Gesellschaftsschulden die Sammtverbindlichkeit übernimmt. Das Mißglücken eines Geschäfts, woran er sich beispielsweise nur mit 1000 fl. betheiligte, kann ihm die sämmtlichen Gläubiger und Verluste von Hunderttausenden, oder im besten Fall, wenn seine Mitverhafteten solvent, die widerwärtigsten Prozesse und Verluste auf den Hals ziehen. Und den Aktionär einer großen Unternehmung sichert gegen diese Gefahr keine Geschäftskenntniß und keine Umsicht; jeder weiß ja wieviel oder vielmehr wiewenig die Kontrolle eines irgend verwickelten Geschäfts durch zusammengewürfelte und getrommelte und Dividenden-gierige Generalversammlungen, oder auch durch den attachirten Regierungsbeamten werth ist: sie schützt kaum vor flagranter Unredlichkeit. Gegen den Unverstand der Verwaltung gibt noch die Persönlichkeit und das eigene Interesse der eigentlichen Leiter der Unternehmung die beste — d. h. gibt es überhaupt keine unbedingte Gewähr.

Angesichts dieser jedem Geschäftsmanne geläufigen Erfahrung war es sehr erklärlich, wenn, wie einst im Vorschuß-, so nun in dem projektirten Konsumverein das Prinzip der Sammtverbindlichkeit, von dem Standpunkte dieser Erfahrungen, jede Art von Anfechtungen und Bedenklichkeiten hervorgerufen hat. Alle diese Einwürfe haben jedoch, wie im Gewerbverein häufig ausgeführt wurde, nur den A n s c h e i n der Erfahrung für sich; der Konsumverein, wie wir ihn beabsichtigen, wird dadurch nicht getroffen, weil eben sein Geschäftsbetrieb in den für das Risiko entscheidenden Umständen überall, und überall zu unsern Gunsten, von dem Betriebe und dem Wagniß großer Aktienunter-

nehmungen unterschieden ist. Für das in der letzten Sitzung beliebte Spekulations- und Kommissionsgeschäft erscheint allerdings die Sammtverbindlichkeit ebenso vom Ueberfluß, als vom Uebel; wir waren nicht wenig überrascht, als sich dieselbe Versammlung zur Sammtverbindlichkeit verstand, und sodann unserem Vereinszweck die früher beleuchtete spekulative Wendung gab; für das Kreditbedürfniß jener Thee- und Kaffeegesellschaften ist die Aktienzeichnung der einzig natürliche und relativ gefahrlose Weg. Für den Konsumverein jedoch, den wir im Auge haben, der nicht für die Vermögenden, sondern in erster Linie für die Unvermögenden ins Leben tritt, der sich nicht durch Mildthätigkeit, sondern durch Selbsthilfe erhält, und der nicht auf die en gros Preise spekuliren, sondern den Detailverkauf reguliren soll, ist die Sammtverbindlichkeit ebenso unentbehrlich als gefahrlos. Zur Aktienzeichnung fehlt unsern Mitgliedern das Vermögen; dagegen genügt die Bürgschaft weniger vermögender Theilnehmer, um dem Verein bei seinen Darlehen und Bezugspreisen jede Assekuranzprämie zu sparen. Kann aber für die Männer, die unserem Unternehmen dergestalt mit ihrem Kredit unter die Arme greifen, von einer wirklichen Gefahr, von Kapitalzubußen oder nur prozessualischen Widerwärtigkeiten die Rede sein? Wir wollen das Ehrgefühl der mitverhafteten Mitglieder bei Seite lassen; es ist kein kaufmännischer, wenn auch in dem von uns beabsichtigten Verein ein sehr wirksamer Faktor. Wir fragen allein, woher sollen bei unserem Geschäftsbetrieb die Verluste entstehen? Wir verkaufen nur gegen baar, unser Waarenlager wird alsbald wieder in Geld umgesetzt, eine Stockung dieses Umsatzes könnte nur eintreten, wenn wir theurer verkauften, als die hiesigen Krämer, und unsere Mitglieder in Folge davon der moralischen Verpflichtung, ihre Waaren aus unserem Laden zu beziehen, untreu würden. Allein wir haben nachgewiesen, warum der Krämer die Konkurrenz mit unseren Preisen nicht zu halten vermag; und würde sich diese Berechnung überhaupt, oder aus irgend welchen Gründen bei einem einzelnen Waarengeschäft, nicht bewähren, so wird daraus auch die kühnste Phantasie keinen Preisverlust herausrechnen, der nicht vollständig durch den aus den Eintrittsgeldern gebildeten Reservefonds

zu decken wäre. Es bleibt daher als das einzig mögliche Risiko die Untreue der Lager- oder Kassenverwalter. Allein, um von der regelmäßigen Kontrolle durch den Ausschuß zu schweigen, so werden diese Beamten aus unseren ortsangehörigen Mitbürgern gewählt, und zum Ueberfluß jede Möglichkeit der Veruntreuung durch Kautionsstellung abgeschnitten.

Wir bedürfen der Sammtverbindlichkeit, um unseren Gläubigern jeden Schatten einer Bedenklichkeit zu nehmen, und uns das benöthigte Geld und Waarenkapital zu den billigsten Bedingungen zu beschaffen; wir dürfen uns aber auch mit der Zuversicht darauf stützen, daß wir sie niemals weiter als bis zur Namensunterschrift unserer Mitglieder in Anspruch nehmen werden. Nicht so unschuldig erscheint dagegen unser Konsumverein vom Standpunkte der Krämerinteressen. Ein Konsumverein, der, wie es der Journalbericht über die letzte Sitzung will, keinem hiesigen Kaufmann wehe thun würde, erinnert nur an die bekannte deutsche Republik mit dem Großherzog von Darmstadt an der Spitze; in Wirklichkeit muß, wie man die Sache auch anfaßt, im Verhältniß als wir gedeihen, der Absatz des einen und anderen hiesigen Kleinverkäufers Noth leiden. Liegt darin ein vernünftiger Grund, um von unserem Unternehmen abzustehen?

Wenn ein Detailverkäufer das hiesige Bürgerrecht gewinnt, und durch überlegene Geschäftstüchtigkeit allen Konkurrenten das Leben sauer macht, was wird die Folge sein? Das Publikum wird mit Freuden die Gelegenheit ergreifen und seine Kundschaft dem Ankömmling zuwenden, der ihm die täglichen Lebensbedürfnisse zugleich besser und billiger liefert. Es wird diese Umwälzung allerdings nicht ohne Murren und Widerstreben Seitens der Konkurrenten abgehen. Um die Obrigkeit zu gewinnen, wird man den Ruin des Mittelstandes in den schwärzesten Farben malen, und hilft dies nicht, die ungetreuen Kunden mit allen Verführungs- und Schreckmitteln der Kameraderie festzuhalten suchen. Auf die Dauer werden aber alle diese Künste nicht vorhalten. Vor der Obrigkeit gilt nur die allgemeine bürgerliche Wohlfahrt; der Mittelstand besteht aber nicht allein aus der Krämerzunft, und die bürgerliche Gesellschaft und die Einwohnerschaft einer jeden Stadt sind dadurch, daß so

lange die Welt voranschreitet, ihr Lebensbedarf mit stets geringerem Kapital- und Arbeitsaufwand, d. h. um geringere Preise befriedigt wurde, nicht ärmer, sondern stets vermögender geworden. Unter dem Publikum wird aber dieses Argument und das eigene Interesse um so sicherer ziehen, als gerade die Krämer von dem allgemeinen Fortschritte des Wohlstandes den offenkundigsten Vortheil ziehen. Der Krämer fragt, sei es für sein Geschäft, sei es für den täglichen Bedarf, nirgends nach dem Nachbar, überall nur nach den billigsten Preisen. Was kümmert ihn der hiesige Großhändler, wenn er seine Waare billiger von auswärts bezieht? Was der hiesige Handwerker, wenn er in den Fabriken seine Bestellungen oder auf der Messe seine Ankäufe macht? Was die hiesige Arbeiterfamilie, wenn er sich einen Dienstboten oder Lehrling aus der Nachbarschaft dingt?

Wir finden diese Praxis der Krämer ganz in der Ordnung. Leben und leben lassen ist ein sehr schöner Grundsatz, wenn man ihn nicht nach Art der Lazzaroni deuten will. Zur tüchtigen strebsamen Arbeit gehört auch ein voller und frischer Lebensgenuß — zum Gewerbverein der Bürgerball; und eine ehrliche Kameradschaft ist nur denkbar, wenn man dem Nachbar das Brod im Munde gönnt und ihm das Fortkommen nicht durch Zunftprozesse sauer macht. Allein es gibt auch ein Leben, das mit der Seligkeit des Murmelthiers viele Aehnlichkeit hat, wo alle Kräfte zur Arbeit und alle Fähigkeit zum Genusse im hergebrachten Geschäftsschlendrian und auf der hergebrachten Bierbank einschlafen. Und es gibt ein Lebenlassen, das nur mit dem gesinnungsverwandten Schlendian in Frieden, dagegen mit Jedem, der im Arbeiten und Genießen in die Höhe strebt, im neidischen Hader lebt. In diesem Leben und Lebenlassen liegt der Ruin des Mittelstandes. Indem die hiesigen Krämer ihre Waaren und Leistungen im eigenen Interesse kaufen, wo sie um den billigsten Preis, d. h. durch die fleißigste und fähigste Arbeit hervorgebracht werden, thun sie das Ihrige, daß dieser verderbliche Hang durch die Konkurrenz überwunden, der hiesige Handwerkerstand zur Anstrengung aller Kräfte aufgestachelt werde. Sie werden es nur billig finden, wenn der bevorstehende Konkurrent im Detailgeschäft, wenn ein Verein von Handwerkern,

Arbeitern und andern Berufsklassen ebenfalls im eigenen Interesse die hiesigen Detaillisten zum Fortschreiten in ihrem Betriebe drängt. Den Krämern wird dies ja noch ungleich leichter fallen, als den Handwerkern, der Großbetrieb des Konsumvereins wird sie nur in einigen Artikeln bedrängen, während den Handwerker der Großbetrieb der Fabriken nach allen Seiten beengt.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß sich die Freunde unseres Konsumvereins in der nächsten Zusammenkunft recht zahlreich einfinden möchten. Es war allerdings das Letztemal nicht vorauszusehen, daß der Ausschuß seinen Auftrag, die wiederholt durchberathenen und gebilligten Statuten zu redigiren, in dieser revolutionären Weise lösen würde. Noch ist es jedoch Zeit, die Folgen dieser Ueberraschung abzuwenden. Es gilt, die provisorischen Beschlüsse der letzten Versammlung sämmtlich abzuwerfen und den ursprünglichen Statutenentwurf Punkt für Punkt wieder einzusetzen. Es mag, ja es muß sein, daß die früher vereinbarten Bestimmungen in der Form ihrer Redaktion zu wünschen lassen; gerade zu ihrer schärferen Fassung war ja der ernannte Ausschuß beauftragt. Allein es ist doch Etwas Anderes, den Statuten von Delitzsch an der Form zu flicken, oder unter diesem Vorwand, die dort und in allen Konsumvereinen befolgten und erprobten Grundsätze über Bord zu werfen. Bei der Formulirung wird uns der Ausschuß nicht schwierig finden, für die Grundsätze mußten wir im Namen der Volkswirthschaft auch an dieser Stelle einstehen.

Korrespondenzen.

London. Mitte April.

Ihre Leser erlauben, daß ich die schwüle Pause vor dem heraufziehenden Sturme zur Erinnerung an einen Mann benutze, der einst vor Vielen unermüdlich an den Fäden wirkte, worin die Kultur dieses Jahrhunderts den dräuenden Kriegsgott vergeblich zu fesseln strebt. Es ist dies der ehemalige Sekretär des Handelsamts, James Deacon Hume, dessen Verdienst um die Sache des Freihandels eine eben erschienene Biographie von Ch. Badham dem englischen Publikum wieder auffrischt.

Eine Biographie ist unter allen Umständen keine leichte Aufgabe. Kleinigkeiten, die sich nicht aufbewahren und kleine Züge, die sich nicht wiedererzählen lassen, füllen auch in dem Leben und Charakter eines hervorragenden Mannes einen so breiten Raum aus, daß auch in der treusten und farbenreichsten Biographie das künstliche Gerippe stellenweise durchscheint. Noch unüberwindlicher werden aber diese Schwierigkeiten, wo sich auch die öffentliche Wirksamkeit eines bedeutenden Mannes hinter den Koulissen verbirgt. Den Meister soll sein Werk loben, aber die Spuren des Werks enthüllen sich in diesem Fall nur dem nächsten und scharfen Beobachter. Wenn ein öffentliches Leben zu reich ist an nützlicher Thätigkeit, um die Persönlichkeit viel geltend zu machen und doch wieder verhältnißmäßig zu arm, um ohne Marktschreierei in der Zeitgeschichte hervorzuleuchten — wenn ein Mann seine beste Kraft an der Verbreitung und Unterstützung der Arbeit verzehrt, die dann unter fremden Namen auf die Bühne tritt und den öffentlichen Bei-

fast ärndet: dann ist es wahrlich keine leichte Aufgabe, seinen Charakter, seine Leistungen, seinen Werth in das rechte Licht zu stellen. Er mag sich um sein Land ein ungleich höheres Verdienst erwerben als die meisten unter seinen Auftraggebern, so bleibt es doch fast unmöglich, in irgend eine bestimmte Wohlthat, die auf seinen Namen lautete, den Finger zu legen. Wir verdanken ihm das Triebwerk, aber die Stunde ruft ein andrer Mund: wer rettet da den Meister vor Vergessenheit? An dem Leben eines Canning oder Peel kann sich jedes leidliche politische Beobachtungstalent seine Sporen verdienen; über das Leben eines Bentham oder Brougham wird jeder gebildete Hausfreund ein interessantes Memoire veröffentlichen: aber dem Verdienst von Männern, deren unermüdliche Arbeit sich in den Fortschritten der Verwaltung verbirgt, wird nur der Schriftsteller gerecht werden, der mit der Kenntniß dieses verwickelten Räderwerks eine Darstellung in großen Zügen zu vereinigen weiß.

Beide Gaben finden sich selten verbunden; es ist daher nur billig, daß man an die Arbeit von Ch. Badham keinen allzustrengen Maßstab lege. Im übrigen zeigt diese Biographie von J. Hume von ebensoviel Takt als gesundem Urtheil. Die Bruchstücke der Hume'schen Schöpfungen — aus seinen Aussagen vor den Parlaments-Komités, aus seinen Schriften, aus den Briefen an seine Freunde, sind darin überall in den Vordergrund gestellt. Für die hohe Meinung, die er selbstverständlich von seinem Helden hegt, läßt der Biograph mehr das Lob aus dem Munde hervorragender Zeitgenossen eintreten. Er zitirt mit augenscheinlicher Genugthuung die Anerkennung, die den Verdiensten des Sekretärs des Handelsamtes bei mehr denn einer Gelegenheit in den Reden der hervorragendsten parlamentarischen Führer, eines Huskisson, Peel, des gegenwärtigen Lord Derby u. a. gespendet wurde. Und wenn die Verdienste, die dieses Lob hervorriefen, durch das Urtheil des Biographen in kein helleres Licht treten, so lassen doch die Schriften von Hume selbst, schon nach den Auszügen, die dies Werk in reicher Fülle bringt, keinen Zweifel übrig, daß die Anerkennung nur gerecht und durchweg verdient war.

Als ein Freihändler in den Tagen, wo der freie Handel noch für eine Chimäre galt, als ein unerschrockener und klarer Ausleger der Thorheiten und Ungerechtigkeiten des Schutzsystems in der Be-

riode, wo wer ein Herz für die nationalen Interessen und ein Auge für die gegebenen Verhältnisse besitzen wollte, noch unter die Protektionisten zählte, hat sich Hume auf die Dankbarkeit aller Derer ein Anrecht erworben, die, wo er gepflügt, gesät, und was er gesät, geärntet haben. Cobden und Bright waren noch in keinem Munde; nirgend hatte sich noch im Lande eine Stimme gegen die Korngesetze erhoben; jedem Staatsmann galt es noch als ein unfehlbares Axiom, daß man das Brod des Volks im Interesse nicht der Nation, nicht der Staatsfinanzen, aber einer schon überreich privilegirten kleinen Klasse besteuern müsse. Inmitten dieser bleiernen Atmosphäre war Hume der einzige Mann, der die Prinzipien, die der Handelspolitik einer großen Nation allein zuträglich und würdig sind, so klar zu erfassen, und die Trugschlüsse, die dem Protektivsystem zum Vorwand dienen, so augenscheinlich darzulegen wußte, wie dies nur irgend einem der folgenden Schriftsteller, seitdem der Freihandel in England triumphirte, gelungen ist. Seine Briefe an das Morning Chronicle im Winter 1833—34 enthalten in kurzen, scharfen Zügen die eindringlichste Widerlegung der Theoretiker und Parteigänger des Schutzes für den nationalen Ackerbau, die uns je vor Augen kam. Und seine Aussagen und Schriften über den Zoll auf Bauholz, vom Jahre 1835, erhärten in gleich meisterhafter Weise den thörichten und drückenden Charakter dieses glücklich beseitigten Ueberbleibsels des nationalen Protektionssystems.

Daß der Schutzzoll die Konsumenten eines Artikels im Interesse der beschützten Produzenten besteuert; daß ein Zoll von 10 Shilling für jedes Quarter fremden Korns — wenn solches unter diesem Zolle überhaupt noch eingeführt wird — einer Steuer von 10 Shillingen auf alles im Inlande konsumirte Korn gleichkommt: scheint gegenwärtig eine ebenso einfache als unwiderlegliche Behauptung; es war jedoch nicht minder ein Satz, der vor Hume's Auftreten noch über den Horizont der meisten Gebildeten ging und der auch vor seinen eben genannten Briefen noch von Keinem mit solch evidenter Schlußrichtigkeit erwiesen war. Seine Erklärung ist in ihrer schlagenden Einfachheit auch heute noch berücksichtigenswerth. Wenn der Marktpreis des Korns, unabhängig von irgend einer darauf gelegten Steuer, gegenwärtig 50 Shilling für das Quarter beträgt, so repräsentirt jeder Shilling, um den dieser Preis künstlich erhöht

wird, eine Preiserhöhung, die sich alle Käufer zum Vortheil irgend eines Dritten, gefallen lassen müssen. Wer dieser Dritte ist, ist in dem Fall der Kornzölle nicht zweifelhaft. Wenn aber das in England erzeugte Korn, das sonst auf 50 S. p. Q. zu stehen käme, nur zur Ernährung von 5/6 der Bevölkerung ausreicht, und wenn der Preis des unentbehrlichen und daher um jeden Preis aus dem Ausland eingeführten letzten Sechstels, das nach seinen Produktionskosten ebenfalls nur 50 S. p. Q. gelten würde, durch einen Zoll von 10 S. p. Q. auf den Preis von 60 S. p. Q. erhöht wird, so wird dadurch nicht nur das importirte Sechstel, sondern die ganze im Inlande konsumirte Quantität auf den Preis von 60 S. hinaufgeschraubt; jedem inländischen Produzenten fallen nun 10 S. p. Q. in den Schooß, die er ohne irgend vermehrte Arbeit oder Kosten, nur in Folge des Zollschutzes auf Kosten der Konsumenten einsackt. Auf den Konsumenten drückt diese Besteuerung ganz eben so schwer, als wenn der Staat von allem überhaupt verkauften Korn eine Akzise von 10 S. p. Q. erhöbe; allein der große Unterschied ist der, daß unter dem System der Kornzölle 5/6 dieser Steuer nicht in die Taschen des Fiskus, sondern der Pachter, oder richtiger der Grundeigenthümer fließen, insofern diese einen entsprechend höheren Grundzins verlangen. Es ist die Grundaristokratie, die mittels der Kornzölle die ganze Bevölkerung, Reich und Arm ohne Unterschied, brandschatzt.

Die Nachtheile dieses Systems für die gesammte Volkswirthschaft und die Leerheit der Vorwände, womit man es zu rechtfertigen versuchte, werden von Hume in schlagender Weise nachgewiesen. Er beruft sich in ersterer Beziehung insbesondere auf die eigenthümliche Lage Englands, insofern es durch seine wirthschaftliche Entwicklung auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln und auf die Ausfuhr von Manufakturprodukten angewiesen ist. Für den einheimischen Agrikulturisten ist unter diesen Verhältnissen der Markt stets mehr als genügend, für den Manufakturisten im Gegentheil jederzeit ungenügend. Für den letzteren wird dadurch die Aufgabe, um die sich der einheimische Landbau gar nicht zu kümmern hat: die Eröffnung neuer Absatzwege nach Außen zur schwierigsten Lebensaufgabe. Wenn daher, meint Hume, von einer Beschätzung einzelner Klassen überhaupt die Rede sein dürfte, so hätte darauf die industrielle Be-

völkerung noch viel eher ein Anrecht; ehe man ihr die Unterhaltsmittel durch die Kornzölle, zum Vortheil der Landeigenthümer vertheuerte, ließe sich fragen, ob man ihr nicht im Gegentheil durch eine Prämie auf die Korneinfuhr ihren ungleich schwierigeren Stand zu erleichtern hätte.

Mit gleichem Glück entkräftet Hume die Vorwände, die die Landeigenthümer für ihre faulen Ansprüche aus der Entwerthung der Landesmünze in der Periode, wo der größte Theil der Nationalschuld kontrahirt wurde, herholten. Alle Entschädigungsansprüche, die die Grundaristokratie aus den damaligen Vorgängen für sich abzuleiten suchte, erklärt er, auch abgesehen von dem verwerflichen Modus der Kornzölle, an sich für vollständig unzulässig. Die natürliche und künstliche Preiserhöhung während dieser ganzen Periode der Kontinentalkriege und Kornzölle habe für die Pachter und Grundbesitzer die Steuererhöhung, die sie damals in Folge der durch die Münzentwerthung verursachten Erhöhung der Staatsschuld zu tragen hatten, mehr als aufgewogen. Hume's Erläuterung dieser Frage verdient eine wörtliche Anführung: „Jeder Kaufmann erinnert sich, mit welchen Schwierigkeiten in der damaligen Zeit die Rimessen nach dem Kontinent, um für unsere Einfuhren zu zahlen, verknüpft waren; zu den übermäßigen Frachten und hohen Versicherungsprämien, die unter den damaligen Verkehrsverhältnissen wohl verdient waren, gesellte sich der Verlust an dem Wechselkurs, oder mit andern Worten der Unterschied zwischen dem Münz- und Marktpreise des Goldes, um uns die Bezugskosten des ausländischen Korns in jeder Weise zu vertheuern. Obgleich aber das im Inlande erzeugte Korn weder mit Frachten, noch Assekuranzprämien, noch der Ungunst des Wechselkurses belastet war, so wurde doch um den ganzen Betrag dieser Spesen, einschließlich des Unterschiedes zwischen dem Münz- und Marktpreise des Goldes, jedes Quarter britischen Korns so vollständig und wirksam im Preise gesteigert, als wenn dieses selbe Quarter einen Theil der Ladung von „Frau Wilhelmine, Kapitän Jansen, von Danzig" gebildet hätte.

Man berücksichtige doch den Marktpreis des Goldes von 1797 —1815, und berechne, um wie viel die einzelnen Darlehen in dieser Periode durch die Entwerthung der Banknoten im Verhältniß zu

den Goldpreisen erhöht wurden, und vergleiche dann Jahr für Jahr den sich ergebenden Mehraufwand mit der gleichzeitigen Preiserhöhung aller Bodenprodukte, die damals selbst in Gold berechnet, außerordentlich hoch standen. Nach unumstößlichen Verkehrsgesetzen mußte die Nothwendigkeit, die uns damals zwang, starke Quantitäten Korns einzuführen, und die auswärtigen Produzenten für die Entwerthung unserer Landesmünze zu entschädigen, auch den inländischen Kornproduzenten einen dieser Entschädigung gleichkommenden Preisaufschlag zuwenden. Mit jeder Hand, die sich im Auslande nach dieser Entschädigung ausstreckte, reichten zugleich zwanzig englische Hände nach demselben Preise, und wurde von jeder derselben der nämliche Preis in Empfang genommen."

Wir übergehen die meisterhaften Argumente, womit Hume die Zölle auf Bauholz bekämpfte. Sie wiederholen im Wesentlichen seine allgemeine Widerlegung der Schutzzölle; nebenbei kommen einige interessante Uebelstände zur Sprache, Belege von verschwendeter und verkehrter Arbeit, wie sie die künstliche Pflege des Holzhandels aus Kanada hervorrief, die ganz geeignet sind, den weiten Umfang und die Genauigkeit seiner Forschungen in's Licht zu setzen.

Für das lebendige Interesse Hume's an dem Dienstzweig, dem er angehörte, gibt der von ihm begründete Unterstützungsverein für Zollbeamte ein bleibendes Zeugniß. Er starb im Januar 1842, kaum zwei Jahr nach seinem Rücktritt von dem Handelsamte, nachdem er sich durch mehr als dreißig Jahre um die öffentlichen Interessen und insbesondere um den Triumph des Freihandels verdient gemacht hatte, den er vorbereiten half, aber nicht mehr erleben sollte. Wir schließen diese kurze Notiz mit ein paar Worten, worin sich seine Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Schutzsystems und zugleich die Gründe für die Eine Ausnahme zusammendrängen, die er unter den obwaltenden Verhältnissen bis an sein Ende für gerechtfertigt hielt:

„Das Schutzsystem sollte ganz und nicht theilweise beseitigt werden. Es ist die Last, die unsere nationale Industrie am Schwersten bedrückt. Wenn man es für neunundneunzig Artikel bestehen läßt, und für den hundertsten beseitigt, muß sich die Partei, die von der Aufhebung allein betroffen wird, zurückgesetzt fühlen.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß alle unsere Kolonien mit

der ganzen Welt konkurriren könnten und in ihrem Wohlstande ungleich rascher voranschreiten würden, wenn man ihnen den freien Handel schenkte; im Besitz dieser Gabe würden sie dann nach meiner Ueberzeugung jedes weiteren Schutzes entrathen können. Selbstverständlich müßten diese Kolonien jedoch „in jeder wesentlichen Beziehung" mit Kolonien, die gleichartige Produkte auf unsere Märkte bringen, auf gleichem Fuße stehen. Soweit ich sehe, muß daher, nachdem wir vor dreißig Jahren den Sklavenhandel und nunmehr die Sklaverei selbst abgeschafft haben, die Frage des freien Handels zwischen Jamaika und Kuba außer Spiel bleiben. Denn Kuba, mit seinem Ueberfluß an fruchtbarem Boden, genießt nicht allein den Vorzug, daß es Sklaven beschäftigt, wie weit dieser nun reichen mag, es importirt auch alljährlich die ungeheure Zahl von 40,000 oder 50,000 Sklaven, es ist thatsächlich im Besitze des Sklavenhandels und der Sklaverei, während die Gesetze dieses Landes dem Pflanzer in Jamaika dieses Hilfsmittel der Produktion genommen haben."

Mitunter schläft auch der alte Homeros! Hume's Gleichartigkeit „in jeder wesentlichen Bedingung" (die Anführungszeichen sind von unserer Hand), als natürliche Voraussetzung des Freihandels, gibt den Angelpunkt, womit jeder Schutzzöllner, ohne darum gerade ein Archimedes zu sein, unsere ganze Welt aus den Angeln hebt. Wir räumen ein und die Zustände Jamaikas in der die Aufhebung der Differentialzölle unmittelbar folgenden Periode bestätigen es: der plötzliche Uebergang von den verzärtelten Gewöhnungen der Sklavenarbeit in die rauhere Luft der Freiheit ist ein so schweres Stück Arbeit, daß es die lebende Pflanzergeneration schwerlich überwunden hätte — wenn Kingston näher bei Westminster läge und der industrielle Aufschwung des Mutterlandes in den letzten dreißig Jahren die Interessen jenseits des Oceans nicht so in die Höhe geschnellt hätte. Allein das verringerte Gewicht der Kolonialinteressen, das die Väter als die Ursache ihres Ruins verwünschten, werden zum Theil schon die Söhne und sicher die Enkel als den glücklichsten Zufall preisen. Das ist bereits mehr als theoretische Berechnung: die Wunden der Pflanzer vernarben zusehends, überall drängt sich die Maschine in die frühere Sklavenarbeit, und ehe Jahrzehente verflossen sind, werden die Zustände der brittischen im Vergleich mit der (?)

spanischen Kolonie der Abolition wirksamer das Wort reden als alle philantropische Traktätchen-Propaganda.

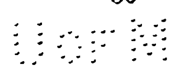
Mutatis mutandis erprobt sich ganz dieselbe Erfahrung an den Zuständen der britischen Landwirthschaft, wie sie sich heute und wie sich dagegen noch vor einem Jahrzehnte darstellen. Man erinnert sich, wie von der Reaktion gegen die große Peel'sche Reformmaßregel das Argument der „in jeder wesentlichen Beziehung ungleichartigen" Produktionsbedingungen nicht etwa übersehen wurde. In Buckinghamshire gelten die russischen Leibeigenen und polnischen Bauern, ob nun mit Recht oder Unrecht, nur als eine weise Spezies der Sklaven, und das Zuckerrohr gedeiht kaum üppiger auf der Perle der Antillen wie das Getreide in den fruchtbaren Weichselniederungen. Cobden gaudirte sich oft genug über den „wohlthätigen Einfluß einer vermögenden Grundaristokratie", über „die Freiheiten und die ehrwürdige Konstitution von Alt-England", und was Alles in der Sprache seiner Gegner mit der Aufhebung der Steuer auf das Brod der Bevölkerung und der dann „unvermeidlichen" Verminderung der Grundzinsen zu Grabe getragen wurde, und die Taktik, die auf derselben Plattform und in demselben Griff mit dem Renten-beziehenden Eigenthümer auch den Renten-zahlenden Pachter als schwindsüchtige Vogelscheuche gegen den freihändlerischen Radikalismus aushängte. Schon die Erfahrungen eines Jahrzehnts haben ausgereicht, um das Kapital dieser nichtigen Vorwände bis auf den letzten Heller zu verbrauchen. Für die Besitzer und die Bebauer des britischen Bodens hat der freie Handel und die freie Konkurrenz mit den Produzenten des Auslandes nur die Eine Folge gehabt, daß sie seither unter denselben, wesentlich gleichartigen Bedingungen arbeiten, erwerben, besitzen und verkaufen wie alle anderen Volksklassen. In den landwirthschaftlichen Betrieb dringt seitdem mehr und mehr die industrielle Rührigkeit, die Anwendung der Maschine macht täglich Fortschritte, das frühere Betriebskapital bringt freilich nicht mehr die früheren Zinsen, aber mit der Minderung der Produktionskosten ist zugleich der Kapitalbesitz und die Zugänglichkeit des Kapitals für alle Klassen der Bevölkerung gewachsen, der Gewinnstsatz ist ein geringerer, aber das Vermögen, wovon man ihn bezieht, ist ein unverhältnißmäßig größeres geworden, und daß diese Bewegung, nicht minder wie den industriellen, allen landwirth-

schaftlichen Interessen und Erwerbsklassen zu Statten kommt, zeigt die gegenwärtige Erfahrung, wonach mit dem Wettbewerb um Pachtungen und den Grundzinsen, gleichzeitig auch der Wohlstand der Pachter und die Löhne der Landarbeiter im stetigen Steigen sind.

Allerdings ist die nunmehrige Gleichartigkeit der wesentlichen wirthschaftlichen Lebensbedingungen nicht überall im Geschmacke der vormaligen Privilegirten. Das neue Leben will auch neue Menschen; insbesondere im britischen Pachterstande muß man darauf verzichten, in der früheren gleichmüthigen Weise Fett anzusetzen. Es gilt nunmehr auch für den landwirthschaftlichen Unternehmer, daß er für die Vortheile des Großbetriebs und die Konjunkturen des Verkehrs die Augen offen halte, und daß er sich für diese Zwecke alle Hilfsquellen der modernen Kreditwirthschaft zu Nutze mache. Der Pachterssohn, der sich bei seinem plebejischen Vater nicht sowohl für die dazu nöthigen Eigenschaften als für ein halbes Dutzend rüstiger Geschwister zu bedanken hat, wird sich in Ermangelung aristokratischer Konnexionen vergebens nach einem fertigen Gedecke an dem Tische der heimathlichen Volkswirthschaft umsehen. Doch hat dieselbe wirthschaftliche Bewegung, die den intellektuellen und moralischen über die animalischen Lebensbedingungen ein stets entscheidenderes Uebergewicht verleiht, auch Sorge getragen, daß man mit dem bloßen Erbtheil einer rüstigen Gesundheit und fleißiger Hände doch weiter kommt als in den guten alten Zeiten. Ueber die Mittel und Wege finden sich in einem eben veröffentlichten Werke von Herrn Caird einige auch für kontinentale Kreise beherzigenswerthe Ausführungen.

Caird, der rühmlichste bekannte Sachverständige der britischen Landwirthschaft, hat die letzten Parlamentsferien zu einem Ausflug nach den Vereinigten Staaten benützt, und die „Briefe über Prairiewirthschaft" geben Zeugniß, daß der Berichterstatter der Times auch in der neuen Welt seine scharfe Beobachtungsgabe und sein gesundes Urtheil Bestens zu verwerthen wußte. Er bezeichnet insbesondere den Staat Illinois als das Feld, wo jedem thätigen Emigranten ein sicheres Auskommen und rasche Wohlhabenheit in Aussicht stehe. In der Einleitung ergeht er sich über die, wie er sich ausdrückt „interessante und eigenthümliche" Lage der grundbesitzenden Klasse in der Heimath. Die Grundeigenthümer und die

arbeitenden Klassen gewännen hier beide durch das beschränkte Angebot und den intensiven Wettbewerb um Pachtungen, und der blühende Zustand des Landes gebe jede Aussicht, daß der Werth des Bodens und die Löhne der Arbeiter auch fernerhin voranschreiten würden. Die Klasse, die den Boden miethet, werde jedoch durch diesen Wettbewerb gedrückt. Und der Pachter habe nicht allein mit der Konkurrenz von Seinesgleichen, sondern auch mit einer Klasse zu kämpfen „die sich, nachdem sie sich in anderen Berufszweigen ein Vermögen erworben, in die angenehmeren Beschäftigungen des Landlebens zurückzuziehen wünscht. Es ist insbesondere der Wettbewerb von dieser Seite, der den Gewinnst der Pachter reduzirt, und er wird eher zu- als abnehmen." Auch die Konkurrenz der auswärtigen Produzenten wird sich nach Caird's Ansicht in Zukunft eher steigern. Ihm scheint demnach „der Augenblick gekommen, wo den Pachtern keine Wahl bleibt, als daß sie die Schaar der heimathlichen Konkurrenten vermindern, indem sie ihre jungen und unternehmenden Leute nach Gegenden senden, wo eine Fülle fruchtbaren Bodens zur Besitznahme einladet, wo der Bebauer, indem er für den Bedarf des Mutterlandes produzirt, das für die Nachfrage seiner dichten Bevölkerung keinen Raum mehr bietet, seinen eigenen Wohlstand rasch wachsen sieht." In dieser Ueberzeugung habe er während des vergangenen Herbstes einen Theil des oberen Missisippithales einer sorgsamen Untersuchung unterworfen. Das Land bestehe aus einem leicht zu bearbeitenden und nirgends durch Urwald behinderten Boden von ausnehmender Fruchtbarkeit; „in einer Gegend, die von einem höchst ausgebildeten Systeme von Eisenbahnen durchschnitten ist, wo jeder Ansiedler in zehn Meilen Entfernung auf eine Ansiedlung rechnen kann, deren Ufer von einem der großen Seen bespült werden, die in den atlantischen Ocean ausgehen und die in dem Missisippi eine mächtige, und auf tausende von Meilen für Dampfboote schiffbare Verkehrsader besitzt. Ein großer Theil des Landes ruht auf Eisen-, Kohlen- und Kalklagern, wodurch der gegenwärtige Bedarf an diesen Mineralien befriedigt und den Grundbesitzern, sowie die Manufakturen mehr in Aufschwung kommen, eine weitere Aussicht auf Vermehrung ihres Vermögens eröffnet wird. Die Märkte stehen durch das ganze Land in der vollkommensten Verbindung, und unabhängig von der Ausfuhr nach



England, besteht für alle Bodenprodukte die lebhafteste lokale Nachfrage. An den Arbeitslöhnen wird durch die ausgebildetste und gewinnreichste Verwendung landwirthschaftlicher Maschinen gespart, und nicht minder durch den verhältnißmäßig geringen Arbeitsaufwand für die Pferde und das Zugvieh. Vieh- und Schaafzucht erweisen sich als höchst einträglich, und die Erzeugung von Merinowolle, schon gegenwärtig bedeutend, gestattet die weiteste Ausdehnung. Im Ankaufspreise kommt der Boden auf 40 bis 50 und 60 Shilling für den Acker zu stehen; es würde sich schon als Kapitalanlage lohnen, wenn man das Land für einige Jahre im Bau und Besitz behielte." Ein Pachter, der selbst Hand anlegt, sieht sein Einkommen außerdem im Verhältniß der Höhe des landesüblichen Arbeitslohns wachsen.

Die Illinois Zentral-Eisenbahngesellschaft besitzt eine unermeßliche Fläche dieses Bodens, die sämmtlich längs ihrer Eisenstraßen in einer Entfernung von je 5 Meilen zu beiden Seiten liegt. Auf diesem Strich findet sich jede Verschiedenheit des Bodens und Klimas. Die Gesellschaft verkauft auf Kredit oder gegen baar mit 20 Prozent Rabatt. Caird gibt eine genaue Berechnung eines Ankaufs auf Kredit für ein Besitzthum von 320 Acres zu 50 Sh. p. A. Für den Anfang zahlt der Käufer die Interessen à 7 % im Voraus, und dann nichts mehr während der ersten zwei Jahre. Dann beginnt die erste jährliche Abzahlung mit einem Fünftel des Ankaufspreises, so daß also das Gut im Lauf von sieben Jahren freies Eigenthum wird. Die Rechnung für den Besitzer steht dann, wie folgt:

„Zinsen vom Verkaufspreise für 2 Jahre vorausbezahlt	L.	112
Landesübliche Kosten, um 100 Acres einzuzäunen, mit Weizen einzusäen, für Ernten und Dreschen, und für den Bau eines Hauses, Stallung und Schuppen	"	300
Für den Ankauf von Pferden, Werkzeugen und Geräthen	"	110
Gesammtaufwand im ersten Jahre	L.	522
Ertrag der ersten Ernte	"	350
Bleibt Aufwand für das erste Jahr	L.	172
Zweites Jahr: Aufwand für das Einzäunen von weiteren 100 Acres, für Einsaat, Ernte und Dreschen	"	150
Arbeitslohn und Pferdeunterhalt, um 100 Acres Welschkorn zu bestellen	"	150
	L.	472

„Dem steht nun im zweiten Jahr ein Ertrag von 600—700 L. gegenüber, was nach Abzug des obigen Aufwands genug übrig läßt, um die erste Einzahlung zu bestreiten und mit dem Anbau des Bodens rüstig vorwärts zu gehen. Mit derselben Summe, die sonst erforderlich wäre, um Einen Sohn als Pachter eines mit hohen Grundzinsen belasteten Hofes hier zu Lande auszustatten, erwirbt man demnach in dem fruchtbaren Prairieebenen von Illinois für drei Söhne einen vollständig kultivirten und mit allem Nöthigen versehenen Grundbesitz."

„Unter den englischen Emigranten werden es jedoch viele vorziehen, den Kaufpreis alsbald baar abzuzahlen, um dadurch den bewilligten hohen Rabatt zu profitiren, und wo das Kapital ausreicht, würde ich auch diesen weniger von Zufällen abhängigen Weg, als den besten und billigsten empfehlen." Selbstwirthschaftende Ansiedler können sich übrigens auch in Illinois einen Grundbesitz pachten; der Besitzer überliefert ihnen denselben „eingezäunt, mit den nöthigen Baulichkeiten und allen Requisiten mit Ausnahme der Arbeitskräfte, versehen. Sie haben für die Arbeit zu sorgen und theilen den Ertrag mit dem Eigenthümer." Das Geschäft kommt in Illinois, wie in der That in allen neu angesiedelten Ländern, sehr häufig vor, und bietet, nach Caird's Ueberzeugung, einem vermögenslosen, aber thätigen und fleißigen Einwanderer die günstigsten Aussichten.

---

dd. **Paris**, Ende März.

Aus der Revue des Deux Mondes erinnern Sie sich vielleicht der Artikel, worin M. Chevalier auf's Neue und in sehr eingehender Weise seine Ansichten über den Einfluß der vermehrten Goldproduktion auf die europäischen Geldverhältnisse darlegte. Der innere Werth der Arbeit und nicht minder der wohlbegründete Ruf des Verfassers ließen erwarten, daß seine bekannten Anschauungen auch in dieser neuen Auflage ihre Leser und Kritiker finden würden. Dieser Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben: im Journal des économistes, in den Débats u. a. O. wurde das Für und

Wider nochmals erwogen und, nachdem die gesammelten Artikel, vermehrt und verbessert, auch auf dem Büchermarkt erschienen, kommt nun kein geringerer Mann als R. Cobden, um durch eine wohlgelungene Uebertragung auch seine Landsleute auf die Folgen der Goldentwerthung vorzubereiten. Denn dahin lautet bekanntlich der Seherspruch M. Chevalier's über das Kalifornische Danaergeschenk; sein neues Werk spricht schon auf dem Titel „über die wahrscheinliche Entwerthung des Goldes, die kommerziellen und sozialen Folgen, die daraus entstehen mögen, und die Maßregeln, die dadurch bedingt scheinen". Der Rufer im Streite der Kornliga bekennt sich in der Einleitung seiner Uebersetzung zu wesentlich denselben Erwartungen und Vorschlägen; es ist mir daher wohl vergönnt, der Lösung, wofür dieses berühmte Kleeblatt Bürge steht, einige Bemerkungen anzuhängen, die mir den Pfad zu diesem Räthsel zu versperren scheinen.

Nach Chevalier's Ueberzeugung kann es nicht lange mehr währen, ehe die Werthverminderung des Goldes, der man zur Zeit der Entdeckung der ungeheuren Goldlager in Kalifornien und Australien zuversichtlich entgegensah, wirklich fühlbar wird. Diese Entwerthung wurde, wie ihm scheint, bis heute nur dadurch noch aufgehalten, daß das Land der doppelten Währung, Frankreich, seine Silber- gegen Goldmünzen vertauscht und dadurch die vermehrten Zuflüsse des edleren Metalles zum guten Theil verschluckt hat. Allein dieses Absorptionsvermögen hat seine Grenzen, und nachdem diese, wie Chevalier voraussetzt, nunmehr nahezu erreicht sind, kann auch der Augenblick nicht lange mehr auf sich warten lassen, wo das Gold im Werth beträchtlich zu sinken beginnt. M. Chevalier ist ein viel zu nüchterner und scharfer Denker, um sich über das voraussichtliche Maß dieser Entwerthung auf irgend welche Spekulationen einzulassen; nur um seinen Folgerungen überhaupt einen Körper zu geben, veranschlagt er diese Entwerthung hypothetisch auf fünfzig Prozent. Doch scheint durch sein ganzes Werk die Ueberzeugung, daß der Goldwerth in seinem Falle diesen tiefen Standpunkt, wenn auch nicht genau, doch nahezu erreichen werde. Frankreich, sagt er uns, hat bisher diesen Sturz gleichsam wie ein Fallschirm aufgehalten, allein diese Widerstandskraft ist nahezu erschöpft; es ist Zeit, daß wir uns auf einen tiefen Fall gefaßt machen.

Es gibt nun keine Frage der politischen Oekonomie, wo es

weniger Mühe machte, unumstößliche allgemeine Grundsätze aufzustellen, als gerade über die möglichen Wirkungen einer Goldentwerthung; andererseits ist aber auch keine Frage, wo der Versuch, diese Grundsätze auf die bestehenden Umstände anzuwenden, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Mit Herrn Cobden wird Jedermann zugeben, „daß wenn der Kardinalsatz alles Tauschverkehrs, daß die Quantität die Preise beherrscht, auf Gold angewandt, die Folgerichtigkeit, die er für alle anderen Güter behauptet, nicht plötzlich einbüßen soll", jede bedeutende und lang anhaltende Vermehrung des Angebots schließlich eine Verminderung des Goldwerthes hervorrufen muß. Um jedoch mit irgend welcher Zuverlässigkeit den Zeitpunkt voraus zu bestimmen, wo diese Verminderung wirklich eintreten wird, müßten wir mit verschiedenen Thatsachen bekannt sein, die zum Theil durchaus, und die ohne Ausnahme mehr oder weniger ungewiß bleiben.

Zunächst müßten wir wissen, welche Goldquantität, ehe die Vermehrung eintrat, im Umlaufe war. Die Wirkung einer Vermehrung des Angebots irgend eines Artikels muß ja in allen Fällen von der Größe des bereits vorhandenen Vorraths abhängen. Ueber diese Größe besitzen wir aber in unserem Fall nicht nur keine sichere, nicht einmal die Anhaltspunkte zu einer annähernden Schätzung. Der Goldvorrath, der in der Welt überhaupt existirt, war vor acht oder neun Jahren, wie noch heute, durch hunderte von Ländern, in unzähligen Händen in einer unendlichen Anzahl von Fraktionen zerstreut. Er entzieht sich jeder Berechnung; es lassen sich darüber, wie über das Wetter, die abweichendsten Vermuthungen anstellen, aber es fehlt hier selbst die rohe nachhinkende Erfahrung, wodurch sich, wer Gelegenheit und Geduld dazu besitzt, doch zu einer Art von Wetterpropheten ausbilden kann. Vermuthungen über den Goldvorrath sind zwar trotzdem von vielgenannten Schriftstellern aufgestellt, und auch vielfältig gleich wohl erhärteten Thatsachen nachgebetet worden; allein welchen Werth diese Schätzungen für die Wahrscheinlichkeitsstatistik nun besitzen mögen, so stehen sie doch auf viel zu unsicherm Boden, um darauf irgend welche sichere Erwartung oder vorbauende Maßregeln zu gründen.

Allein gesetzt auch, der Goldvorrath, der vor den letzten Entdeckungen in der Welt existirte, ließe sich berechnen und wir könnten

unterscheiden, was beiläufig ebenso unmöglich fällt, welcher Theil davon als Goldmünze umläuft, und welcher andere Theil für Schmuck und industrielle Zwecke daraufgeht, so würde diese Kenntniß noch immer nicht weit reichen. Was der Weltverkehr an Zirkulationsmitteln bedarf, wird neben den Metallmünzen durch eine ungeheure Menge von Werthzeichen bestritten, die als wirksame Surrogate in allen wesentlichen Wirkungen mit dem Goldangebote konkurriren. Die meisten unter diesen „Hilfsmitteln" des Geldumlaufs, sind, wo es verlangt wird, in Metallgeld umzuwechseln, und diesem daher in ihrem Tauschwerthe vollständig äquivalent. Ein Zuwachs dieser Hilfsmittel übt daher auf den Goldwerth ganz denselben Einfluß, als wenn die vorhandene Goldmenge um einen gleichen Werthbetrag an Edelmetall vermehrt worden wäre. Wo neben dem Golde einlösbare Banknoten umlaufen, muß, was die eine Geldart entwerthet, pro tanto auch die andere entwerthen. Das Gleiche gilt von Anweisungen, Wechseln und überhaupt von all den Formen, wodurch sich in unserer entwickelten Kreditwirthschaft Forderungen ohne Dazwischenkunft des Metallgelds übertragen und ausgleichen lassen. Es bedarf kaum der Erwähnung, wie auch der jeweilig umlaufende ungeheure Betrag dieser Goldsurrogate jeder menschlichen Berechnung entzogen bleibt.

Um aber die Wirkung im Voraus zu berechnen, die die Vermehrung des Goldwerths um einen bestimmten Betrag, auf seinen Tauschwerth ausüben würde, müßten wir drittens auch mit den Umständen bekannt sein, die auf das, was man, mit einer wissenschaftlichen Metapher, die Empfindlichkeit dieses Tauschwerths nennen kann, einen Einfluß üben. Bekanntlich kommt es ganz auf die Art eines Verkehrsartikels an, um wieviel dessen Tauschwerth durch eine Vermehrung des Angebots erniedrigt wird; eine Zunahme von gleichviel Prozenten kann den Werth des einen Guts sehr wenig, den eines andern sehr bedeutend herabdrücken. Ein Gut, dessen Begehr an der Natur des Bedürfnisses eine nur wenig zu verrückende Grenze findet, wird schon durch eine geringe Vergrößerung des Angebots beträchtlich im Tauschwerthe herabgehen; umgekehrt wird ein Gut, dessen Brauchbarkeit für menschliche Zwecke einer vielseitigen Erweiterung fähig ist, auch durch eine ansehnliche Vermehrung des Vorraths nur wenig im Preise weichen, weil schon eine geringe Preis-

reduktion eine entsprechend größere Zahl von Käufern auf den Markt führt. Verschiedene Umstände machen es nun höchst wahrscheinlich, daß das Metallgeld vielleicht das Gut ist, das durch eine beträchtliche Steigerung des Angebots in seinem Tauschwerth am Wenigsten Noth leidet. Nach Geld begehrt alle Welt, weil sich eben mit Geld alles Käufliche kaufen läßt. Eine Vermehrung des Geldvorraths vertheilt sich daher auf eine ungeheure Oberfläche, und diese Oberfläche gewinnt durch die Entwicklung von Industrie und Verkehr so riesige Dimensionen und eine so steigende Porosität, daß auch der bedeutendste Zuwachs noch keine empfindlichen Störungen ihres metallischen Absorptionsvermögens — der Werthrelation von Geld und Gut in Aussicht stellt. Jedenfalls aber wird man bei nüchterner Erwägung davon absehen über die Möglichkeit, daß in Folge bedeutender Geldvermehrung solche Störungen eintreten, und über den Zeitpunkt, und das Maß dieser Störungen irgend maßgebende Konjunkturen zu wagen.

Denn wer erkennt die Verschiedenartigkeit und das Spiel der Molekularkräfte, wodurch diese Wirkung im wirklichen Leben geregelt wird? Wer zählt die Poren, worin sich das Geld verschlupft, wer ermißt ihr Absorptionsvermögen, die Bedürfnisse, Neigungen, Meinungen, die Kredithülfsmittel der Millionen Verkehrtreibenden, die dafür thatsächlich den Ausschlag geben? Man hat es wohl versucht und das Räthsel der Gegenwart durch die scheinbar analogen Erfahrungen der Vergangenheit zu erleuchten vermeint. Die Wirkungen des Zuflusses an Edelmetallen, den die Entdeckung der neuen Welt eröffnete, sollen für den Einfluß der kalifornischen und australischen Goldfelder einen Anhalt gewähren. Im Lichte der Thatsachen und ihrer Logik erscheint aber ein solcher Versuch nicht viel mehr als ein müßiges Spiel für die Einbildungskraft. Schon der erste Schritt, die Konstatirung des historischen Falls, der dem Vergleiche zur Unterlage dient, tappt vollständig im Dunkeln. Es fehlt an allen leidlich zuverlässigen Nachrichten über die Veränderung der Geldpreise in dem der Entdeckung Amerika's folgenden Zeitraum. Weder ist uns etwas Sicheres über die Menge des zugeströmten Edelmetalls bekannt, noch existiren irgend genauere Berichte über die Fortschritte der Geldentwerthung. Ueber jene Quantität besitzen wir gar keine, und über die Preise der verschiedenen Güter und ihre

Veränderungen nur die allerlückenhafteste Auskunft. Alles was wir wissen ist, daß sich eine solche Preisminderung erst nach sehr langer Zeit fühlbar machte; und wer kennt die Umwälzungen, die mittlerweile auf der anderen Seite der Gleichung, in den Produktions-, Verkehrs-Kreditverhältnissen stattgefunden hatten? Wenn aber schließlich alle diese Umstände von den Chronisten jener Tage auf das Sorgfältigste gebucht wären, wer will dann aus den damaligen Wirkungen, auf analoge Vorgänge in unserer Zeit schließen, wo wir die Veränderungen, die mittlerweile in den Ursachen vorgegangen sind, wohl ihrer Art nach und in großen Umrissen zu errathen, aber nach ihren quantitativen Verhältnissen auch nicht annähernd zu bestimmen vermögen?

Aus allen diesen Betrachtungen geht jedenfalls soviel hervor, daß sich jede Voraussagung in dieser undurchdringlichen Frage mit dem Anspruche einer unmaßgeblichen Vermuthung begnügen sollte. Wie sich das Problem lösen wird, werden wir erst erfahren, wenn die Erfahrung gesprochen hat, d. h. wenn das Räthsel thatsächlich gelöst ist. Ueber das Trügerische aller mittlerweile zu erhärtenden Anhaltspunkte geben die Erfahrungen der letzten Jahre eine eindringliche Lehre. Ungeheure Goldmengen wurden durch die Strömungen der letzten Jahre dem bereits vorhandenen Goldvorrathe hinzugeführt. Es betrugen dieselben nach den zuverlässigsten Schätzungen im

März	1851	. .	L. 8,654,000
„	1852	. .	„ 15,194,000
„	1853	. .	„ 22,435,000
„	1854	. .	„ 22,077,000
„	1855	. .	„ 19,875,000
„	1856	. .	„ 21,275,000
„	1857	. .	„ 21,366,000.

Und doch ist es auch heute noch eine offene Frage, ob diese ungeheure Zufuhr bis heute auf die Goldpreise in irgend bemerklicher Weise eingewirkt hat. Daß eine solche Wirkung, gegen das Vermuthen der Meisten nicht stattgefunden hat, wird durch eine auffallende Thatsache wenigstens wahrscheinlich: der Preis des Silbers d. h. die Quantität Goldes, womit sich eine gegebene Quantität Silbers erkaufen läßt, blieb während dieses ganzen Zeitraums auf

dem Londoner Markte so gut wie unverändert. Es stellte sich dieser Silberpreis für die Unze auf

1851	. .	d. $61^5/_8$
1852	. .	„ $60^1/_8$
1853	. .	„ $61^3/_8$
1854	. .	„ $61^7/_8$
1855	. .	„ $60^7/_8$
1856	. .	„ 60
1857	. .	„ $61^3/_4$
1858	. .	„ $61^5/_8$
1859	. .	„ $61^3/_4$

Durch diese Unveränderlichkeit der Werthrelation zwischen Gold und Silber wird nun aber die Unveränderlichkeit der Werthrelation zwischen Gold und allen andern Gütern unter den gegebenen Umständen zu einer hohen Wahrscheinlichkeit. Wenn sich nämlich herausstellte, daß während des ablaufenden Jahrzehnts Umstände in Thätigkeit waren, die das Werthverhältniß des Silbers zu anderen Gütern, wenn nicht steigerten, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf demselben Stande erhielten, so läßt die thatsächlich unveränderte Werthrelation dieses Edelmetalls zum Golde nur den einen Schluß zu, daß während dem auch das Werthverhältniß des Goldes zu andern Gütern nicht gestört, m. a. W. daß der mögliche Einfluß der ungeheuren Goldzufuhren durch die gleichzeitige nicht minder riesige Verkehrsentwicklung neutralisirt wurde. Solange von zwei Größen, die unter sich gleich bleiben, die eine auch beliebigen dritten Größen gleichbleibt, bleibt es auch die andere. Für jene Voraussetzung aber, daß im ablaufenden Jahrzehnte der Werth des Silbers im Vergleich mit dem anderer Güter wenn nicht gestiegen, doch jedenfalls nicht herabgegangen ist, lassen sich nun aus der Verkehrsstatistik und der Natur der Dinge die gewichtigsten Gründe anführen.

Vor Allem ist hier die Zunahme der Silberausfuhr nach dem Osten anzuführen; die englische Einfuhr aus dem Osten ist im vergangenen Jahrzehnte beträchtlich gestiegen, und da sich die Orientalen dafür großentheils mit Silber bezahlt machen, so mußte eine entsprechende Steigerung des Silberexports nach diesen Gegenden die Folge sein. Nach einem in der letzten britischen Parlamentssession dem Kommite für die Bankakte vorgelegten Ausweise betrug

denn auch der Silberexport aus Großbritannien und den Ländern des Mittelmeers nach dem Osten in den Jahren

1851	. . £.	1,716,000
1852	. . „	2,630,000
1853	. . „	5,559,000
1854	. . „	4,583,000
1855	. . „	7,934,000
1856	. . „	14,108,000
1857	. . „	20,146,000.

Es ist nicht anders möglich, als daß ein so mächtiger und starker Abfluß in der Richtung auf eine Preissteigerung des Silbers einen bedeutenden Einfluß üben mußte. Fragt man nun dagegen, zunächst, ob sich etwa, währenddem das Silber nach dem Osten in so beträchtlichen Strömen abfloß, die Zuflüsse aus dem Westen, aus den Hauptproduktionsländern des Silbers in entsprechendem Maße steigerten, so lautet die Antwort durchaus verneinend. Nach einem jenemselben Komite durch den Direktor der Bank von England unterbreiteten Ausweise, wurde der europäische Silbervorrath vermehrt:

1851 um	. £.	4,076,000
1852 „	. „	4,712,000
1853 „	. „	4,355,000
1854 „	. „	4,199,000
1855 „	. „	3,717,000
1856 „	. „	4,761,000
1857 „	. „	4,050,000.

Der Silberzufluß aus den Produktionsländern nach Europa ist demnach in diesen 7 Jahren sogut wie unverändert geblieben, aus dieser Quelle ist jener Abfluß nach dem Osten nicht ersetzt, die nothwendige Rückwirkung auf eine Steigerung des Silberwerths nicht aufgehalten worden.

Dagegen eröffnete sich dem europäischen Silberbedarf im vergangenen Jahrzehnte eine andere Quelle, die einer Wertherhöhung dieses Edelmetalls sehr entscheidend entgegenwirken mußte: unstreitig wurde nämlich die steigende Silberausfuhr nach dem Osten bis zu einem bestimmten Betrage aus der Silbermünze bestritten, die während dem durch die Vermehrung der Goldmünzen und anderer Geldsurrogate

in den Ländern des Kontinents entbehrlich und verdrängt wurde. Wieviel Silber auf diesem Wege für die Zwecke des östlichen Handels oder überhaupt frei wurde, läßt sich allerdings mit Genauigkeit nicht angeben; es bleibt ungewiß, ob die aus der Zirkulation verdrängte Silbermünze jenen Bedarf erreicht, oder ob sie ihn vielleicht selbst überschritten hat. Die statistische Wahrscheinlichkeit spricht vielleicht für die letzere Annahme. Während sich nämlich in Deutschland und anderen kontinentalen Staaten die Silbersurrogate, d. h. das Papiergeld und insbesondere die Banknoten von geringen Appoints gleichzeitig beträchtlich vermehrten, betrug nach authentischen Ausweisen die Silber-Ein- und Ausfuhr in dem Lande der doppelten Währung, in Frankreich:

	Einfuhr	Ausfuhr
1849	L. 11,640,000	L. 1,840,000
1850	„ 6,160,000	„ 3,280,000
1851	„ 7,120,000	„ 4,000,000
1852	„ 7,160,000	„ 7,280,000
1853	„ 4,480,000	„ 9,160,000
1854	„ 3,960,000	„ 6,520,000
1855	„ 5,080,000	„ 12,720,000
	L. 45,600,000	L. 44,800,000

Bis dahin hatten sich also Ein- und Ausfuhr (vom Schmuggel abgesehen) so ziemlich die Wage gehalten. Allein in den beiden folgenden Jahren der wachsenden östlichen Silberströmung betrug nun nach M. Chevalier

	Silbereinf.	Silberausf.
1856	L. 4,397,000	L. 15,740,000
1857	„ 3,896,000	„ 18,397,000
	L. 8,293,000	L. 34,137,000

d. h. das auf offiziellem Wege zu ermittelnde Mehr der Silberausfuhr aus Frankreich in den Jahren 56 und 57 reichte schon weit genug, um das gleichzeitig nach dem Osten abgeflossene Silber (34,000,000 L. s. o.) zu etwa $^3/_4$ zu ersetzen. Auch diese Erfahrung ist viel zu abgerissen und vereinzelt, um darauf irgend zuverlässige Schlüsse zu bauen. Allein im Verein mit der gleichzeitigen Vermehrung der papiernen Geldsurrogate berechtigt sie doch zu der

Vermuthung, daß durch die Menge des auf diesen Wegen aus der Zirkulation entbundenen Silbers der durch die östliche Strömung sonst unvermeidlichen Steigerung der Silberpreise in hohem Maße entgegengewirkt wurde.

Andererseits bleibt aber doch noch ein Umstand zu erwägen, der auch dieser Gegenwirkung ihre Grenzen setzte. Es ist dies die von der riesigen Verkehrsentwicklung des letzten Jahrzehnts unter den bestehenden Münzsystemen unzertrennliche Vermehrung der unter allen Umständen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen. Ein vermehrter Silberbedarf aus dieser Ursache mußte in allen Ländern, auch wo die Goldwährung herrscht, fühlbar werden. Denn überall ist es die Silbermünze, die zur Berichtigung geringfügiger Zahlungen dient, und man braucht nur an die Bedürfnisse des Detailkonsums, und an die Arbeitslöhne zu erinnern, um die Behauptung evident zu machen, daß die europäische Volkswirthschaft im verflossenen Jahrzehnt für diese Zwecke des Kleinverkehrs einen unverhältnißmäßig höheren Silberbedarf absorbiren mußte. Ueber das Wieviel dieser Absorption lassen sich nicht einmal Muthmaßungen wagen; das Quantitative dieses Einflusses bleibt ganz ebenso im Dunkeln, wie die Frage über die Grenze und den Zeitpunkt, wo das aus dem Großverkehr mittels der Goldzuflüsse und Papier-Geldzeichen entbundene Silber dem für die Zwecke dieses Großverkehrs und des östlichen Handels erforderlichen Silberbedarf nicht mehr zu genügen vermag. Es ist möglich, daß diese Grenze erst in einer weiteren oder näheren Zukunft erreicht werden wird, und dann würde die seitherige unveränderte Werthrelation von Gold zu Silber die Möglichkeit offen lassen, daß eine gleichmäßige Entwerthung schon seither bei beiden Edelmetallen Statt fand. Es ist aber nicht minder möglich, und wie uns nach den obigen Erwägungen und nach mancherlei Anzeigen des Kleinverkehrs und Silberhandels um eine Schattirung wahrscheinlicher dünkt, daß der Silberbedarf schon längere Zeit nur mit erhöhter Anstrengung zu beschaffen ist; dann läßt jene unveränderte Werthrelation beider Edelmetalle nur den Schluß zu, daß gleich dem Werthe des Silbers auch der Werth des Goldes, trotz der ungeheuren Zuflüsse, in Folge der im selben Verhältniß gewachsenen Bedürfnisse des Güterverkehrs seinen alten Stand zu behaupten vermochte. Und wer wird, in nüchter-

ner Erwägung aller dargelegten eingreifenden Verhältnisse, die Behauptung wagen, daß in einer bestimmten Zeit diese Ausgleichung zuverlässig erschüttert, und das Gold um so und soviel Prozent entwerthet werden würde? M. Chevalier hat diese Voraussagung unternommen und Herr Cobden der Hypothese und aller darauf gebauten Folgerungen zugestimmt. Wir glauben dem reichen Wissen des scharfsichtigsten unter den Jüngern St. Simons und dem demonstrativen Genie des britischen Agitators nicht zu nahe zu treten, wenn wir den Versuch als einen für praktische Vorschläge unmaßgeblichen bezeichnen.

Bücherschau.

Katechismus der **Volkswirthschaftslehre** von Dr. H. Schober, Direktor u. Prof. an d. Akademie zu Tharant, Leipzig. J. J. Weber.

„Die Volkswirthschaftslehre bietet ohne Zweifel schon bei ihrer gegenwärtigen Ausbildung und als Ergebniß dieser eine Reihe von feststehenden Wahrheiten dar, deren Verständniß an sich den weitesten Kreisen zugänglich erscheint. Ebenso ist die Gemeinnützigkeit volkswirthschaftlicher Kenntnisse unzweifelhaft, und mit den schnellen Fortschritten der wirthschaftlichen Kultur, welche unser Jahrhundert auszeichnen, wird das Bedürfniß nach Verallgemeinerung volkswirthschaftlicher Einsicht zunehmend dringender. Dafür aber, daß diese Einsicht nicht schon allein aus den Berührungen, welche Jedermann mit wirthschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen hat, gleichsam von selbst erwächst, sind überall die überzeugendsten Beweise zu finden. — Unter diesen Umständen dürfte es vielleicht nicht als überflüssig erscheinen, daß in der vorliegenden Schrift der Versuch gemacht wurde, einen möglichst gedrängten Abriß der wichtigsten Grundlehren der Volkswirthschaftslehre in einer Form zu geben, von welcher der Verfasser hofft, daß sie dazu beitragen würde, den darzustellenden Stoff möglichst übersichtlich und verständlich zu machen. Möge dieser Versuch dazu beitragen, die Aneignung der unentbehrlichsten volkswirthschaftlichen Kenntnisse der großen Anzahl derjenigen Etwas zu erleichtern, denen eingehendere volkswirthschaftliche Studien ferne liegen und umfassendere Hand- und Lehrbücher unzugänglich sind!"

Wir theilen diesen Wunsch, ohne darum für seine Erfüllung irgend große Erwartungen zu hegen. Nicht als ob das vorliegende Büchelchen hinter billigen Anforderungen zurückbliebe. Es drückt im Gegentheil klar aus, was der Verfasser offenbar auch klar gedacht hat und leistet Alles, was sich in dieser Form des Katechismus auf dem Gebiete unserer Wissenschaft vorderhand leisten läßt. Eine andere Frage aber bleibt, ob die volkswirthschaftlichen Bildungszustände für den katechetischen Unterricht bereits gereift sind. Wir müssen es beweifeln. Die Volkswirthschaft kommt zwar allmälig wie

die Naturwissenschaft in Jedermanns Munde, allein die Popularisirung ihrer Wahrheiten hat doch mit ungleich größeren Hindernissen zu kämpfen. Die Vorfrage, ob der Stoff zu dem Zweck bereits wissenschaftlich genügend durchgearbeitet und vorbereitet sei, ob die gesellschaftliche mit der physikalischen Naturlehre an treffender Schärfe der Unterscheidungen und unerbittlicher Folgerichtigkeit zu wetteifern vermag, wollen wir hier außer Spiel lassen: wir haben mit unserem Urtheil über die deutschen Lehr- und Handbücher der Nationalökonomie in diesen Blättern nie zurückgehalten. Allein auch die fertigste Theorie einer Wissenschaft — und auf diese muß sich ein Katechismus beschränken — bleibt für die Menge, auch der Gebildeten, solange ein todter Buchstabe, als sich die Früchte auf dem goldenen Baume des Lebens noch nicht mit Händen greifen lassen. Die Naturwissenschaften genießen diesen Vorzug, ihrer Verallgemeinerung wurde und wird durch die wunderbaren Leistungen der heutigen Technik überall Bahn gebrochen. Dagegen hat die praktische Anwendung der wirthschaftlichen Theorie auf dem Gebiete der Privatwirthschaft noch überall mit der Gleichgiltigkeit eines für höhere humanistische Zwecke eingerichteten Unterrichtssystems zu kämpfen, und wo sollen unsere Beamten über ihren juristischen Kollegien und ermüdenden Bureauarbeiten, wo der Geschäftsmann über seiner nicht minder angestrengten Berufsthätigkeit die Zeit und wo alle Parteien zum Studium einer Wissenschaft, die mit allen stützen bureaukratischen und Privilegiengewöhnungen im Kampfe liegt, das Interesse hernehmen? — Hoffen wir, daß diese Ungunst der Verhältnisse der Verbreitung des vorliegenden Katechismus weniger hinderlich werde, als dem Gedeihen der volkswirthschaftlichen Monatsschrift.

Die Assoziationen, in ihrer gewerblichen, merkantilen und sittlichen Bedeutung, oder wie kann dem deutschen Handwerker und Arbeiter gründlich geholfen werden? von F. Schrader, Leipzig und Heidelberg. K. F. Winter.

„Die in diesem Schriftchen niedergelegten Erfahrungen dürften Allen, welche sich für das Assoziationswesen interessiren, eine willkommene Gabe sein; denn bei der Neuheit der Idee kann es nur wünschenswerth erscheinen, wenn zur Warnung und Vermeidung von Mißgriffen die auf dem Assoziationsgebiet gemachten praktischen Versuche mit ihren Mängeln und Vorzügen der Oeffentlichkeit übergeben werden, damit Andere bei Bildung von solchen Vereinen die zu Tage getretenen Klippen klüglich vermeiden können."

Unter den vielen Jüngern, die der geistvolle und unermüdliche Vorkämpfer der deutschen Arbeiter-Assoziationen, Schulze-Delitzsch, für seine zukunftsvolle Sache gewonnen hat, steht Herr Schrader nach dem Zeugniß

dieses Büchelchens nicht in letzter Reihe. Es gibt in anschaulicher, klarer Darstellung das, was die Assoziationen zu ihrer Entwicklung am Meisten bedürfen: eigne Erfahrungen eines strebsamen und verständigen Mannes, der sich in seiner Vaterstadt (Naumburg) durch Wort und That um ihre Begründung bemühte. Wir empfehlen als vielfältig beherzigenswerth die „Winke und Rathschläge" im sechsten Abschnitt, ohne damit dem reichen Inhalt der übrigen Abschnitte über: Konsumvereine — Vorschußvereine — Konsum- und Vorschußvereine — Handwerkervereine — die materielle und sittliche Bedeutung der gewerblichen Assoziationen — ein englischer Konsumverein, Etwas vergeben zu wollen.

Ansprache an die Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Stuttgart im Sept. 1856, **über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems in Deutschland** v. W. Nördlinger, Oberingenieur rc. Stuttgart, Hoffmann.

„In bald zwanzigjähriger Praxis mit den Mängeln und Vorzügen sowohl der deutschen und englischen als der französischen Maße vertraut, hat der Unterzeichnete frühzeitig seine Aufmerksamkeit der Maß-Einigungsfrage zugewendet und die Einführung des Metermaßes erstmals im Zollvereinsblatt von 1844, später durch Vorschläge an die Nationalversammlung in Frankfurt und durch Aufsätze in der Eisenbahnzeitung, zuletzt in der deutschen Vierteljahrsschrift verfochten. Eine auf so lange Beobachtung und Diskussion gestützte Ueberzeugung wird der Versammlung gewiß nicht ganz bedeutungslos erscheinen."

Nach Durchsicht der vorliegenden Ansprache sind wir der Ueberzeugung, daß die letzt angeführten Worte auch für die durch die schwarze Kunst uns nahe gerückte Versammlung gelten. Wir bescheiden uns, dies durch Anführung der auf zwei Bogen entwickelten Grundgedanken des Verfassers darzuthun. An jedes Maß- und Gewichtsystem, sagt derselbe, werden zweierlei Anforderungen gestellt: eine praktische und eine theoretische. Beide haben ihre Berechtigung, aber sie stimmen nicht nothwendig überein, ja sie laufen sich nicht selten zuwider. Im praktischen Leben strebt jeder Beruf für seinen besonderen Zweck auch nach seinem besonderen Maß. Der Seemann, der Geograph rechnet nach Meilen und verlangt, daß eine gewisse Anzahl derselben genau auf einen Meridiangrad gehe. Der Postmeister rechnet lieber nach Posten, die ihm anzeigen, wie oft seine Pferde umgespannt werden müssen. Der Fußgänger bringt seine persönliche Kraft mit in's Spiel: die bequemste Einheit für ihn ist die, welche er in einer Zeitstunde zurücklegt; oft auch rechnet er nach Tagemärschen, wie bei der Infanterie. Dem Seemann die Etapen, dem Feldherrn die Seemeilen auflegen zu wollen, wäre

widersinnig. Vielleicht gibt es kein einziges Maß, an welches sich nicht eine oder mehrere derartige praktische Anforderungen knüpfen, die, ohne der Bequemlichkeit Eintrag zu thun, bei einem neuen Maßsystem nicht unberücksichtigt bleiben können.

Nun besteht aber zwischen diesen praktisch zweckmäßigen Einheiten, den Meilen, den Stunden u. s. w. durchaus kein nothwendiger Zusammenhang. Ohne Zusammenhang will sich aber die Vernunft nicht zufrieden geben; sie verlangt, daß die an sich zweckmäßigen Maße auch unter sich im Einklang stehen; sie verdammt vornweg inkommensurable Verhältnisse und will einfache, dem Zahlensysteme übereinstimmende; und nachdem sie solchergestalt unter jeder Gattung Maße (Längen-, Flächen-, Raummaße, Gewichte und Münzen) nach ihrem Sinne Ordnung geschaffen hat, fordert sie auch noch, daß ein gemeinschaftliches Band alle untereinander zu einem Systeme vereinige. Diese zweite Forderung, die man — vom Standpunkte einer allgemeinen Zweckmäßigkeit — als die theoretische bezeichnen kann, ist, wie alles Abstrakte, so gemessen, daß in der Ausführung fast alle Willkür hinwegfällt. Ein einziges Glied des Systems reicht aus, um die übrigen nach einem und demselben Prinzipe daraus abzuleiten. Dies ist der Grund, warum die vielen Vorschläge zu einem Maßsystem, welche das gegenwärtige Bedürfniß Deutschlands hervorgerufen hat, sich alle so frappant ähnlich sehen. Sie wurden nämlich alle nach dem theoretischen Prinzip, fast ganz ohne Rücksicht auf die praktische Forderung, aufgerichtet. Nur ihr Ausgangspunkt ist verschieden, sofern nämlich dem einen der Meter, dem andern die Sekundenpendellänge, einem dritten die mittlere Länge des Fußes, einem vierten die geographische Meile u. s. w. zu Grund liegt.

Gegen die Berücksichtigung der theoretischen Forderung läßt sich nichts einwenden, denn sie ist im Wesen der menschlichen Vernunft begründet, und hat wie alles Theoretische, auch eine praktische Seite. Die Menschen sind ja nicht unter sich in fest begrenzte Klassen abgeschlossen; der Geograph ist nicht nur Geograph, er ist auch heute Fußgänger, morgen Passagier. Der Münzmann, der Apotheker, der Kaufmann begegnen sich im chemischen Laboratorium. Früher mochten die verschiedenen Stände eigene Zunftmaße haben, allein heutzutage, wo die Wissenschaft, wo die Gewerbe frei sind, wo ihnen der Verkehr mehr und mehr jede lokale und selbst nationale Besonderung abstreift, muß auch das Maßsystem ein einiges sein. Dies ist aber nur möglich durch Erfüllung der theoretischen Forderung, welche hiermit auch praktisch gerechtfertigt ist.

Allein der Grundstein des Systems mag an sich noch so praktisch sein, auf das Ganze kann daraus noch nicht geschlossen werden. Das Münz-, Maß- und Gewichtssystem ist zunächst für die Praxis des Volks bestimmt, ehe man sich daher über den Werth der Grundlage des Systems entscheidet,

muß jedes Glied derselben besonders auf die Wage gelegt und an dem Probirstein der besonderen praktischen Bedürfnisse erprobt werden. Wie soll nun aber an die Stelle des bestehenden Mannigfaltigen Einheit treten, wenn man sich von dem Bestehenden nicht entfernen will? Dieser gordische Knoten kann, nach dem Verfasser, nur dadurch gelöst werden, daß man, anstatt nach absoluter Einheit zu zielen, sich darauf beschränkt, Einheit in die Mannigfaltigkeit zu bringen. Dieser Ausweg kann ohne Furcht, er möchte nur zum halben Ziele führen, beschritten werden. Das Hauptübel der Maßverschiedenheit, welches den Drang nach Einigung unter uns rege macht, entspringt nämlich aus zwei verschiedenen Quellen. Die eine liegt in der beschränkten Verbreitung einzelner Lokalmaße, wie z. B. mancher norddeutscher Hohlmaße, als Wispel, Himten, Orhoft, Anker, welche im Süden gänzlich unbekannt sind, wogegen Süddeutschland wieder andere eigenthümliche Maße aufzuweisen hat, wie das Imi, den Simri, den Sester u. s. w. Dies ist die weniger gefährliche Quelle des Uebels. Die andere beruht auf der Verschiedenheit des Werthes gleichnamiger Maße; darin z. B. daß der Oesterreicher unter Metze 61, der Hesse 10, der Preuße $3^1/_2$ Liter versteht, daß der Fuß in Nassau 50, in Frankfurt $28^1/_2$, in Hessen 25 Centimeter beträgt. Diese letztere Quelle muß verstopft werden. Sobald dies aber geschehen, warum sollte die erstere nicht fort und fort fließen, bis sie von selbst versiegt? Denn entweder wurzeln diese Lokalmaße in keinem bleibenden Bedürfniß, alsdann werden sie beim freien Verkehr zwischen ein und derselben Nation von selbst außer Gebrauch kommen; oder aber sie sind nur als Lokalmaße nützlich, und in diesem Falle hat ihre gewaltsame Abschaffung kein allgemeines Interesse, während ihre Aufrechthaltung, wenn man sie durch geeignete Modifikationen mit dem Hauptsystem in Einklang bringt, der Einführung desselben in hohem Grade nützlich werden kann. Man gelangt auf diesem Wege allerdings nicht unmittelbar zur absoluten Einheit, aber man kann sich ihr fortwährend, nach Belieben oder Bedürfniß, nähern, und man erreicht sogleich die Einheit in der Mannigfaltigkeit, welche ja der eigentliche Zielpunkt der gegenwärtigen deutschen Bestrebungen ist.

Im Sinne dieser Grundsätze unternimmt nun der Verfasser den Versuch, das metrische Maß- und Gewichtsystem den deutschen Verhältnissen anzupassen. Er wendet sich zunächst zu den metrischen Grundeinheiten, und spricht darüber nicht ohne ihre Mängel abgewogen zu haben „wiederholt die Ueberzeugung aus, daß alle Bedenken, die man gegen die metrischen Einheiten geltend gemacht hat, bei jedem Verständigen in keinen Vergleich kommen können mit denjenigen praktischen Nachtheilen, welche die Errichtung eines ganz neuen Systems, gegenüber dem, wenn auch nicht vollkommenen, doch an der relativen Vollkommenheit so nahe vorbeistreifenden und bereits in Frankreich, Belgien, Sardinien und mehreren deutschen Staaten zu so

ausgedehnter Geltung gelangten metrischen System, unausbleiblich nach sich ziehen würde. Nur dann, wenn das metrische System erst noch zu gründen wäre, könnte im Ernste von Abänderung seiner Grundeinheiten die Rede sein."

Zur Eintheilung übergehend, verhehlt sich der Verfasser nicht, daß „wenn das metrische System, wie überhaupt jedes Maßsystem, eine Seite darbietet, wo die theoretische und praktische Forderung nicht genug zu versöhnen sind, so ist es die Eintheilung." Die Vernunft verlange gebieterisch Uebereinstimmung zwischen der Maßeintheilung und dem Zahlensystem; die in der Praxis häufigsten Faktoren sind aber: 2, 4, 3, 6 und nicht 2 und 5, welche unser gegenwärtiges Zahlensystem allein zuläßt. Dieser Mißstand beruhe auf der ungeschickten Wahl unseres Zahlensystems, dessen Ursprung offenbar auf den zufälligen Umstand zurückzuführen sei, daß der Mensch zehn Finger habe. Wäre demselben, wie dem Zodiak und so vielem spätern, die Zahl 12 zu Grund gelegt worden, es wäre alles anders. Möglich, daß unsere späten Enkel sich noch entschließen würden, den Mißgriff ihrer Urväter durch Umwandlung des Zahlensystems wieder gutzumachen. Bis zu diesem goldenen Zeitalter aber möge die Theorie Durchführung des Dezimalsystems verlangen, die Praxis sträube sich dagegen und könne auch mit diesem einfachen Theilsystem unmöglich ausreichen. So sehr bei dem Längenmaße und der Münze die Dezimaltheilung Bedürfniß sei, ebensosehr sei sie bei den Hohlmaßen zweckwidrig. Nach dem Verfasser ist diesen widersprechenden Anforderungen nur dadurch zu genügen, daß man eine zweifache Eintheilungsmethode zu Grunde legt. „Ueberall, wo es sich um Maße handelt, mit denen hauptsächlich gerechnet werden muß, ist das Dezimalsystem in Anwendung zu bringen; nur bei denjenigen Maßen, welche mehr gehandhabt als der Rechnung unterzogen werden, und auf welche das niedere Volk besonders angewiesen ist, soll davon zu Gunsten des einfacheren Halbirungssystems eine Ausnahme gemacht werden. Ersteres empfehlen wir deshalb für die Längen- und Flächenmaße, die größeren Getreide- und Flüssigkeitsmaße, die Gewichte und die Gold- und Silbermünzen; letzteres für die kleinen Hohlmaße und Kupfermünzen." Was durch diese zweifache Eintheilungsmethode das neue System an Symmetrie verliere, werde es an praktischer Brauchbarkeit gewinnen. Inwiefern dies Urtheil und die dafür aufgestellten Gesichtspunkte in der Erfahrung bewährt, und der folgende detaillirte Versuch, die verschiedenen in Deutschland giltigen Maße in diesem Sinne zu reformiren, gelungen erscheint, bleibt dem Urtheil des Lesers anheimgestellt.

Bei dem dritten Punkt der Nomenklatur, unterstützt der Verfasser die eigne löbliche Selbstbescheidung durch folgende ergötzliche Anmerkung: „Wie hinderlich die allzu langen und allzu gelehrten Namen sind, das zeigt recht

deutlich der Vorgang mit dem Kilometer. Lange hatte dieses Maß bei dem Volke gar keinen Eingang gefunden, und es wurde nach wie vor nach Lieues gerechnet. Die Muthigsten oder Trägsten brachten es bis zu „Kilo" anstatt Kilometer; dadurch geriethen sie aber mit den Krämern in Konflikt, die bereits das Kilogramme zu Kilo zugestutzt hatten. Endlich schaffte der Zufall Rath. Seit alle Landstraßen und die meisten Vizinalwege mit Kilometersteinen bornes besetzt sind, rechnen nun die Fuhrleute und Bauern nach „bornes" natürlich ohne Erlaubniß der Akademie." Ein interessantes Beispiel für die sogenannte Naturwüchsigkeit der wirthschaftlichen Volksmoden, woran manche volkswirthschaftliche Reformatoren mit so ehrerbietiger Scheu vorübergehen, und schon so manche heilsame Reform zu Schanden wurde!

Was ist Zinswucher? Historisch kritisch beleuchtet von Dr. J. A. Wild. München. Girl 1859.

Um die Widersprüche über den Begriff des Zinswuchers zu lösen, hat der Verfasser seine „Materie von den grauesten Anfängen der Staaten, die uns die Geschichte gibt, bis auf die neuesten Erscheinungen der Literatur in unseren Tagen durchgegangen" und ist „dadurch zu dem Ergebniß gekommen, daß überall da, wo die freieste Bewegung des Kapitals hinsichtlich der Zinsen war, auch der kommerzielle Verkehr, Handel und Wohlstand am blühendsten waren." Wir bezweifeln nicht, daß die Geschichte, wenn man sie sachkundig interpretirt, dieses Urtheil vollständig bestätigt, glauben jedoch, daß eine solche Verdisikation ihre ungemeinen Schwierigkeiten hat, und sind gewiß, daß diese auf den zwei Bogen dieser Abhandlung nicht überwunden sind. Es spricht für den Scharfsinn des Verfassers, daß er auf dem Wege dieser mageren Studien zu dem Begriff gelangt, der Zinswucher sei nichts anderes als „eine Vertragstäuschung des Borgers durch den Darleiher zum Vortheil des Letzteren." Allein die Intuition ist nicht Jedermanns Sache, am Wenigsten Sache der in unserer Zinsgesetzgebung dominirenden philologischen Rechtskonstruktion, und eine Kritik, wie sie hier geübt wird, schwerlich geeignet, den Juristen von dem Unverstand und der Ungerechtigkeit der Wuchergesetze zu überzeugen. Es bedarf dazu nicht minder der Einsicht in die Theorie der Volkswirthschaft, wie der Bekanntschaft mit den Fällen und Folgen der gesetzlichen Praxis; der Verfasser aber hält die Prüfung der letzteren, scheint es, für ganz überflüssig und beschränkt sich in theoretischer Beziehung auf die Widerlegung von Definitionen, die zum Theil veralteten Autoritäten angehören, zum Theil gar nicht auf die juristische, nur auf die Kulturbedeutung des Wuchers gemünzt sind. Das Streben des Verfassers ist augenscheinlich ein tüchtiges, hoffen wir, daß es bei künftigen Gelegenheiten durch eine gründlichere Methode der Forschung auch tüchtige Früchte bringt.

Reform der Studienstiftungen von P. Chr. Sternberg, Stuttgart, Sonnenwald 1859.

Eine originelle Anwendung des Prinzips der Selbsthilfe auf ein Gebiet, worin in der Regel auch die Volkswirthschaftslehre — wenigstens die deutsche — für die Staatsintervention eine breite Ausnahme gestattet, auf das Gebiet der Volkserziehung. Nach dem Vorschlage des Verfassers sollen nämlich die Studienstiftungen in Vorschußkassen verwandelt, die Stipendien, wenn die dadurch vermittelte Bildung ihre Früchte getragen, von dem Empfänger wieder zurückgezahlt werden. Er hofft damit jedenfalls soviel zu erreichen „diejenigen Mittel, welche zur Unterstützung der Studien, zur Begründung des Lebensglückes Einzelner, verwendet werden, nachdem sie ihre Wirkung erzeugt und die Unterstützten in eine glückliche Lage gebracht haben, wieder in ihre Quelle zurückfließen zu lassen, damit so die Kapitalien der Volksbildung durch ihr jährliches Anwachsen fähiger werden, den gestiegenen und steigenden Bedürfnissen immer mehr und mehr zu genügen." Zur Veranschaulichung des Verfahrens und seiner wirthschaftlichen und sittlichen Erfolge bringt das Büchelchen eine Reihe von Zahlenaufstellungen und Beispielen aus dem Leben. Wenn dadurch auch die schwierigen Fragen, die sich der Ausführung entgegenstellen — man denke nur an die eine rechtliche Seite unseres bisherigen Stipendienwesens —, nicht beantwortet werden, so scheint uns doch nicht nur die Absicht sondern auch der Gedanke des Verfassers ein so guter, daß wir die Anregung mit Vergnügen weiter tragen.

Aufforderung.

Der erste in Gotha während des vorigen September zusammengetretene Kongreß deutscher Volkswirthe hat der Entwickelung der auf vernünftiger Selbsthilfe beruhenden Assoziationen (Genossenschaften) namentlich der Vorschuß-, Rohstoff- und Konsum-Vereine, sein besonderes Augenmerk zugewendet und dieselben als ein vorzügliches Mittel zur Hebung des kleinen Gewerbstandes und der arbeitenden Klassen anerkannt. Um jedoch der Sache weitere Folge zu geben, stellte sich zugleich die Nothwendigkeit heraus, sich durch Einsammeln genauer, möglichst umfassender Nachrichten über die bei den einzelnen Genossenschaften bestehenden Einrichtungen und erreichten Resultate in Besitz desjenigen Materials zu setzen, welches für eine wahrhaft gedeihliche Entwickelung und Fortbildung der gemeinnützigen Institute erst den sichern Anhalt gewährt.

Vertrauend auf das große Interesse, welches die in fast allen Theilen unseres Gesammtvaterlandes hoffnungsvoll aufblühenden Vereine erweckt haben, wendet sich nun die unterzeichnete, zur Vorbereitung des nächsten, im September d. J. stattfindenden Kongresses eingesetzte Deputation an die ehrenwerthen Gründer und Leiter der hierher gehörigen Institute, als an Männer, welche das Förderliche solcher statistischen Erhebungen für ihre eigenen Bestrebungen zu schätzen wissen werden, mit dem dringenden Ersuchen um ihre Beihilfe und kräftige Unterstützung bei diesem mühsamen Werk. Insbesondere geht an dieselben das dringende Ersuchen:

> die gewünschten Nachrichten der Deputation zu Händen deren Mitgliedes, des Kreisrichters a. D. Schulze in Delitzsch, Provinz Sachsen, sobald als möglich zugehen zu lassen.

Von Wichtigkeit ist dabei namentlich die Einsendung der Statuten, sowie der letzten jährlichen Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte. Mit besonderem Danke würde es

aber aufgenommen werden, und die der Uebersichtlichkeit halber so wünschenwerthe tabellarische Zusammenstellung wesentlich erleichtern, wenn dabei, soweit es thunlich, auf die nachstehenden Momente Rücksicht genommen würde.

I. Bei den Vorschuß- und Kredit-Vereinen.

1) Name und Einwohnerzahl des Orts.
2) Jahr der Gründung des Vereins und Name der Gründer.
3) Mitgliederzahl am Schlusse des Rechnungsjahres.
4) Höhe und Bestandtheile des Betriebskapitals am Jahresschlusse, namentlich Summe a) der Anleihen, b) der Spareinlagen c) der Stammantheile (des Guthabens) der Mitglieder an eingesteuerten Monatsbeiträgen und zugeschriebener Dividende d) des Reservefonds.
5) Summe aller im Jahre gewährten Vorschüsse und Prolongationen, sowie der darauf geleisteten Rückzahlungen und des am Jahresschlusse verbliebenen Bestandes an Ausständen.
6) Fristen, auf welche die Vorschüsse und Prolongationen gegeben werden.
7) Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger, namentlich a) Fuß des Zinses und der Provision, nach Jahres- oder Monatsprozenten, b) Summe aller im Jahre eingegangenen und noch ausstehenden Zinsen.
8) Verwaltungskosten und Gehalte der Beamten während des Jahres.
9) Summe der vom Vereine für seine Anleihen und die Spareinlagen an die Vereinsgläubiger bezahlten Zinsen.
10) Reingewinn des Vorschußgeschäfts in dem betreffenden Jahre, als Ueberschuß der Vorschußzinsen und Provisionen (7) über die Verwaltungskosten und Zinsen an die Vereinsgläubiger (8. 9) und dessen Verwendung, insbesondere die davon gewährte Dividende.
11) Verluste.

II. Bei den Assoziationen einzelner Gewerbe zur gemeinschaftlichen Beziehung der Rohstoffe 2c. und den Konsum-Vereinen.

1 bis 4 wie vorstehend zu I.

5) Summe der im Jahre gemachten Materialieneinkäufe, und Geldwerth der aus dem Vorjahr herübergenommenen Lagerbestände.
6) Summe des Verkaufserlöses.
7) Durchschnittlicher Prozentsatz des Aufschlags beim Verkaufe der Lagerbestände über deren Ankaufspreis.
8) Geldwerth der verbliebenen Lagerbestände am Jahresschlusse.
9) Summe der Zinsen an die Vereinsgläubiger und der Verwaltungskosten einschließlich der Gehalte.
10) Reingewinn und dessen Vertheilung.
11) Hauptgegenstände, die man im Lager führt.

Dagegen werden wir den Vereinen auf ihren Wunsch Exemplare der allgemeinen Zusammenstellung seiner Zeit zusenden.

Berlin, den 26. März 1859.

Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirthe.

Dr. Lette (Berlin) Präsident. Schulze (Delitzsch). Dr. Braun (Wiesbaden). Dr. Pickford (Heidelberg). von Bennigsen (Hannover). Hopf (Gotha). Dr. G. Varrentrapp (Frankfurt a. M.). Rewitzer (Chemnitz). Prof. Dr. Schubert (Königsberg i. Pr.).

Abschiedswort.

Mit diesem Juniheft beschließt die volkswirthschaftliche Monatsschrift ihre kurze Lebensbahn. Sie stirbt an der bekannten Auszehrung wissenschaftlicher Geisteskinder: einem ungenügenden Absatze. Man lebt gerne, solange man noch zu wirken vermag; solange dazu noch Hoffnung war, haben wir auch um die Wette: Mitarbeiter, Herausgeber und vor Allem der opferwilligste unter den Verlegern, unsere Ansprüche geduldig herabgestimmt. Doch vergeblich; unser Stündlein ist gekommen, und wir wollen nicht scheiden ohne ein letztes Wort zur Rechtfertigung und Beherzigung.

Wer die Abwege, die uns den Untergang gebracht, vermeiden will, der hüte sich vor einem Uebermaß von Vertrauen; dem Publikum gegenüber wird das Vertrauen zu einer Zumuthung, woran auch eine gute Sache scheitert, wenn man sich durch die eignen frommen Wünsche über die Bedürfnisse und Stimmungen der Leserwelt verblenden läßt. Wir sind auf diesen Abweg gerathen. Mißtraue, so geht daher an jeden Sendboten der volkswirthschaftlichen Aufklärung unser letzter Rath, vor Allem dem Bedürfnisse und der Stimmung des

deutschen Verwaltungsbeamten.

Volkswirthschaftliche Interessen bilden zwar den Kern unserer ganzen Verwaltungsthätigkeit, und volkswirthschaftliche Aufklärung, wenn nicht den Kern, doch mit den Vorwand unseres ganzen Verwaltungsstudiums. Allein der Beamte und die Aufklärung stimmen doch nur insoweit zusammen, als sich diese innerhalb der Grenzen hält, die etwa für die Botanik zu Linné's

Zeiten und für die Medizin noch vor ein paar Jahrzehnten maßgebend waren. Man huldigt der Theorie, soweit sie die mit den Naturreichen wetteifernde Fülle der gelehrten Einfälle und Verwaltungsmaßregeln künstlich zu schematisiren, und man huldigt der Kunst, soweit sie den Verhältnissen Rechnung zu tragen, d. h. für jedes soziale Uebel ein anderes Rezept zu verschreiben weiß. Wer jedoch diese Grenzen dieser wohlthätigen Anregung und nützlichen Belehrung vermessen überspringt, wer aus dem Born der lebendigen Erfahrung und mit Hilfe der exakten Forschung die Einfälle und Maßnahmen und Rezepte zu vereinfachen unternimmt, mag sich an unserem Schicksal ein Beispiel nehmen. Er gelangt an den Abgrund, wo sich alle Verwaltungsweisheit zum besten Theile in Reformen des gemeinen Rechts und in Selbstverwaltung auflöst, wo unserer Wissenschaft, der Verwaltung gegenüber nur der Rath des Dänenprinzen bleibt: Geh' in ein Kloster, Ophelia! — In's Kloster, ein so fleckenloses, lebensfrohes Wesen, wie unser Verwaltungsstaat! Ob Weisheit oder Narrheit in dem Rathe steckt, so scheint es uns zur Stunde doch aberwitzig, daß unsere Verwaltungsbeamten begierig darauf lauschen sollten.

Zum Mißtrauen mahnen wir aber nicht minder gegen die deutsche Juristenwelt.

Eine Wissenschaft, sollte man zwar meinen, die die Verwaltungsweisheit in gemeines Recht, die Verwaltungswillkür in den Richterspruch verwandelt, müßte vor Allem bei den Jüngern der Themis auf Anklang rechnen. Allein am Rechte, das mit uns geboren ist, fand der Jurist nie rechtes Behagen. Die Vereinfachung der Rechtsordnung, der unsere Wissenschaft das Wort redet, schwimmt nicht auf der Oberfläche, verbirgt sich, wie alle Wahrheit, auf dem Grunde der Erscheinungen, man erkauft sie nicht ohne Zeit- und Müheaufwand, und der Jurist hat keinen Ueberfluß daran, sofern er sich in seiner juristischen Methode geziemend vervollkommnen will. Und was bedarf es nach dieser juristischen Methode, die jeden Fall der Regel, und jede Regel dem Grundsatz subsumiren lehrt, der Prüfung der wirthschaftlichen Lebensverhältnisse und Zweckmäßigkeitsbegriffe, wonach wir Volkswirthe die Lebens- und Akklimatisirungs-Fähigkeit

eines jeden Rechtssatzes beurtheilen? — Solange man, wie unter den Juristen gegenwärtig noch überall, die Kunst der Gesetzesauslegung und Kodifikation mit der Kunst der Gesetzgebung, die juristische mit unserer naturwissenschaftlichen Methode verwechselt, war es thörigt von dieser Seite auf Beifall zu rechnen.

Mißtraue, sagen wir endlich auch den

Gebildeten unserer Nation.

Die Volkswirthschaft ist zwar heute in Jedermanns Munde. Allein ewig Rebhuhn und nichts als Rebhuhn: das verträgt höchstens der Engländer, der bekanntlich den stärksten Erwerbssinn und für Beobachtungen und Zahlen einen Straußenmagen besitzt. Unser deutsches Publikum verlangt eine reichere Abwechslung: viel Naturwissenschaft und ein wenig Volkswirthschaft, etwas Aesthetik und einige Konjekturalpolitik:

So wird der beste Trank gebraut,
Der alle Welt erquickt und auferbaut.

Wir erkennen unseren Irrthum in dieser Beziehung mit um so größerer Beschämung, als uns diese Vielseitigkeit des deutschen Geschmacks eine unserer schönsten Nationaltugenden dünkt.

Es ist zu spät, begangene Irrthümer wieder gut zu machen, und auch keine Noth, daß man den tüchtigen Zeitschriften, die die Bedürfnisse unseres Publikums umsichtiger zu berücksichtigen wußten, einen Konkurrenten an die Seite setze. So bleibt uns nur das Bedauern, diesen Bund von Gesinnungs- und Arbeitsgenossen lösen zu müssen, und die Hoffnung, den Kampf einst unter glücklicheren Fahnen und mit besserem Erfolge wieder aufzunehmen.

E. Pickford.

Die Zünfte in der polizeilichen Behandlung.

II.

Schon die Jugend des Handwerkerstandes erfreut sich einer ausnahmsweisen polizeilichen Bevormundung. Ausnahmsweise erscheint uns diese auch gerechtfertigt, insoweit sie sich in einer

Erweiterung des Schulzwangs auf die in das Erwerbsleben bereits eingetretenen Lehrlinge kundgibt. Für die unvermögenderen Klassen bleibt keine Wahl, als daß sich ihre Kinder schon im zarten Alter ihr Brod und die nöthigen Handfertigkeiten in der Werkstätte erwerben: diese Noth des Daseins bleibt, wenn auch mit Beseitigung des Zunftzwangs jede unnütze Verlängerung der Lehrzeit hinwegfällt. Für diese Klasse von Lehrlingen bleibt daher auch ein Unterricht, der auf dem in der Volksschule Erlernten weiterbaut, unabweisliches Bedürfniß. Ohne Zwang würde aber dem Bedürfniß in ihrem Fall nur ausnahmsweise genügt werden. Der Lehrherr kennt heutzutage in der Regel kein anderes Interesse,, als das der rücksichtslosen Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte; er ist dem modernen Schulwesen vielfältig schon aus dem Grunde abgeneigt, weil es die Jungen klüger machen will als die Alten, und wüßten die Eltern die Bedeutung des Unterrichts auch besser zu würdigen, so ist doch die unvermögendere Klasse mit ihrem Kindersegen viel zu sehr in Verlegenheit, um gegen den Willen des Meisters im Lehrvertrag etwas durchzusetzen. Nur der Staatszwang vermag dies Widerstreben zu brechen; und zum Glück ist hier auch keine Gefahr, daß seine humane Absicht durch eine jener wirthschaftlichen Gegenströmungen, die jeder äußeren Gewalt spotten, vereitelt werde. Werth und Gegenwerth dieser Klasse von Lehrverträgen wird so sehr durch die einseitige Noth regulirt, daß die dem Meister unliebsame gesetzliche Bestimmung seinen Löwenantheil nicht noch weiter zu steigern vermag. Unter diesen Umständen scheint es Prinzipienreiterei, wollte man sich gegen den verlängerten Schulzwang auf die persönliche Freiheit steifen. Für die unvermögende und ungebildete Arbeitskraft sind unsere gesellschaftlichen Institutionen nur segenslose Worte; wo daher der nothwendigsten und einzigen Ausstattung der heranwachsenden Generation durch Leichtsinn oder Unvermögen ihrer natürlichen Vormünder Verkümmerung droht, ist die Gesellschaft und ihr staatliches Organ zum Schutze, somit dieser durchführbar, auch berechtigt und verpflichtet. Wir übersehen nicht, wie die Volksschule den gewerblichen Fortbildungsschulen vielfältig noch kümmerlich vorarbeitet, und wieviel Zeit der unfähige oder nur übermüdete Lehr-

ling auf den Schulbänken verträumen muß. Allein erfahrungsgemäß wird doch durch diese Anstalten, wo sie (wie z. B. in den größeren Städten Badens) wohleingerichtet sind, ein Schatz von Talenten gerettet, der sonst für die Besitzer und die Gesellschaft zum guten Theil verloren ginge.

Wer sich jedoch in Deutschland nach den Früchten dieses wohlthätigen Zwanges umsieht, wird nicht vergessen, daß über dem mit Recht gelobten Lande des Volksunterrichts eine polizeiliche Vorsehung waltet. Dem Polizeistaate genügt es nicht an den Erfolgen der Gewerbsschulen; sein Ehrgeiz will, daß die hier gepflegten Keime auch in der Schule des Lebens keine Noth leiden, vielmehr in reichen Früchten des Fleißes und der Kunstfertigkeit, der Sittlichkeit und Redlichkeit in die Höhe gehen.

Am verdienstlichsten scheint dies Streben, wo unsere Verwaltung das aus der Zunftverfassung wuchernde Unkraut auf polizeilichem Wege ausdünnt. Die Lückenhaftigkeit und Zweideutigkeit der Zunftgesetze, die ausdrücklichen Vorbehalte des Mehrens und Minderns bieten dazu, wie erwähnt, die gelegenen Handhaben; und man läßt der Verwaltung nur ihr Recht widerfahren, daß sie davon, wenn auch schonend, doch eifrig und verständig Gebrauch macht. Allen Unterbehörden wird gegenwärtig die Weisung, daß man sich in einem Uebergangszustand befinde, und die Verordnungen im Interesse einer freieren Bewegung der Erwerbskräfte in möglichst weitem Sinne zu deuten seien. Für einen gewissenhaften und volkswirthschaftlich ungebildeten Beamten hat zwar die Ausführung ihre Schwierigkeiten. Jeder Tag bringt jedoch Fälle, wo die bessere Einsicht der Verwaltungsbehörde die zünftigen Vorschriften über Lehr- und Wanderzeit, über Meisterstück und Meisterprüfungen, über die örtlichen und technischen Arbeitsgebiete durchbricht und mildert. Kein Zünftler, der nicht im Herzen überzeugt wäre, daß die Polizei mit der Gewerbsfreiheit im geheimen Bunde steht!

Allein diese Allianz, wie aufrichtig sie nun gemeint sein mag, findet doch an dem Buchstaben der Zunftverträge, ihre, wenn auch nicht unübersteiglichen, Grenzen. Es bleibt im konkreten Falle immer zweifelhaft, ob und in wieweit sich die Behörde auf Seite der Freiheit oder des Privilegiums stellt. „Unsere Zunftartikel“,

denkt daher auch der Gewerbtreibende, „so durchlöchert sie sein mögen, existiren doch zu Recht, und wenn die Polizei in neun Fällen gegen uns entschied, so existiren doch die Beispiele, daß sie sich im zehnten Fall auf Seite unserer Privilegien stellte; es wird nur darauf ankommen, daß wir einen geschickteren Advokaten wählen und dem neuen Herrn Amtmann oder der Kreisregierung die Sache recht be- und wehmüthig an's Herz legen. Ueberdem, es ist ja ein Neuling, der uns mit seinen fremden Erfindungen über die Gebietsgrenze pfuscht, der hat aus der Schweiz und aus England einen viel zu verdächtigen Leumund und steifen Nacken mitgebracht, um mit uns ergrauten Zunftkondottieri zu konkurriren, die wir die Obrigkeit — in der Amtsstube und Supplik gebührend zu respektiren wissen."

So folgert die Zunft, und die Früchte dieser Denkungsart sind mit Händen zu greifen. Was die Zunft heutzutage vorzugsweise zusammenführt und zusammenhält, und den Zunftmeistern noch eine Autorität verleiht, ist die endlose Prozeßkrämerei. Alles genossenschaftliche Streben, wie es die Orts- und Berufsgemeinschaft jederzeit erzeugt, konzentrirt sich auf diesen kleinen Krieg, auf die Eine Aufgabe, im Interesse des Privilegiums die Gunst der Behörden zu gewinnen, und dem künftigen Berufsgenossen das Leben sauer zu machen. Wir wollen uns nicht auf die Akten, auf den Geld- und Zeitaufwand berufen, der durch diese Maulwurfsarbeit, Jahr aus Jahr ein, vollständig unproduktiv verschwendet wird. Der Hauptschaden ist nicht in den Akten verzeichnet. Allein in dem ewigen Kampfe um Vorrechte, die sich nur kriechend, nur durch Verfolgung und Verdächtigung der Genossen behaupten lassen, verzehrt sich alle ehrenhafte und wechselseitig vertrauende Gesinnung, und in der täglichen Gewöhnung, das Gesetz auf diesen krummen Wegen zu biegen, aller Glaube an eine gegen Willkür geheiligte Rechtsordnung. Man mache doch die Probe und versuche es — nicht durch papierne Konstruktionen, sondern durch lebendige Agitation, den Sinn unserer Handwerksmeister für eine der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwärmen, die auch unsere Zeit in reichem Vorrathe hält. Vorschußkassen, Rohstoffvereine, Gewerbehallen u. s. w. das sind alles genossenschaftliche Einrichtungen, die keinen Theil-

nehmer ärmer, alle aber vermögender machen, und die sich mit einem Minimum von Verträglichkeit und Selbstvertrauen in's Leben rufen lassen. Aber von der großen Majorität unserer Handwerker gönnt keiner dem anderen das Brod im Munde; wenn nicht mit Hilfe einer Elite der erste Versuch gelungen wäre und dem Nachbar augenscheinlich zu Statten käme, so würden sie lieber selber darben, ehe diesem ein möglicherweise reichlicherer Bissen zufällt. Jedem Versuch, sie auf eigene Füße zu stellen, begegnet das spröbeste gegenseitige Mißtrauen; sie wollen sich nicht selbst verwalten, die außenstehenden Advokaten, Gelehrten u. s. w. sollen die Leitung behalten; und wenn dann die Polizeiobrigkeit über diesem Unterfangen die Stirne runzelt, so fehlt nicht viel, daß die Herde, die an gar keine Gesetzesherrschaft mehr glaubt, angsterfüllt auseinanderstäubt.

Das sind die Früchte der gesetzlichen Anarchie, wie sie durch die homöopathische Behandlung des Zunftunwesens unterhalten wird. Für den Volkswirth liegt es auf der Hand, welche sittliche Produktivkraft damit für alle Zwecke der Privatassoziation, des Gemeinde- und Staatslebens, verdorben wird und verloren geht. Allein wie weit bringt ein süddeutscher Kameralist in die Volkswirthschaft — und wieviel wiegen dem Verwaltungsbeamten Verluste, die er nicht überschaut, wo mit dem Triumph der Gewerbefreiheit ein so wesentlicher Theil seiner unnützen Geschäftigkeit auf dem Spiel steht! Seine allgemeine Bildung und sein gesunder Menschenverstand reichen wohl weit genug, um dem zünftigen Unverstand entgegenzuwirken, wo er handgreiflich nur dem Brodneide zum Vorwand dient, und gegen die autonome Korporation beseelt ihn ein leicht erklärlicher Widerwille. Um jedoch die Aufrichtigkeit und Tragweite der Allianz unserer Verwaltung mit der Gewerbefreiheit zu beurtheilen, brauchen wir ihr nur auf das Gebiet ihrer eignen selbstherrlichen Gewerbepolizei zu folgen, da wo der eifersüchtige Stimulus gegen die Korporation hinwegfällt, und wo man auch in Byzanz und im deutschen Lehrbuche gerne in der Irre schweifte. Soweit der Polizeistaat die verkommenen Zünfte maßregelt, verkehrt sich sein Unsinn in Vernunft und seine Plage in eine Wohlthat; soweit er

selbstständig schaltet und waltet, zeigt er sich nur als eine Rippe aus derselben ständisch entarteten Unterthanengesellschaft.

Der Beweis kämpft mit einigen Schwierigkeiten. Von einer erschöpfenden Kritik aller einzelnen Maßregeln unserer Gewerbepolizei kann keine Rede sein: ihr Name ist Legion, weder die Geduld des Lesers, noch des Autors, noch des Papiers würde dazu ausreichen. Man muß sich mit der Charakteristik der typischen Klassen begnügen, und es dem Scharfsinn des Lesers überlassen, ob er dann in der bekannten Art unserer Verwaltungsweisheit „den Verhältnissen Rechnung tragen", d. h. jede einzelne Maßnahme, sofern ihr noch diese und jene unwesentlichen Merkmale ankleben, von dem Urtheil über die entsprechende Klasse ausnehmen will. Selbst die Aufsuchung der Typen hat jedoch ihre Hacken. Zur Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit sind die einzelnen Maßregeln selbstverständlich nach ihren Zwecken zu scheiden; allein einmal sind diese aus dem Buchstaben der Verordnungen häufig gar nicht oder nur undeutlich wahrnehmbar, sodann dient jede einzelne Maßnahme in der Regel den verschiedenartigsten Zwecken, und endlich ist der hergebrachte Begriffs- und Sprachgebrauch über die Sitten-, Gewerbs-, Sicherheitspolizei u. s. w. so empirisch herangewachsen, wie der Polizeistaat selber: wer ihm folgen wollte, würde das Geschäft mit der Firma verwechseln und das Wesentliche mit dem Unwesentlichen zusammenballen. Unter diesen Umständen bitten wir das Ungenügende und anscheinend Willkürliche der folgenden Untersuchung mit der Natur ihres Objekts d. h. mit der mystischen Weisheitsfülle und naiven Naturwüchsigkeit einer deutschen Gewerbspolizei zu entschuldigen.

Nach dem bekannten Sprüchwort beginnen wir mit der polizeilichen Sorge gegen den Müßiggang. Diese Fürsorge kommt bekanntlich nur dem eigentlichen Handwerk zu gut. In allen anderen Berufsarten, dem Stande der Kaufleute, Studirten, Schiffer, Fuhrleute u. s. w. fragt der Staat nichts darnach, wie die der Schule entwachsene Jugend die Jahre bis zum selbstständigen Gewerbsbetrieb verwerthet, es bleibt dies der Selbstsorge der Betreffenden und ihrer natürlichen oder gesetzlichen Vor-

münder überlassen. Nur über dem Handwerksburschen wacht auch das polizeiliche Auge, daß er nicht während der von der Zunft aufgedrungenen Wanderjahre in seinem fleißigen Streben nachlasse. Form, Art und Erfolg des Verfahrens wüßten wir nicht besser zu charakterisiren, als es V. Böhmert in den früher erwähnten Beiträgen gelungen ist.

„Der polizeiliche Druck, der auf den wandernden Gesellen lastet, spricht sich gleich im Anfange des Wanderbuches in einer Reihe der lästigsten Anordnungen und Vorschriften, z. B. dem Vorweisen von Reisegeld, der Ertheilung von Zwangspässen u. s. w. aus. Er offenbart sich ferner in den meisten Fällen in einer lieblosen und barschen Behandlung gegen die Gesellen, da nun einmal die seltsame Voraussetzung gilt, daß die Vermuthung gegen die Wanderburschen streite, und es rechtfertige, ihnen mit Argwohn und Strenge entgegen zu treten. Diese polizeiliche Strenge bringt es mit sich, daß der Geselle kaum einen Zoll breit von dem vorgeschriebenen Wege abweichen und seinen Reiseplan nicht im geringsten ändern darf, bevor er nicht den im Wanderbuche angegebenen Ort erreicht hat. Nun wechseln aber bekanntlich heutzutage die Nachrichten, wo Arbeit zu finden ist, nicht blos täglich, sondern stündlich. Die rechtzeitige Benutzung dieser Gelegenheiten, Arbeit zu finden, wird dadurch geradezu abgeschnitten. Wie viele müßige Stunden muß der deutsche Gesell allein vor den Polizeistuben verträumen! Und wenn nun die Unmöglichkeit, auf dem vorgeschriebenen Wege Arbeit zu finden, den Handwerksburschen einmal zum Fechten treibt, so kann ihn eine einzige gefängliche Haft wegen Bettelns, die im Wanderbuche immer vorgezeichnet wird, für seine ganze übrige Wanderzeit brandmarken und an einem guten Unterkommen hindern. So wandert er von einer deutschen Grenze zur andern, überall von Polizeidienern bewacht und gemaßregelt oder auch sofort wieder zurückgewiesen, sobald ihm auf Befragen des Beamten die nöthige Baarschaft fehlt, weshalb das Wanderbuch so oft die Notiz enthält: „Zurückgewiesen wegen unzulänglichen Reisegeldes“. In der Regel gelingt es den Handwerksburschen allerdings, der Polizei in Betreff dieses Reisegeldes etwas vorzulügen. Ein Herbergsbruder oder der Herbergsvater oder eine andere mitleidige

Seele läßt sich bewegen, dem von Mitteln entblößten Wanderburschen 5 Thaler gegen Zinsen oder gegen das Versetzen seiner ganzen Reisehabe zu leihen. Mit diesem Gelde geht der Gesell auf die Polizei, zeigt es vor, erhält sein Wanderbuch visirt, trifft vor der Thüre seinen Darleiher, der das Geld wieder in Empfang nimmt, und setzt seinen Weg fort in dem tröstlichen Bewußtsein, die Polizei wieder einmal betrogen zu haben."

„Wahrlich, wir können diese verderbliche Einrichtung, wie sie jetzt besteht und einem Gifte gleich an dem Mark des deutschen Handwerkerstandes zehrt, nicht besser verurtheilen als mit dem bekannten Spruche:

> Wer 's Wanderbuch
> Durch Deutschland trug!
> Von Schmach und Trug
> Litt er mehr als genug!"

Für die Fortdauer dieser schmachvollen Einrichtung spricht kein irgend stichhaltiger Grund, wenn man nicht die süßen Daseinsgewöhnungen der niederen Polizeibeamten dafür gelten läßt.

Viel tiefer wurzelt die polizeiliche Sorge für die religiöse und sittliche Zucht; ihre Maßregeln sind großentheils von altersgrauer Art und über die ganze Welt verbreitet. So weit man es damit auf Unterdrückung von Handlungen von zweifelloser Verwerflichkeit absieht (Störungen des Gottesdienstes, schlechte Häuser, unsittliche Schriften u. s. w.), bleibt ihre Zulässigkeit eine Streitfrage zwischen den frommen Wünschen der Ethik und einer Manchfaltigkeit von Zweckmäßigkeitsgründen, die dem Rechtsschutze, der Gesundheitspflege u. s. w. entspringen; die gewerblichen Interessen erscheinen dafür nur in letzter Linie maßgebend. Allein die Sittenpolizei strebt weiter; sie sucht das Uebel in der Wurzel zu fassen und schon die Möglichkeit unsittlicher Handlungen zu verhüten, indem sie das Maß der Hervorbringung des Vertriebs oder Genusses an sich ganz unverwerflicher Güter Beschränkungen unterwirft. Mit Luxusvorschriften, Wirthshausverboten u. s. w. war der religiöse und Sitteneifer, so weit die Geschichte reicht, höchst freigebig. Um so unentbehrlicher erscheint hier eine Prüfung vor dem kompetenten Forum der Gewerbspolitik; die Gründe, die gegen die Zulässigkeit dieser Präventiv-

polizei sprechen, entspringen großentheils aus den wirthschaftlichen Naturgesetzen der Gesellschaft, und wo man sie überhört, machen sich die Folgen den Gewerben nicht minder fühlbar, wie der Sittlichkeit.

Als Muster der Sittenzucht, die durch direkte Beschränkung der Hervorbringung gewisser Güter wirkt, dient uns die Maßregelung des Wirthshausbetriebes. So weit sich das Gastgewerbe mit dem Detailhandel mit geistigen Getränken, so weit sich die Sittenprediger mit den Folgen eines Uebermaßes spirituoser Genüsse befassen, erscheint die Eröffnung eines neuen Wirthshauses, ganz abgesehen von der sittlichen Zuverlässigkeit des Petenten, an die Erwägung der Behörde geknüpft, inwieweit sich denn diese erweiterte Gelegenheit zu spirituosen Ausschweifungen auch vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit rechtfertigen lasse. Nicht nur auf dem Kontinent, auch in den Ländern der eingewurzelten und eifersüchtigen Selbstverwaltung, auch in vielen unter den Vereinigten Staaten und in Großbritannien, wird den Behörden diese häckliche Aufgabe.

Was dort die Ausnahme von der Regel aufrecht erhält, erscheint bei einiger Kenntniß von Land und Leuten nicht zweifelhaft. Mit seinen Puritaner-Kolonien ist Großbritannien das gelobte Land des sich selbst verblendenden Sitteneifers; was die Hierarchie allein nicht zu halten vermöchte, das erhält ein in seiner allgemein menschlichen Ausbildung vernachlässigtes, durch den Mammonsdienst, durch die Vereinsamung der Individuen, Familien und Klassen in seiner irdischen Idealität verkümmertes Volksthum. Wir rühmen uns mit Recht einer schwungvolleren, freieren Lebensanschauung und finden in einem gebildeteren Genußvermögen für den seitherigen Mangel an schöpferischer Energie, wenn auch keinen Ersatz, doch eine Tröstung. Was aber unter uns die bornirte Kirchlichkeit nie erhalten würde, das erhält sich durch den politischen Doppelgänger unserer Charakterschwäche, durch den Polizeistaat. Um nicht in allgemeinen Betrachtungen zu ermatten, wollen wir die Natur und die Folgen des Lizensenwesens an einem konkreten Falle veranschaulichen; mut. mut. paßt er auch anderwärts.

An unserem lieblichen Musensitz ist von Handel und Groß-

industrie, und von allem Erwerb, der mit dem nervus rerum auch den Genuß kräftigt, noch wenig zu spüren. In Folge davon zählt unsere Stadt einen Ueberfluß an Bierwirthschaften, wo kein kleiner Theil der akademischen Wechsel und des mühelosen Flick- und Fremdenverdienstes des Handwerkers allabendlich in des Wortes verwegenster Bedeutung flüssig wird. Der Ruf einiger dieser Kneipen ist kaum minder verbreitet und altersgrau, wie der des Bremer Raths- oder wenigstens des Jenenser Burgkellers. Allein sie sind oder waren doch bis neuestens alle nicht besser, als sie sein sollten. Um von dem Stoff zu schweigen — auf den ja auch das Lied vom Heidelberger Faß nicht gemünzt ist — so entwickelt sich aus den Bier- und Tabaksdünsten, die zwischen diesen engen und verräucherten Wänden zusammenqualmen und aus dem betäubenden Stimmenlärm nur zu gern das kannibalische Wohlsein, wie es unser Dichterfürst in jener bekannten Metapher verewigt hat. Auf das eben entlassene Muttersöhnchen und, in kleineren Dosen, als Gegengift ästhetischer Thee's, wirkt diese Atmosphäre sicher höchst wohlthätig. Auf den Spießbürger, der sich Jahr aus, Jahr ein daran erquickt, übt sie einen um so demoralisirenderen Einfluß. Die Gewöhnung ist eine unwiderstehliche Macht, man ändert die Stimmung nicht, wie man den Rock wechselt: wer sich allabendlich in der Kneipe in unsauberer Umgebung mit wenig Witz und viel Behagen gehen läßt, von all' den äußeren Bedingungen emanzipirt, die den Charakter rein und schnellkräftig erhalten, wird dies bald auch außer der Kneipe empfinden und die Lockerung seines sittlichen Wesens auch seine Familie, seinen Beruf, seine Mitbürger empfinden lassen. Das Kneipenwesen, das den Deutschen in alle Welttheile begleitet, ist nicht nur ein Symptom, ist ebensowohl eine Bedingung des deutschen Philisters.

In der neuen Welt verliert sich die Unsitte vielfältig schon in der ersten Generation; in der Polizeilosigkeit entpuppt sich aus dem maulfertigen Bummler bald ein schlagfertiger Rowdy, und nicht lange, so wird durch die verlockenden Erfolge einer wohlangewandten Freiheit die neuerwachte Thatkraft auch zur bürgerlichen Ordnung bekehrt. Ehe jedoch das Bürgerthum in dieser alten Welt mit der bürgerlichen Freiheit auch die Charaktertüchtigkeit der

Verfahren zurückerobert, wird noch manche Naturlehre des Polizeistaats Makulatur werden. Einstweilen, und um diesen Uebergang zu fördern, erscheint nichts ersprießlicher, als daß man die süße Gewöhnung des Kneiplebens, da man ihr den Quell nicht abzugraben vermag, wenigstens in das Bette eines besseren äußeren Anstandes leite: die Macht der verfeinerten äußeren Gewöhnung wird mit derselben psychologischen Nothwendigkeit allmälig auch für die Veredlung des Charakters ihre Früchte tragen. Zu dieser Umwandlung bedarf es keiner künstlichen Nachhilfe; es genügt dazu, wo man sie frei gewähren läßt, die natürliche Heilkraft der Gesellschaft: gerade an unserem Wirthshauswesen läßt sich dies täglich beobachten. Der steigende Wohlstand erzeugt ein verfeinertes materielles Bedürfen, und mit dem strebsameren geistigen Leben, das dieser Verjüngung des Mittelstandes zur Voraussetzung dient, entsteht auch das Verlangen nach einer ruhigeren und anständigeren Geselligkeit. Allmälig macht sich ein zahlfähiger Begehr geltend, dem das Wirthshausgewerbe auf halbem Wege durch die Einrichtung geräumiger, eleganter und wohlassortirter Bierhallen entgegenkommt. Das Beispiel zieht an, die Konkurrenz drängt nach, und, soweit sich nur die Räumlichkeiten dazu hergeben, muß sich bald auch unter den verräucherten Winkelkneipen eine nach der andern in die Umwandlung fügen. So regenerirt sich das Kneipwesen von selber, auch unter den bestehenden Beschränkungen des Wirthshausbetriebes; es fragt sich nur, inwieweit diese Beschränkungen die wohlthätige Umwandlung fördern, oder ihr hemmend entgegenwirken.

Zur Errichtung einer neuen Bierwirthschaft bedarf es einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß und diese ist, wie gesagt, überall mit an die Bedingung gebunden, daß sich die Behörde die Ueberzeugung eines auch vom sittlichen Standpunkte zu rechtfertigenden Bedürfnisses zu verschaffen vermag. Durch die Zahl der Wirthshäuser soll jedem legitimen Durst Befriedigung, dagegen aber doch durch ihre Ueberzahl zur Völlerei keine Veranlassung werden. Gewiß ein löblicher Zweck — wenn er sich nur erreichen ließe: aber die Aufgabe geht über jedes menschliche Divinationsvermögen. Ueber den legitimen Bierbedarf läßt sich höchstens so viel behaupten, daß er im deutschen Publikum eine

unendliche Größe ist, insofern Gambrinus die Branntweine und saueren Weine täglich mehr aus dem Feld schlägt. Ganz unergründlich bleibt dagegen die Frage, wie viel Prozente dieses Bedarfs auch nur für die nächste Zeit auf einen bestimmten Ort entfallen. Der Ausfall der nächsten Wein- und Kartoffel- und dagegen der Hopfen- und Gerstenernte, der Zuwachs der Bevölkerung und des Wohlstandes, die bevorstehenden Getreidepreise, politischen Konjunkturen, Handelskrisen und was sonst Alles auf die Bierkreuzer der Menge einen Einfluß übt — alle diese und einige andere Dinge greifen hier ein und entziehen sich augenscheinlich jeder Vorausberechnung. Keinem Aspiranten zur Bierwirthschaft kommt es auch in den Sinn, daß er sich über diesen Subtilitäten den Kopf zerbreche. Ein tüchtiger Kellner überlegt sich, daß es tüchtigen Leuten in der Welt überhaupt nicht zu fehlen pflegt, er bedenkt, wie die neuerrichteten Bierhallen in Frankfurt und in Mannheim die besten Geschäfte machen, er weiß, daß er der eignen Ausdauer und Gewandtheit vertrauen darf, er findet Gelegenheit, eine passende Lokalität zu erwerben, und damit hält er sich seiner Sache hinreichend versichert, um sein Gesuch bei der Behörde einzureichen. Allein, wenn auch das Auge, das am grünen Tische wacht, durch keine volkswirthschaftlichen Mühlsteine dringt, so kreuzen sich unter der gestrengen Stirn doch ganz andere Erwägungen. Der Herr Amtmann denkt mit Ekel an all die Jämmerlichkeit, die sich aus den Wirthsstuben täglich in seine Amtsstube überträgt, an die Gemeinheit, worüber sich die Gemahlin noch gestern beim Nachhauseführen chokirte, er gedenkt dankbar der gemüthlichen Wirthshausecke, wo er sich mit dem Herrn Stadtdirektor über die zuchtlosen Zeiten zu unterhalten pflegt, und ertheilt brevi manu den Bescheid: dem Gesuch könne nicht willfahrt werden, es seien der Wirthshäuser mehr als genug und für ein sicheres Fortkommen nicht die geringste Aussicht. Der Herr Amtmann hat damit die vorgeschriebene Aufgabe, soweit sie sich erfüllen läßt, nach bestem Wissen und Gewissen abgethan — gewissenhafter als es dem Herrn Gemeinderath, dem dabei sein Vetter der Bierwirth vor Augen steht, gelingen würde. Auch fällt es nicht ihm zur Last, wenn er einst über der Unzahl seiner juristischen, technischen und mathematischen Fachkollegien die

Wissenschaften, die auf der Beobachtung des Lebens gründen, vernachläßigen mußte. Sein Verfahren steht aber darum in nicht minder schroffem Widerspruch mit den Erfahrungen und Lehren, die diese Wissenschaft an die Hand gibt. Denn zur Veredlung des inneren Menschen wirkt, wie gesagt, sehr wesentlich die Verfeinerung seiner äußeren Lebensgewöhnung; das Wirthshauswesen läßt sich dazu um so bereitwilliger finden, je ungehinderter sich die Konkurrenz unternehmender Köpfe darin geltend zu machen vermag; und eine polizeiliche Störung dieses Verjüngungsprozesses, der mit der Volkswirthschaft langsam aber auch stetig voranschreitet, ist um so thörichter, da der mündige Mensch keine andere als die selbstauferlegte Sittenregel achtet.

An derselben Klippe scheitert die polizeiliche Ethik, wo sie die Sitten durch eine direkte Maßregelung der Genüsse zu fördern vermeint. Ueber den Luxus in der äußeren Erscheinung ist schon zur Genüge geschrieben und von Kleider- und ähnlichen Ordnungen auch wenig die Rede mehr. Um so unbedenklicher streift man noch überall auf den Luxus der Menge in ihrer Unterhaltung; das Maß der Tanz- und ähnlichen Vergnügungen ist überall Sache der polizeilichen Stimmung, und der übermäßige Wirthshausbesuch, insbesondere der uralte „blaue Montag" ein Kummer, der — wenigstens in dem Lande, wo wir leben, — mit jedem jungen Jahre wiederkehrt. Was durch diese Präventivpolizei verdorben wird, wüßten wir nicht besser als mit den Worten einer Bittschrift zu geben, worin wir seiner Zeit die Beschwerden und Erfahrungen des Heidelberger Handwerkerstandes über das erneute Verbot des blauen Montags zusammenfaßten.

„Es geht diese Vorstellung aus der Ueberzeugung hervor, daß wir unserer Regierung und allen ihren Organen nicht nur strengen Gehorsam gegen ihre Gesetze, sondern auch jegliche Unterstützung zur zweckmäßigen Einrichtung und Durchführung dieser Gesetze schuldig sind, und daß wie zu den allgemeinen Landesgesetzen der Beirath der Landesvertreter, so zu den Gesetzen, resp. Verordnungen, die das Interesse einer bestimmten Stadt und eines bestimmten Standes berühren, der sachverständige Beirath der Bürger dieser Stadt und der Genossen dieses Standes nur

vortheilhaft wirken kann. In diesem Sinne beweisen gegenwärtig alle deutschen Regierungen ihre Sorge für das öffentliche Wohl, indem sie in jedem speziellen Fall das Gutachten der betreffenden Sachverständigen, der technischen Kommissionen, Handelskammern, landwirthschaftlichen Gewerbvereine u. s. w. einholen. In demselben Sinne gibt auch der hiesige Gewerbverein sein Gutachten in einer Frage, worin seine Mitglieder, nach ihrer großen Mehrzahl ehemalige Handwerksgesellen und gegenwärtige Handwerksmeister, vor Anderen zu einem sachverständigen Urtheile berufen sind. Er hofft damit die Anerkennung zu verdienen, daß er dem Streben unserer erleuchteten Regierung, durch eine wahrhaft zweckmäßige Gesetzgebung Sitte und Wohlstand, die Achtung vor den Gesetzen und die Hingebung an den Staat und seine Regierung zu fördern, so weit an ihm liegt, in die Hand arbeitet.

Bei dem Erlaß der Verordnung vom 5. Mai kann einem großh. Oberamte die, in den Motiven auch nur gelegentlich berührte, Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nicht vor Augen gestanden haben. Denn zu Störungen der öffentlichen Ordnung kann jeder Wirthshausbesuch, an welchem Wochentag er auch stattfinde, Veranlassung werden, ohne daß doch aus diesem Grunde ein Verbot des Wirthshausbesuches je ausgeführt worden oder je zu rechtfertigen wäre. Wird das Wirthshaussitzen zu Exzessen mißbraucht, so hat sich zu Unterdrückung und Beseitigung dieser Mißbräuche die hiesige Polizeimannschaft, sowohl ihrer Zahl als ihrem Eifer nach, jederzeit als vollständig ausreichend bewährt.

Wenn vielmehr der Wirthshausbesuch unter allen Tagen nur am Montag, und unter allen Klassen nur den Handwerksgesellen untersagt wird, so haben wir die Gründe dieser Ausnahmsmaßregel offenbar nur in Erwägungen zu suchen, die, ganz unabhängig von der Sicherheitspflege, nur aus der Sorge für das Wohl der hierbei zunächst betheiligten Klassen und Interessen entsprungen sind. Diese durch das Verbot unmittelbar und mittelbar zunächst betroffenen Klassen und Interessen sind die der Handwerksgesellen und Handwerksmeister: ihr Wohl zu fördern ist die einzige Absicht, die Erreichung dieser Absicht auf dem eingeschlagenen Wege die einzige Rechtfertigung der Verord-

nung und auch die einzige Frage, bei deren Prüfung sich der Gewerbverein als Sachverständiger zu betheiligen hat.

Soweit nun aber die Erfahrung und Einsicht der in unserem Vereine vertretenen ehemaligen Gesellen und gegenwärtigen Meister reicht, wird durch das polizeiliche Verbot des blauen Montagmachens nicht der beabsichtigte Zweck, dagegen eine Reihe von Mißständen bewirkt, deren geflissentliche Hervorrufung nie in der Absicht eines großh. Oberamtes gelegen haben kann. Wir begründen diese Ueberzeugung durch folgende Erwägungen:

Die raschen Fortschritte des allgemeinen Wohlstandes in den letzten Jahrzehnten verdanken wir nicht zum geringen Theile der höheren Ausbildung der Gewerbsarbeiter, welche diese Periode des verbesserten Volksschulwesens, der Gewerbschulen, der reichen praktischen Erfahrung auszeichnet. Mit ihrer Bildung und ihren Leistungen ist aber nicht nur der Lohn, sind ganz natürlicher und erfreulicher Weise auch das Selbstgefühl der Gesellen und ihre Ansprüche auf Lebensgenuß gestiegen. Das alte innigere, aber auch abhängigere Verhältniß zur Meisterfamilie ist und bleibt gelockert, und wie alle anderen Stände läßt gegenwärtig auch der Handwerksbursche mehr Zeit und Geld im geselligen Verkehr daraufgehen. Die einzige Gelegenheit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses findet er aber vorläufig noch in dem Zusammensein im Wirthshause. Es ist dies sicher eine sehr bedauerliche Beschränkung; es wäre gewiß höchst wünschenswerth, daß auch der Arbeiter, wie der Meister mit dem geistigen Getränke zugleich auch die geistige Nahrung aufzunehmen vermöchte, wozu den vermöglicheren Klassen die weiten Räume ihrer Gesellschaftszimmer und die literarischen Hilfsmittel ihrer Kasinos, Museums" u. a. Vereine die tägliche und stündliche Gelegenheit bieten. Allein thatsächlich fehlt es den Handwerkern noch an diesen unentbehrlichen äußeren Hilfsmitteln zur Verfeinerung ihrer geselligen Sitte, und so lange die Bemühungen der gebildeten Klassen, diesem Mangel abzuhelfen, noch so wenig erfolgreich sind, erscheint es doch hart, daß man dem Handwerker die Befriedigung seines geselligen Bedürfnisses durch Wirthshausverbote verkümmere.

Es ließen sich dafür Gründe anführen, wenn der Wirthshausbesuch unter der Woche in allen Fällen einen leichtsinnigen

Lebenswandel bekundete und begünstigte. Dieser Meinung widerspricht jedoch unsere eigene Lebenserfahrung; denn die sind nicht die Unsolidesten, welche täglich aber mit Maß das Wirthshaus besuchen, und die nicht die Solidesten, welche es nur alle Woche einmal thun, dann aber weder Maß noch Ziel halten. Auch der Geselle, wenn er die eine oder andere Stunde unter Tags im Wirthshause verbringt, gehört darum nicht nothwendig zu den leichtsinnigen und untüchtigen Arbeitern. Er gönnt sich vielmehr nicht selten eine solche Feierstunde, weil er seine Arbeit energischer angreift, und daher auch mehr Bedürfniß und Anspruch auf Erholung hat. Gerade auf diese tüchtigste Gesellenklasse wirkt dann das ausnahmslose Verbot des Wirthshausbesuches am Montage, wie uns die leidige Erfahrung täglich lehrt, in einer insbesondere auch für den Meister höchst empfindlichen Weise. Stellt sich nämlich der Meister, in kurzsichtiger Berechnung seines vermeintlichen Vortheils, oder weil es ihm das Amt zur Pflicht macht, auf Seite des Verbots, so darf er sicher sein, daß ihn der in seinem Rechtsgefühl gekränkte Arbeiter die Zeit, die er zwangsweise bei der Arbeit zubringen muß, durch nachlässigere Ausführung überreichlich entgelten läßt. Ist dagegen der Meister der Verordnung im Herzen kram, und sieht er bei ihrer Ausführung möglichst durch die Finger, so wird er durch ihre Wirkungen doch nicht minder hart betroffen. Denn dem in Heidelberg zur Arbeit polizeilich gezwungenen Gesellen bleibt doch vollkommen freie Wahl, in welchem Lande und in welcher Stadt in den deutschen Bundesstaaten und selbst im Auslande und in fremden Welttheilen er seine Arbeitsleistungen feil bieten will. Dazu befähigt ihn die neuere Gesetzgebung, seine höhere Ausbildung und der leichte Reiseverkehr, und dabei begünstigt ihn auch insbesondere der neuere industrielle Aufschwung, der das Kapital und den Unternehmungsgeist, d. h. die Nachfrage nach Arbeitern allerorts mächtig gesteigert hat. Es bedarf unter diesen neueren Verhältnissen gar keiner besonderen Belästigung der Gesellen, um dem darunter leidenden Lande oder Orte in kürzester Zeit die tüchtigsten Arbeitskräfte zu entführen. Den Meistern bleibt dann die schwierige Aufgabe, wie sie trotz steigender Löhne mit ungenügenden und geringhaltigen Arbeitskräften dem Verlangen der

Kunden nach billiger, rascher und guter Bestellung genügen, die auswärtige Konkurrenz erfolgreich bestehen und ihre Steuern und Umlagen regelmäßig zahlen sollen. Es mag auffällig klingen, aber es ist darum doch nicht minder in der Natur der Dinge begründet, das uns gerade das zu unserem Schutz erlassene Verbot des Blauen-Montagsmachens von den Gewohnheitsbummlern um so abhängiger macht.

So viel nämlich wollen wir entfernt nicht behaupten, als ob der gesammte Gesellenstand nur aus mustergiltigen Leuten bestehe, als ob diejenigen, die die Ersten im Wirthshause, stets auch die Vordersten bei der Arbeit wären. Auch unter den Gewerbtreibenden fehlt es, so wenig wie unter der kaufmännischen oder studirenden Jugend an der Ueppigkeit, die lieber Einen Tag in der Woche arbeiten, und sechs Wochentage feiern möchte. Es ist auch unter unseren Arbeitern nicht selten der Fall, daß ein bemooster Bursche durch sein Beispiel und seinen Einfluß die Schaar der Jüngeren und Unerfahreneren zum nichtsthuerischen Leichtsinne verführt. Allein das Verbot macht uns, wie gezeigt, von dieser Bummlerklasse erst recht abhängig, und erreicht nebendem nur, daß der an einer Stelle künstlich unterdrückte Schaden an anderen Orten um so gewaltsamer und ansteckender hervorbricht. Wem der blaue Montag untersagt wird, dem bleibt doch der grüne Dienstag und der gelbe Mittwoch, und wenn man alle sechs Wochentage den Tagesbesuch der Wirthshäuser untersagte, so würde der leichtsinnige Arbeiter nur jeden Morgen mit um so schwererem Kopfe und faulerer Hand zur Arbeit kommen.

Von polizeilichen Maßregeln ist demnach, dies lehrt uns die Erfahrung am eigenen Leibe, gegen die Sitte und Unsitte des blauen Montags keine Abhilfe zu erwarten. Uns Meistern wird dadurch ein schwunghafter Geschäftsbetrieb nicht erleichtert, sondern nur erschwert; der Geselle wird dadurch nicht zu einer soliderren Lebensart erzogen, nur in der angenommenen Gewöhnung verhärtet, zur Widerspenstigkeit gegen ein oft unbilliges, stets unwirsames Verbot und zur Mißachtung der Obrigkeit aufgestachelt. Wir verwahren uns ausdrücklich dagegen, als ob wir darum diese Aufsässigkeit rechtfertigen oder den blauen Montag unbedingt in Schutz nehmen wollten. Einem großh. Oberamt ward im

Gegentheil bereits von den hiesigen Zunftmeistern die Zusicherung, daß sie mit allen den Arbeitgebern zu Gebot stehenden moralischen Zwangsmitteln dem professionellen blauen Montagmachen entgegenwirken würden. Diesen Bemühungen werden sich auch die dem Gewerbverein zugehörigen Meister anschließen, und der Gewerbverein wird es sich außerdem zu einem besonderen Anliegen machen, den hiesigen Gesellenstand durch Darbietung unterhaltender Belehrungsmittel von dem übermäßigen Wirthshausbesuche abzuziehen. Um so dringender müssen wir aber wünschen, daß uns diese gemeinnützigen Bemühungen nicht durch Maßregeln erschwert werden, die in ihrer Absicht noch so löblich, in ihren Folgen nur störend und erbitternd wirken.

Für die arbeitende Klasse liegt eine besondere Härte des Verbotes noch darin, daß ihr der Staat mit der einen Hand einen Lebenswandel aufzunöthigen versucht, von dem er sie mit der anderen Hand, durch mehr denn eine veraltete Einrichtung und unzweckmäßige Maßregel zurückschreckt. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an das Fortbestehen zünftiger Beschränkungen und an die Behandlung der Handwerksgesellen durch die Diener der öffentlichen Sicherheit. In den Ländern, wo Gewerbfreiheit herrscht, wird der Arbeiter, insofern er mit jedem erarbeiteten und ersparten Gulden seiner Selbstständigkeit um einen Schritt näher rückt, durch den kräftigsten unter allen Zuchtmeistern, sein eigenes Interesse, zum Fleiße und zu einem geordneten Wandel erzogen. Unter unserer veralteten Gewerbsverfassung sind der Wanderzwang, die starren Vorschriften über die Lehr- und Gesellenzeit, die Meisterprüfung ebensoviele künstliche Hindernisse, die dem Arbeiter, indem sie ihm die Früchte seiner Thätigkeit und Selbstbeschränkung verkümmern, auch den Eifer zu solcher Thätigkeit und Selbstbeschränkung verleiden. Wie will man ferner erwarten, daß der Arbeiter durch ein gesittetes Betragen seine gesellschaftliche Ehre zu wahren sucht, wenn man ihn für jeden jugendlichen Uebermuth, für jede Uebertretung einer Polizeiverordnung mit einer Behandlung büßen läßt, die ihn vor den Augen seiner Mitbürger mit jedem lüderlichen Vagabunden und rechtlosen Verbrecher gleichstellt? Wir zweifeln keinen Augenblick, daß einem großh. Oberamte bei Erlaß der Verordnung vom 5. Mai

insbesondere auch die sittliche Zucht der Handwerksgesellen vor Augen stand. Als Augenzeugen der Behandlung, die sich die Uebertreter der Verordnung vor den Augen der Wirthshausgäste und auf öffentlicher Straße gefallen lassen mußten, ist es jedoch unsere Pflicht, großh. Oberamt darauf aufmerksam zu machen, wie seine wohlwollende Absicht schon in dem ersten Stadium der Ausführung durch den übertriebenen Eifer und das gewaltthätige Verfahren der niederen Polizeibeamten verfehlt und in das Gegentheil verkehrt wurde. Eine derartige Behandlung muß unter dem Stande, aus dem auch wir hervorgegangen, in der Brust jedes ehrliebenden Gesellen das Gefühl der bittersten und unverdientesten Kränkung anfachen und Vorsätzen, nicht der Besserung und des Gehorsams, sondern der Verstockung und Auffässigkeit Nahrung geben. Wir heben die unglimpfliche Behandlung der Gesellen durch die Polizeimannschaft um so mehr hervor, als sich derselbe Mißstand bereits vor einem Jahre dem gesammten badischen Gewerbstand empfindlich machte, und der damals erhobenen Beschwerde durch eine Verordnung unserer wohlwollenden Regierung alsbald Abhilfe wurde."

Im Jahre 1858 ließ sich die badische Sittenpolizei mit diesen Erfolgen ihrer Thätigkeit genügen. 1844, also vier Jahre vor dem Revolutionssturme, war man noch einen Schritt weiter gegangen. Nach den vorliegenden Akten wurden damals auch die Heidelberger Wirthe „die einen Handwerksgesellen zu diesen verbotenen Zeiten auch nur in ihrem Wirthshaus dulden, und zwar, wenn es Montags geschieht, mit 15 fl., an anderen Wochentagen aber mit 7 fl. 30 kr. Strafe" bedroht. In der Beschwerdeschrift gegen diese Zumuthung heißt es u. A.: Wenn die Handwerksgesellen in's Wirthshaus gehen, so kommen sie in der Regel nicht mit aufgeschürzten Aermeln, in der Werkschürze und dem Schmutz der Werkstätten, sondern gewöhnlich reinlich und anständig gekleidet, so daß man sie von anderen Leuten, Handelsbeflissenen, jungen Bürgern und Studenten kaum, oft gar nicht unterscheiden kann. Auch ist es der Polizeibehörde wohl bekannt, daß nicht etwa Rohheit des Betragens einen so merkbaren Unterschied zwischen diesen und jenen bildet. Ist es nicht schon öfter vorgekommen, daß die Polizeimannschaft einen Schwarm tobender

Handwerksburschen zu treffen und anzuhalten glaubte und statt dessen Studenten traf, die u. s. w. Wenn es aber unmöglich ist, einem Gast auf den ersten Blick seinen Stand anzusehen, wie kann ein Wirth auch bei dem besten Willen sich vor Strafe hüten? „Soll er die Hauspolizei selbst übernehmen, jeden Eintretenden um einen Ausweis anhalten, und die überführten Handwerksgesellen eigenhändig hinausweisen?" Die Gäste, die der Wirth einmal hinauswies, „oder mit Hilfe der Polizei hinausführen ließ, würden gewiß seine Wirthschaft meiden, wenn sie ihm nicht Schlimmeres zufügten." Und wie oft würde man dem Wirth nicht Etwas vorlügen! Man möge bedenken „zu welchen Plackereien, Anzeigen, Untersuchungen 2c. eine solche Einrichtung führte. Da es der Natur der Sache nach sehr häufig vorkommen muß, daß die Wirthe ohne Verschulden der strengen Verordnung verfielen, so würde gewiß sehr häufig gegen die Strafzettel Einwand gemacht und eine Masse von Untersuchungen veranlaßt. Eine Verordnung wie die vorliegende müßte cum grano salis d. h. nach Billigkeit und Gutfinden angewendet werden. Soll es dabei schon dem Gutfinden des Polizeidieners anheimgegeben sein? Dem Kundigen braucht man die Uebel, die dies hervorrufen würde, nicht zu bezeichnen. Wenn aber die Polizeimannschaft jeden Fall zur Anzeige bringen, und nun der Beamte strafen, mildern oder freisprechen soll, welche Masse von Untersuchungen und welche Unzufriedenheit über die verschiedene Strafanwendung!"

Es zeigt sich auch an diesem Fall, wie jeder täppische Eingriff der Polizei in das gesellschaftliche Leben eine Reihe von Ungerechtigkeiten großsäugt. Am Schreiendsten treten aber diese Folgen der volkswirthschaftlichen Einsichtslosigkeit an den Maßnahmen zu Tage, wodurch man die Nachtheile einer verkümmerten Wirthschaft und Sittenzucht, wenn nicht mehr den zunächst Betheiligten, so doch wenigstens der bürgerlichen Gesellschaft zu ersparen unternimmt. Auf zwei Wegen sucht man die bürgerliche Unzuverlässigkeit unschädlich zu machen; einmal, durch ein System von Konzessionen, das die Bescholtenen aus einer Reihe von Erwerbszweigen ausschließt, sodann durch Beschränkungen der Heimaths- und Aufenthaltsrechte, die ihnen die örtliche

Gelegenheit zur Berufsübung mehr oder weniger einengen. In den deutschen Bundesstaaten rächt sich der schlechte Leumund nicht allein durch die Unfähigkeit zum Staatsbürgerrechte, d. h. dadurch, daß das Landeskind bis an sein Lebensende auch die Landesfarben tragen muß: und was das in der heutigen Verkehrswelt für das Fortkommen bedeutet, kann sich ein Jeder auf der Landkarte ausmessen. Auch wo man dem Sprüchworte folgt, mag man wohl im Lande bleiben, ob man sich darum aber auch redlich zu ernähren vermöge, wird in zahllosen Fällen von dem Präteritum und möglicherweise auch Futurum des Wohlverhaltens abhängen. Alle deutschen Gesetzgebungen bezeichnen eine ganze Reihe von Gewerbszweigen, in die, wer einmal von dem Tugendpfade abging, seinen Weg nur mit polizeilicher Erlaubniß, und auch dann vielfältig nur auf Kündigung zurückfindet. In den meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten *) ist ferner die Unbescholtenheit die Vorbedingung zur Niederlassung in den Gemeinden; wer in den Augen der Gemeinde- bez. Staatsbehörde

*) Mit Oldenburg, Schleswig-Holstein (und ?) macht davon nur das Königreich Preußen eine löbliche Ausnahme. In Preußen „räumt nicht allein kein Gesetz, und ebensowenig die Praxis den Gemeinden die Befugniß ein, wegen Mangels an gutem Ruf die Niederlassung in ihrer Mitte zu verweigern, sondern es ist sogar ausdrücklich angeordnet, daß, insofern ein mit Zwangspaß entlassener Sträfling, statt nach dem benannten Bestimmungsorte (seiner früheren Heimath) zurückzukehren, es vorzieht, an einem anderen Orte sein Unterkommen zu suchen, die Polizeibehörde des früheren Wohnorts durch die Behörde des neuerwählten nicht von der Aufnahme des Entlassenen in dem letzteren zu benachrichtigen sei. Der angegebene Grund ist, weil zu befürchten stehe, daß dadurch die Verhältnisse des bestraften Ankömmlings mehr zur Sprache kommen, und ihm sein Fortkommen an dem neugewählten Wohnort erschwert werden möchte.“ Der Gesetzgebung unserer meisten Mittel- und Kleinstaaten ist dagegen dies Vertrauen auf den Selbsterhaltungstrieb und die sittliche Verjüngungskraft der menschlichen Natur, auf die Wachsamkeit der Privatinteressen und der öffentlichen Meinung und nebenbem auf die Zweckmäßigkeit der eigenen Strafanstalten, vollständig unbekannt: das Recht der Uebersiedlung knüpft sich hier überall an das polizeiliche Sittenzeugniß.

keinen wohlgefälligen Wandel führte, kommt in den Fall, daß er seine Nahrung nach Pflanzenart, aus der Scholle, an die ihn der Zufall der Geburt oder der Erwerb des Heimathsrechts bindet, ziehen muß.

Von einer Strafgewalt, die so entscheidend in das Leben eingreift, sollte man nun erwarten, daß ihre Ausübung durch eine möglichst scharfe Definition der dadurch belangten sozialen Sünden geregelt und begrenzt sei. Die Gesetze sind doch nicht da, damit möglichst viel und möglichst willkürlich gestraft werde, sondern, daß man sich vor strafbaren Handlungen zu hüten vermöge, und daß die Gleichheit vor dem Gesetze, die der gleiche Gerichtsstand allein nicht verbürgt, zur Wahrheit werde. Wir fordern jedoch den juristischen Scharfsinn heraus, der uns auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzesauslegung über den Begriff der Bescholtenheit aufklärte. Wenige Gesetzgebungen sind so ehrlich, daß sie so ausdrücklich, wie z. B. das großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Gesetz über die Heimathsverhältnisse einen Jeden für bescholten erklären 1) wenn er durch ein gerichtliches, in zweiter Instanz nicht abgeändertes Erkenntniß zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, oder 2) wenn er auf gleiche Weise in den letztverflossenen drei Jahren wegen Fälschung, wegen gesetzlich ausgezeichneter Fleischesverbrechen, wegen Entwendung irgend einer Art, mit Inbegriff der Feld-, Gärten-, Holz- und Wilddiebstähle bestraft worden, 3) wenn er in Kriminaluntersuchung befangen ist, 4) wenn er wegen unsittlichen Lebenswandels im Verlaufe der letzten drei Jahre wiederholt polizeiliche Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung erlitten hat, 5) wenn Frauenspersonen mehr als einmal von verschiedenen oder unbekannten Personen außerehelich schwanger waren, 6) wenn der Aufzunehmende im Konkurs befangen oder wegen Verschwendung gesetzt, oder gesetzt gewesen ist, 7) wenn er in den letzten drei Jahren ein so säumiger Zahler der Staats- und Gemeinde-Abgaben oder der Zinsen seiner Schuld-Kapitalien war, daß deren Beitreibung zu wiederholten Malen durch richterliche Hilfe hat erfolgen müssen, 8) wenn er im Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Privat-Dienste, ingleichen als Advokat, Arzt, Wundarzt oder Thierarzt angestellt war, und diese seine Anstel-

lung durch förmliche Entsetzung, in Folge richterlichen Erkenntnisses, ihm entzogen worden ist. — In der Regel ist das aufgezählte Sündenregister ungleich lückenhafter, und sind doch die Musterfälle der Art, daß sie der Phantasie — auch der polizeilichen —, wo diese nach den Regeln der Analogie den Begriff Bescholtenheit, böser Leumund u. s. w. umzirkeln soll, einen geradezu unendlichen Spielraum eröffnen. Unter diesen Umständen bleibt dem Gesetzesausleger keine Wahl, als daß man von der unanwendbaren juristischen Methode abgehe und den Willen des Gesetzgebers der Praxis durch ein Kreuzverhör abzulauschen versucht.

Wer gilt, wenn wir die Erfahrung fragen, vor der Polizei für bescholten? Ein jeder, der durch Wort oder That die Staatsordnung oder die persönlichen und Eigenthumsrechte seiner Mitbürger gefährdet — der für sein Verbrechen oder Vergehen eine gesetzliche Buße litt? Nicht doch. In unseren Staaten stehen Männer in Ansehen und Ehren, die gar kein Hehl daraus machen, daß sie die offene Feindseligkeit gegen die bestehende Ordnung nur bis zur Stunde vertagen, wo es ihnen das Staatsoberhaupt bis zum Umsturz der beschworenen Staatsverfassung zu bethören gelingt. Man wird die Geschichte nicht dahin verfälschen wollen, daß das öffentliche Wohl durch diese Klasse von Hochverräthern thatsächlich weniger gefährdet werde, als durch jene andere Klasse, die mit ähnlichen Verführungskünsten auf das Ohr der leichtgläubigen Menge spekulirt. Und doch gelten vor der Polizei nur die letzteren für bescholten — und zwar gleichviel, ob sie der Strafrechtsparagraph belangt oder nicht belangt, ob sie der ordentliche Richter schuldig oder freisprach. Andererseits zeigt jenes sächsische Gesetz und alle Polizeipraxis, daß es, um einen bösen Leumund zu verdienen, nicht gerade eines ausgezeichneten Diebstahls oder Todschlags — ja nicht einmal eines richterlichen Strafspruches bedarf. Dagegen häuft jeder Tag jede Art von Erwerbs- und Fleischessünden, leichte und schwere, straflose und bestrafte, die jeder polizeilichen Zensur durch die Finger schlüpfen: Defekte in den Kassen und Geburtsscheinen, die man mit dem Mantel der christlichen Liebe verdeckt, Betrug und Schwindelgeschäfte, die mit einer Zivilklage durchkommen

u. s. w. Wo liegen da die Merkmale, worauf sich die Bescholtenheit reimt?

Offenbar kommt es für die polizeiliche levis notae macula sowenig auf die Art, wie auf die Schwere, wie auf die gesetzliche Bestrafung der Vergehen und Verbrechen an. Für den Verlust der polizeilichen Unschuld entscheidet nur — der Rock des Missethäters. Wer seine Schuld hinter einer angesehenen Stellung und guten Konnexionen, unter dem Firniß des Vermögens und der Bildung zu bergen vermag, büßt vor den ordentlichen Tribunalen oder auch nur vor dem Richterstuhl seines Gewissens und der öffentlichen Meinung: wer dieser zufälligen Vortheile entbehrt, verfällt den Bannstrahlen der Bescholtenheitspolizei. Die schreiende Unbill dieser Praxis liegt auf der Hand; unsere Revolutionsgeschichte lehrt, was ihre Saat seit die alte Stumpfheit von der Unterthanengesellschaft gewichen, dem Polizeistaate für Früchte trug.

Im Bewußtsein dieser politischen Sünden wurden einst im Frankfurter Parlament der Bescholtenheitspraxis — neue Altäre errichtet. Der Versuch der Bescholtenheit den Stachel der Polizeiwillkür zu nehmen, indem man für den Begriff bestimmtere Kategorien zimmerte, ist unseren formellen Grundrechtskünstlern bekanntlich mißlungen, und er wird sicher nicht erneut, wenn einst die volkswirthschaftlich gebildete Gesetzgebung die Frage wieder in die Hand nimmt. Es bedarf in der That keines weiten wirthschaftlichen Horizonts, um zu der Einsicht zu gelangen, daß jede im Namen der Bescholtenheit geübte capitis diminutio, sei es im Konzessionswesen oder Staatsbürger- oder Heimaths- oder Aufenthaltsrechte mit allen gesunden Begriffen und materiellen Voraussetzungen einer gerechten Strafrechtspflege im Widerspruch steht. Allgemein ist man von der leidenschaftlich-bigotten Selbsttäuschung zurückgekommen, als ob durch übermäßig harte Strafmittel — ganz abgesehen von den für das Strafmaß entscheidenden Gründen — sei es der Gesellschaft oder dem Verbrecher genützt würde. Das Innere der menschlichen Brust und der Kausalnexus der sozialen Verhältnisse liegt schon gegenwärtig offen genug, um jedes Strafmittel, sofern es über den Zweck der Unschädlichmachung und Verhütung hinausgeht, als unnütze Grau-

samkeit zu verwerfen. Im Halbdunkel der Thorheiten und Schwächen, die den Verbrecher unmerklich hinabziehen, leuchtet kein Strafrechtsparagraph und die Warnungstafel, die erst am Rande des Abgrunds auftaucht, vermag den Sturz nicht mehr aufzuhalten: ist die Besserungstheorie, nach Lage der Umstände, noch ein frommer Wunsch, so ist die Abschreckungstheorie unter allen Umständen unwirksam, und die bloße Entziehung der Freiheit und des physischen und intellektuellen Wohlbehagens das Mittel, das dem Strafzweck, soweit er sich überhaupt erreichen läßt, am Nächsten, und jemehr sich die gesellschaftliche Kultur hebt, immer näher kommt.

Durch unsere Bescholtenheitspraxis wird aber diese verständige Milde vollständig auf den Kopf gestellt.

Unser Geschlecht ist nicht blutgierig genug, um den politischen Missethäter oder Dieb dadurch für's Leben zu zeichnen, daß man ihm die Hand abhaut oder die Ohren abschneidet. Allein mit dieser Sentimentalität in der Wahl der gesetzlichen Strafmittel verbindet das Zeitalter der individuellen Kraftlosigkeit eine thörichte Willkür und kleinliche Rachsucht der Polizeistrafen, wogegen die Rohheit kräftigerer Zeiten wahrlich gelinde erscheint. Ein leidenschaftliches Wort in aufgeregten Zeiten, ein Felddiebstahl, ein Kassendefekt — Vergehen, denen die öffentliche Meinung und der parteilose Richterspruch die relative Unschädlichkeit und die Stärke der Versuchung zu gut rechnet, sind Grunds genug, um in den folgenreichsten unter allen persönlichen Rechten polizeilich gemaßregelt zu werden. Der preußischen Gesetzgebung gilt es mit Recht schon als unzweckmäßige Härte, daß man den entlassenen Sträfling für seine Lebenszeit an die Scholle seiner Heimath kettet: wie sollte er den inneren und äußeren Halt für ein neues Leben gewinnen, wo jedes Kind mit dem Finger auf ihn deutet, und jeder ehrliche Mann vor seiner Berührung zurückscheut! Aber dieselbe preußische Gesetzgebung ließ es geschehen und muß es, solange das Konzessionswesen und über ihm die Bescholtenheit herrscht, gelegentlich wieder geschehen lassen, daß man den Stand, der mit die öffentliche Meinung regieren hilft, mit seiner gewerblichen Existenz für die Mißliebigkeit seiner — Lettern verantwortlich macht. Denn man wird nicht behaupten wol-

len, daß sich die Beschäftigung mit der Druckerschwärze in dem Charakter photographire, oder daß sich das Publikum der Leipziger Buchhändlerbörse durch eine absonderliche Neigung zu Fleisches- oder Erwerbssünden bemerklich mache. Logischer und ersichtlicher Weise dient vielmehr die polizeiliche Kontrolle des Preßbengels nur dem Zweck, daß sie den Gänsekielen der Schriftsteller, bez. einer freimüthigen Kritik des Polizeistaats und der Agitation für seine gesetzliche Reform die Federn stumpfe. Verbote fruchten nichts und der Zensor wurde eine allzu verhaßte Vogelscheuche, so setzt man, um den Literaten einzuengen, dem Verleger und Drucker die versteckteren und doch zugleich wirksameren gewerblichen Daumschrauben. Sind es ferner nicht dieselben und ähnliche nichtige und geringfügige Vergehen, in deren Namen die preußischen und alle deutschen Gewerbs- und Polizeigesetze ganzen Klassen von Gewerbtreibenden, den Wirthen, Waffenfabrikanten, Dienstgewerben u. s. w. die selbstständige Berufsübung erschweren und abschneiden? Kann endlich die Denunziation eines hitzköpfigen Meisters, oder irgend etwas, was der Polizei in ihrer Sittenreinheit einen schlechten Leumund bekundet, je einen Vernunft- oder Billigkeitsgrund abgeben, um in der Mehrzahl der deutschen Bundesgebiete dem Arbeiter, mit der örtlichen Erwerbsgelegenheit, sein einziges Vermögen, den Lohn seiner Arbeit, zu verkümmern?

Diese Uebelstände des Bescholtenheits-Unwesens wuchern so auffällig und üppig hervor, daß wir ihrer sicher bereits Herr wären, wenn der Polizeistaat nicht wie für die bürgerliche Unzuverlässigke t so für die Verarmung der Gewerbtreibenden zu sorgen hätte.

Um diese deutsche Armenpolizei zu begreifen, muß man in das Greisenalter der Zünfte zurückgehen. Eine weit verbreitete, chronische Armuth und der Zerfall jeder wirksamen Armenpflege waren die engverwachsenen Uebelstände, die im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus aus denselben Wurzeln unvertilgbar hervor wuchsen. Unter der heillosen Staatswirthschaft, die der dreissigjährige Krieg einleitete, war mit der Gewerbsblüthe auch der Genossenschaftsgeist, und mit beiden das Vermögen und der gute Wille, die verarmten Mitglieder zu unterstützen, in den Korpo-

rationen und Gemeinden zu Grund gegangen. Das Uebel aus der Wurzel zu heilen, lag außerhalb der Natur des Polizeistaats; es blieb, wie überall, nur das nichtige Bemühen, gegen die Symptome der inneren Gebrechen, wo sie an einem bestimmten Fleck allzu schreiend und empörend hervortraten, polizeilich zu Felde zu ziehen. Auf dem gemeindlichen Gebiete geschah dies durch die Maßregelung der Niederlassungs-Heimaths-Bürgerrechtsverhältnisse. Wie linkisch dabei die verschiedenartigsten Gesichtspunkte (Verhütung der Verarmung, Ordnung des Rechts auf Unterstützung, auf Betheiligung an dem Gemeindevermögen, auf Eheschließung) untereinandergewirrt wurden, wie die angewandten Mittel theilweise unter sich, und überall mit den ethischen und volkswirthschaftlichen Anforderungen im Widerspruch stehen, ist in den Grenzen unserer heutigen Aufgabe nicht auszuführen. Hier heben wir nur hervor, wie diese gewerbs-polizeiliche Armenpflege nicht etwa die Quellen der Verarmung, vielmehr die Quellen des Erwerbes verstopft, und zwar wiederum in der aller willkürlichsten Weise.

Um dem Brodneide die Spitze zu stumpfen, die er auch nach Aufhebung der geschlossenen Zunft durch die magistratliche Vetterschaft zu gebrauchen weiß, um der Nothwehr der Gemeinden gegen den Zwang und die unverständigen Bedingungen der Wohlthätigkeitspflege entgegenzuarbeiten, wurde das Recht der Niederlassung an gleichförmige gesetzliche Bedingungen geknüpft. Es sollte nun Jeder zur Niederlassung berechtigt sein, der vor der Gemeinde- bez. Staatsbehörde den Nachweis (der Unbescholtenheit und) eines bestimmten Vermögens, oder einer gesicherten Erwerbsgelegenheit (nicht Fähigkeit) zu führen vermochte. Mit Ausnahme von Preußen, ferner Sachsen, Oldenburg, Schleswig-Holstein (und?), wo darüber liberale und in gewerblicher Beziehung unverfängliche Grundsätze herrschen, ist in den deutschen Bundesstaaten die Uebersiedlung überall an die eine oder andere, oder auch gleichzeitig an die beiden Bedingungen geknüpft. Der beabsichtigte Zweck, eine von illegitimen Einflüssen befreite, den volkswirthschaftlichen Interessen entsprechende, Bewegung der Erwerbskräfte, wird aber dadurch augenscheinlich nur ganz unvollständig und zufällig erreicht.

Wo nur der Nachweis eines bestimmten Vermögens zur

Niederlassung berechtigt, bleiben dadurch die Vermögenslosen glebae adscripti. Unter diese Klasse zählt aber die große Masse der Lohnarbeiter und jenachdem, auch eine nicht geringe Zahl von selbstständigen Gewerbtreibenden. Unter den niederen Dienstleistenden, den Schuhmachern, Schneidern, Korbflechtern u. s. w. fehlt es nirgends an den Kleinmeistern, die von Haus aus und in ihrem zünftigen Bildungsgang nicht viel mehr als die persönliche Arbeitstüchtigkeit erübrigen, daneben höchstens einiges Mobiliar und Handwerksgeräthe, und dies vielfältig nur auf Kredit, ihr eigen nennen. Ob daher das vorzuweisende Vermögen ein Geldkapital oder nur einen bestimmten Geldwerth begreift, so wird doch dieser Klasse die Uebersiedlung nach dem Buchstaben des Gesetzes vollständig versperrt, in Wirklichkeit all' den Zufällen und sittlichen Nachtheilen der Gesetzesübertretung, durch simulirtes Vermögen, Begünstigung u. s. w. preisgegeben.

Zum souverainen Herrscher über die Wahl der dem Fortkommen günstigen lokalen Produktions-Verkehrs- und Absatzbedingungen, wird aber die Polizeibehörde, wo man die Niederlassung an den Nachweis einer gesicherten Erwerbsgelegenheit knüpft. Man verlangt, daß der Aufnahmbegehrende nicht allein die Fähigkeit zu erwerben, also den Besitz der geistigen und physischen Kräfte, sondern auch die Gelegenheit dazu darthun soll. Soll der Betreffende diesen Beweis führen, so müßte er darthun, daß in irgend einem Erwerbszweige, dem er gewachsen ist, eine Lücke, eine Differenz zwischen Nachfrage und Angebot bestehe, und daß er von denjenigen, die das Vorhandensein dieser Lücke empfinden, zu ihrer Ausfüllung auserlesen sei. Versprechen der Art gibt aber kein Mensch, noch weniger wird er gezwungen werden können, sie zu halten, und da sie selbst in ihren Wirkungen begrenzt sind, so beweisen sie auch nicht einmal für die fortdauernde Sicherung des Nahrungsstandes. So bleibt nur der intellectus sibi permissus der Polizeihörde. Allein die Kette von Wahrnehmungen und Voraussetzungen, wovon das lokale Fortkommen in einem bestimmten Berufe abhängt, entzieht sich zum großen Theil jeder menschlichen Berechnung und Bestimmung. Soweit sie aber zu erfassen ist, wer wird da der Wahrheit wohl näher kommen: der Betreffende selbst, dessen ganzes Schicksal damit

verwoben ist, der sich Tag und Nacht darum bemüht oder das gleichgiltige Arbitrium des grünen Tisches? Wohl glaubt der Petent häufig, was er wünscht; allein er vermag auch den Irrthum durch verdoppelte Anstrengungen wieder gut zu machen. Dagegen darf man kühn behaupten, wenn statt der unbesieglichen individuellen Willenskraft die Gemeindebehörde die Rolle des Fatums übernimmt, daß der Schicksalsspruch, ein= und allemal dahin lautet: das Gewerbe sei bereits übersetzt — es befriedige vollkommen das Bedürfniß des Publikums, — die Zahl der Arbeiter habe den Bedarf bereits überstiegen und was der vom Zaun gebrochenen Vorwände mehr sind. Gegen das Interesse und den Egoismus, der die Gemeindebehörde influenzirt, gegen die Besorgniß vor Armenlasten — auch bei der freiesten Armenpflege — gegen den Widerwillen, sich oder der Vetterschaft einen Konkurrenten aufzuladen, werden die stotternden Gegengründe des Aufzunehmenden nimmermehr ausreichen. Es kann nie an einem sogenannten Gegenbeweise, d. h. an den Erfahrungen fehlen, daß der Eine oder der Andere in diesem Geschäfte verdorben ist; das Historische des Falls akkommodirt sich gar leicht der Brauchbarkeit für den Zweck, und die größere oder geringere Schwierigkeit der Beweisführung hängt einzig und allein von der Geneigtheit der Staatsbehörde ab, sich überzeugen zu lassen. Am Ende der Dinge kommt daher auch hier Alles darauf hinaus, ob sich der Aufzunehmende oder die Gemeindebehörde mit dem Herrn Amtmann besser zu stellen weiß; der Mißbrauch, der dem Mitbürger eines der wichtigsten volkswirthschaftlichen Rechte verkümmert, wird damit schließlich zur Prämie für die willfährige Vernachlässigung der Gemeindepflichten.

Unter diesem Niederlassungssysteme ist demnach von einer naturgemäßen d. h. durch die freie Selbstsorge der Betheiligten geregelten Bewegung der Erwerbskräfte nirgends die Rede. Alles bleibt der Engherzigkeit der Privat= und bureaukratischen Interessen und dem Zufall des Vermögens und der Stimmungen überlassen. Im Verhältniß, als diese störend influiren, wird aber, dem vorgeschützten Zweck direkt entgegen, der Verarmung Vorschub geleistet. Das Vermögen ist nur eine, und insbesondere das kleine, die untergeordnete Bedingung des Fortkommens.

Es versiegt in unfähiger oder leichtsinniger Hand in der kürzesten Zeit, während die vermögenslose Berufs- und Charaktertüchtigkeit auch in den bescheidensten Lebensverhältnissen Kredit und Unterstützung, allmälig immer festere Wurzeln, und schließlich auch einen entsprechenden Besitz gewinnt. Was man allein durch persönliche Tüchtigkeit nicht zu erzwingen vermag, das ist die Gunst der vortheilhaften Geschäftslage, der gelegenen Produktions-Verkehrs-Absatzverhältnisse. Die Kohlenlager und Wasserkräfte, die Nähe der Wasser- und Schienenstrassen, und der Unternehmungsgeist und Kapitalreichthum, der Güter- und Arbeitsbegehr, die das wirthschaftliche Interesse, so sicher wie der Magnet das Eisen, an diese begünstigten Punkte zieht, lassen sich durch keine Kunst und Anstrengung ersetzen und ertrotzen; auch die schwächere Kraft kommt zum Ziele, wo sie sich diesem Strome anschließt, während es den rüstigsten Schwimmer, wenn er dagegen kämpft, zu Boden zieht. Es gibt in der Volkswirthschaft gar kein höheres Gebot, als daß sich der Einzelne diesem unwiderstehlichen Zuge der Verhältnisse anschmiege; für die Klasse der Vermögenslosen insbesondere, die nicht von ihrem Fette zu zehren vermag, ist es die eigentliche Existenzfrage. Unter unserem Niederlassungssysteme stemmt sich jedoch ihrer erfolgreichen Lösung mit all' den süßen Gewöhnungen der Heimath, auch noch der thörichste Zwang entgegen. Wir mögen immerhin in einer Periode leben, wo auch in der alten Welt der unermüdliche Erfindungsgeist alle hergebrachten Gruppirungen des Wohlstandes zusehendes umgestaltet — zwar nicht die Berge aber doch die Städte versetzt: unsere Polizeistaaten — huldigen noch dem guten alten Glauben, der in dem Schicksal, das uns auf einer beliebigen Scholle geboren werden läßt, die Stimme der Vorsehung verehrte: Wer mit der Vernunft, die ihm Gott gegeben, den Zufall der Geburt verständig korrigiren will, soll die vernünftige Berechtigung dazu erst polizeilich nachweisen. Soviel ist doch sicher, daß, wer die Heimath nothgedrungen aufgibt, auf dieser Scholle sein Fortkommen nicht findet. Daß es ihm an einem anderen Orte in dem ursprünglich auserlesenen Berufszweige gelinge, bleibt immerhin eine Möglichkeit. Und daß er sich an diesem anderen Orte, wohin ihn in der Regel nicht sowohl die ängst-

liche Prüfung bestimmter Erwerbschancen als die allgemeine Blüthe aller Erwerbsbedingungen lockt, wenn nicht in dem vorgesetzten so, bei freier Wahl, in irgend einem verwandten Erwerbszweig durchbringen werde, ist weit mehr als eine Möglichkeit, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit. Unsere Niederlassungspolizei aber verfährt darum nicht minder nach dem Principe, daß man, um die denkbare Möglichkeit der Verarmung abzuschneiden, die sicher bevorstehende Verarmung zu ignoriren, und die nahe Wahrscheinlichkeit ihrer erfolgreichen Bekämpfung zu behindern habe. In der Baden'schen Kammer kam es einst zur Sprache, „daß eine Vergleichung der Bürgerlisten von 50 und 100 Jahren rückwärts mit den jetzigen als Resultat das Verschwinden der alten Familiennamen ergebe; wo sich noch der Name einer Familie finde, die vor hundert Jahren dagewesen, da sehe man in den Nachkommen in der Regel arme, schwächliche, wenig geachtete Leute; die jetzt blühenden Geschlechter, die zahlreichen und wohlhabenden Familien, die Mitglieder der Gemeinderäthe seien Einwanderer." Dieselbe Erfahrung wird man überall bestätigt finden. Nur das unablässige Ringen mit den widerspenstigen Verhältnissen gibt die Gewähr, daß unsere Volkswirthschaft nicht in ausgefahrenen Geleisen festklebe. Weil aber dieser Kampf in einzelnen Fällen erfolglos bleibt, wird die erste Bedingung des Erfolgs und ungebrochenen Strebens, die freie Wahl des gelegenen Spielraums willkürlich eingeengt!

Wir wollen über diese Uebelstände mit der Staatspolizei nicht unbillig und voreilig in's Gericht gehen. Was folgte, wenn die Staatsbehörden ihre Hand von dem Niederlassungswesen abzögen? Daß die Freizügigkeit durch korporative und kommunale Engherzigkeit und Aengstlichkeit nur um so vollständiger erstarrte. So lange nur zwischen korporativer und staatlicher Bureaukratie die Wahl bleibt, wird man sich zweimal bedenken, ehe man der uniformirten Willkür dem Abschied gibt. Besser doch, daß die Staatsbehörde in der Hälfte der Fälle, als daß die Gemeindebehörde in allen Fällen gegen den vermögenslosen Zuzügler entscheidet! Das geben wir bereitwilligst zu. Dagegen muß der Polizeistaat, wenn er sich hinter die Noth dieser Wahl flüchtet, auch uns zugeben, was er sonst in thesi und praxi hartnäckig

zu bestreiten pflegt: er muß zugestehen, daß er die Uebelstände, die er zu bekämpfen unternimmt, nicht mit der Wurzel auszurotten, nur in ihren Auswüchsen zu beschneiden vermag, daß in der wirthschaftlichen Heilkunst nicht die polizeiliche Homöopathie, sondern die Wissenschaft Meister ist, die durch Gewerbefreiheit und freithätige Armenpflege mit sammt der gemeindlichen und korporativen die staatliche Niederlassungspolizei beseitigen lehrt. Wenn wir bedenken, wie sich der Polizeistaat sonst gerne als das vollendete Produkt der politischen Zeugungskraft preist, wie er dem Streben, die polizeilich zusammengeflickte ständische Gesellschaft, von Innen heraus, durch Wiederbelebung der Gemeinfreiheit zu regeneriren, überall zäh entgegenarbeitet, so würden wir in dieser Selbsterkenntniß die Morgenröthe der heilsamsten Reformen begrüßen. Es läge darin das Unterpfand, daß man das System wenigstens auf den Gebieten umgehend verabschiedete, wo sich dem laissez faire et laissez passer keinerlei korporative, nur staatspolizeiliche Maßnahmen entgegenstellen.

Leider sind jedoch die Träger unserer Polizeistaaten noch weit von der Selbstverleugnung, die sich freiwillig auf die Aussterbeliste setzte. Schon die früheren Betrachtungen über ihre Pflege der Arbeitsamkeit, Sittlichkeit und bürgerlichen Zuverläßigkeit geben dafür reichliche Beweise, und diese Beweise häufen sich, je weiter man in ihre unerschöpfliche Fürsorge eindringt. Ueber die Aufgaben, die sich zunächst bieten: die polizeiliche Sorge gegen thatsächlich illegitime Uebertreibungen der gewerblichen Eigenthums- und Freiheitsrechte, sowie für die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gemaßregelten Wandergewerbe, müssen wir in dieser Sterbestunde der volkswirthschaftlichen Monatsschrift hinweggehen. Es bleibt in diesen Blättern nur das tiefgreifende Thema der polizeilichen Sorgfalt für preiswürdige Gewerbsprodukte, die die Staatsbehörde bekanntlich auf den beiden Wegen der Gewährleistung der Gewerbstüchtigkeit und der eigenmächtigen Preisbestimmung der Gewerbsleistungen zu erreichen strebt.

In dem Prokrustesbett, das sich im Polizeistaat für alle Seiten und Beziehungen der Volkswirthschaft ausbildete, soll sich insbesondere auch die gewerbliche Befähigung erproben. Nach

der Gesetzgebung der einzelnen Staaten sind die Gewerbszweige, denen die Staatsbehörde in dieser Beziehung an Stelle der Zunft Vaterstelle vertritt, verschieden benannt: Baumeister, Zimmermeister, Dachdecker, Schiffer u. s. w., — und im Vergleich mit anderen verwahrlosten Gewerben die Gründe der Bevorzugung in vielen Fällen nicht leicht zu errathen. Für unseren Zweck sind jedoch diese Unterscheidungen und die Gründe oder Vorwände dafür auch ganz gleichgiltig. Substantiell ist das polizeiliche Heilverfahren für alle dasselbe, und die Erwägungen, die für den Erfolg Maß geben, von der Art der Gewerbe vollständig unabhängig. Nicht mehr kümmert uns die ärztliche Feinheit oder der Zufall, der das Verfahren, hier so dort etwas anders schattirte. Des Pudels Kern ist überall derselbe, ein Befähigungsnachweis. An dem einen Ort und in diesem Gewerbe genügt dazu die bloße Erkundung und eine Prüfung unter vier Augen durch die Behörde; andererorts und in anderen Gewerbszweigen beschließt diese auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Gutachtens der zur Prüfung bestellten technischen Behörden oder beliebig auserwählter Sachverständiger; und endlich fehlt es auch nicht an Fällen, wo diese ihrem Inquirentenamte, unter den Augen oder selbst der Mitwirkung des betreffenden Verwaltungsbeamten obliegen. Offenbar bietet diese letztere Methode in Bezug sowohl auf Sachverständniß als auf Unparteilichkeit die ungleich zuverlässigste Bürgschaft; wenn nicht auf diesem, so ist der beabsichtigte Zweck auf dem eingeschlagenen Wege überhaupt nicht zu erreichen. Wir machen daher die Stichhaltigkeit unserer Kritik von der Annahme abhängig, daß das Verfahren in allen Fällen in jener letztgenannten Weise, nach allen Regeln der Prüfungskunst — wenn man will, selbst bei offenen Thüren stattfinde.

Wenn man von den Gewerbtreibenden einen Befähigungsnachweis verlangt, so soll dadurch allen ihren Abnehmern der Bezug von Waaren und Leistungen von möglichst untadelhafter Beschaffenheit verbürgt werden. Vernünftigerweise bleibt dies die Hauptaufgabe; wird sie gelöst, so sind damit alle denkbaren Nebenzwecke: das Fortkommen der geprüften Meister, die Sicherheit für ihre Gläubiger, den Fiskus, die Gemeindearmenpflege u. s. w. zugleich erreicht. Die Aufgabe ist offenbar des Schweißes

der Edlen werth. Für alle Interessenten wäre nichts erwünschter, als wenn die Mitglieder der Verkehrsgesellschaft nur Tauschprodukte von untadelhaftem „Gebrauchswerth" zu Markt brächten: in den Rauchfängen und im Staate würde es dann sicher viel seltener brennen. Wir fürchten jedoch, daß die scharfe Unterscheidung unserer Lehrbücher zwischen dem inneren Gebrauchswerth und dem äußerlichen Tauschwerth auch für diesen Zweck ohne praktischen Gebrauchswerth bleibt. Es ist richtig, die Klagen des Publikums über die Unvollkommenheit der Produkte und Leistungen der Kleingewerbe nehmen kein Ende, und man braucht wahrlich nicht an die haarsträubenden Beispiele zu erinnern, wo ein neuerbautes Haus schon den Werkleuten über dem Kopf zusammenfällt, um die Plage, die sich jeden Tag wiederholt, noch durch einen besonders flagranten Fall zu erhärten. Ehe man sich jedoch durch die tägliche Erfahrung am eigenen Leibe zu einer weitreichenden Maßregelung der „Pfuscher" überreden läßt, bleibt die Vorfrage zu erledigen, ob diese Beschwerden unter die Klasse gehören, die durch die eigene Verschuldung der Gewerbtreibenden verewigt, zur polizeilich-pädagogischen Behandlung wenigstens einen Vorwand bieten. In der großen Mehrzahl der Fälle wird man sich unschwer von dem Gegentheil überzeugen.

Wer für zwanzig Thaler bei Moses und Son einen ganz neuen Menschen erhandelt, der weiß, daß seine Kleider für einen Dandy oder für die Ewigkeit weder tauglich noch verfertigt sind. Er gefällt sich und Anderen darum nicht weniger in der neuen Erscheinung und findet es mit Recht abgeschmackt, wenn dem Moses, weil er sich nicht auf einen mustergiltigen Frack versteht, das Verlagsgeschäft, das er mit den unvollkommenen und daher billigen Produkten des Webstuhls und der Nadel im Großen und daher entsprechend billiger betreibt, eben wegen dieser Unvollkommenheit und Billigkeit oder unter irgend welchem Vorwande untersagt werden sollte. „Jeder Käufer streckt sich nach seinem Einkommen, und wenn ein Frack nach der neuesten Mode in Verbindung mit zerrissenen Inexpressibles polizeiwidrig ist, so ist es auch die Maßregelung des kunstlosen Gewerbebetriebs, wodurch die Sauberkeit der äußeren Erscheinung auch den unvermögenderen Klassen zugänglich wird!" Von demselben Standpunkte gibt man sich

mit den Sprüngen in Decke und Fußboden einer sonnigen, geräumigen Wohnung zufrieden, wenn man soeben noch in einem höchst soliden, aber auch höchst engen und dumpfigen Parterre den Skropheln und dem Rheumatismus trotzte; besser doch, daß der Schreiner und Tapezirer, als daß der Arzt nicht aus dem Hause kommt. Im Interesse einer idealen Schneider- oder Bautechnik den Bildungsgang aller Schneider und Baumeister vertheuern, heißt den kleinen Leuten die erste Lebensnothdurft an Wärme, Reinlichkeit, Luft, Licht, Trockenheit, verkümmern. So geht es durch alle Gewerbszweige: der geringste Stoff, die unvollkommenste Waare oder Leistung befriedigt noch ein Bedürfniß, das [sich] in der Regel im Verhältniß zu seiner Genügsamkeit auch weiter verbreitet findet. Jede Maßregelung des kunstloseren Gewerbebetriebs versündigt sich daher im heiligen technischen Eifer an dem Wohl der großen Mehrzahl und bekämpft an dem Kunstorgane der Gesellschaft, was viel tiefer und für jede polizeiliche Homöopathie unerreichbar in ihrem Magen wurzelt. Da loben wir uns noch den nicht-offiziellen Sozialismus, der das Uebel wenigstens an seinem eigentlichen Sitze, in der Einkommensvertheilung zu bekämpfen unternimmt!

Man übertreibt nicht, wenn man die Popularität der Befähigungsproben zum guten Theil auf Rechnung dieser Selbsttäuschung setzt. Es hieße jedoch die Erfahrung verfälschen, wenn man jede unvollkommene Gewerbsleistung mit dem geringeren Preise entschuldigen wollte. Es fehlt im Gegentheil nirgends an Beispielen, wo die vermögenderen Konsumenten für ihr gutes Geld doch nur eine geringe Waare erhalten. Allein auch hier wird man vom Richterstuhl der Volkswirthschaft in neun Fällen unter zehn über den eigentlich Schuldigen und über die Thorheit der pädagogischen Zwangsjacke nicht im Zweifel sein. Was der große Unternehmer mit seinem Kredit und mit seinen fünfzig Gesellen, deren jeder in einer bestimmten Verrichtung exzellirt, fertig bringt, das wird der kleine Meister, der seinen Vorrath aus dritter Hand kauft und überall selbst nachhilft, bei dem besten Willen und mit aller Kunstfertigkeit um denselben Preis nie in derselben Qualität zu liefern vermögen. Wir tadeln es nicht, es spricht im Gegentheil für den humanen Geist, der un-

sere vielberufene Erwerbsgesellschaft durchweht, wenn kein kleiner Theil des Publikums an dem kleinen Meister, der mit aller Kraft gegen den angeerbten und anerzogenen Mangel des Vermögens und Unternehmungsgeistes kämpft, darum nicht weniger, so lange es nur gehen will, festhält. Dagegen wird man uns ein Lächeln nicht verargen, wenn dasselbe ehrenwerthe Publikum Projekten seinen Beifall zollt, die dies konstitutionelle Gebrechen mittels einer Prüfungspille zu bekämpfen meinen. Bei der Zunft ist dies Heilmittel doch lange genug im Schwang, um auch die zu bekehren, die sich lieber an die platte Erfahrung als an den Kausalzusammenhang der Erscheinungen halten.

Wir wünschen jedoch nirgends zu viel zu beweisen. Soweit auch dieser zweite Erklärungsgrund, die a. a. O. erörterte konstitutionelle Verkümmerung unserer Kleingewerbe reicht, so reicht er doch nicht weit genug, um alle zünftigen und unzünftigen Mohren weiß zu waschen. Die Beispiele sind vielmehr nicht selten, wo der eine und andere Handwerker durch sein Ungeschick oder durch eine mehr als konstitutionelle Saumseligkeit oder selbst durch einen versteckten Dolus seine Kunden in Harnisch bringt. Gegen die Unvollkommenheit der Gewerbsleistungen, insofern sie aus diesen Quellen entspringt, findet sich für die polizeiliche Pädagogik jedenfalls ein Vorwand. Denn offenbar handelt es sich in allen diesen Fällen um die unvollständige Erfüllung einer Vertragspflicht; und insofern sich die Beschaffenheit von Waaren und Leistungen nur unvollkommen definiren, und der Vertragsbruch daher vielfältig überhaupt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Mühen und Kosten konstatiren läßt, geschieht den Konsumenten damit ein Unrecht, wogegen sie sich durch eigene Wachsamkeit und mit Hilfe von Gesetz und Richter nicht ausreichend zu schützen vermögen. Allein dies zugestanden, so hat damit die Polizei ihren Prozeß noch lange nicht gewonnen. Es bleibt dann nicht weniger in Frage, inwiefern sich der hier wünschenswerthe Schutz des Publikums auf dem Wege der Staatsprüfung auch wirklich erreichen läßt. Es fragt sich dann immer noch, welche Eigenschaften und mit welchem Grade von Zuverlässigkeit diese durch eine Prüfung zu erhärten sind, und nicht minder inwieweit durch diese Eigenschaften im Zusammenhang

mit den sonstigen Lebensbedingungen der beabsichtigte Zweck auch wirklich verbürgt wird.

Um die Tüchtigkeit der Gewerbtreibenden zu erproben, steht der Behörde die Wahl nur zwischen zwei Wegen: Die eigene Wahrnehmung der Leistungen des Kandidaten oder die Erkundung darüber bei Dritten. In gleicher Weise erscheinen beide Wege nur insofern unzuverlässig, als es der Prüfungsbehörde möglicherweise selbst an der nöthigen Einsicht und Unbefangenheit mangelte. Auf die Argumente, die sich aus diesem Zweifel ziehen ließen, wollen wir jedoch, wie gesagt, verzichten, und gegen die Erfahrung und die Natur der Dinge annehmen, daß diese Schwierigkeit an allen Orten und Enden glücklich überwunden sei. Unter dieser Voraussetzung wird die Zuverlässigkeit aller Prüfungen bis genau an die Grenze gehen, wo die Möglichkeit der eigenen Wahrnehmung aufhört, und das Vertrauen auf die Aussagen Dritter anfängt. Denn keine Erfahrung steht fester und keine ist auch leichter erklärlich, als die Unzuverlässigkeit aller Dienstzeugnisse. Wer sich an der Arbeit hält, und dem Meister und der Meisterin zu Willen lebt, ist sicher, daß er, wie es auch sonst mit seiner Kunst und Moralität beschaffen, in allen Rubriken ein günstiges Zeugniß davon trägt. Im Gegentheil kommt es wohl vor, daß Leidenschaft oder Bosheit auch dem tüchtigsten Gesellen Eins anhängen; in der Regel besitzen jedoch die Lehrherren hinreichend Einsicht und Gewissenhaftigkeit, um nicht auf Grund ihrer unter allen Umständen beschränkten und kurzlebigen Erfahrung ein Verdammungsurtheil zu fällen, das im Polizeistaat, wie ihnen wohl bekannt, dem Betreffenden auf allen Lebenswegen nachgeht. Um so thörigter und gewissenloser würde die Behörde handeln, wenn sie in der für die ganze Existenz entscheidenden Frage des Befähigungsnachweises, auf solche Zeugnisse Für oder Gegen irgend Gewicht legte.

Schon diese Erwägung genügt, um die Unzulänglichkeit des ganzen Prüfungswesens darzuthun. Wie es neuerlich, gelegentlich der Schul-Prüfungen für die Staatsamtskandidaten von der englischen Presse mit Recht betont wurde: die Unvollkommenheit des Staatsdienstes entspringt in der Regel nicht sowohl

aus Unfähigkeit als aus Charakterschwäche. Die Verwaltungsbeamten mögen sich immerhin mit ihrer Pflichttreue gegen Oben brüsten, gegen Unten reicht diese in zahllosen Fällen nicht über die Grenze, wo sich Trägheit, Herrschsucht und sonstige Fleischesschwächen hinter der Unmöglichkeit einer wirksamen Kontrolle noch ungestraft zu bergen vermögen. Nicht anders geht es im bürgerlichen Leben. Vor direkten Konflikten mit dem Gesetze hütet sich ein Jeder. Dagegen sind der Ausflüchte und Künste, womit man die Kunden übervortheilt, überall Legion. Der moralische Charakter der Bevölkerungen und Einzelnen macht darin überall einen wesentlichen Unterschied, allein die technische Tüchtigkeit sowenig, daß man im Gegentheil im Vertrauen auf ihre Unentbehrlichkeit, wo es an der Pflichttreue fehlt, nur um so unbefangener darauf los sündigt. Gerade für die Pflichttreue und für die Gewöhnung zur Arbeitsamkeit, Selbstentsagung, Ordnungsliebe u. s. w. muß sich aber die Behörde unter allen Umständen auf das Zeugniß Dritter verlassen: die Hauptquelle mangelhafter Gewerbsleistungen liegt demnach ganz außerhalb ihres Prüfungsbereiches.

Was der direkten Wahrnehmung einer Behörde allein zugänglich bleibt, bez. scheint, ist die technische Befähigung der Kandidaten: ihr Wissen und ihre Kunstfertigkeit. Für die letzte Eigenschaft, insoweit sie sich im eigentlichen Hand-Werke erprobt, wird jedoch dem Befähigungsnachweise, außerhalb der Zunft, kein Verständiger das Wort reden. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil unter den heutigen Verhältnissen, seitdem das Gewerbe nur noch durch den Großbetrieb gedeiht, die Handfertigkeit des Meisters sogar für die Kunstvollendung seiner Leistungen keinen Maßstab mehr abgibt. So unentbehrlich auch die fünf Sinne und ihre körperlichen Organe bei der Erlernung eines jeden Gewerbes mitwirken, für die kunstgerechte Ausübung gibt nicht die Hand, sondern der Kopf des Unternehmers den Ausschlag. Wo immer der Großbetrieb eingedrungen und damit die erste Bedingung einer auch qualitativ vollendeten Leistung, die Theilung der Arbeit, erfüllt ist, hat der Meister Anderes und Schwierigeres zu thun, als daß er selbst überall mit Hand anlegte. Seine Aufgabe ist es, die Bedürfnisse der Konsumenten, die Bezugs- und

Absatzquellen zu erkunden, für tüchtige Arbeiter und Werkzeuge und für preiswürdige Stoffe zu sorgen, und unablässig zu streben, daß alle diese Betriebsmittel zweckmäßig zusammenwirken. Eine genaue Kenntniß der Stoffe und Werkzeuge und Verrichtungen ist allerdings für alle diese Obliegenheiten unentbehrlich. Allein wenn man sich diese Kenntnisse unbedingt nur durch eigene Uebung verschafft, so braucht doch diese Uebung, ohne darum ihren Zweck minder vollkommen zu erreichen, nirgends bis zur Meisterschaft zu gehen. Ihre Aufgabe ist vielmehr erfüllt, sobald nur auf dem Wege der eigenen Uebung das Unterscheidungsvermögen hinreichend gebildet ist: jede weitere Vervollkommnung im Hand-Werke ist Luxus, wenn nicht thörigte Kraft- und Zeitverschwendung. Bei den kunstvolleren Gewerben, den Baugewerken, der Möbelschreinerei, dem Maschinenbau u. s. w. springt dies am Deutlichsten in die Augen, wie denn auch hier das Meisterstück schon an der Kostspieligkeit und Manchfaltigkeit der Aufgaben scheitert. Aber auch der ungelenkige Schuster und Schneider wird es seinen kunstfertigen Konkurrenten zuvorthun, wenn er die Gelegenheit in der Werkstätte besser zu belauschen und den Mitgesellen und dem Meister, das worauf es für den Erfolg der Unternehmung allein ankommt, die Arbeitsmethoden, die Bedürfnisse der Kunden, die Bezugsgelegenheiten u. s. w. abzulernen weiß.

So bleibt als einzige Domäne für die Prüfungskunst nur das Reich, worin die Wissenschaft als Königin thront. Die Bedeutung der intellektuellen Ausbildung für die Blüthe der Gewerbe wird nun kein leidlich Gebildeter unterschätzen. Aus der wachsenden Einsicht in die Thatsachen und Gesetze der physikalischen und sozialen Welt stammt ja aller Fortschritt im Privat- und gesellschaftlichen Betrieb, der ganze Aufschwung der Lebens- und Staatskunst, wodurch das Neunzehnte die vorausgegangenen Jahrhunderte auf jedem Lebensgebiet überholt. Hier steht jedoch nicht der Werth dieser Bildung, sondern der Werth ihres polizeilichen Maßstabs in Frage. Und ehe man sich für den letzteren erwärmt, bleibt zu überlegen, ob sich denn mit dem faktischen Besitz dieser wünschenwerthen Bildung auch in allen Fällen das Vermögen vereint, sich und Anderen von diesem Besitze klar und

überzeugend Rechenschaft zu geben. Soweit wir sehen, ist dies nicht in einzelnen, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle eine ganz irrige Voraussetzung. Wir haben dabei nicht etwa die individuellen Unterschiede des Temperaments und sonstige Zufälle im Auge, womit sich schwergeprüfte Kandidaten herauszureden pflegen. Das sind Fehlerquellen, die sich erfahrungsgemäß durch eine umsichtige Einrichtung und Leitung der Prüfungen beseitigen lassen. Zwischen der Fähigkeit, nach Gründen zu urtheilen und zu handeln und der Fähigkeit, von den Grundsätzen und Regeln seines Verfahrens Rechenschaft zu geben, liegt jedoch eine psychologische Kluft, die sich in zahllosen Fällen durch alle Einsicht und Humanität der Prüfungsbehörde nicht überbrücken läßt. Es kann Jemand das gesundeste Urtheil besitzen, der tüchtigste Praktiker sein, und doch, wo es dafür mit Worten den Beweis zu führen gilt, als der traurigste Stümper bestehen. Beides sind Erscheinungen, die sich nach ihren logischen und pädagogischen Voraussetzungen nichts weniger als ausschließen. Mit dem Aberglauben an das allein seligmachende begriffliche Denken, der in unserer wissenschaftlichen Welt einst überall verbreitet war (die politischen Irrlehren der letzten Jahrzehnte: der Köhlerglaube an die Verfassungen, den Polizeistaat u. s. w. stehen damit in naturwüchsigem Zusammenhang) steht diese Entgegensetzung von „gesundem Urtheil“ und „scharfem Begriff“ allerdings im Widerspruch; sie bedarf einer näheren Rechtfertigung, und wir lassen dafür zunächst den Meister in der Logik der Erfahrungswissenschaften sprechen, den auch wir wohl, nachdem ihm ein Liebig den verdienten Tribut gespendet*), als Gewährsmann anführen dürfen.

„Meines Erachtens“, sagt J. St. Mill (System of Logic Bd. 1. S. 210 ff.) „schließen wir thatsächlich da, wo wir aus unserer persönlichen Erfahrung und nicht nach überlieferten Grundsätzen folgern, ungleich häufiger unmittelbar von Einzelnheiten zu Einzelnheiten, als mittelbar mit Hilfe eines allgemeinen Begriffs. Wir urtheilen fortwährend von uns Selbst auf Andere, oder von einer Person auf die andere, ohne uns erst

*) In der Einleitung zu seiner Thierphysiologie.

die Mühe zu geben, unsere Beobachtungen zu allgemeinen Grundsätzen über die menschliche oder äußere Natur zu verdichten. Unsere Schlüsse, daß irgend Jemand, bei einer bestimmten Gelegenheit, so oder so fühlen oder handeln werde, stützen sich mitunter auf eine erweiterte Betrachtung über die Art und Weise, wie menschliche Wesen überhaupt, oder Personen von einem bestimmten Charakter, gewöhnlich zu fühlen oder zu handeln pflegen: viel häufiger jedoch auf die Gefühls- und Handlungsweise desselben Individuums bei einer früheren Gelegenheit, oder auch auf die Erwägung, wie wir selber fühlen und handeln würden. Es ist nicht allein die Matrone auf dem Dorf, die gelegentlich einer Konsultation über des Nachbars Kind, das Uebel und das Heilmittel allein nach der Erinnerung und auf die Autorität des ihres Erachtens ähnlichen Falls mit ihrer Lucy beurtheilt. Wir alle, wo uns keine bestimmten Grundsätze zur Hand sind, folgen derselben Steuerung; und mit Hilfe einer ausgedehnten Erfahrung und eines getreuen Gedächtnisses, läßt sich auf diesem Wege das Vermögen, treffend zu urtheilen, ausnehmend erweitern, ohne daß wir darum irgend befähigt wären, unser Urtheil zu rechtfertigen und Anderen mitzutheilen. Unter den praktischen Köpfen ersten Ranges hat es sich häufig bewährt, wie sie ihren Zwecken die Mittel ausgezeichnet anzupassen, und doch keinerlei genügende Gründe für ihr Verfahren anzuführen wußten; sie bedienten sich oder schienen sich der tiefliegendsten Grundsätze zu bedienen, ohne diese doch irgendwie angeben zu können. Es ist dies die natürliche Folge einer Denkgewöhnung, die mit treffenden Einzelbeobachtungen ausgerüstet von jeher nur von einer Einzelbeobachtung auf die andere zu schließen pflegte, ohne die Gewohnheit und Uebung, sich oder Anderen über die entsprechenden, allgemeinen Grundsätze Rechenschaft zu geben. Einem alten Kriegsmann genügt ein rascher Ueberblick über das Terrain, um alsbald für eine zweckmäßige Aufstellung seiner Truppen die Anordnungen zu treffen; und in Ermanglung eines theoretischen Unterrichts und der Veranlassung vor Anderen sein Verfahren zu rechtfertigen, hat in seinem Kopfe vielleicht niemals irgend ein allgemeiner Grundsatz über die Beziehungen zwischen Terrain und Aufstellung Platz gefunden. Seine lange Lagererfahrung,

in mehr oder weniger ähnlichen Umständen hat ihn jedoch mit einer Menge richtiger, wenn auch nicht ausgedrückter und verallgemeinter Urtheile bereichert, worunter er die auf den neuen Fall passenden alsbald auszuwählen und seinen Plan darnach auf das Zweckgemäßeste zu treffen versteht."

„Die Kunst ungebildeter Personen in dem Gebrauch von Waffen oder Werkzeugen ist genau von derselben Art. Der Wilde, wenn er mit einem unfehlbaren Wurf sein Wild oder seinen Feind zu Boden bringt, in der Weise, die seinem Zweck am Besten zusagt, unter Mitwirkung aller nothwendig eingeschlossenen Bedingungen, dem Gewicht und der Form der Waffe, der Lage und Entfernung des Gegenstandes, der Richtung des Windes u. s. w. verdankt diese Gabe einer langen Reihe vorausgegangener Erfahrungen, deren Resultate er wahrlich nicht erst in Gedanken und Worten in irgend welche Grundsätze oder Regeln faßte. Dasselbe läßt sich im Allgemeinen von jeder anderen besonderen Handfertigkeit behaupten. Vor nicht langer Zeit verschaffte sich ein schottischer Fabrikant aus England, um hohen Lohn, einen Färbergesellen, der sich für die Hervorbringung prachtvoller Farben einen Namen gemacht hatte, in der Absicht, seinen übrigen Werkleuten dieselbe Geschicklichkeit beizubringen. Der Mann kam; aber seine Methode, das Verhältniß in der Mischung zu treffen, d. h. das ganze Geheimniß seiner Erfolge im Färben bestand darin, daß er die Bestandtheile handvollweise abmaß, statt sie nach dem gewöhnlichen Verfahren abzuwiegen. Der Fabrikant gab sich alle Mühe, ihn dahin zu bringen, daß er sein Hand- in ein Wäg-System übertrage, um sich dadurch der allgemeinen Regel, die seinem eigenthümlichen Verfahren zu Grunde lag, zu bemächtigen. Dazu zeigte sich jedoch der Färber mit dem besten Willen, ganz unfähig, und daher auch außer Stande, sein Geheimniß Anderen beizubringen. Aus den einzelnen Fällen seiner eigenen Erfahrung hatte sich in seinem Geiste eine Beziehung zwischen schönen Farbenwirkungen und den Sinnesempfindungen, wenn er mit seinen Farbebestandtheilen handthierte, festgesetzt; auf Grund dieser Wahrnehmungen vermochte er in jedem einzelnen Fall auf die anzuwendenden Mittel und die hervorzubringenden Erfolge ganz treffend zu schließen, dagegen war

er ganz unvermögend, die Grundsätze seines Verfahrens Anderen mitzutheilen, da er die Gründe nie in seinem eigenen Kopfe verallgemeinert oder in Worten ausgedrückt hatte."

Soweit Mill über die Erfahrung, wie wenig ein gesundes Urtheil über praktische Aufgaben mit der Uebung und dem Vermögen, sein Verfahren auf Grundsätze oder Regeln zurückzuführen, zusammenfällt. Derselbe Logiker gibt ein Beispiel, wie diese Wahrheit auch in einem Berufe Stich hält, wo nach kontinentalen Begriffen der Mangel einer gründlichen theoretischen Bildung, bez. Prüfung unmittelbar zum Chaos führt. Bekanntlich hat man sich in seinem Vaterlande zwar endlich entschlossen, zum Staatsdienste Keinen ohne vorherige — Schul-Prüfung zuzulassen: der Mangel der theoretischen Vorbildung, wie sie bei uns alle Gymnasien und Realschulen bieten, war doch selbst für das britische Phlegma zu empfindlich geworden. Dagegen denkt man in dem Lande der Selbstverwaltung — ein Begriff, der in England in erster Linie auch die richterlich geschützte persönliche Freiheit umschließt — auch heute noch an kein Beamtenthum, das sich im Sinn eines deutschen Universitätsstudiums für die Aufgaben des Polizeistaates vorzubereiten hätte. Nur die kleine Minderzahl der britischen Beamten genießt überhaupt eine Art Universitätsbildung, und diese umfaßt überall nur neben der Mathematik das Studium der Humaniora, wozu auch ein Kursus (einige zwanzig Stunden) in der Volkswirthschaftslehre rechnet. Die große Masse der englischen Staatsdiener wird in der Praxis gebildet: in den Bureaus und unter der Anleitung der Advokaten (inns), im Geschäftsleben, am grünen Tische, im Parlamente, in der Publizistik: kurz überall wo man sich an den Fällen des wirklichen Lebens mit einem gesunden Urtheil, bei einiger Nachhilfe durch Bücherstudium und Selbstdenken auch die Grundsätze und Regeln des Dienstzweiges anzueignen vermag. Wer sich in einer Spezialität in- oder außerhalb des Staatsamtes auszeichnet, und der nöthigen Protektion genießt, hat Aussicht auf Anstellung und Beförderung. Nach dieser empirischen Methode war denn auch ein Mann, der im besten Fall durch Linkolnsinn und das Friedensrichteramt hindurch gegangen war, zum Gouverneur in einer der Kolonien

des britischen Weltreichs berufen worden. Einige Protektion war dabei sicher im Spiele und die bisherige Laufbahn, allem Anschein nach, auch weniger durch ein eifriges Studium von Blackstone als durch eine gute Beobachtungs- und Urtheilsgabe ausgezeichnet. Es scheint dies wenigstens aus Frage und Antwort hervorzugehen, als sich der künftige Gouverneur von dem bekannten Lord Mansfield Verhaltungsregeln erbat, und den Rath erhielt: daß er seine Entscheidungen nur kühn abgeben möge, sie würden wahrscheinlich immer das Rechte treffen, dagegen möge er sich wohl hüten, Gründe dafür anzugeben, denn die würden fast unfehlbar verkehrt ausfallen. Wollte der rechtsverständige Rathgeber etwa damit sagen, daß sich ein richtiges Urtheil auch ohne triftige Gründe fällen lasse? Gewiß nicht. Aber selbst in der Kunst der Rechtsprechung, wo die maßgebenden Grundsätze nicht etwa dem eigenen Nachdenken überlassen, sondern gesetzlich festgestellt sind, ist es etwas Anderes richtig zu urtheilen, und dies Urtheil mit Gründen belegen, wie sie ein rechtsverständiges und gebildetes Urtheil zufrieden stellen. Das Eine ist Sache einer vorzugsweise durch die Praxis der Gesetzesauslegung erworbenen Gesetzeskenntniß und Urtheilsgabe, das Andere verlangt nebendem eine theoretische Uebung, die sich in jedem neuen Fall alle konkurrirenden allgemeinen Grundsätze alsbald zu vergegenwärtigen und sie für den Entscheid in der technischen Gesetzessprache geltend zu machen weiß.

Um welche Kunst es sich auch handele: treffend zu urtheilen und dagegen Sich und Anderen über die Gründe Rechenschaft zu geben, sind grundverschiedene Gaben. Wer sich nach beiden Seiten — wie dies Georg Forster in seiner Reise am Niederrhein selbst zum Vollgenuß der schönen Künste verlangt — zu vervollkommnen strebt, muß sich des Unterschiedes bewußt werden. Dort entscheidet vor Allem die Schärfe der sinnlichen Beobachtungsgabe und der Reichthum der Erfahrungen — hier die Kunst, eine Summe von Einzelerfahrungen aller unwesentlichen Merkmale zu entkleiden, und für das Gemeinsame der Erscheinungen auch den passenden Ausdruck zu finden. Die erstere Uebung: das treffende Urtheil, eignet man sich nur in der Schule der Erfahrung, die andere: das demonstrative Vermögen, nur

in der Einsamkeit des Gedankens mit Hilfe des Apparats an allgemeinen Begriffen und Namen, den das gemeine Leben ersonnen und das wissenschaftliche Denken, mit Hilfe der Definition und Terminologie vervollkommnet hat. Was folgt aber daraus unmittelbar für das Prüfungswesen? Daß eine Prüfung über die ganze ungeheure Welt der Erkenntniß und des Wissens, die durch dieses theoretische Fegfeuer nicht hindurchgegangen, keinerlei Macht hat. Nur soweit, als sich verständigerweise annehmen, bez. verlangen läßt, daß die Schule der Theorie von dem Kandidaten für irgend eine Kunst zu seiner Vervollkommnung benutzt wurde, läßt sich demnach auch an einem Befähigungsnachweis, als an dem geeigneten Probirstein für ihre rationelle Ausübung festhalten. In der That wird diese Folgerung auch in einem Umfang anerkannt, die für die Stichhaltigkeit ihrer Voraussetzungen ein redendes Zeugniß gibt. Auch da nämlich, wo man sich über die den logischen Zusammenhang nichts weniger als klar ist, wird doch die Forderung einer Verallgemeinerung der Prüfungen ausdrücklich oder implicite mit einer entsprechenden Erweiterung des theoretischen Unterrichts zusammengedacht. Wir müssen unseren Gegnern auch auf diesen Boden folgen, und thun dies um so bereitwilliger, als wir Eingangs dieses Abschnitts den Zwang zum Unterricht ausdrücklich als die einzige Ausnahme von der Regel des laissez faire et laissez passer anerkannten, und dies Zugeständniß nur insoweit vertreten wollen, als sich dieser Zwang in den durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Schranken hält.

Was der Unterricht an uns ausbildet, ist nichts Anderes als eben jenes Vermögen, Sich und Anderen über die allgemeinen Begriffe Rechenschaft zu geben, worin der menschliche Geist die Welt des Zuständlichen und des Gedachten, nach den verschiedenen Seiten des Zusammen- und Nacheinanderseins, der Aehnlichkeit und Kausalität zusammenfaßt. In diese allgemeinen Kategorien, Grundsätze, Regeln der Erscheinungen und Handlungen soll uns der Unterricht an der Hand der Ueberlieferung einführen und selbstdenkend eindringen lehren. Was diese Aufgabe und Disziplin für die menschliche Erkenntniß bedeutet, kann nicht leicht überschätzt werden. Schon um die Stirn unserer ge-

prüften Gegner aus der Gelehrtenwelt zu entwöllen, überdem aber, weil sich unsere spekulative Logik mit dergleichen empirischen Analysen nicht abzugeben liebt, wollen wir auch dafür unsern logischen Gewährsmann reden lassen.

„Auch ohne alle Hilfe allgemeiner Begriffe", sagt St. Mill, „können wir Urtheile fällen; in einfachen und obenaufliegenden Fällen thun wir dies gewöhnlich so, und ungewöhnlich scharfsichtigen Köpfen gelingt dies auch in weniger einfachen und naheliegenden Fällen, soweit ihnen ihre Erfahrung für jede neu auftauchende Kombination von Umständen wesentlich ähnliche Fälle an die Hand gibt. Allein andere Köpfe, oder dieselben Köpfe ohne dieselben hervorragenden Vortheile persönlicher Erfahrung, stehen ohne die Hilfe allgemeiner Grundsätze ganz hilflos, wo der Fall nur einigermaßen verwickelt wird; und wenn wir keine solche allgemeine Sätze aufstellten, würden nur wenige Personen weit über jene einfachen Schlüsse hinausreichen, die auch die verständigeren Thiere zu ziehen vermögen. Wenn auch nicht nothwendig zum Urtheilen, so sind doch diese allgemeinen Sätze nothwendig zu jedem nennenswerthen Fortschritt im Urtheilen. Es ist ebenso natürlich als unentbehrlich, daß wir das logische Untersuchungsverfahren getrennt vornehmen, und schon ehe die Gelegenheit dazu auffordert, Schlüsse zu ziehen, die etwa zu ziehenden Schlüsse in Formeln (Gattungsbegriffen, Gesetzen, Regeln) festzustellen versuchen." Für unsere Erkenntniß ergibt sich daraus zunächst der eine und unschätzbare Vortheil „daß wir unsere Induktionen ein für allemal anzustellen vermögen: es genügt an einer einzigen sorgfältigen Untersuchung der Erfahrung, das Resultat läßt sich dann in der Form eines allgemeinen Satzes registriren, der dem Gedächtniß oder der Schrift überliefert wird, und den wir dann in jedem auftauchenden Fall nur noch zu interpretiren haben. Das Gedächtniß kann dann die ganze Menge der Einzelheiten, die bei jeder Frage an die Erfahrung in Betracht kommen, und die man unmöglich alle zu behalten vermag, fallen lassen, während die Einsicht, die diese Einzelnheiten für jeden künftigen Gebrauch eröffneten, die sonst verloren war, sowie diese Einzelnheiten vergessen oder für eine schriftliche Ueber-

lieferung zu umfänglich wurden, mittels der sprachlichen Bezeichnung in einer bequemen Form jederzeit zu Diensten steht."

In unseren allgemeinen Begriffen besitzen wir demnach das mächtige Vehikel, wodurch das Heute von dem Gestern, der Eine von dem Andern und die eine Generation von der andern zu lernen vermag. Ohne dieses Hilfsmittel würde die menschliche Erkenntniß, von Einzelnheiten überladen, noch ungleich weniger aus ihrer Geschichte lernen und auf dem Wege der ewig wiederholten individuellen Erfahrung noch ungleich mühseliger und langsamer voranleuchen *). Mit dieser Bedeutung für die Propaganda der Erkenntniß ist aber der Nutzen der allgemeinen Begriffe nicht etwa erschöpft. Wir besitzen darin zugleich ein Hilfsmittel, das sich ganz ausgezeichnet eignet, um die Irrthümer an's Licht zu bringen, die unser Urtheil sei es im gegebenen Falle begeht, oder die den überlieferten Urtheilen, auf die wir uns stützen, anhaften. Zunächst „bietet ein allgemeiner Grundsatz schon der Einbildungskraft einen weiteren Spielraum als irgend ein einzelnes der darin enthaltenen Urtheile. Ein Denkprozeß, der zu einer umfassenden Verallgemeinerung führt, erscheint von größerem Gewicht, als wenn er in einer vereinzelten Thatsache endete; selbst unbewußt, wird man im ersteren Fall mit erhöhter Aufmerksamkeit verfahren und die Erfahrung, worauf man sich für die Stichhaltigkeit eines Urtheils beruft, sorgfältiger abwägen." Ein Polizeibeamter z. B. der sich über der Noth seiner juristischen, technischen und statistischen (Ver-

*) Man braucht nur den Kulturfortschritt der Gesellschaft seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften mit früheren Perioden, wo das Ausmünzen und der Gebrauch aller Gattungsbegriffe, Grundsätze, Regeln, in Ermangelung der Buchdruckerkunst auf Krücken ging, in Parallele zu bringen, um diese Bedeutung der Theorie auch an universellen Erfahrungen zu erhärten. Mit der rasch wachsenden Macht dieses Agens wird eine Zeit kommen, wo sich die Literatur der Völker noch mit ganz anderem Erfolg und mit ganz anderem Recht als der rothe Faden der gesammten historischen Entwicklung und als Maßstab des gesammten Gehalts der Völker benutzen läßt, wie dies von den Geschichtsschreibern des 18ten und früherer Jahrhunderte bereits versucht ist.

waltungs=Recht!) Zwangskollegien über die obersten Grundsätze einer gesunden Rechtsordnung und seines Berufs nie klar wurde, wird nichts Arges darin finden, auf den bloßen Verdacht eines schweren Verbrechens zu einer Haussuchung zu schreiten. Er wird dagegen die Vortheile und Nachtheile eines solchen Berufseifers sicher zweimal abwägen, wenn er sich die Folgen seines Verfahrens in der Form der Grundsätze, daß das Haus eine Burg und die Polizei nur der Arm des Gesetzes, zu vergegenwärtigen weiß. Aus demselben physiologischen Grunde wird sich ein Baumeister manches unüberlegte Experiment ersparen, wenn ihm das Gesetz, daß an Kraft stets verloren geht, was an Geschwindigkeit gewonnen wird, vor Augen steht.

Noch fruchtbarer zeigt sich aber für ein sicheres Urtheil die Gewohnheit, auf allgemeine Grundsätze zurückzugehen, von einem anderen Gesichtspunkt. „Wenn wir von einer Reihe einzelner Beobachtungen, auf irgend einen neuen noch nicht beobachteten Fall schließen, womit wir noch unvollständig bekannt sind (sonst würden wir ihn nicht zu erschließen suchen) und woran wir, insofern wir ihn zu erschließen streben, wahrscheinlich ein besonderes Interesse nehmen, so steht wenig im Wege, daß wir, unter dem Einfluß unserer Wünsche und Einbildungskraft, irgend einer Voreingenommenheit nachgeben und unzureichende Beweismittel als ausreichend gelten lassen. Wenn wir uns dagegen, statt unmittelbar auf den besonderen Fall zu schließen, eine ganze Klasse von Thatsachen vor Augen halten — den gesammten Inhalt eines Grundsatzes, der seiner ganzen Tragweite nach aus unseren Prämissen hervorgehen muß, wenn dieser eine bestimmte Schluß daraus hervorgehen soll: so wird dann mit hoher Wahrscheinlichkeit, falls die Prämissen ungenügend und der bestimmte Schluß daher grundlos ist, dieser Schluß eine oder einige Thatsachen begreifen, mit deren gegentheiliger Bedeutung wir bereits vertraut sind, und wir entdecken dann den Irrthum in unserem Urtheil auf dem Wege, den die Logik der Schule eine reductio ad impossibile nennt.“ Auch hierfür bietet die Erfahrung die Beispiele in Fülle. Die Aengstlichkeit unserer Volkswirthschaftspflege und der Reformeifer unserer Polizeiwissenschaft verirrt sich auf jeder Seite zu Konzessionen an „die gegebenen Verhältnisse“,

die sich, wenn man sie, statt nur nach den Umständen des besonderen Falls zu urtheilen, im Lichte der eingreifenden ethischen und wirthschaftlichen Grundsätze betrachtete, alsbald als den allerlandläufigsten Wahrheiten widersprechend offenbaren würden. So bricht man mit der einen Hand den selbst-herrlichen Zünften den Stab, während die andere auf dem Verwaltungswege neue Korporationen „organisirt"; würde man dabei die allgemeinen Grundsätze über die Produktivität der Arbeit, die Arbeitstheilung, den Verkehr u. s. w., kraft deren die Zunft soeben verurtheilt wurde, fester im Auge behalten, so würde man sich auch alsbald von der Lebensunfähigkeit des polizeilichen Homunkulus überzeugen. Noch auffälliger sind die Widersprüche, worin sich in Ermangelung einer prinzipiellen Durchbildung und Denkgewöhnung das ständische Interesse verstrickt. Derselbe Fabrikant, der das Recht auf Arbeit; die Organisation von Arbeiterwerkstätten, worin der Gesellschaft die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und dem Arbeiter seine Lohnansprüche gesetzlich zugemessen werden, als ein Attentat auf den gesunden Menschenverstand zurückweist, weiß aus den Verhältnissen seiner Nation und seines Standes hundert nichtige Gründe herzuleiten, die dasselbe thörigte Unterfangen mittels der Mauthlinien und im Interesse einer Handvoll Unternehmer in seinen Augen vollständig rechtfertigen. Eine frühe Disziplin, alle Erscheinungen der Volkswirthschaft im Lichte der allgemeinen Produktions- und Verkehrsgesetze zu betrachten, würde wenigstens die logische Quelle dieser Irrthümer verstopfen helfen.

Endlich bietet aber die Denkmethode die, statt einen Fall nach einem oder einigen ähnlichen Fällen zu beurtheilen, auf Grundsätze zurückgeht, die alle ähnlichen Fälle einschließen, unter Umständen noch den weiteren Vortheil, daß sie uns die bei der Aufstellung dieses Grundsatzes etwa begangenen Irrthümer berichtigen, bez. noch fester auf den Grundsatz vertrauen lehrt. Denn eine jede solche Auslegung setzt nothwendig voraus, daß wir den Fall, ehe wir ihn unter den Grundsatz subsumiren, streng nach demselben induktiven Beweisverfahren prüfen, das seiner Zeit auch für die Vereinigung vieler ähnlichen Fälle unter diesen Grundsatz beobachtet wurde. Wenn wir daher aus anderweitiger Erfahrung wissen oder vermuthen, daß der Fall, der nach

seinen wesentlichen Merkmalen nothwendig unter den Grundsatz fällt, eine diesem Grundsatz widersprechende Bedeutung besitzt, so berechtigt uns dies zu der Vermuthung, daß in den ursprünglichen Urtheilen, worauf der Grundsatz gründet, Etwas verfehlt wurde. Wie demnach oben der Grundsatz zur Berichtigung unseres Urtheils, so dient hier umgekehrt unser Urtheil zur Verbesserung des Grundsatzes, oder aber, falls sich unsere sonstige Erfahrung als trügerisch erweist, zur Erhöhung unseres Vertrauens auf den Grundsatz. Was dadurch für die Erkenntniß gewonnen wird, lehrt wiederum die tägliche Erfahrung. Jeder Naturforscher bestätigt uns, wie erfolgreich sich an der Vertiefung der allgemeinen physiologisch-pathologischen Gesetze des Körpers, Hand in Hand mit dem theoretischen Denken, die auf allen Feldern thätige Spezialforschung betheiligt. Ebenso verdankt die Physiologie und Pathologie des wirthschaftlichen Volkskörpers ihre Ausbildung nicht allein dem überlegenen Scharfsinn der Smith, Rikardo, Mill u. A. Theoretiker; zu gleichem Theile der Anregung und Ergänzung durch das praktische Bedürfniß und Talent, das diese Grundsätze in den Zeitschriften, Zeitungen u. s. w. täglich auf die Probe stellt, erweitert, reinigt, bestätigt: unsere kameralistische Volkswirthschaftslehre, wenn sie allmälig der zutreffenden Begriffsbestimmungen und folgerechten Deduktionen froh wird, wird dafür in nicht geringerem Grade der mit unserem bürgerlichen Leben aufblühenden Journalistik und Publizistik zu danken haben. Das Gleiche gilt von allen Regeln der technischen Wissenschaften. Wenn es der Färber in unserem obigen Beispiel verstand, die Vortheile seines Verfahrens auf die giltige Wägmethode zurückzuführen, so trugen davon auch die Regeln der Färbekunst einen bleibenden Vortheil. Auch Lord Mansfield hätte, wo ihm die Wahl stand, einen Gouverneur sicher vorgezogen, der sich in seinem Urtheil nicht allein auf die analogen Fälle seiner richterlichen Praxis, sondern auch auf alle einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätze zu stützen wußte. Und wenn Lord Brougham und seine Freunde von der law reform mit ihrem Streben nach Kodifikation schließlich zu dem Bedürfnisse einer deutschen Universitätsbildung (nur nicht Zwangsprüfung!) gelangten, so heißt dies wiederum nur

der Theorie (und ihren großen römischen Meistern) ihr Recht geben.

So preisen wir die Theorie, wie sie es verdient, und nicht mehr als sie es verdient: als ein wichtiges Hilfsmittel für die Erkenntniß und, insofern der Erfolg aller Künste auf der Erkenntniß ruht: als einen nicht minder mächtigen Hebel für die Praxis. Man wird uns demnach auch nicht unter die Praktiker zählen, die mit der Sonne rechten, weil sie oft nur durch Nebel scheint oder dem Einen und Andern die wächsernen Flügel versengt. Allein die Sonne steht uns doch nicht jederzeit und auch nicht allen Erdenbewohnern gleich nahe: und der ist nicht minder ein Thor, der den Haushalt des Lebens gegen diese Natur der Dinge einzurichten strebt. Dahin zielen aber die Ansprüche, die man häufig seitens der ideologischen Anbeter der Wissenschaft für die Theorie als Lehrmeisterin der Praxis geltend macht. Schon die Art und Weise und der Erfolg, womit die Praxis im weitesten Umfang, allerorts und zu allen Zeiten, ihre Erleuchtung ohne alle wesentliche Hilfe der Theorie bestreitet, sollte gegen diese übertriebenen Ansprüche mißtrauisch machen. Es ist eine Thatsache, die sich auf allen Kunstgebieten erhärten läßt, daß man in den Werkstätten auch ohne theoretische Erleuchtung zu arbeiten pflegt und mit dem besten Erfolge arbeitet. Ohne Beihilfe der Kenntnisse, die die Wissenschaften unter sich versammeln, ist allerdings, weder im technischen noch im sozialen Betrieb, je etwas Brauchbares erfunden oder geleistet worden. Allein bis auf die Telegraphie und Photographie herab, hat kaum Einer unter den großen Erfindern ein Kompendium der Mechanik oder Chemie unter Augen gehabt. An den Ueberlieferungen, die die Praxis, sich selbst unbewußt, forterbt, erstarkte der Genius der Arkweight und Stephenson: auf dem direkten Wege jenes Färbers von einem naheliegenden Fall zu dem andern, und ohne vorläufige Orientirung durch Grundsätze oder Regeln, wußte ihr Scharfsinn zu den höchsten Kunstleistungen empor zu klettern. Und selbst heute noch, wo die physikalischen Wissenschaften in allen Gewerben unbestreitbare Triumphe feiern, wird man dieselbe Erfahrung in allen Gewerbszweigen bestätigt finden. Was die Thaer und Liebig für die rationelle Landwirth-

schaft leisten, verschwindet im großen Ganzen noch immer, gegen die Fortschritte, die die vom Feudaldruck erlöste Landwirthschaft der eigenen empirischen Erfahrung verdankt, die sich vom Vater auf den Sohn und durch den Kalender fortpflanzt. Auch an der Organisation des großen Betriebs und dem Erfolge aller fruchtbaren Gedanken in aller Art von Industrie-, Handels- und Kreditgeschäften, muß sich die Theorie auch gegenwärtig noch an allen Orten und Enden mit dem Verdienst begnügen, daß sie sich ungleich besser auf den Prospektus und die Reklame versteht. Und endlich, um den theoretischen Feuereifer vollends abzukühlen: man frage doch den wissenschaftlich durchgebildetsten Arzt, wieviel er von seiner Kunst der Theorie und wieviel er dagegen dem scharfsichtigen Takte verdankt, der nach dunklen Analogien von Fall zu Fall tastet; und man erinnere sich, daß sich in dem Lande, wo sich ganz nach derselben Methode das Recht aus dem Richterspruche fortbildet (da überall, wo Recht und Gerichtsverfahren nicht in aristokratisch-hierarchischen Windeln liegen) die Rechtspflege nicht etwa am Schlechtesten befindet.

Aus diesen Erfahrungen erhellt jedenfalls soviel, daß eine theoretische Durchbildung, so hoch man ihren Werth auch veranschlagt, doch nicht zu der Lebensnothdurft des praktischen Fortschritts gehört. Damit ist wenigstens die Gemüthsruhe gewonnen, die auch dem wissenschaftlich gebildeten Publikum, wo es sich um die Pflege seiner eigenen Ideale und Interessen handelt, leicht verloren geht. Wir dürfen nun schon eher auf ein unparteiisches Abwägen hoffen, wo es sich um die Oekonomie handelt, die sich, sieht man näher zu, einer Erweiterung des theoretischen Unterrichts, bez. des Prüfungszwanges entgegenstellt. Jeder Schritt in dieser Richtung erfordert nämlich selbstredend einen vermehrten Zeit- und Kostenaufwand, und ebenso einleuchtend geht dieser Aufwand, ob ihn nun die Betreffenden oder die Gesammtheit bestreite, soweit er keine Früchte für die Praxis trägt, für alle realen Bedürfnisse der Gesellschaft vollständig verloren. Früchte bringt er zwar nichts destoweniger in der Erweiterung des Gesichtskreises, der Denkübung u. s. w.; insofern jedoch alle Kunst nicht durch das Wissen, sondern durch das Können lebt und leben läßt, wird man uns keinen Böotier schelten, wenn wir

diese Wissensfrüchte, soweit sie das Können beeinträchtigen den praktischen Künsten nicht etwa als Gewinn, ja nicht einmal als entbehrlichen Luxus, sondern geradezu als thörichte Verschwendung anrechnen. Wie leicht aber eine Erweiterung des theoretischen Studiums in dieses Uebermaß führt, ergibt ein Blick auf den Kraft- und Kapitalaufwand und die Versäumnisse in der Schule der praktischen Erfahrung, die jede theoretische Bildung, soll sie wirklich fruchten — und gar den Prüfungszwang unausbleiblich nach sich zieht.

Aller theoretische Unterricht, welcher Kunst er auch diene, verzehrt ein Kapital, das nicht zum kleinsten Theil für die spätere Ausübung dieser Kunst vollständig verloren geht. Es ist dies ein Preis, den wir uns unserer eigenen Natur und der Natur der Dinge nach nicht zu ersparen vermögen. Das Bedürfniß, in dessen Dienste die Kunst die Dinge zusammenkittet, folgt einem anderen Plane, als die Natur, die ihre Erscheinungen ganz unabhängig von unserem Verlangen verkettet. In jeder praktischen Aufgabe, und in jedem berufsgemäß geschlossenen Kreise solcher Aufgaben treten in den Bereich der Kunstübung einerseits sehr verschiedenartige Erscheinungen und andererseits nur einzelne Klassen und Seiten aus den Kreisen der in sich verwandten Erscheinungen. Umgekehrt ist es für die Theorie, wenn sie die von der Natur geschürzten Knoten auflösen, die Gattungen, die Perioden, die Grundsätze der Erscheinungen begreifen will, unumgänglich, daß sie in jeden einzelnen Erscheinungskreis, soweit nur die verwandten Fäden reichen, eindringe. Mit einem Worte: zur rationellen Ausübung einer einzigen Kunst bedarf es der Kenntniß verschiedener Wissenschaften, deren Inhalt darin doch nur zum Theil, oft nur zum kleinen Theil zur Anwendung kommt. Alle Künste ohne Ausnahme unterliegen dieser Nothwendigkeit. In den einzelnen Gewerbszweigen müssen sich Physik, Mechanik, Chemie u. s. w. mit der Arithmetik, der Volkswirthschaftslehre die Hand reichen, in der Medizin vermählen sich alle Naturwissenschaften mit der Anatomie, Physiologie u. s. w. in der Rechtspflege die verschiedenen Rechtslehren mit dem Gerichtsverfahren u. s. w., in der Gesetzgebung die Rechtswissenschaften mit den wirthschaftlichen Disziplinen u. s. f.; und von den Kenntnissen, die

diese Wissenschaften umspannen, kommt in der späteren Berufsübung des Gewerbtreibenden, Arztes, Richters, Gesetzgebers, nur der geringste Theil zur praktischen Benutzung. Trotzdem muß sich damit auch der Praktiker ihrem ganzen Inhalte nach vertraut machen. Der Wunsch liegt zwar nahe, und es fehlt auch nicht an Versuchen, die Wissenschaften für das praktische Bedürfniß der einzelnen Berufsstände zuzustutzen. Allein der Versuch, den auch nur die Uebertreibung der theoretischen Bildung, die Noth des Vielwissens eingegeben hat, ist ein auffälliger Nonsens. Er setzt voraus, daß sich die Naturerscheinungen nach demselben Systeme verknüpfen, wie die Bedingungen zur Erfüllung unserer praktischen Bedürfnisse.

Die Weltordnung muß jedoch erst noch geschaffen werden. Thatsächlich wird man keinen Seifensieder oder Strumpfwirker in die volkswirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundsätze seines Gewerbes einführen, ohne daß man ihn in die Grundlehren der gesammten Volkswirthschaftslehre, Chemie, Mechanik u. s. w. einweiht, und so für alle anderen Künste. Und ganz dasselbe, was für die rationelle Praxis, gilt auch für die systematische Darstellung der Regeln dieser Praxis: für die angewandten Wissenschaften. Als Repertorien empirischer Erfahrungsregeln sind diese Disziplinen überhaupt keine Wissenschaften und keine Hilfsmittel des über den ersten Schulunterricht hinausreichenden theoretischen Studiums. Insoweit dagegen in den Kompendien der Landwirthschaftslehre, Technologie u. s. w. auch die Grundsätze der wirthschaftlichen und physikalischen Wissenschaften auszugsweise Platz finden, so setzt das Begreifen dieses Theils nicht minder das Studium des Ganzen voraus. Im anderen Fall mag das Kompendium einem todten Wissenskram und als Eselsbrücke für eben so nichtige Prüfungen dienen, nie jedoch als Hilfsmittel eines wirklichen Kunstverständnisses. An diese Wahrheit, daß nur das gründliche Studium praktische Früchte trägt, wird uns auch die moderne, oberflächliche Popularisirung aller Wissenschaften nicht irre machen. Als kräftiges Aetzmittel empirischer Vorurtheile und faulen Selbstgenügens, als mächtiges Anregungsmittel zur wissenschaftlichen Weiterbildung steht diese wissenschaftliche populäre Literatur in verdientem Ansehen; dagegen kommen ihre greifbaren Erfolge

nur dem wissenschaftlich Weiterstrebenden und in der Regel nicht sowohl dem Erwerb der Väter als dem Bildungsgange der Kinder zu gut.

Was folgt aus diesen Erwägungen für die Erweiterung des theoretischen Unterrichts, bez. Prüfungszwanges? Daß alle solche Versuche für die große Menge der Gewerbtreibenden schon an dem unumgänglichen Kapital- und Zeitaufwand scheitern müssen. Es geht nicht, daß man einer idealen Zukunft zu lieb der Gegenwart das unentbehrliche Brod stiehlt. Soll ein theoretischer Unterricht wahrhaft fruchten, so müßte man die Schulzeit der Gewerbtreibenden bis in das reifere Jugendalter (das 18. Jahr) ausdehnen. Die polytechnischen Schulen, Handelslehranstalten u. s. w. verwirklichen diese Voraussetzung; wollte man jedoch die Vortheile, die durch diese Anstalten den Söhnen der vermögenden Klasse geboten werden, auf die Menge der Gewerbtreibenden ausdehnen, so würde der dadurch bedingte Bildungsaufwand, da man die Stipendien nicht aus der Erde stampft, nothwendig auf den Preis aller kunstloseren Gewerbsleistungen d. h. auf das tägliche Brod der Gesellschaft übergewälzt. So sind auch hier durch das Maaß der volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Uebertreibung des Unterrichtszwangs die natürlichen Gränzen gezogen. Der theoretische Reformeifer muß sich, wo er sie achten will, auf die Verallgemeinerung der Fortbildungsanstalten beschränken. Insofern aber nach den oben entwickelten Gesichtspunkten, auch dieser Unterricht nicht viel mehr als eine Anregung zu weiterer Ausbildung bietet, wird auch kein Verständiger an das Ergebniß seiner Prüfungen, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb knüpfen.

Man mag diese Erwägungen naheliegend finden, sie sind jedoch im Polizeistaate nicht überflüssig. Die Verallgemeinerung des Prüfungswesens spuckt hier auch in den Köpfen, die im Uebrigen aller Zunft- und Gewerbspolizei abschwören. Die Gründe für die Zähigkeit dieses Vorurtheils sind auch leicht zu errathen. Wenn es auch mit dieser Umkehr der Natur der Dinge auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Leistungen noch gute Wege hat, so steht doch das System auf dem Gebiete des Staatsdienstes und

seiner gelehrten Bildungsanstalten in voller Blüthe; und wie Viele sind es, selbst unter den Gebildeten unserer Nation, denen der zünftige Bildungsgang des deutschen Beamtenthums nicht als Bürgschaft des Staatswohls und jeder Zweifel daran als radikaler Unverstand erschiene? Es würde nur verletzend, nicht überzeugend wirken, wenn wir an diesem Glauben beiläufig rüttelten, und eine tiefere historische und theoretische Begründung liegt außerhalb der Grenzen unserer gegenwärtigen Aufgabe. Wir lassen es daher in der Hauptsache dahin gestellt, ob der Bildungsgang unserer Staatsdiener etwa außerhalb des Bereichs der seither entwickelten Grundsätze fällt. Ueber die eine und andere Seite unseres Staatsdienstes ist jedoch die öffentliche Meinung hinreichend einig, und liegt der Zusammenhang mit dem Prüfungswesen nahe genug, um diese Erfahrungen unbedenklich als Vogelscheuche gegen die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf die gesellschaftlichen Leistungen zu benutzen. Es gilt dies insbesondere von dem Mangel an praktischer Befähigung unserer Administrativbeamten. Ueber die unnütze Schreiberei, den pedantischen, unzweckgemäßen, schleppenden Geschäftsgang unserer Verwaltung ist unter dem Publikum nur Eine Stimme: kein Praktiker zweifelt, daß unser Post-, Zoll-, Finanz-, Oberrechnungswesen u. s. w., nach einfach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet und geleitet, zugleich zweckgemäßer und billiger verwaltet würde. Damit wird es jedoch, trotz aller Kammerrügen wesentlich bei den frommen Wünschen bleiben, so lange man die Verwaltungsbeamten auf wesentlich theoretischem Wege bildet, bez. aus der zunftmäßig geschulten Klasse wählt.

Was diese theoretische Vorbereitung vor der rein praktischen Schule voraus hat, wurde oben zur Genüge hervorgehoben. Diesen Vorzügen stehen aber gewisse Nachtheile gegenüber, die dem theoretischen Denken, wo es einseitig geübt wird, naturnothwendig anhaften. Alle theoretische Weisheit: jeder Gattungsbegriff, jeder Grundsatz, jede Regel 2c. lehrt nichts weiter, als daß in einer Klasse von Fällen, unter so und so bewandten Umständen, naturnothwendig gewisse andere Merkmale sich vorfinden oder eine bestimmte Wirkung eintreten werde, bez. gesetzlich eintreten solle. Ob diese Umstände im konkreten Falle wirklich vorhanden sind, bleibt unter allen Umständen dem Urtheile überlassen.

Die Kenntniß der Grundsätze und Regeln enthebt uns nur der Mühe, in jedem neuen Fall den ganzen Erfahrungsbeweis, die lange und oft sehr verwickelte Kette von Beobachtungen, Vergleichen, Schlüssen, die zwischen den durch den Grundsatz prädizirten Umständen und begleitenden Erscheinungen, den Ursachen und Folgen liegen, noch einmal zu durchlaufen. Allein diese Kenntniß macht die Prüfung, ob der vorliegende Fall nach seinen Merkmalen auch wirklich unter den Grundsatz fällt, nichts weniger als überflüssig. Eine solche Untersuchung ist im Gegentheil unumgänglich und in der Regel auch nicht so obenhin abzumachen. Ein jedes treffende Urtheil setzt vielmehr voraus, daß man, mit allen Umständen des gegebenen Falls vertraut, die wesentlichen von den unwesentlichen zu unterscheiden und den Fall hiernach unter den richtigen Grundsatz zu subsumiren verstehe; es verlangt m. a. W. umfassende und genaue Kenntniß der gegebenen Verhältnisse, ein scharfes Unterscheidungs- und geübtes Assoziationsvermögen (Beobachtungs- analytisches-synthetisches Talent). Bis zu einem gewissen Grade lassen sich nun diese Gaben schon durch ein zweckmäßig geleitetes theoretisches Studium üben, und für die Künste, die es nicht sowohl auf ein sinnliches, als auf ein ideelles Gestalten absehen, ist die auf diesem theoretischen Bildungswege erreichbare Vervollkommnung auch ausreichend. In den engen Raum einer Studirstube, eines Kompendiums oder Hörsaals lassen sich hinreichend Fälle drängen, um die Anwendung des Grundsatzes an dem Beispiel aus dem Leben zu veranschaulichen, und läßt sich wie z. B. in den Gewerbslehren das Beispiel nicht in dem Hörsaale, so läßt sich der Hörsaal um das Beispiel versammeln. Und für den Juristen, wenn er zweifelhafte Rechtsregeln unter die richtigen Rechtssätze, oder für den Gesetzes-Verfasser (Geber — verwechselt mitunter die Jurisprudenz), wenn er die bestehenden Gesetze unter eine von der Politik approbirte Vorschrift bringt, bieten auch zur Uebung und Ausübung dieser Kunst, die Fälle, die er schwarz auf weiß zusammenbringt, ein vollständig ausreichendes Material. Für die Künste jedoch, die in die Sinnenwelt unmittelbar eingreifen, sind diese Hilfsmittel unzureichend. Dem Baumeister, dem Gesetzes-Finder (Politiker), dem Verwaltungsbeamten,

Richter, Arzte, gibt die Theorie seiner Kunst, auch wo sie noch so praktisch geübt wird, nur den Typus der Fälle, denen er in der wirklichen Berufsübung begegnet. Nicht von Land zu Land und von Jahr zu Jahr, sondern von Ort zu Ort, und von Tag zu Tag verschieden, ist es eine seltene Ausnahme, wenn hier die Fälle, die das Leben vorführt, mit dem Falle im Auditorium oder Lehrbuche übereinstimmen. Was aber noch ungleich schwerer wiegt: um die Umstände des Falls zu bestimmen, ist diesen i. e. S. praktischen Künsten die schwarze Kunst nur von geringer Hilfe, ungleich mehr bleibt den fünf Sinnen, der Uebung im Verkehre mit Menschen und Dingen überlassen: die Physiognomik, das Kreuzverhör — eine reiche und gereifte Lebenserfahrung muß die Hauptsache thun. In der Wissenschaft (wenn auch nicht in dem Prüfungswesen) der Medizin ist dies längst anerkannt: die Kunst, die Umstände des Falls zu erhärten, ist hier zu besonderen Regeln und zu einer eigenen Disziplin, der Diagnostik ausgebildet. Wenn aber eine ähnliche Diagnostik noch nicht in den politischen und Gewerbswissenschaften existirt (nur in der Statistik finden sich dafür einige Rudimente), so ist es nicht etwa, weil sie durch die größere Einfachheit der Fälle entbehrlicher, nur weil sie durch die noch schwierigere Verwicklung der Umstände bisher unmöglich war. Mit den einschlagenden Grundsätzen und mit ihrer Auslegung hat es in diesen Künsten in der Regel die geringste Noth: diese Grundsätze sind verhältnißmäßig wenig zahlreich und einfach, und daher auch ihre Interpretation kein Hexenwerk — sowie nur erst die wesentlichen Merkmale des Falls festgestellt sind. Hic Rhodus, hic salta! die Aufgabe, diese Merkmale aus den in allen Farben schillernden, ewig wechselnden und schwer zugänglichen Lebensverhältnissen, herauszufinden und zu fühlen: das ist die eigentliche Schwierigkeit. Zum Meister in den praktischen Künsten wird nur der Meister in dieser Diagnostik; sonst führt alle theoretische Weisheit und alle scharfsinnige Auslegung (juristische Methode) nur zu nichtigen Schlüssen aus voreingenommenen Prämissen d. h. zu ungesunden, praktisch unfruchtbaren Urtheilen. Das einzige Schutzmittel gegen diese doktrinäre Verirrung liegt auf der Hand; es ist die Uebung des Beobachtungs- und Unterscheidungsvermö-

gens an der Wirklichkeit: die Schule der praktischen Erfahrung. Wer diese Schule den Künsten durch Uebertreibung des theoretischen Bildungsgangs verkümmert, erzieht keine Künstler, sondern Pedanten. Was unser Staatsdienst und unser Staatsleben durch diese Uebertreibung, durch die einseitig theoretische, juristische und kameralistische Vorbildung unserer Administrativbeamten — um nur von diesen zu reden, — Noth gelitten hat, und auch heute, seitdem mit dem Volksleben das Erfahrungswissen einen neuen Aufschwung nimmt, noch täglich Noth leidet, wird zur Warnung dienen, daß sich nicht durch Verallgemeinerung des theoretischen Befähigungsnachweises dieselbe Erfahrung in ungleich verderblicherem Umfang auch auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Leistungen wiederhole.

Um die ganze Thorheit dieses Regimes zu begreifen, hat man sich aber auch die Unvollkommenheit aller Theorie vor Augen zu halten. Unser theoretisches Wissen wird nie fertig, dafür bürgt die Unendlichkeit unseres Erkenntnißstrebens. Wer daher blindlings den Lehren und Beispielen der Theorie folgt, der läuft Gefahr, nicht nur daß er den Grundsatz oder die Regel verkehrt, nicht minder daß er einen verkehrten Grundsatz oder eine verkehrte Regel anwende. Für den denkenden Praktiker darf alle theoretische Weisheit nur unter dem Vorbehalt der Selbstprüfung gelten. Und in der That gewährt diese ewig wiederholte Sichtung durch theoretisch gebildete Praktiker, wie wir schon oben geltend gemacht, die einzige Bürgschaft auch für den Fortschritt der Wissenschaft. Jeder Gattungsbegriff, jedes Gesetz, jede Regel der Theorie entsteht nach derselben Denkmethode, wie das Urtheil, das sie auf den gegebenen Fall anwendet: durch Beobachtung der Wirklichkeit und durch Vergleichung und Verknüpfung dieser Wahrnehmungen. Wer den Stand, der in seinem praktischen Beruf an der Quelle dieser Weisheit steht, durch ein Uebermaaß theoretischer Bildung stultifizirt, verkümmert damit zugleich die Quelle alles theoretischen Fortschritts: unsere juristischen, politischen und sozialen Wissenschaften wissen auch davon zu erzählen.

Was durch den Befähigungsnachweis für die Klasse der erfolgreichen Gewerbskandidaten, gewonnen würde, die man, der theo-

retischen Bildung zu Lieb, etwa bis zum 18. Jahr aus der Schule der Erfahrung herausrisse, ist hiernach leicht auszurechnen. Es verdient aber Erwähnung, daß nach dieser Methode nicht nur die doktrinäre Unfähigkeit auch in den sozialen Gewerben auf den Thron erhoben, sondern auch gerade die tüchtigsten Praktiker zu ewigem Handlangerdienste verurtheilt würden. Wir wollen uns dafür nicht auf die vielen Beispiele berufen, wo es Schlachtopfer unserer Staatsprüfungen doch noch zu dem höchsten Aemtern und Ehren brachten; es reicht weiter, wenn wir auch diese Erfahrung mit der menschlichen Natur im Zusammenhang zeigen. Wie sich oben ergab, kommt von den Wissenschaften, die die theoretische Ausbildung in einer jeden Kunst umspannt, im praktischen Beruf nur ein Minimum zur Verwendung. Es giebt nun praktische Berufskandidaten, denen die theoretische Vorbereitung darum nicht minder zusagt; es sind das eben die Naturen, die nach ihrer sinnlichen und intellektuellen Begabung weniger auf das Beobachten, auf die Freude an sinnlich greifbaren Erfolgen, auf die Lust am Verkehr mit mancherlei Menschen und Dingen, dagegen um so entschiedener auf das Behagen angelegt sind, das den geduldigen Sammler und scharfsinnigen Denker bei seiner einsamen Arbeit überschleicht. Auch im späteren Berufsleben läßt sich diese Klasse auf den ersten Blick unterscheiden. Es sind das die Praktiker, die es in der Ausübung ihrer Kunst, wenn überhaupt zu Etwas, doch nie besonders weit bringen, die dagegen, wenn im Staatsdienste, durch ihre Beiträge zur Wissenschaft und die Klarheit ihrer Referate exzelliren, wenn im gesellschaftlichen Dienste, bei allen politischen Diskussionen, in den Gewerbvereinen rc. den Reigen führen. Diese Klasse allerdings: der Theoretiker von Beruf und Praktiker von Amtswegen feiert vielfältig den schönsten Triumph ihres Daseins im Befähigungsnachweise.

Ihnen gegenüber steht aber eine anders geartete Klasse, deren sinnliche Begabung und Lebensenergie den intellektuellen Trieben die Wage, wenn nicht das Uebergewicht hält. Für solche praktische Naturen ist das theoretische Studium nur ein nothgedrungener Umweg. Man kann ihn nicht umgehen und ein tüchtiger Kopf sieht auch bald ein, daß er sich schwer entbehren, und will man ihn überhaupt nützen, auch nicht wesentlich abkürzen

läßt; allein das praktische Ziel im Auge, sucht man doch die Stationen möglichst rasch zurückzulegen, und läßt man alle Nebenwege, die nicht augenscheinlich in das Ziel münden, zur Seite liegen. Während der Theoretiker von Beruf alle Stufen, die zur Erkenntniß der Grundsätze und Regeln — und der bloßen intellektuellen Uebung zu Leib, selbst die Stufen, die in den Nebel führen, mit wahrem Behagen wieder und wieder auf und abklettert, genügt dem praktischen Kopf die Ueberzeugung, daß er den Weg einmal vorsichtig und unsichtig zurückgelegt, um jeden Schritt, der nicht in ein praktisches Resultat mündet, rasch der Vergessenheit zu überliefern. Für praktische Zwecke rentirt dieses Verfahren; die sachgemäße Anwendung des theoretischen Wissens hat, wie erwähnt, für alle Geisteskräfte so reiche Aufgaben in Vorrath, daß für den blos theoretischen Ballast kein Raum mehr bleibt. Allein eine Prüfungskommission darf Keinem auf's Wort glauben; mit aller theoretischer Durchbildung bleibt man in ihren Augen ein Stümper, wenn man sich nicht durch wiederholte Uebung zum Virtuosen in der theoretischen Kletterkunst auszubilden wußte. So erscheint auch von diesem Gesichtspunkt der Befähigungsnachweis als das geeignetste Mittel, um die Praxis möglichst von praktischen Talenten sauber zu halten.

Soviel über die pädagogisch-volkswirthschaftliche Seite des Prüfungswesens. Allein das System hat auch seine rechtliche Seite; die Wirthschaftspolitik ist ja überhaupt nur ein Theil der Rechtspolitik, auf den Sinn paßt darin das Recht und auf den Unsinn das Unrecht wie die eine Seite einer Münze auf die andere. So entsteht auch hier aus der Thorheit die Ungerechtigkeit und aus der Ungerechtigkeit wieder eine ganze Kette von Thorheiten. Offenbar nämlich, schafft der Staat, indem er die Befugniß zu einer einzelnen Gattung von Leistungen — der Gewerbe oder bestimmter Gewerbszweige — an den Ausfall einer Prüfung knüpft, für die betroffene Klasse ein lästiges Privilegium. Das Bestehen der Prüfung setzt eine bestimmte theoretische Bildung voraus, diese erwirbt man, gleichviel ob der Bildungsgang frei oder vorgeschrieben und an mehr oder weniger lästige Bedingungen geknüpft ist, nur mit einem bestimmten Zeit- und Geldaufwand, und dieser Aufwand, wird von der ganzen Menge,

die man durch den Prüfungszwang zur theorischen Bildung zu bekehren unternimmt, als eine Last empfunden. Im Rechtsstaate, der seine Lasten und Leistungen für alle Gruppen der Gesellschaft gleichmäßig abwiegt, ist diese ausnahmsweise Belastung nur zulässig gegen eine entsprechende Entschädigung. An der Oberfläche betrachtet, wird diese nun auch wirklich geleistet; einestheils in den praktischen Früchten der aufgenöthigten Bildung, zum Andern durch die Ausschließung aller Nicht-geprüften, insofern man dadurch den patentirten Leistungen einen leichteren Absatz, bez. höhere Preise sichert. Allein das Trügerische dieses Equivalents ist mit Händen zu greifen.

Gleichviel nämlich, was die Prüfung für die praktische Begabung, und was diese für die gesammte Erwerbstüchtigkeit beweise, so ist durch die Natur der Dinge gesorgt, daß sich der großen Mehrheit der Geprüften das aufgewandte Bildungskapital niemals verzinsen und ersetzen wird. Wie nämlich schon früher hervorgehoben, beträgt unter den gegebenen Verhältnissen der Einkommensvertheilung und Kauffähigkeit, der Bedarf an vollkommenen Kunstprodukten stets nur wenige Prozente des Gesammtbegehrs nach irgend welcher Gattung von Leistungen. Die Zahl der Vermögenden, die in Wohnung, Kleidung u. s. w. einen höheren Aufwand zu treiben vermögen, ist winzig gegen den Mittel stand, der sich mit einem Mittelgute begnügt, und diese Mittelklasse nur eine Minorität, wenn man sie mit der großen Masse vergleicht, die mit der kunstlosesten Behausung und Bekleidung Vorlieb nehmen muß. In Wirklichkeit dient aber nicht derselbe Gewerbtreibende zugleich dem kunstvolleren und kunstloseren Bedürfniß, die vermögendere, wählerische Kundschaft wird vielmehr aus selbsteinleuchtenden Gründen das Eigenthum einer bestimmten, entsprechend kleinen, die Befriedigung der mindervermögenden und anspruchsloseren Konsumenten das Eigenthum einer anderen, entsprechend großen Produzentenklasse. Dieser volkswirthschaftlichen Klassifikation läßt sich durch irgend welche Künstelei in der Eintheilung der Prüfungsbezirke oder Kandidaten auch nicht annähernd Rechnung tragen. Den Gewerbtreibenden wird es weder an der Wiege gesungen, noch steht es ihnen auf der Stirn geschrieben, ob sie als Land- oder Stadtbaumei-

ster, als Hof= oder Flickschneider alt werden. Für die große Masse der durch Natur und Schicksal minder Begünstigten ist daher der durch den Prüfungszwang verschuldete Bildungsaufwand rein verloren und verschwendet.

Und dieser augenscheinlichste ist nicht einmal der einzige Nachtheil: an der gewerblichen und noch auffälliger an der Beamtenzunft, läßt sich erproben, was uns der theoretische Aberwitz, wenn er je epidemisch würde, außerdem kosten würde. Wir lassen dahingestellt, welche Früchte der intellektuellen und ethischen Vervollkommung unseren Verwaltungsbeamten ihre Gymnasial= und Universitätsbildung tragen mag, ob die humanistischen, juristischen und realistischen Dilekatessen, die ihnen ihr zünftiger Bildungsgang aufzwingt, der Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit oder der Verschwommenheit des Charakters und dem Eckel an aller Theorie zu gut kommen. Soviel steht nach der Natur der Dinge und aller Erfahrung fest, daß die Ausübung ihres Berufs darunter entschieden Noth leidet. Jede höhere Bildung regt in Kopf und Herz eine Menge Saiten an, die, ob harmonisch oder disharmonisch, durch das ganze spätere Leben nachklingen. Es erwachen neue Bedürfnisse und ein neuer Ehrgeiz, die, wo ihnen das Schicksal hartnäckig die Befriedigung versagt, dem Leben seinen halben Reiz und dem Streben seine halbe Energie rauben. In dieser Lage lebt und in dieser Stimmung wirkt die große Menge unserer theoretisch gebildeten Verwaltungsbehörden. Der heutige Staat ist nicht geräumig, die heutige Gesellschaft nicht freigebig und thöricht genug, um der Ueberzahl unserer Beamten einen ihrer Bildung irgend entsprechenden Wirkungskreis und Lohn zu gewähren; im Gegentheil, während die ganze übrige Gesellschaft mit ihren Leistungen auch ein Lebensgenuß täglich voranschreitet, ist es der einzige Staatsdienst, der mit dem Glauben an die Fruchtbarkeit seiner Leistungen, seine Aussichten zusehends schwinden sieht. Die Folgen sind mit Händen zu greifen. Während man in den höhern Stellen den Schatten des alten Einflusses durch erhöhte Vielgeschäftigkeit vergeblich festzuhalten, seine theoretische Bildung in den tauben Früchten von Gewerbe=Ordnungen, Handelskammern u. s. w. zu verwerthen sucht, wird in den unteren Stellen mehr und mehr der Ueberdruß und die von

der unerquicklichen Pflichterfüllung unzertrennliche Lässigkeit einheimisch. Der Schaden trifft die ganze Gesellschaft und gelegentlich mag sich auch der Staat darein theilen. Die ähnliche Erscheinung zeigt sich aus verwandten Gründen in den zünftigen Gewerben und würde sich, wenn sich die soziale Bewegung umkehren, der Prüfungszwang verallgemeinern ließe, über die ganze Gesellschaft verbreiten.

Wenn der Staat dies Uebel auf seinem Gebiet durch die neuerdings beliebte Verschärfung der Examina's zu bekämpfen sucht, so ist dieß ein ebenso eitles als thörichtes Bemühen. Ueberflüssig, als Abschreckungsmittel, insofern der zunftmäßig erlernte Staatsdienst ohnedem verödet, wird dadurch das Grund-Uebel eher verschlimmert, insofern das Beamtenthum nicht durch das Zuwenig, sondern gerade durch das Zuviel der theoretischen Bildung verkümmert, während der Abmagerung der Staatsaufgaben durch die Fortschritte des gemeinen Rechts und der Selbstverwaltung dadurch in keiner Weise Einhalt geschieht. Dagegen reicht die Gewalt des Staats doch soweit, daß er seine Diener gegen jede ungesetzliche Konkurrenz zu schützen vermag: in den Staatsdienst bringen die Pfuscher nur ganz allmälig, soweit sie sich die Selbstverwaltung erringen. Auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Leistungen wird aber die billige Entschädigung der geprüften Schlachtopfer nicht nur durch die ähnliche Umbildung, auch durch die Umgehung der Gesetze vereitelt. Einen treuen Spiegel für diesen Vorgang und für seine Folgen geben uns die zünftigen Gewerbe. Vom Standpunkte der Zunft ist es zwar nur billig, daß sie sich für den Aufwand ihres zünftigen Bildungsgangs durch Ausschließung der Pfuscher d. h. durch höhere Preise, und leichteren Absatz schadlos halte. Vom Standpunkte der Gesellschaft erscheint dagegen dieser Tribut an eine verrottete Einrichtung um so unbilliger, als man für sein theures Geld aus den ähnlichen Gründen, wie wir sie oben für die unteren Staatsleistungen geltend gemacht, nicht einmal preiswürdige Leistungen erhält. Folgeweise nimmt auch Niemand Anstand, ja man rechnet es sich eher zum Verdienst an, wenn man einen Paria des Zunftwesens in Arbeit setzt. Durch diese Umgehung des Gesetzes werden offenbar die Geprüften um ihr billiges Equivalent geprellt; schließlich müssen aber auch

die Konsumenten darunter Noth leiden. Ihr Vermögen steht sich zwar besser dabei, wenn sie nicht ausschließlich geprüfte Pfuscher in Nahrung setzen; wer jedoch vor dem Gesetze als Pfuscher gilt, trägt einen, wenn auch noch so unverdienten Makel, der ihn in seinen eigenen und in Anderer Augen herabsetzt, und wird der Versuchung zu Uebervortheilung um so leichter nachgeben, als er in seiner bürgerlichen Rechtsminderung und selbst in der Mitschuld des Kunden Garantien der Straflosigkeit findet. So will es der Zwang, den das Prüfungswesen den gesellschaftlichen Naturgesetzen anthut.

Soweit wir bisher leuchteten, ergibt sich demnach, daß der Befähigungsnachweis nicht verhütet und nicht beweist, was er zu verhüten und zu beweisen vorgibt, ja daß er vielfältig die Mängel, die er aufdecken und unschädlich machen soll, erst recht verdeckt und künstlich hervorruft. Gegen eine Verallgemeinerung des Prüfungswesens würden diese Folgerungen nicht weniger beweisen, wenn auch, wie in vielen andern Fällen, die von uns erwiesenen Grundsätze ihre breiten Ausnahmen hätten. Es bestätigt sich jedoch auch in diesem Fall die alte wissenschaftliche Erfahrung, daß wo ein Verfahren, wie hier, mit durchschlagenden ethologischen und sozialen Gesetzen in Widerstreit steht, die radikalste Anschauung in der Regel Recht behält, und die anscheinendsten Ausnahmen, sieht man schärfer zu, in Nichts zerfließen. In diesem Lichte erscheinen uns wenigstens die beiden Berufszweige, die sich ihre Selbstständigkeit, soweit die deutsche Zunge klingt, durch eine Prüfung erkaufen: der Beruf der Aerzte und der Advokaten. Auch unter den Anhängern der Gewerbefreiheit werden nicht sehr Viele sein, die ihre Ueberzeugung auch auf diese beiden Kunstgewerbe ausdehnen, und die Gründe für ihre Ausnahmsstellung sind auch anscheinend nicht gering zu achten. Eine mangelhafte Ausübung der ärztlichen und Advokatenkunst, führt man an, setzt Interessen in Gefahr, wie sie in keinem anderen Berufszweig auf dem Spiele stehen. Wo, wie hier, das Leben und das Vermögen in Frage kommt, kann sowenig die Selbstsorge und die Erfahrung am eigenen Leibe, wie die Strafgewalt des Staats als genügende Schutzwehr gelten. Und präventive Maßregeln werden hier um so unentbehrlicher, als

dem großen Publikum schon die erste Bedingung des Selbstschutzes, die nöthige Einsicht in die Befähigung, nach der schwierigen Natur der beiden Berufsarten, vollständig abgeht. Eine Staatsprüfung ist hier selbst unter der Voraussetzung im Rechte, daß dadurch nicht sowohl der Künstler erkannt, als der vollständig inkompetente Pfuscher zurückgewiesen würde.

Nach unserer Ueberzeugung können diese Einwände weder in ihren Voraussetzungen noch in ihren Folgerungen die Probe halten. Schon die Behauptung von der ausnahmsweisen Verantwortlichkeit beider Berufsarten ist eine übertriebene. Unser Leben und Vermögen ist kaum mehr und kaum weniger in die Gewalt des Arztes und Advokaten gegeben wie in die Hände vieler anderer Gewerbe. Der Baumeister, der unsere Gesundheit durch eine feuchte Behausung ruinirt, der Bierbrauer, der durch einen elenden Stoff unsere Säfte vergiftet, setzt unser Leben, der betrügerische Schuldner, der schläfrige Nachtwächter unser Vermögen in ganz dieselbe Gefahr. Arzt und Advokat unterscheiden sich von diesen Gewerben nur insofern, als sie in der Regel erst eingreifen, wenn die durch eigne und fremde Schuld verursachten Uebel unleidlich und handgreiflich werden. Ihre Kunst soll wieder in's Gleiche bringen, was jahrelang von uns und Andern, auch dann wenn wir es vielleicht vor keine bestimmte Thür legen können, gesündigt wurde. Man wird zwar einwenden daß die Unmöglichkeit, alle Entstehungsursachen der Brände zu verhüten, die Sorge für eine erprobte Löschmannschaft nur um so unumgänglicher mache. Allein der Vergleich sagt mehr, als er ertragen kann. Die Beispiele, denen der ärztliche und der Advokatenberuf den Geruch besonderer Heiligkeit verdanken, wo ihre Kunst den Patienten dem Tode oder der Unredlichkeit aus dem Rachen reißt, sind verhältnißmäßig nicht allzu häufig. In der großen Mehrzahl der Fälle muß ihre Kunst den Natur- bez. Landesgesetzen, und dem längst eingeleiteten Auflösungsprozeß, den diese austragen, den Lauf lassen. All' ihre Geschicklichkeit gewährt dann dem Patienten den einzigen Trost, daß er nicht, ohne alle Hilfsmittel der Kunst erschöpft zu haben, vom Leben, bez. Vermögen scheidet.

Wir wissen jedoch aus eigener Erfahrung, wie ein tüchtiger

Arzt oder Advokat in manchen Lebenslagen als ein wahrer Heiland erscheint, und geben zu, daß auch in verzweifelten Prozessen schon in dem Bewußtsein, daß man nicht nach den Regeln der Kunst zu Grunde geht, eine Beruhigung liegt. Bei aller Achtung vor dem Musterarzte und Musteradvokaten bleibt aber dann die Frage, inwiefern dafür der polizeiliche Musterstaat oder die Selbstsorge des Publikums besser Rath zu schaffen weiß. Die Erfahrung hat darauf, wenn man sie unbefangen auslegen will, eine sehr schlagende Antwort. Unsere Ärzte und Advokaten werden sämmtlich geprüft, und das Ergebniß ist, daß sich die Künstler dieses Berufs überall nach ihrer Befähigung in mehrere Klassen scheiden, in deren Charakteristik das Publikum, Gebildete und Ungebildete, eine merkwürdige Uebereinstimmung zeigt. An der Spitze der Profession steht überall eine winzige Zahl, der das unbedingteste Vertrauen entgegenkommt, und die mit den Vermögenden auch jeder Unvermögende, wenn er die Mittel hätte, konsultiren würde. An diese Meister des Faches schließt sich eine größere Zahl, denen das Publikum, wenn nicht den gleichen, doch noch einen guten Glauben zuwendet; und auf den untersten Stufen der Hierarchie findet sich überall, in Stadt und Land, eine leider ziemlich zahlreiche Klasse von Individuen, die die öffentliche Meinung als privilegirte Todschläger oder Flachköpfe bezeichnet, und die selbst der gemeine Mann nur für die Funktionen eines Feldscheerers, bez. Schreibers oder in Ermangelung jeder anderen Hilfe in Nahrung setzt. Was folgt aus dieser Erfahrung? Zunächst jedenfalls so viel, daß der Prüfungszwang auch auf dem Gebiete dieser Künste jenen vorgeschützten Zweck, daß er die schlimmsten Pfuscher fern halte, überhaupt nicht erreicht. Dann aber auch, daß das Publikum ganz gegen die Voraussetzung, womit man den Zwang weiter rechtfertigen will, den Pfuscher von dem Meister trefflich zu unterscheiden weiß. Unter dem Publikum haben freilich die Wenigsten Arznei- oder Rechtswissenschaft studirt; allein die Statistik der Sterbefälle und verlorenen Prozesse gewährt doch, wenn auch einen sehr unsichern und für die Schlachtopfer wenig tröstlichen, doch immerhin einigen Anhalt; dazu kommt das Urtheil und das kollegialische Verhalten der Meister des Berufs, das sich in alle Kreise weiter-

spricht, und endlich, was sich auch der gemeine Mann leiblich auszulegen weiß, das ganze äußere Benehmen und Verfahren im Konsultationszimmer und am Krankenbette. Angesichts dieser Erfahrung läßt sich der Prüfungszwang nur unter der Voraussetzung festhalten, daß sich das Publikum etwa gegen die ungeprüften Pfuscher im Advokaten- und ärztlichen Beruf blinder und nachsichtiger erweisen würde, oder daß die wirklich Befähigten, wenn der Prüfungszwang hinwegfiele, ihre Bildung vernachlässigten. Für die erstere Annahme spricht offenbar kein Grund, sofern die letztere nicht in Erfüllung geht; und daß diese Besorgniß eine eingebildete, daß bei freiem Bildungsgang der Meister nicht weniger, eher mehr würden, wird durch die triftigsten Gründe wahrscheinlich gemacht. Eine tüchtige Ausbildung liegt ja im eigensten Interesse der Aerzte und Advokaten; ihr Erwerb, ihre ganze soziale Stellung ist davon abhängig. In unvermögenden städtischen Kreisen, in abgelegenen armen Landbezirken, für das Bedürfniß vornehmer Kurgäste und verrückter Prozeßkrämer, würde sich zwar sicher, wie gegenwärtig manch' geprüfter, so nunmehr manch' ungeprüfter Pfuscher festsetzen. Allein in den vermögenderen und gebildeteren Sphären, würden dieselben Umstände, die auch heute in Wirksamkeit sind, die Vorliebe des Publikums und die Achtung der Kollegen, ganz dieselbe Tüchtigkeit aufrecht erhalten. Und ebensowenig ist ein Grund, warum in diesen Kunst- und verantwortungsreichen Berufsarten, neben der Triebfeder des Interesses, auch die Freude am Beruf und das Gefühl der Verantwortlichkeit nicht mit derselben Intensität wie gegenwärtig wirken sollte.

Um das Gegentheil, um die mit einem freien Bildungsgang einreißende Zuchtlosigkeit anschaulich zu machen, beruft man sich mitunter auf das Land, wo die Grundsätze der Selbstregierung in diesen wie in allen anderen Berufsarten den Prüfungszwang untergraben haben: auf Großbritannien. Allein gerade die britischen Zustände, soferne man sie nicht ganz an der Oberfläche nimmt, geben für unsere Meinung Zeugniß. Man wird sich für den britischen Arzt nicht etwa auf die Resultate der Sterblichkeitslisten oder gegen den britischen Advokaten auf die Prozesse über Grundeigenthumstitel berufen. Dagegen verweisen

wir auf die wissenschaftlichen Leistungen der Praktiker aus beiden Berufsarten, auf die Literatur der englischen Zivil- und Kriminalrechtsfälle und auf die Leitung der dortigen Spitäler, und endlich auf das Urtheil aller Derer, die in der englischen Gesellschaft zu Hause sind, um unsere Behauptung zu motiviren, daß, wer unter den Gebildeten in England den Preis dafür zu zahlen vermag, in seinen Vermögens- oder Gesundheitsprozessen nicht etwa schlechter bedient ist, wie auf dem Kontinent. Gott genade allerdings der Masse, die Armuth und Vorurtheil den Zöglingen des Apothekers und Winkeladvokaten in die Hände führt! Sie ist in der aristokratisch-hierarchisch gesonderten und gegängelten britischen Gesellschaft im Verhältniß schlimmer daran, als hier das Unterrichtswesen noch unentwickelt und alle sozialen Agentiven, die die Besitzlosigkeit erträglich machen und das Eigeninteresse humanisiren und zügeln, kaum aus den Schaalen sind. Man gebe jedoch dem britischen Volk unsern Volksunterricht, man gebe ihm die demokratische Ständemischung, die das Bewußtsein der socialen Leiden und Pflichten in jedem Einzelnen auch außerhalb seiner benevolent society wach erhält, und die bei uns in jedem kleinsten Gesellschaftskreise eine von dem Zeitungsfabrikate unabhängig öffentliche Meinung großzieht, man gebe England zu diesen Mitteln der Erkenntniß und Ueberwachung des Werthes der sozialen Leistungen unsere höheren Schulen — und lasse ihm seinen freien Bildungsgang, und die Probe würde die ganze Nichtigkeit unseres Prüfungswesens herausstellen. Soweit sich in dem heutigen England Vermögen und allgemeine Bildung — wir sprechen nicht von dem enzyklopädistischen Thatsachenkram — mühsam zusammenfinden, und die paar höheren Fachbildungsanstalten reichen, wird, wie der Besuch der Advokatenhöfe und Spitäler und die Praxis der Meister des Berufs lehrt, die tüchtige ärztliche und Advokatenleistung eifrigst begehrt und angestrebt. Die paar Initialen, die den Besitz einer solchen Bildung legitimiren, ohne doch diese Bildung irgend aufzuzwingen, haben hier in aller, auch in den Augen der Menge einen noch höheren Werth als bei uns Deutschen der Doktortitel oder ein Prüfungsattestat: man weiß ja, mit welchem Eifer die unächte Gießener Waare in

England eingeschleppt wurde, ehe die Household Words die Täuschung an die große Glocke brachten!

Dieselbe Erfahrung würde sich bei uns wiederholen. Ein freier Bildungsgang würde den Werth nicht mindern, den das Attestat einer geachteten Fakultät, als Zeugniß einer unumgänglichen Vorschule und als Ehrentitel, auch im freiesten Verkehre behauptet. Im Gegentheil, um schließlich hervorzuheben, was dem Prüfungszwang in diesen, wie in allen anderen Berufsarten den Stab bricht: die Prüfung würde dann bald mehr gelten, weil sie mehr beweisen, weil sie nicht, wie gegenwärtig vielfältig, gegen die unumgängliche praktische Vorübung beweisen würde. Durch die gezwungene Richtung auf das Examen wird bei uns, gerade im ärztlichen und Advokatenberuf, unendlich viel verdorben. Der Kreis der Disziplinen, den eine tüchtige theoretische Durchbildung in diesen kunstvollsten aller Gewerbe umspannt, ist der weiteste; und wir gehören wahrlich nicht zu den Praktikern, die das Studium der Botanik und Chemie, des römischen Rechts und der Volkswirthschaftslehre, weil diese Wissenschaften nicht in jedem Rezepte oder Gutachten durchscheinen, darum für weniger unentbehrlich hielten. Allein wir erinnern an das früher Gesagte: etwas Anderes ist es, daß man sich in die Methode und in die Grundsätze dieser Hilfswissenschaften einarbeitet, oder dagegen alle dabei dienlichen Thatsachen und Gedankengänge und technischen Hilfsmittel jederzeit und bis ins Einzelne zu verantworten wisse. Zu jenem Wissen, wie es die Praxis allein verlangt, reichen schon Fleiß und Scharfsinn, zu diesen Kenntnissen, wie sie eine Zwangsprüfung verlangt, eine Lust an der rein theoretischen Erkenntniß, die gerade den praktischen Köpfen oft abgeht, und eine Uebung, die auch das beste Gedächtniß in Verzweiflung bringt. Und wenn es mit der unnützen Quälerei gethan wäre! Aber die Noth dieses theoretischen Prüfungskrams, wenn sie auch kein praktisches Talent von seinem Berufe abschreckt, wird doch zur Klippe für manches praktische Talent, und, was das Schlimmste, sie verdirbt die kostbare Zeit, die der künftige Arzt ungleich besser in der Klinik, der künftige Advokat ungleich besser in Advokaten- und Gerichtshöfen verbrächte. Für invalide

Professoren und unersättliche Theoretiker mag dieses Regime seine Vorzüge haben. Der eigentliche Zweck, die tüchtige Vorbereitung zur Berufsübung wird nach unserer Ueberzeugung und Erfahrung ganz ebenso verfehlt, ob nun der Schuster und Schneider oder der Arzt und Advokat dem Prüfungszwang zum Opfer wird.

Nehmen wir nun aber schließlich an, daß unserer seitherigen Beweisführung jegliche Beweiskraft mangele. Der Befähigungsnachweis beweise und leiste für die Befähigung der Kandidaten Alles, was seine Anhänger sich einbilden. Was folgt daraus für den Prüfungszwang als Bürgschaft einer tüchtigen, und daher als Zwangspflicht einer jeden selbstständigen Berufsübung? Alles, wenn man die Ausbildung in den praktischen Künsten mit der eigentlichen Unterrichtszeit für abgeschlossen erachtet. Nichts, wenn man die Schule, worin sich, je nachdem, der Charakter stählt oder abnützt, das Wissen vervollkommnet oder verflacht, in der Gelegenheit, in den Antrieben, Versuchungen und Erfolgen der wirklichen Berufsübung — in der Schule des Lebens erkennt. Il ne faut jamais tellement épuiser un sujet, pour ne laisser rien à penser au lecteur: wir erinnern an das Volk, das die Mandarinen und an das andere Volk, das sich selbst regiert, und überlassen dem Leser die Nutzanwendung.

Die Krisis von 1857.

IX.

Der letzte und allgemeinste Grund nicht nur für die stattgefundene Preissteigerung, sondern auch für die hartnäckige Meinung der Kaufmannswelt, daß die Preissteigerung sich behaupten und weiter fortbilden werde, liegt in den Goldentdeckungen in Californien und Australien.

Mit der Behauptung, daß die gewaltige Zunahme der Goldproduktion eine Steigerung der Waarenpreise, mit anderen Worten einen Rückgang des Preises der edlen Metalle erzeugen möchte, stoßen wir gegen die Meinung des Hrn. Tooke an, der die in dem letzten Jahrzehent wirklich stattgefundene allgemeine Preis-

steigerung lieber auf alle möglichen anderen Elemente, als auf diese allgemeine und naheliegende Ursache zurückführt. Aber Hr. Tooke hätte, statt die anderen, allerdings nicht wegzuleugnenden Ursachen einer Preissteigerung über ihre Bedeutung hinaus zu illustriren, lieber den Beweis antreten sollen, aus welchen Gründen die beispiellose Vermehrung der Goldproduktion und Goldzirkulation allen volkswirthschaftlichen Gesetzen zum Trotz eine Werthminderung des edeln Metalles nicht herbeigeführt haben soll. Er versucht dies, wie überall in seinem Werke, wo er die Einwirkung einer Vermehrung der Zirkulationsmittel auf die Preise wegzuleugnen sucht, dadurch, daß er die allerdings enormen Massen der vorhandenen Zirkulation mit dem jedesmaligen Zuwachs vergleicht, bei diesem Vergleich einen verhältnißmäßig kleinen Prozentsatz herausrechnet, und nun die weit beträchtlicheren Prozentsätze dagegen hält, um welche die im Gelde ausgedrückten Waarenpreise gestiegen sind. Hierbei vergißt er zweierlei. Zunächst, daß eine Vermehrung der Geldzirkulation identisch ist mit einer Vermehrung der Nachfrage nach allen anderen Waaren und Leistungen und daß jede Zunahme der Nachfrage die Preise im ersten Anlauf in weit höherem Grade zu steigern pflegt, als die Nachfrage selbst sich gesteigert hat, und daß das Gleichgewicht sich erst allmälig durch Schwankungen wiederfindet. Zweitens aber, daß in jener Epoche der auswärtige Handel aus Amerika und Australien Gold, statt andere Produkte hervorbrachte, daß also in demselben Grade, in welchem die Nachfrage nach anderen Waaren durch den Goldzuschuß sich in Europa steigerte, in demselben Grade das Angebot von Waaren, die sonst an Stelle des Goldes importirt sein würden, sich minderte, daß also die Goldzufuhren als doppelter Faktor wirkten, als Steigerung der Nachfrage nach anderen Waaren, und als verhältnißmäßige Minderung des Angebots derselben Waare. Wenn also die statistische Berechnung z. B. ergibt, daß die Goldzuflüsse die Masse der zirkulirenden Edelmetalle eines Landes in einem Jahre um 2 % gesteigert haben, so bringt diese Rechnung eine verhältnißmäßige Zunahme der Kauflust um 2 %, eine verhältnißmäßige Abnahme der verkäuflichen Gegenstände um ebenfalls 2 % der vorhandenen Zirkulationsmittel, also eine Veränderung der Faktoren des Preises

zu Gunsten der Steigerung um 4 % der vorhandenen Edelmetalle. Diese Verdoppelung des nächsten Impulses, den jede Zufuhr edler Metalle übt, erklärt das ungeheuere produktive Leben, welches überall zu entstehen pflegt, wohin der Strom neuentdeckten Goldes sich wendet. Aehnliche Erscheinungen haben sich vor 3 Jahrhunderten ergeben, als die Gold- und Silberminen des neuen Continents ihre Produkte nach Europa ergossen. Auch damals erwachte überall, wohin die Edelmetalle strömten, eine ungeahnte Lebendigkeit der Produktion und mit ihr eine rasche Steigerung der in edeln Metallen ausgedrückten Waarenpreise. In Frankreich und Oberdeutschland trat die Erschütterung bereits in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts, in England ungleich später ein. Hören wir die Schilderung eines Zeitgenossen, die ein ungeahntes Licht auf die analogen Verhältnisse des letzten Jahrzehends wirft! Der berühmte Bischof Hugh Latimer zählte in einem Protest vom 19. Januar 1548: die traurigen Folgen auf, womit die große, immer noch wachsende allgemeine Waarentheuerung das englische Volk bedrohe*) „Mein Vater war Pächter, er hatte ein kleines Gut zu 3—4 L. gepachtet und bauete darauf so viel Getreide, um ein halbes Dutzend Menschen zu ernähren. Er hatte Weide für 100 Schaafe und meine Mutter melkte 30 Kühe. Er konnte ein Pferd halten und dem König als gepanzerter Reitersmann dienen: ich selbst erinnere mich noch, ihm den Harnisch angeschnallt zu haben, als er zum Treffen von Blackheath (1497) ging. Er verheirathete meine Schwestern jede mit einer Aussteuer von 5 L. oder 20 Nobles, und erzog sie in Frömmigkeit und Gottesfurcht. Alles dieses leistete er bei seinem niedrigen Pachtschillinge. Jetzt aber zahlt er jährlich 16 L. Pacht und ist außer Stande weder für seinen König, noch für sich, noch für seine Kinder etwas zu thun, noch den Armen einen Trunk zu geben." An einer andern Stelle heißt es: „Was für 20—50 L. verpachtet wurde, kostet jetzt 50—100 L. und mehr. Daher entsteht denn Hungersnoth für die Armen inmitten eines Ueberflusses von Früchten; alle Nahrungsmittel sind unnatürlich theuer und wir werden bald für ein Schwein 1 L. zahlen müssen. Die ärztliche Behandlung des

*) Vgl. W. Roscher, zur Geschichte der engl. Volkswirthschaftslehre. S. 14 ff.

Landvolks, die jurisitische Anwaltschaft für die Armen, die Waaren der Kaufleute, Alles ist zu theuer, wenn die Einnahmen der Grundbesitzer zu hoch sind." — Mutatis mutandis könnte in Deutschland eine Klage über die Theuerung der letzten 10 Jahre ebenso lauten, wie brauchen nur, statt aus der Seele der Pächter, aus der Seele der kleinen Beamten zu reden. Noch drastischer sind die Klagen über Theuerung in einer kleinen in Gesprächsform gekleideten Schrift dargelegt, welche 1581 in London erschien und William Staffyrd zugeschrieben wird. Das Nähere kann bei Roscher a. a. O. nachgelesen werden.

Eine Wirkung der damaligen Verwirrung in den Preisen des Goldes war, daß man durch Ausfuhrverbote die Wohlfeilheit erzwingen und durch Einfuhrverbote, Prohibitivzölle und Ausfuhrprämien den Zufluß der köstlichen Edelmetalle zu befördern strebte. Aus damaliger Zeit datirt das Merkantilsystem, und man darf sich nicht wundern, daß dieses allein Gold als Reichthum ansah, weil es die unmittelbare Anschauung vor Augen hatte, daß überall, wohin die Edelmetalle strömten, unter Lösung der starren Fesseln des durch die Naturalwirthschaft bedingten Feudalsystems, ein reges wirthschaftliches Leben erwachte. Das Merkantilsystem stellte sich äußerlich dar, in einem durch die Tarifgesetzgebung geführten Kriege aller europäischen Nationen um das goldene Fließ, von welchem jede so viel erhaschen wollte, wie sie nur konnte. Aus dem Tarifkriege gingen Kriege mit andern Waffen hervor, die in der einmal angestachelten Handelseifersucht der Nationen Nahrung fanden.

Der Krieg um das Gold ist auch in dem letzten Dezennium in Europa entbrannt, er wurde, übereinstimmend mit unsern Anschauungen, nicht durch die Tarife geführt — diese wurden vielmehr überall ermäßigt — sondern durch die Diskontosätze der großen Banken. Wir erinnern an die Eifersucht, mit welcher in den Jahren 1853 — 1856 die Bank von England und die Bank von Frankreich die Strömung der Edelmetalle überwachten, wie die englische Bank ihre Diskontosätze von Monat zu Monat erhöhte, um das Gold in England zu halten, und wie die Bank von Frankreich in gleicher Absicht das Wuchergesetz durchbrach und durch verlustvolle Goldankäufe den Strom nach Frankreich

hinüberzuleiten versuchte. Leider scheint auch heute im Gefolge der ungeheuer gesteigerten Goldproduktion der Krieg der Waffen auszubrechen. Es würde für den Historiker vom größten Interesse sein, zu verfolgen, ob und inwiefern die vermehrten Edelmetalle einen Einfluß schon geübt haben, daß trotz der großen Friedensliebe der Völker wieder eine Epoche der Kriege angebrochen ist. Uns würde diese Untersuchung hier zu weit führen; wir wollen indeß erwähnen, daß ein wesentlicher Einfluß der Goldentdeckungen auf die politischen Geschicke der Völker schon darin begründet ist, daß die Kriegsanleihen erleichtert wurden, uud daß der Verkehrsaufschwung die Handelseifersucht der Staaten, welche unter den Kriegesmotiven keine geringe Rolle spielt, neu angefacht hat.

Da wir uns einmal mit den Analogien der damaligen und der Jetztzeit beschäftigen, so wollen wir noch auf eine höchst interessante aufmerksam machen. Das System Law's wurzelte in dem Merkantilsystem; er faßte die Edelmetalle abstrakt, als „Geld" auf; er wollte den Reichthum, der im „Gelde" liegt, auf ungemein einfache und wohlfeile Weise, durch Papiergeld erschaffen, und durch dasselbe die Edelmetalle überflüssig machen, die nach seiner Ansicht zum Lande hinausgehen und Waaren hereinholen sollten. Dieses System war nur die Konsequenz einer thatsächlichen Entwicklung, die in unmittelbarem Anschluß an die Zuflüsse von Edelmedallen eingetreten war. Der ausgedehnte Verkehr, der durch die Vorschüsse von Gold und Silber angefacht war und alle wirthschaftlichen Verhältnisse in Fluß gebracht hatte, reichte mit den metallnen Tauschmitteln nicht für seine vervielfachten und vorwaltenden Beziehungen aus, er schuf künstliche Tauschmittel, und zum ersten Male trat damals der Wechsel in großartigem Maßstabe als Umsatzmittel auf, und in seinem Gefolge kam sein bequemerer Ersatz, die Banknote, welche dem phantastischen Geiste der Franzosen mährchenhafte Wirkungen versprach und, da der Zauberlehrling den Zauber nicht zu bannen vermochte, in Frankreich eine ruinirende Umwälzung herbeiführte.

Auch heute hat der neu eröffnete Reichthum an edeln Metallen den Verkehr in so enormer Weise belebt, daß ihm die ge-

waltigste Erweiterung der Schöpfung papierener Tauschmittel in Gestalt von Wechseln und Banknoten auf dem Fuße folgte, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn die über das Ziel fortsteigenden Wirkungen in Gestalt einer Handelskrise eine heftige Reaktion erzeugten. Ja, bei Lichte betrachtet, sind wir, weil die Konsequenzen sich in dem Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen ungleich rascher vollziehen, weit wohlfeiler davon gekommen, als Frankreich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Leider müssen wir in dieser ernsten Zeit, die auch dieser Monatsschrift das Leben kostet, mit unseren Betrachtungen zum Schluß eilen. Es bleibt uns nichts übrig, als eine kurze und abstrakte Skizze dessen zu geben, was wir in sachlicher Darstellung lebendig anzuführen beabsichtigten; es gebricht uns an Zeit und Raum, die Einzelheiten der großartigen Katastrophe von 1857 statistisch darzulegen, und wir fürchten, daß unseren Lesern dafür auch die Geduld abgehen würde.

Es ist Thatsache, daß seit 1851 ein fortwährendes selten unterbrochenes Steigen der Preise so ziemlich aller Rohprodukte eintrat. Es waren demselben vor Allem diejenigen Artikel unterworfen, deren Produktionsländer mit den Goldländern in unmittelbarer Verbindung standen. Hier war es der Produzent, welcher höhere Forderungen stellen konnte und wirklich stellte, und seine Abnehmer bis zum Fabrikanten herab mußten sie bezahlen, weil man für einen großartigen Konsumtionsmarkt mit dem Aufwand aller Kräfte und Preise arbeitete. Diesen größten Konsumtionsmarkt bildete wieder Amerika selbst, welches die Adern seines Verkehrs am unmittelbarsten mit den edeln Metallen füllte und, bei riesigem Wachsthum des Verkehrs und der Erwerbsthätigkeit, eine immer steigende unerschöpfliche Kauffähigkeit verhieß. Mit den Rohproduktenpreisen stiegen auch die Preise der Arbeit, diesseits, wie jenseits des atlantischen Oceans. Der bessergelohnte Arbeiter vermehrte seine Lebensgenüsse und damit seine Nachfrage nach den Erzeugnissen aller Zweige der produktiven Thätigkeit. Aus einer Steigerung der Produkte ging eine neue Steigerung der Nachfrage hervor, welche wieder steigernd auf jene zurückwirkte.

Diese ganze imposante Bewegung, welche sich auf alle zivi-

lisirten Länder ausdehnte, litt indeß an einem Grundfehler, welcher zur krankhaften Ueberwucherung und zum jähen Fall führen mußte. Die edeln Metalle bilden das Material der Tauschmittel, und wurden in jedem Lande, wohin sie kamen, sofort zu Tauschmitteln ausgeprägt. Nun bildet in regelmäßigen Verhältnissen die Summe Metallgeldes, welche jemand übrig behält, nachdem er den Erlös seiner Produkte einkassirt und die Kosten seiner Produkte daraus ersetzt hat, das übergesparte für die Vermehrung der Produktion disponible Kapital. Diese aus altgewohnten Verhältnissen hergebrachte Anschauung, daß die edlen Metalle das übergesparte und disponible Kapital begreifen, übertrug man auf die in großen Massen produzirten edeln Metalle, obgleich dieselben den Rohertag, nicht den Reinertrag einer umfassenden, neu entstandenen produktiven Thätigkeit bildeten. Die großartigen Ergebnisse der Goldproduktion veranlaßten also einen Irrthum über die eintretende Kapitalvermehrung. Sie waren allerdings im Stande den Tauschverkehr zu erleichtern und damit die Produktivarbeit der vorhandenen Kapitalien und Kräfte zu vermehren. Aber wenn sie diese Funktion im ersten Ansturm ausgeübt, und eine erweiterte Produktion veranlaßt hatten, so mußten sie zu der Bedeutung eines vergrößerten Dividenden bei der Bestimmung der in edlen Metallen ausgedrückten Waarenpreise zurücksinken. Hatten sie nun, in Folge der durch ihr massenhaftes Auftreten veranlaßten Täuschung über die vorhandenen disponiblen Kapitalien, eine übermäßige einseitige Erweiterung der Produktionsanlagen in den Zweigen, in welchen die Gütererzeugung der willkürlichen Ausdehnung mehr fähig ist, erzeugt, so wurde neben dem Dividenden auch der Divisor bedeutend vergrößert, und das Resultat mußte sein: ein Quotient, der kleiner war, als man erwartet hatte. Mit andern Worten: die Steigerung der im Golde ausgedrückten Preise konnte nicht so bedeutend und nachhaltig sein, wie man es bei Einrichtung seiner Produktion vorausgesetzt hatte.

Sehen wir von dem verhältnißmäßig sehr beschränkten Gebrauch ab, den die edeln Metalle als Rohstoffe einer produktiven Thätigkeit finden, so steht ihre rasche Vermehrung vollständig der eben so merklichen Vermehrung eines in der ganzen Welt geltenden Papiergeldes.

gleich, nur daß die edlen Metalle nicht den Preisregulator zur Seite haben, den das Papiergeld in den ihm zur Seite stehenden edeln Metallen findet. Hätte man den Weltpapierwald in ähnlichem Maße gemehrt, so würde anfänglich die Förderung der Handels- und produktiven Thätigkeit dieselbe gewesen sein. Aber es würde bald eine Entwerthung des Papiergeldes den edeln Metallen gegenüber eingetreten sein, und hierin würde die Vermehrung desselben ein Hinderniß, das Urtheil über die Natur desselben eine Berichtigung gefunden haben. Die Vermehrung der edlen Metalle hatte für die wirthschaftlichen und Kapitalverhältnisse der zivilisirten Welt keine andere Bedeutung, wie die erweiterte Schöpfung eines Weltpapierwaldes. Eine Entwerthung derselben einem anderen „Golde" gegenüber konnte nicht eintreten; daher mußte sie hier bei dem Mangel eines solchen berichtigenden Elementes eine um so ungezügeltere Täuschung über das vorhandene Kapital hervorrufen, und eine Endwirkung üben ähnlich, wie eine Assignatenemission. Diese Endwirkung ist die Krise von 1857 gewesen. Ein Einwand gegen diese Anschauungsweise könnte daraus genommen werden, daß nur das Gold einer jähen Steigerung der Produktion unterlag, nicht das Silber, daß also Silber den Maßstab der Entwerthung des Goldes hätte bilden müssen. In der That machte sich in Frankreich in den Bewegungen der beiden Edelmetalle genau dieselbe Erscheinung geltend, wie wenn, statt des mit Zwangskurs ausgestatteten Goldes, Banknoten mit Zwangskurs in plötzlicher Masse in den Verkehr gekommen wären: der Zwangskurs des Goldes trieb das Silber zum Lande hinaus. Es ist auch eine Werthverminderung des Goldes dem Silber gegenüber eingetreten, aber weil auch die Silberproduktion stark zunahm, und weil die beiden Edelmetalle so überaus geeignet sind, einander im Tauschverkehr als Stellvertreter zu dienen, weil mit andern Worten die Vermehrung des Goldes in Europa wenigstens die Nachfrage nach Silber minderte, so konnte eine so bedeutende Preissteigerung des Silbers, wie bei andern Waaren nicht eintreten.

Merkwürdig und bezeichnend ist, daß gleich in Nordamerika mit der erweiterten Goldzirkulation eine noch raschere Erweiterung der Kreditoperationen eintrat. Die Vereinigten Staaten

schickten in den ersten Jahren mehr Aktien und Obligationen, als Geld, nach Europa. Weshalb nahmen sie Kredit, da sie doch Zahlmittel besaßen? — Ganz einfach aus dem Grunde, weil sie zu den vermehrten Zahlmitteln des vermehrten Kapitales bedurften, um gegen diese Zahlmittel verkaufen zu können. Hätten sie das Gold nach Europa geschickt, so hätte der Impuls zu einer so großartigen Erweiterung ihrer heimischen Produktion gefehlt, weil die heimischen Käufer gefehlt hatten. Europa gab den Kredit gern, weil Amerika Zahlmittel besaß, es dachte nicht daran, daß die Produktion nicht nur Zahlmittel, sondern auch Kapital voraussetzt, und daß die Amerikaner schließlich mit dem Golde ihre Eisenbahnen und Schiffe nicht beschäftigen, daß sie vom Golde nicht leben konnten.

In Europa ging es ähnlich. Stärker und rascher, als die Goldzirkulation wuchsen die Kreditoperationen. Man scharrte alle Kapitalgegenstände zusammen; man baute Eisenbahnen und Fabriken, man arbeitete in Bergwerken und Hütten, in Spinnereien und Webstühlen mit verdoppelten Kräften, weil man nach dem Austausch seiner Produkte gegen Gold strebte und dieses Austausches sicher zu sein glaubte. Und als man das einige Jahre lang getrieben hatte, da gab es, selbst nach der reichsten Goldproduktion, nicht einmal Gold genug, um alle die Produkte zu bezahlen. Man hatte unter Anstrengung des Kredits gekauft und gekauft, man hatte die Preise der Rohstoffe und Nahrungsmittel aufs Unglaubliche gesteigert, und als man es zu einer nie gesehenen Erweiterung der Produktion gebracht hatte, da fehlten die Käufer, und sie mußten fehlen, weil zur Kaufkraft der Menschen mehr gehört, als eitel Gold, weil dazu Kapital gehört, und weil gerade dies den falliten Nordamerikanern fehlte. Als im Herbst 1857 der Abnehmer in Nordamerika fallirte, mußte auch der Produzent in Europa falliren.

Die Krise bewies auch im Waarengeschäft den Satz, daß erweiterte Nachfrage allein keine erweiterte Produktion ermöglicht, sondern daß nur Kapital, und immer wieder Kapital, die Erweiterung der Produktion ausführbar macht. Weil in gewöhnlichen Zeiten die erweiterte Nachfrage nichts weiter ist, als das erweiterte Angebot von anderen brauchbaren Kapitalgegenständen,

so fällt erweiterte Nachfrage in der Regel mit erweitertem Kapital zusammen, und die Tauschmittel spielen dann keine hervorstechende Rolle. Jetzt aber erschienen edle Metalle, die im Wesentlichen lediglich Tauschmittel- und nur in sehr geringem Grade Produktionsmaterial sind, auf dem Markte, bildeten als Tauschmittelmaterial eine sehr lebendige Nachfrage, welche durch die Antizipationen der Spekulation noch potenzirt wurde, konnten aber nicht zugleich als vermehrte Produktionsmittel angesehen und benutzt werden; sie bildeten vermehrte Nachfrage, ohne vermehrtes für die Erzeugung von Gütern unmittelbar verwendbares Kapital zu bilden oder nur zu repräsentiren. Wäre es möglich gewesen, daß die edelen Metalle nur als vermehrtes Angebot an Gold und Silber aufgetreten und aufgefaßt wären, so hätte sich das neue Rechnenexempel nur in dem Ausdruck der Waarenpreise vollzogen, die Rentiers wären in einige Verlegenheit gekommen, weil sie für ihre Geldrente nicht mehr so viel hätten kaufen können, wie früher, man hätte etwas mehr goldne Schmuckgegenstände, silberne Gefäße verbrauchen können, im Uebrigen wäre Alles geblieben, wie es war. Nun aber traten die edeln Metalle nicht nur als Metallangebot, sondern als Tauschmittel auf, in denen man die Repräsentanten disponiblen anderen Kapitales vermuthete, sie erzeugten mit den gesteigerten Preisen zugleich einen Versuch, diesen vorausgesetzten andern Kapitalien entsprechend, die Produktion zu erweitern und die Märkte zu überfüllen, zerstörten hiermit die Voraussetzung der Preissteigerung, und als Resultat mußte sich eine unprofitable Produktionserweiterung in allen demjenigen Zweigen herausstellen, in welchen eine willkürliche Erweiterung der Produktion eine Zeit lang möglich ist. Die Erweiterung dieser Produktionszweige bestand in einer vermehrten Verwendung der vorhandenen Kapitalmittel zu stehenden Anlagen, und als sich schließlich die Unmöglichkeit eines erweiterten Absatzes der in diesen Anlagen zu erzeugenden Güter herausstellte, mußten sich nicht nur die Produkte, sondern auch in noch nachhaltigerer Weise diese stehenden Anlagen entwerthen.

Wir haben hierin die Hauptquelle des Irrthums der Handelswelt über die Preise und die Möglichkeit des Absatzes aufgedeckt. Man hatte mit großen Kosten Güter erzeugt und heran-

geschafft, in der Voraussetzung sie zu hohen, jenen Kosten entsprechenden Preisen absetzen zu können. Aber ein Absatz zu diesen hohen Preisen war nur möglich, so lange weniger Güter herangeschafft waren; der Irrthum über die vorhandene Kauffähigkeit mußte sich rächen in der Entwerthung der verkäuflichen Vorräthe. Man hatte erweiterte stehende Produktionsanlagen geschaffen in der Hoffnung auf den erweiterten Absatz, den die Vermehrung der edelen Metalle schaffen sollte, und dieser erweiterte Absatz blieb in dem erweiterten Grade und zu den vorausgesetzten Preisen aus. Die Krise, welche die allgemein auf eine irrthümliche Voraussetzung gebauten Operationen erzeugen mußten, trat zuerst auf dem Markte der festangelegten Kapitalien, auf dem Aktienmarkte auf. Dies geschah im Herbste 1856. Mit dem Ausbruch dieser ersten Krise zog sich das disponible Kapital nach Möglichkeit aus den Aktien und den Reportgeschäften zurück. Eine lukrative Verwendung suchend, fand es dieselbe in dem Diskontogeschäfte, durch welches es sich dem Waarenhandel in derselben Weise zur Disposition stellte, wie dem Aktienhandel durch das Reportgeschäft, den Ausbruch der Krise in demselben verzögerte, aber durch Anschürung der Spekulation, diese und in ihr den Krankheitsstoff mehrte. Durch diese ihm neu zufließenden Kapitalmittel gestärkt, vermehrte der Waarenhandel an den Plätzen des internationalen Zwischenhandels seine Thätigkeit. Mit den neugewonnenen Kapitalmitteln vermehrte er seine Vorräthe, konservirte er dieselben, um das Binnenland zur Abnahme zu hohen Preisen zu zwingen. Anfangs gelang dies auch. Der Händler im Binnenlande, welcher die Preise in Hamburg von Tage zu Tage steigen sah, fand es vortheilhafter heute, als morgen sich zu versorgen. Er kaufte willig zu den hohen Preisen, und trug selbst durch die ängstliche Hast der Versorgung zur Steigerung der Preise an den großen Märkten bei.

Wer möchte wohl das Ende der Preissteigerungen absehen, wenn die Konsumenten zahlen müßten, was die Produzenten und Inhaber fordern, wenn die Operationen der Börse und die Spekulation die Preisbewegungen auf die Dauer behaupten könnten, welche sie vorübergehend schaffen. Aber das Publikum der Konsumenten ist gegen die Operationen der Spekulation

minder waffenlos, als man gewöhnlich glaubt. Den Kunstmaschinen der Spekulation, der „Uebermacht" des Kapitals gegenüber hat der Konsument nur eine Waffe, aber eine sichere, und diese besteht darin, daß er einfach still sitzt. Wo er kann, enthält er sich der vertheuerten Artikel ganz und kauft gar nicht, wo er das nicht kann, schränkt er seinen Verbrauch ein. Er thut das nicht aus Berechnung, sondern aus Nothwendigkeit. Man verlangt mehr von ihm, als er geben kann: er schlägt es ab. Man zieht auf seinen Geldbeutel eine größere Summe, als derselbe enthält: er läßt protestiren. Die Folge ist, daß die Läger wachsen, daß die Preise nominell werden, daß die Spekulation mit täglich geringerer Kraft eine täglich gewichtigere Last mit sich schleppen muß, und daß endlich der Moment kommt, wo sie sich dem Gesetze unterwerfen muß, welches sie diktiren wollte, wo sie diese Masse von Produkten, die Basis so glänzender Hoffnungen losschlagen muß, zu herabgesetzten Preisen und mit ungeheuren Verlusten.

Diese vis inertiae der Konsumenten fühlte der Käufer des Binnenlandes zuerst. Er ahmte der Konsumtion nach und stellte seine Beziehungen von den Welthandelsmärkten ein, weil er zu den hohen Preisen nicht mehr rasch genug verkaufen konnte. Um die Mitte des Jahres 1857, zur Zeit der höchsten Preise, die gerade in letzter Zeit, als die Kapitalien zu Diskontirungen mehr heranströmten, sich entwickelte, hörten die Beziehungen des Binnenlandes von Hamburg, Bremen, London 2c. auf. Nun hatte man aber auf diesen Weltmärkten bereits große Vorräthe, und noch massenhaftere Waaren unterweges. Der Großhandel dieser Plätze kam also in die üble Lage, daß er nicht nur die, zum Theil auf Kredit, gekauften Vorräthe an sich halten mußte, um nicht die Preise zu drücken, daß er all die verfallenden Wechsel zu prolongiren oder durch Gefälligkeitswechsel zu ersetzen genöthigt war, sondern daß er auch die zu Markte kommenden Zufuhren, welche durch die hohen Preise mächtig herangelockt waren, auf Kredit kaufen, speichern und auch die darauf genommenen Kredite durch Wechselreiterei verbürgen mußte. Durch Gefälligkeitsaccepte schuf sich der Großhandel Umsatzmittel, um das Gleichgewicht zwischen Waaren und Umsatzmitteln, und damit seine hohen Preise, trotz des mangelnden Absatzes aufrecht zu erhalten.

Die Wechselreiterei hatte dieselbe Bedeutung, wie an der Aktienbörse das Reportgeschäft, sie verlängerte die Spekulationen, zu welchen man sich aus der mühsam aufrecht erhaltenen Meinung von der Kauffähigkeit der Absatzmärkte die Kraft holte. Da solche Wechsel aber auch zum Theil diskontirt sein wollen, so stieg der Diskonto mit der Masse des Wechselangebots auf eine unerschwingliche Höhe. Steigende Vorräthe, steigender Wechselumlauf, steigender Diskonto, alle diese Momente ballten sich zu einem ungeheuren Debet der unabsetzbaren Waaren in den Büchern des Großhandels zusammen. Dieses Debet, dem täglich zugeschrieben werden mußte, bildete den vermeintlichen Werth der Waaren, das vermeintliche Vermögen der Handelsherren. Aber es bildete nur einen papierenen Reichthum. Da der Absatz stockte, mußte der Tag der Abschreibungen und der Liquidation kommen, welcher die belasteten Konti berichtigte und den vermeintlichen Werth der Aktiva auf ihren wahren Werth zurückführte. Diese Liquidation konnte durch keine Macht der Erde verhindert werden, in ihr lag der Ausbruch der Krise, welcher alle die Häuser zu Falle bringen mußte, bei welchen die nothwendigen Abschreibungen von dem Werthe der Waarenvorräthe das eigene Vermögen überstiegen.

Angeregt wurde die Angst vor der Abrechnung, als man beobachtete, wie das Silber vom europäischen Kontinente in einer steigenden Summe über England nach dem Orient abströmte, um dort Seide und Thee zu bezahlen. Man sah die Basis wanken, auf welcher das Gebäude der hohen Preise und großen Vorräthe ruhte, man sah die Kaufmittel, auf welche man rechnete, von dannen gehen. Die Banken erhöhten ängstlich ihre Diskontosätze, die Diskonteurs wurden schwieriger, der Zinsfuß für Handelsdarlehen stieg auf eine nie gesehene Höhe. Da trafen die verhängnißvollen Nachrichten aus Amerika ein, riefen einen Zusammensturz in London hervor, und ihnen folgte der Großhandel in Hamburg und den übrigen internationalen Handelsplätzen Deutschlands und Skandinaviens, endlich viele Kaufleute und Fabrikanten des Binnenlandes. Der Kredit hörte auf, und das Aufhören des Kredits zwang zur Liquidation, die Liquidation führte zu massenhaften Bankerotten. Die Gesammtheit diese Erscheinungen nennen wir die Handelskrise.

Man versuchte in höchster Angst die allgemeine Liquidation aufzuhalten. In England suspendirte man die Peelsakte, aber diese Maßregel, die im Jahre 1847 mit einem Schlage die Wolken zerstreute, weil sie damals nach der Liquidation kam, konnte diesmal, wo sie vor derselben auftrat, die Liquidation nicht aufhalten, wenn nicht die Bank den allgemeinen Bankerott auf sich selbst ausdehnen wollte. In Hamburg versuchte man es mit einem Diskontogarantieverein, mit Lombardverleihungen seitens der Girobank, mit Silberbeschaffung aus der österreichischen Nationalbank, mit der staatlichen Stützung der ersten Häuser, in Lübeck mit der Suspension des Art. 29 der Wechselordnung, welche den Bankerotten das Element der Ansteckung nehmen und die Verlegenheiten von dem Lübecker Kaufmann auf seinen auswärtigen Korrespondenten abwälzen sollte. Diese von der Angst und Hilflosigkeit eingegebenen Maßregeln der Hansestädte konnten höchstens die Liquidation etwas verzögern, nicht aber verhindern, sie konnten die gestützten Häuser erhalten, um die ungestützten desto massenhafter fallen zu machen. In Hamburg namentlich mag durch die Verzögerung der Liquidation und Hebung des völlig gesunkenen moralischen Muthes einiger Verlust vermieden sein, aber die durchgreifende Wirkung, welche man den Maßregeln zuschrieb, konnten sie nicht üben, wie denn gerade in Bremen, wo von solchen künstlichen Eingreifen nicht die Rede war, die Krisis die wenigsten Opfer forderte.

In Preußen stützte man einige Fabrikanten durch Beleihung ihrer Waarenvorräthe seitens der Bank und suchte durch die korrekte Maßregel der Suspension der Wuchergesetze dem Kredit Freiheit und größere Lebensfähigkeit zu geben.

Im Ganzen war es keiner menschlichen Macht gegeben, die Krisis zu verhindern oder aufzuhalten. Die aufgespeicherten Vorräthe mußten verkauft, die Spekulationen des Großhandels mußten mit Verlust abgewickelt werden, weil die Kauffähigkeit, auf welche dieselben gerechnet, nicht vorhanden war; durch Herabsetzung der Preise mußte die Konsumtion erweitert, und hiedurch der Handel von seinen Waarenvorräthen entlastet werden. Der Zwang hiezu lag in der vollständigen Unterbrechung des Kredits. Einiges wohlmeinende Kuriren an den Symptomen

konnte diejenigen wieder stärken, deren Kräfte nicht materiell, sondern nur moralisch gebrochen waren, konnte diesen und jenen über Wasser erhalten, der nur für einen Moment zahlungsunfähig war, in wenigen Tagen aber sich arrangirte, konnte vielleicht da, wo die Verluste der Liquidation und die Rückhaftung des Wechselrechts nur momentane Stockung, nicht rein faktische Vermögensunterbilanz hervorriefen, die Schmach und Nachtheile des formellen Bankerotts fern halten, aber der unnachsichtliche Fortgang der Liquidation konnte nicht verhindert werden. Man drängte sich in Diskontogarantievereinen aneinander, man stützte sich in seiner Herzensangst auf Alles, was nicht wankte, wie bei einem Erdbeben, aber hiedurch konnte die Krisis so wenig, wie ein Erdbeben alterirt oder verhindert werden.

Die allgemeine Liquidation war ja nicht die Krankheit, sie war das Heilmittel gegen die schon seit Jahren krankhaften Zustände des Verkehrs. Sie bildete unmittelbar nicht eine Verminderung des Volksvermögens, sondern nur die allgemeine Abschreibung eingebildeter Vermögenswerthe, welche reell vorher eben so wenig vorhanden waren, wie nachher. Die Krisis veranlaßte die Verluste nicht, sie deckte dieselben nur auf. Die eingebildeten Reichthümer, welche abgeschrieben werden mußten, hatten allerdings eine materielle Unterlage; die Einbildung war nicht aus der Luft gegriffen, sondern sie beruhte auf materiellen Produkten, welche Arbeit und Kosten verursacht hatten. Der „Werth", zu welchem man sich diese Arbeitsprodukte gutschrieb, entsprach den Kosten, welche die Herstellung derselben veranlaßt hatte. Zeigte sich nun in der Krise, daß dieselben zu diesem Werthe nicht absetzbar waren, so war bewiesen, daß durch die auf unrichtigen Spekulationen beruhende industrielle Produktion oder kaufmännische Beschaffung unabsetzbarer Gegenstände das Volksvermögen genau so viel verloren hatte, wie der wirkliche Erlös weniger betrug, als die aufgewandten Kosten.

Die Kosten z. B., welche die französische Seidenindustrie für die in Lyon, Paris und New-York lagernden Seidenstoffe aufgewandt hatte, bilden zu dem Betrage, welcher durch den Erlös nicht gedeckt wurde, zuzüglich der in der Zeit der Lagerung aufgelaufenen Kapitalzinsen, baare Kapitalverluste, welche zunächst

die Seidenindustrie und den Seidenhandel, mit ihnen aber die gesammte Volkswirthschaft erlitten hat. Man kann freilich einwenden, daß dem Verluste der Verkäufer auf Frank und Centime eine Ersparniß der Käufer entspreche. Aber selbst wenn man davon absehen will, daß die Ersparnisse des amerikanischen Käufers dem französischen Verkäufer nicht halfen, und den Verlust am französischen Nationalkapital nicht aufbessern, so machen dennoch auch von dem Standpunkte der gesammten Wirthschaft der civilisirten Nationen die Ersparnisse der Käufer von Seide die Verluste an der Seidenproduktion nicht wieder gut. Wenn die Konsumenten durch den gezahlten Preis die Kosten der Produktion nicht decken können, so beweist das vielmehr unter allen Umständen, daß Arbeit unproduktiv aufgewandt, Arbeitsprodukte unproduktiv verbraucht worden sind, daß durch diesen unproduktiven Verbrauch Kapital zerstört worden ist, welches erst allmälig durch Ersparnisse wieder ersetzt werden kann. Durch die mit der Krisis ruckweise herbeigeführte Verwohlfeilerung der Konsumtionsartikel, in welchen eine unwirthschaftliche, weil einseitige, Steigerung der Produktion stattgefunden hat, wird indeß die Möglichkeit überzusparen vermehrt und die Bildung neuer Kapitalien beschleunigt. Der durch die Preisherabsetzung bedingte raschere Verbrauch der Konsumtionsmittel ermöglicht die beschleunigte Wiederaufnahme der stockenden Produktionsarbeiten; die in der Krise gleichzeitig herbeigeführte Preisherabsetzung der Rohstoffe und Fabrikationsmittel beschleunigt den Wiederbeginn einer ausgedehnten wirthschaftlichen Produktion, und die Räumung der Handelsvorräthe setzt den Handel in den Stand, seine unterbrochene Thätigkeit wieder aufzunehmen. So bildet die in der Krisis enthaltene allgemeine Liquidation den Durchgangspunkt zu neuer und gesunder Thätigkeit des Handels und der Gewerbe, und je rascher die Liquidation vollzogen wird, um so eher erstarkt wieder das von Illusionen und schwindelhaften Elementen gereinigte wirthschaftliche Leben.

Noch wenige Worte wollen wir über die Frage hinzufügen, wer denn eigentlich an der Krisis Schuld gewesen ist. In Deutschland ist man gewohnt, die Vorwürfe des Verschuldens neben Nordamerika vorzugsweise auf Hamburg zu häufen. Man thut

daran sehr Unrecht, der Krankheitsstoff war angesammelt durch eine Jahre lange Verwickelung der Verhältnisse in fast allen Zweigen des Verkehrs und der produktiven Thätigkeit, durch eine Mißbildung der wirthschaftlichen Verhältnisse, an welcher alle Völker und Länder der civilisirten Welt betheiligt waren. Wenn man zugeben muß, daß eine Preisrevolution die Wirkung dieser Mißverhältnisse sein mußte, so folgt von selbst, daß die Zentralpunkte dieser Revolution und der sie bildenden Elemente, namentlich der unverkäuflichen Vorräthe, in den Plätzen des internationalen Handels liegen mußten. Hamburg dafür verantwortlich machen, daß in seinem Handelsstande der größte Ruin ausbrach, heißt ihm einen Vorwurf daraus machen, daß es Welthandelsplatz ist. Daß dort große Verluste vermieden wären, wenn der Kaufmann die Handelslage früher richtig beurtheilt, seine Bestände zu wohlfeileren Preisen verkauft, seine Beziehungen eingeschränkt hätte, ist richtig: aber in seiner Handlungsweise, aus welcher man ihm jetzt einen Vorwurf macht, stand er auf dem Niveau der kaufmännischen Routine, welche an allen Plätzen herrschte, und welche überall zu Kalamitäten geführt hat, die dem jedesmaligen Umfange des Handels entsprachen. Eine volkswirthschaftliche Durchbildung der kaufmännischen Routine ganz im Allgemeinen und überall bildet das einzige, aber auch sicher wirksame Vorbeugungsmittel gegen künftige Krisen.

Es bleibt uns noch übrig, zur vorstehenden abgekürzten Darstellung, der wir eine detaillirtere zu gelegener Zeit, wie wir hoffen, folgen lassen werden, einige statistische Belege hinzuzufügen, die gleichzeitig thatsächliche Beweise führen und eine Anschauung der Verhältnisse vermitteln sollen. Dem „Brem. Handelsbl." entnehmen wir zunächst eine Uebersicht der Durchschnittspreise der wichtigsten Artikel nach dem Hamburger Preiskurant; sie zeigt die stattgehabte Steigerung der in Silbergeld ausgedrückten Preise bis zum Jahre 1857, und die 1858 eingetretene Reduktion; doch läßt letztere noch einen Preisstand zurück, der über dem Niveau früherer Jahre steht, woraus auf eine nachhaltige Werthverminderung der Edelmetalle um so mehr zu schließen ist, als die Preise von 1858 das Resultat einer Krise waren, welche die natürlichen Faktoren der Preise in volle Wirksamkeit setzte. Nimmt man

den Durchschnittspreis der zehnjährigen Periode von 1831—40 gleich 100, so stellen sich die Preisverminderungen folgendermaßen dar:

Artikel	1831—40	1841—50	1851	1856	1857	1858
Waizen, mecklenb. . . .	100	120,7	108,3	206,9	144,4	133,3
Roggen, mecklenb. . . .	100	112,9	118,2	203,4	140,0	125,8
Butter	100	108,4	105,0	154,0	155,5	152,1
Ochsenfleisch, gesalzen . .	100	119,5	113,4	172,9	175,3	168,0
Rohzucker, Brasil= . . .	100	83,2	75,5	122,6	127,8	105,6
Kaffee, Rio=	100	68,5	75,6	86,2	95,4	79,5
Cacao, Guyaquil . . .	(100)	100	88,4	149,8	265,0	172,7
Thee, Congo	100	110.7	86,8	83,4	94,0	86,9
Tabak, Portorico . . .	100	99,6	112,0	98,7	120,7	106,2
Baumwolle, Georgia . .	100	70,6	83,3	84,1	105,6	94,5
Schafwolle, mecklenb. Vließ	100	87,9	85,6	102,9	109,9	92,7
Häute, Riogrande, trocken	100	76,3	79,2	143,8	185,7	127,1
Eisen, engl. in Sorten .	100	91,2	72,6	114,0	112,5	100,4
Zink, roh	100	139,4	95,2	163,2	191,2	169,0
Blei, Harz, weich . . .	100	107,7	98,3	137,6	138,3	126,0
Kupfer, schwer	100	96,2	94,3	126,0	135,6	112,4
Zinn, Banca	100	101,3	103,6	171,5	186,4	150,2
Salpeter, ostind. . . .	100	97,8	89,1	164,2	145,3	119,3
Steinkohlen, Schmiede= .	100	100,6	85,7	128,6	109,6	109,6

Für eine detaillirtere Darstellung wählen wir den Artikel Kaffee, weil für ihn die kaufmännische Statistik, an die wir uns hier halten müssen, am vollständigsten vorliegt. In den Hauptentrepots Europa's betrugen Vorräthe und Zufuhren:

	Vorräthe am 1. Januar 1857	Zufuhren 1857	Vorräthe am 1. Januar 1858	Zufuhren 1858	Vorräthe am 1. Januar 1859
Holland Ctr.	806,000	1,349,000	1,065,000	1,468,000	715,000
Antwerpen „	74,000	571,000	230,000	193,000	78,000
Hamburg „	190,000	928,000	340,000	670,000	140,000
Triest „	90,000	257,000	113,000	196,000	57,000
Havre „	61,000	465,000	153,000	235,000	41,000
England „	165,000	503,000	212,000	518,000	166,000
Summa	1,386,000	5,459,000	2,113,000	5,393,000	1,197,000

Die Zufuhren waren 1857 nicht wesentlich größer als 1858; dagegen waren bei den erhöhten Preisen die Ablieferungen nach dem Binnenlande sehr gering, sie beliefen sich auf 3,106,000 Ctr. gegen 3,806,000 Ctr. i. J. 1858. Hieraus bildete sich eine massenhafte Ansammlung von Vorräthen, welche am 1. Januar 1858, also nachdem die Krise die Preise schon sehr herabgedrückt und die Ablieferungen begonnen hatten, 1 Mill. Ctr. mehr, als am 1. Januar d. J. betrugen. Das Jahr 1858 zeigt bei gesunderen Preisverhältnissen eine starke Zunahme der binnenländischen Konsumtion, wie denn auch die Einfuhrlisten des Zollvereins, welche die Ablieferungen nach dem Binnenlande konstatiren, in keinem Jahre eine glänzendere Einfuhr nachweisen, als gerade 1858 unmittelbar nach der Krise, wo der Welthandel noch immer der Stockung unterlag. Diese massenhaften Abfuhren reduzirten die Vorräthe Ende 1858 wieder auf ein gesundes Maß.

In Hamburg bewegte der Kaffeehandel sich in folgenden Zahlen:

Jahr	Vorrath am 1. Jan. ℔	Zufuhren ℔	Ausfuhr u. Verbrauch ℔	Preis von gut. ord. Domingo am 1. Jan. Schill.
1851	10,000,000	83,800,000	77,300,000	5 1/4
1852	16,500,000	74,300,000	79,300,000	4 1/4
1853	11,500,000	88,900,000	90,400,000	4 1/4
1854	10,000,000	87,800,000	82,300,000	5 3/8
1855	15,500,000	94,400,000	91,400,000	4 11/16
1856	18,500,000	76,900,000	76,400,000	5 3/4
1857	19,000,000	92,800,000	77,800,000	5 3/4
1858	34,000,000	67,100,000	87,100,000	4 3/4
1859	14,000,000	—	—	5 1/4

Das Jahr 1857 lockte durch die höchsten Preise die stärksten Zufuhren heran, die Hamburg je gehabt hat, ließ aber eben wegen der hohen Preise, welche den Handel seit Mitte des Jahres unterbrachen, die stärksten Vorräthe zurück, die Hamburg je gekannt, Vorräthe, welche mehr als das Doppelte des Durchschnitts älterer Jahre betrugen. Als der Handel von den Preisen, die er so lange mit solcher Konsequenz behauptet, endlich durch das Aufhören des Kredits gezwungen, ablassen mußte, erfolgte 1858 ein sehr bedeutender Abzug, die Vorräthe wurden auf den Durchschnittssatz reduzirt, und das Jahr schloß mit einem guten Preise. Als Kommentar fügen wir noch die Preise von gut ordinär Domingo- und reell ordinär Brasil-Kaffee von Monat zu Monat hinzu, um die Preissteigerung vor, den starken Preisabschlag nach der Krise und die spätere Wiederherstellung eines Durchschnittspreises anschaulich zu machen:

Monat	Preise von gut ordinär Domingo-Kaffee per Pfund in Schillingen.				Preise von reell ordinär Brasil-Kaffee per Pfund in Schillingen			
	1855	1856	1857	1858	1855	1856	1857	1858
Januar	4 3/4	5 1/2	5 3/4	4 7/8	4 3/8	4 3/4	4 13/16	4
Februar	4 11/16	5 1/2	5 7/8	4 7/8	4 5/16	4 3/4	5	3 7/8
März	4 11/16	5 1/2	6 1/8	4 7/8	4 5/16	4 11/16	5 3/8	4 1/16
April	4 13/16	5 1/4	6 1/4	4 7/8	4 5/16	4 7/8	5 1/4	4 1/8
Mai	4 13/16	5 3/8	6 1/4	4 7/8	4 3/16	4 1/2	5 1/4	4 1/4
Juni	4 13/16	5 7/16	6 3/8	5	4 1/8	4 9/16	5 3/8	4 3/8
Juli	4 13/16	5 1/2	6 1/2	5 1/8	4 3/16	4 5/8	5 1/2	4 1/2
August	5	5 11/16	6 1/2	5 1/8	4 7/16	5	5 7/16	4 4/16
Septbr.	5 3/8	5 3/4	6 1/2	5 1/4	4 9/16	5	5 1/8	4 13/16
Oktober	5 1/2	5 5/8	5 7/8	5 1/4	4 5/8	4 7/8	4 7/8	4 5/8
Novbr.	5 5/8	5 13/16	5 1/4	5 3/8	5 1/8	4 3/4	4 3/8	4 3/4
Dezbr.	5 3/4	5 3/4	4 3/8	5 1/4	4 7/8	4 5/8	4	4 11/16

In den ersten Monaten des Jahres 1857 bemerkt man ein förmliches Hinaufstürmen der Preise, dann einen Stillstand, der die Zeit „nomineller" Preise bezeichnet, d. h. solcher Preise, wozu fast gar nicht gekauft wurde, dann der rasche Absturz, als man die Waaren nicht mehr zu halten vermochte, endlich die durch die natürlichen Vorbedingungen, Angebot und Nachfrage regulirten Preise der zweiten Hälfte von 1858, die einem lebhaften und reellen Handel entsprachen. Aehnlich wie mit dem Kaffee, war es mit allen übrigen Hauptstapelartikeln; wir haben uns ein prägnantes und statistisch am vollkommensten festgestelltes Beispiel ausgewählt. Als Ergänzung zu vorstehender Preisstatistik geben wir endlich noch die Statistik der hamburgischen papierenen Umlaufsmittel, d. h. der Wechsel, welche ergibt, wie die Vermehrung der käuflichen Umlaufsmittel mit der Nothwendigkeit, die erhöhten Preise künstlich zu halten, wuchs und in der letzten Angst und Noth vor dem Ausbruch, im Oktober 1857, den höchsten Grad erreichte. Die starke Ausdehnung im August 1856 darf nicht irreleiten; sie hängt mit der Gründung der Hamburger Banken zusammen.

Es wurden an in Hamburg zahlbaren Wechseln gestempelt:

Im Monat	1853 Mk. Bko.	Gleichzeitiger Diskontosatz %	1854 Mk. Bko.	Gleichzeitiger Diskontosatz %	1855 Mk. Bko.	Gleichzeitiger Diskontosatz %	1856 Mk. Bko.	Gleichzeitiger Diskontosatz %	1857 Mk. Bko.	Gleichzeitiger Diskontosatz %
Januar	37,718,000	2¾,2¼	46,755,000	3¼,2½	46,668,000	2¾,2	57,091,000	5½,5	72,367,000	6, 4¾
Februar	33,041,000	2¼,1¾	42,930,000	2¼,1¾	41,783,000	2¼,2	57,720,000	4¾,5⅝	71,041,000	4¾,4
März	42,762,000	1¾,2½	51,595,000	1¾,2¾	53,907,000	2¼,2⅜	62,526,000	4¾,6¼	82,024,000	4, 6
April	43,513,000	2, 3¼	48,435,000	2½,2¼	48,061,000	2¾,2¼	66,076,000	6, 7	83,540,000	7¾,6
Mai	42,633,000	2¼,3½	50,737,000	2¼,1¾	53,199,000	2¼,2¾	65,263,000	7¼,5½	85,599,000	7½,5¼
Juni	45,347,000	3½,5	51,144,000	2, 3½	53,537,000	2½,3¼	67,366,000	5½,7¼	88,185,000	5¼,7½
Juli	44,010,000	4¾,3½	46,962,000	3, 1¾	50,930,000	3¼,3	68,804,000	7, 5	92,867,000	7½,6¼
August	44,186,000	3, 4	46,573,000	1¾,2¾	56,676,000	2¾,5	106,965,000	6, 7	89,150,00	6¼,6¾
Septbr.	48,578,000	3½,5	49,129,000	2¼,3	54,441,000	5, 5¾	76,578,000	6¾,9	91,119,000	5¾,6½
Oktober	55,385,000	4½,6	52,524,000	4½,4¼	66,808,000	5¼,6	80,964,000	9, 6¾	100,660,000	6½,9½
Novbr.	47,868,000	4½,5	50,601,000	3½,2¾	64,933,000	6, 6⅝	72,148,000	6¾,5⅜	89,897,000	8½,9¾
Dezember	47,651,000	3½,4½	49,140,000	3, 4	57,414,000	5⅝,6⅝	75,574,000	4⅛,7	46,626,000	12, 6
Im ganzen Jahr	532692000		586525000		649257000		857,075,000		993,072,000	
Durchschnittlicher Wechselumlauf.	133173000	3½	146631250	2½	162314250	3¾	211,268,750	6¼	248268,,000	6¾

Die vorstehende Tabelle zeigt in sich eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen der Höhe des Diskonts und dem Umfange der Wechselkreirung in ihren beiderseitigen Bewegungen. Als mitten in der Krise der Diskont den höchsten Stand erreicht hatte, den wir mit 12 % bezeichneten, der sich aber dadurch charakterisirte, daß Diskontirungen und Kredit fast aufhörten, wurde die Wechselkreation auf ein niedriges Maß herabgedrückt, und hiedurch, d. h. durch die Unterbrechung des Kredits der Hausse ein Ende gemacht und die Liquidation der Waarenvorräthe erzwungen.

Otto Michaelis.

Die landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland.

Unsre landwirthschaftlichen Vereine sind eins der letzten Vermächtnisse jener vorsündfluthlichen Zeit, wo die unumschränkte Fürstengewalt mit der Aufklärung buhlte und das alte Reich seinem Untergang entgegenwankte. Der Bruch der überlieferten eisernen Bande drängte zur Anknüpfung neuer Schlingen und Reifen, wenn auch von weniger rauhem Stoff. Unter sovielen Fürsten groß und klein, denen die Rolle einer irdischen Vorsehung vom Geschick in den Schoß geworfen wurde, fand sich hier und da natürlich auch wohl Einer, der der Landwirthschaft seine Liebhaberei zuwandte und für ihre Zwecke einen eigenen kleinen Hof um sich zu versammeln wünschte. Oder wo der Fürst nicht selbst den Anstoß gab, die Sammelfahne aufpflanzte, da thaten es seine Höflinge und Räthe, des allerhöchsten Beistandes gewiß.

Auf dieser frühesten Lebensstufe waren die landwirthschaftlichen Vereine weder von allgemeiner noch von tiefeindringender Bedeutung. Sie waren weit entfernt von der Anmaßung, das ganze Feld der Landwirthschaft nebst Zubehör geistig und einwirkend umspannen zu wollen. Wenn sie nicht etwa völlig darin aufgiengen, daß ihre wohlbegüterten Mitglieder sich, sei es ihre Erfahrungen, sei es eine zufällige Kenntniß von neuen Viehstämmen oder Pflanzengattungen im Stile geselliger Konversation

mittheilten, so regten sie mitunter die Landesregierung zu einem Eingriff in den landwirthschaftlichen Betrieb und Verkehr nach dem Geschmack des Jahrhunderts an. Dürftig, wie durchgehends ihre Leistungen waren, fließen auch die Quellen ihrer Geschichte; aber die reichlichsten würden schwerlich ein anderes günstigeres Gesammtergebniß liefern.

Zu den Rittergutsbesitzern, Oekonomieräthen, und Domänenpächtern mußte erst noch ein ganz neues Publikum hinzutreten, bevor die Vereine in Fülle entstehen und eine regelmäßige Einwirkung auf das Leben gewinnen konnten. Die ersten Landwirthschaftsvereine wurden gestiftet, als der deutsche Bauernstand noch überall in den Fesseln größerer oder geringerer Abhängigkeit von den Gutsherren lebte. Die, welche sie bildeten, ahnten nicht, daß sie damit ihren Leibeigenen und Hörigen das Gefäß schufen, in welchem sich ihre Befreiung vollenden sollte. Die ersten Schritte zu dieser Befreiung mußten allerdings gethan sein, ehe der unterdrückte Stand mit jenem Gefäß etwas zu machen vermochte. Dann aber ist es reißend vorwärts gegangen.

Seitdem sind in der inneren Entwicklung der Landwirthschaftsvereine vor allem zwei große stetige Veränderungen zu bemerken: eine allmähliche Ablösung von dem drückenden Joche des Staats, und eine Wendung von den naturwissenschaftlichen Beziehungen der Landwirthschaft zu den wirthschaftlichen.

Mehr oder minder, kann man behaupten, sind alle Landwirthschaftsvereine aus den Lenden des Staats hervorgegangen. Wie reifende Kinder schütteln sie die Pflicht des unbedingten Gehorsams zuerst von sich ab, um zu immer vollerer Selbstständigkeit vorzudringen. Im Anfang werden sie ganz von der Vorstellung beherrscht, nur die Gewalt vermöge auf Erden etwas; wer also nicht zu gefahrvoller Selbsthilfe greifen wolle, der müsse sich an die Regierung wenden, wenn er seine Nachbarn und Mitbürger zu irgend welchem Thun oder Lassen bestimmen wolle. Diese Neigung bezeichnet merkwürdiger Weise nicht unmündige oder geschwächte Völker allein in ihrer unterschiedslosen Masse, sondern die Jugend der meisten mit dem öffentlichen Leben beschäftigten Vereine. Sie bedürfen offenbar einiger Uebung, um zu ihrem eignen unabhängigen Vermögen und dem von Ihres-

gleichen Vertrauen zu fassen; bis dahin lehnen sie sich gern an die Stärke des älteren Bruders an, und möchten, lahm wie sie sich fühlen, dem tragenden Staat höchstens die Sehweite ihrer Augen leihen. Das läßt sich denn der Staat ohne falsche Empfindlichkeit in der Regel auch gefallen. Mag der ihm dienende Verein sein Gesicht anstrengen; ihm bleibt ja immer noch die Wahl, seine Beine in dieser oder in einer andern Richtung zu bewegen.

Wenn wir Staat sagen, so fassen wir sowohl nach den Personen als nach den Mitteln mehrerlei in ein's zusammen. Die Vereine können ihre Hilfsgesuche entweder an die Regierung, und an diese auf ihren verschiedenen Behördenstufen, oder sie können sie an die Gesetzgebung, also an Regierung und Volksvertretung zusammen richten. Indem die Repräsentativverfassung zu reifern Jahren kommt und sich nachhaltiger einbürgert, lernen die Vertretenen sich mit ihren Vertretern in lebendigem Verkehr erhalten. Die Regierung hört bei kleinem auf, der mit mystischer Kraft ausgestattete Mittelpunkt aller möglichen und unmöglichen Wünsche zu sein; und die von nun an offenstehende Wahl zwischen ihr und der Volksvertretung führt mitunter zu dem Entschlusse, gar nicht zu wählen, sondern auf das eigene Vermögen zurückzugreifen. Wählt man aber auch die Volksvertretung, so entkleidet sich die Berufung an die Staatsmacht doch wenigstens der abergläubischen Ehrfurcht und Scheu, deren Ausfluß das Königthum von Gottes Gnaden ist. Die Mittel des Staats verlieren ihre Wunderkraft, und rücken in Jedermanns Gesichtsweite.

Auch der Mittel sind mehrere; aber ihnen allen steckt ein Grundstoff im Leibe, aus dem Begriff und Wesen des Staats selbst gebildet sind: die Gewalt. Man verlangt von ihm entweder Befehle, an deren pünktliche und vollständige Ausführung die ganze vereinigte Macht der Gesellschaft gesetzt wird; oder aber Geld, das er auf demselben Wege von seinen Steuerzahlern, d. h. von der ganzen Gesellschaft eingetrieben hat. Das letztere Mittel hat in neuerer Zeit allenthalben das erstere in den Schatten gestellt.

Soviel uns bekannt ist, gibt es keinen deutschen Staat, in

welchem nicht Staatsgelder für den Fortschritt der Landwirthschaft aufgewendet würden. Von den Königreichen ist es gewiß. Sie alle haben in ihrem Budget einen stehenden Posten, der dem durchschnittlich am besten gestellten Berufsstande das Almosen des Staats zuwirft. In manchem dieser Staatshaushaltspläne nimmt es sich nicht wenig sonderbar aus, hart neben diese milde Gabe, die demjenigen zu Theil wird, welcher am meisten hat, andre Geschenke gerückt zu sehen, womit verfallende Gewerbe auf ihrer abschlüssigen Bahn ein Bischen aufgehalten werden sollen. Den Einen also unterstützt man, weil jedes Kapital bei ihm reichliche Zinsen trägt; den Andern, weil von ihm das Gegentheil gilt, weil das Privatkapital sich seiner Nothdurft entzieht. Eine vorzügliche Zwickmühle für Polizeiseelen! Allein wenn es eine Niemandem nütze Grausamkeit ist, das Sterben unrettbar kranker Erwerbszweige künstlich zu verlängern, so grenzt es an die ehrwürdige Weisheit von Schöppenstedt, den Kapitalzufluß nach jenen gesunden Erwerbszweigen zu steigern, die ohnehin bereits von Kapital am eifrigsten aufgesucht werden. Was kann es für einen Sinn haben, von Staats wegen Pferdezüchter und Rindviehmäster zu belohnen, daß sie sich den einträglichsten aller Geschäfte widmen? Auf eine solche Belohnung aber laufen die vielgestaltigen Prämien immer hinaus, zu deren Ertheilung das wohlfeile Staatsgeld die landwirthschaftlichen Vereine in den Stand setzt.

Auf welche Weise Geld erworben wird, entscheidet häufig über seine Anwendung. Die Verschwendungen glücklicher Spieler sind bekannt. Was die landwirthschaftlichen Vereine vom Staat geschenkt erhalten, sehen sie ungefähr so an wie ein Lotteriegewinner das große Loos, und geben es meistens ohne viel Nachdenken wieder aus. Das Einstreichen macht ihnen keine Mühe; sollten sie sich mit der Verwendung plagen? Eine ganz andere Sorgfalt ist es, womit die frei gewählten Vorstände von Vereinen die vom Munde abgesparten Beiträge ihrer Mitglieder anlegen, voll des Gefühls ihrer freiwillig übernommenen Verantwortlichkeit. In dem Maße also, wie die Vereinskasse die freien Gaben ihrer Genossen an die Stelle der Staatszuschüsse setzt, wird den Maßregeln des Vereins, insofern sie auf Geldausga-

den beruhen, eine besser durchdachte Richtung auf vernünftige Zwecke gesichert. Die Trägheit verliert sich, welche mit einer ganz beliebigen Verwendung verfügbarer Geldsummen den Vereinsaufgaben genug gethan zu haben glaubt.

Aber auf diese Erstickung jeder höheren und geistigeren Auffassung beschränkt sich der Fluch des wohlfeilen Staatsgeldes nicht. Er stumpft nicht blos ab, erniedrigt auch zu dem Sklavengehorsam. Die Kette ist zwar von Gold; aber es ist immer eine Kette. Wer von einem Minister Geld empfängt, kann dem Minister, auch wenn keine ausdrückliche Bedingung gestellt ist, nicht abschlagen, es zu diesem und jenem genehmigten Zwecke zu verwenden.

Er kann es umsoweniger, als man sich an nichts leichter gewöhnt als an die Vorwände für die eigne Bequemlichkeit, so daß einmal genommen beinah auf immer gefangen bedeutet. Und wohl ihm noch, wenn die Gegenwünsche des Ministers oder seines Untergebenen sich auf landwirthschaftliche Dinge beschränken! wenn nicht politische Gefälligkeiten gefordert werden! In diesem Fache hat die Praxis der konstitutionellen Korruption bekanntlich eine Chiffernschrift eingebürgert, die es dem Einen gestattet, zu befehlen und dem Andern zu gehorchen, ohne daß der Anstand auf der einen, der Schein der Unabhängigkeit auf der andern Seite verletzt werde.

Denken wir uns aber, es gehe alles in altdeutscher Ehrbarkeit und Wahrhaftigkeit zu. Der Minister sei von einem aufrichtigen Feuer für den Flor der vaterländischen Landwirthschaft begeistert. Er verlange, indem er den Landwirthschaftsvereinen gewisse Summen regelmäßig auszahlen läßt, von ihnen nichts, als daß sie den Fortschritt auf den Bahnen suchen, die er ihnen vorzeichnet. Wäre das ein erwünschter Zustand? Ist es denkbar, daß ein Staatsmann das Beste der Landwirthe sicherer und vollständiger erkenne als alle Landwirthe zusammengenommen? oder daß sein persönlicher Takt hinreiche, sich mit solchen Räthen zu umgeben, daß er im Verein mit ihnen keinen Mißgriff begehen kann? Ist es wünschenswerth, selbst wenn dem einstweilen so wäre, das Urtheil, die Erfindungsgabe, und die Selbstbestimmung

von Hunderttausenden zu unterdrücken, um eines Einzigen oder Weniger Witz allein gebietend an die Stelle zu setzen? Was man auch vom monarchischen Prinzip sonst halten möge, für diese Sorte von Einzelherrschaft wird sich Jeder, der nicht Minister ist oder Minister werden will, bedanken. Ein Minister sollte, welches Portefeuille er auch verwalten möge, hauptsächlich und vor allem Justizminister sein. Die Waage der Gerechtigkeit zu handhaben ist seine hehre Aufgabe. Der Fortschritt in allen ehrlichen Künsten dagegen ist nicht seine, noch überhaupt eines Einzelnen Sache, sondern die der vielgegliederten Gesellschaft; er ist ein Wagen, der um so schneller läuft und um so gewisser sein Ziel erreicht, je mehr Leute auf allen Seiten selbstständig an ihm ziehen.

Erst wenn die Landwirthschaftsvereine eine gewisse Unabhängigkeit vom Staat erlangt haben, von dem Bedürfniß seines Geldes wie von der Last seines Einflusses, können sie auf die wirthschaftlichen Fragen im Gegensatz zu den naturwissenschaftlichen tiefer und rücksichtsloser eingehen. Denn die volkswirthschaftlichen Verbesserungen lassen sich nicht wie die aus der Chemie und der Physiologie hergeholten lange verfolgen, ohne daß man Ansprüche an die Selbstgenügsamkeit des Staats erhebe. Freie Theilbarkeit, Freizügigkeit, freie Armenpflege, Freiheit des Zinsfusses und dergleichen zu fordern, steht Unterthanen im sittlichen Sinne des Worts nicht an. Das dürfen nur freie Männer, die sich nicht einreden lassen, nach obenhin blos Pflichten zu haben, sondern auch Rechte, wirksame Rechte haben, und ausüben wollen. Man darf daher zurückschließen: indem die wirthschaftschaftlichen Fragen neuerdings immer mehr in den Vordergrund der Verhandlungen landwirthschaftlicher Vereine rücken, zeugen sie von dem Fortgang innerlicher Befreiung und Abschüttelung des Staatsjochs. Nirgends ist diese erfreuliche Wahrnehmung aber auffälliger als bei der alljährlich wiederkehrenden Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, die diesen Herbst, wofern der Krieg sie nicht unterbricht, in Heidelberg tagen wird.

Kein Wunder allerdings! Die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe ist der einzig namhafte Landwirthschaftsverein in Deutschland, der keine Livree trägt. Ihre Mitglieder, die in ihren heimathlichen Vereinen das überlieferte Kleid der

Abhängigkeit ohne Bedenken tragen, haben als „deutsche Landwirthe" den vollen Stolz freier Männer. Das ist — neben so vielem Leidigen — eine gute Folge unserer Reichs- und Bundesschwäche. Von diesem Mittelpunkt aus, der von Jahr zu Jahr stärker auf die ferneren Kreise überwirkt, wird der edle Drang der Befreiung bald hoffentlich auch Landesvereine und Ortsvereine ergreifen, daß sie auf das Almosen des Staats Verzicht leisten, um den Druck der Staatsgewalt sich vom Nacken zu schütteln, und vielmehr ihrerseits darüber aus zu sein, daß Regierung und Gesetzgebung ihren Antrieben folgen. Die Gewalt dem Geiste unterthan zu machen, ist ja das Streben des Jahrhunderts.

August Lammers.

Ueber staatswissenschaftliche Seminarien.

Schon durch längere Zeit wird vielfach geklagt, daß den Staatswissenschaften an unseren deutschen Universitäten nicht die Beachtung und Pflege, deren sich andere Wissenschaften erfreuen, zu Theil werde und das in ihnen Geleistete mit dem praktischen Bedürfnisse der Regierungen nicht Schritt halte. Diese Klage ist nicht ohne Grund und sie wird mit der fortschreitenden Entwickelung der Staatswissenschaften und der wachsenden Erkenntniß der hohen Bedeutung derselben für das Leben noch häufiger und lauter ertönen. Als Mittel zur Abhilfe hat man seit Jahren vorgeschlagen: Vermehrung der Lehrstühle der Staatswissenschaften, Forderung gründlicher staatswissenschaftlicher Kenntnisse in den Staatsprüfungen der Staatsdienstaspiranten, Errichtung besonderer staatswissenschaftlicher Fakultäten. Daß diese Vorschläge nicht ganz ohne Erfolg geblieben und namentlich an mehreren süddeutschen Universitäten wenigstens theilweise zur Verwirklichung gelangt sind, ist für Jeden, der dem deutschen Universitätsleben näher steht, eine bekannte Thatsache. Neuerlich ist nun auch noch der Gedanke der Gründung staatswissenschaftlicher Seminarien hervorgetreten. Der lange Be-

stand theologischer und philologischer Seminarien, zu denen später hie und da auch historische kamen, und die gedeihliche Wirksamkeit derselben mußten auf ihn leiten. Gleich diesen sollen die staatswissenschaftlichen Seminarien ihre Zöglinge zu tieferen eingehenden Studien anleiten, sie gewissermassen in die Werkstätte der wissenschaftlichen Produktion selbst einführen, ihnen Gelegenheit bieten, ihre Kräfte in der Richtung auf ein gewisses Arbeitsziel zu versuchen, sie überhaupt zur wissenschaftlichen Selbstthätigkeit bestimmen und ihnen hiedurch das geben, was durch den gewöhnlichen akademischen Kathedervortrag selten oder nie erreicht wird. Es wurden bisher zwei Arten solcher Seminarien in Vorschlag gebracht:

1) Seminarien zur Bildung höherer Staatsdiener, welche ihre Zöglinge erst nach zurückgelegten Universitätsstudien, bestandener Probepraxis und mit gutem Erfolg unter Beweisen von Talent abgelegter Staatsprüfung aufnehmen und ihnen eine von Nahrungssorgen freie Existenz bieten, um in bestimmten von ihnen frei gewählten staatswissenschaftlichen Fächern durch mehrjährig fortgesetzte schriftliche Arbeiten und mündliche Redeübungen sich jene höhere Ausbildung erwerben zu können, welche für die Bekleidung höherer Staatsposten wünschenswerth erscheint und bei dem Austritte durch eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit zu erproben ist (Vorschlag von R. v. Mohl im II. Bd. der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. in der Abhandlung: Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener S. 268—293, wobei das berühmte Tübinger theologische Seminar als Muster vorschwebte);

2) Seminarien an den Universitäten für die an denselben Studirenden als Zugabe zu den staatswissenschaftlichen Vorträgen, wie ein solches seit zehn Jahren in Jena besteht, empfohlen von Prof. Gust. Fischer in der Schrift: Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar in Jena 1857.

Es soll hier die Aufmerksamkeit blos auf die zweite Art von staatswissenschaftlichen Seminarien, die für weitere Kreise zu wirken bestimmt sind, gelenkt werden. Leider scheint die Schrift

von Fischer, die von ihnen handelt, lange nicht die Würdigung gefunden zu haben, die sie verdient. Wir wollen versuchen, die Einrichtung, die der Verf. für diese Seminarien vorzeichnet, und die Leistungen, die er ihnen auflegt, in dem engen Rahmen eines Journalaufsatzes zusammenzufassen. Vielleicht tragen wir dadurch etwas zur mehreren Verbreitung des Inhaltes der Fischer'schen Schrift bei; denn ein Journalaufsatz wird doch immer noch eher gelesen, wie ein Buch, selbst wenn es, wie im vorliegenden Falle, von nur mäßigem Umfange ist.

Wie oben schon angedeutet wurde, denkt sich Fischer das staatswissenschaftliche Seminar als ein mit der Universität verbundenes für die Studirenden bestimmtes Institut. Die Uebungen im Seminar sollen alle Seiten des staatlichen Lebens umfassen, die rechtlichen ebensowohl wie die politischen. Es sind deshalb für das Seminar zwei Direktoren zu bestellen, von denen der Eine ein Kameralist, der Andere ein Publizist sein muß. Jeder der beiden Direktoren hat die Uebungen in seinen Fächern wenigstens durch zwei Stunden in der Woche zu leiten. Der Eintritt in das Seminar ist jedem Studirenden freigestellt und lediglich an die Bedingung geknüpft, daß der Eintretende mindestens Vorlesungen über Nationalökonomie, Politik und Staatsrecht gehört habe, oder daß er, wenn er diese Vorlesungen nicht besucht hätte, eine solche übersichtliche Kenntniß dieser Disziplinen, wie sie durch dem Besuch akademischer Vorträge erworben wird, besitzt, worüber sich die Direktoren durch eine kurze Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen haben. Der Unterricht im Seminar wird, um selben auch dem Unbemittelten zugänglich zu machen, unentgeldlich ertheilt. Außerdem sollen noch halbjährig Preise für die fleißigsten und fähigsten Mitglieder, entweder in Geldbeträgen von 10—15 Thalern oder in werthvollen staatswissenschaftlichen Büchern bestehend, ausgesetzt werden. Ein wesentliches Attribut des Seminars ist eine staatswissenschaftliche Bibliothek, welche die Hauptwerke in den verschiedenen Zweigen der Staatswissenschaften, die wichtigsten in mehreren Exemplaren, ferner die werthvolleren Monographien und die bedeutenderen Zeitschriften zum Gebrauche der Seminaristen bei ihren Arbeiten enthalten muß. Ueber die Anschaffungen haben die

Direktoren zu entscheiden. Zum Unterhalte des Seminars muß jährlich eine feste Summe bestimmt sein, wovon das Meiste auf die Bibliothek zu verwenden ist. Der Verf. hält, da die Direktoren keine Besoldungen erhalten, einen jährlichen Betrag von 250 Thalern für hinlänglich, der auch in Jena ausgesetzt ist und nach achtjähriger Erfahrung ausgereicht hat.

Die Uebungen im Seminar sollen theils in schriftlichen Arbeiten und daran sich knüpfenden mündlichen Besprechungen, theils in Disputationen über aufgestellte Thesen bestehen. Zum Gegenstande der Uebungen ist in jedem Semester eine staatswissenschaftliche Lehre zu wählen, welche von großer praktischer Wichtigkeit, wo möglich eine Zeitfrage ist, dabei theoretische Schwierigkeiten darbietet, und sich in der Zeit von zwei Stunden wöchentlich während eines akademischen Semesters erschöpfen läßt. Bei den juristischen Staatswissenschaften ist die Reihenfolge so zu treffen, daß die Gegenstände abwechselnd aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem deutschen Staatsrechte, dann dem Völkerrechte, und wohl auch aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte des eigenen Staates, wofern solches zureichend bearbeitet ist und die meisten Mitglieder des Seminars Landesangehörige sind, genommen werden. Betreffend die nicht juristischen Staatswissenschaften, so sind die Uebungsstücke immer je durch zwei Semester nacheinander aus der Polizeiwissenschaft (in weitester Bedeutung mit Inbegriff der Volkswirthschafts- und Kulturpolitik) und im dritt-Semester aus der Finanzwissenschaft zu wählen. Besondere Uebungen aus der Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre) erscheinen entbehrlich, da es keine Lehre der Volkwirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft gibt, bei der nicht auf die Grundsätze der Nationalökonomie zurückgegangen werden müßte.

Die gewählte Lehre ist vorerst von sämmtlichen Seminaristen nach einem der neuesten und besten ausführlichen Lehrbücher gründlich durchzustudiren, worauf ein förmliches Examinatorium wenigstens über die schwierigeren Partien folgt, in welchem die Berichtigung der fehlerhaften Antworten zunächst durch die übrigen Seminaristen zu versuchen ist. Ist auf diese Art die Grundlage für die weiteren Arbeiten gewonnen, so sind den Seminaristen die vorzüglichsten anderweitigen Darstellungen der

Wissenschaft, in der die gewählte Lehre eine Stelle einnimmt, in die Hand zu geben, und zwar jedem eine andere. Jeder hat in einem schriftlichen Exzerpte die Hauptgedanken des ihm zugetheilten Schriftstellers — wo möglich mit anderen Worten — wiederzugeben und hervorzuheben, worin dessen Ansichten von jenen des zu Grunde gelegten Lehrbuches abweichen, und was etwa in letzterem übergangen ist, ferner getrennt davon seine Zweifel und etwaigen eigenen Gedanken zu bemerken. Für jedes Werk ist neben dem Referenten noch ein Korreferent zu ernennen. Bestehen über die gewählte Lehre wichtige Monographien, ist mit ihnen eben so zu verfahren. Sodann ist das über den bezeichneten Gegenstand in allgemeinen Geschichtswerken und Monographien vorliegende geschichtliche Materiale von einem oder mehreren Seminaristen übersichtlich zusammenzustellen. Weiter ist das einschlagende statistische Materiale zu sammeln, und diese Sammelarbeit unter die Seminaristen zu vertheilen, nachdem über die hiebei zu beachtenden Gesichtspunkte eine Besprechung stattgefunden und der Direktor hiefür ein Schema entworfen hat. Hierauf haben die vergleichenden Zusammenstellungen entweder mit Bezug auf verschiedene Staaten oder auf verschiedene Zeitalter in demselben Staate zu folgen. Der Bearbeiter einer vergleichenden Zusammenstellung ist anzuweisen, die ihm aufgestossenen Zweifel so wie die etwa versuchte Lösung in seiner Arbeit zu bemerken. Außerdem müssen sich die Seminaristen noch mit den auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Gesetzgebungen verschiedener Staaten bekannt machen, wobei vorzüglich jene Staaten berücksichtigt werden sollen, deren Gesetze und Einrichtungen in fraglicher Beziehung mustergiltig oder sehr eigenthümlich sind, sowie jene, denen die Seminaristen dereinst ihre Kräfte widmen werden. Auch hier sind vergleichende Zusammenstellungen mit Hervorhebung des Uebereinstimmenden und Abweichenden in den verschiedenen Staaten anzufertigen, wozu wieder ein Schema nach vorheriger Besprechung entworfen werden muß.

Alle diese schriftlichen Arbeiten sind von sämmtlichen Seminaristen zu benützen, weshalb jede abgelieferte Arbeit von dem Direktor in einer bestimmten Ordnung in Umlauf zu setzen ist.

Die Seminaristen haben sich über jede ihnen zukommende Arbeit ihre Notizen zu machen und die hierin vorkommenden wichtigen Thatsachen und Meinungsverschiedenheiten nach einem bestimmten Schema übersichtlich zusammenzustellen.

Nach vollendeter Zirkulation einer Arbeit findet über dieselbe eine mündliche Besprechung Statt. Diese wird damit eingeleitet, daß sich die Seminaristen vom Verfasser über Alles, was ihnen in der Arbeit dunkel oder zweifelhaft geblieben, nähere Erläuterungen erbitten. Der Direktor hat bei dieser Diskussion der Selbstbethätigung der Seminaristen freies Feld zu lassen, alles Doziren zu vermeiden, blos berichtigend und ergänzend einzugreifen und etwaige Abschweifungen zu verhüten. Der Inhalt dieser mündlichen Besprechung ist von einem Seminaristen zu protokolliren.

Die bisher erwähnten Arbeiten, die ungefähr die ersten drei Monate des Semesters in Anspruch nehmen dürften, sind bloße Vorarbeiten, und sollen die Grundlage zu selbstständigen schriftlichen Arbeiten bilden, zu denen die Seminaristen sodann zu schreiten haben. Diese letzteren Arbeiten sollen für die minder Geübten in einer gedrängten Zusammenfassung der durch die Vorarbeiten gewonnenen Resultate, für die Geübteren in einer ausführlichen Beantwortung einer auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Hauptfrage bestehen, wo aber Jeder eine andere zu beantworten hat. Die Themata zu dieser zweiten Art von Arbeiten hat der Direktor zur Auswahl vorzulegen. Auch diese Arbeiten werden nach ihrer Einlieferung, für die ein Termin zu bestimmen ist, vom Direktor unter sämmtlichen Seminaristen in Umlauf gesetzt, von denen Einer als Rezensent bestellt wird; und ebenso bilden sie schließlich den Gegenstand einer mündlichen Besprechung. Bevor hiebei dem Rezensenten, mit dem der Verfasser der Arbeit den Hauptkampf zu bestehen hat, das Wort gegeben wird, sind einzelne Mitglieder zur Mittheilung ihrer Bemerkungen aufzufordern, denen der Verfasser sofort zu antworten hat. Am Schlusse der Besprechung hat der Direktor nach Ergänzung des etwa Uebersehenen das Gesammturtheil über die Arbeit zu fällen.

Neben den letztgenannten größeren schriftlichen Aufsätzen mögen die Seminaristen auch noch zu kleineren angehalten werden, die sich gleichfalls auf den Gegenstand der Uebungen beziehen

und ohne alle Hilfsmittel in ununterbrochener Gegenwart des Direktors zu verfassen sind. Dieselben empfehlen sich als eine gute Vorbereitung zu den bei den Staatskonkursen vorkommenden Klausurarbeiten. Auch diese kleineren Arbeiten sollen wo möglich einer eingehenden Kritik der Mitglieder des Seminars unterworfen werden.

Gegen Ende des Semesters sollen zu den bisher besprochenen Uebungen noch Disputationen über Thesen aus der gewählten Lehre hinzukommen, die von den Seminaristen aufgestellt und von dem Direktor geprüft werden. Die approbirten Thesen sind allen Seminaristen mitzutheilen und Jeder hat diejenige These zu bezeichnen, gegen die er opponiren will. Die Disputation beginnt mit einem ausführlichen freien Vortrage des Respondenten über seine These. Sodann treten die angemeldeten Opponenten auf. Nach ihnen kann jeder Seminarist die Opposition fortsetzen und auch frühere Opponenten angreifen. Dem Direktor kommt blos zu, die Disputation zu leiten und dafür zu sorgen, daß sie sich nicht um Nebendinge bewege; im Uebrigen hat er den Streitenden den freiesten Spielraum zu lassen. Nach dem Schlusse der Disputation sind die Resultate übersichtlich zusammen zu fassen, was von einem reiferen Seminaristen, allenfalls auch, um eine Anleitung zu einem Resumé zu geben, von dem Direktor geschehen mag. Auch über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.

Dies die Einrichtung, die nach Fischer einem staatswissenschaftlichen Seminar zu geben ist, und dies die Arbeiten, zu denen die Studirenden in demselben angehalten werden sollen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Uebungen dieser Art für den Studirenden ungemein bildend sind. Eine so eingehende Beschäftigung mit einer staatswissenschaftlichen Lehre, bei der dem thatsächlichen Stoffe, ohne die Grundsätze der Theorie aus dem Auge zu verlieren, eine so sorgfältige Beachtung geschenkt wird und beide in die engste Beziehung zu einander gebracht werden, kann für denjenigen, der sich ihr hingibt, nicht ohne reichen wissenschaftlichen Gewinn bleiben. Die Erkenntniß, die nicht als etwas Fertiges von Außen her blos aufgenommen wird, sondern durch fortgesetzes Prüfen und Ver-

gleichen in dem Erkennenden selbst allmählich entsteht, ist nicht nur um vieles gründlicher und haftet tiefer, sie ist auch noch darum werthvoller, weil auf dem Wege, auf dem sie erworben wurde, neue geistige Anregungen von allen Seiten zuströmen, und durch das Beschreiten desselben die Befähigung zu weiteren wissenschaftlichen Arbeiten, wozu jene Anregungen den Stoff liefern, erlangt wird. Nicht gering ist ferner anzuschlagen, daß eine solche ernste wissenschaftliche Selbstthätigkeit auch auf andere Studirende einen heilsamen Einfluß üben muß. Das von Einzelnen gegebene Beispiel wird nachgeahmt werden, und in weiteren Kreisen der Studirenden der wissenschaftliche Sinn sich beleben. Ueberdies ist die so gewonnene staatswissenschaftliche Bildung, da Erkenntniß des hohen Werthes der Theorie für Gesetzgebung und Verwaltung und richtige Schätzung der realen Macht, die in den thatsächlichen Verhältnissen des staatlichen Lebens liegt, sich in ihr durchdringen, auch eine herrliche Mitgift für die Praxis. Sie theilt dem künftigen Beamten jene Eigenschaften mit, die dem oberflächlichen Blick widersprechend erscheinen, deren Vereinigung aber die erste Vorbedingung einer guten Verwaltung ist. Sie hält zwei Erscheinungen fern, die beide in hohem Grade beklagenswerth für den öffentlichen Dienst sind: erstens den Unmuth, der junge Männer — und gerade mitunter die besseren Köpfe — im Beginne ihrer Praxis bei der Wahrnehmung, daß die Wirklichkeit des Lebens und die Aussprüche der Wissenschaft auf so manchem Gebiete sich im vollen Gegensatz befinden, nicht selten ergreift und öfter, als man glauben sollte, in Schlaffheit endet; zweitens die Geringschätzung der Wissenschaft, in welche mehr realistisch angelegte Naturen, kaum abgegangen von der Universität und eingetreten in die praktische Wirksamkeit, vielleicht noch häufiger verfallen. Eines Nachwuchses von Beamten versichert zu sein, die eine solche staatswissenschaftliche Bildung von der Universität mitbringen, ist daher vom höchsten Interesse für die Regierungen.

Wird das, was über den Werth einer derartigen Bildung in Vorstehendem mehr nur angedeutet als ausgeführt worden, genau erwogen, so wird man gewiß die Darbietung derselben an den Universitäten sehr wünschenswerth finden müssen, gleich-

viel ob man die letzteren nach ihrer idealen Bedeutung als Pflegestätten der Wissenschaft um ihrer selbstwillen auffaßt, oder ob man in ihnen — im Hinblick auf die hier in Rede stehende Klasse von Studirenden — zunächst nur Vorbildungsanstalten für den Dienst des Staates sieht. Man kann aber über das Ziel einig sein und doch über die Wege, die zu ihm führen, verschieden denken. Bedarf es zur Erzielung solcher Erfolge unumgänglich einer neuen Schöpfung in Gestalt von staatswissenschaftlichen Seminarien, oder läßt sich Aehnliches nicht auch mit den an unseren Universitäten bisher in Anwendung gestandenen Mitteln und Einrichtungen erreichen?

Darüber kann kein Zweifel sein, und jeder akademische Lehrer wird es zugestehen, daß die gründlichsten und anregendsten Kathedervorträge über die verschiedenen Zweige der Staatswissenschaft für sich allein weder eine so tiefe wissenschaftliche Einsicht noch eine so treffliche Vorbereitung für den öffentlichen Dienst den Zuhörern zu geben vermögen, wie sie durch die oben geschilderten Uebungen in einem staatswissenschaftlichen Seminar gewonnen werden. Der Zweck dieser Vorträge — wie Fischer in seiner hier angezogenen Schrift (S. 20) ganz richtig bemerkt — beschränkt sich darauf, in die Wissenschaft, die den Gegenstand derselben bildet, einzuführen. Was der Studirende in ihnen empfängt, ist daher nur eine Uebersicht derselben. Diesem Zwecke dienen sie in der besten Weise. Daß sie über ihn hinaus noch ein Mehreres leisten, kann von ihnen nicht erwartet und noch viel weniger verlangt werden. Doch diese allgemeinen Vorlesungen, in denen eine ganze Wissenschaft abgehandelt wird, sind nicht das einzige Bildungs- und Unterrichtsmittel, das unsere Universitäten anbieten. Außer ihnen gibt es noch verschiedene andere, die vielleicht mehr geeignet sein könnten, die Seminarien zu ersetzen. Solche sind:

1) Besondere Vorlesungen über einzelne wichtige staatswissenschaftliche Materien, oder auch über ein hervorragendes staatswissenschaftliches Werk zur Einführung in dasselbe;

2) Konversatorien und Examinatorien entweder aus der gesammten Staatswissenschaft oder aus einer einzelnen Disziplin;

3) Aussetzung eines oder des anderen Themas im Verlaufe der Vorlesungen und Konversatorien zur schriftlichen Bearbeitung für die Zuhörer;

4) Durchsprechung von Zweifeln und Bedenken, welche Zuhörer vorbringen und zu deren Kundgebung sie gelegentlich, namentlich gleich bei Beginn der Vorlesungen aufzuforbern sind;

5) Kameralistische Praktika.

Was die zuerst erwähnten besonderen Vorlesungen anlangt, so läßt sich deren Nutzen keineswegs verkennen. Allein das Bildende der Uebungen in einem Seminar besitzen sie nicht. Verbreiten sie sich über eine besondere staatswissenschaftliche Lehre, so wird den Zuhörern das fertig geboten, was das Schlußergebniß der Uebungen eines ganzen Semesters ist und an dessen Zustandebringung jeder Seminarist mitgewirkt hat. Beziehen sie sich auf einen bestimmten Autor, so geben sie eben auch wieder nur die Ansichten des Vortragenden über denselben. Der Zuhörer verhält sich in diesen Vorlesungen blos empfangend, er wird nicht zur Selbstthätigkeit veranlaßt; dieselben lassen also gerade das vermissen, worin das Charakteristische der Uebungen in einem Seminar liegt.

Konversatorien und Examinatorien, wenn in ihnen eine ganze Disciplin oder wohl gar das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften durchgegangen werden soll, kommen über die Grundlehren nicht hinaus und gestatten kein Verweilen bei einzelnen Materien, kein tieferes Eingehen in dieselben. Sie vermitteln nur eine Reproduktion des in den allgemeinen Vorlesungen Erlernten, und wenn sie auch hie und da durch Berichtigung von Mißverständnissen, durch Seitenfragen, Lösung von Zweifeln das Wissen des Studirenden klären und besser begründen, so tragen sie doch nichts zur Erweiterung desselben bei. Im günstigsten Falle bilden sie nur einen geringen Theil der Uebungen, die in einem Seminar stattfinden, wozu noch kommt, daß die Konversatorien und Examinatorien in letzterem schon darum ungleich fruchtbringender sind, weil sie die Richtung auf ein bestimmtes Ziel verfolgen, eine einzelne Lehre zum Gegenstande haben und sich in sie vertiefen.

Daß **schriftliche Bearbeitungen vorgelegter Themata** für den Studirenden viel Förderndes haben, zu einem tieferen Durchdenken des bezüglichen Gegenstandes und hiedurch zu selbstständigen Studien anregen, und an sich schon ein Akt der Selbstthätigkeit sind, wer wollte dies läugnen. Sind sie doch das Hauptbildungsmittel in den Seminarien und beruht deren Wirksamkeit doch vornehmlich auf ihnen. Es bedarf aber keines langen Nachdenkens, um zu der Einsicht zu gelangen, daß jene schriftlichen Arbeiten, zu denen in Vorlesungen und Konversatorien gelegenheitlich aufgefordert wird, den schriftlichen Seminararbeiten als Bildungsmittel nicht gleichgestellt werden können. Während bei diesen der Lehrer den Studirenden Schritt für Schritt durch alle Arbeitsstadien begleitet, ihm überall, unter unausgesetzter Anspornung seiner Selbstthätigkeit, rathend zur Seite steht und ihn auf alle Hilfsmittel aufmerksam macht, ist bei jenen der Arbeitende ganz auf sich gewiesen und tritt mit dem Lehrer, wenn er sich nicht etwa aus eigenem Antrieb um Rath oder Hilfsmittel während der Arbeit persönlich an ihn gewendet, erst dann wieder in Verkehr, wenn es sich um die Prüfung der abgelieferten Arbeit handelt. Während ferner der Seminarist erst nach einer Reihe von methodisch geleiteten Vorarbeiten und geübt durch sie zur Beantwortung eines derartigen Themas schreitet, wird dort dem Studirenden ohne solche Vorübung sogleich das Schwierigere zugemuthet. Er soll mit dem anfangen, womit der Seminarist endigt. Es darf daher nicht wundern, daß solche Aufforderungen häufig ganz unbefolgt bleiben, und die wenigen durch sie hervorgerufenen Arbeiten in der Regel mittelmäßig und oberflächlich sind und in einer bloßen Wiedergabe des in der Vorlesung Gehörten oder in einem leicht zugänglichen Kompendium Enthaltenen bestehen.

So wie die Aufforderungen zu schriftlichen Arbeiten sind auch jene zur Bekanntgebung von Zweifeln und Einwendungen, wie wohl jeder akademische Lehrer erfahren haben wird, meistens ohne Erfolg. In einem Theile der Studirenden tauchen leider Zweifel und Bedenken gar nicht auf, sie begnügen sich mit dem Vorgetragenen und nehmen es, schon damit zufriedengestellt, es aufgefaßt zu haben, gläubig ohne weitere Prüfung hin. Von

den Fähigeren und Strebsameren glaubt wieder eine nicht geringe Zahl bei aufstoßenden Bedenken selbst damit fertig zu werden. Andere aber, die minder zuversichtlich sind, werden durch eine gewisse Scheu abgehalten, mit ihren Zweifeln vor den Lehrer hinzutreten und sich von ihm Aufklärung zu erbitten. Würden aber jene Aufforderungen häufiger, als es der Fall ist, befolgt werden, wo sollte der akademische Lehrer bei einem nur einigermassen zahlreichen Auditorium die Zeit hernehmen, jedem Einzelnen Rede zu stehen und mit ihm vielleicht stundenlang den angeregten Gegenstand durchzusprechen. Uebrigens erhebt sich das Maß des auf diesem Wege Geleisteten nicht über jenes der Konversatorien und Examinatorien und steht in sofern selbst noch unter ihm, als bei letzteren doch immer zugleich Mehrere aus solchen Erörterungen Gewinn ziehen.

Es bleiben nun noch die kameralistischen Praktika übrig. Man ist in einer Täuschung befangen, wenn man meint, kameralistische Praktika für den künftigen Verwaltungsmann eben so nutzbar machen zu können, wie es die juristischen Praktika für den künftigen Richter oder Advokaten sind. Das Terrain der Administration ist ein ganz anderes als jenes der Rechtspflege und ebenso ist die Art der Thätigkeit, die hier und dort entwickelt wird, eine völlig verschiedene. Das Urtheil, welches Fischer in seiner hier angezogenen Schrift (S. 101 u. 102) über die kameralistischen Praktika fällt, ist so treffend, daß man ihm nur beitreten kann. Dasselbe läßt sich kurz so formuliren: Was kameralistische Praktika bieten, steht entweder über der Leistungsfähigkeit der Studirenden oder unter der Aufgabe der Universitäten. Das Erstere gilt, wenn die Studirenden in ihnen zur Bearbeitung von Gesetzentwürfen, Erstattung von Gutachten über Gründung neuer Anstalten und Abfassung von Kritiken bestehender Gesetze und Einrichtungen angehalten werden; denn zu solchen Arbeiten wird die genaueste Kenntniß der Verhältnisse und Gesetzgebung des betreffenden Staates, eine reife Lebenserfahrung und ein geübter praktischer Blick erfordert — Voraussetzungen, die in Studirenden schlechterdings nicht vorhanden sind. Ein Anderes ist es, einen Rechtsfall zu entscheiden, und wieder ein Anderes, für einen bestimmten Zweck die besten Mittel an-

zugeben; jenes übersteigt nicht die Kräfte der Studirenden, wohl aber dieses. Was sie in diesem leisten, wird immer in hohem Grade mangelhaft und unreif sein, und kann weder für ihre wissenschaftliche Ausbildung noch als Vorbereitung für die Praxis einen Werth haben, ja selbst gefährlich werden, weil dadurch der Oberflächlichkeit und einer vermeintlichen Allweisheit Nahrung gegeben wird. Das Zweite ist aber der Fall, wenn jene Praktika dazu dienen sollen, die Studirenden mit den Geschäftsformen bekannt zu machen und im Gebrauche derselben zu üben. Beschäftigungen dieser Art passen nicht für eine Universität, weil sie durchaus keine wissenschaftliche Seite darbieten. Von den Universitäten verlangen zu wollen, daß sie die Studirenden der Staatswissenschaften für den Bureaudienst einschulen, so daß diese gleich in der ersten Stunde ihrer Praxis amtiren können, zeugt von einer völligen Verkennung ihrer Aufgabe. Es ist aber auch der Gewinn solcher Uebungen an der Universität in praktischer Beziehung sehr gering; die Handhabung der Geschäftsformen erlernt sich in der Praxis selbst viel leichter und schneller.

So gelangen wir nun zu dem Ergebnisse, daß keines der genannten Unterrichtsmittel weder für sich allein noch in Verbindung mit anderen das zu leisten vermag, was die oben beschriebenen für die staatswissenschaftlichen Seminarien in Vorschlag gebrachten Uebungen leisten. Zum Theil lassen jene Unterrichtsmittel gerade das außer Acht, was das Eigenthümliche der Seminarübungen ist: die Anregung zur Selbstthätigkeit. Und wenn sie selbe auch gewähren, so geschieht es doch nur mehr zufällig und vereinzelt, sie wird nicht planmäßig unterhalten: es fehlt die methodische Anleitung zum selbstständigen Arbeiten, es ist Alles in das Belieben des Einzelnen gestellt, der Einzelne zu sehr sich selbst überlassen.

Wenn nun auch feststeht, daß diese Uebungen durch nichts zu ersetzen sind, so bleibt doch immer noch die Frage offen, ob zu deren Vornahme ein besonderes Institut erfordert wird. Man kann diese Frage verneinen und sagen, daß dann, wenn eine Universität einen Mann besitzt, der mit der Einsicht des Nutzens staatswissenschaftlicher Uebungen warmen Pflichteifer verbindet und zugleich Neigung und Geschick zu deren Leitung

besitzt, dieselben auch ohne Institut in Gang kommen werden. Ein mit solchen Eigenschaften versehener akademischer Lehrer wird unter seinen Zuhörern die Bildsamen und Strebenden bald herausfinden und sie zu solchen Uebungen vereinigen. Und fehlt einer Universität der rechte Mann, so nützt ihr auch das Institut nichts. Jedes Institut erhält immer erst Werth und Bedeutung durch die Persönlichkeiten, von denen es geleitet wird. Allein so einfach liegt die Sache nicht und so leicht kommt man nicht darüber hinaus. Wäre diese Beweisführung richtig, dann bedürfte man überhaupt gar keiner ständigen Institute, man müßte sie alle für entbehrlich erklären. So gering darf man deren Nutzen nicht veranschlagen, er reicht weiter und macht sich in mehrfacher Beziehung geltend. Vorerst besitzt mancher akademische Lehrer die Fähigkeit, in einem bereits eingerichteten Institute sehr nützlich zu wirken, während er die Eigenschaften nicht hat, die studirende Jugend für das, was in dem Institute geleistet wird, auch in Ermangelung desselben zu gewinnen und ihre Thätigkeit in dieser Richtung frei zu organisiren. Eine solche Kraft wäre ohne Institut für die Sache, um die es sich handelt, verloren. Gerade darum, weil die schöpferischen Geister selten sind, braucht man Institute; nur mittelst ihrer kann man von dem wohlthätigen Einfluß, den jene während ihres Lebens geübt, auch den Spätergebornen einen Antheil zuwenden. Ferner liegt in dem Dasein eines Institutes allein schon für die Studirenden eine Aufforderung, sich an den Uebungen desselben zu betheiligen, und gewiß eine viel stärkere, als sie eine blos freiwillige und vorübergehende Vereinigung zu geben vermag. Mancher bleibt dieser ferne, der, wenn ein ständiges Institut hiefür bestände, Theilnehmer desselben geworden wäre. Weiter ist dort, wo es sich um einen fortdauernden Zweck handelt, die Errichtung eines bleibenden Institutes schon im Interesse der Sache geboten, weil ja sonst diese auf einen einzigen Mann gestellt wäre, mit dessen Abtreten die ganze ihr dienende Einrichtung wieder zerfiele. Das ist nun aber entschieden vorliegend der Fall: jene Uebungen befriedigen ein Bedürfniß, das sich stets in gleicher Weise fühlbar machen wird und dessen Befriedigung daher gesichert sein muß. Endlich erfordern die in Rede stehenden Uebungen auch pekuniä-

ren Aufwand für Bücher und Journale, der den Aufwand des akademischen Lehrers für seine Privatbibliothek, sowie jenen der Universitätsbibliothek für staatswissenschaftliche Werke namhaft übersteigt. Man kann nicht verlangen, daß der Lehrer diesen Aufwand trägt, eben so wenig, daß ihn die Studirenden tragen, weil dann die Theilnahme an den Uebungen nur ein Vorrecht der Wohlhabenden wäre. Ständige Institute sind sonach gegenüber von freiwilligen Vereinigungen zu gleichem Zwecke entschieden im Vortheil.

Ein Bedenken könnte indessen noch gegen staatswissenschaftliche Seminarien erhoben werden, nämlich das Bedenken, daß die Errichtung derselben die akademischen Vorträge beeinträchtigen dürfte und leicht zu einer Scheidung zwischen sogenannter vulgärer Wissenschaft, die für den großen Troß der Studirenden ausreichend befunden wird, und einer sublimen Wissenschaft, zu der blos einer auserlesenen Schaar die Pforten erschlossen werden, führen könnte — eine Scheidung, die unserem Universitätswesen nicht nur fremd, sondern, weil mit dem Wesen der Wissenschaft selbst unverträglich, geradezu widersprechend ist. Allein den akademischen Vorlesungen kann durch die Seminarübungen unmöglich ein Nachtheil zugehen, wenn die Seminarien — wie es von den hier vorgeschlagenen und allen bereits bestehenden gilt — nur als eine Ergänzung zu den akademischen Vorträgen hinzutreten, wenn sie auf der in diesen gewonnenen Grundlage blos weiterbauen und Detailstudien veranlassen, wenn Jedem, der die vorgeschriebenen nicht schwer zu erfüllenden Bedingnisse ausweist, der Eintritt in sie offen steht und der Unterricht in ihnen unentgeldlich ertheilt wird. Sind ja doch die Leistungen beider verschieden und zugleich wieder so geartet, daß sie sich gegenseitig unterstützen. Wie kann da der Gedanke an eine Benachtheiligung der Einen durch die Anderen aufkommen? Haben wohl die philologischen Vorlesungen durch die philologischen Seminarien Abbruch erfahren? Haben sie nicht vielmehr gewonnen? Dies wird auch bei den staatswissenschaftlichen Vorlesungen der Fall sein; sie werden, wenn staatswissenschaftliche Seminarien bestehen, nur um so fleißiger und eifriger gehört werden. Wäre übrigens jene Befürchtung gegründet, dann müßten auch Vor-

lesungen über einzelne Lehren einer Wissenschaft, die neben den allgemeinen Vorlesungen über letztere gehalten werden, diesen Eintrag thun. Dieses zu behaupten, ist aber wohl noch Niemanden beigefallen, und noch weniger ist irgendwo eine derartige Erfahrung gemacht worden. Was aber die Besorgniß einer Scheidung der Wissenschaft in eine „sublime" und „vulgäre" betrifft, die durch die Seminarien angebahnt werden könnte, so darf sie schon darum nicht gehegt werden, weil das, was gefürchtet wird, mit unseren deutschen Universitätseinrichtungen schlechterdings unvereinbar ist. Unsere deutschen Universitäten besitzen innere Lebenskraft genug, um das, was ihrem Wesen feindlich ist, von sich fern zu halten. An Universitäten, deren Lebensprinzip die Lehr- und Lernfreiheit ist, kann eine Unterscheidung zwischen sublimer und vulgärer Wissenschaft durchaus nicht aufkommen, und jeder darauf abzielende Versuch, wenn er ja gemacht werden sollte, würde augenblicklich mit den Waffen der Lehr- und Lernfreiheit niedergekämpft werden. Die Durchführung einer solchen Scheidung ist nur dort möglich, wo man durch allerhand Zwangsvorschriften, die Wissenschaft in spanische Stiefel einschnürend, die Universität zur Schule herabgesetzt hat.

So erscheinen alle Einwendungen und Bedenken, die gegen staatswissenschaftliche Seminarien vorgebracht werden könnten, als ungegründet. Es ist nun noch in Kürze der äußeren Bedingungen zu gedenken, die Fischer (S. 82 u. f.) für die gedeihliche Wirksamkeit solcher Institute nothwendig erachtet. Die wichtigsten dieser äußeren Bedingungen sind: 1) Es muß an der betreffenden Universität für einen vollständigen Kursus staatswissenschaftlicher Vorträge, die regelmäßig innerhalb jeden Jahres wiederkehren, gesorgt sein; 2) es muß in den Staatsprüfungen ein nicht zu geringes und genau bestimmtes Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse von den Staatsdienstaspiranten gefordert werden; 3) die Zahl der Mitglieder des Seminars darf nicht allzu gering sein und namentlich nicht weniger als zehn betragen. Unter ihnen scheint die zuerst genannte diejenige zu sein, von der ganz wohl Einiges nachgelassen werden könnte, weil außerdem an den meisten deutschen Universitäten die Gründung von staatswissenschaftlichen Seminarien noch auf längere Zeit vertagt

bleiben müßte. Allerdings sollte man meinen, um sicher zu bauen, müsse vor Allem dafür gesorgt sein, daß es dem Bau an der erforderlichen Grundlage nicht fehle. Indessen dürfte diese Regel doch dann eine Ausnahme erleiden, wenn mit der Inangriffnahme des Baues zugleich das Signal gegeben ist zur unverzüglichen Herstellung des stellenweise noch mangelhaften Fundaments. Solches scheint nun aber hier mit Grund erwartet werden zu können. Ohne Zweifel werden sich mit der Entstehung der staatswissenschaftlichen Seminarien, ja vielleicht schon im Stadium der bloßen Voreinleitungen dazu die staatswissenschaftlichen Vorträge bald von selbst vervollständigen. Die Seminarübungen werden Jedem den Nutzen nahe legen, den der Besuch solcher Vorlesungen gewährt, und zunächst wird nach jenen ein Verlangen entstehen, die man gehört haben muß, um in das Seminar eintreten zu können. Und sobald sich Zuhörer für diese bisher abgängigen Vorlesungen finden, werden sie gewiß auch gehalten werden.

Zu den äußeren Bedingungen eines jeden Institutes zählt aber auch noch der Besitz der erforderlichen materiellen Mittel. Die Geldfrage, die sich der Einführung so mancher gemeinnützigen Anstalt als ein kaum zu besiegendes Hinderniß entgegenstellt, bietet hier glücklicherweise keine Schwierigkeiten dar. Der Jahresbedarf eines staatswissenschaftlichen Seminars (den der Verf. wie schon oben bemerkt, mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Jena zu 250 Thaler ansetzt) erscheint schon an sich nicht bedeutend, in Hinblick auf die hohe Nützlichkeit des Institutes aber wahrhaft geringfügig. Diesen kleinen Betrag aufzubringen, kann keiner Universität schwer fallen. Und er würde nicht einmal voll gebraucht werden, wenn man die Aussetzung von Preisen, deren Wirkung übrigens nicht unterschätzt werden darf, fallen ließe, oder den halbjährigen Preisen ganzjährige substituirte, was wohl auch an sich schon zweckmäßiger sein dürfte, da ein sicheres Urtheil über Fleiß und Talent eines Studirenden sich erst nach einer Betheiligung an den Seminarübungen durch zwei aufeinander folgende Semester gewinnen läßt. Keinesfalls zu billigen wäre es dagegen, wenn man, um an den Auslagen zu ersparen, die zu gründenden staatswissenschaftlichen Seminarien blos auf die nichtjuristischen Staatswissenschaften beschränken wollte, wozu

man sich durch die bestehende Fakultäteneintheilung leicht bewogen fühlen könnte. Die juristischen und nichtjuristischen Staatswissenschaften stehen in einem so engen Zusammenhange, daß die Ziehung einer Grenzlinie nur störend auf die Uebungen einwirken müßte. Dieser enge Zusammenhang ist leider bisher noch viel zu wenig gewürdigt worden; denn sonst würden die nicht juristischen Staatswissenschaften, wenn man ihnen in Verbindung mit dem öffentlichen Rechte die Ehre, zu einer eigenen Fakultät erhoben zu werden, nicht zukommen lassen will, schon längst der juristischen Fakultät einverleibt worden sein, wohin sie weit eher gehören als in die philosophische Fakultät, in der sie zu einer Zeit untergebracht wurden, wo man ihre heutige Entwickelung nicht im entferntesten ahnte. Es wäre nicht wohlgethan, die Kluft, die diese beiden Wissensgruppen von einander trennt, bei Schaffung eines Institutes, statt sie zu überbrücken, noch weiter bestehen zu lassen. Es wäre aber auch in finanzieller Hinsicht mit einer solchen Verstümmelung der staatswissenschaftlichen Seminarien nichts gewonnen, weil die literarischen Hilfsmittel, die die Hauptausgabepost bilden, für beide Wissensgruppen dieselben sind. Namentlich gilt dies von encyklopädischen und lexikographischen Werken und von Journalen.

Wollen wir hoffen, daß das staatswissenschaftliche Seminar in Jena nicht lange mehr das einzige in Deutschland bleibe und baldigst auch an unseren übrigen Hochschulen ähnliche Seminarien entstehen. Bereits hat die bayerische Regierung diesem Institute ihre Aufmerksamkeit zugewendet und zur Verpflanzung desselben nach den bayerischen Universitäten einleitende Schritte gethan. Mögen andere deutschen Regierungen ihr in diesem löblichen Bestreben nachfolgen, oder noch besser mögen die Universitäten den Regierungen vorangehen und diese wichtige Sache selbst in die Hand nehmen.

Fr. Makowiczka.

Korrespondenzen.

Aus Bayern, Ende April.

Die seit Beginn des Jahres über Europa hängende Kriegswolke, deren verhängvolle Entladung, troß aller Bemühungen der Diplomatie den Frieden zu erhalten, leider nun wohl kaum mehr aufzuhalten sein dürfte, hat die Aufmerksamkeit von den Erscheinungen des volkswirthschaftlichen Lebens überall mehr oder minder abgelenkt. Dies zeigte sich auch in den Verhandlungen unserer Kammern, die vom Jänner bis Ende März tagten. In Bayern gesellte sich aber zu jener allgemeinen, der Beachtung volkswirthschaftlicher Fragen ungünstigen Ursache noch eine besondere. Es war in dieser Landtagssession der schon länger bestandene Zwiespalt zwischen der Volksvertretung und dem Ministerium zum offenen Ausbruch gekommen. Die neugewählte zweite Kammer nahm den Kampf gegen das ganze herrschende Regierungssystem mit seltener Einmüthigkeit auf und führte ihn mit eben soviel Nachdruck als Mäßigung. Sie hatte dabei die öffentliche Meinung des gesammten Landes auf ihrer Seite und sah zur allgemeinen Befriedigung ihre Schritte mit Erfolg gekrönt. Beinahe alle ihre Beschlüsse erhielten die königliche Sanktion, und schließlich gelang es ihr auch, einen Wechsel des Ministeriums herbeizuführen. Wenn mit den Trägern des alten Systems dieses wirklich selbst gestürzt ist, und nicht Alles etwa auf einen bloßen Personenwechsel hinausläuft, dann können heilsame

Veränderungen in allen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung nicht ausbleiben, und auch die wirthschaftlichen Bestrebungen werden hievon ihren Antheil in einem größeren Maße von freier Bewegung, die für sie Lebensluft ist, empfangen. Möchte durch die gegenwärtigen kriegerischen Konstellationen die Erfüllung dieser Hoffnung nicht allzu lange vertagt werden!

Fast gleichzeitig mit der Eröffnung des Landtages hielten die Handels- und Gewerbekammern in den einzelnen Kreisen ihre jährlichen Sitzungen. Wie in früheren Jahren machte sich auch diesmal in den Verhandlungen wieder mehrfach eine völlige Verkennung der Stellung der Regierung zum Volkshaushalte in bedauerlicher Weise bemerkbar. In einem Lande, in welchem der Bevormundungseifer der Regierung auf volkswirthschaftlichem Gebiete nie zur Ruhe kommt, darf man sich über diese Erscheinung nicht wundern. Wenn die Regierung, ohne Einsicht und Vertrauen in die innere Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft, sich in Alles und Jedes mengt, überall regeln, hier fördern dort hemmen zu müssen glaubt, ist es ganz natürlich, daß die Bevölkerung bei jedem eingebildeten oder wirklichen Uebelstande ohne weiteres Nachdenken ihren Nothschrei an den Staat richtet. Unsere Staatslenker können daher nicht überrascht sein und noch weniger unwillig darüber werden, wenn die Handschuhfabrikanten in Erlangen den Eingangszoll auf Handschuhe und den Ausgangszoll auf rohe Ziegen- und Lammfelle erhöht haben wollen, wenn die Nadelfabrikanten in Schwabach, Fürth und anderen bayerischen Orten verlangen, daß der für Eisendraht bestehende Eisenbahnfrachtsatz, wofern dieser Artikel von ihnen zur Fabrikation bezogen wird, ermäßigt werde, wenn der Gewerbestand in der Oberpfalz um Wiedereinführung des 1853 aufgehobenen Wanderzwanges petitionirt, wenn ferner der Gewerbestand in Mittelfranken mit dem Antrage kommt, die Dispensation von der Fähigkeitsprobe, als einem Erfordernisse zum selbstständigen Gewerbsbetrieb, auf den Fall des Ueberganges von einem konzessionirten Gewerbe zu einem anderen zu beschränken, und wenn die Gewerbe- und Handelskammern diese und ähnliche Desiderien begründet erachten und sie der Regierung zur Berücksichtigung empfehlen. Die Regierung erntet nur, was sie gesäet hat. Neben verschiedenen unberechtigten Wünschen

sind in den heurigen Kammersitzungen aber auch mehrere berechtigte laut geworden. Wir rechnen dahin: die Ausprägung von Fünfzehn- und Dreißig-Kreuzerstücken zur Erleichterung des Kleinverkehrs, der nunmehr nach Außerkurssetzung der Zwanziger und Zehner blos durch Sechser und Dreier unterhalten wird; die Zulassung der neuen österreichischen Ein- und Zwei-Guldenstücke als gesetzlicher Zahlungsmittel; die Einführung einer gemeinsamen Elle und des Zollgewichtes als allgemeinen Handelsgewichtes für ganz Deutschland; die Aufhebung der Rhein- und Mainzölle und Verminderung der Rekognitionsgebühren; die Herstellung einer Gleichförmigkeit in den Benennungen der Positionen des österreichischen Zolltarifs mit jenen des Vereinstarifs; die Erweiterung des bayerischen Eisenbahnnetzes zum Zwecke wohlfeilerer Beischaffung von Steinkohlen; die Vermehrung der Gewerbeschulen. Durch den zuletzt bemerkten Antrag war es nahe gelegt, auch das Bedürfniß der Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse in den weiteren Kreisen der Gewerbetreibenden, dem zunächst durch Ertheilung volkswirthschaftlichen Unterrichtes in den Gewerbeschulen abzuhelfen ist, zur Sprache zu bringen. In keiner der acht Kammern geschah jedoch hievon eine Erwähnung; man fühlt eben leider jenes Bedürfniß noch nicht. Dagegen ist in der Regierung der Gedanke aufgetaucht, die volkswirthschaftliche Bildung der künftigen Beamten durch Gründung von staatswissenschaftlichen Seminarien an den Landesuniversitäten zu heben. Bereits in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres wurden die Universitäten zur Erstattung von Gutachten über die Räthlichkeit solcher Institute aufgefordert und angewiesen, hiebei auf die Schrift: „Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena, von Prof. Gustav Fischer, Jena 1857“ Bezug zu nehmen. Was in dieser keinesfalls unwichtigen Sache seitdem veranlaßt worden, wie sich die Universitäten geäußert haben und was das Ministerium zu beschließen gedenkt, deckt zur Zeit noch der Schleier des Amtsgeheimnisses. Die Befürchtung, daß die Universitäten der Regierung bei Ausführung ihres Planes kaum die Hand freiwillig bieten werden, ist nicht ohne Grund. Jede Korporation ist eifersüchtig auf ihre Selbstständigkeit und verhält sich, so-

weit wie möglich, abwehrend gegen die Einmischung der Regierung in ihr inneres Leben. Eine oppositionelle Haltung einzunehmen, dürften sich aber im vorliegenden Falle die Universitäten um so eher versucht fühlen, als die beabsichligte Einfügung der staatswissenschaftlichen Seminarien in den Universitätskörper leicht als ein versteckter Tadel der von altersher bestandenen Unterrichtsweise, ja selbst als ein Angriff gegen dieselbe gedeutet werden kann. Es fällt uns nicht bei, in der Scheu der Universitäten vor der Regierungseinmischung etwas Unrechtes zu finden. Allein es lag in der Hand der Universitäten, hier die Regierungseinmischung zu vermeiden. Sie brauchten nur der Regierung zuvorzukommen und in Bezug auf die Errichtung derartiger Institute die Initiative zu ergreifen. Bei einiger Selbstkenntniß hätten sie dies nicht unterlassen können, ganz abgesehen von der fast zehnjährigen erfolgreichen Wirksamkeit des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena. So vortrefflich und wahrhaft einzig in ihrer Art unsere deutsche Universitätseinrichtung ist, und so sehr wir Ursache haben, auf sie stolz zu sein, so hat sie doch auch ibre faulen Stellen und gerade die Unterrichtsweise ist nicht ganz frei davon. Doch die Selbstkenntniß ist eine Tugend, die man auch bei gelehrten Korporationen häufig vergebens sucht. Nachdem nun aber einmal die Universitäten sich in dieser Sache von den Regierungen den Vortritt abgewinnen ließen, will es uns scheinen, daß sie bei einem freiwilligen Eingehen auf die Absicht der Regierung ihre Selbstständigkeit immer noch besser wahren, als wenn sie es darauf ankommen lassen, das früher Zurückgewiesene hinterher gegen ihren Willen anzunehmen.

Im laufenden Monate hat unsere Journalistik durch die in München erscheinende „bayerische Wochenschrift" herausgegeben und geleitet von dem gesinnungstüchtigen Publizisten und Kammermitglied K. Brater einen sehr beachtenswerthen Zuwachs erhalten. Die neue Zeitschrift folgt bei Besprechung der politischen Tagesereignisse und Zeitfragen, wie aus den bisher erschienenen Nummern zu ersehen ist, den Grundsätzen der Mehrheit der gegenwärtigen Abgeordnetenkammer. Sie beschränkt sich hiebei keineswegs blos auf Bayern, sondern hat stets auch die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands im Auge. Da sie übrigens zugleich die volkswirth-

schaftlichen Interessen in den Kreis ihrer Betrachtung zieht und insbesondere Mittheilungen über die Verhandlungen der Gewerbe- und Handelskammern, der gewerblichen und landwirthschaftlichen Vereine in Aussicht gestellt hat, so ist sie auch für den Nationalökonomen von spezieller Bedeutung. Der erste volkswirthschaftliche Artikel, den die bayerische Wochenschrift brachte, die Anzeige des kürzlich von C. Th. v. Kleinschrod veröffentlichten Entwurfes einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins (Würzburg, 1859) ist jedoch unter unserer Erwartung geblieben. Dieser Entwurf, den wir als ein mißlungenes Produkt, das nach keiner Seite befriedigen kann, bezeichnen müssen, hat hier eine viel zu günstige Beurtheilung erfahren. Nach Herrn von Kleinschrod soll bei Erlassung einer neuen Gewerbeordnung für Bayern „mit den bestehenden Verhältnissen des gewerblichen Lebens nicht gebrochen, sondern das Bestreben praktisch verwirklicht werden, zwischen der Gegenwart und denjenigen Umgestaltungen, welche wegen veränderten volkswirthschaftlichen Zuständen für nothwendig erachtet werden, vermittelnd aufzutreten." Worin sucht er nun aber die Vermittlung? Sie liegt ihm in einem Konzessionssysteme, welches nicht etwa blos volkswirthschaftliche Erwägungen zum Ausgangspunkte hat, sondern sogar juristisch begründet werden will; denn die Befugnißertheilung zum Gewerbsbetriebe wird als ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes dargestellt. Mit Ausnahme der freien Beschäftigungen, deren Zahl auf 39 beschränkt ist, soll kein Gewerbe ohne behördliche Konzession selbstständig ausgeübt werden. Als Erfordernisse zur Erlangung der letzteren werden angegeben: das erreichte 25ste Lebensjahr, die persönliche Befähigung für das betreffende Gewerbe, die Ansäßigmachung in einer Gemeinde und der Besitz eines Vermögens, bei der Niederlassung in Städten 1. und 2. Klasse, von mindestens 1000 fl., und in Städten 3. Klasse und Landgemeinden nicht unter dem Betrage von 600 fl. Da in Bayern das gewerbliche Konzessionssystem bereits besteht und der Verf. selbst erklärt, daß durch seinen Entwurf eine Umgestaltung der dermaligen Gewerbeverfassung Bayerns nicht beabsichtigt wird, so ist wahrlich nicht zu begreifen, wie hier von einer Vermittlung zwischen Alt und Neu, von einem Uebergangssysteme geredet werden kann. Dabei wird

